Provinzial-
Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Steyermark.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl, unter der Aufsicht
des k. k. steyermärkischen Guberniums.



Zwölfter Theil,
welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1830
enthält.

Dieser Theil kostet ungebunden 1 fl. 24 kr. CM.

Grätz,
gedruckt und verlegt bey den Andreas Leykam'schen Erben.

864

STUDIJSKA KNJIŽNICA PTUJ

Sf. 2340 - D

1. 12. 49

Chronologisches Verzeichniß

der in der Provinzial-Gesetzsammlung des Herzogthums Steyermark für das Jahr 1830 enthaltenen Verordnungen.

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
1	2. Jänner	Verzehrungssteuer-Befreyung der Meerfische, Südfrüchte und des Olivenöhles, dann Nachweisung der Tarifsätze, welchen verschiedene Fruchtgattungen unterliegen	1
2	4. „	Ueberwachung der nach vollendeter Capitulation in das Civilleben zurücktretenden Soldaten von Seite der Obrigkeiten	2
3	5. „	Amtshandlungen, welche den Behörden in Absicht auf das Vermögen der vor ihrem zwanzigsten Lebensjahre ausgewanderten Individuen obliegen	3
4	7. „	Militär-Entlassungen der unter dem rekrutirungspflichtigen Alter gestellten Individuen kann die Landesstelle im Einverständnisse mit dem Generalcommando bewilligen	5
5	10. „	Annahme der auch nicht in Conventionsmünze verzinslichen Staatspapiere als Cautionen bey Aerarial-Contracten	5
6	11. „	Die Commandanten von Remonten-Transporten haben für dadurch entstandene Beschädigungen an Gründen und Feldfrüchten zu haften.	6

Zahl	Datum der Gubernigl-verordnung	Gegenstand.	Seite
7	15. Jänner	Vorschriften über den Gifthandel, dann über die Bereitung und Aufbewahrung von Gegenständen des innerlichen Gebrauchs in gesundheitsgefährlichen Gefäßen	7
8	15. „	Bare Auszahlung der am 2. Jänner 1830 verloosten Banco-Capitalien	19
9	15. „	Bewilligung der postmäßigen Aufrechnungen für Kreishauptleute bey dem Gränzberichtigungsgeschäfte	20
10	15. „	Befugniß der Obrigkeiten, für die bey Hause nothwendigen Individuen um Militärbefreyung einzuschreiten	20
11	16. „	Ausfertigung von Hauptabsolutorien, welche die Gebahrung aller Abtheilungen einer Casse umfassen	21
12	16. „	Oberleitung des k. k. Salzoberamtes zu Gmunden über das Salzamt zu Aussee	22
13	16. „	Militärbefreyung der Inhaber radicirter Gewerbe, und Verfahren bey Entlassung der schon dienenden Soldaten, die ein radicirtes Gewerbe antreten wollen	22
14	16. „	Maßregeln zur schleunigen Beendigung der Rekrutirung, und Behandlung der bey der Assentirung nicht erscheinenden rekrutirungspflichtigen Individuen	23
15	17. „	Vorbeugung gesetzwidriger Verehelichungen der Deserteure während ihrer Entweichung	24
16	18. „	Berichtigung der Currende vom 20. April 1828 über die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch einen öffentlichen Dienst	24
17	18. „	Befreyung der Substitutions-Gebühren der Professoren von allen Taxen	26
18	19. „	Vorsichten und Bedingungen, welche bey Contracten über Verpachtungen von Holzabstockungen aus Staatswaldungen, und	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		wegen dießfälliger Cautionen zu beobachten sind.	27
19	20. Jänner	Uebertragung der Studienferien auf die Monathe August und September	28
20	21. „	Bestimmungen wegen der Aufnahmstaxe und Verpflegung der Findlinge, und Bedingungen ihrer unentgeltlichen Verforgung	28
21	24. „	Verständigung der Grundobrigkeiten von der Militärstellung ihrer Unterthanen, wegen Nichtausfolgung ihres Vermögens im Falle ihrer Desertion	36
22	26. „	Stämpelbefreyung der Tanzmusik-Lizenzen	36
23	28. „	Bestimmungen über die Ausstellung der Durchfuhrserklärungen für Durchfuhrsgüter	37
24	29. „	Studierende dürfen bey bereits erhaltener Militärbestimmung nicht als Alumnen aufgenommen werden	39
25	31. „	Vorzug der mit einem Diplom aus der Thierarzneykunde versehenen Individuen bey Ernennung von Kreisärzten und Kreischirurgen	40
26	1. Februar	Behandlung der Pensions-Ansprüche der Witwen und Waisen jener Beamten, die sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung schuldig gemacht, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind	40
27	2. „	Befugniß der Bezirksobrigkeiten, wegen Steuerrückstände den zweyten Executionsgrad, nähmlich die Pfändung, selbst vorzunehmen	42
28	2. „	Ausschliessung der Frostbeschädigungen der Weingärten von Steuernachsichten	43
29	4. „	Einvernehmung der Gläubiger und Anwendung der Vorschrift vom 1. September	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		1798 auch bey Abschreibung der irrig incatastrirten Gutskörper	43
30	5. Februar	Uebertragung der verschiedenen Einnahmen des Straßenfondes auf die Staatscasse	44
31	5. „	Belohnungen für Entdeckung der Brandleger	45
32	6. „	Mittel zur Erlangung gebildeter Beschlag- und Kurschmide	46
33	9. „	Beyschaffung der Schuleinrichtungs- und solcher Erfordernisse bey Trivialschulen mittels der Concurrenz, welche der Lehrer zum unmittelbaren Vortrage bedarf	46
34	10. „	Unterricht über die Erkenntniß und richtige Behandlung der Lungenseuche des Hornviehes, und über die Vorbeugungsmittel dagegen	47
35	10. „	Behandlung verabschiedeter Soldaten, welche im Auslande geboren sind, und das österreichische Staatsbürgerrecht noch nicht erlangt haben, im Falle, als sie im Inlande bleiben	59
36	11. „	Normale über die Heirathsbewilligungen, und die dießfällige geistliche Jurisdiction bey der k. k. Armee	60
37	12. „	Vorlage der Justizgeschäftsausweise längstens bis Ende Jänner jeden Jahres	65
38	13. „	Subarrendirung der verschiedenen Militär-Verpflegsartikel im nähmlichen Orte auf gleiche Termine	66
39	17. „	Eintheilung der Regiments-Werbbezirke	66
40	19. „	Privilegium gegen den Nachdruck der von Sailer, Bischof zu Regensburg, veranstalteten neuen Ausgabe seiner sämmtlichen Werke	70
41	19. „	Vorschrift über das bey Epidemien zu beobachtende Verfahren, über die Mittel, denselben vorzubeugen, und deren Verbreitung zu verhüthen	70

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
42	22. Februar	Militärstellung der paßlosen, jedoch edictaliter citirten Individuen auf Rechnung ihrer eigenen Obrigkeit	122
43	25. „	Verfahren bey theilweiser Veräußerung eines Gutes in Absicht auf die Sicherstellung der hierauf haftenden Octava	122
44	26. „	Vorschrift wegen Abhaltung der Concurse für Religions-Lehrkanzeln, und daß die Concurrenten hierbey Proben ihres Prediger-Talentes zu leisten haben	123
45	28. „	Abstellung des bis jetzt in den Rechnungs-Absolutorien üblich gewesenen sogenannten Reservatpunctes	125
46	28. „	Belehrung über die verzehrungssteuerfreye Einfuhr von Bier und Fleisch aus einem verglichenen in einen der Beschreibung unterliegenden Bezirk; dann wegen Befreyung des Hausbedarfes der Fleischer, Bräuer und Wirthe von dieser Steuer	126
47	3. März	Bedingte Befreyung der Gemeinden bey Straßenherstellungs- und Straßenmaterial-Lieferungs-Lizitationen vom Cautions-Erlage	127
48	3. „	Terminsverlängerung für Gesuche um Betheilung aus den Falkenstein'schen Sammlungsgeldern	131
49	4. „	Beybehaltung der Brieffammlungskästen, und Behandlung der auf den Postämtern liegen bleibenden Briefe	133
50	5. „	Vorkehrung wegen der Nothtaufe in jenen Fällen, wo bey christlichen Frauen jüdische Hebammen als Wehmütter verwendet werden	135
51	5. „	Anwendung der auf den Monath August und September übertragenen Schulferien auch auf die Normal-, Muster- und Hauptschulen, jedoch nicht auf andere Volksschulen	136

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
52	11. März	Vergutachtung der Concurs-Elaborate für theologische Lehrkanzeln von Seite der Ordinariate	136
53	13. „	Vergütung der während der Verhaftung eines Patental-Invaliden anerlaufenen Arrestanten-Verpflegungskosten von der inzwischen vorbehaltenen Invalidengebühr	137
54	14. „	Beschränkung der Aufnahme der Patental- oder Reservations-Invaliden in die Invalidenhausverpflegung	138
55	16. „	Bemessung der Schulvisitationsgebühren für die mit keinem Reisepauschale dotirten akatholischen Superintendenten	138
56	16. „	Ausscheidung der Kosten aller nicht zu rechtfertigenden Reiseverzögerungen aus den Reiseparticularien	139
57	17. „	Erwerbsteuer-Befreyung der Salnitergraber und Schießpulvermacher	140
58	22. „	Erläuterung der Vorschriften wegen Militärbefreyung der Gewerbsinhaber und Hausbesitzer in Städten und Märkten	140
59	22. „	Bewilligung der Schulvisitationsgebühren für die Schuldistricts-Aufseher aus dem Kirchenvermögen, und bey Abgang desselben aus dem Normalschulfonde	141
60	24. „	Evidenzhaltung der Militär-Urlauber mittels besonderer Protokolle von Seite der Bezirksobrigkeiten	142
61	27. „	Ausschliessung der wegen eines Vergehens aus einem geistlichen Seminarium entlassenen Zöglinge auch von den theologischen Studien	144
62	27. „	Erhebung des Invalidenstandes und ihrer Erwerbsfähigkeit bey Vornahme der Conscription	145
63	28. „	Erwerbsteuer-Befreyung auch der ärarischen Gewerbe, welche die Bergfrohne entrichten	146

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
64	29. März	Untersuchung der nicht unter der Aufsicht der Ordinariate stehenden theologischen Lehranstalten durch die Directoren	147
65	30. „	Formular der rechtskräftigen Erklärungen zur Sicherstellung der Ratenzahlungen an den für die Aufnahme in das Gebärhaus zu entrichtenden Taxen	148
66	1. April	Bare Auszahlung der in der Serie Nr. 262 enthaltenen königl. ungarischen fünfpercentigen Hofkammer-Obligationen, und Umstaltung derselben in mit Conventionsmünze verzinslichen Obligationen	149
67	2. „	Befugniß der Behörden, wegen nicht vollzogener Aufträge auch gegen Beamte gemischter Instanzen Besoldungssperre zu verhängen	151
68	3. „	Theilweise Aufkündung der mit einer höheren als vierpercentigen Verzinsung verbundenen Staatsschuld, nebst Verzeichniß der in der ersten dießfälligen Serie aufgekündeten Capitale	152
69	4. „	Umstaltung der Lotto-Administrationen in Lotto-Verwaltungen	154
70	5. „	Herabsetzung der in der Executionsordnung vom 5. Juny 1813 bemessenen Dauer der Militär-Execution bey Urbarial- und Steuerrückständen von vier Wochen auf vierzehn Tage	155
71	6. „	Ausweisungen, womit die in das Gebärhaus eintretenden Schwangern wegen Bezahlung der Taxen von Seite der Bezirksobrigkeiten zu versehen sind	155
72	7. „	Stämpelpflichtigkeit der für industriele Aerarial-Unternehmungen auszufertigenden Erwerbsteuerscheine	156
73	7. „	Behandlung der ohne vorgeschriebene Aufweisung in das Gebärhaus eintretenden,	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		wegen naher Entbindung nicht mehr abzuweisenden Schwangern, und deren Verpflichtung zum Ammendienste	158
74	7. April	Ausfertigung der Wanderbücher und der damit verbundenen Amtshandlungen sind taxfrey	159
75	7. „	Gnadengaben zur Fortsetzung der Studien erheischen die jährliche Vorweisung der Zeugnisse bey der Casse über gute Fortgangs-Classen	160
76	7. „	Ausfertigung von Duplicaten für in Verlust gerathene Verzehrungssteuerscheine oder Zahlungsbolleten gegen Entrichtung einer Schreibgebühr	161
77	8. „	Bezeichnung der fiscalämtlichen, vom Postporto befreyten Expeditionen mit „franco tutto,“ und der nicht befreyten mit »In Parteysachen«	163
78	9. „	Widmung der vom Buchdrucker Schmidt aufgelegten Vorlesebücher über die orientalischen Dialecte als Prämien an theologischen Lehranstalten	163
79	11. „	Benehmen der Behörden bey Beurtheilung der Frage, ob ein wegen schwerer Polizeyübertretung ab instantia losgesprochener Beamter zu entlassen sey	165
80	13. „	Verfahren bey baren Capitalsrückzahlungen und bey Umstaltung der aufgekündeten Capitale in vierpercentige Schuldbriefe	166
81	17. „	Stämpelbefreyung der Quittungen über die den Bezirksobrigkeiten für die Einhebung der Verzehrungssteuer bewilligten Percenten	173
82	19. „	Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Großbritannien	174

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
83	19. April	Deserteurs-Cartel zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Großherzogthume Baden	177
84	20. „	Remunerationen für Ertheilung des Wiederholungsunterrichts gebühren nur wirklichen Lehrern, nicht aber den Gehülfen	184
85	21. „	Erfordernisse, welche bey Verleihung der Befugnisse zur Erzeugung und zum Verschleiße der Feuerwerksartikel zu berücksichtigen sind	184
86	21. „	Aufhebung der Eingangsverbothe für einige, und Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle für verschiedene Artikel, dann Gestattung der freyen Ausfuhr aller Waffengattungen und Kriegsbedürfnisse	185
87	24. „	Auszahlung der Taxentschädigungsvorschüsse, hierbey zu beobachtende Vorsichten, nebst dem Formular der hierüber auszustellenden Quittungen	192
88	25. „	Erläuterung des die Strafen bestimmenden §. 38 des Verzehrungssteuer-Patentes	195
89	26. „	Berichtigung eines in der Sammlung der Verordnungen über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien wegen des zur Aufnahme erforderlichen Alters der Jünglinge unterlaufenen Verstoßes	196
90	1. May	Ausfertigung der Copien von lithographirten Catastral-Mappen und dazu gehörigen Protokollen mit beygefügtem Preistariffe	196
91	2. „	Zweyte Aufkündigung der fünfpercentigen Staatsschuld, und deren bare Auszahlung oder Umstaltung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen	200
92	4. „	Beerdigung der Selbstmörder in geweihte Erde in jenem Falle, wo selbe aus Sanitätsrücksichten vor beendeter Untersuchung eintreten muß	204

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
93	6. May	Paßlose, auf Rechnung des ergreifenden Dominiums zum Militär gestellte Individuen sind ihrer eigentlichen Conscriptionsobrigkeit bekannt zu machen, und im Falle einer vorhergegangenen Reclamation dieser zur Guthabung zu schreiben	205
94	7. „	Vorbereitung der Grundvermessungs-Operate zu den bevorstehenden Reclamations-Verhandlungen	206
95	7. „	Enthebung der Parteyen von Beybringung der in öffentlichen Büchern schon eingetragenen Urkunden bey vorkommenden weiteren Cessionen, oder Löschung der dießfälligen Forderungen und Rechte	207
96	8. „	Verbescheidung der Intabulations-, Pränotations- und Gewähranschreibungsgesuche bey den Grundbüchern	207
97	10. „	Fernere Terminsverlängerung für Gesuche um Betheilung aus den Falkenstein'schen Sammlungsgeldern	208
98	10. „	Betheilung der auf dem Marsche befindlichen Militärmannschaft mit Brot in natura oder mit Brotgeld	209
99	12. „	Ertheilung der für Schwangere zu ihrer unentgeltlichen Aufnahme in das Gebärhaus erforderlichen Nachweisungen ihrer absoluten Armuth von Seite der Bezirksobrigkeiten	211
100	12. „	Berechtigung der in das höhere Bildungsinstitut in Wien tretenden Weltpriester, zur Erlangung des Doctorgrades an der dortigen Universität strenge Prüfungen abzulegen	212
101	15. „	Verboth, Kinder katholischer Aeltern bey Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht zu geben	213

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
102	17. May	Anwendung des Verzehrungssteuergesetzes auch auf jene Parteyen, welche aus dem Kostgängerhalten ein Geschäft machen	213
103	22. „	Ausländer, auch mit schon erloschenen Päs-sen versehene, dürfen nicht zum Militär gestellt werden	213
104	27. „	Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem angefangen das Cameral-Aerarium die Kosten für die zu nicht militärischen Zwecken aufgestellten Wachstuben zu ver-güten hat	214
105	28. „	Gutachten der medicinischen Facultät über confiscirte Arzneyartikel sind von den Bezirksobrigkeiten nicht unmittelbar, son-dern durch die Kreisämter und Landes-stelle anzusuchen	215
106	30. „	Dritte Aufkündigung der fünfpercentigen Staatsschuld, deren baare Auszahlung oder Umstaltung in vierpercentige Staats-schuldverschreibungen	215
107	31. „	Controlirung jener Bräuer, welche die Ver-zehrungssteuer nach dem Tariffe entrichten	219
108	1. Juny	Belehrung über die Einbringung und Ver-rechnung der Vergütungsbeträge für er-folgte Copien von Catastral-Mappen und Protokollsabschriften, und über die Be-zahlung der Accordarbeiter	221
109	1. „	Straffälligkeit der zum Pulver- und Sal-niterverschleiße nicht berechtigten Han-delsleute, welche derley Vorräthe in ih-ren Gewölben und Magazinen verwahren	246
110	2. „	Erwerbsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1831, nach der im Jahre 1830 bestan-denen Bemessung	246
111	6. „	Einführung eigener Cameralgefällen-Ver-waltungen und Bestimmung ihres Wir-kungskreises	248

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
112	7. Juny	Behandlung der am 1. Juny 1830 verloosten Capitalien der ältern Staatsschuld, deren bare Rückzahlung oder Umstaltung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen	249
113	7. „	Zeitpunct der Ausfüllung der von Bräuern und Fleischern in Bezug auf die Verzehrungssteuer zu führenden Empfangsregister	250
114	7. „	Herabsetzung des Zolles für das im Dalmatiner Gouvernementsgebiethe erzeugte Oehl	251
115	8. „	Entrichtung der in Wiener Währung vorgeschriebenen Steuerrückstände nach dem Kurse zu 250 in Conventionsmünze	251
116	9. „	Gestattung unentgeltlicher Uebernahme der Findelkinder ohne Entschädigung der Versorgungsanstalt für ihre frühere Verpflegung	252
117	11. „	Einhebung der Verzehrungssteuer auch unter dem Betrage von 3 kr. von einer Partey	252
118	11. „	Militärentlassung im Gnadenwege jener noch dienenden Soldaten, deren Anwesenheit zum Betriebe der Wirthschaft oder Erhaltung ihrer erwerbsunfähigen Aeltern nothwendig ist	253
119	14. „	Taxbefreyung aller den fiscalämtlichen oder andern Aushülfs-Individuen bewilligten Belohnungen	254
120	14. „	Unentgeltliche Streustrohverabfolgung für bequartierte Militärpferde von Seite der Quartierträger gegen Ueberlassung des Düngers, und Schadloshaltung der mit keinem Feldbaue versehenen Hausbesitzer	254
121	15. „	Abstellung der ohne Bestimmung der Dauerzeit ausgefertigten Wanderbücher, deren	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite.
		Besitzer jedoch deßwegen nicht als Paßlose zu behandeln sind	255
122	16. Juny	Bestellung des k. k. Landrechts als erste Instanz in Criminalangelegenheiten, und Bestimmung der Abhängigkeit der Bann- und Landgerichte von demselben	256
123	17. „	Enthebung der Competenten von Vergütung des Postporto für Sendungen der Dienstbesetzungsvorschläge von einer Behörde an die andere	258
124	18. „	Vornahme der Pferdeprämienvertheilung an solchen Orten, an welchen bereits Pferdemärkte bestehen	259
125	20. „	Vorschrift über die zur Ausübung der Advocatur erforderliche, bey dem Appellationsgerichte abzulegende Prüfung	260
126	21. „	Fortdauer des Auswanderungsverbothes für Sanitäts-Individuen aus den Erbstaaten	261
127	23. „	Anwendung der in dem §. 4 der allgemeinen Durchfuhrzollbestimmungen vom Jahre 1829 enthaltenen Begünstigungen auf die verschiedenen Viehgattungen	261
128	24. „	Terminsbestimmung zur Einsendung der Guthabungs-Ausweise über freywillig oder ex officio zum Militär abgegebene Individuen	262
129	26. „	Ausdehnung der Pensionsunfähigkeit auf jene Beamtens-Witwen, welche einen mehr als 60jährigen Beamten ehelichen, wenn sie mit demselben auch außer der Ehe, in derselben aber keine Kinder erzeugt haben, und nicht volle vier Jahre mit ihm verehelicht waren	263
130	27. „	Beybehaltung der Wein Ursprungs-Certificate bloß für jene Weine, welche in den von dem allgemeinen Zollverbande ausgeschlossenen Provinzen erzeugt, und inner die Zoll-Linien eingeführt werden	264

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
131	27. Juny	Fortdauer aller vor der neuen Bücherzolls-Bestimmung bestandenen Bücher-Einfuhrverbothe und Beschränkungen	265
132	27. „	Anwendung des Verbothes, strenge Prüfungen an verschiedenen Lehranstalten abzulegen, auf die Candidaten der Chirurgie	265
133	2. July	Zuweisung aller gegen landesfürstliche und Patrimonial-Landgerichtsbeamte wegen Dienstvernachlässigungen zuerkannten Geldstrafen an den Cameralfond	266
134	5. „	Dritte Terminsverlängerung für Gesuche um Betheilung aus den Falkenstein'schen Sammlungsgeldern	267
135	8. „	Weg- und Brückenmauthbefreyung der zu Uferschutz- und Flußregulirungs-Baulichkeiten erforderlichen Fuhren	268
136	10. „	Bestreitung der durch canonische Visitationen der erledigten Pfarren anerlaufenen Kosten aus dem Interkalarertrage derselben	268
137	10. „	Ausdehnung des zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Herzogthume Modena abgeschlossenen Freyzügigkeits-Vertrages auf das Herzogthum Massa und Fürstenthum Carrara	269
138	11. „	Abänderung der im Gesetze bestimmten Strafe wegen Ankaufes verdächtiger Waaren von minderem Werthe	270
139	12. „	Zuweisung der Verhandlungen über Prävaricationen bey dem Muß- und Gnadensalze an das k. k. Salinen-Oberamt zu Gmunden	272
140	21. „	Vorläufige Bestimmung über die zeitliche Militärbefreyung der Schulgehülfen	272
141	22. „	Benehmen der Behörden bey Beurtheilung der Frage, ob ein wegen eines Verbrechens ab instantia losgesprochener Beamte zu entlassen sey	273

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
142	24. July	Krönung Sr. des durchlauchtigsten Erzherzogs Ferdinand, Kronprinzen kaiserl. Hoheit zum König von Ungarn	274
143	26. „	Aufhebung des Abschoß- und Abfahrtsgeldes zwischen den kaiserl. österreichischen und den königl. dänischen Staaten	275
144	31. „	Enthebung der Buchhaltungen von der Revision der akatholischen Bethhausrechnungen, und Zuweisung derselben an die unmittelbare erste Behörde	276
145	31. „	Bedingungen, unter welchen den aus geistlichen Seminarien entlassenen theologischen Schülern die Fortsetzung ihrer Studien in andern Zweigen gestattet ist	277
146	1. August	Vierte Aufkündigung der fünfpercentigen Staatsschuld, deren bare Rückzahlung oder Umsetzung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen	278
147	1. „	Nichtzulassung der außer Ungarn Studierenden zu den Prüfungen bey den ungarischen Lehranstalten	287
148	2. „	Verboth der Anlegung von Gärten in den Hofräumen der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten für deren Beamte	288
149	4. „	Bemessung der Verpflegsgebühren für die bey den Grätzer Wohlthätigkeitsanstalten bestehenden drey zahlenden Classen	288
150	4. „	Evidenzhaltung und Personsbeschreibung aller im Lande befindlichen taubstummen armen Blödsinnigen von Seite ihrer Bezirksobrigkeiten mit Angabe ihres Aufenthaltsortes	289
151	4. „	Beystimmung der Pächter zur Auszahlung der Tazentschädigungs-Vorschüsse, im Falle der Taz oder das Gut, zu dem er gehört, verpachtet ist	290
152	7. „	Belehrung über die bey Abfindungen und Verpachtungen der Verzehrungssteuer	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		für das Jahr 1830 eintretenden Verhandlungen	291
153	10. August	Umstaltung der am 2. August 1830 in der Serie 124 verloosten Banco-Obligationen in vierpercentige, in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen	297
154	13. „	Vormerkung des Zeitpunctes, wann die gegen Supplenten und Offerte vom Militär Entlassenen zum Landwehrdienste verpflichtet sind	297
155	14. „	Verfassung und Vorlage der Evidenzhaltungs-Ausweise über die jährlich Statt gefundenen Steuerobjects-Veränderungen	298
156	15. „	Vorschrift über die Ausstellung und Bestätigung der ärztlichen Krankheitszeugnisse	320
157	17. „	Belehrung und Formular zur Verfassung der Steuernachsichts-Ausweise	321
158	19. „	Berücksichtigung der bey einer Grundparzelle in einem Jahre öfters eintretenden Elementar Beschädigungen bey den dießfälligen Steuernachsichtsoperaten	325
159	19. „	Bestimmungen des Termines zur Anmeldung der Viehschlachtungen, und Einbringung anderer, der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände	326
160	20. „	Erbsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1831	327
161	20. „	Handelsfreyheit für österreichische Schiffe in allen auswärtigen Besitzungen des Königreiches Großbritannien	328
162	23. „	Verfahren bey Anstellungen der Briefsammler von Seite der Oberpostverwaltungen	329
163	24. „	Postwagensporto-Befreyung der Bücherrevisionsämter	330
164	26. „	Verzehrungssteuerbemessung für das in Grätz erzeugte, und auf das Land verführte Bier	331
165	30. „	Begünstigung der Bewohner jener Orte außer den Hauptstädten, wo alle Eingänge mit Mauthschranken umgeben sind,	

Zahl.	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		in Entrichtung der Weg- und Brückenmäuthe	332
166	31. August	Einvernehmen mit den Militärbehörden nicht nur bey der Anlage neuer Straßenzüge, sondern auch bey der Anlage bloß landartiger Straßen	333
167	1. Sept.	Anwendung des für die Catastralvermessungs-Individuen bestehenden Reisegebühren-Regulatives für Catastral-Schätzungsbeamte	333
168	3. „	Abstellung der Betheilung der Militär-Urlauber mit Schuhen und Leibwäsche	334
169	4. „	Zollverfahren bey der Durchfuhr des ausländischen Salzes	334
170	6. „	Ausdehnung der den Gemeinden bey Straßenbaulichkeiten bewilligten Cautionsbefreyung auch auf Wasserbauten	335
171	6. „	Brückenmauth-Tariff für die Aufseer und die sogenannte Reitterer Brücke	336
172	7. „	Verpflichtung der Pfarrer, die Trauungen der mit Pensionen, Provisionen oder Gnadengaben betheilten Waisen, so wie die Verehelichungen pensionirter Beamtens-Witwen anzuzeigen	338
173	9. „	Rückzahlung der erhaltenen Abfertigungen, im Falle, als ein damit betheilter Beamte vor Verlauf eines vollen Jahres eine Anstellung erhält	238
174	14. „	Vormerkungen über die ärztliche Behandlung der bey den Nährältern befindlichen Findelkinder zur Hintanhaltung übertriebener Aufrechnungen der Landchirurgen	339
175	15. „	Umsetzung der am 1. September 1830 in der Serie 222 verloosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen in mit vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen	342

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
176	15. Sept.	Bekanntgebung der Symptome der Rinderpest	342
177	15. „	Errichtung einer Taubstummen-Lehranstalt zu Grätz	346
178	15. „	Erneuerung der wegen Ausschreibung und Einhebung milder Sammlungen im Jahre 1800 erlassenen Vorschriften	347
179	15. „	Terminsbestimmung, wann die jährlichen öffentlichen Impfungen als beendiget anzusehen, und von den Chirurgen die dießfälligen Partienlarien einzureichen sind	350
180	18. „	Zeitliche Militärbefreyung der mit Decreten angestellten Schulgehülfen	352
181	18. „	Organisirung der Oberpostverwaltung, deren Wirkungskreis und Instruction	352
182	18. „	Einhebung der Verzehrungssteuer in jenen Fällen, wo Private von selbst geschlachteten Viehgattungen nur Theile zum Verkaufe bringen, und wo die Versteuerung nicht nach Stücken, sondern nur nach dem Gewichte geschehen kann	363
183	19. „	Vorschriften über die Begründung und Erwirkung der Militärentlassungen gegen Offerte	363
184	21. „	Weg- und Brückenmauth-Befreyung der Gränzwach-Commissäre und Obercommissäre	367
185	24. „	Verpflichtung der Theologen, auch die Erziehungskunde öffentlich zu hören	368
186	27. „	Eingangszoll für die aus Istrien und aus dem außerhalb des Zollverbandes befindlichen Theile des Küstenlandes abstammenden Weine	368
187	29. „	Ersatzpflichtigkeit der Verlässe der Pfründner und Spitäler für die aus einer öffentlichen Versorgungsanstalt auf die Hand erhaltenen Portionen, oder in derselben genossene Verpflegung	369

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
188	30. Sept.	Gestattung der Studienfortsetzung für die bereits zum Militärdienste gewidmeten Studierenden, und welche Studienzeugnisse ihre zeitliche Militärbefreyung begründen	370
189	30. „	Protokollsaufnahme über alle mündlich angesuchten Legalisirungen	371
190	1. October	Einhebung der Verzehrungssteuer von den im 10. Tariffssatze aufgeführten Viehgattungen bey der Schlachtung in Grätz	372
191	2. „	Erklärung des unter dem der Verzehrungssteuer unterliegenden Kleinverschleiße von Wein, Branntwein, Wein- und Obstmost begriffen werdenden Maßes	377
192	4. „	Verbindlichkeit der Parteyen zur alsogleichen Taxentrichtung auch im Falle eines gegen deren Bemessung ergriffenen Recursus	378
193	7. „	Gestattung, die in Wiener Währung vorgeschriebenen Erbsteuerbeträge nach dem Kurse zu 250 reducirt, auch in Conventionsmünze zu entrichten	379
194	11. „	Bedingnisse zur Begründung der den Patental-Invaliden zu ertheilenden Heirathsbewilligungen	379
195	17. „	Uebersetzung der Zoll-Legstätte von Marburg in die Kreisstadt Cilli	380
196	20. „	Gefährlichkeit und Verboth der Ausschrottung oder Bearbeitung der am Milzbrande gefallenen Thiere	380
197	20. „	Titulatur Sr. kaiserl. Hoheit des als König von Ungarn gekrönten Herrn Erzherzogs Ferdinand	381
198	21. „	Bedingnisse der Zulässigkeit der Militär-Entlassungen bey Schenkungen und freywilligen Wirthschafts-Uebergaben an Söhne, Wahl- und Pflegekinder, nebst einigen die Ortschaftstafeln, Conscriptions-	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		verzeichnisse und die Rekrutirung betreffenden Weisungen	382
199	25. October	Pensionsfähigkeit der erwiesenermaßen ohne eigenes Verschulden von ihren Gatten getrennt gewesenen Beamtens-Witwen	385
200	26. „	Grundsätze zur Würdigung und Bewilligung der Diensttauschgesuche, und Bestimmung des Ranges, welchen die Tauschwerber unter den bereits bey dem nähmlichen Amte dienenden Beamten einzunehmen haben	386
201	27. „	Ausschliessung des Richters von der Amtshandlung, im Falle als selber mit der dieselbe betreffenden Partey in einer Mieth- oder Pachtvertragsverbindung steht	387
202	30. „	Ausdehnung der wegen Erhebung und Verrechnung der politischen Fondsinteressen und bestimmten Beyträge angeordneten Sicherheits-Maßregeln auch auf die Cameralcassen	388
203	6. Nov.	Ausschliessung aller nicht ganz tadelloser Individuen von Grundbuchsführungen und Vogteyverwaltungen	388
204	7. „	Schulgeldbefreyung der Kostzöglinge der Militär-Erziehungsinstitute	389
205	7. „	Instruction zur Erhebung des Standes der wegen Alters, körperlicher Gebrechen oder aus politischen Ursachen zu entlassenden, und der im Dienste verbleibenden Landwehrmänner in Verbindung mit der Conscriptionsrevision	390
206	10. „	Bewilligung der Steuereinhebungsgebühren auch für die mittels Zahlungsanweisungen für die an ihrer Congrua verkürzte Curatgeistlichkeit erfolgenden Steuerabfuhren	394

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
207	12. Nov.	Behandlung der am 2. November 1831 in der Serie 148 verloosten vierpercentigen Banco-Obligationen und deren Umstaltung in mit 4 Procent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen	394
208	13. „	Gestattung der zehnten Classe des Beamtenuniforms für die Steuercontrollscommissäre	395
209	16. „	Vermeidung ungebührlicher Vorspannsforderungen bey Truppenmärschen zur Ueberkommung der Brot- und Fouragegebühr	395
210	17. „	Anstellung und Verbreitung geprüfter Hebammen auf dem Lande, und Abstellung der Afterhebammen	396
211	20. „	Erhebung der Bolleten vor dem Beginnen einer der Verzehrungssteuer unterliegenden Unternehmung, und Vorbeugung der hierbey sich ergebenden Anstände	397
212	24. „	Verfahren bey Wasserbauten und bey Ausmittlung des hierbey erforderlichen Aufwandes im Falle der eintretenden Concurrenz	399
213	25. „	Erleichterung des Ausfuhrhandels durch Verminderung der bisher bestandenen Nebengebühren	403
214	26. „	Daten, welche in den Wanderbüchern neben der Rubrik: »Geburtsort« anzuführen sind	404
215	27. „	Pensionsfähigkeit des bey Strafanstalten und Inquisitionshäusern angestellten obern, und Provisionsfähigkeit des untern Aufsichtspersonales	405
216	8. Dec.	Instruction für das bey Contumazanstalten verwendete Personale, und medicinische Abhandlung über die Cholera morbus	406

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
217	9. Dec.	Einrechnung der Auscultanten- und städtischen Dienstjahre bey Pensionirung eines Staatsbeamten	426
218	9. „	Formular zur Verfassung der Durchschnittspreis-Ausweise der Körner-Hauptgattungen und verschiedener Nahrungsmittel	426
219	13. „	Beginnen der Militär-Conscription im Jahre 1831, deren künftige Vornahme alle drey Jahre, und Verbindung der Landwehr-Revision mit derselben	427
220	15. „	Bestimmung der zur Entscheidung der Ansprüche von Gemeinden auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit berufenen Behörden	428
221	15. „	Classificirung der Wundärzte in Magister oder Doctoren, oder in Patrone der Chirurgie, und Abhängigkeit der Ausübung ihrer Praxis von der Bewilligung der Landesstelle oder der Kreisämter	429
222	18. „	Bemessung der Postritt-, Trink-, Schmier- und Kalesch-Gelder in den verschiedenen österreichischen Provinzen für das Jahr 1831	431
223	26. „	Obliegenheit der Ortsgemeinden zur Herstellung und Erhaltung der Ortschaftstafeln	432
224	28. „	Sicherung des Aerars gegen nochmahlige Anforderungen der zu viel bezahlten Zollgefällsbeträge	432
225	28. „	Waffen- und Munitions-Ausfuhrsverboth nach dem Königreiche Pohlen und in den Freystaat Krakau	433
226	29. „	Verwendung der Gränzwach-Mannschaft bey Feuersbrünsten und anderen Elementar-Ereignissen	434

1.

Verzehrungssteuer-Befreyung der Meerfische, Südfrüchte und des Olivenöhles, dann Nachweisung der Tarifsätze, welchen verschiedene Fruchtgattungen unterliegen.

Die k. k. Zollgefällen-Administration hat dem Gubernium am 19. December 1829, Zahl 17135, Folgendes eröffnet:

1. Daß nach Inhalt des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 11. September 1829, Zahl 6858, Meerfische, Südfrüchte und Olivenöhl in die Reihe der mit der allgemeinen Verzehrungssteuer belegten Gegenstände nicht zu zählen sind;
2. daß der hohen Hofkammerverordnung vom 25. November 1829, Zahl 45376, zufolge bey dem Haiden die Behandlung nach dem 32. Tarifssatze der allgemeinen Verzehrungssteuer einzutreten habe, und
3. daß vermöge hoher Hofkammerverordnung vom 5. December 1829, Zahl 46716, unter der Benennung »Halbfrucht« ein jedes Gemenge von Weitzen mit Korn, oder von einer dieser zwey Körnerarten mit andern Fruchtgattungen vermengt verstanden werde, je nachdem dasselbe nach dem landesüblichen Gebrauche in jeder Provinz mit dem Nahmen Halbfrucht belegt ist;
4. daß nach weiterem Inhalt dieser hohen Verordnung die rohe Gerste der Verzehrungssteuer nicht unterliege; sollte sie jedoch nicht allein, sondern mit andern Getreidegattungen vermischt vorkommen, so sey sie als Halbfrucht zu betrachten;

5. daß das Haidenmehl nach dem 30., und da das Gesetz zwischen Hirse und Hirsebrein keinen Unterschied mache, der letztere nach dem 33. Tarifsatze zu versteuern sey. Endlich
6. müssen Nüsse, Haselnüsse und Kastanien nach dem 40. Tarifsatze behandelt werden.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter zur unverzüglichen Einleitung der allgemeinen Kundmachung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 2. Jänner 1830, Zahl 24013 v. J. 1829; an die Kreisämter.

2.

Ueberwachung der nach vollendeter Capitulation in das Civilleben zurücktretenden Soldaten von Seite der Obrigkeiten.

Gemäß hoher Hofkanzleyverordnung vom 17. December 1829, Zahl 29070, ist zur Kenntniß Sr. Majestät gekommen, daß die Civilbehörden über die nach ausgedienter Capitulationszeit in das Civilleben zurückgetretenen Soldaten zu wenig oder gar keine Aufsicht führen, und sich rücksichtlich derselben nicht nach dem Capitulationspatente vom 4. May 1802 benehmen.

Se. Majestät geruhten daher mit allerhöchstem Handschreiben vom 7. December 1829 zu befehlen, daß derley Leute unter genauer Aufsicht gehalten, und daß den Obrigkeiten die in dem Capitulationspatente enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden.

Die Kreisämter haben dießfalls das Nöthige zu veranlassen, und strenge darauf zu wachen, daß die über diesen Zweig der öffentlichen Aufsicht bestehenden Verordnungen genau befolgt werden.

Gubernialverordnung vom 4. Jänner 1830, Zahl 26; an die Kreisämter.

3.

Amtshandlungen, welche den Behörden in Absicht auf das Vermögen der vor ihrem zwanzigsten Lebensjahre ausgewanderten Individuen obliegen.

Für die Amtshandlungen der Behörden in Absicht auf das Vermögen der vor dem zwanzigsten Lebensjahre ausgewanderten Individuen hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 24. December 1829, Zahl 30292, die in Folge allerhöchster Entschliessung vom 20. July 1818 an die k. k. niederöstreichische Regierung erlassenen, in Abschrift nachfolgenden beyden Hofdecrete vom 27. July und 28. August 1818, Zahl 13194 und 16557, mit der Weisung hierher mitgetheilt, daß sich von nun an auch hierlandes darnach zu benehmen sey.

Gubernialverordnung vom 5. Jänner 1830, Zahl 28; an die Kreisämter, das Fiscalamt und an die Buchhaltung.

Decret

an die niederöstreichische Regierung ddo. 27. July 1818.

Seine k. k. Majestät haben über die mit dem Regierungsberichte vom 27. Jänner 1816, Zahl 2732, zur Sprache gekommene Frage, wie sich in Rücksicht derjenigen Auswanderer, vorzüglich in Hinsicht auf das von ihnen hinterlassene oder in der Folge zufallende Vermögen zu benehmen sey, welche vor dem zwanzigsten Jahre ausgewandert, und nach erfolgter Edictalcitation nicht zurückgekehrt sind, mit allerhöchster Entschliessung vom 20. July d. J. Folgendes zu bestimmen geruhet:

Junge Leute, welche vor ihrem zwanzigsten Jahre ausgewandert sind, unterliegen der Auswanderungsstrafe nicht, wenn sie zu was immer für einer Zeit freywillig zurückkehren. Tritt der Fall ein, daß dergleichen Personen nach erfolgter Edictalvorladung und nach verstrichener Edictalfrist als Auswanderer notionirt werden, so muß für die gesetzliche Sicherstellung ihres Vermögens bey dessen Uebergabe an ihre Kinder oder Verwandten für den Fall der nachher etwa noch erfolgenden Rückkehr gehörig gesorgt werden.

Hiernach wird die niederöstreichische Regierung auf ihre Anfrage belehrt.

Decret

der k. k. vereinigten Hofkanzley an die k. k. niederöstreichische Regierung ddo. 28. August 1818.

In Erledigung des Berichtes vom 11. August d. J., Zahl 31950, womit die niederöstreichische Regierung über die ihr unterm 27. July bekannt gemachte allerhöchste Entschliessung, wie Diejenigen, die vor dem zwanzigsten Jahre auswandern, zu behandeln sind, und was mit ihrem Vermögen vorzukehren ist, neuerdings einige Anfragen gestellt hat, wird derselben zu ihrer Belehrung Folgendes mitgegeben:

Der politische Richter hat in Auswanderungsfällen zwar das Urtheil nach den Vorschriften des Auswanderungspatentes zu fällen, und erkennt, wenn es die Gesetze so verordnen, auf die Einziehung des Vermögens; wenn aber das Vermögen nur bedingt, wie bey Jenen, die vor dem zwanzigsten Jahre auswandern, zur Einziehung oder zur Uebergabe an die natürlichen Erben von der politischen Behörde erkannt wird, so gehören die weiteren Vorkehrungen mit dem hinterlassenen Vermögen dem ordentlichen Richter, der nur davon in Kenntniß zu setzen kommt, daß wenn Jener, der sich vor dem zwanzigsten Jahre vom Hause entfernt hat, und auswanderte, in der Folge freywillig zurückkehren sollte, er wieder in den Genuß aller bürgerlichen Rechte einzutreten hätte; wie nun das hinterlassene oder ihm nach seiner Auswanderung zufallende Vermögen sicherzustellen ist, damit bey der etwa erfolgenden freywilligen Rückkehr er, oder wenn diese nicht erfolgt, die natürlichen Erben oder der Fiscus dasselbe unbedingt und unverkürzt erhalten, dieses zu bestimmen steht dem ordentlichen Richter zu, der zu beurtheilen hat, ob in dem Falle, wo bey nicht erfolgter Rückkehr das Vermögen den natürlichen Erben zuzufallen hat, es ihnen einstweilen zur Administration und Benützung, und gegen was für Sicherheit belassen, oder ob es in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten werden müsse. Eben so steht es dem ordentlichen Richter zu, zu entscheiden, wann der Abwesende nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches als todt zu erklären, und das Vermögen entweder den Erben oder dem Fiscus unbedingt zu überlassen ist.

Die erste Anfrage der niederöstreichischen Regierung beantwortet sich durch die Vorschrift des 27. §. des Auswanderungspatentes, worin es heißt: »Wenn aber der Auswanderer Kinder hinterläßt, soll das väterliche Vermögen ihnen als angefallen gelassen werden.

4.

Militär-Entlassungen der unter dem rekrutirungspflichtigen Alter gestellten Individuen kann die Landesstelle im Einverständnisse mit dem Generalcommando bewilligen.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzleydecrets vom 17. December v. J., Zahl 29325, ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe das Uebereinkommen getroffen worden, daß die Entscheidung in vorkommenden Entlassungsfällen eines unter dem rekrutirungspflichtigen Alter gestellten Individuums der Landesstelle im Einvernehmen mit dem betreffenden Generalcommando überlassen wird, ohne gehalten zu seyn, solche dem Ausspruche der Hofstellen vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 7. Jänner 1830, Zahl 135; an das Grätzer Kreisamt.

5.

Annahme der auch nicht in Conventionsmünze verzinslichen Staatspapiere als Cautionen bey Aerarial-Contracten.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkammerverordnung vom 17. December 1829, Zahl 45324, ist es nach den bestehenden Vorschriften den Aerarialcontrahenten freygestellt, den als Caution bedungenen Betrag auch in öffentlichen in Papiergeld verzinslichen Obligationen nach den zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Courswerthe sicherzustellen.

Da jedoch aus den Lizitationskundmachungen wahrgenommen worden, daß die Behörden bey Aerarial-Contracten den Cautionserlag in verzinslichen Staatspapieren beynahe ausschliessend nur in Obligationen, die in Metallmünze verzinslich sind, bedingen, wodurch die irrige Ansicht verbreitet werden könnte, daß in solchen Fällen die in Papiergeld verzinslichen Obligationen zum Erlage der Cautionen nicht verwendet werden dürfen: so werden den Behörden die dabey außer Acht gelassenen Vorschrif-

ten, und insbesonders die mit Gubernialintimat vom 21. März 1821, Zahl 5685, bekannt gegebene hohe Hofkammerverordnung vom 27. Februar 1821, Zahl 35573, *) zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Gubernialverordnung vom 10. Jänner 1830, Zahl 374; an die Kreisämter, Buchhaltung, Baudirection, an das Fiscalamt und Zahlamt.

6.

Die Commandanten von Remonten-Transporten haben für dadurch entstandene Beschädigungen an Gründen und Feldfrüchten zu haften, ob die zur Bewachung ihrer Gründe aufgeforderten Eigenthümer Abwehrung der Remonten pflegten oder nicht.

Eine Vorstellung gegen die Ausführbarkeit der mit Gubernialdecret vom 17. November 1828, Zahl 21028, nach dem Wunsche des k. k. inneröstr. Generalcommando ergangenen Aufforderung, daß die Eigenthümer der an der Straße gelegenen Gründe bey Remonten-Durchzügen ihre Leute zur Abwehrung der Remonten von ihren mit Feldfrüchten bewachsenen Gründen absenden sollen, hat die Veranlassung gegeben, über die eigentliche Absicht und Tendenz dieser Aufforderung zur Beseitigung jeder Mißdeutung nachstehende Belehrung zu ertheilen.

Es wurde nähmlich bey dieser Aufforderung von der Ueberzeugung ausgegangen, daß dadurch Beschädigungen sicherer hintangehalten, dann weitwendige Erhebungen und Vergütungseinleitungen beseitigt würden, und daß gewiß die meisten Besitzer der nicht zu weit entlegenen Gründe sich lieber diese kleine Mühe der augenblicklichen Bewachung als obgedachte immer auch zeitraubende Erhebungen und in ihrem Erfolge doch immer noch ungewisse Verhandlungen dürften gefallen lassen.

Allein, diese Verfügung könnte auf keinen Fall dahin gedeutet werden, daß

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 3. Band, Seite 129.

1. diese eigene Bewachung dem Grundbesitzer als Pflicht obliege, sondern, daß es ungeachtet der in obgedachter Absicht bey Zeiten zu machenden Mittheilung von dem Eintreffen der Remonten-Transporte dennoch ganz in ihrer freyen Willkühr liege, auch die eigene Bewachung ohne Verzichtleistung auf das Recht der Entschädigungsforderung zu unterlassen; auch könnte
2. obige Aufforderung nicht dahin gedeutet werden, daß die Transportscommandanten dadurch von der Haftung und Ersatzpflichtigkeit für Beschädigungen losgezählt seyen, da diese in jedem Falle ihnen obliegend bleiben müssen, es mag die eigene Bewachung von den Grundbesitzern freywillig übernommen werden oder nicht.

Die Mittheilung dieser Ansicht an das k. k inneröstr. Generalcommando hat zur Folge gehabt, daß, obschon den sämmtlichen Truppen und Transportführern, die vom k. k. Hofkriegsrathe im Einvernehmen mit der hohen Hofkanzley vorgeschriebenen Beobachtungen und Vorsichten bey Remonten-Trieben zur Nachachtung bekannt gegeben werden, nunmehr auch noch, wie das k. k. inneröstr. Generalcommando versichert, die Vorsicht gebraucht werden wird, daß in allen derley Marschplänen und Marschrouten diese Vorschriften den Transportführern in Erinnerung gebracht, und ein ordentliches Zusammenhalten der Transporte anempfohlen werden wird.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter zur weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 11. Jänner 1830, Nr. 526; an die Kreisämter.

7.

Vorschriften über den Gifthandel, dann über die Bereitung und Aufbewahrung von Gegenständen des innerlichen Gebrauches in gesundheitsgefährlichen Gefäßen.

Mehrere speciele Fälle, welche sich rücksichtlich des Verkaufes von Giftstoffen ergaben, und die Ueberzeugung, daß in eini-

gen Orten sich dießfalls nur nach dem Sanitäts-Normale vom 2. Jänner 1770 benommen werde, veranlaßten die hohe Hofkanzley unterm 23. July 1829, Zahl 9827, die Bewilligung zu ertheilen, die in Beziehung auf den Gifthandel in Niederöstreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften vom 29. July 1797, 1. Februar 1812 und 10. December 1803, dann die für die Giftpflanzen unterm 22. July 1797 und 2. October 1813 erlassenen Verordnungen auch für die Provinz Steyermark in Anwendung zu bringen.

Um nun sowohl diese neu in Wirksamkeit tretenden, als auch die bereits früher für Steyermark erlassenen, und durch das Strafgesetzbuch über schwere Polizeyübertretungen nicht abgeänderten Vorschriften bey dem Verkaufe der dem Leben und der Gesundheit der Menschen und der Hausthiere gefährlichen Naturkörper und Präparate leichter und gewisser befolgen zu machen, und Diejenigen, die sie verkaufen und zubereiten, vor der Verletzung der dießfälligen Vorschriften möglichst zu warnen, werden die im Handel vorkommenden Giftstoffe, da einige zum technischen, andere zum Arzneygebrauche dienen, und die Vorschriften für alle Gattungen derselben nicht gleich seyn können, vorerst zur näheren Bezeichnung in folgende vier Classen eingetheilt:

I. Classe.

Heftig wirkende, schnell tödtende Gifte aus dem Mineralreiche.

Arsenik, unter allen verschiedenen Nahmen, als: Arsenik, Kobalt, Scherbenstein, Scherben-Kobalt, Fliegenstein, das Oxyd desselben, weißer Arsenik, Hüttenrauch, Hütrach, Giftmehl, Arsenikblumen, Arsenikſäure, dann alle Arsenikſalze.

Pharmakolith, Giftstein.

Schellischgrün, Mitisgrün.

Schwedischgrün, Wienergrün.

Kobalt, natürlicher und künstlicher.

Operment, aurum pigmentum, Rauschgelb.

Rother Schwefel, Sandrak, Realgar, Arsenik-Rubin.

Queckſilber perchlorid, oder Sublimat.
Turpethum minerale.
Queckſilberperoxyd oder rother Präzipitat.
Antimonchlorid, Spießglanzbutter.
Phosphor.
Jod.

Alle dieſe Stoffe ſind mineraliſcher Natur; obſchon die Kunſt ihre äußere Beſchaffenheit oft ändert: ſo kann ihnen doch ihre giftige Eigenſchaft nicht benommen werden.

Dieſe vorbenannten giftigen Materialien und Präparate dürfen nur von den dazu berechtigten Handelsleuten, oder von den zu ihrer Zubereitung befugten chemiſchen Fabrikanten, von beyden aber nur an Parteyen, welche derſelben zu ihrem Gewerbe bedürfen, und nur unter den für den Gifthandel beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, und insbeſondere mit genauer Beachtung des allerhöchſten Patentes vom 26. Auguſt 1791 verkauft werden.

II. Claſſe.

Aeußerſt heftig wirkende Giftſtoffe aus dem Thier- und Pflanzenreiche.

Aus dem Thierreiche.

Canthariden, ſpaniſche Fliegen.

Aus dem Pflanzenreiche.

Ausländiſche.

Ipecacuanha.
Nux vomica, Krähenaugen.
Faba St. Ignatii, Igaſur.
Coloquinten.
Jalappa, Wurzel und Harz.
Croton tiglium und Oehl daraus.
Aloe, alle Sorten.
Euphorbium-Harz.
Scamonium.
Geoffrea, Rinde.

Sabadill-Samen, Läuse-Samen.
Semen Staphysagriae.
Spigelia anthelmia.
— marilandica.
Rhus radicans.
— toxicodendron.
Opium.

Inländische.

Leicht tödtlich werdende Pflanzen.

Atropa Belladonna, Tollkirsche, Kraut, Wurzel.
Cicuta virosa.

Gefährliche und schädliche Pflanzen.

Digitalis purpurea, Fingerhut.
Datura Stramonium, Stechapfel.
Hyoscyamus niger, Bilsenkraut.
— albus.
Lolium temulentum.
Lactuca Scariola.
— virosa.
Kirschlorbeer-Blätter.
Paris quadrifolia, Einbeere.
Conium maculatum.
Bryonia alba.
— dioica.
Oenanthe fistulosa.
— Phelandrium (Phelandrium aquaticum).
— crocata.
Clematis flamula.
— erecta.
Helleborus niger.
— viridis.
Veratrum album.
— nigrum.
Aconitum, alle Arten.
Daphne mezereum.

Daphne Thymelea.
Aurum maculatum.
Euphorbia, alle Arten.
Ranunculus, alle Arten.
Gratiola officinalis, Gottesgnade.
Asarum europeum.
Sabina, Sevenbaum.
Ricinus communis, Springkörner.
Scilla maritima.
Mutterkorn.

Die Giftstoffe dieser Classe dürfen, da sie ausschliessend nur zum Arzneygebrauche dienen, von Kaufleuten und Kräutlern, welchen Letzteren aber die ausländischen zu führen nicht erlaubt ist, auch nur an Apotheker, und an keine anderen Parteyen verkauft werden.

III. Classe.

Giftige Materialien, welche ihrer Gefährlichkeit wegen eine vorsichtige Behandlung fordern.

Rauchende Salpetersäure.
Concentrirte Salpetersäure.
Scheidewasser.
Concentrirte Schwefelsäure, oder Vitriolöhl.
Concentrirte Salzsäure.
Sauerkleesäure, Kleesäure.
Aetzstein.
Bleyoxyde, Mening, Bleyzucker.
Kupfer-Vitriol.
Grünspan jeder Art.
Roher Zinkvitriol, roher Galizenstein.
Wißmuthweiß.
Salzsaures Zinn.
Vitrum antimonii.
Jodzinnober.
Gumigut.

Diese Materialien und Präparate, welche zwar nicht so, wie die der I. und II. Classe im Verkaufe beschränkt sind, dürfen von den Handelsleuten, jedoch nur an bekannte Personen in kleinem Verkaufe abgegeben werden, und sind mit besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht gegen jede Verwechslung und Vermischung mit ähnlichen Körpern zu bewahren.

IV. Classe.

Giftige und gefährliche Materialien und Präparate, die nur zum Arzney-Gebrauche von Apothekern bereitet, und verwendet werden dürfen.

Blausäure.
Kirschlorbeerwasser.
Salzsaures Gold.
Knallgold.
Höllenstein.
Brechweinstein.
Goldschwefel.
Kermespulver.
Crocus metallorum oder antimonii.
Mercurius praecipitatus albus.
Cuprum amoniacale.
Zink-Vitriol.
Zinkblumen.
Hydrojodsaures Kali und alle Jodpräparate.
Alle heftig wirkende Pflanzen Alcaloida und ihre Salze.
Kockelskörner.
Angustura-Rinde echte und unechte.

Diese Materialien dürfen die Kaufleute gar nicht führen.

Nach dieser Aufzählung der Gifte und sonstigen gefährlichen Stoffe folgen nun die weiteren gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Vorsicht bey dem Gifthandel und der Abwendung der der Gesundheit schädlichen Bereitung, oder Verfälschung der Nahrungsmittel und Getränke.

I.

Nach dem allerhöchsten Patente vom 26. August 1791 ist der Gifthandel nur in den hier unten benannten Städten und Märkten unter den im erwähnten Patente beygefügten Vorschriften gestattet.

Im Grätzer Kreise:

Zu Grätz, Hartberg, Fürstenfeld, Voitsberg und Radkersburg.

Im Marburger Kreise:

Zu Marburg, Leibnitz, Pettau und Mahrenberg.

Im Cillier Kreise:

Zu Cilli, Rohitsch, Windischgrätz, Rann und Lichtenwald.

Im Brucker Kreise:

Zu Bruck, Eisenerz, Mürzzuschlag und Maria-Zell.

Im Judenburger Kreise:

Zu Judenburg, Murau, Knittelfeld, Rottenmann und Aussee.

II.

In Grätz ist dieser Handel gegen vorläufige Meldung und Genehmigung mittels des Erlaubnißscheines des Magistrates allen Materialisten (Specereyhändlern) gestattet, in den übrigen vorbenannten Städten und Märkten nur jenen Handelsleuten, welche von den Kreisämtern eigens dazu bestimmt werden.

Alle aber, welchen der Handel mit Giftstoffen gestattet ist, sind unter der strengsten Verantwortlichkeit an die im allerhöchsten Patente vom 26. August 1791 ertheilten Anordnungen gebunden, und unter den gesetzlichen Strafbestimmungen verpflichtet, die für diesen Handel bestehenden Vorschriften genau zu befolgen.

Die in dem Strafgesetzbuche über schwere Polizeyübertretungen vorkommenden, die gesetzlichen Bestimmungen gegen Vergiftungen enthaltenden Paragraphe lauten, wie sie hier folgen:

§. 115.

Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu seyn, mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift Handel zu treiben, Niemand berechtiget. Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen.

§. 116.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, wenn derselbe, da er unbefugt Gift verkauft, dennoch dasjenige beobachtet, was die Gesetze darüber vorschreiben, ist bey der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare, nach Verschiedenheit der Vermögens-Umstände mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis hundert Gulden zu belegen; bey einem zweyten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monathe zu bestrafen; das dritte Mahl aber seines Handels verlustig zu erklären.

§. 117.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu beobachten, so ist derselbe sogleich bey der ersten Betretung seines Handels verlustig; und zeigt sich bey der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, oder Jemand sogar dadurch an seinem Leben oder der Gesundheit zu Schaden gekommen: so ist die Strafe nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen strenger Arrest von einem bis zu sechs Monathe.

§. 118.

Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, die Ratten- und Mäusepulver, Fliegenstein, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbothe,

künftig zu hausiren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit öffentlicher Ausstellung und strengem Arreste von einem bis sechs Monathe zu bestrafen.

§. 119.

Bey den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bey dem Giftverkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere Polizeyübertretung zu bestrafen.

§. 120.

Wenn daher Jemanden, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift, unter was immer für einem Vorwande er solches verlanget, verabfolgt worden, ist die Bestrafung das erste Mahl fünfzig Gulden, das zweyte Mahl der Verlust des Gewerbes.

§. 121.

Wird bey der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf entweder das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführt, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführt worden, so wird die Verabsäumung das erste Mahl mit 50 fl., das zweyte Mahl mit 100 fl., bey weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestrafet.

§. 122.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen; wenn in Bezeichnung der Gefäße, oder in der Verschliessung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt Derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeiten wird bey der ersten Betretung mit fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bey fernerer Betretung zu verdoppeln seyn.

§. 123.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch am Leben oder der Gesundheit zu Schaden gekommen, so ist die Bestrafung nach den, im folgenden Paragraphe bestimmten Grade auszumessen.

§. 124.

Bey Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten.

Die Bestrafung, dafern er diese Vorsichtigkeit verabsäumt, und Jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Arrest von einer Woche bis drey Monathe, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen seyn wird.

§. 125.

Der im §. 122 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu seyn, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

III.

Da sich aber außer den eigentlichen Giftstoffen noch eine andere Quelle oft heftiger, oft langsam sich ausbildender Uebel in der der Gesundheit schädlichen Bereitung oder Verfälschung von Nahrungsmitteln und Getränken, oder der zur Zubereitung und Aufbewahrung derselben dienenden Gefäße zeigt, so wird im Zusammenhange der hierüber in Niederösterreich unterm 10. December 1803 erlassenen Verordnung, und des über schwere Polizey-Uebertretungen bestehenden Strafgesetzes noch Folgendes bestimmt:

a) Kein Koch- oder Speise-Geschirr darf von Kupfer verfertiget werden, wenn ein solches Gefäß nicht gut verzinnet wird.

wird. Alle solche Gefässe, sie mögen zum Verkaufe oder auf Bestellung für Private verfertiget werden, dürfen nie anders aus den Händen der Kupferschmide gelassen werden, als wenn sie bereits gut verzinnt sind.

b) Bleyene, oder zinnene mit Bley versetzte Speisgefäße sind gänzlich verbothen.

c) Auch sind alle Kochtöpfe oder andere Gefäße und Geschirre, die zur Bereitung oder Aufbewahrung von Speisen dienen, wenn die Glasur nicht gehörig geflossen und gut gemacht ist, streng verbothen, da solche Gefäße eine langsame Bleyvergiftung bewirken können.

d) Eben so ist es den Zuckerbäckern, Käsestechern, oder anderen Personen, welche Eßwaaren verkaufen, verbothen, candirtes Obst, Käse, fette Speisen oder andere Eßwaaren in unverzinnten oder messingenen Gefässen aufzubewahren. Destillateurs, Branntweinbrenner, Rosoglio-Fabrikanten, Essigbrenner, sie mögen was immer für eine Flüssigkeit zum Verkaufe bereiten, müssen die Röhren der hierzu verwendeten Gefässe gut verzinnen lassen, und dürfen sich nie kupferner oder messingener Hähne bedienen.

e) Ueberhaupt sind alle schädlichen Ueberzüge über metallene Gefässe und Geschirre, sobald sie auf die Nahrungsmittel einen schädlichen Einfluß haben können, wie z. B. schlechtes Email auf Eisenblech ꝛc., verbothen.

IV.

Da die Verfälschung der Getränke die nachtheiligsten, manchmahl sogar tödtliche Folgen nach sich zieht: so ist den Weinhändlern, Weinschänkern, Bierbräuern und allen mit Getränken gewerbtreibenden Parteyen jede Verfälschung, wie z. B. bey Weinen mit Bleyzucker ꝛc. verbothen.

Die hinsichtlich der Verfälschung der Getränke des Zinngeschirres und der Genußmittel in dem Strafgesetzbuche über schwere Polizeyübertretungen enthaltenen Paragraphe lauten:

§. 156.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wasser verfertigen, wie auch Schänken aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden — sollen nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes nach Maß der vorhandenen Menge, und der Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden.

§. 157.

Bey abermahliger Betretung ist die eben bestimmte Geldstrafe zu verdoppeln, bey der dritten Betretung nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschankes zu verhängen.

§. 158.

Zeiget sich bey der Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beysatz, welcher als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt wird: so ist das Getränk sogleich zu vertilgen, und nebst dem Verluste des Handelsgewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben auf sechsmonathlichen strengen Arrest zu erkennen.

§. 159.

Ein Zinngiesser, der Koch- und Eßgeschirre aus Zinn, das mit Bley verfälscht ist, verfertiget, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorraths das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bey dem zweyten Falle, oder auch sogleich bey der ersten Betretung, dafern er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft hat, oder wenn dadurch Jemand an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 160.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche entweder schon für sich, oder durch die dabey gebrauchten Materialien durch die Art der Zubereitung, oder die zur Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genießbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine schwere Polizeyübertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, der nach Umständen auch durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach der Beschaffenheit der Umstände ist gegen den Schuldigen auch auf die §§. 156, 157 und 158 bestimmte Strafe zu erkennen.

Die sämmtlichen politischen Behörden und das Sanitäts-Personale haben in ihren Districten auf die Befolgung dieser Vorschriften bey eigener Verantwortung streng zu sehen, und gegen die etwa schuldig befundenen Individuen die Untersuchung einzuleiten.

Außer dem haben sich aber auch alle Parteyen, für welche hierin Vorschriften ertheilt sind, jeder Untersuchung, die über die hier bezeichneten Gegenstände vorgenommen wird, und jährlich vorgenommen werden muß, mit schuldiger Folgsamkeit zu unterziehen.

Gubernialverordnung vom 15. Jänner 1830, Z. 23046 v. J. 1829; an die Kreisämter.

8.

Auszahlung bare, der am 2. Jänner 1830 verloosten Banco-Capitalien.

Vermög Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 9. d. M. wird zur allemeinen Kenntniß gebracht, daß die fünf-

percentigen Banco-Capitalien, welche in die am 2. d. M. verlooste Serie 77, von Nummer 70160 bis 70813, eingetheilt sind, an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals am 1. Februar 1830 von der k. k. Universal-Staats- und Bancoschuldencasse bar in Conventionsmünze ausbezahlt werden.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die bis zum 1. Jänner 1830 verfallenen Zinsen in Wienerwährung, und vom 1. Jänner bis 1. Februar 1830 die ursprünglichen Zinsen zu Fünf vom Hundert in Conventionsmünze berichtigt.

Die in der Gubernialcurrende vom 8. November 1829, Zahl 3088, *) §§. 4., 5. und 6. festgesetzten Bestimmungen finden auch bey dieser Capitalsauszahlung ihre Anwendung.

Gubernialcurrende vom 15. Jänner 1830, Zahl 139/P.

9.

Bewilligung der postmäßigen Aufrechnungen für Kreishauptleute bey dem Gränzberichtigungsgeschäfte.

Vermöge Hofkanzleyverordnung vom 31. December 1829, Zahl 30171, ist den bey dem Gränzberichtigungsgeschäfte als landesfürstliche Commissäre verwendeten Kreishauptleuten bey den dießfälligen Reisen die postmäßige Aufrechnung gestattet.

Gubernialverordnung vom 15. Jänner 1830, Zahl 617; an die Herren Kreishauptleute.

10.

Befugniß der Obrigkeiten, für die bey Hause nothwendigen Individuen um Militärbefreyung einzuschreiten.

Aus einer vorgekommenen Verhandlung hat die k. k. Hofkanzley ersehen, daß eine Behörde sich in ihrer Entscheidung auf

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 543.

die Hofkanzleyverordnung vom 29. Februar 1828, Zahl 254, *) bezogen habe, wornach das in der neuen Rekrutirungs-Instruction den Obrigkeiten eingeräumte Befugniß, in Fällen, wenn Individuen wegen außerordentlicher im Gesetze nicht vorgesehener Umstände bey Hause nothwendig sind, beym Kreisamte um ihre Befreyung einzuschreiten, aufgehoben worden wäre. Die hohe Hofkanzley hat aber mit Verordnung vom 4. Jänner 1830, Zahl 9, hierher erinnert, daß diese Verordnung niemahls aufgehoben wurde, sondern noch in voller Kraft bestehe. Nur die im fünften Puncte der Hofverordnung vom 15. Jänner 1828, **) vorgezeichneten Förmlichkeiten bey den zeitweisen, durch das Kreisamt zu bewilligenden Entlassungen einzelner Individuen seyen aufgehoben worden.

Die k. k. Kreisämter werden hiervon zur Benehmung verständiget.

Gubernialverordnung vom 15. Jänner 1830, Zahl 756; an die Kreisämter.

11.

Ausfertigung von Hauptabsolutorien, welche die Gebahrung aller Abtheilungen einer Classe umfassen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer ist zu Folge Verordnung vom 26. December 1829, Zahl 44916, in der Erwägung, daß die Beamten solcher Staats-Nettocassen — bey welchen Gelder, die mehreren abgesonderten Fonds gehören, mittels eben so vielen besondern Journalen verrechnet werden müssen — ohnehin nur dann erst von ihrer auferlegten Haftung vollständig freygesprochen sind, wenn sie die Absolutorien, die bisher über jede Cassenabtheilung einzeln ausgefertiget worden sind, insgesammt erhalten haben, mit dem k. k. General-Rechnungsdirectorium darin übereingekommen, daß, um die frühere Anerkennung einer theilwei-

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 10. Band, Seite 42.
**) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 10. Band, Seite 21.

sen, nicht alle Abtheilungen und die ganze Gebahrung umfassenden Rechnungsrichtigkeit zu verhindern, den Staats-Nettocassen in Zukunft statt dieser einzelnen Absolutorien nur ein einziges, jedoch die Gebahrung aller Casseabtheilungen umfassendes Hauptabsolutorium ausgefertiget werde, und daß diese Maßregel im Rechnungsjahre 1829 in Wirksamkeit zu treten habe.

Gubernialverordnung vom 16. Jänner 1830, Zahl 659; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Stände und an das Zahlamt.

12.

Oberleitung des k. k. Salzoberamtes zu Gmunden über das Salzamt zu Aussee.

Vermöge hohen Finanzministerial-Schreibens vom 7. Jänner d. J., Zahl 832, haben Seine Majestät mit der allerhöchsten Entschliessung vom 29. December 1829 zu befehlen geruht, daß der bisher unter der Aufsicht der k. k. Zollgefällen-Administration zu Grätz gestandene Salzverschleiß zu Aussee unter die Oberleitung des k. k. Salzoberamtes zu Gmunden gestellt werde.

Welches mit dem Beysatze erinnert wird, daß diese Maßregel vom 1. März d. J. in Wirksamkeit treten werde.

Gubernialverordnung vom 16. Jänner 1830, Zahl 735; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung und an das Fiscalamt.

13.

Militärbefreyung der Inhaber radicirter Gewerbe, und Verfahren bey Entlassung der schon dienenden Soldaten, die ein radicirtes Gewerbe antreten wollen.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 3. Jänner d. J., Zahl 59, wurde Nachstehendes erinnert:

Die neuen Rekrutirungsvorschriften bestimmen, daß es rücksichtlich der Gewerbsinhaber bey den bisherigen Normalvorschriften zu verbleiben habe.

Dem Wortlaute dieser Bestimmung gemäß sind Inhaber von radicirten Gewerben von der Stellung zum Militär befreyt.

Was aber dienende Soldaten betrifft, welche sich in der Lage befinden, unter den verschiedenen Erwerbstiteln radicirte Gewerbe als eine Realität an sich zu bringen, so sind in Bezug auf ihre Entlassung aus dem Militär eben jene Grundsätze zu befolgen, welche für Militärentlassungen auf Bauernwirthschaften die Richtschnur geben.

Gubernialverordnung vom 16. Jänner 1830, Zahl 858; an die Kreisämter.

14.

Maßregeln zur schleunigen Beendigung der Rekrutirung, und Behandlung der bey der Assentirung nicht erscheinenden rekrutirungspflichtigen Individuen.

Um den Anständen mit Erfolg zu begegnen, welche die Beendigung der Rekrutirung in dem festgesetzten Termine aus dem Grunde verhindern, weil

1) manche Dominien ihre militärpflichtigen Individuen aus der jüngsten Altersclasse nicht gleich Anfangs, sondern erst nach wiederholten Betreibungen der Assentirungscommission vorführen, dann weil

2) eine bedeutende Anzahl der ihrer Altersclasse nach berufenen militärpflichtigen Individuen, ohne eine Ursache anzugeben, gar nicht vor der Assentirungscommission erscheint, hat sich die hohe Hofkanzley laut Verordnung vom 31. December 1829, Zahl 30507, mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse vereinigt, die Anordnung zu erlassen, daß

   a) die des obigen Vergehens schuldig befundenen militärpflichtigen Individuen bey den künftigen Rekrutenstellungen vor allen andern der Assentirungscommission vorgeführt,

b) die Tauglichen à Conto dem Militärstande gewidmet, und

c) die nicht Nachgestellten als Rekrutirungsflüchtlinge in Vormerkung genommen werden sollen.

Gubernialverordnung vom 16. Jänner 1830, Zahl 859; an die Kreisämter.

15.

Vorbeugung gesetzwidriger Verehelichungen der Deserteure während ihrer Entweichung.

Vermöge Eröffnung des k. k. inneröstr. Generalcommandos vom 9. Jänner 1830, Zahl 68 Q, sind seit einiger Zeit häufige Fälle vorgekommen, daß Deserteurs während ihrer Entweichung, mithin gesetzwidrig, Ehen eingehen, was nicht geschehen könnte, wenn die Dominien sich nach den bestehenden Vorschriften benehmen würden.

Da derley vorschriftwidrige Vorgänge so nachtheilige Folgen nach sich ziehen, so haben die k. k. Kreisämter sämmtlichen Dominien nachdrücklichst zur Pflicht zu machen, bey Unterthansaufnahmen, Ertheilung von Ehebewilligungen, Bezirksentlassungen ꝛc. von der Eigenschaft der Person vorläufig die genauesten Erkundigungen einzuziehen.

Gubernialverordnung vom 17. Jänner 1830, Zahl 910; an die Kreisämter.

16.

Berichtigung der Currende vom 20. April 1828 über die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch einen öffentlichen Dienst.

In der Gubernialcurrende vom 20. April 1828, Z. 7628, *) womit die allerhöchste Entschliessung Seiner Majestät vom 15.

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 10. Band, Seite 85.

März 1828 über die Anwendung des ersten Satzes des §. 29 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches bekannt gemacht wurde, ist das Wort Anerkennung irrig statt des Wortes Anordnung gesetzt, und daraus eine Schlußfolge gezogen worden, welche der allerhöchsten Willensmeynung ganz zuwider läuft.

Da jedoch Se. Majestät ausdrücklich bestimmt haben, daß die allerhöchste Anordnung, daß in Hinkunft nur ein stabiler Staatsdienst die Staatsbürgerschaft verleihe, auf die schon in provisorischen landesfürstlichen oder in öffentlichen Diensten vor dieser allerhöchsten Entschliessung befindlichen Individuen keine rückwirkende Kraft habe: so wird zur Hebung dieses wesentlichen Irrthumes in Folge allerhöchsten Befehles vom 25. v. M. und hohen Hofkanzleydecretes vom 4. d. M. Zahl 48, die Gubernialcurrende vom 20. April 1828 nachfolgend hier unten neuerlich auf correcte Art kund gemacht, und die frühere Kundmachung hiermit widerrufen.

Gubernialcurrende vom 18. Jänner 1830, Zahl 759;

an alle Behörden.

Currende

des k. k. Landesguberniums in Steyermark

vom 20. April 1828, Z. 7628.

(Durch welchen öffentlichen Dienst Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft nach §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwerben.)

Se. Majestät haben über die Frage, ob der erste Satz des §. 29 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches sich auch auf provisorische öffentliche nicht stabile, nicht definitive Dienstleistung anwenden lasse? mit allerhöchster Entschliessung vom 15. März 1828 zu erklären geruhet, daß unter dem öffentlichen Dienste, durch dessen Antretung Fremde nach §. 29 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, in Hinkunft bloß ein wirklicher Staatsdienst, und keine provisorische oder andere öffentliche Dienstleistung zu verstehen sey, da-

her diese Anordnung nicht für die bereits in provisorischer oder anderer öffentlicher Dienstleistung stehenden Individuen zu gelten habe.

Welche allerhöchste Entschliessung in Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 15. April 1828, Zahl 8740, zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Grätz am 18. Jänner 1830.

17.

Befreyung der Substitutions-Gebühren der Professoren von allen Taxen.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkammerverordnung vom 8. Jänner 1830, Zahl 1126, sind die Supplentengehalte von den Substitutionsgebühren wesentlich verschieden. Erstere finden nur bey Universitäten und andern öffentlichen Lehranstalten Statt, und bestehen in bestimmten Bezügen für die zeitweilige Versehung einer Professorsstelle, in Erkrankungs- und andern Verhinderungs- und Erledigungsfällen. Diese Gehalte sind nach der Taxordnung dem Abzuge der 5¼percentigen Cameral-Taxe unterworfen, welche Taxe jedoch dem Supplenten, wenn er die supplirte Stelle in der Folge wirklich erhält, nach der Bestimmung des Hofdecretes vom 15. Juny 1808, Zahl 19347, bey Bemessung der Dienstaxen zu Guten gerechnet werden muß.

Die Substitutionsgebühren hingegen sind gleich den Diäten für eine normalmäßige Entschädigung der substituirten Beamten anzusehen, und als solche, wie insbesondere die Hofkammerverordnung vom 7. July 1824, Zahl 25389, *) ausdrücklich erklärt, von aller Taxentrichtung befreyt.

Gubernialverordnung vom 18. Jänner 1830, Zahl 1036;

an das Gubernial-Haupttaxamt.

---

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 6. Band, Seite 240.

18.

Vorsichten und Bedingungen, welche bey Contracten über Verpachtungen von Holzabstockungen aus Staatswaldungen, und wegen dießfälligen Cautionen zu beobachten sind.

Aus Anlaß eines specielen Falles, wo bey Gelegenheit einer, von einem Privaten aus Staatswaldungen übernommenen Holzabstockung von Seite der politischen Behörde das Erkenntniß geschöpft worden ist, daß nicht nur der Holzschlag-Unternehmer, sondern auch das Aerar als Waldeigenthümer für allen, aus der Holztriftung entstehenden Schaden haftungspflichtig sey, wurde mit hoher Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 20. December 1829, Zahl 46506, um für die Zukunft den Nachtheil des Aerars aus ähnlichen Verfügungen möglichst zu beseitigen, oder doch deckende Vorsichten anzuwenden, wofern nicht Provinzial-Gesetze dagegen streiten, Nachstehendes zur Richtschnur vorzuzeichnen für nöthig befunden:

a) In den mit den Pächtern solcher Waldungen abzuschliessenden Contracten, sind dieselben zu verpflichten, daß sie bey Errichtung von Wasserwerken oder sonst vorzunehmenden, wie immer gearteten Bauten sich in Gemäßheit der §§. 340 — 343 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, dann des §. 72 und 73 der westgaliziſchen Gerichtsordnung zu benehmen haben, ohne daß jedoch die aus diesen gesetzlichen Vorschriften entspringenden endlichen Resultate, solche mögen von was immer für Beschaffenheit seyn, sie zu einen Anspruch auf irgend einen Ersatz, es wolle derselbe nur aus entgangenem Gewinn, oder wirklich erlittenen Schaden, oder wo immer hergeleitet werden, berechtigen sollen.

b) Sind die Pächter schuldig, eine (nach den jedesmahligen Verhältnissen zu bemessende) Caution zu leisten, womit dieselben nicht nur für die genaue Befolgung der sub a) gesetzten Bedingungen, sondern überhaupt für allen Schaden, welcher aus diesen Holzschwemmungen an den Gütern eines An-

deren entstehen, oder dem Aerar mittel- oder unmittelbar zugehen könnten, zu haften haben.

Gubernialverordnung vom 19. Jänner 1830, Zahl 207;
an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung und an das Fiscalamt.

19.

Uebertragung der Studienferien auf die Monathe August und September.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 7. Jänner 1830 allergnädigst zu befehlen geruhet, daß an den hierländigen Lehranstalten die großen Ferien auf die Monathe August und September überlegt werden, jedoch ohne daß die gesetzlich bemessene Dauer derselben verlängert werde, daher für eine jede Lehranstalt das Beginnen dieser Ferien so zu bestimmen sey, daß sie mit letzten September ihre Beendigung erreichen, und das Schuljahr allenthalben gleichzeitig anfange.

Diese allerhöchste, mit hoher Studien-Hofcommissionsverordnung vom 10. Jänner 1830, Zahl 243, herabgelangte Entschliessung wird hiermit allgemein bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 20. Jänner 1830, Zahl 951;
an die Kreisämter, Studien- und Gymnasialdirectionen, dann an die Ordinariate.

20.

Bestimmungen wegen der Aufnahmstaxe und Verpflegung der Findlinge, und Bedingungen ihrer unentgeltlichen Versorgung.

In Folge allerhöchster Entschliessung vom 20. July 1829 und in Gemäßheit der hierüber erflossenen hohen Hofkanzleydecrete vom 30. July und 24. December 1829, Zahlen 17510 und 25748, haben in Hinsicht der Aufnahme und Verpflegung

der Findlinge in der hierländigen Findelanstalt folgende neue Bestimmungen vom Tage dieser Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten:

1. Die verschiedenen Classen von Aufnahmstaxen werden aufgehoben und in eine einzige umgestaltet, welche nach dem Maßstabe der Auslagen auf die Pflege und Erhaltung der Findlinge festgesetzt wird.

2. In Hinsicht auf die unentgeldliche Aufnahme der Kinder in die Findelanstalt hat es bey den bisherigen Vorschriften zu verbleiben. In Nachachtung derselben dürfen Kinder nur unter folgenden Bedingungen unentgeldlich in die Findelanstalt aufgenommen werden: 1. Kinder derjenigen unehelichen Mütter, welche im Gebärhause entbunden werden, und in Folge vorschriftmäßig ausgewiesener absoluter Armuth gegen die Verbindlichkeit zum viermonathlichen Ammendienste und zur Gestattung der practischen Unterweisung in der Entbindungskunst schon als Schwangere unentgeldlich aufgenommen wurden. 2. Versetzte Kinder, wenn die Versetzung genau nachgewiesen ist. 3. Kinder, deren ledige Mütter unvermuthet außer dem Gebärhause entbunden wurden, oder zur Entbindungszeit erkrankten, und sich sowohl hierüber als über ihre gänzliche Armuth mit glaubwürdigen Zeugnissen auszuweisen vermögen, in welchem Falle dieselben verpflichtet sind, sich durch vier Monathe in der Findelanstalt dem Ammendienste zu unterziehen, wenn es der Anstalt an einer zureichenden Anzahl von Ammen mangelt.

3. Die Verpflegsdauer eines Findlings bleibt wie bisher auf sieben Jahre festgesetzt, eben so bleiben die gegenwärtig an die Pflegeältern verabfolgten Kostgelder unverändert, und da dieselben für das erste Jahr . . . 56 fl. WW.;
für das zweyte bis inclusive siebente Jahr jährlich 34 fl. WW., somit für 6 Jahre 204 " "
und die Medicamentenkosten für sieben Jahre im Durchschnitte . . . . . 20 " "
folglich die Verpflegskosten zusammen . . 280 fl. WW.

betragen: so wird zur vollständigen Entschädigung aller Auslagen für einen Findling der Betrag von 280 fl. WW. oder 112 fl. CM. als einzige Aufnahmstaxe bestimmt.

4. Den betreffenden Parteyen bleibt es freygestellt, die Aufnahmstaxe entweder sogleich bey Einbringung des Kindes auf ein Mahl, oder in eben jenen Raten zu entrichten, wie die Beträge auf die Verpflegung des Findlings jährlich verwendet werden. Im letzteren Falle muß jedoch für die nachfolgenden Raten eine entsprechende Sicherstellung geleistet werden. Diese Sicherstellung kann nur in Geld- oder Realcautionen unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen, oder in Bürgschaft bestehen und angenommen werden.

5. Da die Kinder-Verpflegsgelder halbjährig nach dem Solarjahre an die Nährältern ausbezahlt werden: so sind auch die Ratenzahlungen von der für die siebenjährige Verpflegung mit 112 fl. CM. bestimmten Aufnahmstaxe mit dem für ein halbes Jahr auf 8 fl. CM. entfallenden Betrage am Anfange jeden Solar-Semesters an die k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltungscasse vorhinein zu entrichten.

6. Fühlt sich Jemand außer Stande, dieser Geldleistung ganz nachzukommen: so ist es ihm zwar gestattet, eine theilweise Nachsicht anzusuchen; in diesem Falle muß sich jedoch die ansuchende Partey nähere durch die betreffenden Behörden zu pflegende Erhebungen ihrer Verhältnisse als unvermeidliche Folge dieses Ansuchens gefallen lassen.

7. Da jedoch Fälle eintreten können, daß Parteyen Findlinge einbringen, welche nicht in die Classe der Armen und Zahlungsunfähigen gehören, aber auch weder im Stande sind, die ganze Taxe auf ein Mahl zu entrichten, noch eine Sicherstellung für die Ratenzahlungen zu leisten, wohl aber ihrem Erwerbstande zu Folge nach und nach den Aufforderungen der Findelanstalt nachzukommen: so wird ausnahmsweise für solche Fälle auch die Nachsicht der Sicherstellung gestattet werden; die theilweise Nachsicht sowohl

von der Entrichtung der Taxe als von der Sicherstellung der Ratenzahlungen wird nur von dem Gubernium ertheilt.

8. Die Parteyen, welche solche Nachsichten erhalten, werden — und zwar in Grätz der k. k. Polizeydirection, auf dem Lande aber den Bezirksobrigkeiten — zur Evidenzhaltung derselben und der von ihnen zu entrichtenden Beträge, so wie zur Einbringung dieser Letzteren bekannt gegeben werden, die Parteyen selbst aber sind verpflichtet, von jeder Veränderung ihres Aufenthaltsortes oder ihrer sonstigen Verhältnisse die betreffende Behörde bey strenger Strafe in die Kenntniß zu setzen. Unberichtigt bleibende Taxbeträge werden im gerichtlichen Wege durch das k. k. Fiscalamt eingebracht werden.

9. Da es nicht wohl thunlich ist, die Aufnahme solcher Kinder, welche nicht zur unentgeldlichen Aufnahme geeignet sind, so lange zu verweigern, bis die Verhandlungen über die theilweise Nachsicht der Aufnahmstaxe oder der vorgeschriebenen Sicherstellung, oder über die bewirkte Sicherstellung selbst vollendet sind: so werden zwar solche Kinder sogleich aufgenommen werden, jedoch nur gegen dem, daß die betreffende Partey einen Theil der Aufnahmstaxe sogleich erlege, welcher wenigstens dem halbjährigen Ratum der Taxgebühr mit 8 fl. CM. gleich kommen muß

10. Die Wahl der Pflegeältern wird nur Demjenigen überlassen, welcher die Aufnahmstaxe für den Findling vollkommen entrichtet, und wenn gegen die Rechtlichkeit und Moralität dieser Pflegeältern keine gegründete Einwendung Platz greift.

11 Die Aerarial-Verpflegung eines Findlings hat nicht nur nach vollendetem siebenten Lebensjahre, sondern auch vor Ablauf der siebenjährigen Verpflegsdauer in dem Falle aufzuhören, wenn das Kind von den wahren Aeltern reclamirt, oder unter seinem vierten Jahre von einem Dritten gegen vollkommene Entschädigung der Anstalt in die unentgeldliche Pflege übernommen wird, in welch letzterem

Falle das wegen der Aufsicht und Uebernahme der Findlinge zu ihrem Besten Vorgeschriebene einzutreten hat, was auch in Ansehung des 10. Punctes zu gelten hat.

12. Bey dem Ableben oder Austritte eines Findlings vor Beendigung der Verpflegsperiode, für welche die bestimmte Verpflegsgebühr als Aufnahmstaxe bezahlt wurde, hat die Rückvergütung des auf demselben nicht verwendeten Betrages an die betreffende Partey Statt zu finden. Von der für ein halbes Jahr geleisteten Vorausbezahlung ist aber, wenn die Verpflegung während desselben bereits begonnen hat, keine Rückvergütung zulässig.

13. In eintretenden Fällen, wo der Findelhausfond nach den bestehenden Directiven nicht in Anspruch genommen werden kann, und sonst Niemand die Zahlung auf sich zu nehmen hat, sind die Bezirkscassen zur Entrichtung der Aufnahmstaxen für die Findelkinder verpflichtet.

14. Die Bewilligung um die unentgeltliche Aufnahme in das Gebärhaus ist bey der k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung anzusuchen, und kann von derselben ertheilt werden, wenn die absolute Armuth durch ein von dem Pfarrer einverständlich mit dem Gemeinde-Richter oder Viertelmeister ausgefertigtes, und von der Bezirksobrigkeit bestätigtes Zeugniß vorschriftmäßig nachgewiesen wird, und die Aufzunehmende sich zum viermonathlichen Ammendienste und zur Gestattung der practischen Unterweisung in der Entbindungskunst bereit erklärt.

Bey der Ausfertigung dieser Armuthszeugnisse muß auch immer ausdrücklich bemerkt werden, ob die benannte Person kein Grundeigenthum besitze oder keines zu hoffen habe, ob sie kein Waisenvermögen oder sonst Niemanden habe, der für sie zahlen könne, und wolle; endlich ob sie nicht erwerbsfähig sey, da solche Personen, welche zum Erwerbe geeignet sind, aus demselben die Aufnahmstaxe, von welcher nach dem dargestellten Erfordernisse Nachsichten ertheilt werden, zu berichtigen verpflichtet sind.

Als absolut arm sind daher nur Jene zu betrachten, bey welchen alle vorerwähnten Bedingungen eintreten; für die Richtigkeit des Zeugnisses haften Diejenigen, welche dasselbe ausfertigen, und sollte sich ein solches Zeugniß in der Folge unrichtig darstellen: so würde von den Schuldtragenden der Ersatz des dem Fonde zugegangenen Schadens gefordert, und dieselben insbesondere nach Umständen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

15. Gegen Vorausbezahlung der eigenen Verpflegsgebühr und der ganzen Kindesaufnahmstaxe pr. 112 fl. C. M. an die k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung oder auch nur an eine Hebamme des Gebärhauses kann die Aufnahme in dasselbe mit voller Bewahrung des Geheimnisses Statt finden.

16. Die Aufnahme gegen Bezahlung der ganzen Taxe mit 112 fl. C. M. in 14 halbjährigen Raten pr. 8 fl. C. M. gegen gehörige Sicherstellung der nachfolgenden Raten bewilliget die Versorgungsanstalten-Verwaltung, bey welcher diese Sicherstellung zu leisten ist.

17. Die Aufnahme gegen diese ratenweise Entrichtung der ganzen Taxe jedoch mit Nachsicht der Sicherstellung für die nachfolgenden Ratenzahlungen bewilliget nur das Gubernium. Um diese Nachsicht der Sicherstellung zu erhalten, haben die Parteyen sich darüber, daß sie dieselbe zu leisten außer Stande seyen, jedoch das Vertrauen wegen Zuhaltung der Zahlungstermine verdienen, durch ein Zeugniß der Polizeydirection oder der betreffenden Bezirksobrigkeit auszuweisen, zugleich über die eingegangene Verbindlichkeit der Ratenzahlungen eine rechtskräftige Erklärung auszufertigen, welche bey der k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung aufbewahret wird.

18. Eine theilweise Nachsicht der Aufnahmstaxe ist gleichfalls nur bey der Landesstelle, und zwar immer

in gehöriger Frist, bevor die Aufnahme nothwendig wird, anzusuchen, und wird nach Umständen aus Dreyviertel-Theilen, der Hälfte oder Einviertel-Theil der Taxe in den Beträgen von 84 fl., 56 fl. und 28 fl. CM., welche entweder wieder auf ein Mahl oder in 14 halbjährigen Raten mit 6 fl., 4 fl. und 2 fl. CM., berichtigt werden können, ertheilt. Parteyen, welche solch eine Nachsicht zu erhalten wünschen, haben sich mit Zeugnissen von der k. k. Polizeydirection, und Jene, welche außer Grätz leben, von der betreffenden Bezirksobrigkeit über ihre Vermögensverhältnisse und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und diese Behörden haben bey diesen Zeugnissen oder bey Erstattung ihrer ämtlichen Aeußerungen mit Berücksichtigung der erhobenen Verhältnisse, wobey auf die Erwerbsfähigkeit der vorschriftmäßige Bedacht zu nehmen ist, immer den bestimmten begründeten Antrag beyzufügen, ob und in welchem Maßstabe die angesuchte Nachsicht zu ertheilen sey. In so ferne diese Theilzahlungen nicht auf ein Mahl geleistet werden, müssen die nachfolgenden Ratenzahlungen gleichfalls durch Geld oder Realcautionen, durch Bürgschaft oder wenigstens durch rechtskräftige bey der k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung zu hinterlegende Zahlungserklärungen sichergestellt werden.

19. Sowohl die ganze Taxe als die über erhaltene Nachsichtsbewilligung zu entrichtenden Theilbeträge sind, wenn dieselben auf ein Mahl bezahlt werden, von der Partey unmittelbar an die k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung abzuführen.

Eben so haben die Parteyen, welche sich zu Ratenzahlungen erklären, und hierüber Sicherstellung leisten, diese Ratenzahlungen selbst in gehöriger Frist an die Verwaltung zu leisten, widrigenfalls dieselbe sich in Folge der Verbindlichkeitserklärung der Partey aus der geleisteten Sicherstellung zahlbar zu machen berechtiget ist.

Die Nahmen jener Parteyen, welche über die zu leistenden Ratenzahlungen die Nachsicht der Sicherstellung

erhielten, werden von der k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung der k. k. Polizeydirection oder der betreffenden Bezirksobrigkeit mit Angabe der zu bezahlenden Beträge und der Termine, wann dieselben zu entrichten sind, bekannt gegeben. Die Polizeydirection oder die betreffende Bezirksobrigkeit hat von solchen Parteyen die bestimmten Beträge zur Zeit der Fälligkeit derselben einzuheben, und binnen 14 Tagen nach der Fallfrist an die Versorgungsanstalten-Verwaltung abzuführen, und zu gleicher Zeit die Saumseligen anzuzeigen, damit gegen dieselben nach den Bestimmungen des §. 8 dieser Currende vorgegangen werden könne.

20. Die Gesuche um Aufnahme von Findlingen, welche außer dem Gebärhause geboren wurden, welche Aufnahme nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen ertheilt wird, müssen bey der Landesstelle vorgebracht werden, und es kann dieselbe nur in äußerst dringenden Fällen provisorisch von dem Gubernial-Sanitäts-Referenten gegen nachträglich einzuholende Gubernialbestätigung bewilliget werden.

Jedes außer der Gebäranstalt geborne Kind, welches in die Provinzial-Versorgung aufgenommen wird, muß in die Findelanstalt gebracht werden, von wo aus dasselbe den von dem Oberwaisenvater, oder in so ferne die Parteyen hierzu berechtiget sind, den von denselben bestimmten und nach den bestehenden Vorschriften als geeignet erkannten Nährältern übergeben wird.

21. Den Bezirksobrigkeiten und insbesondere auch den Kreis- und Districtsärzten wird es zur Pflicht gemacht, sich von dem Gesundheitsstande und von der guten Pflege und Wartung der Findlinge gelegenheitlich die genaue Ueberzeugung zu verschaffen, und jedes dießfalls beobachtete Gebrechen sogleich an die Versorgungsanstalten-Verwaltung anzuzeigen, außerdem wird wie bisher auch künftig der Oberwaisenvater halbjährig bey seinen Musterungsreisen die

vorschriftmäßige Nachsicht pflegen, ob die Nährältern die contractmäßig übernommene Verpflichtung genau erfüllen.

Gubernialcurrende vom 21. Jänner 1830, Zahl 545;

an die Versorgungsanstalten-Verwaltung, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Kreisämter und an das Fiscalamt.

21.

Verständigung der Grundobrigkeiten von der Militärstellung ihrer Unterthanen, wegen Nichtausfolgung ihres Vermögens im Falle ihrer Desertion.

Es hat sich der Fall ergeben, daß eine Grundobrigkeit zweyen ihrer Unterthanen, welche zum Militär gestellt wurden, und von selbem desertirten, ihr Vermögen ausgefolget hat, weil der Grundobrigkeit ihre Militärstellung nicht bekannt war, und auch die Deserteurseingabe militärischer Seits aus Versehen ihr nicht zugesendet wurde.

Um ähnlichen Fällen für die Zukunft zu begegnen, hat die hohe Hofkanzley unterm 7. Jänner 1830, Zahl 385, den Antrag zu genehmigen geruhet, sämmtliche Bezirksobrigkeiten zu verhalten, jene Grundobrigkeit, deren Unterthan zum Militär gestellt wird, mit Benennung des Individuums sogleich davon in Kenntniß zu setzen, obwohl der Fall schwer begreiflich ist, daß ein Individuum, dessen Einberufung zur Assentirung von der Bezirksobrigkeit an dessen Grundobrigkeit geschehen muß, assentirt werden könnte, ohne daß letztere, wenigstens bey nächster Conscriptionsrevision hiervon in Kenntniß käme.

Gubernialverordnung vom 24. Jänner 1830, Zahl 1042;

an die Kreisämter.

22.

Stämpelbefreyung der Tanzmusik-Lizenzen.

Die k. k. Hofkammer hat mit Verordnung vom 7. Jänner 1830, Zahl 49157, erinnert, daß bey dem Umstande, wo das

Ansuchen und die Ertheilung von Tanzmusik-Lizenzen in polizeylicher Hinsicht, und zur Controlle in Beziehung auf die dafür zu entrichtende Tanz- und Musikimpost-Gebühr eingeführt, nicht aber wegen des durch die Abhaltung der Tanzunterhaltung den Privaten zukommenden Vortheils vorgeschrieben worden sind, dieselben, da sie als Expeditionen der Polizeybehörden nach den dießfalls bestehenden Vorschriften stämpelfrey auszufertigen, und als Gegenscheine, welche von landesfürstlichen oder städtischen Cassen ꝛc. über die richtig bezahlte Tanz- und Musikimpostogebühr ausgefolgt werden, zu Folge §. 9 Litt. dd des allerhöchsten Stämpelpatents vom 5. October 1802 vom Gebrauche des Stämpels ganz befreyt sind, einer besonderen Stämplung nicht unterzogen werden können, weßwegen einvernehmlich mit der hohen Hofkanzley bestimmt wurde, daß die Tanzmusik-Lizenzen auch fernerhin ungestämpelt an die Gastgeber und sonstigen Parteyen verabfolgt werden dürfen.

Gubernialverordnung vom 26. Jänner 1830, Zahl 1526; an die Kreisämter.

23.

Bestimmungen über die Ausstellung der Durchfuhrserklärungen für Durchfuhrsgüter.

Die Vorschriften über die Waarendurchfuhr vom 8. April 1829 §. 12 setzen fest, daß in den Fällen, wo eine allgemeine Bürgschaftserklärung geleistet wurde, und die Declaration nicht von dem Bürgen, sondern von der Partey, für deren Sendungen die Bürgschaft gilt, unterfertigt ist, die Richtigkeit der Unterschrift auf der Declaration von der Ortsobrigkeit des Wohnsitzes der Partey in der für die Legalisirung der Vollmachten vorgezeichneten Form bestätiget werde.

Auf dieselbe Art muß in dem Falle verfahren werden, in welchem zu Folge §. 5 der gedachten Vorschriften eine allgemeine Vollmacht rücksichtlich mehrerer während eines bestimmten Zeitraumes vorkommenden Waarensendungen ausgestellt wurde, die

Erklärung von dem Bevollmächtigten unterschrieben ist, und der Letztere nicht nach §. 10 derselben Vorschriften die Eigenschaft eines bekannten Handelsmannes oder Fuhrmannes hat.

Um den Parteyen in der Anwendung dieser, vorzugsweise die Sicherheit derselben bezweckenden Anordnung die thunlichste Erleichterung einzuräumen, wird vermöge Hofkammerverordnung vom 12. Jänner d. J., Zahl 49228, gestattet, daß die Parteyen, welche eine allgemeine Bürgschaftserklärung oder Vollmacht ausstellen, entweder in der Bürgschaftserklärung, im zweyten Falle aber in der allgemeinen Vollmachtsurkunde, oder mittels einer besonderen Erklärung in der unter A. und B. ersichtlichen Form, die echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift der Partey, für welche die Bürgschaft geleistet wird, oder des ernannten Bevollmächtigten anzeigen, und bestätigen, in welcher Art die im Grunde der Bürgschaftsurkunde oder Vollmacht anzunehmenden Waarenerklärungen unterschrieben seyn werden. Die besondere Eingabe, mittels welcher die Firmazeichnung oder Unterschrift eingelegt wird, muß mit der für die Bürgschaftsurkunden und Vollmachten vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bestätigung versehen seyn.

Die Waarenerklärungen, rücksichtlich deren die Firmazeichnung oder Unterschrift eingelegt wurde, bedürfen während der Dauer, für welche die Bürgschaft oder Vollmacht Gültigkeit hat, nicht der besonderen von Fall zu Fall einzuholenden obrigkeitlichen Bestätigung.

A.

Zusatz zu der allgemeinen Vollmacht oder Bürgschafts-Erklärung.

Zugleich wird nebenstehend die echte Firmazeichnung (oder eigenhändige Unterschrift) des — *) mit dem Beysatze beygerückt, daß die Durchfuhrs-Erklärungen, rücksichtlich deren die gegenwärtige Vollmacht (Bürgschaftserklärung) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben seyn werden, daher diejenigen Declarationen, welche in dieser Art gefertiget seyn werden, eben so anzusehen sind, als ob dieselben mit der eigenhändigen Unterschrift **) des Gefertigten versehen wären.

Echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten oder der Partey, für welche die Bürgschaft geleistet wird.

B.

Besondere Eingabe über die Firmazeichnung oder Unterschrift des Bevollmächtigten, oder der verbürgten Partey.

Zu der am . . . . . 18 . in Hinsicht der Durchfuhrsendungen die von . . . . zu . . . . an . . . . zu . . . . in dem Zeitraume von . . . bis . . . 18 . bey dem Zollamte zu . . . . vorkommen werden, ausgestellten Vollmachtsurkunde (Bürgschaftserklärung) wird nebenstehend die echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des —*) mit dem Beysatze angezeigt, daß die Durchfuhrserklärungen, rücksichtlich deren die gedachte Vollmacht (Bürgschaft) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben seyn werden, daher diejenigen Declarationen, welche in dieser Art gefertigt seyn werden, eben so anzusehen sind, als ob dieselben mit der eigenhändigen Unterschrift **) des Gefertigten versehen wären.

Echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten oder der Partey, für welche die Bürgschaft geleistet wird.

*) Hier ist der Nahme des Bevollmächtigten oder der Partey, für welche die Bürgschaft geleistet wurde, anzusetzen.

**) Bey Bürgschaften ist zu setzen: »eigenhändigen Mitfertigung des Unterzeichneten als Bürgen und Zahler versehen wären.«

Gubernialcurrende vom 28. Jänner 1830, Zahl 1746;

an die Kreisämter und an die Zollgefällen-Administration.

24.

Studierende dürfen bey bereits erhaltener Militärbestimmung nicht als Alumnen aufgenommen werden.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Individuum, das noch Philosophie studierte, und wegen nicht erlangter Vorzugsclassen zur Militärstellung bestimmt worden ist, in der Zwischenzeit in ein bischöfliches Alumnat aufgenommen wurde.

Dieser Thatbestand hat laut Hofkanzleyeröffnung vom 10. d. M., Zahl 763, Seine Majestät bewogen, mit allerhöchster Entschliessung vom 24. December 1829 zu befehlen, den betref-

senden Consistorien durch die Landesstelle die Weisung zu ertheilen, Studierende, die bereits ihre Bestimmung zum Militär erhalten haben, nicht in das Alumnat aufzunehmen.

Gubernialverordnung vom 29. Jänner 1830, Zahl 1835; an die Kreisämter und Ordinariate.

25.

Vorzug der mit einem Diplom aus der Thierarzneykunde versehenen Individuen, bey Ernennung von Kreisärzten und Kreischirurgen.

Vermög der mit hohem Hofkanzleydecrete vom 7. Jänner 1830, Zahl 28219, eröffneter allerhöchster Entschliessung Seiner k. k. Majestät vom 25. November 1829 ist von nun an bey Ernennung von Kreisärzten und Kreiswundärzten jenen Individuen, welche ein Diplom aus der Thierarzneykunde besitzen, Ceteris paribus der Vorzug einzuräumen.

Gubernialverordnung vom 31. Jänner 1830, Zahl 1683; an die Kreisämter.

26.

Behandlung der Pensions-Ansprüche der Witwen und Waisen jener Beamten, die sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig gemacht, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind.

Seine k. k. Majestät haben über die der allerhöchsten Entscheidung unterstellte Frage — wie die Witwen und Kinder solcher Individuen, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind, oder deren Verbrechen oder schwere Polizeyübertretung erst nach ihrem Tode entdeckt wurde, rücksichtlich der Pensionirung zu behandeln seyen? unterm 22. December 1829 folgende allerhöchste Entschliessung herabgelangen zu lassen geruhet:

»Wenn gegen einen Beamten oder mindern Staatsdiener »noch vor seinem Tode, oder zwar nach demselben, aber »noch eher, als über die Pensions- oder Provisionsbehand»lung seiner zurückgelassenen Familie definitiv entschieden ist, »solche Verschuldungen, Dienstes- oder moralische Verge»hen vorkommen, und gehörig dargethan sind, welche ihn »nach den bestehenden Vorschriften des Dienstes, oder der »allenfalls genossenen Pension oder Provision verlustig, »oder derselben unwürdig gemacht haben werden: so hat »auch jeder Pensions-, Provisions- oder sonstiger Unter»stützungs- und Versorgungsanspruch der zurückgelassenen »Witwe oder Kinder desselben zu entfallen, wenn gleich »wegen des früheren Todes eines solchen Beamten oder »Dieners gegen ihn selbst kein Strafurtheil oder Erkennt»niß erfolgt wäre.«

»Um hiernach in jedem einzelnen Falle mit gehöriger »Ordnung zu verfahren, ist vor Allem eine genaue Erhe»bung der Thatsachen und Beweismittel vorzunehmen, und »sodann von der Administrationsbehörde, zu deren Wir»kungskreise die Pensionsbewilligung gehört, mit Beyzie»hung zweyer Räthe des betreffenden Justizgremiums nach »eben jenen Normen, welche für die Fälle der Dienstent»lassung von Beamten vorgezeichnet sind, gründliche Be»rathung zu pflegen, und gewissenhaft zu entscheiden, ob »die dem Verstorbenen zur Last gelegte Verschuldung oder »das Vergehen als gehörig dargethan anzusehen, und von »solcher Art sey, um den Verlust der Pensionsfähigkeit für »ihn und seine hinterlassene Familie mit Beruhigung aus»sprechen zu können.

»Im Falle sich getheilte Meynungen zwischen der Admi»strationsbehörde und den beygezogenen Justizräthen erge»ben, ist die Entscheidung der höheren Behörde, die dabey »ein gleiches Verfahren zu beobachten hat, und rücksichtlich »Meine Schlußfassung hierüber anzusuchen.«

»Wenn jedoch den Witwen oder Waisen bereits Pensio»nen, Provisionen oder Erziehungsbeyträge normalmäßig

»angewiesen worden sind, sind ihnen dieselben wegen eines »erst nach der Hand hervorgekommenen Verschuldens des »verstorbenen Gatten oder Vaters, woran sie selbst keinen »Antheil haben, nicht wieder zu entziehen.«

»Uebrigens hat es in Beziehung auf Ersatzforderungen »des Aerariums, welche aus der Dienstleistung eines ver»storbenen Beamten oder Dieners herrühren, bey den we»gen Sicherstellung und Hereinbringung der Ersätze beste»henden Vorschriften zu bewenden.«

»Diese Meine Anordnung hat nur von dem Tage ihrer »Kundmachung an zu gelten, und sind Fälle, welche Witwen »und Waisen betreffen, die bis zu diesem Zeitpuncte sich »in diesem Falle befinden, Mir zur Entscheidung vorzulegen.«

Diese hohen Bestimmungen werden in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 2. Jänner 1830, Zahl 128, zur Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 1. Februar 1830, Zahl 1527;

an die Kreisämter, an das innerösterreichische Appellationsgericht und an das Landrecht.

27.

Befugniß der Bezirksobrigkeiten, wegen Steuerrückständen den zweyten Executionsgrad, nähmlich die Pfändung selbst vorzunehmen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 19. Jänner 1830, Zahl 6, Folgendes anher eröffnet:

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 29. December 1829 über die vorgekommene Frage, ob der zweyte Executionsgrad — die Pfändung — bey der zwangsweisen Einbringung von Steuerrückständen unterthäniger Contribuenten von Steuerbezirksobrigkeiten, oder von der Grundobrigkeit vorzunehmen sey, zu befehlen geruht:

Die zwangsweise Eintreibung der unterthänigen Grund- und Gebäude-Classensteuer in Niederösterreich ist allerdings mit Be-

obachtung der bestehenden Executionsordnung in allen Abstufungen durch die Steuerbezirksobrigkeiten zu vollziehen, nur hat im Falle, wenn nach dem Gesetze die Pfändung gegen solche Contribuenten verhängt wird, welche anderen Grundobrigkeiten unterthänig sind, die Steuerbezirksobrigkeit von der Pfändungsveranlassung jedes Mahl die Grundobrigkeit, die es betrifft, gleichzeitig in die Kenntniß zu setzen.

Gubernialverordnung vom 2. Februar 1830, Zahl 566/Str.; an die Kreisämter, Herren Stände und Fiscalamt.

28.

Ausschliessung der Frostbeschädigungen der Weingärten von Steuernachsichten.

Obschon es ohnedem in den Bestimmungen über Steuernachlässe bey Elementarunfällen liegt, daß auf Frostbeschädigungen der Weingärten keine Rücksicht zu nehmen, und deßwegen kein Nachlaß an der Grundsteuer zuzugestehen ist, so fand sich doch die hohe Hofkanzley aus Anlaß einer allerhöchsten Entschliessung vom 29. December 1829, wodurch diese Bestimmung gegen eine darüber vorgekommene Vorstellung aufrecht erhalten ward, veranlaßt, mit Verordnung vom 19. Jänner 1830, Zahl 4, zur Nachachtung hierauf insbesonders aufmerksam zu machen.

Gubernialverordnung vom 2. Februar 1830, Zahl 567/Str.; an die Kreisämter und Herren Stände.

29.

Einvernehmung der Gläubiger und Anwendung der Vorschrift vom 1. September 1798 auch bey Abschreibung der irrig incatastrirten Gutskörper.

Die hohe Hofkanzley hat aus Veranlassung einer Verhandlung wegen Abschreibung einer irrig incatastrirten Mauth von einer Herrschaft, unterm 20. Juny 1830, Zahl 1427, erinnert, daß, da durch die Abschreibung einer, wenn auch irrig incata-

strirten Mauth von einer Herrschaft immer eine Trennung eines in der Landtafel mit der Herrschaft vereinigten Gutskörpers vor sich gehet, hier auch die Vorschriften des Patents vom 1. September 1798, und insbesondere die vorläufige Einvernehmung der intabulirten Gläubiger einzutreten habe.

Gubernialverordnung vom 4. Februar 1830, Zahl 1831; an das Kreisamt Cilli und an die Herren Stände.

30.

Uebertragung der verschiedenen Einnahmen des Straßenfondes auf die Staatscasse.

Vermöge hoher Hofkanzleyverordnung vom 19. Jänner 1830, Zahl 1105, haben Se. Majestät über einen Allerhöchstdenselben erstatteten allerunterthänigsten Vortrag wegen Uebertragung der verschiedenen Einnahmen der Straßenfonde auf die Staatscassen mit allerhöchster Entschliessung vom 5. December 1829 allergnädigst anzuordnen geruht: die bey dem Provinzial-Straßenfonde noch in besonderer Evidenz gehaltenen Nebeneinnahmen seyen eben so wie die Wegmäuthe an die Cameralcassen zu überweisen, und der ganze Bedarf der Straßenanstalten mit Ausnahme von Ungarn und den verwandten Provinzen aus dem Staatsschatze zu bedecken. Eben so ist es der Wille Sr. Majestät, daß auch in Hinsicht des Wasserbaufondes eine gleichmäßige Behandlung eintrete.

Dieser allerhöchsten Entschliessung zu Folge haben daher nicht nur alle Weg- und Brückenmauth-Erträgnisse mit Ausnahme des Ertrages der Mürzthaler Constructionsmauth, welcher vor der Hand seine dermahlige Widmung behält, und an die steyermärkischen Stände in so lange abzuführen ist, bis das von denselben zum Baue der Mürzthaler Straße aufgenommene Anlehen getilgt seyn wird, sondern auch alle übrigen Nebeneinnahmen der Provinzial-Straßenfonde, dann die Wassermäuthe, was schon gegenwärtig geschieht, und die übrigen Nebeneinnahmen der Wasserbaufonde in die Cameralcassen einzufliessen.

Die näheren Bestimmungen der Art, wie jene Nebeneinnahmen als Cameraleinkünfte sowohl im Einzelnen zu behandeln,

als auch im Ganzen in die jährlichen Cameral-Voranschläge aufzunehmen sind, werden von der allgemeinen Hofkammer bekannt gemacht werden.

Aus dem Angeführten ergibt sich nun von selbst, daß für die Zukunft auch alle, diese Nebeneinnahmen betreffenden Verhandlungen, soferne sie nicht innerhalb des Wirkungskreises der Landesbehörden liegen, und in so ferne sie nicht aus der technischen Gebahrung hervorgehen, wie z. B. die Verrechnung und Hereinbringung der Vorschüsse zu Bauten, die Eintreibung der Mängelersätze, der Entschädigung für nicht zugehaltene Verträge u. dgl. ihren Zug an die allgemeine Hofkammer zu nehmen haben, daß es hiernach von eigenen Provinzial-Straßen- und Wasserbaufonden abkomme, und daß die dahin vorzulegenden Voranschläge für Straßen- und Wasserbau-Anstalten sich nur auf die für diese Anstalten erforderlichen Ausgaben, ohne Aufführung der damit in Verbindung stehenden Einnahmen zu beschränken haben werden.

Die Einführung der erwähnten Maßregeln hat übrigens mit dem Militärjahre 1831 einzutreten, weil die Voranschläge der Straßen- und Wasserbaufonds für das gegenwärtige Verwaltungsjahr mit Rücksicht auf die Nebeneinnahmen bereits richtig gestellt worden sind.

Uebrigens versteht es sich von selbst, und ist sowohl dem Rechte als der Billigkeit angemessen, daß gewisse fortwährende Beyträge zu bestimmten Objecten, wo sie Statt haben sollten, von dem Zeitpuncte an nicht mehr einzuheben seyn werden, von welchem die Ausführung, oder die Unterhaltung dieser Objecte aufhört.

Gubernialverordnung vom 5. Februar 1830, Zahl 2140; an die Baudirection und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

31.

Belohnungen für Entdeckung der Brandleger.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkanzleyverordnung vom 20. Jänner 1830, Zahl 1334, haben Se. Majestät unterm 12. Jän-

ner d. J. über die Frage, ob für die Entdeckung von Brandlegern eine Taglia festzusetzen wäre, folgende allerhöchste Entschliessung herabgelangen zu lassen geruht: »Für die Entdeckung »von Brandlegern ist im Allgemeinen keine Taglia festzusetzen, »doch will Ich gestatten, daß in jenen besonderen Fällen, wo sich »die Brandlegungen in einer Provinz mehr häufen, von den Lan»desstellen im Einverständnisse mit den Appellationsgerichten zeit»weilige Belohnungen für die Entdecker der Brandleger festgesetzt »werden «

Gubernialverordnung vom 5. Februar 1830, Zahl 2141; an die Kreisämter und Intimat an das Appellationsgericht.

32.

Mittel zur Erlangung gebildeter Beschlag- und Kurschmide.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 9. Jänner 1830, Hofkanzleyintimat vom 14. Jänner d. J., Zahl 1104, den Antrag zu genehmigen geruht, daß zur Erlangung gebildeter Beschlag- und Kurschmide jederzeit diejenigen Individuen, welche den zweyjährigen Lehrcurs gehört, und die Eigenschaft von Kurschmiden erlangt haben, den Vorzug vor jenen erhalten müssen, welche nur den einjährigen Curs gehört haben.

Gubernialverordnung vom 6. Februar 1830, Zahl 1833; an die Kreisämter.

33.

Beyschaffung der Schuleinrichtungs- und solcher Erfordernisse bey Trivialschulen mittels der Concurrenz, welche der Lehrer zum unmittelbaren Vortrage bedarf.

Ueber die der hohen Studienhofcommission vorgelegte Anfrage eines Kreisamtes, wie sich hinsichtlich der Aufrechnungen von Schreibmaterialien und Erfordernissen, die vom Lehrer unmittelbar zum Unterrichte gebraucht werden, bey Censurirung der Schulrechnungen zu benehmen sey, wurde mit hoher Verordnung vom 16. Jänner 1830, Zahl 65, erwiedert: Die Vorschrift vom

26. November 1825, Zahl 7640, *) spreche sich dahin aus, daß Schulrequisiten an Trivialschulen nicht mehr der Concurrenz aufgebürdet, sondern von Demjenigen angeschafft werden sollen, der ihrer bedarf, wenn nicht für arme Kinder durch wohlthätige Stiftungen, oder durch freywillige Beyträge von Schulfreunden gesorgt werden kann.

Auf Schuleinrichtungs- und solche Erfordernisse, die der Lehrer zum unmittelbaren Vortrage bedarf, habe diese Verordnung jedoch keinen Bezug, sondern dieselben seyen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu behandeln.

Gubernialverordnung vom 9. Februar 1830, Zahl 2221;
an die Kreisämter, Buchhaltung und an die Ordinariate.

34.

Unterricht über die Erkenntniß und richtige Behandlung der Lungenseuche des Hornviehes, und über die Vorbeugungsmittel dagegen.

Zu dem mit hierortiger Verordnung vom 22. August 1810, Zahl 15579, mitgetheilten Unterrichte für die Dominien und das Sanitätspersonale zur Verhüthung und Tilgung der Viehseuche folgen im Anschlusse die erforderlichen Exemplare des von dem k. k. Landesthierarzte entworfenen Unterrichts über die Erkenntniß und Behandlung der Lungenseuche des Hornviehes, so wie über die Vorbauungsmittel gegen dieselbe mit dem Auftrage, dieselben zur Belehrung und Benützung an die Dominien und das Kreis-Sanitätspersonale zu vertheilen, und die Bekanntmachung an die Bezirksinsaßen durch ihre Bezirksobrigkeiten zu veranlassen.

Gubernialverordnung vom 10. Februar 1830, Zahl 2307;
an die Kreisämter.

---

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 7. Band, Seite 358.

Unterricht

über die Erkenntniß und richtige Behandlung der Lungenseuche des Hornviehes, so wie über die Mittel, derselben vorzubauen.

§. 1.

Die Lungenseuche ist eine, mit örtlichen Leiden, oder einer Entzündung der Theile in der Brusthöhle verbundene, fieberhafte Krankheit, welche in einer jeden Jahreszeit, und in mancherley Gestalten zum Vorschein kommt; daher auch die vorzüglichsten Gestalten derselben, jede insbesondere beschrieben werden muß, weil die glückliche Behandlung davon abhängt, daß man erkennt, mit was für einer Art von Lungenseuche man zu thun hat.

I.

§. 2.

Die erste Art von Lungenseuche ist die Lungen- oder Brustentzündung, mit einem entzündlichen Fieber. Von dieser Krankheit, die man auch hitzige Lungen- oder Brustentzündung nennt, werden meistens die starken Stücke, Ochsen, Stiere, Mastochsen, und die recht gut genährten Kühe ergriffen, und die Entzündung selbst hat ihren Hauptsitz bald in den Lungen, bald im Brustfell, bald in beyden zugleich.

§. 3.

Die Kennzeichen der Lungen- oder Brustentzündung sind folgende: Den Anfang der Krankheit macht ein heftiger Fieberschauer, darauf folgt Hitze des Körpers, besonders an den Ohren und Hörnern. Die Augen sind klotzend und feurig, die Haut im Maule und Nase ist röther als sonst, und Anfangs sammt der Schnautze trocken. Die Thiere stehen wie betäubt mit gesenktem Kopf, und weit auseinander gestellten Vorderfüßen; sie legen sich nicht nieder, oder bleiben nur kurze Zeit liegen. Das Athmen ist geschwind und beschwerlich, mit starkem Schlagen der Hungergruben und mit heftigen Bewegungen der Nasenläppchen, wobey die Nasenlöcher sich stark erweitern. Ist die Lunge allein entzunden, so werden beym Athmen die Rippen stark, wo aber das Brustfell entzunden ist, nur wenig bewegt, und die Thiere äußern großen Schmerz, wenn man hinter den Schulterblättern einen Druck auf die Rippen anbringt. Nach 18 bis 24 Stunden husten die Thiere trocken und schmerzhaft, der Herzschlag ist an der linken Brustseite unfühlbar. Die Thiere

hören

hören auf von Fressen und Eindrucken, dagegen haben sie starken Durst, und saufen in sehr kurzen Zügen absatzweise. Der Mist wird in geringer Menge, selten, schwärzlich und trocken abgesetzt, der Harn geht ebenfalls sparsam und röthlich ab, und die Milch wird bey Kühen wässerig, und immer weniger abgesondert.

§. 4.

Ist die Lungenentzündung sehr heftig, und nicht gleich Anfangs gehörig behandelt worden: so geht sie in den Lungenbrand über. Die Nasen- und Maulhaut wird ganz dunkel- oder blauroth, die Fieberhitze sehr heftig, aber mit Kälte der Ohren und Hörner wechselnd; das Misten und Harnen ist unterdrückt, das Athmen äußerst geschwind und beschwerlich, die ausgeathmete Luft kühl; endlich bricht am ganzen Körper kalter Schweiß aus, das Thier stürzt zusammen, athmet mit offenem Maule und röchelnd, und endet.

§. 5.

In den an Lungenbrand gefallenen Thieren ist das Fleisch an vielen Orten ganz dunkel- oder schwarzroth, die Lungen groß, mit schwarzem Blut gefüllt, mürbe (brandig), oft Wasser in der Brusthöhle ergossen, das Zwerchfell brandig, das Herz blutleer; nicht selten sind auch die Baucheingeweide entzunden oder brandig, im Löser vertrocknetes Futter.

§. 6.

Ist aber die Entzündung weniger heftig: so bricht sich die Krankheit meistens schon am dritten Tag, und man kann erwarten, daß in fünf oder sieben Tagen die Genesung eintritt, wenn unter zeitlicher guter Behandlung das Athmen leichter, der Husten locker, der Herzschlag fühlbar wird; der Mist weich, der Harn reichlich und trüb abgeht, und die Freßlust und das Wiederkauen sich wieder einstellen.

§. 7.

Die Behandlung der kranken Thiere besteht darin, daß man denselben am Halse eine Aderlaß macht, und größeren Thieren sechs bis acht, kleineren aber vier bis sechs Pfund Blut entleert. Ist das Blut dunkel und zähe: so läßt man noch mehr fliessen, bis das Thier den Kopf aufrichtet, am Körper gleichförmig warm wird, und freyer athmet. Durch den Troll (Brustlappen) zieht man ein mit Terpentinöhl bestrichenes Eiterband oder Leder, und zu beyden Seiten der Brust macht man eine Einreibung mit einer Salbe von Terpentin- Lorberöhl und spanischem Fliegenpulver. Ferner gibt man den Kranken Klystire von 3 Loth Kochsalz mit 4 Seitel lauwarmem Wasser,

innerlich aber eine Lattwerge von 6 Loth Doppelsalz, oder 8 Loth Kochsalz, mit etwas Kleyen und Mehl, so oft und so lange, bis weiches Misten erfolgt. Bey naßkaltem Wetter, so auch, wo die Entzündung schon hoch gestiegen ist, setzt man 2 bis 3 Loth Salpeter hinzu. So wie die Krankheit abnimmt, gibt man am zweyten Tage diese Mittel immer in geringerer Menge; nimmt aber die Entzündung wieder zu: so muß auch der Aderlaß wiederholt werden Je mehr der Troll auf das Eiterband anschwillt, und je besserer Eiter aus demselben fließt, desto mehr ist die volle Genesung zu hoffen.

Die Kranken hält man in reinen mäßig warmen Ställen, gibt ihnen überschlagenes Wasser zum Trinken, und frisches oder weiches, abgebrühtes Futter; auch bedeckt man ihren Leib mit Decken. In der Genesung unterstützt man ihre Verdauung durch eine Mischung von Enzian mit etwas Kochsalz, und verwahrt sie vor Erkältung. Die Haarseile werden vor dem vierten Tag weggenommen, und das Geschwür mit Heublumen-Absud gereinigt, und geheilt.

§. 8.

Wenn aber nach dem dritten Tage keine Besserungszeichen eintreten, wenn vielmehr das Fieber und das beschwerliche Athmen nach dem fünften, längstens siebenten Tag fortdauert: so ist diese Lungenentzündung in die Verhärtung, oder Auflockerung, oder Vereiterung der Lungen, oder in die Brustwassersucht, oder in die Verwachsung der Lungen mit dem Rippenfell, oder in die faulige Lungenentzündung übergegangen.

II.

§. 9.

Die zweyte Art von Lungenseuche ist die Lungen- oder Brustentzündung mit einem Faulfieber, oder faulige Lungenentzündung, von welcher die schlecht genährten, schwachen, jungen, oder kränklichen Thiere befallen werden, oft aber geht auch die erste Art von Brustentzündung in die faulichte über.

§. 10.

Die Vorbothen dieser Krankheit sind: glanzlose Haare, schlechte Ernährung des Körpers, blasse Farbe der Maul- und Nasenhaut, Husten, Mattigkeit und dergl. mehr.

Den Ausbruch der Krankheit gibt ein Fieberschauer, mit darauf folgender Hitze zu erkennen. Die Augen sind trüb und matt, aus der Nase und aus dem Maule fließt zäher Schleim ab, der Speichel im Maule ist zähe und zügig. Die Thiere sind

sehr matt und abgeschlagen, ihr Athem geschwind und beschwerlich, mit einem schwachen, dumpfen und etwas feuchten Husten begleitet. Der Herzschlag ist in der Tiefe fühlbar, die Freßlust und das Wiederkauen verschwindet, die Milch versiegt, der Mist geht in weißen Fladen, und der Harn zäh und hellbraun ab. Nach und nach nimmt die Krankheit zu, wobey das Wiederkauen aufhört, die Milch bey Kühen gänzlich versiegt, und die Hitze am Körper abwechselt. Die Thiere können ungeachtet ihrer großen Mattigkeit nicht liegen, und fallen sie aus Schwäche nieder, so stehen sie gleich wieder auf; sie athmen ächzend und stöhnend, und husten mit schmerzhafter Anstrengung, wobey oft eine schaumige, blutige Flüssigkeit aus dem Maule fließt. Die Augen ziehen sich in ihre Höhlen zurück, die Thränenfeuchtigkeit wird schmierig; der Rotz, der Geifer, die Hautausdünstung und die ausgeathmete Luft werden stinkend, und an manchen Stellen des Körpers kommen kalte, teigartige Geschwülste vor.

Unter diesen Umständen erreicht die faulige Lungenentzündung ihre größte Höhe, wobey der Auswurf häufiger, eiterig und stinkend wird; dabey athmen die Thiere mit den heftigsten Bewegungen der tief eingesunkenen Hungergruben, gestrecktem Hals und aufgekrümmtem Rücken; hierzu gesellt sich ein häufiger dünner aashaft riechender Durchfall, heftiges Zittern der Glieder u. s. w., bis mit allen Zeichen der gänzlichen Entkräftung der Tod eintritt.

§. 11.

Aeußerst selten dehnt sich der Verlauf dieser Krankheit auf mehr als auf drey Wochen aus, oft tödtet sie schon am fünften, siebenten oder eilften Tag.

In den gefallenen Thieren findet man das Fleisch ganz welk und blaß, an vielen Orten faulartige Feuchtigkeit ergossen, das Blut flüssig und aufgelöset, in der Brusthöhle eine wässerige, trübe, oft blutige, widrig riechende Flüssigkeit, das Rippenfell hier und da mit der Lunge verwachsen, die Lungen immer an mehreren Stellen verhärtet, knotig, oder mit Eitersäcken, Wasserblasen erfüllt, oder aufgelockert, und dergl. mehr. Die Leber und das Milz mürbe, die Gedärme hie und da bleyblau, von kaltem Brand zerstört.

§. 12.

Die faulige Lungenentzündung ist nur gleich im Anfange und dann heilbar, wenn keine Zerstörung in den Lungen noch vorhanden ist. Gleich beym Entstehen dieser Krankheit, wo man sich bey dieser vor Aderlassen durchaus hüthen muß, sind abführende Mittel zu reichen, wenn der Mist schwarz und trocken,

und der Bauch angedostet ist. Man gibt solchen Kranken 6 Loth Doppelsalz, oder 8 Loth Kochsalz mit 2 Loth Enzianpulver und ¼ Loth Terpentinöhl, mit Wasser und Mehl zur Lattwerge gemacht, und solche Gabe zwey- bis viermahl des Tages. Ferner gibt man den Thieren mehrere Klystiere von lauwarmem Kamillenthee mit Kochsalz, bis weiches Misten erfolgt An den Brustlappen zieht man ein mit etwas Terpentinöhl bestrichenes Haarseil, das aber schon am zweyten Tag herauszunehmen ist. Sobald der Mist weicher abgeht, vermindert man das Salz, und setzt dafür ½ Loth Spießglanzleber, 2 Loth Kalmus- oder Alant- oder Fenchelsamenpulver, und 1 Loth Schwefel hinzu. Wie der Harn trüber abgeht, das Fieber sich mäßigt, das Athmen leichter wird, gibt man Kalmus- oder Alantpulver 2 Loth, glänzenden Ofenruß 2 Loth, Schwefel 1 Loth, Terpentinöhl ½ Quintel, mit Wasser und Mehl zur Lattwerge gemacht, und auf ein Mahl einzugeben. An beyden Seiten der Brust reibt man die scharfe Salbe ein, in das Getränk gibt man braungeröstetes Mehl, und zur Nahrung gewürzhaftes Heu und anderes leicht verdauliches, gut ernährendes Futter. Wo aber das Faulfieber mit örtlichen Zerstörungen schon zu hoch gestiegen ist, da ist es besser, die Thiere bald zu tödten, um noch die Häute gebrauchen zu können.

III.

§. 13.

Die dritte Art von Lungenseuchen wird die typhöse Lungenseuche, oder auch die Lungenfäule genannt.

Diese Krankheit hat Anfangs oft einen langsamen allmählichen Gang, worauf sie erst dann, wenn die Lungen krank geworden, recht auffallend zum Vorschein kömmt. Gewöhnlich ist ihr Gang so, daß man ihn nach der steigenden Heftigkeit der Zufälle in drey Grade oder Zeiträume unterscheiden kann.

Im ersten Zeitraum sind die Thiere matt und traurig, stehen mit hängenden Ohren und gesenktem Kopf, die Augen sind bleich und glanzlos, die Schnauze trocken, die Nasen- und Maulhaut blaß, das Maul schleimig, die Körperwärme ist vermindert, die Ohren und Hörner fast kühl, die Haut trocken mit struppigen Haaren. Die Thiere athmen beschwerlich mit starker Bewegung der Hungergruben; bey einem Druck auf die Brust zeigen sie sich beängstiget, sie husten öfters und trocken; die Freßlust dauert fort, während das Eindrucken schon abnimmt, der Mist ist trocken und schwärzlich, die Kühe geben noch die gewöhnliche Menge von Milch, die aber schon blau ist.

Im zweyten Zeitraume ist die Schwäche der Thiere größer, die Augen sind trüb und thränend, der Augenstern erweitert, die Nase und Schnautze feucht; das Thier biegt sich tief ein, wenn man mit der Hand über den Rücken fährt, und erhält sich mühsam und zitternd auf den Füßen; es frißt kein Futter, und wiederkauet wenig oder gar nicht; der Leib ist verstopft und aufgetrieben, oder es erfolgt ein öfters dünnes Mistен; der Herzschlag ist fühlbar, das Flankenschlagen beym Athmen sehr heftig, der Husten gewaltsam und stoßend; die trächtigen Kühe verwerfen gern in diesem Zeitraume, und die Melkkühe geben wenig oder gar keine Milch mehr.

Hat die Krankheit ihren höchsten Grad erreicht, so kommen alle Zeichen einer fauligen Auflösung zum Vorschein; der Speichel und Schleim im Maule, in der Nase und andere Flüssigkeiten bekommen einen aashaften Geruch, die Augen sind ganz eingefallen, die Thiere zittern, und sind so matt, daß sie kaum mehr stehen können, die Haut ist von Luftgeschwülsten aufgetrieben, der Leib ist aufgebläht, oder zusammengefallen; das Athmen ist keuchend, der Husten sehr dumpf und kraftlos, die Thiere können auch das Getränk, was man ihnen eingießt, nicht mehr schlingen, die Glieder werden kalt, und wie gelähmt, und die Thiere enden.

§. 14.

In den umgestandenen Thieren findet man die Lunge mit einer sulzigen Feuchtigkeit überzogen, oft auch mit dem Brust- und Zwerchfell verwachsen. Der eine oder der andere Lungenflügel ist sehr groß, hart und schwer, beym Durchschneiden wie marmorirt, an einigen Stellen roth, der andere Lungenflügel aber blaß, welk und klein; auch sind die Lungen an manchen Stellen dunkelbraun, an manchen gelblich, oft von schwarzem Blute angefüllt. Die Brusthöhle ist oft voll Wasser, das Brustfell bleyblau, fleckig, mürbe, das Herz mit schwarzen Blutklumpen gefüllt. In der Bauchhöhle ist der Löser oft voll von dürrem Futter, Magen und Gedärme sind fleckig, und entweder voll mit fauligem Futter, oder sie enthalten eine übelriechende Jauche; die Leber ist ganz mürbe und lichtbraun, und die Gallenblase sehr ausgedehnt, und mit Galle gefüllt.

§. 15.

Bey frühzeitiger und zweckmäßiger Behandlung kann diese Lungenseuche auch noch aus dem zweyten Zeitraume in Genesung übergehen, was gewöhnlich nach dem Verlaufe von 12 bis 14 Tagen geschieht. Die Kennzeichen dieses guten Ausganges sind: wenn die Augen lebhaft werden, die Schnautze feucht, die Nase-

und Maulhaut röther, das Athmen freyer und leichter, der Husten feucht und ohne Beschwerden wird, die Munterkeit zurückkehrt, die Thiere sich wieder niederlegen, zu fressen und zu wiederkauen anfangen.

§. 16.

Die Behandlung der Kranken besteht darin, daß man denselben, so lange die Krankheit noch im ersten Zeitraume ist, stark gewürzhafte Mittel mit schwefligen, z. B. Baldrian, Kalmus, Wachholderbeeren, Schwefelpulver, von jedem 1 Loth, Terpentinöhl, ¼ Loth mit Mehl und Wasser zur Lattwerge gemacht, 2 bis 4 solche Gaben des Tages reicht. Ist der Bauch angedostet, der Mist fest und schwärzlich, so setzt man diesen Mitteln etwas Salz, z. B. 4 bis 6 Loth Doppelsalz, oder Glaubersalz zu, und gibt einige Klystiere von lauwarmem Kamillenthee mit etwas Salz. Um die Brust herum macht man starke Einreibungen von Lorber- und Terpentinöhl. Auch läßt man Dämpfe von Käsepapeln- und Münzen-Absude den Kranken einathmen.

Im zweyten Zeitraume ist die Behandlung noch reizender. Man gibt hier Engelwurz oder Baldrian, Meisterwurz oder Liebstöckel, Kalmus oder Alant, von jedem 2 Loth, Campher, Terpentinöhl, von jedem 1 Quintel mit Wasser und Mehl, 3 bis 4 Mahl des Tages. Wo heftige Durchfälle sind, sind Klystiere von Abkochungen der Eichen- oder Weidenrinde mit Zusatz von Kamillenthee und etwas Hirschhornöhl, zu zwey Seiteln mehrmahl des Tages zu reichen. Man wäscht auch das Thier am ganzen Körper mit warmem Wasser, und läßt es wieder trocken reiben. Im dritten Zeitraume sind alle Heilversuche vergebens. Erholt sich aber das kranke Thier: so setzt man mit den Gaben von Enzian oder Wermuth, Wachholderbeeren, Fenchel oder Kalmus, und etwas Schwefel, eine Zeit lang fort; man nährt das Thier mit weichem Brüh-, Knollen- oder Wurzelfutter, Mehl- oder Kleyentränke, und dann gutem gewürzhaften Heu. Die Thiere und ihre Ställe müssen sehr rein gehalten werden.

§. 17.

Die Ursachen, welche zur Entstehung der verschiedenen Arten von Lungenseuchen Anlaß geben, sind: plötzliche Abkühlung der Thiere nach starker Bewegung und Erhitzung, alle sehr jähen Witterungsveränderungen, wo nach lauem oder trockenem Wetter, Nässe und Kälte, nebliche Luft, öftere Schauer und dgl. eintreten, daher die Krankheit im Herbste und Frühjahre gewöhnlicher herrscht, aber auch in unstäter Sommer- und Winterszeit zum Vorscheine kommt. Ferner eine dunstige und unreine Stallluft, wie sie in den meisten gar zu engen, finstern, unreinen mit vielem Vieh angefüllten Stallungen wahrgenommen wird, und in

welchen die Thiere in ihrem eigenen Unrathe wie vergraben liegen; schlechtes, modriges, schlammiges, staubiges Futter von tiefen und sumpfigen Thalwiesen, so auch schlechte, sumpfige, moorige, verschlemmte Weiden und dgl. Endlich wird die zweyte und dritte Art von Lungenseuchen auch durch Ansteckung auf gesunde Stücke übertragen. Die erste Art von Lungenseuche aber ist weder im gelinden Grade, noch als Lungenbrand ansteckend.

§. 18.

Die Verhüthung der Lungenseuche besteht darin, daß man die erst angeführten Ursachen zu vermeiden sucht, und die Thiere besser wartet und pflegt. Insbesondere vermeide man

1. alle Gelegenheiten zu heftiger Erhitzung und Verkältung des Viehes. Man lasse es in der Sonnenhitze nicht zu stark treiben und laufen, und dann nicht gleich aus kalten Bächen oder Brunnen saufen. Man schwemme und wasche sie nicht bey Erhitzung ihres Körpers.
2. Man halte die Ställe rein, licht, luftig, und nicht zu warm; überfülle sie nicht mit Thieren, bewahre das Futter nicht auf schlechten Stallböden, auf welchen die Ausdünstung des Stalles und der Thiere in das Futter dringen, und so dasselbe verderben kann.
3. Sind die Weiden schlecht, sumpfig, moorig, überschwemmt, verlettet: so suche man die Thiere so viel als möglich in Ställen zu füttern, wo für guten und hinlänglichen Futtervorrath gesorgt werden müsse.
4. Man halte das Vieh immer reinlich, lasse es fleißig striegeln und putzen, treibe es im Spätherbste und Frühjahre nicht so früh aus, so lange Reif und Thau die Weide bedecken, und treibe es wieder zeitlich ein.
5. Bey dicken stinkenden Herbst- und Winternebeln, Ueberschwemmungen u. s. w. mache man Räucherungen mit Essigdämpfen oder mineralsauern Dämpfen.
6. Sehr starken, robusten, vollblütigen Thieren, mache man, wenn die Lungenseuche in der Nachbarschaft herrscht, eine Blutentleerung von 4 bis 6 Pfund, stecke ihnen ein Haarseil, und gebe ihnen täglich ein Gemenge von Salz, Kalmus und Wachholderbeeren, auch überstandenes Getränk, und halte sie zu Hause.
7. Schwächlichen Stücken, so wie auch schlaffen Melkkühen, gibt man gutes nahrhaftes Futter, nebst dem erst erwähnten Gemenge von Mitteln.

§. 19.

Die Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des Hornviehstandes gegen Ansteckung der zweyten und dritten Art von Lungenseuchen, sind folgende:

1. Wenn Ochsen, Melkkühe und dgl. von anders woher eingebracht werden, sollen sie, besonders wenn eine Seuche herrscht, 1 bis 2 Wochen lang in einem abgesonderten Orte gehalten, und hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes genau beobachtet werden, bevor man sie im Stalle zu dem einheimischen Viehe stellt.
2. Aus solchen Orten, wo die Lungen- oder eine andere Seuche herrscht, soll gar kein Vieh gekauft und ausgetrieben werden.
3. Ist die Lungenseuche in einem Stalle ausgebrochen: so müssen die Gesunden von den Kranken abgesondert, und von den Letzteren entfernt gehalten werden; die Krankenställe sind zu sperren, zur Wartung und Pflege ist ein eigener Wärter aufzustellen, welcher mit dem gesunden Viehe in keine Berührung kommen darf, auch dürfen Tränkgeschirre oder andere Stallgeräthe von Kranken für Gesunde nicht gebraucht werden.
4. Zu einer solchen Zeit, wenn die Seuche herrscht, soll auf Viehmärkten kein Vieh getrieben oder gekauft werden.
5. Die gefallenen Thiere müssen in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person von einem Thierarzte oder Wundarzte besichtiget werden, und findet derselbe die Lungenfäule: so sind alle Thiere, die mit den Kranken in einem Stalle gestanden, als angesteckt zu halten, und dürfen durch eine Zeit von 6 Wochen mit andern Thieren in keine Gemeinschaft kommen; zeigen sie sich aber krank: so müssen sie zeitlich behandelt werden.
6. Die gefallenen Thiere sind an einem entlegenen Orte 7 bis 8 Schuh tief zu verscharren, und die Haut von ihnen, bevor sie verbraucht wird, muß früher unter Sperre in der Lauge 8 Tage lang aufbewahrt werden.
7. Thiere, die geschlachtet werden, sind genau zu besichtigen. So lange das Fleisch gesund ist, und die Eingeweide nicht zerstört sind: so ist das Fleisch zu genießen; von solchen Thieren aber, welche an Lungenbrand, an der fauligen oder typhösen Lungenseuche geschlachtet werden, ist der Genuß des Fleisches streng zu unterlassen, damit die Seuche durch das Fleisch nicht verschleppt werde.
8. Auch Butter, Milch und andere Producte sollen in letzteren Fällen nicht genossen, und auch nicht verkauft werden.
9. Die Ställe, worin Kranke gestanden sind, müssen eher sorgfältig gereinigt und durchgelüftet werden, ehe man neues Vieh einstellt. Die Erde ist im Stalle schuhtief auszugraben, und mit neuer anzufüllen; der Mist, das zurückgebliebene Futter, ist in der Düngergrube tief zu verscharren, die Wände des Stalles mit frisch gelöschtem Kalk zu

übertünchen; die Tränkgeschirre und andere Stallgeräthe sind mit Sand und heißer Lauge zu scheuern, und das brauchbare Holzwerk abzuhobeln und zu reinigen.

10. Das gesund gewordene Vieh darf zur Schlachtbank verwendet, oder wenn es am ganzen Körper gut gewaschen und gereinigt wird, auch zum gesunden Viehe gestellt werden.

§. 20.

Ueber die Erkenntniß, Heilung und Verhüthung der Ruhrseuche.

Die Ruhrseuche ist eine mit Fieber verbundene Krankheit des Magens und der Gedärme, die sich durch öfteres schmerzhaftes mit Zwang verbundenes Misten zu erkennen gibt, wobey aber nur wenig und verschieden gefärbter, flüssiger Mist ausgeleert wird. Uebrigens wird die Ruhr sowohl seuchenhaft, als auch bey einzelnem Viehe angetroffen.

§. 21.

Die von der Ruhr befallenen Thiere sind matt und traurig, sie stehen mit eng unter dem Bauche gestellten Füßen, und aufgekrümmtem Rücken; ihre Körperwärme ist ungleich, bald warm, bald kalt, die Haut ist trocken, das Haar, besonders am Rücken, struppig; die Augen sind trüb und thränend, die Schnautze ist mit zähen Schleim überzogen, die Nasen- und Maulhaut bleich, die Zunge mit einem schmutzig gelben Schleim überzogen. Die Thiere gähnen öfters, knirrschen mit den Zähnen, setzen öfters einen weichen, widrig riechenden Mist ab, wobey der Mastdarm etwas entzunden erscheint; der Harn ist dunkelbraun und zähe, der Herzschlag fühlbar, und das Athmen nur wenig geschwinder, als im gesunden Zustande.

Nimmt die Krankheit zu: so steigt mit ihr die Schwäche; die Freßlust und das Eindrucken hört auf, der Geifer im Maule wird stinkend, die Thiere zittern, der Mist wird mit heftigem Zwange, dünnflüssig, wenig und sehr oft abgesetzt; bald aber wird er mißfärbig, röthlich, zimmetbraun, mit aufgelöster Galle, Blut, Schleim und dgl. gemengt, und geht fast beständig ab, oder seine Entleerung hört auf ein Mahl auf, wobey der Bauch trommelartig aufgetrieben wird; der Mastdarm wird hervorgedrängt, und schwillt an; die Thiere liegen vor Schwäche meistens auf dem Boden; die trüben Augen sind tief eingesunken, der Herzschlag ist pochend, die Gliedmassen werden kalt, das Athmen wird schnaufend, stöhnend, und die Thiere enden.

§. 22.

In den gefallenen Thieren sind die ersten zwey Magen theils mit Luft, und theils mit Futterstoffen angefüllt, hie und

da mit Brandflecken besetzt, der Löser ist mit widrig riechendem breyigen oder vertrocknetem Futter angefüllt, die Haut inwendig leicht abzustreifen; der vierte Magen und die Gedarme sind entzunden oder vereitert, oder brandig, und von der Luft aufgetrieben; die Leber lichtbraun und mürbe, die Gallenblase von zäher, dunkler Galle ausgedehnt, die Lungen welk und blaß, das Herz welk, und theils mit geronnenem, theils mit flüssigem Blute gefüllt.

§. 23.

Diese Krankheit dauert oft 3 Wochen lang; die gute oder üble Wendung aber tritt schon am 7ten oder 14ten Tage ein; geht aber nicht selten auch in bleibende Kränklichkeiten, als: in Bauchwassersucht, Abzehrung, jauchige Vereiterung der Gedärme, Verdauungsschwäche und dergleichen über.

§. 24.

Die Ursachen, welche die Entstehung der Ruhrseuche herbeyführen, sind dieselben, welche im §. 17 bey der Lungenseuche beschrieben wurden.

§. 25.

Den ruhrkranken Thieren gibt man innerlich nach Umständen mildere, oder stärkere gewürzhafte, bitterherbe, auch kohlige Mittel, wie z. B. Alant oder Kalmus, Kamillen oder Engelwurz, oder Baldrian, Eichen- oder Bruchweidenrinde, oder Tormentil- oder Schlangenwurzel, glänzenden Ofenruß, von jedem 1 Loth, Hirschhornöhl 1 Quintel, mit braungeröstetem Mehl und Wasser zur Lattwerge gemacht, oder mit einer hinreichenden Menge von Kamillenthee als Einguß 2 bis 3 Mahl des Tages. Aeußerlich macht man eine Einreibung am Hinterleibe von Terpentin- und Lorberöhl. Hat die Krankheit einen höhern Grad erreicht: so ist Kampher 1 Quintel, und eine Abkochung von Leinsamen, mit obigen Mitteln in Verbindung, oder wechselweise zu reichen, und schleimig-öhlige Klystiere zu geben. Zur Nahrung gibt man den Kranken gekochte Rüben oder Erdäpfeln, Schrot, abgebrühtes mit Mehl bestreutes Heu, und dergleichen. Zum Saufen reicht man lauwarme Mehltränke. Die Thiere hält man mäßig warm und reinlich.

§. 26.

Die Vorbauungs- und Verhüthungsmittel gegen die Ruhrseuche, da sie auch ansteckend ist, sind dieselben wie sie in den §§. 18 und 19 bey der Lungenseuche beschrieben wurden.

35.

Behandlung verabschiedeter Soldaten, welche im Auslande geboren sind, und das österreichische Staatsbürgerrecht noch nicht erlangt haben, im Falle, als sie im Inlande bleiben.

Seine Majestät haben in Absicht auf die Allerhöchst Ihrer Entscheidung unterzogene Frage: wie ein aus den österreichischen Militärdiensten entlassener Ausländer rücksichtlich seiner Niederlassung im österreichischen Kaiserstaate zu behandeln sey? zu Folge herabgelangter allerhöchster Entschliessung vom 16. Jänner 1830, Nachstehendes anzuordnen geruht:

»Jenen Ausländern, welche die vorgeschriebene Capitulationszeit in den österreichischen Militärdiensten vollstreckt haben, ist die Niederlassung in den österreichischen Staaten, wenn sie darum ansuchen, und gegen sie weder in Hinsicht der Moralität, noch in sonstiger Beziehung ein Anstand obwaltet, zu gestatten; auch kann ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie darum bitten, und die erforderlichen Eigenschaften nachweisen, ertheilt werden.

Werden derley Ausländer in der Folge erwerbsunfähig: so sind sie nach den bestehenden allgemeinen Versorgungsvorschriften zu behandeln.

Hat aber ein solcher Ausländer, der bereits in der Invalidenversorgung wirklich war, seinen Abschied genommen, um in sein Vaterland zurückzukehren, von wo er aber zurückgewiesen wurde, was er bestimmt erweisen muß: so ist er wieder in die frühere Invalidenversorgung zu übernehmen.«

Nach dieser Allerhöchst ausgesprochenen, und mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 23. Jänner 1830, Zahl 1728, herabgelangten Bestimmung ist sich in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Gubernialcurrende vom 10. Februar 1830, Zahl 2487;

an die Kreisämter.

36.

Normale über die Heirathsbewilligungen, und die dießfällige geistliche Jurisdiction bey der k. k. Armee.

Damit die Seelsorger in volle Kenntniß der Vorschriften über die Heirathsbewilligungen bey der k. k. Armee gelangen, hat die hohe Hofkanzley mit Beziehung auf die Hofkanzleyeröffnungen vom 3. May 1822, Zahl 13343, *) und 19. Jänner 1824, Zahl 2090, **) mit Verordnung vom 19. Jänner 1830, Zahl 1266, einen Auszug aus dem Heiraths-Normale der k. k. Armee vom Jahre 1812, nebst einer Entscheidung des k. k. Hofkriegsrathes vom 10. August 1826 in Betreff der geistlichen Jurisdiction über die bey Militärindividuen sich aufhaltenden Verwandten zur weitern Verfügung anher mitgetheilt.

Nachträglich zur hierortigen Circularverordnung vom 11. Februar 1824, Zahl 3442, ***) werden den k. k. Kreisämtern die Abschriften hiervon zur Benehmung und Kundmachung angeschlossen.

Gubernialverordnung vom 11. Februar 1830, Zahl 2581;

an die Kreisämter, Ordinariate, an das Landrecht, Fiscalamt und die juridische Studiendirection.

Auszug

aus der Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee.

§. 2.

Wer die Heirathserlaubniß zu ertheilen hat.

A. Bey der Armee.

Die Heirathserlaubniß ertheilen:

I. Seine Majestät selbst:

a) Der gesammten Generalität,

b) den General- und Flügel-Adjutanten, und

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 4. Band, Seite 249.

**) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 6. Band, Seite 34.

***) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 6. Band, Seite 34.

c) allen bey der Armee angestellten Obersten, nachdem sie vorher ihren Regiments-Inhabern, die Gränz-Obersten aber dem Gränz-Inspecteur, wenn diese Stelle besetzt ist, so wie die Obersten der Artillerie und zum Ingenieur-Corps gehörigen Truppen und Branchen den betreffenden Directeurs hiervon die Anzeige erstattet, und ihre Zustimmung erhalten haben.

Das dießfällige Ansuchen muß von jedem Generale und den erwähnten Stabsoffizieren im ordentlichen Dienstwege durch den Hofkriegsrath an Seine Majestät gelangen.

II. Die Generalcommanden in den Ländern, die Armee-, General- oder abgesonderten selbstständigen Truppen-Corps-Commanden:

a) Allen Stabs- und Oberoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteyen derjenigen ihnen unterstehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Directeur oder Inspecteur haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Directeurs oder Inspecteurs vacant ist, des Militär-Fuhrwesens-Corps mit Einschluß der Rechnungsadjuncten, des Thierarzney-Institutes, Pontoniers-Bataillon, obersten Schiffamtes mit seinen untergebenen Schiffsämtern, des Gränzcordons, der Jäger-Bataillons und resp. Divisionen, Garnisons-Bataillons, ungarischen Kronwache, Gränz-Regimenter und des Czaikisten-Bataillons, dann der Montur-Oeconomie-Commissionen, mit Einschluß der Rechnungsadjuncten und der Militär-Gestüts-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inspecteurs, in deren Befugniß solches eigentlich einschlägt, unbesetzt sind.

Ferner der etwa im Kriege bestehenden leichten Bataillons, Freycorps und Sanitäts-Compagnien, der Packreserve, Fleischregie, Feldspitäler, wenn die dabey Angestellten nicht zu einem Regimente oder Corps gehören;

b) den Stabs- und Oberoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, welche bey dem Platzpersonale einer Festung, oder als Caserneverwalter, oder bey Garnisonsspitälern, Transportshäusern, bey Conscriptions- oder einem sonstigen Geschäfte in den Ländern angestellt, und zu keinem Regimente oder Corps gehörig sind;

c) dem bey demselben angestellten General-Auditor-Lieutenant, Stabs- und Garnisons-Auditor, und feldärztlichen Personale;

d) allen pensionirten in- und außerhalb der Invalidenhäuser, so wie auch den mit Beybehaltung des Militär-Charakteurs

ausgetretenen Obersten und übrigen Stabs- und Oberoffizieren, dann Stabsparteyen;

e) den Prima-Planisten und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts bey den Gestüts-, Beschäl- und Remontirungs-Departements auf das Einrathen der Inspectoren;

f) den Leuten vom Unteroffizier abwärts und den mit ihnen gleichgehenden Prima Planisten aller Branchen, für welche bloß Halb-Invaliden gewidmet sind, z. B. Gränzcordons, Thierarzneyinstitut, der Feldspitäler, Fleischregie, ungarische Kronwache, u. s. w.;

g) den in den Friedensstationen angestellten Stabsprofoßen, Stockmeistern und Militärfreymännern in der Gränze;

h) dem Verpflegsoberbäckermeister und dem übrigen Bäckerpersonale vom Unteroffizier abwärts;

i) den bey dem Platzpersonale angestellten Functionscorporals;

k) den in den Casernen als Hausmeister angestellten Militär-Individuen;

l) allen Invaliden, sie mögen in den Invalidenhäusern oder in der Patentalverpflegung sich befinden, oder mit einer Reservationsurkunde versehen seyn;

m) in den Militärgränzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Gränzregiments, noch in die Cathegorie der Beamten gehören, und deren Witwen nicht pensionsfähig sind.

III. Der General-Artillerie-Director, in so fern derselbe seine Befugniß nicht den Inhabern der verschiedenen Commandanten überläßt:

a) Den Stabs- und Oberoffizieren, dann Stabsparteyen der Artillerie-Regimenter, des Bombardier-Corps, des Feldzeugamtes, des Artillerie-Handlanger-Corps und der Garnisons-Artillerie;

b) dem genannten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branchen;

IV. Der General-Genie-Director:

a) Den Stabs- und Oberoffizieren, dann Stabsparteyen des Genie-Mineur-Sappeur-Corps;

b) den bey der Ingenieur-Academie angestellten Stabs- und Oberoffizieren des Ingenieur-Corps;

c) den Fortifications-Rechnungsführern und Rechnungsführers-Adjuncten, Fortifications-Fourieren, Schanz-Corporalen, dann den bey dem Fortificatorium eigens angestellten, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Professionisten und Individuen.

V. Die Regiments-Inhaber:

a) Den Stabsoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, den Oberoffizieren, dann Stabsparteyen ihrer inne habenden Linien-Infanterie-, Cavallerie-, auch der Artillerie-Regimenter, wenn der Artillerie-Director ihnen die Befugniß übertragen hat;

b) den Unteroffizieren und den mit denselben gleich gehenden Prima-Planisten dieser Regimenter, in dem Falle, daß sie den Commandanten derselben die Befugniß hierzu nicht ausdrücklich verliehen haben.

VI. Der Oberdirector der Militärcadeten-Academie:

a) Den Stabs- und Oberoffizieren, dann Stabsparteyen dieser Academie, in so weit selbe in dem Stand eines Regiments oder Corps nicht geführt werden;

b) den daselbst angestellten Unteroffizieren und Dienern.

VII. Der General-Quartiermeister im Frieden und Krieg:

Den Stabs- und Oberoffizieren des General-Quartiermeisterstabes und Pionier-Corps vom Oberstlieutenant abwärts.

Im Kriege:

a) Den bey der Armee angestellten General-Gewaltigen-, Ober- und Unter-Stabsprofoßen;

b) allen zum General-Quartiermeisterstabe gehörigen Parteyen, als: Den wirklichen und Vice-Stabsquartiermeistern; den Ober- und Unter-Wagen- und Wegmeistern, Stabsfourieren u. s. w.

VIII. Die Commandanten:

a) Der Linieninfanterie-, Cavallerie-, Artillerie-Regimenter nach Maßgabe der ihnen von den Regimentsinhabers ertheilten Vollmacht;

b) der Bataillons und Corps, welche keine eigentliche Inhaber haben, als:

Der Garnisons-Bataillons, der Mineurs, der Sappeurs-, der Pontoniers- und der Pioniers-Corps, der Jäger-Bataillons, des Fuhr- und Packwesens.

c) der Gränz-Regimenter;

d) der Montur-Oeconomie-Commission, jedoch nach vorläufig erhaltener Befugniß des Monturs-Inspectors;

e) der verschiedenen Branchen, als: Bey dem obersten Schiffsamte, bey dem Militär-Fuhrwesen, bey der Packreserve, endlich bey der Artillerie, bey der Gewehrfabrik und bey dem Büchsenmacher-Lehrinstitute, in so weit sie bey den letzt-

genannten Branchen von dem General-Artillerie-Director ausdrücklich hierzu bevollmächtiget sind:

a) Allen Chargen von Unteroffizieren abwärts und den mit denselben gleich gehenden Prima-Planisten.

b) dem zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerkspersonale vom Obermeister abwärts.

Bey den zusammengesetzten Grenadier-Bataillons kann der Commandant desselben eine Heirathserlaubniß nicht anders als mit Einwilligung des Regiments, von welchem der Heirathswerber ist, ertheilen.

IX. Der Feldapotheken-Director:

Den bey den Feldapotheken und der Medicamentenregie angestellten Laboranten.

§. 3.

B. Bey der Polizeywache und den Landes-Dragonern.

Die bey der Polizeywache und die als Landes-Dragoner bey den Kreisämtern angestellten Unteroffiziere, Prima-Planisten und Gemeine haben die Heirathserlaubniß bey den ihnen vorgesetzten Civilbehörden anzusuchen, welche solche gegen den von der Braut auszustellenden Renuntiations-Revers auf alle Militär-Beneficien ertheilen können.

§. 4.

C. Bey den Garden und der Hofburgwache.

Die Heirathsbewilligung für die bey den Garden Sr. Majestät befindlichen General, Stabs- und Oberoffiziere, dann Stabsparteyen hängen im einzelnen Falle einzig und allein von der allerhöchsten Entschliessung Sr. Majestät selbst ab. Bey der Trabantengarde und der Hofburgwache hängt die Bewilligung der Heirathserlaubniß für die Unteroffiziere und Gemeinen von dem Gardecapitän unter den bestehenden Beobachtungen ab.

Abschrift

einer Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Generalcommanden ddo 10. August 1826, Litt. N. N. 2159.

Ueber die von einer der Behörden an den Hofkriegsrath gestellte Anfrage: ob auch Verwandte, welche sich fortwährend bey wirklichen Militärindividuen als Haus- und Familiengenossen aufhalten, ohne als Gatten, Kinder oder Diener der Militär-Familie anzugehören, zugleich mit ihren Aufenthaltsgönnern der Militärgerichtsbarkeit beyzuzählen seyen? ist vom Hofkriegsrathe die

die Belehrung erfolgt, daß solche Anverwandte um so weniger dahin gezählt werden können, als nach dem bestehenden Militär-Jurisdictions-Normale die Gränzen der Militär-Familien ausdrücklich nur auf Gatten, Kinder und Diener beschränkt werden, und in Fällen, wo positive Anordnungen sich bestimmt aussprechen, weder eine weitere Ausdehnung, noch eine Beschränkung einer solchen Vorschrift Statt finden darf.

37.

Vorlage der Justizgeschäftsausweise längstens bis Ende Jänner jeden Jahres.

Von der nachfolgenden Verordnung des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes, wegen zeitgemäßer Vorlage der jährlichen Justizgeschäftsausweise, haben die k. k. Kreisämter die Ortsgerichte und Magistrate unverweilt in die Kenntniß zu setzen.

Gubernialverordnung vom 12. Februar 1830, Zahl 2637; an die Kreisämter und Intimat an das Appellationsgericht.

Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes.

Die k. k. oberste Justizstelle hat in Folge herabgelangter allerhöchster Entschliessung vom 30. December 1829 diesem Appellationsgerichte mit hohem Hofdecrete vom 15. Jänner 1830, Zahl 12, aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die bisher vorgeschriebenen Justizgeschäftsausweise sowohl dieses Appellationsgerichtes selbst, als auch der untergeordneten Gerichte erster Instanz längstens bis 1. März jeden Jahres hochsten Orts vorgelegt werden.

Zur genauen Befolgung dieser allerhöchsten Anordnungen wird sämmtlichen unterstehenden Ortsgerichten und Magistraten Steyermarks mit Beziehung auf die dießortige Verordnung vom 30. October 1820, Zahl 8637, nachdrücklich eingeschärft, den vorgeschriebenen Geschäftsausweis zuverlässig längstens bis Ende Jänner jeden Jahres mit Einrechnung des Postenlaufes bey Gewärtigung der mit gedachter Verordnung angedrohten Zwangsmaßregeln anher vorzulegen.

Klagenfurt am 27. Jänner 1830.

38.

Subarrendirung der verschiedenen Militär-Verpflegs-Artikel im nähmlichen Orte auf gleiche Termine.

Das k. k. inneröſterreichiſche Generalcommando hat in der Eröffnung vom 31. Jänner 1830, Zahl 243 S., in Folge eines hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 13. Jänner, A 189, bemerkt: daß beſonders das Brot und die Fourage-Artikel im nähmlichen Orte immer auf gleiche Termine deßhalb zu ſichern ſeyen, damit nicht durch die theilweiſe Contrahirung der einen Gattung auf längere Zeit für die dann bloß auf ein oder zwey Artikel beſchränkte erneuerte Behandlung der Werth des angebothenen Objectes zu gering, und weniger Verdienſt gewährend werde, ſohin die Bewerbung neuer und mehrerer Concurrenten verſcheue.

Gubernialverordnung vom 13. Februar 1830, Zahl 2748; an die Kreisämter Grätz, Marburg, Cilli und Bruck.

39.

Eintheilung der Regiments-Werbbezirke.

Nachdem Seine Majeſtät zufolge hoher Hofkanzleyverordnung vom 8. dieſes Monaths, Zahl 3070, mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 29. Jänner d. J. eine neue Eintheilung der Regiments-Werbbezirke anzuordnen geruhten, ſo werden die Kreisämter mittels nachfolgender Ueberſicht von jenen Beſtimmungen in die Kenntniß geſetzt, welche Se. Majeſtät rückſichtlich der Infanterie-Regiments-Bezirke ſowohl als wegen Zutheilung der übrigen Armeekörper zur Ergänzung auf die übrigen militäriſch conſcribirten Provinzen allerhöchſt feſtzuſetzen ſich bewogen fanden.

In Steyermark, Illyrien und dem Küſtenlande bleiben demzufolge die Infanterie-Regiments-Bezirke unverändert, und nur in Beziehung auf Ergänzungen anderer Truppenkörper treten künftig Aenderungen ein, worüber bey jeder künftigen Rekrutirung das Nöthige verfügt werden wird.

Jenen Armeekörpern, welche in der nachfolgenden Ueberſicht nicht aufgeführt ſind, werden die benöthigten Rekruten bey jeder

Stellung aus dem Concreto der conscribirten Provinzen angewiesen werden

Nachdem übrigens Se. Majestät die möglichst baldige Vorlegung der neuen Bezirkseintheilung dem k. k. Hofkriegsrathe aufzutragen geruhten: so werden die k. k. Kreisämter davon zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, damit in vorkommenden Fällen zur Beschleunigung des Geschäftes den Militärbehörden thätigst die Hand gebothen werde.

Gubernialverordnung vom 17. Februar 1830, Zahl 3128; an die Kreisämter, und Intimat an das Generalcommando.

Uebersicht.

Nach der gegenwärtig in Antrag gebrachten Regiments-Bezirks-Eintheilung entfallen auf

Böhmen:

Infanterie-Regimenter.

Erzherzog Rainer Nr. 11.
Lilienberg . . » 18.
Albert Gulay . » 21.
Trapp . . . » 25.
Kutschera . . . » 26.
Herzogenberg . » 35.
Palombini . . » 36.
Wellington . . » 42.

Cavallerie Regimenter.

Küraſſier-Regimenter.

Kaiser . . . . Nr. 1.
Erzherzog Franz . » 2.
Hardegg . . . » 7.
Constantin . . » 8.

Dragoner-Regiment.

Savoyen . . . Nr. 5.

Chevaurlegers-Regimenter.

Prinz Hohenzollern Nr. 2.
Vincent . . . » 4.
Schneller . . . » 5.

Erstes Artillerie-Regiment.
Fünftes detto
Mineur-Corps zu drey Fünftel.
Jäger-Bataillons Nr. 1, 2 und 3.

Mähren:

Infanterie-Regimenter.

Kaiser . . . . . Nr. 1.
Erzherzog Carl . . » 3.
Erzherzog Ludwig . . » 8.
Nassau . . . . . » 29.
Salins . . . . . » 54.

Cavallerie-Regimenter.

Küraſſier-Regiment.

Wallmoden . . . . . Nr. 6.

Dragoner-Regiment.

Kinsky . . . . . Nr. 6.

Jäger-Bataillons Nr. 5 und 6.
Drittes Artillerie-Regiment.
Sappeur-Corps vier Fünftel.

Niederösterreich:

Infanterie-Regimenter.

Deutschmeister . . . . Nr. 4.
Erzherzog Rudolph . . » 14.
Langenau . . . . . » 49.
Großherzog Baden . . » 59.

Cavallerie-Regimenter.

Küraſſier-Regimenter.

Kronprinz Ferdinand Nr. 4.
Prinz Friedrich August von Sachsen Nr. 5.

Dragoner-Regiment.

König von Bayern Nr. 2.

Chevauxlegers-Regiment.

Kaiser Nr. 1.

Zweytes Artillerie-Regiment.
Sappeur-Corps ein Fünftel.
Mineur-Corps zwey Fünftel.
Jäger-Bataillons Nr. 7, 8 und 10.

Illyrien und Innerösterreich:

Infanterie-Regimenter.

Lattermann . . . . . Nr. 7.
Hohenlohe . . . . . » 17.
Prinz Leopold . . . . » 22.
Luxem . . . . . » 27.
Kinsky . . . . . » 47.

Cavallerie-Regimenter.

Kürassier-Regiment.

Auersperg Nr. 5.

Dragoner-Regiment.

Großherzog Toscana Nr. 4.

Viertes Artillerie-Regiment.
Jäger-Bataillon Nr. 9.
Marine 560 Köpfe.

Galizien:

Infanterie-Regimenter.

Bentheim . . . . . Nr. 9.
Mazzucheli . . . . . » 10.
Liechtenstein . . . . . » 12.
Don Pedro . . . . . » 15.
Hohenegg . . . . . » 20.
Strauch . . . . . » 24.
Nügent . . . . . » 30.
Würtemberg . . . . . » 40.
Watlet . . . . . » 41.
Fürstenwärther . . . . » 56.
Minutillo . . . . . » 57.
Veyder . . . . . » 58.
Bianchi . . . . . » 63.

Cavallerie-Regimenter.

Dragoner-Regimenter.

Erzherzog Johann Nr. 1.
Knesevich . . . » 3.

Chevauxlegers-Regimenter.

O'Reilly . . . Nr. 3.
Rosenberg . . . » 6.

Uhlanen-Regimenter.

Coburg . . . . . Nr. 1.
Schwarzenberg . . . . » 2.
Erzherzog Carl . . . » 3.
Kaiser . . . . . » 4.

Jäger-Bataillon Nr. 4.

40.

Privilegium gegen den Nachdruck der von Sailer, Bischof zu Regensburg, veranstalteten neuen Ausgabe seiner sämmtlichen Werke.

Vermöge hoher Hofkanzleyverordnung vom 22. Jänner 1830, Zahl 1836, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 19. Jänner d. J. dem Bischofe von Sailer zu Regensburg ein Privilegium gegen den Nachdruck der von ihm veranstalteten neuen Ausgabe seiner sämmtlichen Werke für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu bewilligen geruht.

Wovon die k. k. Kreisämter zur weiteren Kundmachung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 19. Februar 1830, Zahl 2523; an die Kreisämter, Polizeydirection und an das Bücherrevisionsamt.

41.

Vorschrift über das bey Epidemien zu beobachtende Verfahren, über die Mittel, denselben vorzubeugen, und deren Verbreitung zu verhüthen.

Den k. k. Kreisämtern werden Exemplare der nach Weisung der hohen Hofkanzleyverordnung vom 21. Jänner 1830, Zahl 25087, in Druck gelegten Vorschrift über das bey Epidemien zu beobachtende Verfahren, über die Mittel, denselben vorzubeugen, und

deren Verbreitung zu verhüthen, mit der Weisung zugefertigt, mit dieser Vorschrift nicht nur das im Kreise angestellte Sanitätspersonale und sämmtliche Bezirksobrigkeiten, sondern auch die übrigen Dominien, die Pfarrer und Localisten, und die Landwundärzte zu betheilen, und auf die genaue Erfüllung der in derselben enthaltenen Bestimmungen zu sehen.

Gubernialverordnung vom 19. Februar 1830, Zahl 2526; an die Kreisämter, Ordinariate, Buchhaltung und an die medicinisch-chirurgische Studiendirection.

Vorschrift über das bey Epidemien zu beobachtende Verfahren, und über die Mittel, denselben vorzubeugen, und deren Verbreitung zu verhüthen.

Einleitung.

§. 1.

Kein Land hat wohl vortrefflichere Gesetze, das Gesundheitswohl seiner Unterthanen zu sichern, und denselben bey einzelnen Krankheiten, so wie bey Epidemien die entsprechende Hülfe zu schaffen, als der österreichische Kaiserstaat.

§. 2.

Damit jedoch die dießfalls bestehenden Anordnungen auch die von der Regierung beabsichtigte Wirkung haben, ist es nothwendig, daß dieselben sowohl von Jenen, zu deren Vortheile sie bestehen, als insbesondere von den Obrigkeiten, von der Geistlichkeit, und von den Aerzten, deren Pflicht es ist, als Organe der Regierung zur Erhaltung des öffentlichen Sanitätswohles beyzutragen, genau gekannt und gehandhabt werden.

§. 3.

Da nun die Erfahrung lehrt, daß vorzüglich die in Beziehung auf das Verfahren bey Epidemien, und auf die Mittel, denselben vorzubeugen, und deren Verbreitung zu verhüthen, bestehenden vielfältigen entsprechenden Vorschriften nicht allgemein gehörig beachtet werden, und in der Ausführung derselben, besonders in der Verrechnung der Sanitätskosten sich vielfältige Anstände ergeben: so soll diese Zusammenstellung der dießfalls bestehenden Vorschriften für Jene, welchen die Handhabung derselben obliegt, als ein steter Leitfaden dienen.

Von Epidemien überhaupt

§. 4.

Als Epidemie ist eine Krankheit zu betrachten, wenn in dem nähmlichen Orte mehrere Personen von derselben Krankheit befallen werden, und dieselbe hiernach den Charakter einer Volkskrankheit annimmt.

§. 5.

Den Volkskrankheiten wird vorgebeugt und abgeholfen:
A. durch die Beseitigung der gesundheitsschädlichen Einflüsse überhaupt;
B. durch eine entsprechende Behandlung einzelner Krankheiten, und
C. durch ein geregeltes Verfahren bey dem Ausbruche einer Epidemie.

A.

Von den der Gesundheit schädlichen Einflüssen, und den Mitteln, dieselben zu beseitigen.

§. 6.

Zur Entstehung von Volkskrankheiten tragen vorzüglich bey: die sanitätswidrige Bauart der Wohnungen; das zu enge Beysammenwohnen der Menschen in einzelnen Häusern; Alles was die Luft anhaltend feucht und unrein macht; Mangel oder schlechte Qualität der Nahrungsmittel; schädliche Gewohnheiten und ungeregelte Lebensweise.

Es ist die Pflicht der vom Staate aufgestellten Physiker, in ihren Districten jedes Sanitätsgebrechen aufzufinden, und zu dessen Beseitigung speciele Anzeigen und Vorschläge an die betreffenden Bezirksobrigkeiten, und wenn von denselben die entsprechende Abhülfe nicht geleistet werden sollte, an das k. k. Kreisamt zu erstatten. Gleiche Anzeigen haben auch die Wundärzte an ihre vorgesetzten Physiker und an die betreffenden Bezirksobrigkeiten zu erstatten. Diese sind als Sanitätscommissariate verpflichtet, die genaue Befolgung aller sanitätspolizeylichen Vorschriften zu handhaben, und daher auch den dießfalls an dieselben gelangenden Anzeigen die entsprechende Folge zu geben.

§. 7.

Zur Beseitigung der gesundheitsschädlichen Einflüsse ist darauf zu sehen, daß jede neu erbaute Wohnung trocken, geräumig, licht, und wo möglich auch auf dem Lande aus zwey Stuben bestehend, hergestellt werde, damit in Erkrankungsfällen die so nöthige Absonderung Statt finden könne. Das Ueberfüllen einzelner Wohnungen mit Menschen soll, als sehr schädlich für die Gesundheit, thunlichst verhindert werden.

§. 8

Die Häuser sollen so viel möglich gegen die Sonne gebaut werden, weil bekanntermaßen Licht und Wärme den wichtigsten Einfluß auf die Gesundheit des Menschen haben, und die Erfahrung zeigt, daß in Häusern, welche im Schatten gestellt sind, und bey welchen obige Lebenserfordernisse fehlen, die Menschen gewöhnlich ungesund sind, und nicht selten an Geist und Körper verkrüppelt werden.

Häuser, welche die Lage gegen Mittag haben, genießen im Winter den wohlthätigen Einfluß der Sonnenstrahlen am längsten, wogegen in den Sommermonathen die Sonne denselben durch ihren höheren Stand weniger, als in jeder andern Richtung lästig wird.

§. 9.

Sehr nachtheilig für die Gesundheit sind solche Zimmer, in welchen es an der nöthigen Luft gebricht, oder dieselbe verunreinigt ist. Es soll daher vorzüglich dahin gewirkt werden, daß die Gebäude hinlänglich große Fenster erhalten, damit die Luft zur nöthigen Reinigung eingelassen werden könne, daß alle Wohnzimmer in der Art heitzbar gemacht werden, damit der Rauch den ordentlichen Abzug durch Rauchfänge erhalte, wodurch zugleich auch die Feuersgefahr beseitigt wird, und daß die Luft in den Zimmern rein erhalten werde.

§. 10.

Ein vorzügliches Erforderniß zur Erhaltung der Gesundheit ist überhaupt die Reinlichkeit, diese soll sowohl in den Wohnplätzen, als in den Wohnungen, und an den Personen selbst so sorgfältig als möglich erhalten werden. Reinlichkeit dient nicht nur mächtig zur Beförderung der Gesundheit, sondern wirkt gleich wohlthätig auch auf die Veredlung des Charakters. Reinliche Wohnungen und Wohnplätze sind ein untrügliches Kennzeichen der höheren Nationalbildung.

§. 11.

Zur Erzielung der erforderlichen Reinlichkeit in den Wohnplätzen der Menschen sollen die Dunghaufen rückwärts der Häuser in ordentlichen Gruben angebracht, die Jauchpfützen in den Höfen und das Abfließen der Jauche auf die Straßen beseitiget werden. Ein vorzügliches Augenmerk soll darauf gerichtet werden, daß stets reines Trinkwasser vorhanden sey. In dieser Beziehung ist darauf zu sehen, daß die Mistgruben nicht zu nahe bey den Brunnen angebracht werden, damit deren Wasser nicht verunreinigt werde, und wo dieß der Fall ist, soll die Uebersetzung der Dunggruben veranlaßt werden.

Stehende Pfützen und Kothlacken sollen in Ortschaften durchaus nicht geduldet werden, da deren Ausdünstung für die Gesundheit sehr nachtheilig wirkt. Eigene mit Bäumen bepflanzte Wiesenplätze in der Mitte zusammengebauter größerer Orte würden als entsprechende Erholungsplätze sowohl für ältere Personen, als insbesondere für Kinder sehr vortheilhaft für die Gesundheit seyn.

§. 12.

Auch in der Nähe der Wohnorte soll nach Kräften auf die Erhaltung einer gesunden Atmosphäre hingewirkt werden. Zu diesem Endzwecke sollen die Umgegenden thunlichst trocken gelegt werden, schädliche Teiche sollen abgestellt, unnützes Gebüsch in und bey zusammengebauten Orten, welches den Luftzug und die Einwirkung der Sonne — besonders an tiefer liegenden feuchten Stellen — zu deren Austrocknung hindert, soll ausgerottet, an Stellen, welche den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, soll den austretenden Gewässern durch zweckmäßige Grabenziehung ein schneller Abfluß verschafft, besonders aber jährlich bey geeigneter Jahreszeit die Reinigung aller Wasserabzüge, deren Verengung durch Einbaue, wildes Gebüsch und hineingeworfenen Unrath Ursache zu Ueberschwemmungen und deren Folgen wird, ausgeführt werden.

Nach Ueberschwemmungen ist besonders auch darauf zu sehen, daß die Wohnungen vorschriftmäßig ausgetrocknet, und dieselben, so wie auch die neugebauten Häuser, und einzelne neue Wohntheile nicht ohne vorgegangenen ärztlichen Befund der Zulässigkeit bezogen werden. Insbesondere ist auch der Sinn für Reinhaltung des eigenen Körpers als ein vorzügliches Mittel zur Erhaltung der Gesundheit bey dem gemeinen Manne zu erwecken.

§. 13.

Das strengste Augenmerk ist darauf zu richten, daß nur echte Lebensmittel und Getränke verkauft werden; es ist für deren Vorhandenseyn die geeignete Fürsorge zu treffen; der Verkauf und Genuß des unzeitigen Obstes, sauren Bieres, verfälschten Weines, und überhaupt aller verdorbenen Eß- und Trinkwaaren, soll durchaus nicht gestattet werden, und in den Herbstmonathen, wo die Morgen und Abende kühl sind, soll vorzüglich die ärmere Classe von Verkühlungen gewarnt werden, da, wie die Erfahrung zeigt, fast alljährig durch die Außerachtlassung dieser Vorsichtsmaßregeln die Veranlassung zur Entstehung oft sehr gefährlicher Ruhr-Epidemien gegeben wird.

§. 14.

Nicht minder beobachtenswerth sind die oft herrschenden schädlichen Gewohnheiten und eine unregelmäßige Lebensart.

Da sich diese nicht allgemein aufführen lassen: so muß es dem verständigen Augenmerke der Obrigkeiten, der Seelsorger und der Physiker überlassen bleiben, dieselben dort, wo sie sich zeigen, auf eine entsprechende Art zu beseitigen. Ein vorzügliches Augenmerk verdient in dieser Beziehung die auf die Gesundheit sehr nachtheilig einwirkende Völlerey und Trunkenheit mit ihren schädlichen Folgen.

B.

Von der zweckmäßigen Behandlung einzelner Krankheiten, und der Verhüthung der Weiterverbreitung derselben.

§. 15.

Die für das Wohl ihrer Unterthanen so väterlich besorgte österreichische Regierung will, daß jedem, auch dem ärmsten derselben, wahre ärztliche Hülfe zu Theil werde.

Zu diesem Zwecke bestehen die vielfältigen vortrefflichen Bildungsanstalten für Aerzte. In den größern Orten sind eigene Kranken- und Versorgungsanstalten errichtet, und es ist dafür gesorgt, daß für jede Gegend hinreichendes geprüftes ärztliches Personale angestellt werde, daß der Verkauf aller Medicamente nach Qualität und Taxe strenge beachtet werde, und daß jeder Unterthan schnelle ärztliche Hülfe finden könne.

Zu diesem Zwecke muß jeder Bezirk, wo nicht besondere Local-, Kranken- oder Versorgungshäuser bestehen, die Heilung oder Verpflegung seiner armen Kranken auf Kosten der gesammten Bezirksinsaßen bewirken.

§. 16.

Leider zeigt sich noch in manchen Gegenden die Abneigung des Landvolks gegen ärztliche Hülfe. Als Ursachen derselben erscheinen: Unkenntniß der wohlthätigen Absichten und Anstalten der Regierung, der geringe Grad von Achtung und Vertrauen, in dem nicht wenige von Aerzten auf dem Lande zu stehen scheinen, endlich die Furcht des gemeinen Mannes von den Kurkosten.

§. 17.

In dieser Beziehung kann Niemand mehr wirken, als die Seelsorger. Es gehört überhaupt zu ihrer Berufspflicht, auf die Veredlung des Volkscharakters hinzuwirken, in selben mehr Sinn für körperliche und häusliche Reinigkeit, ordentliche Lebensart und Theilnahme bey Erkrankungsfällen der Hausgenossen und Angehörigen zu erwecken; das Volk über die Nothwendigkeit und den Nutzen der überall vorhandenen ärztlichen Hülfe zu belehren,

zum richtigen Gebrauche der ärztlichen Anordnungen zu rathen, und die mannigfaltigen Vorurtheile des gemeinen Mannes durch Aufklärung und Beyspiel zu vertilgen.

§. 18.

Es ist die Pflicht der Seelsorger und der Gemeindevorstände, welchen am ehesten bekannt wird, wo ärztliche Hülfe nöthig ist, jeden armen Kranken sogleich an den betreffenden Bezirksarzt und Physiker oder an die Obrigkeit anzuweisen, deren Schuldigkeit es ist, die möglichste Hülfe zu schaffen.

§. 19.

In jenen Gegenden, wo der gemeine Mann die ärztliche Hülfe hartnäckig verschmäht, oder zweckwidrig benützt, soll insbesondere jeder öffentliche Arzt sich nach Kräften bestreben, die Achtung und das Zutrauen seiner Umgebung zu gewinnen. Nur der Arzt aber verdient Beydes, der alle seine Pflichten gewissenhaft erfüllt; der als Mensch moralisch, als Arzt in wissenschaftlicher Bildung fortschreitend, gegen Reiche und Arme mit gleichem uneigennützigen Berufseifer sich zeigt, mit geringen Kosten am Krankenbette viel zu erzwecken weiß, und in seinen Verdienstforderungen stets strengrechtlich und billig ist.

§. 20.

In dieser Hinsicht soll vor Allem jeder Physiker als Vorbild seiner unterstehenden Aerzte sich zeigen.

Der Arzt, welcher pflichtvergessen, das Gegentheil thut, und einzelne oder Volkskrankheiten als Quelle seines Eigennutzes behandelt, soll den Behörden angezeigt werden, damit er zur verdienten Strafe gezogen, und nach dem Befunde von dem Platze, dessen er sich unwürdig zeigt, entfernt werde.

§. 21.

Sobald der gemeine Mann sich überzeugt, daß er bey seinem Arzte und bey der Obrigkeit auch bey einzelnen Erkrankungsfällen entsprechende Hülfeleistung findet, wird er den Ersteren nicht mehr als eine Last, sondern als Freund achten, seinen Anordnungen mit Vertrauen folgen, und auch bey Epidemien die vorhandene Hülfe und Furcht vor nachträglichen Kosten nicht unbenützt von sich weisen. Zur Beseitigung der Furcht des Landmannes von zu großen Kurkosten sind demselben die im §. 42 enthaltenen Bestimmungen über die Vertheilung der Sanitätskosten bekannt zu geben, und zu seiner Beruhigung anschaulich zu machen, daß der größte Theil dieser Kosten von dem höchsten Aerar und den Dominien getragen werde, und jeder Kranke nur

zur Berichtigung der Arzneyen nach Maßgabe seiner erwiesenen Zahlungsfähigkeit verpflichtet sey, daß aber selbst den Zahlungsfähigen hierbey die Wohlthat zu Theil werde, daß die Arzneyconten der Revision des Physikers zur Verhüthung jeder zu großen Aufrechnung unterlegt, und die von dem Rechnungsleger zugestandenen Procenten-Einlässe in Abzug gebracht werden.

§. 22.

Werden diese Vorschriften genau befolgt, hat sich das ärztliche Personale die öffentliche Achtung zu erwerben gewußt: so wird es auch keinem Anstande mehr unterliegen, daß der schädliche Einfluß der Afterärzte nach den gesetzlichen Vorschriften mit aller Strenge beseitigt werde, zu welchem Zwecke sowohl die Aerzte, als auch die Gemeindevorsteher und Seelsorger die Anzeigen an die betreffenden Bezirksobrigkeiten zu erstatten, und diese gegen die Schuldigen das gesetzliche Amt zu handeln, angewiesen sind.

§. 23.

Wie mit möglichst geringen Kosten durch geschickte und rechtliche Aerzte bey einzelnen und epidemischen Krankheiten viel und wahrer Nutzen erzweckt werden könne, ergibt sich zum Theile aus dem Vorgesagten, nur sind in dieser Beziehung noch folgende Bemerkungen beyzufügen:

Jeder wissenschaftliche Arzt weiß den nach Würdigung aller Verhältnisse rationel entworfenen Heilplan bey einzelnen oder epidemischen Krankheiten in der Regel durch einfache, wenige, wohlfeile und wo möglich einheimische Arzneymittel oder derley diätetische Anordnungen mit Nutzen und Erfolg zwar selbst auszuführen; um jedoch zu große, unnütze Willkühr Einzelner zu beschränken, und Einfachheit in dem Heilgeschäfte zu erzielen, ist von der hohen Hofkanzley die sub Nr. I. beygefügte Ordinationsnorm vorgeschrieben, welche bey den öffentlichen Spitälern, so wie überhaupt bey allen Krankenbehandlungen, wo ein öffentlicher Fond concurrirt, in Anwendung gebracht werden soll, und welche auch auf die Behandlung kranker Bezirksarmen ausgedehnt worden ist.

Eben so ist für die chirurgischen Operationen bey unbemittelten Privaten und Bezirksarmen der sub Nr. II. beygeschlossene Tariff vorgezeichnet.

Die Revision und Adjustirung der Conten für die ärztliche Behandlung der Bezirksarmen hat der betreffende Districtsphysiker, und die Superrevision der Kreisphysiker nach den unten sub §. 49 angegebenen Bestimmungen vorzunehmen.

C.

Von dem Verfahren bey Epidemien.

§. 24.

Um von dem Bestehen einer Volkskrankheit die schleunige Kenntniß zu erhalten, sind alle Aerzte, Geistliche und Ortsrichter verpflichtet, alsogleich die Anzeige an die betreffende Bezirksobrigkeit zu machen, wenn in einer Ortschaft 6 bis 8 Menschen in kurzer Zeitfrist mit ähnlichem Uebel erkranken. Das Gleiche muß geschehen, wenn in angränzenden Ländern Epidemien herrschen.

Jede Bezirksobrigkeit ist schuldig, bey vorhandener Zweifelhaftigkeit einer solchen Anzeige dem nächsten Bezirksarzte mit einem politischen Beamten zur Untersuchung und zur provisorischen Hülfeleistung abzuordnen, und über den Befund dieser Untersuchung, oder bey Gefahr am Verzuge alsogleich bey erhaltener Anzeige Bericht an das k. k. Kreisamt zu erstatten. Von diesen sind hierüber nach Erforderniß der Umstände die weiteren Maßregeln zu treffen.

§. 25.

Erachtet das Kreisamt für nothwendig, einen Physiker zur Untersuchung und Anordnung der erforderlichen Tilgungsmaßregeln abzuordnen: so hat selber die erhaltenen Aufträge alsogleich auszuführen, unter Begleitung eines politischen Beamten, welcher von der Bezirksobrigkeit beyzugeben ist, den Thatbestand persönlich und genau zu erheben, die zweckmäßigsten Curativ- und polizeylichen Präservativmittel anzuordnen, und über den Befund und das Veranlaßte an die k. k. Kreisstelle unmittelbar Bericht zu erstatten.

§. 26.

Wenn wegen zu großer Entfernung des Wohnsitzes eines Districtsphysikers vom Orte der Epidemie, oder zu großer Krankenzahl es nicht möglich wäre, daß er die Behandlung der Kranken persönlich leiten könnte: so hat er dießfalls einen, oder nach Erforderniß, mehrere Aerzte und Wundärzte aufzustellen, denselben die nöthige Information am Krankenbette mündlich, außerdem aber noch eine schriftliche Instruction über die beste Heilart der ausgebrochenen Krankheit, und wo es die Localverhältnisse und die Art der Krankheit zulassen, auch über die Zahl der Krankenbesuche zu ertheilen, welche Instruction beym Schluße der Epidemie dem Medicamenten-Conto beyzulegen ist.

§. 27.

Bey Ertheilung dieser Instruction hat sich der Physiker insbesondere die im §. 49 aufgeführten Bestimmungen stets vor Augen

zu halten. Bey seinen ärztlichen Anordnungen sollen ihn zwar die eigenen Heilgrundsätze leiten, er hat sich jedoch im Allgemeinen an die bestehende Ordinationsnorm zu halten, und sich insbesondere nach dem zu fügen, was ihm dießfalls von der höheren Behörde allenfalls bemerkt oder vorgeschlagen wird. In polizeylicher Hinsicht muß er sein Augenmerk vorzüglich auf Absonderung der Kranken, Reinlichkeit der Krankenstuben, Wartung, Nahrung, Reinigung oder Vertilgung der inficirten Gegenstände richten.

§. 28.

Der Physiker ist für die Zweckmäßigkeit seiner Anordnungen, die Bezirksobrigkeit für deren pünctliche Ausführung verantwortlich, zu diesem Zwecke sind alle zur Besorgung der epidemischen Kranken verwendeten Aerzte dem Ersteren in wissenschaftlicher, der Letzteren in polizeylicher Hinsicht untergeordnet.

§. 29.

Wenn die Krankenanzahl bedeutend, und auch der gewöhnliche Wohnort des Bezirkschirurgen weit entfernt ist: so soll dieser so viel möglich im Centrum der Epidemie ausgesetzt bleiben, um leichter und schneller seine Pflichten zu üben, und nicht mit unnützen Hin- und Rückreisen die Zeit zu verbringen, die zur Krankenbesorgung verwendet werden soll.

§. 30.

Gleich beym Ausbruche einer Epidemie, und so fort bis zum Aufhören derselben, muß nach Wichtigkeit der Sache und nach der dießfalls jedes Mahl vom k. k. Kreisamte speciel zu ertheilenden Bestimmung alle 8, in besonderen Fällen alle 5 Tage ein Sanitätsrapport durch den politischen Beamten, welcher den Physiker bey seinen Krankenreisen zu begleiten schuldig ist, nach der Angabe des Letzteren nach dem Formulare I., von welchem jeder Bezirksobrigkeit auf ihr Begehren die erforderliche Anzahl unentgeltlich von dem k. k. Kreisamte zugesendet werden wird, verfaßt, und in tripplo durch die Bezirksobrigkeit an die k. k. Kreisstelle eingeschickt werden. Der Physiker und die Bezirksobrigkeit als Sanitätscommissariat haben für die Richtigkeit der Sanitäts-Rapporte zu haften, es ist daher nicht gestattet, dem Chirurgen die Verfassung der Sanitäts-Rapporte aufzubürden, oder allein zu überlassen, und sich auf die bloße Fertigung der durch denselben verfaßten Rapporte zu beschränken.

§. 31.

In diese Rapporte sollen alle Kranken, gleichviel, ob sie die ärztliche Hülfe durch die zur Behandlung der Epidemie aufstell-

ten, oder durch selbst gewählte Aerzte erhalten, aufgezeichnet werden, um hierdurch stets den wahren Stand der Epidemie zu erfahren; jede Rubrik muß genau ausgefüllt, die Kranken müssen gemeindeweise, und die in einem Hause, stets nacheinander aufgeführt werden.

§. 32.

Von jedem Kranken muß der Erfolg ausgewiesen werden, und alle Kranken sind gleich fleißig zu behandeln. Bey jenen Kranken, welche den Gebrauch der Arzney verweigern, oder sich auf ihre Rechnung durch eigene Aerzte behandeln lassen, ist dieß in der letzten Colonne der Sanitäts-Rapporte anzumerken.

Die Richter und Vorstände der Gemeinden haben sich in der stäten genauen Kenntniß der von den Wundärzten wirklich gemachten Besuche zu erhalten, damit sie dadurch in den Stand gesetzt sind, den Bezirksobrigkeiten, wenn es sich um die Bestätigung der Reiseparticularien handelt, hierüber die erforderliche gewissenhafte Auskunft zu ertheilen.

§. 33.

Wenn die Arzneyen aus einer öffentlichen Apotheke herbeygeschafft werden, muß für jede Arzney-Repetition ein eigenes Recept geschrieben werden; außerdem, wo der Arzt die Kranken selbst mit Medicamenten zu versehen berechtigt wird, ist zur Erzweckung der nöthigen Ordnung, Genauigkeit und Uebersicht gleich beym Beginnen einer Epidemiebehandlung für jeden Kranken ein eigenes Ordinationsblatt nach dem Formular II., so wie es in Spitälern üblich ist, zu verfassen und zu führen.

So wie am Kopfe dieses Ordinationsblattes der Kranke genau bezeichnet ist: so muß auch bey den Recepten über die aus den Apotheken verschriebenen Arzneyen, das erste Recept jedes Kranken die gleiche Aufschrift erhalten, damit der Apotheker hierdurch in den Stand gesetzt werde, die Rahmen der Kranken in gehöriger Ordnung zusammenzustellen, und auch alle übrigen in dem Arzney-Conto vorgeschriebenen Rubriken ausfüllen zu können. Die jedem einzelnen Kranken verschriebenen Recepte sind nach chronologischer Ordnung mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

§. 34.

Bey jeder Revision der Kranken von 5 zu 5, oder 8 zu 8 Tagen hat sich der Physiker an dem Krankenbette von der Zweckmäßigkeit und von dem richtigen Empfange der Arzneyen während der Zwischenzeit zu überzeugen; er vidirt die einzelnen Recepte und Ordinationsblätter, wenn er sie in der Ordnung findet, und bestätiget mit seiner Unterschrift die Zeit der Reconvalescenz, wo der Arzneygebrauch aufhörte.

Bey

Bey der zeitweisen Vidirung der wundärztlichen Recepte und Ordinationsblätter hat der die Epidemie leitende Districts- oder Kreisarzt, dieselben jedes Mahl zugleich in Linea medica nach der im §. 49 litt. f. enthaltenen Anordnung zu berichtigen, damit der Aushülfswundarzt nach dem Sinne des Physikers die Behandlung der Kranken ohne beyderseitigen Nachtheil fortsetzen könne.

Die spätere Revision des Arzneyconto, welche erst nach gänzlicher Beendigung der Epidemie von Seite des Kreisarztes Statt findet, hat daher nur mit Bezug auf die von dem Districtsarzte während der Epidemie geschehene zeitweise Vidirung der Ordinationszettel zu geschehen. Findet aber demungeachtet der Kreisarzt bey der Revision des Conto für nöthig, Bemänglungen zu machen, welche durch die Dienstlanigkeit des Districtsarztes entstanden sind: so hat den hierdurch entfallenden Abzugsbetrag der betreffende Arzt ohne Weiteres dem Rechnungsleger zu ersetzen.

§. 35.

Den richtigen Arzneyempfang bey Armen muß auch der betreffende Pfarrer mit seiner Unterschrift auf das Originalrecept bestätigen. Um dieß mit Wahrheit thun zu können, soll sich jeder Seelsorger, der sich wahrhaft als Vater seiner Kirchengemeinde annimmt, hiervon persönlich Ueberzeugung verschaffen; zu diesem Zwecke den Arzt bey seinen Krankenbesuchen öfters begleiten, und durch seinen vielvermögenden Einfluß die Bemühungen des Arztes durch Trost und Ermahnung unterstützen. Nur die von dem Physiker und Pfarrer vidirten, entweder einzeln geschriebenen, oder in dem Ordinationsblatte eingetragenen Original Recepte dürfen der Arzneyrechnung beygelegt werden, und es ist untersagt, erst nachträglich derley Arzneyconten zu schreiben.

§. 36.

Wo es sich immer thun läßt, soll bey Epidemien die tägliche Abreichung und Wechslung der Arzneyen vermieden, und wenn mehrere Kranke in einem Hause mit gleichem Uebel erkrankt sind, die Ordination so eingerichtet werden, daß Verwechslung beseitiget oder unschädlich wird, indem wo möglich eine Arzney für Mehrere gereicht wird.

§. 37.

Von absolutem Nutzen ist es, wenn der aufgestellte Arzt bey seinen Krankennachsichten in Epidemiefällen stets einen passenden, über seine Anordnung in ordentlichen Apotheken verfertigten Arzneyvorrath mit sich führt. Aus der Hand des Arztes mit entsprechender Belehrung über Gebrauch, oder im eigenen Hause bereitete Arzney, nimmt jeder des Lesens unkundige Kranke mit grö-

ßerem Vertrauen als jene, die ihm durch Bothen, nicht selten zu spät, übersendet werden.

§. 38.

Alle Arzneyen sollen, wo in der Nähe einer Epidemie sich eine öffentliche Apotheke befindet, aus selber durch Bothen bezogen, und so viel möglich durch den Arzt selbst vertheilt werden; nur über eine Stunde von der Apotheke entfernte Aerzte dürfen, falls der Physiker ihren Medicamentenvorrath für zweckmäßig und hinlänglich erachtet, für epidemische Kranke Arzneyen aus dem eigenen Vorrathe abgeben und verrechnen.

§. 39.

Mit Aufhören der Epidemie, welches der dieselbe leitende Physiker zu bestimmen und dabey zu sorgen hat, daß die Dauer der Epidemie nicht über die wirkliche Nothwendigkeit hinausgezogen werde, hat die Bezirksobrigkeit den aus den Sanitäts-Rapporten verfaßten Schlußrapport nach dem Formulare III. zu verfassen, und in tripplo vorzulegen, und dabey zugleich den Bericht zu erstatten, ob und wer sich während der Dauer der Epidemie besonders verdienstlich, lau oder straffällig bewiesen habe, und ungesäumt die Verfassung der Sanitätskostenrechnung einzuleiten.

Der Physiker aber, welchem die ärztliche Behandlung der Kranken oblag, hat ungesäumt einen eigenen wissenschaftlichen Finalbericht an das k. k. Kreisamt zu erstatten, worin folgende Puncte genau beantwortet werden müssen:

a) welche Ursachen die Epidemie veranlaßt haben;
b) Beschreibung der Krankheit mit allen Symptomen nach den verschiedenen Stadien;
c) die Reconvalescenz;
d) Dauer der Epidemie und Zahl der hiervon ergriffenen Kranken;
e) die angewendete Heilmethode;
f) das Verhältniß der Verstorbenen zu den Genesenen;
g) Vorschlag, wie künftig ähnlichen Fällen vorgebeugt werden könnte.

D.

Von der Epidemiekosten-Rechnungslegung.

§. 40.

Die Reiseparticularien, die Medicamenten-Rechnungen und sonstigen Conten sind nach dem Aufhören der Epidemie in der gesetzlichen Frist von 14 Tagen von den einzelnen Rechnungslegern bey der Bezirksobrigkeit einzureichen.

Längstens binnen 6 Wochen nach der Beendigung einer Epidemie muß die Rechnung über die bey derselben aufgelaufenen Kosten von der Bezirksobrigkeit an das Kreisamt vorgelegt werden. Nach Verlauf dieser Zeit darf ohne besonderer bey dem Gubernium anzusuchenden, und wohl zu begründeten Bewilligung keine solche Sanitätskostenrechnung von dem Kreisamte mehr angenommen werden, und der Ersatz des Verlustes, welcher Einzelnen hierdurch zugeht, ist denselben von Demjenigen zu leisten, welcher an der Verzögerung und Ueberschreitung des gesetzlichen Termines Schuld trägt.

§. 41.

Als Beylagen zur Sanitätskosten-Rechnung gehören:

a) die Reiseparticularien der verwendeten Aerzte;
b) die Medicamenten-Rechnung, und
c) die aufgelaufenen besondern Auslagen.

§. 42.

Alle Diäten für das verwendete ärztliche Personale, und außerdem noch zwey Dritt-Theile der Medicamenten- und Verpflegskosten, welche für wahrhaft A r m e nothwendig sind, werden von dem höchsten Aerar vergütet.

Die Dominien haben ein Drittel zu den Medicamenten- und Verpflegskosten für ihre armen Unterthanen beyzutragen. Die Fuhrspesen für die Reisen der Aerzte und Bothenlöhnungen werden aus der gesammten Bezirkscasse bestritten, und die Kranken sind nach Maßgabe ihrer Zahlungsfähigkeit nur zur Berichtigung ihrer e i g e n e n Arzneykosten verpflichtet.

Die chirurgischen Operationen werden bey Armen, nach dem bestehenden besonderen Tariffe, wie die Medicamenten, mit zwey Dritt-Theilen vom höchsten Aerar und mit einem Dritt-Theile von dem Dominium bedritten.

Die Bothengänge bey Epidemien sind nach der bey dem betreffenden Bezirke bestehenden Einrichtung entweder von den Bezirksinsaßen nach dem Turnus unentgeltlich, oder von dem besoldeten Bezirksbothen zu verrichten, und nur dort, wo weder die eine noch die andere Einrichtung besteht, ist die Aufrechnung besonderer Bothen auf Kosten des Bezirkes gestattet.

§. 43.

Bey Epidemien, außer dem Wohnorte des dieselbe behandelnden ärztlichen Personals, gebühren demselben Diäten und Vorspann.

Unbesoldete Wundärzte können für die Behandlung von Kranken bey Epidemien in ihrem Wohnorte nur eine verhältnißmäßige

Belohnung ihrer Mühewaltung erhalten, welche Remuneration über den Antrag des Kreisamtes von der Landesstelle bemessen, und so wie die Diäten, deren Stelle sie vertritt, ganz aus der Cameralcasse bestritten wird.

Als Diät ist dem Kreisarzte dermahlen 4 Gulden, dem Districtsphysiker 3 fl. 12 kr., dem Kreiswundarzte 2 fl. 24 kr., dem Bezirkswundarzte 1 fl. 36 kr. Conv. Münze für jeden Tag, den er wirklich und ganz im Krankendienste verwendet, zugesichert. Die ganze Diät kann jedoch in jenen Fällen nicht Statt finden, wenn es vorliegt, daß das ganze Geschäft sammt der Hin- und Rückreise in einem halben Tage vollbracht worden ist, wo dann nur eine halbe Diät aufgerechnet werden darf.

Für Reisen vom Wohnorte bis in die Gemeinden, wo Epidemiekranke behandelt werden, gebührt dem Arzte die Vorspann gegen Erlag von 15 kr. Conv. Münze pr. Pferd und Meile in natura von jeder betreffenden Bezirksobrigkeit beygestellt, oder es ist dem Arzte gestattet, diesen Betrag als Reluition aufzurechnen, wenn er ohne Nachtheil des Geschäftes sich einer andern Gelegenheit bedient, oder den Weg zu Fuß macht. Wo der eigene Wagen wirklich verwendet wird, worüber die vorschriftsmäßige bezirksobrigkeitliche Bestätigung beyzubringen ist, darf für Wagen-Reparatur 10 kr., für Schmiergeld 2 kr. Conv. Münze pr. Meile angerechnet werden. Ausgelegtes Mauthgeld muß durch Bolleten, die dem Particulare beyzulegen sind, ausgewiesen werden.

Den Chirurgen ist bey Epidemie-Reisen im eigenen Bezirke nur die Verrechnung von einem Vorspannspferde gestattet.

Als Formular der Reiseparticularien für Aerzte dient jenes sub Nr. IV.

§. 44.

Jedes Particulare der für Epidemie-Behandlung verwendeten Aerzte muß durch die Bezirksobrigkeiten dahin bestätigt erscheinen, daß die aufgerechneten Tage wirklich verwendet, die Meilendistanzen richtig angesetzt, und auch die Krankenbesuche in jedem Orte nach der angeführten Anzahl wirklich gemacht worden seyen, und daß der allfällige Gebrauch des eigenen Wagens bey den Reisen wirklich Statt fand. Den Bezirksobrigkeiten ist es zur Pflicht gemacht, die von den Chirurgen aufgerechnete Anzahl der Krankenbesuche nur nach ihrer wirklichen Ueberzeugung zu bestätigen, und daher dort, wo sie Ursache haben, an der Wahrheit der Aufrechnungen zu zweifeln, die Gemeindevorstände oder die betreffenden Parteyen selbst einzuvernehmen.

§. 45.

Vor Verfassung der Medicamenten-Rechnung nach Epidemien hat die Bezirksobrigkeit einverständlich mit den betref-

senden Pfarrern über die bey einer Epidemie behandelten Kranken aus den Sanitäts-Rapporten die Normal-Liste nach dem Formulare V. zu verfassen, in welcher die Kranken nach den respectiven Dominien zusammen zu stellen sind, und bey jedem einzelnen Kranken mit Bestimmtheit anzugeben ist, ob derselbe zahlungsfähig oder unfähig, oder nur eine Theilzahlung zu leisten im Stande sey.

Diese Normal-Liste ist mit den schon am Krankenbette vidirten Original-Recepten und Ordinationsblättern der einzelnen Kranken dem rechnungslegenden Apotheker oder Wundarzte hinauszugeben. Derselbe hat hiernach zwey besondere Arzneyconten, nähmlich einen über die Zahlungsfähigen, und einen über diejenigen Kranken, welche nur theilweise zahlungsfähig, oder ganz arm sind, nach den beygedruckten Formularen VI. und VII. zu verfassen, in denselben ebenfalls die Kranken nach den Dominien zusammen zu stellen, und diese Conten sammt der Nominal-Liste, dann den Original-Recepten und Ordinationsblättern, und der nach §. 26 bemerkten Instruction des Physikers durch die Bezirksobrigkeit an den betreffenden Districtsphysiker zur Revision vorzulegen.

Die Bezirksobrigkeit vergleicht diese Conten mit der Nominal-Liste und mit den Recepten und Ordinationsblättern, und wenn sie dieselben ganz ordnungsmäßig findet, fügt sie denselben ihre Bestätigung bey, und setzt insbesondere bey den nach dem Formulare VII. verfaßten Conten der nur zum Theile Zahlungsfähigen im Einverständnisse mit den betreffenden Pfarrern in der Rubrik 10 des Ausweises den Betrag an, den jeder einzelne Kranke zu leisten im Stande ist.

§. 46.

Der Districtsphysiker hat den Conto der Zahlungsfähigen, um jeder Ueberhaltung vorzubeugen, sowohl in Linea medica als auch quoad taxam zu revidiren, und am Schlusse des Conto Formular VI. die rectificirte Gebühr des Rechnungslegers nach Abschlag des von demselben zugestandenen Procenten-Einlasses anzusetzen, und diesen adjustirten Conto der Bezirksobrigkeit zurückzustellen, welche denselben dem Rechnungsleger zur Einbringung seiner Forderung von den Parteyen ohne Verzug hinauszugeben, und ihn in der Einbringung der adjustirten Beträge im erforderlichen Falle ämtlich zu unterstützen hat.

§. 47.

Die Conten für die ganz oder theilweise Zahlungsunfähigen hat der Districtsphysiker stets in Linea medica; quoad taxam aber nur dann zu revidiren, wenn der Betrag unter 25 fl. ist. Bey solchen, den Betrag von 25 fl. nicht übersteigenden Arzneyconten liegt die Berechnung der gesetzlichen Procenten-

Abzüge in dem Wirkungskreise der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung. Bey Conten, welche den Betrag von 25 fl. überschreiten, ist sowohl die Revision der Taxansätze, als auch die Berechnung der Procenten-Einlässe der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde vorbehalten.

§. 48.

Bey Epidemien hat überhaupt von den Medicamenten Conten ein Abzug von 25 pCt. bey den Apothekern, und von 10 pCt. bey den zur Haltung einer Hausapotheke berechtigten Heil- und Wundärzten allgemein, ohne jedoch einen Zwang in Anwendung zu bringen, Statt zu finden.

§. 49.

Bey der Revision der Aufrechnungen der bey einer Epidemie verwendeten Aerzte haben die Kreis- und Districtsärzte vorzüglich auf folgende Puncte strenge Rücksicht zu nehmen:

a) daß die den Kranken ordinirten und verabfolgten Arzneyen der angegebenen Krankheitsform in diagnostischer und therapeutischer Hinsicht entsprechen, daß hierbey die nach dem §. 26 vorgezeichnete Instruction genau beobachtet worden sey, und daß diese selbst auch der sub §. 23 erwähnten Ordinationsnorm zusage, und nur in außerordentlichen Fällen den Zusatz von heroischen Mitteln in mäßigen Gaben gestattet werde;

b) daß der Verlauf der Krankheit nicht ungewöhnlich langwierig, und gegen den sonstigen normalen Verlauf erscheine, und daß die Ordination hiermit übereinstimme;

c) daß den Erkrankten nicht jeden Tag unnützer-, ja schädlicherweise viele Arzneyen, und fast in allen Formen verordnet und häufig repetirt werden;

d) daß so viel möglich die Verschreibung der in Apotheken zu verfertigenden Infusionen und Decocte, nicht nur wegen der Beschwerlichkeit ihrer Transportirung und wegen des zu ihrer Bereitung bey einer großen Anzahl von Kranken erforderlichen Zeitaufwandes, sondern hauptsächlich deßhalb vermieden werden soll, weil die flüssigen, besonders die schleimigten Arzneyen in warmer Jahreszeit sehr schnell dem Verderben unterliegen, und auf den Kranken schädlich wirken können. Es ist daher den Krankenpflegern im Erforderniß-falle die gehörige Anweisung zur eigenen Bereitung zu geben;

e) daß die angesetzten Operationen zu der angeführten Krankheit wirklich erforderlich, und die Besuche, so auch die Hin- und Herreisen der Aerzte nicht übertrieben waren;

f) jede übertrieben befundene Aufrechnung hat der revidirende Districtsarzt wegzustreichen, und die unerlaubten Arzneyverschreibungen durch die in der Ordinations-Norm gegründeten Arzneyen zu ersetzen;
g) die Conten, in welchen die Beträge der einzelnen Individuen unter mehreren Posten, statt in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgeführt vorkommen, sind zur Abänderung und Zusammenstellung nach den vorgezeichneten Formularien zurückzugeben;
h) falls bey Epidemien der Gebrauch des Weines oder Weinessigs benöthigt wird: so ist es keineswegs gestattet, diese Artikel aus der Apotheke, oder von dem Wundarzte beziehen zu lassen, sondern die Lieferung derselben haben die Gemeindevorsteher nach der schriftlichen Anweisung des ordinirenden Arztes zu besorgen, und in dem Verpflegs-Conto des Formulares IX. zu verrechnen.

§. 50.

Die besonderen Auslagen, deren Aufrechnung jedoch nur in seltenen und außerordentlichen Fällen, und stets nur über Anordnung des Physikers, und so weit es thunlich ist, mit besonderer Bewilligung des Kreisamtes Statt finden kann, umfassen folgende Rubriken:
a) für Verpflegung der Kranken;
b) für Miethung eines eigenen Krankenspitals;
c) für Beyschaffung von Geräthschaften und sonstiger zur Pflege der Kranken erforderlichen Gegenstände;
d) für Krankenwärter;
e) für eigene Bothen;
f) für Errichtung von Wachthütten und Zäunen, dann für Wachen zur Beseitigung der Communication, und
g) für chirurgische Operationen.

§. 51.

Ueber die allenfalls nöthige Verpflegung der armen Kranken hat der die Epidemie behandelnde Arzt oder Chirurg für jeden derselben ein eigenes Speisen-Ordinationsblatt nach dem Formulare VIII. durch die ganze Dauer der Krankheit fortzuführen.

Die Ordination selbst hat sich nur auf solche Lebensmittel, wie sie der behandelte Kranke nach seiner einfachen Lebensweise gewohnt ist, zu beschränken. Selten zwar, und nur bey einzelnen armen Familien wird die ämtliche Vertheilung von Lebensmitteln in Steyermark erforderlich, fast überall sucht ein Haus dem andern das nöthige Abgängige mitzutheilen, wenigstens zu leihen, und diese gegenseitige Hülfeleistung ehrt den

Charakter des Volkes; sollte jedoch das Erforderniß dennoch eintreten: so hat die Bezirksobrigkeit dafür zu sorgen, daß die ordinirte Verpflegung in entsprechender Qualität um die billigsten Preise verabreicht werde, und daher unter ihrer Haftung zu bestätigen, daß die vom Verpfleger in dem Ordinationsblatte angesetzten Preise den Localverhältnissen angemessen sind, oder erstere nach letzteren zu mäßigen. Der Physiker aber hat vorläufig zu bestätigen, daß die ordinirten Speisen und Getränke richtig und qualitätmäßig abgereicht worden sind.

Die richtig befundenen oder berichtigten Summen der einzelnen Ordinationsblätter sind nach Aufhören der Epidemie in dem Verpflegs-Conto nach dem Formulare IX. dominienweise zusammenzustellen; von der dießfälligen Hauptsumme zahlt das Cameral-Aerar zwey Drittel, und das übrige Drittel tragen die betreffenden Dominien in dem für jeden ihrer Kranken besonders ausgewiesenen Betrage bey.

§. 52.

Wenn im außerordentlichen Falle die Errichtung eines Nothspitales nothwendig, und dieselbe von dem Kreisamte bewilligt wird: so ist von der Bezirksobrigkeit der allenfalls zu entrichtende Miethzins auf das Billigste zu contrahiren, und dem Eigenthümer gegen Quittung zu bezahlen. Hiervon trägt das allerhöchste Aerar zwey Drittel, das übrige Drittel haben die Dominien nach Maßgabe der sie treffenden Anzahl der im Nothspitale untergebrachten Kranken beyzutragen.

Es muß daher von der Bezirksobrigkeit auf der Zinsquittung angezeigt werden, welche Kranke in dem Nothspitale untergebracht waren.

§. 53.

Die nach Anordnung des Physikers allenfalls beyzuschaffenden Geräthschaften und sonstigen zur Pflege der Kranken erforderlichen Gegenstände hat die Bezirksobrigkeit um die billigsten Preise zu accordiren, und sich in dem Falle, als die Kranken, für welche diese Erfordernisse gehören, nicht in einem Spitale untergebracht sind, für jedes Dominium besondere Conten oder Quittungen ausstellen zu lassen, worin die Nahmen der Kranken anzuzeigen sind, für welche die Beyschaffung erfolgte. Hat die Epidemie aufgehört: so sind von den beygeschafften Gegenständen die noch brauchbaren öffentlich zu veräußern, und die dafür eingelöseten Geldbeträge in den betreffenden Conten oder Quittungen unter Vorlage des Veräußerungs-Protokolls in Abzug zu bringen.

Der hiernach noch verbleibende Kostenbetrag wird mit zwey Dritt-Theilen vom Cameral-Aerar, und mit einem Drittel von dem betreffenden Dominium bestritten.

Werden aber die Geräthschaften und andere zur Pflege der Kranken erforderlichen Gegenstände für ein eigenes Spital beygestellt: so ist von jedem Beysteller nur ein Conto oder eine Quittung zu verfassen, und der für die veräußerten Gegenstände eingelöfete Betrag nur summarisch abzuziehen. Das Drittel des sonach verbleibenden Kostenbetrages haben die Dominien nach Maßgabe der Anzahl ihrer untergebrachten Kranken zu bestreiten. Es muß daher von der Bezirksobrigkeit angezeigt werden, welche Kranke in dem betreffenden Spitale untergebracht waren.

§. 54.

Die vom Physiker allenfalls als erforderlich angezeigten Krankenwärter hat die Bezirksobrigkeit beyzustellen, selben einen mäßigen Taglohn zu bestimmen, und gegen die vom Ortspfarrer und dem die Epidemie leitenden Arzte bestätigten Quittungen auszubezahlen. Wenn die Kranken, welche ein Wärter zu besorgen hat, nur unter ein Dominium gehören: so sind lediglich die Nahmen derselben bekannt zu geben; wenn ein Krankenwärter aber von mehreren Dominien zu gleicher Zeit Kranke zu besorgen hätte: so muß zum Behufe der Subrepartition des Drittels an die betreffenden Dominien den Löhnungsquittungen ein Ausweis beygelegt werden, welcher darstellt, für welche Kranke, und durch welche Zeit er bey jedem derselben zur Wartung aufgestellt war. Alle Krankenwärter-Löhnungsquittungen sind in ein Verzeichniß aufzunehmen, und demselben beyzuschliessen.

§. 55.

Die Bothenlöhnungen, in so ferne deren Aufrechnung nach den Bestimmungen des §. 42 zulässig ist, sind von der Bezirksobrigkeit mit dem jeden Orts für die Bothengänge üblichen Meilengelde gegen Quittung zu bezahlen, in welcher der Zweck des Ganges, die Länge der zurückgelegten Wegstrecke und das Meilengeld angezeigt werden muß.

Diese Quittungen sind lediglich in ein Verzeichniß zusammenzustellen, weil diese Ausgabe nur allein die Bezirkscasse betrifft.

§. 56.

Wenn in ganz außerordentlichen Fällen die Errichtung von Wachthütten und Zäunen nothwendig, und von dem Kreisamte bewilligt wird: so müssen die Auslagen für das hierzu erforderliche Materiale und für die Professionisten, welche

von dem Cameral-Aerar mit zwey Dritt-Theilen, und von den Dominien mit einem Drittel nach Maßgabe der sie treffenden Anzahl von Kranken bestritten werden, und die Auslagen für Fuhren, Handlanger und Wachen, welche die Bezirkscasse zu tragen hat, in dem dießfälligen Kostenverzeichnisse in besondern Colonnen dargestellt werden.

§. 57.

Die Aufrechnung für chirurgische Operationen findet in der Regel bey Epidemien, da die Chirurgen für ihre Mühewaltung ohnedieß den Bezug der Diäten genießen, nicht Statt. Ergibt sich jedoch der seltene Fall besonders schwieriger Operationen: so sind dieselben in einem besonderen Verzeichnisse nach dem Formulare X. auszuweisen, und dasselbe nach vorhergegangener Revision des die Epidemie leitenden Physikers der Rechnung beyzuschliessen.

§. 58.

Bey den Bestätigungen haben die Bezirksobrigkeiten, Physiker und Pfarrer mit strengster Gewissenhaftigkeit vorzugehen, jede Unrichtigkeit zu bemerken, und das allgemeine Beste, so wie das Recht jedes Einzelnen zu berücksichtigen. Sollte dießfalls in der Folge eine Unrichtigkeit entdeckt werden: so würde sie an Dem, der mit seiner Unterschrift für die Wahrheit der Sache haftet, strenge geahndet werden.

§. 59.

Die Haupt-Sanitätskosten-Rechnungen, welche mit den nach den vorausgegangenen Paragraphen eingerichteten Reiseparticularien, Conten und Quittungen, und mit dem Verzeichnisse derselben zu belegen ist, hat die Bezirksobrigkeit nach dem Formulare XI. zu verfassen, zu unterfertigen, und in dem bestimmten Termine dem Kreisamte vorzulegen.

§. 60.

Bey dem Kreisamte hat der Kreisphysiker die von den Districtsphysikern censurirten Aufrechnungen nochmahls zu durchgehen, und bey der Revision der Sanitätskostenrechnungen außer der strengen Beurtheilung derselben in Linea medica insbesondere auch die aufgerechneten Krankenbesuche seiner Beurtheilung zu unterziehen, und es haben ihm hierbey sowohl die Art der Krankheit selbst, als die Vorschriften des die Epidemie leitenden Physikers, und die obwaltenden Localverhältnisse, von

welchen sich jeder Kreisphysiker die größtmöglichsten Kenntnisse verschaffen soll, zur Richtschnur zu dienen.

Nach dieser Revision hat der Kreisphysiker die Sanitätskostenrechnung mitzufertigen, wodurch er zugleich auch die Mithaftung übernimmt.

Die auf diese Art geprüfte, berichtigte und bestätigte Sanitätskostenrechnung wird von dem Kreisamte an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung übermittelt.

§. 61.

Die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung censurirt die Rechnung mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften, repartirt die liquid befundenen Auslagen nach den in den frühern Paragraphen angezeigten Grundsätzen auf das Cameral-Aerarium, auf die Dominien und auf die Bezirkscasse, und legt den ganzen Rechnungsact mit einem nach dem Formulare XII. verfaßten Liquidations-Ausweise, in welchem die den Staatsschatz, die einzelnen concurrirenden Dominien und die Bezirkscasse treffenden Theilzahlungen speciel und im Ganzen ersichtlich gemacht werden, mit Bericht der Landesstelle vor.

§. 62.

Da die den Betrag von 25 fl. überschreitenden Medicamenten-Conten an die k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde zur taxmäßigen Adjustirung zu gelangen haben, und die Landesstelle wegen schnellerer Befriedigung der Arzneygeber ermächtigt ist, noch vor dieser Adjustirung zwey Drittel des von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung in der Ziffer und in dem bestimmten Percenten-Einlasse berichtigten Contobetrages auszahlen zu lassen: so werden von derselben bey solchen Conten vorläufig die erwähnten zwey Drittel in die Repartition einbezogen.

§. 63.

Die Landesstelle weiset die nach der Repartition der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung das Cameral-Aerarium treffenden Beyträge bey dem k. k. Provinzial-Zahlamte an, verständigt das Kreisamt von dieser Anweisung, und von den nach der specielen Nachweisung des Liquidationsausweises von den einzelnen Dominien einzubringenden, und bey der Bezirkscasse in reele Ausgabe zu stellenden Beyträgen, übersendet die den Betrag von 25 fl. überschreitenden Medicamenten-Conten an die k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde zur taxmäßigen Adjustirung, weiset nach Rückerhalt derselben von dem adjustirten Forderungsreste zwey Drittel bey der Cameralcasse an, und verständigt das Kreisamt von dieser nachträglichen Anweisung und von der Nach-

tragszahlung, welche von den einzelnen Dominien nach der gleichfalls von der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde für jedes Dominium speciel zu verfassenden Nachweisung zu leisten ist.

§ 64.

In der Regel hat die Bezirksobrigkeit die auf die einzelnen Dominien von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung anrepartirten Beträge von denselben sogleich einzubringen; sollten jedoch diese Beträge von geringerem Belange seyn, so daß der Rechnungsleger ohne besondern Nachtheil die Schlußrepartition abwarten kann: so hat zur Ersparung einer zweyfachen mühevollen Repartition der auf die Dominien entfallenden Beyträge die Einbringung derselben erst nach erfolgter, ohnedieß nie lange verzögerten Adjustirung der Medicamenten-Conten von der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde in der Art zu geschehen, daß die von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung und die von der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde berechneten, auf die einzelnen Dominien entfallenden Drittelbeträge zusammengezogen, und unter Einem für die Rechnungsleger eingehoben werden.

§. 65.

Bey der Bestimmung der Dominien, welche für einen Kranken die Drittelbeträge zu leisten haben, ist immer auf das bestehende Unterthansband Rücksicht zu nehmen, nach welchem die Ausmittlung des betreffenden Dominiums keinen Anstand unterliegen kann; sollte jedoch dieselbe in besonderen Fällen unmöglich werden: so hat diese Beträge jene Grundherrschaft zu tragen, unter welcher das Haus gehört, in welchem sich ein solcher Kranker aufhält, und welche daher auch von demselben den Nutzen zieht.

§. 66.

Die Bezirksobrigkeiten, Physiker und Seelsorger haben zur Bekanntmachung, entsprechender Würdigung und gehöriger Beachtung dieser Vorschrift nach Kräften beyzutragen.

Nr. I.

Ordinations-Norm,

zum Gebrauche der Aerzte und Apotheker des allgemeinen Krankenhauses, des Findelhauses, der Bezirksarmen und aller Versorgungs- und sonstigen Anstalten, deren Medicamenten-Bedarf entweder aus dem Aerarium, oder aus den unter der öffentlichen Verwaltung oder Aufsicht stehenden Fonds bestritten wird.

	Dosis una. fl.	kr.
Decoctum Bardanae. ℞. Radicis Bardanae Unciam unam semis Coque c. sufficienti quantitate aquae per ¼ horae. Colatura librarum duarum detur usui.		
Ita paratur: Decoctum Lapathi acuti.		
Decoctum Corticis chinae. ℞. Corticis chinae regiae ruditer tusi Unciam semis. Coque in sufficienti quantitate aquae per horam. Colatura fortiter expressa librae unius detur usui.		
Decoctum Corticis Hippocastani. ℞. Cort. Hippocastani ruditer tusi Unciam unam. Coque c. sufficienti quantitate aquae per horam. Colatura expressa librae unius detur.		
Ita paratur: Decoctum Corticis Quercus.		

	Dosis una. fl.	kr.
Decoctum Corticis Salicis. ℞. Corticis Salicis ruditer tusi Unciam unam. Coque c. sufficienti quantitate aquae per ½ horam. Colatura expressa librae unius detur.		
Decoctum Polygalae. ℞. Radicis Polygalae Unc. unam. Coque c. sufficienti quantitate aquae per ¼ horae. Colatura librae unius D. U.		
Ita paratur: Decoctum Cort. Fruct. Juglandium		
Decoctum Dulcamarae. ℞. Caulium Dulcamarae Drachmas duas. Coque c. sufficienti quantitate aquae per ¼ horae. Colatura librae unius detur usui.		
Ita paratur: Decoctum baccarum Juniperi.		
Decoctum emolliens. ℞. Radicis Symphyti Hordei ruditer tusi ana Unciam unam. Coque c. sufficienti quantitate aquae per ¼ horae. Colatura librarum duarum D. U.		

	Dosis una. fl.	kr.
Decoctum Graminis. ℞. Radicis Graminis Uncias tres. Coque in sufficienti quantitate aquae per ½ horam. Colatura fortiter expressa librarum duarum D. U.		
Decoctum Lichenis islandici. ℞. Lichenis islandici drachmas duas. Coque c. sufficienti quantitate aquae per ¼ horae. Colatura librae unius D. U.		
Decoctum malti cum turionibus pini. ℞. Malti molendina fracti Uncias duas. Turionum pini Unciam semis. Coque c. sufficienti quantitate aquae per ½ horam. Colatura librarum duarum D. U.		
Decoctum Ononidis. ℞. Radicis Ononidis Uncias duas. Coque c. sufficienti quantitate aquae per ½ horae. Colatura librarum duarum D. U		
Decoctum Salep. ℞. Radicis Salep pulverat. Scrupulos duos. Coque c. sufficienti quantitate aquae per ¼ horae. Colatura librarum duarum D U.		

	Dosis una. fl.	kr.
Decoctum Solvens ℞. Radicis Taraxaci Unciam unam. foliorum Saponariae Unciam semis Coque c. sufficienti quantitate aquae per ¼ horae. Colatura librae unius fortiter exprimatur. Detur Usui.		
Emulsio Communis. ℞. Seminis Cucurbitarum. Unciam semis. Aquae fontanae quantum satis, fiat lege artis Emulsio. Colaturae Unciarum decem adde: Infusi liquiritiae Uncias duas. D. U.		
Infusum amarum. ℞. Herbae absynthii — trifolii fibrini ana. Drachmas duas. Infunde c. sufficienti quantitate aquae fervidae per horam, ut sit Colatura Unciarum octo.		
Infusum Angelicae. ℞. Radicis Angelicae drachmas duas. Infunde c. sufficienti quantitate aquae fervidae per ½ horae. Colatura librae unius D. U.		
Ita paratur: Infusum Calami aromatici.		
Infusum radicis Valerianae. ℞. Radicis Valerianae sylvestris drachmas tres. Infunde c. sufficienti quantitate aquae per ¼ horae vase clauso. Colatura librae unius D. Usui.		

	Dosis una. fl.	kr.
Infusum florum Arnicae. ℞. Florum Arnicae drachmam unam. Infundi c. sufficienti quantitate aquae fervidae per ½ horae. Colatura librae unius D. U.		
Infusum Chamomillae. ℞. Florum chamomillae vulgaris drachmas duas. Infunde c. sufficienti quantitate aquae fervidae per ¼ horae vase clauso, Collatura librae unius. D. U.		
Ita paratur: Infusum florum Sambuci.		
— herbae menthae crispae		
— — millefolii		
— — salviae		
Infusum liquiritiae. ℞. Radicis liquiritiae conscissae Unciam semis. Infunde c. sufficienti quantitate aquae fervidae per ¼ horae ut sit Colatura. Librae unius.		
Linctus demulcens. ℞. Mucilaginis gummi Tragacanthae Unciam semis. Mellis depurati Unc. unam. M.		

	Dosis una. fl.	kr.
Lotio Antipsorica. ℞. Foliorum Rosmarini sylvestris Foliorum Nicatianae una Unciam semis Salis Tartari drachmam unam Infunde c. sufficienti quantitate aquae fervidae per ½ horae, ut sit Colatura librae unius.		
Mixtura gummosa. ℞. Pulveris gummosi. Drachmam unam et semis. Aquae fontanae Uncias quinquae Infusi liquiritiae Unciam unam M.		
Mixtura diaphoretica. ℞. Roob Sambuci Unciam semis. Infusi florum Sambuci Uncias sex Spiritus Minderoti Drachmam unam. Misce.		
Mixtura diuretica. ℞. Roob Juniperi. Oxymel. squil. una Unciam semis. Decocti baccarum Juniperi Uncias sex. M.		
Mixtura Nitrosa. ℞. Nitri pur. Drachm. unam. Oximelis simplicis Unciam unam. Aquae fontanae Libram unam. Misce.		
Mixtura Salina. ℞. Arcani duplicati Unciam semis. Aquae fontanae Uncias decem. Misce.		

	Dosis una. fl.	kr.
Mixtura Salina cum Roob. ℞. Arcani duplicati Unciam semis. Aquae fontis Uncias decem. Roob Sambuci Unciam unam. Misce.		
Potio emetica. ℞. Tartari emetici Grana tria. Aquae destillatae Uncias tres M. per epicrasin summenda.		
Potio laxans. ℞. Salis amari Unciam unam. Aquae communis Uncias sex. Misce; per epicrasin summenda.		
Potio laxans fortior. ℞. Pulveris foliorum sennae Drachmas duas. Infunde c. sufficienti quantitatae aquae fervidae per ¼ horae. Colaturae Unciarum sex adde: Salis amari Unciam unam. Misce; per epicrasin summenda		
Pulvis absorbens. ℞. Magnesiae nitr. Drachmam semis. D. U.		
Pulvis aluminosus. ℞. Aluminis grana duo. Sachari albi Grana decem. Misce.		

	Dosis una. fl.	kr.
Pulvis anthelminthicus. ℞. Pulveris seminis Chinae. — radicis jalappae una Scrupulum unum. Misce.		
Pulvis Camphoratus. ℞. Champhorae granum semis. Gummi arabici Grana duo. Sachari grane octo Misce.		
Pulvis corticis chinae regiae. ℞. Pulveris alcoholisati corticis. china regiae Grana quindecim D.		
Pulvis Doveri. ℞. Ipecacuanhae Opii una gran ¼. Pulveris liquiritiae Grana octo M.		
Pulvis emeticus. ℞. Pulveris radicis Ipecacuanhae grana decem. Tartari emetici Granum unam. Misce.		
Pulvis drasticus. ℞. Pulveris radicis Jalappae Drachmam semis. Arcani duplicati Grana decem. Misce.		

	Dosis una. fl.	kr.
Pulvis gummosus. ℞. Pulveris gummi Tragacanthe. — Amyli. — extracti liquiritiae. una grana decem. Misce.		
Pulvis opiatus. ℞. Opii granum semis. Sachari Grana decem. Misce.		
Pulvis Squillae. ℞. Pulveris squillae Granum unum. Sachari Grana sex Misce.		
Pulvis stibiatus. ℞. Sulphuris aurati antimonii Granum semis. Sachari Grana sex Misce.		
Pulvis Sulphuratus. ℞. Pulveris Sulphuris — — radicis liquiritiae. una grana decem. Misce.		
Sinapismus. ℞. Fermenti panis Uncias sex. Farinae Sinapis Uncias tres. Aceti Uncias duas. Misce.		

	Dosis una. fl.	kr.
Species pro Cataplasmate emolliente. ℞. Farinae secalis. — Placente seminis Lini. ana Libram semis Misce.		
Species pro fomento aromatico. ℞. Herbae absinthii, — chamomillae. una unciam semis. Conscissa misce. Auf ein Seitel Waſſer.		
Species pro fomento emolliente. ℞. Foliorum Malvae.' — verbasci. una Unciam semis. Conscisoa misce. Auf ein Seitel Waſſer.		
Species pro fomento sicco. ℞. Furfuris tritici Uncias quatuor. Pulveris grossi herbae chamomillae. — — Florum Sambuci. ana Unciam unam. Misce.		
Unguentum carbonicum. ℞. Unguenti simplicis. Unciam unam. Pulveris Carbonum vegetabilium Drachmas tres. Misce.		

	Dosis una. fl.	kr.
Unguentum mercuriale album. ℞. Unguenti simplicis. Unciam unam Mercurii praecipitati albi. Drachmam semis. Misce exactissime.		
Unguentum mercuriale rubrum. ℞. Unguenti simplicis. Unciam unam Mercurii praecipitati rubri. Drachmam semis. Misce exactissime.		
Unguentum Saturninum seu Lythargyrii. ℞. Unguenti simplicis. Unciam unam. Liquefacto admisce. Aceti lithargyrii. Unciam semis. Misce.		

Zusätze.

Da es nicht thunlich ist, für alle einzelne Krankheitsfälle allgemeine passende Arzneyformeln zu entwerfen: so ist es zwar den Aerzten und Wundärzten der obbenannten Armen-Anstalten unbenommen, nach Befund des Bedürfnisses auch die übrigen in der Pharmacopoea austriaca enthaltenen Körper in eigenen Magistralformeln zu verordnen, und es sind vorzüglich die heroisch wirkenden, und mit der größten Genauigkeit zu modificirenden Heilmittel, z. B. Mercurial-Präparate, Digitalis und dergl. nach individuelen Fällen immer magistraliter zu verschreiben, jedoch wird es diesen Aerzten und Wundärzten zur besondern Pflicht gemacht, nicht ohne Noth theuere Arzneyen, z. B. Moschum, Castoreum, Extr. Cort. peruvian. Rheum chinense u. dergl. zu verordnen, wo sie mit wohlfeileren und einheimischen Heilmitteln den nähmlichen Zweck der Heilung erreichen können, und es bleibt das benannte armenärztliche Per-

sonale für die genaue Befolgung dieser Anordnung strenge verantwortlich.

Statt der aromatischen destillirten Wasser sind immer die Infusa zu verschreiben.

Zucker darf nur zu Pulvern verwendet, und Syrupi dürfen nur den Kindern ordinirt werden.

Beym China Decoct, Salep Decoct etc. ist das Infus. Liquiritiae, welches sonst statt Syrup zur Versüßung der Medicamente gebraucht wird, überflüssig, und selbst bey ekelhaften Arzneyen entbehrlich, weil ihr Geschmack dadurch nicht wesentlich verbessert wird.

Pro poti Communi wird Gerste gesotten, welche nicht in der Apotheke gefaßt, und auf den Krankensälen oder zu Hause gekocht wird.

Deßgleichen dürfen die Cataplasmen, Umschläge und gemeinen Klystiere nicht in der Apotheke gekocht werden.

Zum gemeinen Klystier wird Kleyenabsud genommen, und zum reizenden Küchensalz zugesetzt; die schleimigen Klystiere werden mit Leinsamenmehl bereitet.

Nr. II.

Tariff in Conventions-Münze,

nach welchem in Folge hoher Hofkanzley-Entschliessung vom 15. April 1824, Zahl 10396, die Landärzte und Wundärzte ihre gemachten Operationen bey Waisen und Findelkindern, dann bey unbemittelten Privaten und Bezirksarmen vom 1. May 1824 an zu übernehmen haben.

Für chirurgische Operationen.	fl.	kr.
Für einen Aderlaß	—	12
Für die Ausziehung eines Zahnes	—	6
Für die Anwendung eines Schröpfkopfes	—	3
Für die Anwendung eines Blutegels	—	8
Für die Anwendung eines größeren oder kleineren Blasenpflasters sammt Heftpflaster und Heilung, wenn nicht eine längere Eiterung neue Zugmittel erfordert, welche dann nach der Arzneytaxe in specie aufzurechnen sind	—	18
Für die Anwendung von vier oder mehreren Stücken Seidelbastes	—	18
Für die Anwendung eines Haarseils	—	24
Für die Anwendung eines Fontanels, mit Ausnahme der Zugmittel, wie oben	—	20
Für die Anwendung eines Klystiers, ohne Ingredienzien, welche im Conto specificirt angesetzt werden müssen	—	6
Für die Anwendung eines Katheders	—	12
Für Eröffnung eines Abcesses, einer Drüse, Geschwulst ꝛc.	—	8
Für eine Einspritzung in irgend eine natürliche Höhle des Körpers, als: in den Mund, die Nase, Ohren ꝛc., mit Ausnahme der Arzneyen, wie oben	—	4
Für den Verband einer Wunde, eines einfachen oder complicirten Geschwüres	—	3
Für die Einrichtung einer einfachen oder complicirten Luxation	1	12
Für die Einrichtung eines Beinbruches	1	36
Für den jedes Mahl zu erneuernden Verband bey der Luxation oder dem Beinbruche	—	6
Für die Zurückbringung eines Bruches (hernia) durch die Taxis	—	24
Für die Ausziehung eines in irgend einer Höhle des Leibes gebrachten fremden Körpers	—	24
Für die Anlegung einer Nadel zur blutigen Naht bey Verwundungen	—	18
Für die Einwickelung der Gliedmaßen bey Anschwellungen derselben	—	4
Für ein einfaches Bruchbändchen mit lederner Pilote und barchentenem Riemen	—	48
Für ein doppeltes	1	—
Für die Amputation eines Fingers oder einer Zehe	—	48
Für die Amputation einer Hand, eines Armes, Fußes oder Schenkels	3	—
Für die Operation einer Hasenscharte	2	—
Für das Lösen des Zungenbändchens	—	12

Anmerk. Für Operationen, welche in diesem Tariffe nicht enthalten sind, wird eine billige Aufrechnung erwartet, welche aber der Beurtheilung und Censur unterzogen werden muß.

Formular I.

IIter Sanitäts-Rapport

über die im Physicatsdistricte Cilli ausgebrochene Ruhrkrankheit vom 20. bis 28. September 1828.

Die Kranken zeigen sich						Zahl der Kranken.		Alter der Kranken nach Jahren.	Anfang		Bey der vorgenommenen Revision zeigt sich selbe als			Anmerkung.		
im Bezirke	in der Pfarre	in der Gemeinde	Haus-Nr.	Unterthänig dem Dominio	mit Nahmen	Laut früherm Rapport	Als Zuwachs		des Krankheitsausbruches	der Curativ-Mittel	todt	genesen	gestorben	der neuentdeckten merkwürdigen Krankheits-Complication	der besonders wirksamen Heilmittel.	über rücksichtswürdige Verhältnisse der Krankheit.
Lemberg	Neudorf	Hof	35	Plankenstein	Joseph Erlas	1	—	35	13. Sept.	15. Sept.	1	—	—	Febr. nervos	Campher u. Emollientia	—
—	—	—	—	—	Franz Erlas	—	1	4	21. Sept.	23. Sept.	1	—	—	—	—	—
—	—	—	37	Neuschloß	Anna Mirlo	1	—	¾	10. Sept.	15. Sept.	—	1	—	—	—	—
—	—	—	39	Oberberg	Carl Dem	1	—	½	12. Sept.	17. Sept.	—	—	24. Spt	Febr. putrid.	—	nahm keine Arzney.
—	—	Raba	1	detto	Franz Andre	—	1	13	20. Sept.	21. Sept.	1	—	—	—	—	—
—	—	—	7	Poltschach	Maria Neudo	—	1	16	22. Sept.	23. Sept.	—	1	—	—	—	—
—	—	—	23	detto	Agnes Muck	—	1	28	26. Sept.	27. Sept.	1	—	—	—	—	—
—	Marberg	Hofstetten	25	Plankenstein	Franz Eder	—	1	39	24. Sept.	27. Sept.	1	—	—	—	—	—
—	—	—	27	detto	Eduard Molly	—	1	48	26. Sept.	—	1	—	—	—	— . .	Läßt sich vom D. N. in N. behandeln. wird sogleich ins Spital übergeben, weil zu Hause die Pflege gebricht.
—	—	—	19	Oberberg	Maria Obzer	—	1	36	28. Sept.	28. Sept.	1	—	—	—	— . .	
Summe	2	3	9	—	—	3	7	—	—	—	7	2	1	—	—	
						10										

Sanitäts-Commissariat Lemberg, am 28. Sept. 1828.

N. N.,
Bezirks-Commissär.

N. N.,
Districts-Physiker.

Formular II.

Ordinationsblatt.

Bezirk: Lemberg.
Pfarre: Neukirchen.
Conscriptions-Gemeinde: Vinne.
Haus-Nr.: 24.
Nahmen des Kranken: Anton Salai.
Alter: 10 Jahre.
Krankheit: Ruhr.
Anfang derselben: 15. September.
Grundherrschaft: Oberburg.

Jahr 1826.		Medicament.	fl.	kr.
Monath	Tag			
September	17.	Rp. ♃ Ipecacuanhae scrup. unum Sig. auf 4 Mahl zu nehmen.	—	3½
detto	do.	Rp. flor. chamomill. drachm. duas Sign. zum Thee.	—	¾
detto	18.	Rp. ♃ rhei. chin. rud. tusi — salep. — sachari ⌒ aa drachm. semis m. d. sig. auf zwey Tage zu kochen.	—	9½
detto	20.	Rp. Mixtur oleos. dos. unam d. usui: nach Bericht.	—	5
detto	21.	Repetatur Mixtur. oleosa . . . dosis una c. Infus. liquirit. uncia una	—	5½
		Vidi den richtigen und zweckmäßigen Arzeney-Empfang bey meiner Revision am 21. September 1826. Dr. N. N., Physiker.		

Jahr 1826.		Medicament.	fl.	kr.
Monath.	Tag			
September	22.	Rp. ℏ Douveri dosis quatuor .	—	4
detto,	23.	Rp. Rad. Columb. drachm. unam — liquirit. drachm. semis Infund. p. 1/4 hor. c. aq. colat. unc. sex adde liq. m. Hoffm. scrup. unam d. auf zwey Tage.	—	7
detto	25.	Rp. ℏ Columb. drachm. unam — Douveri gran. quatuor Sachari, drachm. duas m. d. sig. auf 4 Tage	—	4
		Summe .	—	39
		Vidi den richtigen Arzeney-Empfang, so wie die erfolgte Reconvalescenz am 28. September 1826. Dr. N. N., Physiker.		
		Nachlaß 10 % .	—	3 9/10
		Verbleibt Forderung .	—	35 1/10
		N. N., Bezirksarzt.		
		Daß obige Arzeneyen richtig abgegeben wurden, bestätiget N. N., Pfarrer.		

Formular III.

Schlußrapport

über die im Bezirke Lemberg ausgebrochene Ruhrkrankheit mit Bezug auf die unter Nr. 1 bis 3 vorgelegten Sanitäts-Rapporte.

Die Krankheit befiel									Anmerkung.
zwischen	in der Pfarre	in der Gemeinde	in Häusern	Menschen, männlich	Menschen, weiblich	Menschen, zusammen	Hiervon sind genesen	Hiervon sind gestorben	
1. Sept. bis 25. Sept. 1828.	Neudorf	Hof	6	4	7	11	10	1	Laut Rapport I waren Kranke 12, laut II 36, laut III 39, laut IV 45, laut V 18, laut VI 4; die Epidemie hatte sonach ihren größten Stand mit 45 Kranken am 18. Sept., die Sterblichkeit war am größten zwischen 12. und 18. Sept., wo der Witterungswechsel am ungünstigsten auf die Kranken einwirkte.
	=	Marberg	12	25	16	41	37	4	
	Marberg	Hofstetten	10	7	10	17	12	3	
	=	Greit	3	1	6	7	7	—	
	=	Sedorf	15	24	17	41	31	10	
Summe	2	5	46	61	56	117	97	18	

Bezirksobrigkeit Lemberg, am 1. November 1828.

N. N.,
Bezirkscommissär.

N. N.,
Districtsarzt.

Formular IV.

Reiseparticulare

über die vom Gefertigten in Folge kreisämtlichen Auftrages vom 15. September 1826, Zahl 10754, zur Behandlung der Ruhr-Epidemie in dem Bezirke Lemberg gemachten Reisen.

Monath	Tag	Zeit der Reisen: Dieselbe wurde gemacht von	bis	mit Pferden,	Meilendistanz,	Anzahl der in jedem Orte besuchten Kranken.	Fuhrspesen. fl.	kr.	Diäten. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
September 1827.	16.	Cilli.	Lemberg	1	3	15	—	45	—	—	—	45
		Lemberg	Vinne	=	2	6	—	30	—	—	—	30
		Vinne	Dobrova	=	1¾	8	—	26¼	—	—	—	26¼
		Dobrova	Gerlova	=	1¼	10	—	18¾	1	36	1	54¾
	17.	Gerlova	Cilli	=	4	—	1	—	—	48	1	48
	19.	Cilli	Lemberg	=	3	10	—	45	—	—	—	45
		Lemberg	Vinne	=	2	7	—	30	—	—	—	30
		Vinne	Dobrova	=	1¾	4	—	26¼	—	—	—	26¼
		Dobrava	Gerlova	=	1¼	6	—	18¾	1	36	1	54¾
	20.	Gerlova	Cilli	=	4	—	1	—	—	48	1	48
	23.	Cilli	Lemberg	=	3	4	—	45	—	—	—	45
		Lemberg	Vinne	=	2	3	—	30	—	—	—	30
		Vinne	Dobrova	=	1¾	—	—	26¼	—	—	—	26¼
		Dobrova	Gerlova	=	1¼	2	—	18¾	—	—	—	18¾
		Gerlova	Cilli	=	4	—	1	—	1	36	2	36
	26.	Cilli	Lemberg	=	3	2	—	45	—	—	—	45
		Lemberg	Vinne	=	2	1	—	30	—	—	—	30
		Vinne	Cilli	=	5	—	1	15	1	36	2	51
		Summe .			46	—	11	30	8	—	19	30

Cilli, am 28. September 1827.

N. N., Chirurg.

Daß der Chirurg N. N. die oben angesetzten Reisen an den bezeichneten Tagen richtig gemacht habe, und die Meilendistanz, so wie die Anzahl der besuchten Kranken richtig angesetzt ist, wird ämtlich bestätigt.

Bezirksobrigkeit Lemberg, am 1. October 1827.

N. N., Bezirkscommissär.

Wird bestätigt vom k. k. Kreisamte N. N., am 6. October 1827.

N. N., Kreishauptmann.

Formular V.

Nominal-Liste

der bey der Ruhrkrankheit in dem Bezirke Lemberg behandelten Kranken mit Angabe ihrer Zahlungsfähigkeit, geordnet nach den Dominien, welchen sie unterthänig sind.

Nahmen der Dominien.	Nahmen des Kranken.	Derselbe ist		
		zahlungsfähig.	zahlungsunfähig.	theilweise zahlungsfähig mit
Oberburg	N. N.	1	—	—
detto	N. N.	—	1	—
detto	N. N.	—	—	1/4
Magistrat Cilli.	N. N.	—	—	4 fl. CM.
	N. N.	1	—	—
	N. N.	1	—	—
	N. N.	—	1	—

N. N., Pfarrer zu Oberburg.

N. N., Pfarrer zu

Bezirksobrigkeit Lemberg, den .....

N. N., Bezirkscommissär.

For-

Formular VI.

Arzeney-Conto

über die Medicamente, welche Gefertigter nach der Instruction des Physikers N. N. an die mit der N. N. Krankheit nach der Nominalliste der Bezirksobrigkeit N. N. zahlungsfähigen Kranken im Bezirke N. N. nach den beyliegenden Original-Recepten verabfolgt hat.

Dominium.	Pfarre.	Gemeinde.	Haus-Nr.	Nahme des Kranken.	Alter.	Derselbe erhielt Arzeney		Nr. des Recepts.	Medicamenten-Conto nach der Taxe.	
						von	bis		fl.	kr.

Formular VII.

Con

über die Medicamente, welche der Unterfertigte nach den beyliegenden Original-Recepten des Districts- (Kreis-) Arztes N. N. und zu Folge der Nominal-Liste der Bezirksobrigkeit N. N. an die mit der Krankheit behafteten mittellosen Unterthanen nachstehender Gemeinden in dem Zeitraume von bis verabfolgt hat.

Dominium,	Gemeinde.	Nahme und Alter des Kranken, nebst Haus-Nr.	Monath und Tag der verabfolgten Arzeneyen.	Benennung der Arzeneyformen.	Laut Recept Nr.	Einzelne Beträge in Conv. Mze. fl.	kr.	Gesammt-Betrag in Conv. Mze. fl.	kr.	Krankheits-Erfolg.	Anmerkung der Bezirksobrigkeit.
Oberburg.	Winne.	N. N. 40 Jahre alt, Haus-Nr. 24,	1829. 15. März . 16. = . 18. = . 21. = . 24. = .	Pulver und Thee . . . Mixtur . . . . . . 12 Pulver und Theespeis . detto und Salben . . Theespeis	1 2 3 4 5	— — — — —	8 20 36 32 16	1	52		arm.
		N. N., 20 Jahre alt, Haus-Nr. 36,	15. März . 16. = . 18. = . 21. = . 24. = . 27. = .	Pulver und Thee . . . Decoct und Umschlag . . do. und Thee . . . 12 Pulver . . . . . . do. rep. . . . . . Mixtur	1 2 3 4 5 6	— — — — — —	8 28 42 24 24 30	2	36	gestorben	arm.
		N. N., 10 Jahre alt, Haus-Nr. 52,	18. März . 19. = . 21. = . 24. = . 27. = .	Oehlmixtur . . . . . do. rep. . . . . Decoct und Salbe . . . do. rep. . Theespeis	1 2 3 4 5	— — — — —	5 5 27 15 12	1	4	genesen	arm.
		N. N., 36 Jahre alt, Haus-Nr. 55.	16. März . 18. = . 21. . . 24. = . 27. = . 30. = .	Mixtur . . . . . . do. und Thee . . . . 12 Pulver und Pflaster . do. und Thee . . do. u. Geist z. Einnehm. Decoct und Theespeis . .	1 2 3 4 5 6	— — — — — —	22 34 32 34 42 36	3	20	genesen	ist mit dem 1/4 Theile zahlungsfähig.
				Summe . Hiervon ab Percento mit	. . . .	. .	.	8	52		

Die richtige Angabe der Arzeneyen wird von den Unterzeichneten nach vorgenommener persönlicher Ueberzeugung, und in Uebereinstimmung der von den Parteyen erhobenen Aussagen, hiermit gegen Dafürhaftung bestätiget.

N. N., Pfarrer.

N. N., Bezirkscommissär.

N. N., ordinirender Arzt.

N. N., Apotheker.

Formular VIII.

Speisen-Ordination

für den Kranken Anton Salai, unter der Grundherrschaft Oberburg.

Monath und Jahr.	Tag	Speisen und Getränke.	Geldbetrag in Conv. Münze. einzeln kr.	zusammen fl.	kr.
Sept.	17.	Zwey Mahl Einbrennsuppe mit Semmel	1/2	—	1
		Zwey Mahl 1/2 Seitel Reis oder Gerstenschleim	3/4	—	1 1/2
»	18.	Ebenso	—	—	2 1/2
»	19.	Ebenso	—	—	2 1/2
»	20.	Ebenso	—	—	2 1/2
»	21.	Ebenso	—	—	2 1/2
»	22.	Ein Mahl 1 Seitel Einbrennsuppe mit Semmel	1/2	—	1/2
		Zwey Mahl 1/2 Seitel Reis oder Gerstensuppe	3/4	—	1 1/2
		1 Seitel kälbernes Eingemachtes	2 1/2	—	2 1/2
»	23.	Ebenso	—	—	4 1/2
»	24.	Ebenso	—	—	4 1/2
»	25.	Ebenso	—	—	4 1/2
»	26.	Suppe, wie zuletzt	—	—	2
		1/2 kälbernen Braten	—	—	4
		1/2 Seitel Wein	—	—	2
»	27.	Ebenso	—	—	8
»	28.	Ebenso	—	—	8
		Summe.	—	—	54 1/2

Daß die ordinirten Speisen und Getränke richtig und qualitätmäßig abgereicht worden sind, bestätigt

Dr. N. N., Physiker.

Daß die Preise den Localverhältnissen angemessen angesetzt sind, bestätiget

N. N., Bezirkscommissär.

Formular IX.

Verpflegs-Conto

über die vom Gefertigten an die mit N. Krankheit behafteten armen Kranken im Bezirke N. nach dem beyliegenden Ordinationsblatte abgereichten Speisen und Getränke, und der dafür zu leistenden Bezahlung.

Nro. des beyliegenden Speisen-Ordinationsblattes.	Nahmen der Kranken.	Grundherrschaft.	Geldbetrag in C.Mze. fl.	kr.
1	Anton Salai . . .	Oberburg.	—	54½
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
		Summe.		

N., den ten September 18 . .

N. N.,
Verpfleger.

Formular X.

Ausweis

über die von dem unterzeichneten Chirurgen bey der an den nachbenannten Kranken bey der im Bezirke N. N. geherrschten N. N. Epidemie verrichteten chirurgischen Operationen.

Dominium.	Pfarre.	Gemeinde.	Haus-Nr.	Nahme des Kranken.	Gattung der Operation.	Betrag nachdem Tariff. fl. | kr.	Hiervon entfällt auf das Camerale. fl. | kr.	Hiervon entfällt auf das Dominium. fl. | kr.

Daß diese Operationen über meine besondere Anordnung geschehen sind, bestätiget

N. N., Physiker.

Daß die Operationen wirklich verrichtet wurden, bestätiget

N. N., Bezirkscommissär.

N. N., Pfarrer.

N. N., Pfarrer.

Formular XI.

Haupt-Ausweis

aller bey der im Bezirke N. N. vom 10. September bis 20. October 1826 geherrschten Ruhrkrankheit aufgelaufenen Kosten.

Littera der Beylage.	Inhalt derselben.	Geldbetrag in Conv. Münze. fl.	kr.
A.	Reiseparticulare des Physiker N. N. .		
B.	— — Chirurgen N. N.		
C.	Medicamenten-Conto des Apothekers (Chirurgen) N. N.		
D.	Verpflegs-Conto des N. N. . . .		
E.	Miethzins-Quittung des N. N. . .		
F.	Geräthschaften-Bestellungs-Conto des N. N.		
G.	Ausweis der chirurgischen Operationen		
H.	Documentirtes Verzeichniß über die Krankenwärter-Löhnungen . . .		
I.	Documentirtes Verzeichniß über die Bothen-Löhnungen		
K.	Documentirtes Kostenverzeichniß wegen Errichtung von Wachthütten, Zäunen, und Aufstellung der Wachen		
	Summe.		

Bezirksobrigkeit N., den 28. October 1826.

N. N., Bezirkscommissär.

Formular XII.

Liquidations-Ausweis.

Laut Beylage Nr.	gebühren dem	an Diäten.	an Fuhrspesen.	an Medicamenten.	an Verpflegskosten und Geräthschaften.	an Bothenlöhnungen.	Zusammen.	und zwar zu Folge
		Convention-Münze.						
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	

Hiervon hat zu vergüten															Anmerkung.
Die Cameralausgabscasse in				Das betroffene Dominium				die Bezirkscasse							
Die Diäten mit	2/3 der Medicamente mit	2/3 der Verpflegskosten u. Geräthschaften mit	Zusammen.	1/3 der Medicamente mit	1/3 der Verpflegskosten u. Geräthschaften mit	Zusammen.		die Fuhrspesen	die Bothenlöhnungen	Zusammen					
Convention-Münze.															
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.					
															Hier sind die Beträge, welche jedes einzelne Dominium treffen, speciel anzuweisen.

42.

Militärstellung der paßlosen, jedoch edictaliter citirten Individuen auf Rechnung ihrer eigenen Obrigkeit.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 4. Februar 1830, Hofzahl 2610, wurde Nachstehendes eröffnet:

»Es sey aus der Natur der Sache, so wie aus den bereits bestehenden Vorschriften bekannt, daß selbst paßlose, oder mit ungiltigen oder erloschenen Pässen versehene Individuen in dem Falle nicht auf Rechnung des ergreifenden Dominiums, sondern auf Rechnung ihrer wirklichen Obrigkeit zum Militär gestellt werden können, wenn Letztere sie vor der laufenden Rekrutirung reclamirt hat.

Seine Majestät haben nun mit allerhöchster Entschliessung vom 29. Jänner d. J. neuerlich zu verordnen befunden, daß ein von seinem Dominium reclamirtes oder edictaliter citirtes Individuum nicht auf Rechnung eines anderen Dominiums gestellt werden könne.«

Welche allerhöchste Weisung zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 22. Februar 1830, Zahl 3464;
an die Kreisämter.

43.

Verfahren bey theilweiser Veräußerung eines Gutes in Absicht auf die Sicherstellung der hierauf haftenden Octava.

Aus Anlaß der vorgekommenen Fragen:

a) Ob überhaupt die theilweise Veräußerung eines Gutes, auf welchem der achte Theil des Werthes für die Unterthanen landtäflich vorgemerkt ist, zulässig sey;

b) ob im bejahenden Falle die Kammerprocuratur diejenige Behörde sey, welche bey Veräußerungen von Gutsentitäten hinsichtlich des unterthänigen Hypothekarrechtes auf die

Octava, in Gemäßheit des allerhöchsten Patentes vom 1. September 1798 um ihr Gutachten für die Ertheilung oder Verweigerung des Veräußerungs-Consenses im Nahmen der Unterthanen zu vernehmen ist;

c) innerhalb welcher Gränzen eine solche Veräußerung Statt finde, und bis auf welchem Quotienten die Octava vermindert werden dürfe,

haben Seine Majestät mit der durch Hofkanzleydecret vom 4. Februar 1830, Zahl 2402, eröffneten allerhöchsten Entschliessung vom 26. Jänner 1830, Folgendes zu bestimmen geruht:

»In Ansehung solcher Verträge, von welchen der §. 1. des Patentes vom 1. September 1798 handelt, ist sich genau an die in demselben vorgezeichneten Normen zu halten, und versteht sich von selbst, daß da, wo das gesetzliche Pfandrecht der Octava eintritt, auch die Kammerprocuratur als Vertreterinn dieses Rechtes zu hören ist.

In Fällen, wo es sich um Trennung der unter einer gemeinschaftlichen Rubrik inliegenden Bestandtheile eines Dominicalgutes dandeln sollte, ist sich nach den in jeder Provinz darüber bestehenden verfassungsmäßigen und andern Vorschriften zu benehmen.«

Gubernialverordnung vom 25. Februar 1830, Zahl 3594;

an die Kreisämter, an das Fiscalamt, und Intimat an das Appellationsgericht.

44.

Vorschrift wegen Abhaltung der Concurse für Religions-Lehrkanzeln, und daß die Concurrenten hierbey Proben ihres Prediger-Talentes zu leisten haben.

Gemäß hoher Studienhofcommissionsverordnung vom 13. Februar 1830, Zahl 765, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 4. Februar d. J. zu befehlen geruht, daß

nebst den vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Concursen für die Religionslehre an den philosophischen Lehranstalten künftighin auch noch ein besonderer Beweis für das Prediger-Talent des Concurrenten geliefert werden soll, daher dieser Concurs in Zukunft auf folgende Art abzuhalten sey.

1tens. Am ersten Tage sind die drey Fragen nach den für Concurse Allerhöchst vorgeschriebenen Bestimmungen, wie es bisher üblich war, zu beantworten.

2tens. Der mündliche Concurs für den Lehrvortrag ist am folgenden Tage auf die gewöhnliche Weise abzuhalten.

3tens. Jeder Concurrent hat eine wirklich von ihm, vor dem Concurse über ein beliebiges Thema, nach Materie und Form für die academische Jugend berechnete und ausgearbeitete Predigt, mitzubringen, und dem betreffenden Ordinariate zu übergeben.

4tens. Diese Predigt hat derselbe bey dem betreffenden Consistorium vor den gewählten Ordinariats-Censoren, welche immer Männer vom Fache seyn müssen, und zu denen auch der Professor der Pastoral, wo er in Loco ist, zu ziehen ist, vollständig in einem größeren Locale frey am andern Tage nach der mündlichen Concursprüfung vorzutragen.

5tens. Der gewöhnlichen Ordinariatscensur der gelösten Fragen und des mündlichen Lehrvortrages ist dann auch diese Predigt, nach ihrer Materie sowohl, als auch nach ihrer Form, so wie besonders die Beschaffenheit des mündlichen Vortrages derselben anzufügen, und überhaupt wie die übrigen Concursacten zu behandeln.

Gubernialverordnung vom 26. Februar 1830, Zahl 3726;

an die Ordinariate und an die philosophische und theologische Studien-Direction.

45.

Abstellung des bis jetzt in den Rechnungs-Absolutorien üblich gewesenen sogenannten Reservatpunctes.

Vermöge hoher Hofkammerverordnung vom 10. Februar 1830, Zahl 1505, haben Se. Majestät über einen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag unterm 26. Jänner d. J. allergnädigst zu beschliessen geruht, daß der bis jetzt üblich gewesene sogenannte Reservatpunct in den Rechnungsabsolutorien der öffentlichen Behörden von nun an wegzulassen sey.

Um jedoch alle Diejenigen, welche an öffentlichen Behörden über öffentliche Gelder und Geschäfte Rechnung zu legen verpflichtet sind, über die Wirkungen zu belehren, welche mit den ihnen zu ertheilenden Absolutorien oder Erledigungen in vim absolutorii verbunden sind, haben Se. k. k. Majestät zugleich befohlen, allgemein bekannt zu machen, daß die in den österreichischen Staaten wegen der Vormundschaftsrechnungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch auf ihre Rechnungen Anwendung zu finden haben; daher, wenn in der Rechnung etwas vergessen wird, oder was immer für ein Verstoß unterlaufen ist, solches auch, wenn es nach ertheiltem Absolutorium oder Rechnungserledigung entdeckt wird, weder dem Rechnungsleger noch dem öffentlichen Fonde zum Nachtheile gereichen kann, so wie auch der Rechnungsleger durch diese Urkunde von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht losgezählt wird.

Uebrigens haben Se. Majestät gleichfalls zu bestimmen geruht, daß die gegenwärtige Kundmachung auf die nach den besonderen Einrichtungen des Militärs üblichen periodischen Personal- und Finalabrechnungen der rechnungsführenden Körper selbst mit ihren Partenen, welche nur unter dem Vorbehalte der etwa noch nachfolgenden Hofkriegsbuchhaltungs-Vorschreibungen und Bemänglungen ausgefertigt werden, keine Beziehung habe.

Gubernialcurrende vom 28. Februar 1830, Zahl 3651;

an die Kreisämter.

46.

Belehrung über die verzehrungssteuerfreye Einfuhr von Bier und Fleisch aus einem verglichenen, in einem der Beschreibung unterliegenden Bezirke; dann wegen Befreyung des Hausbedarfes der Fleischer, Bräuer und Wirthe von dieser Steuer.

Die hierländige k. k. Zollgefällen-Administration hat über folgende Fragepuncte sich von der hohen Hofkammer die Belehrung erbethen:

a) Ob die steuerfreye Einfuhr von Fleisch und Bier aus einem verglichenen in einem der Beschreibung unterliegenden Steuerbezirke gestattet sey, dann, ob und welche Entschädigung dieses Gefäll oder dessen Pächter für den Steuerentgang anzusprechen habe;

b) ob den Fleischern, Bräuern und Wirthen rücksichtlich ihres Hausbedarfes von der Steuerentrichtung eine Ausnahme oder Befreyung zukomme;

c) ob die Wirthe, welche zum Auskochen sich nicht erklärt haben, für ihr, zum vorgeblichen Hausbedarfe geschlachtetes Vieh von der Steuer befreyt seyen, und

d) ob ein steuerpflichtiger Wirth oder Fleischer rücksichtlich der zugleich zu führenden Landwirthschaft in der zweyten Eigenschaft als Bauer wohl steuerfrey bleiben könne;

Die hierüber von der hohen Hofkammer eingelangte Entscheidung vom 26. Jänner 1830, Zahl 1502, besteht in Folgendem:

Ad a) Da das Bier von der Verzehrungssteuer bey der Erzeugung getroffen wird, so kann dasselbe bey der Einfuhr von einem verglichenen in einen der Beschreibung unterliegenden oder verpachteten Steuerbezirk nicht noch ein Mahl der Verzehrungssteuer unterzogen werden.

Bey dem Fleische hingegen ist zu unterscheiden, ob dasselbe von einer Gewerbspartey herrührt, die sich durch Entrichtung einer Pauschalsumme abgefunden hat, oder nicht.

Im ersteren Falle ist, wenn das Fleisch von einer steuerpflich-

tigen Partey, welche sich in einem verpachteten Steuerbezirke befindet, — gekauft wird, die Gebühr neuerdings von dem Käufer an den Pächter zu entrichten.

Im entgegengesetzten Falle, wenn nähmlich der Verkäufer die Verzehrungssteuer an die Gefällenverwaltung oder die Pachtunternehmung entrichtet hat, ist davon die Steuer nicht mehr abzufordern.

Ad b) Den dort angeführten Steuerpflichtigen kann rücksichtlich ihres Hausbedarfes keine Steuerfreyheit gestattet werden, weil dieselbe in dem Verzehrungssteuergesetze nicht gegründet ist, und die Veranlassung zu unzähligen Bevortheilungen des Gefälls geben würde.

Ad c) Findet keine Abnahme der Verzehrungssteuer Statt, weil Wirthe, welche sich nicht zum Auskochen erklärten, nur in Hinsicht auf die Getränke als steuerpflichtige Parteyen erscheinen, in Betreff des zu ihrem Hausbedarfe geschlachteten Viehes aber, wie jede andere Partey zu betrachten sind, welche dießfalls die Steuerfreyheit genießt.

Die Gefällsbeamten haben jedoch auf dieselben eine strenge Aufsicht zu pflegen, damit, wenn sie sich mit Umgehung der Gefällsgesetze mit dem Auskochen dennoch befassen, nach der ganzen Strenge der Vorschriften gegen sie verfahren werde; endlich

ad d) tritt aus den zu b) aufgeführten Gründen keine Steuerbefreyung ein.

Gubernialverordnung vom 28. Februar 1830, Zahl 3689; an die Kreisämter.

47.

Bedingte Befreyung der Gemeinden bey Straßenherstellungs- und Straßenmaterial-Lieferungs-Lizitationen vom Cautions-Erlage.

Die hohe Hofkanzley hat mit Decret vom 4. Februar 1830, Zahl 2139, den Antrag, die Gemeinden bey Lizitationen und Contracten über Straßenherstellungen und Material-Lieferungen

von dem Erlage einer Caution zu befreyen, unter folgenden Bedingungen genehmiget:

1. Müssen alle, oder doch die Mehrzahl der Gemeindeglieder als Lizitanten und Contrahenten auftreten, und im letzteren Falle müssen sich unter dieser Mehrzahl auch einige Vermöglichere befinden. Beyde Umstände, nähmlich daß die Lizitanten die Mehrzahl der Gemeinde bilden, und sich vermöglichere Individuen unter denselben befinden, müssen durch ein Zeugniß der Bezirksobrigkeit bestätiget seyn.
2. Da die Solidarhaftung die Hauptbedingung der Befreyung der Gemeinden von der Cautionsleistung ist, so haben sich die lizitirenden und contrahirenden Gemeindeglieder in solidum für die zu übernehmende Verpflichtung verbindlich zu machen.
3. Die dießfälligen Gemeinde-Deputirten haben eine ordentliche, von den Gemeindegliedern vor ihrer Bezirksobrigkeit ausgestellte, von dieser bestätigte, und auf dieses Geschäft speciel lautende Vollmacht beyzubringen.
4. Statt der Caution ist von diesen Gewaltträgern der Gemeinde, welche ein Object erstanden haben, eine die Stelle der Caution vertretende, von der betreffenden Bezirksobrigkeit zu coramisirende Urkunde auszustellen, welche so wie im eintretenden Falle die Caution selbst von der Provinzial-Baudirection in Verwahrung genommen, und in ihre Casse depositirt wird.
5. Endlich wird die Gemeinde, oder die contrahirende Mehrzahl derselben nur in so lange von dem Erlage einer Caution befreyt, als nicht etwa ein contractwidriges Benehmen sie dieser Begünstigung unwürdig macht, und die Nothwendigkeit einer Sicherstellung herbeyführt, in welchem Falle dann sogleich statt der oben bemerkten Cautionsurkunde der wirkliche Erlag der Caution zu geschehen hat, und nach Umständen zur Sicherung des Aerars auch die Pränotirung des Lizitationsprotokolles oder des Contractes auf die Realitäten der Gemeinde, oder ihrer einzeln contrahirenden Glieder, oder ein Verboth nach Maßgabe der allgemeinen Gerichtsordnung, und des Hofdecretes vom 18. September 1786, veranlaßt werden wird.

Diese

Diese Bedingnisse, unter welchen Gemeinden zur Lizitirung und Uebernehmung der Straßenmaterial-Lieferungen ohne Cautionsleistung zugelassen werden, sind den Bezirksobrigkeiten, und durch dieselben den Gemeinden zu ihrer Benehmung kund zu machen, um von dieser ihnen dadurch zugehenden Wohlthat Gebrauch machen zu können, wobey bemerkt wird, daß die ad 4. auszustellende Cautionsurkunde nach dem nachfolgenden Formulare zu verfassen ist.

Insbesondere wird dem k. k. Kreisamte zur eigenen Benehmung bedeutet, daß die zu 5. bemerkten Einleitungen zur Sicherstellung des Aerars im Falle der Nichtzuhaltung der Verbindlichkeiten von einer Gemeinde über Ansuchen des betreffenden Straßencommissärs von dem Kreisamte vorzunehmen seyen, welches, wenn es denselben nicht gelingen sollte, die verspäteten Leistungen durch sein Ansehen und zweckmäßige Einwirkung im außergerichtlichen Wege von der Gemeinde zu erzielen, was allerdings wünschenswerth wäre, und worauf das Bestreben in vorkommenden Fällen zu richten seyn wird, die zur Sicherung des Aerars nöthige Maßregel unverzüglich in Ausführung zu bringen hat. Die Rechtfertigung der Pränotirung, oder des Verbothes, und die Klage auf Leistung der Caution, falls deren Erlag verweigert wird, oder auf Erfüllung des Vertrages, endlich auf Schadenersatz bleibt jedoch dem k. k. Fiscalamte vorbehalten; daher in dem Falle, wenn eine solche Einschreitung des Fiscalamtes nothwendig werden sollte, die Provinzial-Baudirection mit Vorlage der hierzu erforderlichen Documente und Daten das Einschreiten bey dem Gubernium zu machen angewiesen ist.

Damit übrigens der Erfolg der gegenwärtigen Maßregel mehr gesichert werde, wird angeordnet, und der Provinzial-Baudirection dießfalls auch die erforderliche Weisung ertheilt:

a) daß die Verlautbarung der Lizitationen über Straßenherstellungen und Material-Lieferungen nicht nur durch die Zeitung, sondern auch durch die Bezirksobrigkeiten an die der Straße benachbarten Gemeinden mit deutlicher Bezeichnung der Straßenstrecken, und des zu liefernden Materials wenigstens 3 bis 4 Wochen vor der Lizitation zu geschehen habe;

b) daß die Lizitationen zur Beystellung der Straßenconservationserfordernisse spätestens in der ersten Hälfte des Monaths September jeden Jahres von der Provinzial-Baudirection abzuhalten seyen.

c) daß bey denselben das zu liefernde Material in angemessenen kleineren Parthieen mit Bezeichnung der betreffenden Straßenstrecken und Abladungsplätze auszubiethen sey; endlich

d) daß bey diesen Lizitationen zur Beystellung der Straßenconservations-Erfordernisse, wie es bereits schon größtentheils gehalten wird, die Bezirksobrigkeiten, in deren Bezirk die Lizitationen Statt haben, interveniren, und das Lizitationsprotokoll mitfertigen.

Gubernial-Verordnung vom 3. März 1830, Nr. 3469; an die Kreisämter, das Fiscalamt und die Provinzial-Baudirection.

Cautions-Erklärung.

Wir Endesgefertigte, als laut Vollmacht vom (Datum und Jahr) Gewaltträger der Gemeinde N. N. (oder Gemeindeglieder N. N. N. N.) haben die Beystellung (Herstellung von (das Materiale oder Object anzuführen) auf der Straße N. bey der am abgehaltenen öffentlichen Lizitation erstanden, wofür nach dem Erstehungspreise in Summe von fl. kr. CM. die 10percentige Caution mit fl. kr. CM. entfällt

Für diese Caution haben wir und unsere Gewaltgeber in solidum, das ist, Einer für Alle, und Alle für Einen, dergestalt zu haften, daß bey etwaiger Verzögerung in Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, oder bey nicht gehöriger Leistung derselben, unbeschadet der übrigen dem Straßenfonde aus dem Lizitationsprotokolle (Contracte) vom (Datum und Jahr) zustehenden Rechte, wir gehalten seyn sollen, über an uns ergangene Aufforderung den Cautionsbetrag von (mit Buchstaben) sogleich baar zu erlegen. Im Weigerungsfalle soll die Pränotirung dieses Cautionsbetrages mittels der gegenwärtigen Erklärung auf jede unserer der löbl. Herrschaft N. N. sub Urb. Nr. unterthänigen Realitäten alsobald vorgenommen werden können.

In Urkund dessen unsere und der erbethenen Zeugen Unterschriften.

(Ort, Datum und Jahreszahl)

Unterschriften.

Coramisirung der Bezirksobrigkeit.

48.

Terminsverlängerung für Gesuche um Betheilung aus den Falkenstein'schen Sammlungsgeldern.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 11. Februar 1830, Zahl 2293, wurde, um die Beruhigung und die möglichste Gewißheit zu erhalten, daß der mit Gubernialcurrende vom 5. Februar 1829, Gubernialzahl 2111,*) veranlaßte allgemeine Vorruf der in den österreichischen Staaten befindlichen, zur Betheilung aus den Falkenstein'schen Sammlungsgeldern geeigneten Falkensteiner zur Kenntniß derselben gelange, und bey dem geringen Erfolge, welchen diese Kundmachung bis nun gehabt hat, angeordnet, den im obigen Vorrufe auf den letzten October 1829 bestimmt gewesenen Termin zu der dießfälligen Anordnung bis auf den letzten October d. J. auszudehnen.

Es werden demnach die im Jahre 1793 durch den feindlichen Einfall in der Grafschaft Falkenstein verunglückten, in die k. k. Staaten in Folge dieses feindlichen Einfalles und erduldeten Plünderung eingewanderten, und noch dermahl in denselben befindlichen Falkensteiner-Familien, welche auf die Betheilung aus diesen Sammlungsgeldern Anspruch zu haben glauben, hiermit wiederholt aufgefordert, ihre dießfälligen Anmeldungsgesuche bis letzten October d. J. unmittelbar dieser Landesstelle zu überreichen, wobey sie sich zugleich über ihre wirkliche Abkunft aus der Grafschaft Falkenstein, über die Zeit und über die veranlassende Ursache ihrer Aus- und respective Einwanderung auszuweisen und bestimmt anzugeben haben, ob, zu welcher Zeit, und in welchen Beträgen, dann von welcher Regierung und aus welchen Cassen sie bereits Unterstützungen, und zwar aus dem Grunde des feindlichen Einfalles und erlittener Plünderung im Jahre 1793 erhalten haben.

Gubernialcurrende vom 3. März 1830, Zahl 3595;

an die Kreisämter.

---

*) Siehe die nachfolgende Gubernialcurrende.

Gubernial-Currende

vom 5. Februar 1829, Z. 2111, und Verordnung an die k. k. Kreisämter.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 20. December 1828 zu befehlen geruht, daß der vorhandene, und der vom Großherzogthume Baden verabfolgte Betrag an jenen Sammlungsgeldern, welche für die, durch den feindlichen Einfall in die Grafschaft Falkenstein, im Jahre 1793 verunglückten Falkensteiner Familien durch eine allgemeine Sammlung eingebracht worden sind, unter die in den k. k. Staaten befindlichen Falkensteiner, welche unter denen von den fremden Regierungen schon betheilten, oder zur Betheilung übernommenen Familien nicht begriffen sind, nach Familien zu vertheilen, wobey aber das aus den Falkensteiner Geldern bereits Erfolgte den Familien, die es erhalten haben, in Anrechnung zu bringen sey, daß jedoch jene Familien, die hiernach etwa zu viel erhalten hätten, nichts herauszuzahlen haben.

In Folge dieser mit hohem Hofkanzleydecrete vom 13. Jänner 1829, Zahl 29650, der Landesstelle bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung, werden die in dem Jahre 1793 durch den feindlichen Einfall in die Grafschaft Falkenstein verunglückten, in die k. k. österreichischen Staaten in Folge dieses feindlichen Einfalles und erduldeten Plünderung eingewanderten, und noch dermahl in denselben befindlichen Falkensteiner Familien, welche auf die Betheilung aus diesen Sammlungsgeldern Anspruch zu haben glauben, angewiesen, ihre dießfälligen Anmeldungsgesuche bis Ende October 1829 unmittelbar an diese Landesstelle zu überreichen, wobey sie sich zugleich über ihre wirkliche Abkunft aus der Grafschaft Falkenstein, über die Zeit, und insbesondere über die Veranlassungsursache ihrer Aus- und respective Einwanderung auszuweisen, und bestimmt anzugeben haben, ob, zu welcher Zeit, und in welchen Beträgen, dann von welcher Regierung und aus welchen Cassen sie bereits Unterstützungen, und zwar aus dem Grunde des feindlichen Einfalles und erlittenen Plünderung im Jahre 1793 erhalten haben.

49.

Beybehaltung der Brieffammlungskäſten, und Behandlung der auf den Poſtämtern liegen bleibenden Briefe.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat vermöge Verordnung vom 18. März 1830, Zahl 1459, nach genauer Würdigung aller für und wider die Beybehaltung der Brieffammlungskäſten bey den Poſtämtern ſprechenden Gründe, jene für die Beybehaltung weit überwiegender, zugleich aber auch einige Vorſehungen nothwendig gefunden, um einzelne Unzukömmlichkeiten zu beſeitigen, und die Correſpondenten zur baldigen Kenntniß der unabgeſendet oder unangebracht liegen gebliebenen Briefe zu bringen.

Was dießfalls angeordnet wurde, iſt aus nachfolgendem Abdrucke zu erſehen.

Gubernialverordnung vom 4. März 1830, Zahl 4124.

Abſchrift

der an die k. k. oberſte Hofpoſtverwaltung erlaſſenen Weiſung vom 18. Februar 1830.

Ueber die zur Verhandlung vorgekommene Frage: ob die Brieffammlungskäſten bey den Poſtämtern ferner beyzubehalten, oder aber aufzuheben und dadurch die Aufgeber zur Uebergabe eines jeden Briefes in die Hände der Poſtbeamten zu bemüſſigen wären, hat die allgemeine Hofkammer, nach reifer Erwägung aller dabey eintretenden Rückſichten, zu entſcheiden befunden, daß die Brieffammlungskäſten ferner beybehalten, zur Beſeitigung einzelner Unzukömmlichkeiten aber folgende Beſtimmungen beobachtet werden ſollen:

1. Ueber dem Brieffammlungskaſten iſt eine Ankündigung in den Landesſprachen, entweder gedruckt mit größeren Buchſtaben, oder mit gut lesbarer Frakturſchrift anzubringen, des Inhalts: »In dieſen Brieffammlungskaſten dürfen »bloß Briefe eingelegt werden, welche bey der Auf»gabe der Zahlung der Poſtgebühr nicht unterlie»gen. Jene Briefe, welche bey der Aufgabe der Zahlung der »Poſtgebühr (Frankirung) unterliegen, nahmentlich alle Briefe in »fremde Staaten und an inländiſche portofreye Perſonen, Be»hörden oder Aemter, müſſen hingegen in die Hände der Poſt»beamten übergeben werden; würden ſie aber in den Brieffamm»lungskaſten eingelegt, ſo kann deren Abſendung nicht Statt finden.«

»Die unabgesendet liegen gebliebenen Briefe, so wie jene »Briefe, welche in den Orten der Abgabe nicht bestellt werden »konnten, sind aus den, zu Jedermanns Einsicht ausgehängten »zwey Verzeichnissen zu ersehen, und den Parteyen steht frey, »die Absendung der ersten durch die Zahlung der Postgebühr zu be»wirken, oder auch diese, dann die in den Orten der Abgabe un»bestellten Briefe, zurückzufordern, in welchem Falle das gebrauchte »Siegel vorgezeigt werden muß.«

2. Die in den Briefsammlungskästen vorgefundenen, der Frankirung unterliegenden Briefe, deren Absendung nicht Statt finden darf, müssen im Amte von Tag zu Tag in ein eigenes, alphabetisch abgetheiltes Protokoll, nach den Nahmen der Adressenten eingetragen, zugleich aber von Tag zu Tag in ein Verzeichniß eingetragen werden, welches nach der Bestimmung im §. 1. zu Jedermanns Einsicht ausgehängt werden muß. Hiervon sind einzig ausgenommen die Briefe und Packete an Se. Majestät den Kaiser und an Allerhöchstdesselben geheimes Cabinett, welche nach der Vorschrift vom 10. November 1826, Zahl 45709/1677, ungeachtet der unterlassenen Frankirung, immer sogleich abgesendet, vom Postamte jedoch mit den Worten bezeichnet werden müssen: »Unfrankirt aufgegeben.«

3. Die unabgesendet liegen gebliebenen Briefe müssen von einem halben Monathe zum andern von jedem Aufgabsorte alphabetisch nach den Nahmen der Adressenten verzeichnet, und von der Oberpostverwaltung, die es betrifft, und an welche die Verzeichnisse von den ihr untergeordneten Aemtern einzusenden seyn werden, mittels der Landeszeitung oder des Amtsblattes, und im Falle das Verzeichniß von großer Ausdehnung wäre, mittels eigener gedruckter Blätter, die der Landeszeitung beyzulegen seyn würden, in drey kurzen Zwischenräumen mit der Erinnerung bekannt gemacht werden, daß, insoferne deren Absendung durch die Zahlung der Postgebühr binnen drey Monathen vom Tage der Bekanntmachung nicht bewirkt wird, sie verbrannt werden würden.

4. Werden in den Briefsammlungskästen ungesiegelte Briefe vorgefunden, deren Absendung Statt finden darf, so muß das Postamt dieselben an der Siegelseite mit dem ämtlichen Siegel in der Art siegeln, daß wahrgenommen werden kann, daß der Aufgeber das Siegel aufzudrucken unterließ. Auch muß an der Siegelseite vom Postamte angeschrieben werden: »Ist ungesiegelt aufgegeben worden.«

Ferner wird vorgeschrieben:

5. Bey Uebernahme der Postbriefe von den Parteyen haben die Postbeamten stets darauf zu sehen, daß die Briefe gesiegelt, die Adressen deutlich geschrieben, und die Abgabsorte bestimmt angegeben sind. In Ermangelung des Einen oder des Anderen

sind die Parteyen immer sogleich zur Siegelaufdrückung oder Berichtigung der Adressen aufzufordern.

6. In Betreff der Retour-Briefe (jene Briefe nähmlich, welche im Orte der Abgabe an den Adressenten nicht angebracht werden konnten, und an das Postamt, bey welchem die Aufgabe geschah, zurückgelangen), liegt den Postämtern ob, die Aufgeber, wenn diese aus dem Siegel oder aus der Aufschrift der einzelnen Briefe erkannt werden, unverzüglich von der Nichtbestellung des Briefes und der Ursache davon in Kenntniß zu setzen; in so ferne aber die Aufgeber unbekannt sind, so muß wegen Protokollirung dieser Briefe, deren Aufnahme in ein auszuhängendes Verzeichniß, und deren Kundmachung mittels der Landeszeitung eben so verfahren werden, wie die §§. 2 und 3 es für die unabgesendet liegen gebliebenen Briefe vorschreiben.

7. Mit den, nach Ablauf der im §. 3. bestimmten dreymonathlichen Frist, unangebrachten Briefen ist in der bisherigen Art, von Monath zu Monath zu verfahren.

50.

Vorkehrung wegen der Nothtaufe in jenen Fällen, wo bey christlichen Frauen jüdische Hebammen als Wehmütter verwendet werden.

Mit hohem Hofkanzleydecrete vom 4. Februar 1830, Zahl 776, wurde aus Veranlassung eines vorgekommenen specielen Falles angeordnet, daß dort, wo jüdische Wehmütter zur Ausübung ihrer Kunst bey christlichen Frauen verwendet werden, da die Verpflichtung einer Hebamme, die Kinder nothzutaufen eintreten kann, in jedem Falle, wo jüdische Hebammen vorhanden sind, die Einrichtung zu treffen sey, daß, wenn eine solche gerufen wird, von den Aeltern des zu taufenden Kindes, deren Pflicht es ist, für die Taufe desselben Sorge zu tragen, auch immer zugleich eine rücksichtlich der Nothtaufe genau unterrichtete Christen-Frau zugezogen werde, um, wenn es erforderlich seyn sollte, die Nothtaufe zu ertheilen.

Gubernialverordnung vom 5. März 1830, Zahl 4264;

an die Kreisämter und Ordinariate.

51.

Anwendung der auf den Monath August und September übertragenen Schulferien auch auf die Normal-, Muster- und Hauptschulen, jedoch nicht auf andere Volksschulen.

Die allerhöchste Entschliessung vom 7. Jänner 1830, herabgelangt durch die hohe Studienhofcommissions-Verordnung vom 13. Jänner 1830, Zahl 243, *) wegen der Uebertragung der großen Schulferien auf die Monathe August und September, hat auch auf die Ferien an der Normal-, Muster- und an den Hauptschulen, aber nicht auf andere Volksschulen volle Anwendung, und sind selbe, ohne die gesetzlich bemessene Dauer zu verlängern, so zu bestimmen, daß sie ebenfalls mit letztem September ihre Beendigung erreichen, und das Schuljahr allenthalben gleichzeitig anfange.

Gubernialverordnung vom 5. März 1830, Zahl 4265;
an die Kreisämter und Ordinariate.

52.

Vergutachtung der Concurs-Elaborate für theologische Lehrkanzeln von Seite der Ordinariate.

Laut hoher Studienhofcommissionsverordnung vom 16. Jänner 1830, Zahl 170, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 14. December 1829 anzuordnen geruht, daß auch für die Zukunft, wie bisher, die Concurs-Prüfungen für öffentliche theologische Lehrämter an den öffentlichen Lehranstalten zu halten, doch von der betreffenden Landesstelle vor Erstattung des Vorschlages zur Besetzung eines öffentlichen theologischen Lehramtes an die Studienhofcommission die Nahmen der Competenten und deren Concurs-Elaborate in der Absicht dem Ordinarius loci mitzutheilen seyen, damit derselbe, wenn er allfäl-

*) Siehe Seite 28 in diesem Bande.

lige Bemerkungen gegen die Person des Aspiranten, oder gegen die Orthodoxie seines Concurs-Elaborates zu machen fände, selbe der Landesstelle zur geeigneten Berücksichtigung bey Erstattung des Vorschlages mittheilen könne.

Gubernialverordnung vom 11. März 1830, Zahl 4624; an das Seckauer Ordinariat.

53.

Vergütung der während der Verhaftung eines Patental-Invaliden anerlaufenen Arrestanten-Verpflegungskosten von der inzwischen vorbehaltenen Invalidengebühr.

Es hat sich der Fall ergeben, daß einem wegen Verbrechen in Untersuchung stehenden Invaliden, welcher die gewöhnliche Arrestantenverpflegung erhielt, von der Herrschaft zugleich der ganze Patentalgehalt auf Nebenbedürfnisse verabreicht wurde, und das Criminalgericht wegen Vergütung der für den Inquisiten aufgelaufenen Verpflegskosten Schwierigkeiten gefunden hat.

Da nach dem bürgerl. Gesetzbuche der Inquisit, wenn er die Mittel dazu besitzt, die Verpflegung aus Eigenem zu bestreiten hat, so hat das Kreisamt die Unterbehörden anzuweisen, daß, wenn ein der Civiljurisdiction unterstehender Patentalinvalide wegen eines Verbrechens oder schwerer Polizeyübertretung inhaftirt wird, wo ihm alsdann die Arrestantenverpflegung vom Gerichte zu verabreichen ist, ihm der Patentalgehalt bis zur Beendigung des Prozesses zurückzubehalten sey, um sodann, da ihm selbst, wenn er verurtheilt wird, der Patentalgehalt bis zum Tage des kundgemachten Urtheiles gebührt, über dasjenige, was er an Verpflegung oder Untersuchungskosten aus Eigenem zu bestreiten hat, die ordentliche Abrechnung pflegen, und seine Schuldigkeit von seinem zurückgebliebenen Patentalgehalt berichtigen zu können.

Gubernialverordnung vom 13. März 1830, Zahl 4832; an die Kreisämter.

54.

Beschränkung der Aufnahme der Patental- oder Reservations-Invaliden in die Invalidenhausverpflegung.

Nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 28. December 1829, *) Zahl 23526, über die allerhöchste Bestimmung, welche Militärindividuen auf die Invalidenversorgung Anspruch zu machen haben, wird erinnert, daß der k. k. Hofkriegsrath anzuordnen befunden habe, daß es künftig bloß die Sache der bey dem General- oder Militärcommando bestehenden Superarbitrirungscommission sey, zu bestimmen, welche von den als realinvalid erklärten Leuten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts nach Maß der aufhabenden Defecte insbesonders in die Verpflegung des Invalidenhauses aufgenommen, und welche mit Patenten entlassen werden sollen.

Auch die Aufnahme der Patental- oder Reservations-Invaliden in die Hausverpflegung kann entweder nur durch das Generalcommando oder ein Militärcommando nach vorausgegangener abermahligen genauen Superarbitrirung, bey welcher die Beweggründe zur bewilligten Aufnahme in der von dem Transportscommando zu verfassenden Liste deutlich angegeben seyn müssen, bewilliget werden.

Gubernialverordnung vom 14. März 1830, Zahl 4833;
an die Kreisämter.

55.

Bemessung der Schulvisitationsgebühren für die mit keinem Reisepauschale dotirten akatholischen Superintendenten.

Zu Folge hoher Studienhofcommissionsverordnung vom 3. März 1830, Zahl 1192, haben Se. Majestät wegen Verabfolglassung der Gebühr von 3 fl. aus dem Normalschulfonde für die

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 581.

Visitation jeder Schule unterm 26. Februar d. J. folgende allerhöchste Entschliessung herabgelangen zu lassen geruht:

»In Absicht auf die akatholischen Schulen ist die den Schulvisitatoren bewilligte Gebühr von 3 fl. aus den Schulfonden nur in jenen Provinzen, wo den akatholischen Superintendenten und Senioren das Reisepauschale von 50 fl. C. M. jährlich nicht zugestanden ist, zu erfolgen.

Da wo das bemerkte Reisepauschale besteht, ist die Schulvisitationsgebühr, und zwar von dem Zeitpuncte an einzustellen, von welchem an die Reisepauschalien von Mir festgesetzt worden sind.«

Gubernialverordnung vom 16. März 1830, Zahl 4914; an die Kreisämter, Ordinariate und Buchhaltung.

56.

Ausscheidung der Kosten aller nicht zu rechtfertigenden Reiseverzögerungen aus den Reiseparticularien.

Nach Inhalt der hohen Hofkammerverordnung vom 19. Februar 1830, Zahl 5092, hat das k. k. General-Rechnungsdirectorium aus Anlaß wahrgenommener Ungleichheiten in Behandlung der Aufrechnungen der auf Reisen täglich zurückgelegten Postmeilen, und bey dem Umstande, daß eine definitive Bestimmung, wie viel Posten täglich zurückgelegt werden müssen, wegen Verschiedenheit der Verhältnisse und Ereignisse nicht zulässig ist, die Provinzialbuchhaltung beauftragt, bey Vorlegung adjustirter Reiseaufrechnungen jene Verzögerung der Reisen, welche nicht durch die Umstände, oder durch beygebrachte legale Beweise als nothwendig dargethan sind und gerechtfertiget werden, der betreffenden administrirenden Behörde zur angemessenen Entscheidung anzuzeigen.

Diese von dem k. k. General-Rechnungsdirectorium im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer getroffene Verfügung wird mit dem Beysatze bekannt gegeben, daß vermöge Eingangs erwähnter hoher Verordnung die Kosten, welche dem Aerar durch jene Verzögerung der Reisen, welche nicht durch die

Umstände oder durch beygebrachte legale Beweise als nothwendig dargethan sind und gerechtfertiget werden, verursacht worden sind, ohne Weiteres aus den Reiserechnungen auszuscheiden, nicht zu passiren, und keine ungebührlichen Zögerungen zu gestatten sind.

Gubernialverordnung vom 16. März 1830, Zahl 4972;

an die Kreisämter, Baudirection, Stände und an das Zahlamt; Eröffnung an das Landrecht.

57.

Erwerbsteuer-Befreyung der Salnitergraber und Schieß-pulvermacher.

Nach einer neuerlichen Weisung der hohen Hofkanzley vom 2. März 1830, Zahl 773, ist sich hinsichtlich der in Frage gestellten Erwerbsteuerpflichtigkeit der Salnitergraber und Schießpulvermacher nach den Verordnungen der k. k. Centralfinanzhofcommission vom 1. May 1813 und 4. November 1814, Zahl 508 und 948, fernerhin zu benehmen, vermöge welcher diese Beschäftigungen erwerbsteuerfrey sind.

Gubernialverordnung vom 17. März 1830;

an die Kreisämter.

58.

Erläuterung der Vorschriften wegen Militärbefreyung der Gewerbsinhaber und Hausbesitzer in Städten und Märkten.

Gemäß hoher Hofkanzleyverordnung vom 5. März 1830, Zahl 4991, wird den k. k. Kreisämtern erinnert:

In den unterm 7. August 1827, Hofzahl 21602, *) erlassenen neuen Rekrutirungsvorschriften wird unter dem Artikel der Militär-Exemptionen im 6ten Puncte ausdrücklich erklärt, daß

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 9. Band, Seite 308.

es rücksichtlich der Gewerbsinhaber bey den früheren Vorschriften zu verbleiben habe.

Diese Vorschrift ist das Conscriptionspatent vom Jahre 1804; dieses Patent bestimmte in seinem 14. §. ausdrücklich, daß die in dem 11. §. sub Litt. d erwähnten Menschenclassen von der Militärstellung befreyt seyen; unter diesen Menschenclassen werden auch die Gewerbsinhaber benannt, die in Städten und Märkten ein bürgerliches Haus oder Gewerbe, das Bürger- und Meisterrecht besitzen; im nähmlichen Paragraphe wird aber diese Begünstigung auf jene Städte und Märkte beschränkt, welche einen regulirten Magistrat haben.

Dieser Sinn wurde bereits in der (über einen specielen Fall erflossenen) hohen Hofkanzleyentscheidung vom 22. Juny 1824, Hofzahl 18550, ausgesprochen, er liegt in der oberwähnten Hofverordnung vom 7. August 1827, und eben so liegt es in der Natur der Sache, daß die unterm 3. Jänner 1830, Gubernialintimat vom 16. Jänner d. J., Zahl 858, *) von der Hofkanzley erlassene Bestimmung, nur nach obiger Beschränkung zu verstehen sey.

Gubernialverordnung vom 22. März 1830, Zahl 5262; an die Kreisämter.

59.

Bewilligung der Schulvisitationsgebühren für die Schuldistricts-Aufseher aus dem Kirchenvermögen, und bey Abgang desselben aus dem Normalschulfonde.

Se. k. k. Majestät haben mittels allerhöchster Entschliessung vom 26. Februar 1830 allergnädigst zu bewilligen geruht, daß den Schuldistricts-Aufsehern in den deutschen Staaten abermahls eine Visitationsgebühr pr. 3 fl. von jeder Schule verabfolgt werde, welche Gebühr aus dem Kirchenvermögen der betreffenden Kirche, und bey erwiesener Unmöglichkeit, daß diese Letzere sie bestreiten könne, aus dem Schulfonde zu leisten ist.

*) Siehe Seite 22 in diesem Bande.

Nach dieser mit hoher Studienhofcommissionsverordnung vom 11. März 1830, Zahl 1193, eröffneten allerhöchsten Entschliessung ist sich genau zu benehmen.

Gubernialverordnung vom 22. März 1830, Zahl 5300; an die Kreisämter und Ordinariate.

60.

Evidenzhaltung der Militär-Urlauber mittels besonderer Protokolle von Seite der Bezirksobrigkeiten.

Mit der hohen Hofkanzleyverordnung vom 9. October 1817, intimirt 5. November 1817, Zahl 27772, wurde zur Aufrechthaltung einer genauen Uebersicht

a) der Beurlaubten und

b) der Invaliden,

die Einleitung getroffen, daß die k. k. Kreisämter jene Verzeichnisse über dießfalls eingetroffene Veränderungen, die sie früher nur alle Vierteljahre den Werbbezirks-Revisoriaten mittheilten, in Zukunft monathlich überreichen mußten.

In Ansehung der Invaliden läßt die hohe Hofkanzley diese Maßregel, da ohnehin eine Reorganisation des Invalidenwesens im Geschäftszuge ist, einstweilen noch fortbestehen.

Was hingegen die Beurlaubten betrifft, so ist die k. k. Hofkanzley nach Inhalt der Verordnung vom 11. März d. J., Zahl 5010, mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, eine andere, zur Erleichterung der conscriptionsobrigkeitlichen Geschäfte beytragende Modification einzuleiten.

Bey einer jeweiligen, somit auch bey der im Zuge begriffenen Bevölkerungs-Aufnahme, werden ohnehin auch die an jedem Orte befindlichen Militär-Beurlaubten verzeichnet, und zwar nach den eigens dazu mit der neuen unterm 12. März 1829 unter Nr. 5198 (Gubernialintimat vom 9. April 1829, Zahl 5921, *) erlassenen Conscriptions-Instruction vorgelegten Formulare Nr. 14.

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 121.

Nach diesem Formulare wird nun jede Conscriptionsobrigkeit, auch jenes Verzeichniß (Protokoll), welches sie vorschriftmäßig über die Militär-Beurlaubten führt, verfassen, die Nahmen dieser Beurlaubten nebst den übrigen Daten, aus den Conscriptions-Listen (Tabelle Nr. 14) in dieses Verzeichniß übertragen, und die Beurlaubten mit fortlaufenden Nummern bezeichnen.

Dieses Verzeichniß (Protokoll) hat zur fortwährenden Uebersicht des Standes der Beurlaubten zu dienen.

In selbes sind sodann in der mit einem verhältnißmäßigen Raume zu versehenden Rubrik (Anmerkung) alle mit jedem Manne vorfallenden Veränderungen mit den darauf Bezug nehmenden Verhandlungen aufzuführen, als z. B.

I. Die ihm in einem andern Orte des nähmlichen Regiments-Bezirkes ertheilte Absentirungs-Licenz, deren Verlängerung und dessen Rückkehr;

II. eine während des Urlaubes erhaltene und vollzogene Heirathsbewilligung;

III. der gänzliche Abgang vom Urlaubsstande

a) durch Einberufung oder freywilliges Einrücken;

b) durch Uebertragung der Beurlaubung in einem andern Bezirke mit Vorwissen des betreffenden Regimentes;

c) durch gänzliche Entlassung;

d) durch den Tod.

Die von einer Conscriptions-Revision zur andern zuwachsenden Beurlaubten sind dann ebenfalls im oberwähnten Verzeichnisse (Protokolle) gleich bey der Vorlegung ihrer Militärpässe einzutragen, Letztere mit dem in der ersten Rubrik dem Manne gegebenen Nummer zu bezeichnen, und in einem eigenen Faszikel aufzubewahren, damit dem so oft angegebenen Verluste der Militärpässe vorgebeugt werde.

In jedem gänzlichen Abgangsfalle eines Beurlaubten kömmt die Ursache davon auf dem Militärpasse unter der Fertigung der Conscriptionsobrigkeit anzumerken, und dieser Paß bey Einberufungen oder freywilligem Einrücken dem Manne mitzutheilen; in allen übrigen Fällen aber dem Kreisamte, und in Todesfällen mit dem Todtenscheine und der ärarischen Montur

zu übersenden, und, daß dieses geschehe, in oberwähntem Verzeichnisse anzumerken.

Nebst der genauen Führung dieses Verzeichnisses (Protokolles) haben die Conscriptionsobrigkeiten dann nur einmahl im Jahre, und zwar mit Ende July dem Kreisamte einen Ausweis des im Bezirke bestehenden Beurlaubtenstandes nach dem Formulare Nr. 14 einzusenden, und zwar nur den Veränderungs-Ausweis, in welchem

a) der bey der letzten Conscriptions-Revision erhobene Stand der Beurlaubten bloß summarisch mit Ziffern anzugeben, und

b) der Abgang und Zuwachs, der sich seit der beendeten Revision in dem Stande der Beurlaubten ergeben hat, nominativ mit Beysetzung der nöthigen Daten bey jedem Manne anzuführen ist.

Diese gesammelten Veränderungs-Ausweise hat sodann das Kreisamt bis 15. August jeden Jahres dem betreffenden Werbbezirks-Revisoriate zu übergeben.

Bey der nächstjährigen Conscription, so wie bey jeder nächstfolgenden, müssen sohin die bey den Conscriptionsobrigkeiten aufbewahrten Beurlaubten-Verzeichnisse (Protokolle) mit dem militärischen Urlaubsverzeichnisse verglichen, und jene Veränderungen, die sich seit Ende July in dem Stande der Beurlaubten ergeben haben, aus ersterem in letztere übertragen werden, woraus die Rectificirung der conscriptionsobrigkeitlichen Verzeichnisse mit jenen des Militärs, von selbst resultirt.

Gubernialverordnung vom 24. März 1830, Zahl 5264; an die Kreisämter.

61.

Ausschliessung der wegen eines Vergehens aus einem geistlichen Seminarium entlassenen Zöglinge auch von den theologischen Studien.

Nach dem Inhalte eines Erlasses der hohen Studienhofcommission vom 13. Februar 1830, Zahl 688, haben Se. k. k. Majestät

Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 31. Jänner d. J. anzuordnen geruht, daß Zöglinge, welche wegen was immer für Vergehungen aus einem geistlichen Seminarium entlassen worden sind, für die Hinkunft dadurch auch von den theologischen Studien als ausgeschlossen anzusehen seyen.

Gubernialverordnung vom 27. März 1830, Zahl 5446;

an die Ordinariate und an das theologische Studien-Directorat.

62.

Erhebung des Invalidenstandes und ihrer Erwerbsfähigkeit bey Vornahme der Conscription.

Nach der neuen Instruction, welche in dem verflossenen Jahre *) wegen Aufnahme der Bevölkerung hinausgegeben wurde, sind zwar die Verzeichnisse über die Invaliden für die Zukunft nicht mehr zu verfassen. Se. Majestät haben aber nach einer an die k. k. Hofkanzley gelangten Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes anzuordnen geruht, bey Gelegenheit der Conscriptions-Revisionen alle zwey Jahre eine Revision aller Invaliden vorzunehmen, und damit bey der nächsten Conscriptions Revision zu beginnen.

Damit nun die Revision und Läuterung der Invaliden bey Gelegenheit der Conscriptions-Revision den allerhöchsten Befehlen gemäß, und in der Art bewerkstelliget werden kann, wie sie bereits hinsichtlich der in der Verpflegung in den Invalidenhäusern stehenden, und jener Invaliden vorgeschrieben wurde, welche ihren Patentalgehalt in den Invalidenhäusern selbst abholen, so ist in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 20. März 1830, Zahl 6390, ohne allen Verzug und mit thunlichster Schnelligkeit die Einleitung zu treffen

1. daß die Conscriptionsobrigkeiten bey Gelegenheit der Conscriptions-Revision nahmentliche Verzeichnisse über die in ihren Bezirken befindlichen Invaliden beybringen;

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 121.

2. daß den Invaliden bedeutet werde, sich bey der Conscription zur weiteren Behandlung persönlich vorzustellen, oder wenn sie wegen Krankheit oder sonstigen rücksichtswürdigen Verhältnissen bey der Conscription nicht erscheinen können, sich mit legalen Zeugnissen ihrer Obrigkeiten, wo sie sich aufhalten, welche Zeugnisse die Ursache ihres Nichterscheinens enthalten müssen, auszuweisen;

3. daß die Invaliden verhalten werden, bey der Conscriptions-Revision obrigkeitliche Zeugnisse beyzubringen, über ihr Vermögen, über ihr Besitzthum, über ihre Professions- und Arbeitsfähigkeit.

Durch diese Zeugnisse wird man bey der Conscriptions-Revision in die Lage versetzt, genau beurtheilen zu können, ob ein Invalide in pecuniärer Hinsicht noch länger eine Beyhülfe benöthige, oder nicht.

Was die Invaliden anbelangt, welche bey der Conscriptions-Revision dem äußeren Anscheine nach noch für irgend eine Dienstleistung für geeignet erkannt werden, so hat der Hofkriegsrath die Generalcommanden beauftragt, solche Invaliden zur näheren ärztlichen Untersuchung und Behandlung an das zunächststehende Militär, bey welchem ein Regimentsarzt sich befindet, abgeben zu lassen.

Gubernialverordnung vom 27. März 1830, Zahl 5752;

an die Kreisämter.

63.

Erwerbsteuer-Befreyung auch der ärarischen Gewerbe, welche die Bergfrohne entrichten.

Zu Folge eingelangtem hohen Hofkanzleydecrete vom 16. März 1830, Zahl 440, findet die bestehende höchste Vorschrift, daß alle mit dem Bergbaue in Verbindung stehende Gewerbe, welche die Bergfrohne entrichten, von der Erwerbsteuer frey zu halten sind, auch auf die ärarischen Gewerbe Anwendung.

Welches den Kreisämtern mit Bezug auf das mit Gubernialverordnung vom 22. September 1829, Zahl 5058, *) bekannt gegebene hohe Hofkanzleydecret vom 4. August 1829, Zahl 2757, zur Nachachtung und Verständigung der unterstehenden Bezirksobrigkeiten eröffnet wird.

Gubernialverordnung vom 28. März 1830, Zahl 1550;

an die Kreisämter und Buchhaltung.

64.

Untersuchung der nicht ohnehin unter der Aufsicht der Ordinariate stehenden theologischen Lehranstalten durch die Directoren.

Gemäß hoher Studienhofcommissionsverordnung vom 6. Februar 1830, Zahl 568, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 24. Jänner d. J. anzuordnen geruht, daß die theologischen Diöcesan-Lehranstalten, welche unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung ihrer Ordinarien stehen, von nun an nicht weiter durch die theologischen Directoren zu untersuchen seyen, wohl aber haben diese Lehranstalten, wie öffentliche Unterrichtsanstalten alle periodischen Eingaben jährlich den betreffenden Landesbehörden und der Studienhofcommission zu unterlegen.

Bey den übrigen theologischen Hauslehranstalten hat die bis nun bestandene Untersuchung wenigstens alle 3 Jahre einmahl nach der allerhöchst genehmigten Instruction Statt zu finden.

Gubernialverordnung vom 29. März 1830;

an die Ordinariate und an das theologische Studien-Directorat.

---

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 445.

65.

Formular der rechtskräftigen Erklärungen zur Sicherstellung der Ratenzahlungen an den für die Aufnahme in das Gebärhaus zu entrichtenden Taxen.

Im Anhange folgt eine Abschrift des von dem k. k. Fiscalamte entworfenen Formulars der rechtskräftigen Erklärungen, welche nach der Vorschrift der Gubernialcurrende vom 21. Jänner 1830, Zahl 545, *) von den unehelichen Müttern zur Sicherstellung der ausständigen Ratenzahlungen der Findel-Aufnahmstaxen ausgefertigt werden sollen.

Die Bezirksobrigkeiten sind anzuweisen, daß sie in allen jenen Fällen, wo nach den Bestimmungen der vorerwähnten Gubernialcurrende von einer unehelichen Mutter eine Zahlungserklärung ausgefertiget werden muß, dieselbe nach obigem Formulare ausstellen zu lassen, wobey den Bezirksobrigkeiten zugleich zu bemerken ist, daß man unter Einem die Einleitung treffe, daß die nöthigen Formulare zu dieser Erklärung von einem Privatunternehmer gedruckt oder lithographirt werden, damit solche Blanquete sodann zur Vereinfachung des Geschäfts und zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit denjenigen Personen, welche solche Erklärungen auszustellen haben, gegen Bezahlung überlassen werden können.

Gubernialverordnung vom 30. März 1830, Zahl 5748;
an die Kreisämter, Polizeydirection und an die Versorgungs-Anstalten-Verwaltung.

Zahlungs-Erklärung.

Da mir durch das hohe k. k. Gubernium (oder die k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung) die Bewilligung ertheilt wurde, in das Gebärhaus gegen ratenweise Entrichtung der ganzen Taxe pr. 112 fl., des dreyviertel Theiles pr. 84 fl., der Hälfte pr. 56 fl., des einviertel Theiles pr. 28 fl. C. M., der ganzen

*) Siehe Seite 28 in diesem Bande.

Taxe zur Verpflegung aufgenommen zu werden, so verpflichte ich mich hiermit, daß ich in sieben Jahren in halbjährigen Raten den ganzen Betrag pr. 112 fl., jede Rate zu 8 fl., sage acht Gulden, oder die dreyviertel Theile der Taxe pr. 84 fl, jede Rate zu 6 fl., sage sechs Gulden, oder die Hälfte der Taxe pr. 56 fl., jede Rate zu 4 fl., sage vier Gulden, oder den einviertel Theil der Taxe pr. 28 fl., jede Rate zu 2 fl., sage zwey Gulden C. M., um so gewisser bar und richtig stets zur gehörigen Zeit entrichten werde, widrigen Falls die k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung berechtiget seyn soll, bey Nichterfüllung der gehörigen Zahlung, alsogleich den ganzen Betrag durch Habhaftmachung meiner allfälligen Einkünfte, bestehend

und sonstigen Habseligkeiten hereinzubringen als ich zur Sicherung dieser meiner Verbindlichkeit, das bey anliegende, und auf versicherte Capital pr. fl. — die mir eigenthümliche Realität, bestehend zur alsogleichen Bezahlung cum facultate intabulandi verpfände.

widrigen Falls Herr als zahlungsfähig notorisch bekannt, die Verbindlichkeit auf sich nimmt, als Bürge und Zahler die alsogleiche Zahlung zu leisten.

Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift und die Fertigung zweyer Zeugen.

Grätz N. N.

66.

Auszahlung bare, der in der Serie Nr. 262 enthaltenen königl. ungarischen 5percentigen Hofkammer-Obligationen und Umstaltung derselben in mit Conventions-Münze verzinslichen Obligationen.

Vermöge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 30. März 1830 wird mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 1. November 1829, *) Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die fünfpercentigen Obligationen der königlich-ungarischen Hofkammer, welche in die am 1. März d. J. verlooste Serie 262

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 541.

von Nummer 3331 bis 3518 eingetheilt sind, und der in dieser Serie begriffene Theil der Obligation Nr. 3178, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze ausbezahlt.

§. 2.

Die in dieselbe Serie eingetheilten vierpercentigen, dann drey- und einhalbpercentigen königl. ungarischen Hofkammer-Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, auf den ursprünglich versicherten Zinsfuß in Conventions-Münze zurückgeführt, und gegen neue Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 3.

Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Capitalien erfolgt am 1. May d. J. von der königl. ungarischen Creditscasse in Ofen.

§. 4.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die bis zum 1. März d. J. verfallenen Zinsen in Wiener-Währung, und vom 1. März bis 1. May d. J. die ursprünglichen Zinsen zu Fünf vom Hundert in Conventions-Münze berichtiget.

§. 5.

Die Umstaltung der in die Verlooſung gefallenen vierpercentigen, dann drey- und einhalbpercentigen königl. ungarischen Hofkammer-Obligationen in neue Staatsschuldverschreibungen, geschieht gleichfalls bey der Ofner Creditscasse.

§. 6.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März d. J., und die bis dahin ausständigen Interessen in Wiener-Währung von den älteren Schuldbriefen werden bey der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 7.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung veranlaßt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 8.

Auch bey jenen Obligationen, welche zur Umstaltung in neue Schuldverschreibungen bestimmt sind, worauf jedoch ein Beschlag, Verboth oder sonst eine die Interessen-Zahlung hindernde Vormerkung besteht, ist vorläufig von der Behörde, welche die Vormerkung veranlaßt hat, die Ermächtigung zur Umsetzung der Obligation und zur Erhebung des Interessen-Ausstandes bis zum Tage der Verlooſung zu erwirken.

§. 9.

Bey der Capitals-Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bey der Umschreibung dergleichen Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

Gubernialcurrende vom 1. April 1830, Zahl 868/p.;

67.

Befugniß der Behörden wegen nicht vollzogenen Aufträgen auch gegen Beamte gemischter Instanzen, Besoldungssperre zu verhängen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 18. März 1830, Zahl 6209, erinnert, daß Se. Majestät unterm 13. März d. J. in Beziehung auf die Gehaltssperre über Beamte gemischter Instanzen nachstehende allerhöchste Entschliessung herabgelangen zu lassen geruht haben:

In den Fällen, wo die Gehaltssperre nur als Mittel zur Vollziehung gegebener Aufträge, oder zur Erfüllung der Amtspflicht verhängt wird, steht das Recht dazu auch bey Beamten gemischter Behörden, jener Autorität allein zu, deren Aufträge nicht vollzogen worden sind, oder der die Ueberwachung der unerfüllt gebliebenen Amtspflicht obliegt.

In allen andern Fällen der Gehaltssperre bey Beamten gemischter Instanzen befehlen Se. Majestät sich nach den mit Hof-

decret vom 7. July 1820, Zahl 12338, *) bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessungen vom 1. July 1819 und vom 26. April 1820 zu benehmen.

Gubernialverordnung vom 2. April 1830, Zahl 5904; an die Kreisämter und Intimat an das Appellationsgericht.

68.

Aufkündung, theilweise, der mit einer höheren, als 4percentigen Verzinsung verbundenen Staatsschuld, nebst Verzeichniß der in der ersten dießfälligen Serie aufgekündeten Capitale.

Um die Vortheile, welche sich aus der Befestigung des Staats-Credites und aus der Bereitwilligkeit der Capitalsbesitzer, ihre Capitale der Regierung gegen mäßige Zinsen zu überlassen, ergeben, zum Besten des Staates und zur Erleichterung der Contribuenten zu benützen, haben Se. Majestät die theilweise Aufkündigung der mit einer höheren Verzinsung als mit Vier vom Hundert verbundenen Staatsschuldverschreibungen und der Rent-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte anzuordnen geruht.

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die Capitale aufgeführt, welche in Gemäßheit dieser allerhöchsten Anordnung mit dem Beysatze aufgekündet werden, daß am 1. November 1830 die Zurückzahlung derselben bey den in der Folge näher zu bezeichnenden Credits-Cassen erfolgen wird, und daß von dem angegebenen Tage ihre Verzinsung erlischt.

Um die Sorge für die Erleichterung der öffentlichen Lasten mit den wohlwollenden Rücksichten für die Staatsgläubiger zu verbinden, haben Se. Majestät zugleich beschlossen, den Besitzern der hier aufgekündigten Schuldverschreibungen die Umstaltung derselben in vierpercentigen Schuldbriefen in der Art zu gestatten, daß sie für 100 fl. in fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen oder Rent-Urkunden, 104 fl. in vierpercentigen Schuldbriefen er-

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 2. Band, Seite 427.

halten können, wenn sie längstens bis zum 1. July 1830 ihre Schuldverschreibungen zum Behufe der Verwechslung überreichen.

Die näheren Bestimmungen in Beziehung auf diese Einleitung und das dabey zu beobachtende Verfahren werden durch besondere Currenden bekannt gemacht werden.

Welches zu Folge Verordnung der hohen Hofkammer vom 31. März dieses Jahres zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 3. April 1830, Zahl 891/p.

Verzeichniß
der ersten Serie der aufgekündigten Capitale.

Capitals-Betrag Gulden	
7,000000	Von der mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinslichen Staatsschuld, und zwar: die Schuldverschreibungen von Nr. 349 bis einschliessig 439, vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl. » » 455 » » 3417, vom 1. April 1817, jede über 10000 fl. » » 901 » » 1000, vom 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl. » » 1004 » » 1172, vom 1. März 1817, jede über 5000 fl. » » 5751 » » 16960, vom 1. Dec. 1816, jede über 1000 fl. » » 4351 » » 4750, vom 1. Nov. 1816, jede über 500 fl. » » 4751 » » 4976, vom 1. März 1817, jede über 500 fl. » » 8554 » » 9549, vom 1. Nov. 1816, jede über 100 fl. » » 9501 » » 10025, vom 1. März 1817, jede über 100 fl.
1,700000	Von der Renten-Schuld des lombardisch-venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht wird.

Capitals-Betrag Gulden	
293102	Von der fünfpercentigen aus der Verloosung hervorgegangenen Staatsschuld, die Staatsschuldverschreibungen von Nr. 1840 bis einschliessig 2428.
755807	Das in den Jahren 1805 und 1806, dann 1809 und 1810 in Krain aufgenommene Zwangsdarlehen zu Fünf vom Hundert.
93783	Das sechspercentige im Jahre 1809 in Tyrol aufgenommene gezwungene Anlehen.
19475	Das fünfpercentige im Jahre 1809 in Tyrol aufgenommene freywillige Anlehen.
117833	Die sechspercentige Salzburger Landesschuld.
20000	Die sechspercentige Passauer Cameralschuld.
10,000000	Summe der aufgekündigten Capitale.

69.

Umstaltung der Lotto-Administrationen in Lotto-Verwaltungen.

Mit hohem Finanzministerialerlasse vom 27. März 1830, Zahl 4171, wurde eröffnet, daß zu Folge allerhöchster Anordnung die sämmtlichen Lotto-Administrationen für die Zukunft die Benennung von Lottoämtern zu führen haben.

Welches mit dem Beysatze bekannt gegeben wird, daß die hiesige Lotto-Administration bereits mit dem Beyfügen hiervon verständiget worden sey, daß der Vorsteher des Grätzer Lottoamtes den bisherigen Titel eines Lottoadministrators mit jenem eines Lottoamtsverwalters zu verwechseln habe.

Gubernialverordnung vom 4. April 1830, Zahl 6152; an die Kreisämter, an das Fiscalamt, Zahlamt und Oberpostamt.

70.

Herabsetzung der in der Executionsordnung vom 5. Juny 1813 bemessenen Dauer der Militär-Execution bey Urbarial- und Steuerrückständen von 4 Wochen auf 14 Tage.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 12. Jänner 1830 zu gestatten geruht, daß für dermahlen, und bis zur Einführung einer neuen Steuer-Executionsordnung, die Dauer der Militärexecution, sowohl hinsichtlich der Urbarial- als der Steuer-Rückstände, von den gegenwärtig vorgeschriebenen 4 Wochen auf 14 Tage herabgesetzt, und die Verdopplung der Executionsgebühr auf ein einziges Mahl, nähmlich nach Verlauf der ersten sieben Tage beschränkt, nach fruchtlosem Verlaufe der 14tägigen Militärexecution aber die Pfändung oder Sequestration bewilliget und verhängt werden dürfe.

Diese allerhöchste Entschliessung, wodurch der §. 10 der Gubernialcurrende vom 5. Juny 1813 eine Aenderung erhält, wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 20. März d. J., Zahl 6749, zur Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 5. April 1830, Zahl 6261;
an die Kreisämter.

71.

Ausweisungen, womit die in das Gebärhaus eintretenden Schwangern wegen Bezahlung der Taxen von Seite der Bezirksobrigkeiten zu versehen sind.

Die k. k. Grätzer Versorgungsanstalten-Verwaltung hat die Anzeige erstattet, daß sehr häufig schwangere Mädchen im letzten Stadium ihrer Schwangerschaft in die Gebäranstalt eintreten, ohne die nöthigen Documente oder Geldmittel zu haben, und die Verwaltung in die Nothwendigkeit versetzen, sie aufzunehmen, ohne sich für ihre Amtshandlung die vorgeschriebenen Anhaltspuncte verschaffen zu können, wodurch der Fond gefährdet und die Geschäftsführung beirrt werde.

Zur Vermeidung dieser Fälle, und der hierdurch veranlaßten nachträglichen weitwendigen Erhebungen ist den Bezirksobrigkeiten zur unerläßlichen Pflicht zu machen, darauf zu sehen, daß die schwangeren Personen, welche sich in das Gebärhaus begeben, immer mit den durch die Gubernialcurrende vom 21. Jänner 1830, Zahl 545, *) und mit der Gubernialverordnung vom 30. März d. J., Zahl 5748, **) vorgeschriebenen Aufweisungen versehen seyen, woran den Bezirksobrigkeiten selbst um so mehr gelegen seyn muß, als sie sich durch die Außerachtlassung der gehörigen Ueberwachung, daß die erwähnten Vorschriften von den betreffenden Bezirksinsaßen gehörig beobachtet werden, nur selbst der Gefahr aussetzen, daß in Fällen, wo die Zahlungspflichtigkeit nachträglich nicht erhoben werden kann, sie zu der Berichtigung der Verpflegskosten für die Gebärenden und die Kinderaufnahmstaxen nach dem §. 13 der gedachten Instruction werden verhalten werden.

Gubernialcurrende vom 6. April 1830, Zahl 6118.

72.

Stämpelpflichtigkeit der für industriele Aerarial-Unternehmungen auszufertigenden Erwerbsteuerscheine.

Die hohe Hofkanzley hat im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer mit Decret vom 16. März 1830, Zahl 932/St., erinnert, daß die in Folge hohem Hofkanzleydecrete vom 4. August v. J., Zahl 2757/St., ***) für industriele Aerarial-Unternehmungen auszufertigenden Erwerbsteuerscheine allerdings der Stämpeltaxe unterliegen, indem die der Erwerbsteuer unterliegenden industrielen Aerarial-Unternehmungen nach denselben Gesetzen und Manipulations-Vorschriften, wie jene der Private, zu behandeln sind, die Erwerbsteuerscheine überhaupt aber zu Folge des Hofdecretes vom 10. August 1814 mit dem gesetzlichen Stäm-

*) Siehe Nr. 20, Seite 28 in diesem Bande.
**) Siehe Seite 178, Nr. 65 in diesem Bande.
***) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 445.

pel nach jener Classe versehen seyn müssen, in welche dieselben nach dem einjährigen, in diesen Steuerscheinen ausgedrückten Steuerbetrage gehören.

In so ferne sich übrigens hierlandes zur Vorschreibung der Erwerbsteuer eigener Zahlungsanweisungen für die Perceptionsämter, für die Erwerbsteuer-Casse und die Staatsbuchhaltung bedient wird, sind selbe für die industrielen Aerarial-Unternehmungen, da bey diesen in manchen Fällen die Einzahlung theils in Baarem, theils in Anweisungen erfolgt, in nachfolgender Form einzurichten.

Gubernialverordnung vom 7. April 1830, Zahl 1745/St.; an die Kreisämter, Buchhaltung, Gubernial-Expedits-Direction, dann an das Haupttaxamt und Fiscalamt.

Formular.

Erwerbsteuer-Anweisung

für

Anweisungs-	Gub. Protokolls-	für das Trienium	Für ein Jahr			Für einen Termin			Nachtrag für 1828		
			in Baarem	in Cassaanweisungen	Zusammen	in Baarem	in Cassaanweisungen	Zusammen	in Baarem	in Cassaanweisungen	Zusammen
Zahl			fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr

Von dem k. k. Landesgubernium, N. am . . 18 . .

73.

Behandlung der ohne vorgeschriebene Aufweisung in das Gebärhaus eintretenden, wegen naher Entbindung nicht mehr abzuweisenden Schwangern, und deren Verpflichtung zum Ammendienste.

Ueber die von der k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung gestellte Anfrage, wie sich in jenen Fällen zu benehmen sey, wo sich Schwangere, ohne eine Zahlung zu leisten, und ohne dem vorgeschriebenen Zeugnisse zur Aufnahme in das Gebärhaus melden, und wegen der nahen Entbindung nicht mehr zurückgewiesen werden können, wird den k. k. Kreisämtern zur entsprechenden Anweisung der Bezirksobrigkeiten erinnert: Solche Schwangere, welche mit unvollständigen Armuthszeugnissen, oder ohne allen Aufweisungen in die Gebäranstalt eintreten, und weder die Verpflegsgebühr für ihre eigene Person, noch auch wenigstens die im §. 9 der Gubernial-Currende vom 21. Jänner 1830, Zahl 545, *) bestimmte a Conto-Zahlung von 8 fl. CM. an der Kinderaufnahmstaxe bezahlen, sind zum Ammendienste verpflichtet; es bleibet denselben aber unbenommen, sich durch die Beybringung bestimmter Zeugnisse und durch Zahlungsleistung von dieser Pflicht zu befreyen.

Nachdem die hohe Hofkanzley die Einbringung der Verpflegsbeträge zu den Staatsanstalten durch die kreisweise Repartition als unzulässig erklärt hat, so sind nach der Analogie der in dem §. 13 der vorerwähnten Gubernial-Currende für die Findelanstalt erlassenen Bestimmung, auch bey der Gebäranstalt in jenen Fällen, wo der Fond dieser Anstalt nach den bestehenden Directiven nicht in Anspruch genommen werden kann, und sonst Niemand die Zahlung auf sich zu nehmen hat, die Bezirkscassen zur Entrichtung der systemisirten Gebühren für die in der Gebäranstalt verpflegten Individuen verpflichtet.

---

*) Siehe Seite 28 in diesem Bande.

Dem Magistrate Grätz wurde durch das Kreisamt zur besonderen Pflicht gemacht, durch die Viertelmeister dahin zu wirken, daß die demselben bekannt werdenden, ganz oder theilweise zahlungsunfähigen Schwangern zur gehörigen Zeit mit den vorschriftmäßigen Armuthszeugnissen versehen, oder aber zur näheren Erhebung ihrer Vermögens-Verhältnisse und Erwirkung der theilweisen Nachsicht der Kinderaufnahmstaxen angewiesen werden, um hierdurch die Fälle zu vermeiden, daß Schwangere ohne den entsprechenden Anweisungen in die Gebäranstalt treten, wodurch einerseits nur die Verhandlungen über die Aufnahmsbewilligungen erschwert, oder anderseits die respectiven Bezirke der Gefahr ausgesetzt werden, wegen dieser Unregelmäßigkeit die Verpflegsgebühren für die Schwangern und die Kinderaufnahmstaxen entrichten zu müssen.

Gubernial-Verordnung vom 7. April 1830, Zahl 5500; an die Kreisämter und Versorgungsanstalten-Verwaltung.

74.

Ausfertigungen der Wanderbücher, und der damit verbundenen Amtshandlungen sind taxfrey.

Die hohe Hofkammer hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, mit Verordnung vom 16. März, Zahl 6183, erinnert, daß die Absicht der in dem mit Hofkammer-Decrete vom 16. October 1828, Zahl 22345, *) bekannt gegebenen allerhöchsten Patente vom 24. Februar 1827 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen dahin gehe, den Handwerksgesellen zur Beförderung der inländischen Industrie das Reisen im Inlande, oder in's Ausland, und zu diesem Zwecke die Ueberkommung der Wanderbücher, sowohl durch Festsetzung bestimmter verhältnißmäßiger Gebühren bey Ausfertigung derselben von Seite der hierzu authorisirten Behörden, als durch Vereinfachung der hierbey Statt findenden ämtlichen Verhandlungen, zu erleichtern. Hieraus folgt, daß nebst der ausdrücklich vorgeschriebenen Taxe von 15 kr., und der

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 10. Band, Seite 423.

Stämpelgebühr vom gleichen Betrage, für mündliche oder schriftliche Amtshandlung bey dem Einschreiten der Parteyen um Erfolglassung der Wanderbücher, so wie bey Ausfertigung derselben keine weitere Nachtragsgebühr abgefordert werden dürfe.

Gubernial-Verordnung vom 7. April 1830, Zahl 5900; an die Kreisämter, und an das Gubernial-Haupttaxamt.

75.

Gnadengaben zur Fortsetzung der Studien erheischen die jährliche Vorweisung der Zeugnisse bey der Casse über gute Fortgangs-Classen.

Seine Majestät haben laut hoher Hofkammerverordnung vom 5. Februar l. J., Zahl 4060, rücksichtlich der Waisen, welche mit Gnadengaben zur Fortsetzung der Studien betheilt werden, unterm 26. Jänner d. J. zu entschliessen geruht, daß bey Gnadengaben lediglich darauf zu sehen sey, daß die Bedingungen, unter welchen sie verliehen worden sind, bey jedem Individuum unter Verlust der Gnadengabe genau erfüllt werden.

Da nun mit Verleihung der Gnadengaben an Waisen zur Fortsetzung ihrer Studien die Bedingung eines fortwährend guten Fortganges in den Studien und eines sittlichen Betragens, dann die Verpflichtung verbunden ist, sich darüber in jedem Jahre mit den Prüfungszeugnissen bey der betreffenden Casse auszuweisen: so sind diese Bedingungen nicht allein den Verleihungs-Decreten mit dem Beysatze: unter Verlust der Gnadengabe, jedes Mahl beyzufügen, sondern es ist auch darauf zu sehen, daß die erwähnten Bedingungen genau erfüllt werden.

Gubernialverordnung vom 7. April 1830, Zahl 6095; an die Studien-, Gymnasial-, Convicts- und Normal-Hauptschul-Directionen, an das Zahlamt und an die Kreisämter; Note an das Landrecht.

76.

Ausfertigung von Duplicaten für in Verlust gerathene Verzehrungssteuerscheine oder Zahlungsbolleten gegen Entrichtung einer Schreibgebühr.

Aus der nachfolgenden Abschrift wird das k. k. Kreisamt entnehmen, welche Verfügung die k. k. allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 23. März d. J., Zahl 9169, an die steyermärkisch-illyrisch-küstenländische Zollgefällen-Administration wegen Bewilligung und Ausfertigung von Duplicaten der in Verlust gerathenen Verzehrungssteuer-Zahlungsbolleten, so wie hinsichtlich der dafür zu entrichtenden Gebühr zu erlassen fand.

Gubernialverordnung vom 7. April 1830, Zahl 6395; an die Kreisämter.

Abschrift

der an die k. k. steyermärkisch-illyrisch-küstenländische Zollgefällen-Administration ergangenen Weisung vom 23. März 1830.

Um den steuerpflichtigen Parteyen, denen die Verzehrungssteuerscheine oder Verzehrungssteuer-Zahlungsbolleten in Verlust gerathen, die Möglichkeit zu verschaffen, wieder in den Besitz der zu ihrer Deckung nothwendigen Documente zu gelangen, hat man die Ausfertigung von Duplicaten unter folgenden Bestimmungen zu gestatten befunden.

1. Die Partey, welche ein Duplicat ihres in Verlust gerathenen Steuerscheines oder der verlorenen Verzehrungssteuer-Zahlungsbollete zu erhalten wünscht, hat darum bey dem Verzehrungssteuer-Inspectorate des Kreises, in welchem sie ihr steuerpflichtiges Gewerbe ausübt, schriftlich anzusuchen. Betreibt die Partey ihr Gewerbe innerhalb der Linien einer in die höhere Tarifsclasse gehörenden Stadt, so hat sie ihr Gesuch um Duplicate der erwähnten Documente bey dem Verzehrungssteuer-Oberamte einzureichen.

2. Waltet gegen die Willfahrung des Gesuchs kein Anstand ob, so ist sogleich die Verfügung zur Erfolgung des angesuchten Duplicats des Steuerscheines oder der Zahlungsbollete zu treffen.

Bey wichtigen Bedenken ist die Entscheidung der Provinzial-Gefällsverwaltung einzuholen.

3. Die Ausfertigung des Duplicates selbst hat von jenem Verzehrungssteuer-Inspectorate, Oberamte oder Commissariate zu geschehen, von welchem der originele Steuerschein oder die ursprüngliche Zahlungsbollete ausgefertigt worden ist. Die Bewilligung zur Ausfertigung ist den betreffenden Rechnungen beyzulegen.

4. Die Zustellung des ausgefertigten Duplicates an die Partey ist auf dem Lande durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten zu veranlassen. In den Städten der höhern Tarifsclasse hat die Partey selbst das Duplicat beym Verzehrungssteuer-Oberamte zu beheben.

5. Für das Duplicat eines Steuerscheines oder einer Verzehrungssteuer-Zahlungsbollete ist die mit dem Hofkammerdecrete vom 1. April 1829, Zahl 29163, für Duplicate von Zollbolleten festgesetzte Schreibgebühr einzuheben, welche als Maximum zwey Gulden beträgt, aber nicht die Hälfte des Gesammtbetrages der Steuergebühr übersteigen darf, auf welchen der Steuerschein oder die Verzehrungssteuer-Zahlungsbollete lautet.

Diese Gebühr hat in das Verzehrungssteuergefäll einzufliessen.

6. Eingehoben und verrechnet wird diese Schreibgebühr von jener Bezirksobrigkeit oder jenem Verzehrungssteuer-Oberamte, welches das Duplicat der Partey zustellt. Die Einhändigung darf vor der Entrichtung der Gebühr nicht erfolgen. Die geleistete Zahlung wird auf dem Rücken des Duplicates bestätigt.

7. Ueber die bewilligten Duplicate von Steuerscheinen und Zahlungsbolleten, so wie über die von denselben entfallenden Gebühren ist bey den Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Verzehrungssteuer-Oberämtern eine genaue Vormerkung zu führen, und diese mit den übrigen Verzehrungssteuer-Gefällsrechnungen an die Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung zur Prüfung einzusenden.

8. Endlich findet auch hier Alles Anwendung, was rücksichtlich des Stämpels und Postporto im 10. Abschnitte des obgedachten Hofkammerdecrets vom 1. April v. J. in Betreff der Berichte und Erledigungen über die Eingaben der Parteyen um Duplicate bestimmt worden ist.

77.

Bezeichnung der fiscalämtlichen, vom Postporto befreyten Expeditionen mit „franco tutto", und der nicht befreyten mit „In Parteysachen."

Die Correspondenz der Fiscalämter mit Magistraten, Dominien und Ortsgerichten in Aerarial-Angelegenheiten und anderen streng fiscalämtlichen Handlungen ist auch bey der Abgabe von der Portoentrichtung befreyt. Es hat sich jedoch der Fall ereignet, daß eine derley fiscalämtliche Expedition an einen Magistrat bey der Abgabe mit Postporto belegt worden ist, weil dieselbe mit der hier nicht genügenden Bezeichnung „ex officio" versehen war.

Zur Vermeidung der in solchen Fällen nothwendigen Reclamationen um Rückvergütung der Portoauslagen fand die k. k. allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 25. März d. J., Zahl 9541, zu bestimmen, daß künftig jene fiscalämtlichen Expeditionen, welche in den eingangs bemerkten Gegenständen an Magistrate, Dominien und Ortsgerichte mittels der Post erlassen werden, ihrer portofreyen Behandlung wegen von außen mit großen Lettern mit „ex officio franco tutto", die Expeditionen in andern Angelegenheiten dagegen, wo die Partey das Postporto zu zahlen schuldig ist, mit »Parteysache« bezeichnet werden.

Gubernialverordnung vom 8. April 1830, Zahl 6305; an das Fiscalamt.

78.

Widmung der vom Buchdrucker Schmidt aufgelegten Vorlesebücher über die orientalischen Dialecte als Prämien an theologischen Lehranstalten.

Laut hoher Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 15. März d. J., Zahl 6686, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 16. December v. J. nachträglich zur aller-

höchsten Entschliessung vom 11. Jänner v. J. zu bewilligen geruht, daß, um das eben so wichtige als schwierige Studium der orientalischen Dialecte mehr als bisher auszuzeichnen, und die Studierenden für dieses Fach sowohl mehr aufzumuntern, und zu begeistern, als auch ihre Ausbildung in diesem so ausgebreiteten Zweige der theologischen Wissenschaften so zu begründen, daß sie nach vollendeten Studien mit den nöthigen Hülfsmitteln versehen, dieses Studium fortsetzen können, daß die beym Buchdrucker Schmidt aufgelegten Vorlesebücher über die orientalischen Dialecte als Prämien alljährlich nicht nur an allen öffentlichen theologischen Lehranstalten, sondern auch an allen Diöcesan- oder Seminarial-Lehranstalten, wo die orientalischen Dialecte mit Erfolg gelehrt werden, jedoch so zu vertheilen seyen, daß einerseits nur ganz geeignete Individuen mit den fraglichen Büchern betheilt werden, anderseits aber ein zu beträchtlicher Aufwand hintangehalten werde.

Zugleich wurden die allerhöchst sanctionirten Grundsätze, nach welchen die Vertheilung dieser Prämien alljährlich zu geschehen hat, in Folgendem mitgetheilt.

Erstens haben an dieser Prämienvertheilung alle dort studierenden Theologen, sie mögen zum Secular- oder Regular-Clerus gehören, theilzunehmen.

Zweytens. Wenn gleich sämmtliche Zuhörer dieses außerordentlichen Studiums stets nur die durch Talent und Fleiß ausgezeichnetsten Theologen sind, so sind doch unter diesen nur solche Schüler zu Prämien in Vorschlag zu bringen, welche ihre theologischen Studien mit besonderer Auszeichnung vollendet, die Vorlesungen über die orientalischen Dialecte durch mehrere Jahre gehört haben, und gegründete Hoffnung haben, daß sie zu diesem oder irgend einem andern theologischen Lehrfache aspiriren, und daher in der Lage sind, von diesen Büchern fortwährenden Gebrauch machen zu müssen.

Drittens. Die Anzahl der alljährlich mit Prämien zu betheilenden Theologen läßt sich nicht voraus bestimmen, weil in manchen Jahren mehrere, in manchen gar kein zu diesen Prä-

mien geeigneter Theolog an irgend einer Lehranstalt sich vorfinden könnte.

Viertens. Die jährliche Auswahl solcher Theologen, welche mit Prämien zu betheilen sind, hat an allen öffentlichen Lehranstalten vom theologischen Director einverständlich mit dem Professor dieses Faches, so wie an Diöcesan-Lehranstalten vom Bischof, und dem von demselben bestellten Vice-Director einverständlich mit dem Professor des Bibelstudiums alten Bundes, wenn die orientalischen Dialecte daselbst gelehrt werden, zu geschehen.

Der aus einer solchen gemeinschaftlichen Berathung hervorgehende Vorschlag ist der Landesstelle zur Einbegleitung an die hohe Studien-Hofcommission vorzulegen.

Die jährliche Auslage für die öffentlichen Lehranstalten hat der Studienfond, jene für die Diöcesan-Lehranstalten der Seminarial-, oder wo dieser nicht hinreicht, der Religionsfond zu tragen.

Gubernialverordnung vom 9. April 1830, Zahl 6532; an das theologische Studien-Directorat und die Ordinariate.

79.

Benehmen der Behörden bey Beurtheilung der Frage, ob ein wegen schwerer Polizeyübertretung ab instantia losgesprochener Beamter zu entlassen sey.

Ueber eine Sr. Majestät unterlegte Anfrage einer Landesstelle über die Behandlung öffentlicher Beamten, welche wegen einer schweren Polizeyübertretung verurtheilt, oder ab instantia losgesprochen werden, erfloß am 16. März d. J. folgende allerhöchste Entschliessung:

»Wenn ein landesfürstlicher Beamter einer schweren Polizey»übertretung schuldig befunden, oder von derselben ab instantia »losgesprochen wird, hat immer diejenige Behörde, welcher dessen »Entlassung nach den bestehenden Vorschriften zustehet, wenn sie »keine Justizbehörde ist, mit Zuziehung zweyer Justizräthe in »Ueberlegung zu nehmen, ob er zu entlassen sey, oder nicht, und

»bey Verschiedenheit der Meynung der betreffenden Behörde und »der beygezogenen Justizräthe ist der Gegenstand der höheren »Behörde vorzulegen, und bey abermahliger Verschiedenheit der »Meynungen bey selber Meiner Entscheidung vorzulegen.«

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 26. März 1830, Zahl 6640, bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 11. April 1830, Zahl 6398; an die Kreisämter, Stände, und an das Landrecht.

80.

Verfahren bey baaren Capitalsrückzahlungen und bey Umstaltung der aufgekündeten Capitale in vierpercentige Schuldbriefe.

Mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 3. April 1830, Zahl 891, *) über die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld, werden nun in Folge Hofkammerverordnung vom 7. April die näheren Bestimmungen in Hinsicht auf das Verfahren bey der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale, und der freywilligen Umstaltung derselben in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verfahren bey der Capitalsrückzahlung.

§. 1.

Die in der ersten Serie aufgekündigten Capitale werden, wenn nicht in der vorgeschriebenen Frist deren Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe erfolgt ist, am 1. November 1830, im Nennwerthe des Capitals und in Conventions-Münze zurückbezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 2.

Die Auszahlung der aufgekündigten Capitale erfolgt in der Regel von jener Creditscasse, bey welcher bisher die Zinsen erhoben worden sind.

*) Siehe Seite 152 in diesem Bande.

§. 3.

Wünschen die Besitzer solcher Capitale deren Auszahlung bey einer anderen Creditscasse zu erhalten, so haben sie sich unter Beybringnng der Original-Schuldverschreibung an die Casse, welche bisher mit der Zahlung der Zinsen beauftragt war, längstens bis 1. September d. J. zu wenden, und ihr die Creditscasse zu bezeichnen, bey welcher die Zurückzahlung des Capitals erfolgen soll, wornach die entsprechende Anmerkung auf der Rückseite der Obligation beygefügt werden wird.

§. 4.

Nebst der Universal-Staatsschuldencasse in Wien bestehen noch Creditscassen zu Linz, Grätz, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Herrmannstadt, Laibach, Klagenfurt, Görz, Salzburg, Innsbruck, Mailand, Venedig und Zara, bey welchen Capitals-Auszahlungen Statt finden werden. Die Casse des Monte zu Mailand, ist mit der Zurückzahlung der aufgekündigten Rentenschuld des lombardisch-venetianischen Monte beauftragt.

§ 5.

Zur Capitalsauszahlung sind die Originalschuldverschreibungen, und nach den besonderen Verhältnissen der Gläubiger, auch die allenfalls noch dazu erforderlichen Documente bey der Creditscasse gegen Empfangsschein zu überreichen.

§. 6.

Von allen auf Ueberbringer lautenden, mit Coupons versehenen Schuldverschreibungen müssen sämmtliche dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zinsencoupons, und bey jenen Obligationen, welchen ein Talon beyliegt, auch dieser der Creditscasse übergeben werden.

Tritt der Fall ein, daß die zu einer solchen Obligation gehörigen Zinsencoupons gar nicht, oder nur zum Theile beygebracht werden können, so ist der Betrag der abgängigen Coupons baar in Conv. Münze zu ersetzen. Mangelt die Anweisung auf fernere Zinsencoupons, so ist die Amortisirung derselben zu erwirken.

§. 7.

Kann eine aufgekündigte Obligation nicht beygebracht werden, so findet die Zurückzahlung des Capitals erst nach erfolgter Amortisirung des abgängigen Schuldbriefes Statt.

§. 8.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 9.

Bey der Auszahlung aufgekündigter Staatsschuldverschreibungen, welche auf Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute, Gemeinden, und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bey der Umschreibung solcher Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

§. 10.

Die Zurückzahlung des Capitals wird nach erfolgter Liquidirung der Schuldverschreibung von derjenigen Creditscasse, bey welcher dieselbe eingereicht worden ist, vor sich gehen, wobey zugleich die bis 1. November 1830 haftenden Zinsen berichtiget werden.

§. 11.

In den Fällen, wo nach §. 6 und 7 die Amortisation eintritt, wird die Capitalszahlung geleistet, wenn das Amortisationserkenntniß erfolgt ist, und dabey die Berichtigung der Zinsen bis 1. November 1830 vorgenommen, wenn nicht vor Ausgang der Amortisationsfrist die Schuldverschreibung beygebracht worden ist.

Verfahren bey der Capitalsumstaltung in vierpercentige Schuldbriefe.

§. 12.

Den Besitzern der in der ersten Serie aufgekündigten Capitale ist die Umstaltung derselben in vierpercentige Obligationen in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen, sofort Ein Hundert und

Vier Gulden in vierpercentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie vom 1. May bis 1. July 1830, ihre Schuldverschreibungen zum Behufe der Verwechslung bey den nachbenannten Cassen überreichen.

§. 13.

Die aufgekündigten Obligationen sind in der Regel bey jener Creditscasse zur Verwechslung einzureichen, wo sie bisher verzinset worden sind; doch bleibt es der Wahl der Besitzer solcher Schuldverschreibungen freygestellt, dieselben auch bey einer der §. 4 bezeichneten Creditscassen abzugeben. Die aufgekündigten Renturkunden des lombardisch-venetianischen Monte sind bey der Casse des Monte zu Mailand einzureichen.

§. 14.

Für die zur Umwechslung eingereichten Schuldbriefe wird von der Creditscasse ein Empfangsschein ausgefolgt, worin die übergebenen Schuldverschreibungen mit ihren Merkmahlen verzeichnet sind, und die Zeit angegeben ist, wann die vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen erhoben werden können.

§. 15.

Die auf Ueberbringer lautenden, mit Zinsencoupons versehenen Schuldverschreibungen müssen mit allen noch nicht fälligen Coupons belegt seyn. In Ermanglung derselben treten die Bestimmungen des §. 6 in Wirksamkeit.

Kann der Talon nicht beygebracht werden, so ist die Amortisirung desselben nothwendig.

§. 16.

Wenn über eine aufgekündigte Staatsschuldverschreibung die Amortisationsverhandlung im Zuge ist, und der Amortisationswerber die in Verlust gerathene Schuldurkunde in der Periode vom 1. May bis 1. July 1830 bey einer Creditscasse zur Umsetzung in eine vierpercentige Staatsschuldverschreibung anmeldet, so hat dieses die Folge, daß er nach beygebrachtem Amortisations-Erkenntniß die vierpercentige Obligation nach den Bestimmungen des §. 12 erhält, und die Zinsenausgleichung nach §. 25

erfolgt, wenn nicht vor Ausgang der Amortisationsfrist die Schuldverschreibung beygebracht worden ist.

§. 17.

Obligationen, welche mit Beschlag belegt sind, worauf ein Verboth haftet, oder bey welchen was immer für eine Vormerkung besteht, werden zwar in der Art in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen umgestaltet, daß der Beschlag, der Verboth oder die Vormerkung auf die neuen Obligationen übergeht, jedoch ist auch dazu die Zustimmung der Behörde erforderlich, welche den Beschlag, den Verboth, oder die Vormerkung erwirkt hat.

§. 18.

Die vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen, welche für die aufgekündigten Schuldbriefe ausgegeben werden, lauten auf Ueberbringer, sind über Capitalsbeträge von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgestellt, mit den Zinsenanweisungen (Coupons) für sechszehn Jahre, und mit der Versicherung auf weitere Zinsenanweisung (Talon) versehen.

Die Form dieser Schuldverschreibungen ist aus dem Formulare A. zu entnehmen.

§. 19.

Die Zinsen davon werden von der Universal-Staatsschuldencasse in halbjährigen Terminen an den Ueberbringer der fälligen Zinsenanweisungen bezahlt. Auf Verlangen der Gläubiger werden jedoch die Zinsen auch bey einer anderen im §. 4 benannten Creditscasse flüssig gemacht, wobey sich nach der Gubernialcurrende vom 13. May 1824, Zahl 11438, zu benehmen ist.

§. 20.

Ueber Capitalsbeträge unter Hundert Gulden werden keine Schuldverschreibungen ausgestellt, sondern einstweilen Anweisungen nach dem Formulare B. ausgegeben, wofür, wenn mehrere den Betrag von Hundert, Fünf Hundert, oder Ein Tausend Gulden erreichen, die Ausfertigung einer Obligation erfolgt.

§. 21.

Die vierpercentigen Zinsen von diesen Anweisungen werden erst bey deren Umsetzung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen berichtiget.

§. 22.

Für die aufgekündigten, zur Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe dargebrachten Renturkunden des lombardisch-venetianischen Monte werden vierpercentige, auf Ueberbringer lautende Staatsschuldverschreibungen in italienischer Sprache ausgefertiget. Auch die Anweisungen über Capitalsbeträge unter Hundert Gulden werden in italienischer Sprache ausgestellt. Die Formularien darüber werden von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht werden.

§. 23.

Diejenige Creditscasse, bey welcher die zur Umwechslung bestimmten Schuldverschreibungen eingereicht worden sind, verabfolgt auch gegen Uebernahme der ausgefertigten Empfangsscheine die neuen vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen, und die Anweisungen auf solche Schuldbriefe.

§. 24.

Für eine aufgekündigte Schuldverschreibung von Hundert Gulden Capital und für eine Renturkunde von Fünf Gulden wird eine Schuldverschreibung über Hundert Gulden zu Vier Percent, und eine Anweisung über ein Capital von Vier Gulden den Gläubigern ausgefolgt. Nach diesem Verhältnisse wird bey der Umstaltung höherer Capitalsbeträge vorgegangen, und dabey immer über jenen Betrag, welcher nicht Hundert Gulden erreicht, eine Anweisung zur Erlangung einer vierpercentigen Staatsschuldverschreibung ausgegeben.

§. 25.

Bey der Ausfolgung der neuen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umwechslung gelangten fünfpercentigen Obligationen bis zum 1. November 1830 berichtiget, und die Zinsen

der vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen, so wie der Anweisungen laufen vom 1. November 1830.

§. 26.

Der allgemeine Staatsschulden-Tilgungsfond und die Amortisationscasse zu Mailand werden die Anweisungen auf vierpercentige Staatsschuldverschreibungen, so wie diese Schuldverschreibungen selbst, nach dem Börsecurse einlösen.

Gubernialcurrende vom 13. April 1830, Zahl 991.

Formular A.

1000 fl. (K. K. Adler.) Nr.
zu 4 vom Hundert

Staatsschuldverschreibung

Ueber Ein Tausend Gulden in Conventions-Münze, welche die kaiserl. königl. Universal-Staatsschuldencasse mit Vier vom Hundert in Conventions-Münze an den Ueberbringer der zu dieser Staatsschuldverschreibung gehörigen Zinsenanweisungen halbjährig verzinsen wird.

Wien, am 1. April 1830.

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Vorstehende Staatsschuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidationsbuche der kaiserl. königl. Universal-Staatsschuldencasse gehörig eingetragen.

Wien, am 1. April 1830.

(Amts-Siegel) Für die kaiserl. königl. Universal-Staatsschuldencasse.

(Unterschrift.)

Formular B.

Nr. ▬▬▬ (K. K. Adler.) ▬▬▬ C. M.
zu vier vom Hundert.

Anweisung

Ueber ein Capital von ▬▬▬▬▬▬ C. M., welches in Folge der Umstaltung der aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen in vierpercentige Schuldbriefe entstanden ist.

Hierüber wird eine förmliche Schuldverschreibung erst dann ausgefertiget, und die Entrichtung der vom laufenden vierpercentigen Zinsen geleistet werden, wenn mehrere solche Anweisungen zur k. k. Universal-Staatsschuldencasse gebracht werden, welche zusammen den Betrag von 100, 500 oder 1000 fl. erreichen.

(Amts-Siegel.) Für die kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Casse.

Wien, den

81.

Stämpelbefreyung der Quittungen über die den Bezirksobrigkeiten für die Einhebung der Verzehrungssteuer bewilligten Percenten.

Zu Folge hohen Hofkammerdecretes vom 7. März 1830, Zahl 5684, sind die Quittungen, welche die Steuerbezirksobrigkeiten über die von ihnen für die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer systemmäßig bezogenen Percente ausstellen, vom Stämpel befreyt.

Gubernialverordnung vom 17. April 1830, Zahl 7104½;
an die Kreisämter; an die Zollgefällenadministration.

82.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Großbritannien.

Den k. k. Kreisämtern wird ein Abdruck von der nachstehenden, mit hohem Finanzministerialerlasse vom 10. April 1830, Zahl 485, herabgelangten, zwischen Oesterreich und Großbritannien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Convention mit dem Auftrage zugefertigt, sogleich die dießfällige allgemeine Kundmachung zu veranlassen, und wegen Vollziehung der darin enthaltenen Bestimmungen, insoferne es in dem kreisämtlichen Wirkungskreise liegt, das Erforderliche zu veranlassen.

Gubernialverordnung vom 19. April 1830, Zahl 7045; an die Kreisämter; an die Zollgefällen-Administration und an das Oberbergamt und Berggericht zu Leoben.

Handels- und Schifffahrts-Convention.

I. Artikel.

Von dem 1. Februar des Jahres 1830 angefangen und für die Folge sollen die österreichischen Schiffe bey ihrem Einlaufen in die Häfen der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, oder bey ihrem Auslaufen aus denselben, und die englischen Schiffe bey ihrem Einlaufen in die österreichischen Häfen, oder bey ihrem Auslaufen aus denselben, keinen anderen oder höheren Abgaben und Zöllen, von welcher Benennung selbe immer seyn mögen, unterworfen seyn, als jenen, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nation, bey ihrem Einlaufen in die besagten Häfen, oder bey ihrem Auslaufen aus denselben, auferlegt sind, oder in der Folge ihnen auferlegt werden dürften.

II. Artikel.

Alle und jede Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens, oder des Gewerb- und Kunstfleißes der Staaten der hohen contrahirenden Theile sind, deren Einfuhr in die österreichischen und in die Häfen des vereinigten Königreichs, oder deren Ausfuhr aus denselben auf Schiffen der Nation gestattet ist, oder gestattet werden dürfte, können in gleicher Weise durch die Schiffe der andern Nation in die besagten Häfen eingeführt, oder aus denselben ausgeführt werden.

III. Artikel

Alle Güter, Waaren und Artikel, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerb- und Kunstfleißes der Staaten Sr. großbritannischen Majestät sind, und deren Ausfuhr aus dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nach den österreichischen Häfen gesetzlich erlaubt ist, sollen bey ihrer Einfuhr in diese Häfen auf englischen Schiffen nur denselben Abgaben unterworfen seyn, welche diese Artikel zu entrichten hätten, falls selbe auf österreichischen Schiffen eingeführt würden: und dasselbe Verfahren soll in Betreff aller jener Güter, Waaren und Artikel, welche nicht das Erzeugniß des Bodens, oder des Gewerb- und Kunstfleißes der Staaten Sr. k. k. apost. Majestät sind, und welche in die Häfen des vereinigten Königreiches gesetzlich eingeführt werden dürfen, falls deren Einfuhr auf österreichischen Schiffen Statt findet, beobachtet werden.

IV. Artikel.

Alle Güter, Waaren und Artikel, deren Einfuhr in die Häfen der contrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen nach einem und demselben Fuße der Abgaben behandelt werden, es mögen selbe auf Schiffen des anderen Staates als auf jenen der Nation selbst eingeführt werden; und alle Güter, Waaren und Artikel, deren Ausfuhr aus den Häfen der contrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen zu denselben Prämien, Zoll-Erstattungen und Vortheilen berechtiget seyn, diese Ausfuhr mag nun auf Schiffen der Nation, oder auf Schiffen des anderen Staates geschehen.

V. Artikel.

In keiner Art soll von der Regierung des einen wie des anderen Staates, noch durch irgend welche in deren Nahmen oder unter deren Authorität handelnde Gesellschaft, Corporation oder Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerb- und Kunstfleißes des einen oder des anderen Staates, wenn selbe in die Häfen des anderen Staates eingeführt werden, in Anbetracht der Nationalität des Schiffes, durch welches die Einfuhr Statt gefunden hätte, irgend ein directer oder indirecter Vorzug bey ihrem Kaufe gegeben werden; indem es die bestimmte Absicht der beyden hohen contrahirenden Theile ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen soll.

VI. Artikel.

In Betreff des Handelsverkehrs österreichischer Schiffe mit den Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät in Ostindien sowohl als mit jenen Besitzungen, welche sich dermahlen in den Händen der ostindischen Compagnie, in Folge der ihr verliehenen

Acte, befinden, willigt Se. großbritannische Majestät ein, den Unterthanen Sr. k. k. apostol. Majestät alle jene Erleichterungen und Privilegien zuzugestehen, deren Genuß, in Folge irgend eines Vertrages oder irgend einer Parlaments-Acte den Unterthanen oder Bürgern der meist begünstigten Nation gegenwärtig zugestanden ist, oder denselben ferners zugestanden werden dürfte; innerhalb derselben Gesetze, Normen, Verordnungen und Einschränkungen, welche gegen die Schiffe und Unterthanen jedes andern zum Behufe des Handelsverkehrs mit den besagten brittischen Besitzungen, im Genusse derselben Zugeständnisse und Privilegien sich befindenden Staates bereits in Anwendung sind, oder in der Folge anwendbar befunden werden dürften.

VII. Artikel.

Alle Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät in Europa, mit Ausnahme jener im mittelländischen Meere, sollen in Bezug auf den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages als Theile des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland angesehen werden.

VIII. Artikel.

Die Clausel des VII. Artikels der zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 5. November 1815 zu Paris abgeschlossenen Convention, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät und den vereinigten Staaten der jonischen Inseln bezieht, wird hiermit förmlich bestätiget.

IX. Artikel.

Gegenwärtige Convention soll bis zum 18. März 1836, und noch überdieß bis nach Verlauf einer Frist von 12 Monathen, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht ihrer Wirkung eine Gränze zu setzen, zu erkennen gegeben haben wird, in Kraft verbleiben, indem jeder der beyden hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem Andern dießfalls die Erklarung entweder am besagten Tage, den 18. März 1836, oder zu jeder beliebigen Zeit nach diesem Tage zu machen; und sie sind deßhalb übereingekommen, daß nach Verlauf von 12 Monathen nach dem Tage, an welchem eine der hohen contrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der Andern erhalten haben würde, die gegenwärtige Convention und alle in ihr enthaltenen Stipulationen in Betreff beyder Theile aufhören sollen, verbindliche Kraft zu haben.

X. Ar-

X. Artikel.

Die gegenwärtige Convention soll ratificirt, und die Ratifications-Acten sollen ausgewechselt werden zu London innerhalb eines Monathes vom Tage der Unterschrift, oder wo möglich noch früher.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Insigel beygedruckt.

So geschehen zu London am 21. December des Jahres unsers Herrn eintausend achthundert und neun und zwanzig.

(Unterschriften.)

83.

Deserteurs-Cartel zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Großherzogthume Baden.

Zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 5. April 1830, Zahl 7641, werden den Kreisämtern die erforderlichen Exemplare von dem zwischen Oesterreich und dem Großherzogthume Baden abgeschlossenen Deserteur-Cartel zur alsogleichen weitern Kundmachung mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 19. April 1830, Zahl 7119;

an die Kreisämter, Polizeydirection, an das Fiscalamt und Intimat an das Generalcommando.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir und Seine königliche Hoheit der Herr Großherzog von Baden zum Vortheile Unserer respectiven Staaten übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteurs und Conscriptions-Flüchtlinge zu errichten: so sind von Unserm und dem Bevollmächtigten Sr. königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden nachfolgende Puncte verabredet und förmlich unterzeichnet worden.

Artikel I.

Alle Civil- und Militärbehörden der hohen Contrahenten, besonders aber die Commandanten der den Gränzen zunächst be-

findlichen Militärposten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen des einen contrahirenden Theiles die Gränzen der Staaten des andern Theiles überschreiten, noch in selben Schutz und Zuflucht finden könne.

Artikel II.

Diesem zu Folge sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Zweige der Truppen des einen contrahirenden Theiles dienenden Militärpersonen, ingleichen die Fourierschützen der Offiziere, welche das Gebieth des andern contrahirenden Theiles betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe oder einer militärischen Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten werden; und soll deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bey ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen, oder anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte. Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates, zwischen welchem und einem der jetzt contrahirenden Theile ein Cartel besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger an diejenigen Truppen zurückzustellen, von welchen er zuletzt entwichen ist. Alles dieses soll gleicher Gestalt in dem Falle Statt finden, wo die Desertion von den Truppen des einen contrahirenden Theiles zu denen des andern, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte.

Artikel III.

Sollte es ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln einem Deserteur gelingen, sich in die Staaten eines der hohen Contrahenten heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen: so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe dieses Staates ansäßig gemacht hätte, nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt, oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reclamirt wird.

Artikel IV.

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die Deserteurs von den Truppen des einen Staates, welche geborne Untertha-

nen des andern sind, in so ferne sie nicht früher in demjenigen Staate, aus dessen Diensten sie desertirt, auf gesetzliche Art Staatsbürger geworden wären, indem man sich gegenseitig dahin einverstanden hat, daß kein Theil verbunden seyn soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bey den Truppen des andern Staates gedient haben, durch Entweichung in das Gebieth ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden.

Gleichwohl sind alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Armatur- und Equipagenstücke gegen Vergütung der Fütterungskosten bey den Pferden, nach den Bestimmungen des Artikels V, und des allenfälligen Bothen- oder Fuhrlohns bey den Equipage- und Armaturstücken, falls diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deserteurs ersetzt werden können, oder Derjenige, welchem sie zu vergüten kommen, sich nicht der Verhehlung des Deserteurs schuldig gemacht hätte, zurückzugeben; in deren Ermanglung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werthe gleichfalls aus dem bereitesten Vermögen des Deserteurs, in so ferne er eines besitzt, zu leisten.

Artikel V.

Die Verpflegung der Deserteurs von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem der Zurückstellung wird täglich auf 4 Kreuzer Conventions-Münze im 20 Guldenfuße, oder $4^4/_5$ Kreuzer im 24 Guldenfuße; und $1^3/_4$ Pfund Brot österreichischen, oder 2 Pfund Frankfurter Gewichtes; die Ration aber auf 6 Pfund Hafer österreichischen, oder 8 Pfund Frankfurter Gewichtes; 8 Pfund Heu österreichischen, oder 10 Pfund Frankfurter Gewichtes; und 3 Pfund Stroh österreichischen, oder 4 Pfund Frankfurter Gewichtes festgesetzt. Die Vergütung des dießfälligen Kostenbetrages hat von der übernehmenden Behörde bey der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde in klingender Silbermünze, und hinsichtlich der Naturalien, mit Inbegriff des Brotes, nach dem an dem Orte der Auslieferung laufenden Marktpreise zu geschehen.

Der Tag der Ergreifung des Deserteurs als Termin, von welchem die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Constitut, welches zugleich das Nationale des ergriffenen Deserteurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden.

Die von einem Deserteur contrahirten Schulden können in keinem Falle die Auslieferung verhindern oder verzögern, und kann von deren Bezahlung oder Vergütung von Seiten des reclamirenden Staates nicht die Rede seyn; wogegen aber den etwaigen Gläubigern eines Deserteurs die Geltendmachung ihrer

Forderungen gegen denselben, in so ferne er ein Privatvermögen besitzt, im gehörigen Rechtswege vorbehalten bleibt.

Artikel VI.

Demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nähmlich: für einen Mann zu Fuß 8 fl. Conventions-Münze nach dem 20 Guldenfuße, oder 9 fl. 36 kr. nach dem 24 Guldenfuße; für einen Cavalleristen mit dem Pferde aber 12 fl. im 20 Guldenfuße, oder 14 fl. 24 kr. im 24 Guldenfuße; wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur in dem Falle Statt finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat; auch soll, wenn der Deserteur an dem durch die Partey, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan des andern Staates eingebracht wird, die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht Statt finden.

Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden; und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bey den Truppen der Regierung, die ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles Uebrige wird, so wie der Deserteur, dem Corps, dem er angehört, in Gemäßheit des zweyten Artikels, zurückgestellt.

Sollten sich über den genaueren Verhalt einer bey der Requisition eines Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- und Civilbehörden ein Protokoll aufgenommen, und dieses sogleich mit dem Deserteur eingeschickt, eine Abschrift davon aber derjenigen Regierung, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden; mit der Bestrafung des Deserteurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten.

Artikel VII.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt haben, wird hiermit festgesetzt: daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß, zu bestrafen seyen.

Hätte ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B. Mord, Raub, oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe stehet: so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein minderes Verbrechen begangen: so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse gewesen ist, werden keine Unterhaltskosten vergütet. Jeden Falls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon gleich Nachricht ertheilet, und sollen, wenn in der Folge dessen Auslieferung eintritt, zugleich in denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Originale, oder auszugsweise, und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey, oder nicht.

Ein Pferd oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur mitgenommen, werden in beyden Fällen sogleich ausgeliefert.

Artikel VIII.

Für den Fall einer Auslieferung von Deserteurs, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effecten und Pferden sollen von Seite Oesterreichs die Badenschen Deserteurs in Constanz und Mannheim abgeliefert, die österreichischen Deserteus aber in Bregenz und Mainz übernommen werden.

Der auslieferende Commandant stellt seiner Seits dem übernehmenden Commandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln V und VI festgesetzten Kosten und Auslagen aus, wogegen ihm dieser letztere für den überlieferten Deserteur eine Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effecten und Pferden auf dieselben auszudehnen ist, übergibt.

Artikel IX.

Gleicherweise sollen die Dienstleute der Offiziere des einen Staates, welche nicht, wie die im Artikel II benannten Fourierschützen zum Militär-Etat gehören, oder bey den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen bey den Truppen des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebieth entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, gegen Vergütung der im Artikel V bestimmten Verpflegungskosten, auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden.

Artikel X.

Ein jeder Offizier der Truppen des einen Staates, welcher sich beygehen lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militärdienste des andern Staates gehöriges Individuum zur

Desertion zu verleiten oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und beyzubehalten, oder zu seiner Verhehlung beyzutragen, und seine Entweichung zu befördern, oder ihn nach weiter rückwärts liegenden Provinzen zu schaffen, soll mit zweymonathlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt werden.

Artikel XI.

Allen Unterthanen der contrahirenden Theile soll untersagt werden, den Deserteurs von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen, oder dergleichen abzukaufen. Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente oder Corps zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in natura wieder gefunden werden: so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten; auch, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch außerdem, wegen Uebertretung des Verbothes, einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen.

Artikel XII.

Alle rücksichtlich der Auslieferung der Deserteurs festgesetzten Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich auf die flüchtigen Militärpflichtigen ausgedehnt; und, so weit sie auf diese Letzteren anwendbar sind, vorkommenden Falls in Vollzug gesetzt. In dieser Beziehung werden die gesicherten Einleitungen getroffen werden, damit

1. die an der Gränze des einen Staates ohne legale Bewilligung und vorschriftmäßigen Paß erscheinenden, nicht zum Militär gehörigen männlichen Unterthanen des anderen Staates ohne Weiteres zurück in ihr Vaterland gewiesen werden.
2. Sollen die mit legalen Bewilligungen und vorschriftmäßigen Pässen in dem Gebiethe des andern Staates befindlichen Unterthanen, wenn sie zur Militär-Dienstleistung in der Linie, Reserve oder Landwehr die Bestimmung erhalten, auf vorgängige Reclamirung ihrer vorgesetzten Behörde in ihr Vaterland zurückgeschickt; so wie
3. die Unterthanen des einen Staates, welche sich darüber nicht genügend ausweisen können, daß sie in ihrem Vaterlande der Militärpflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner

Art der Militär-Dienstleistung in dem andern Staate angeworben werden.

Auch versprechen beyde Souverains Sich ausdrücklich, allen Ihren Behörden, die es angeht, deßhalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schleunigste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen Ihrer Unterthanen, welche die Paßlosen oder Reclamirten bey sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Artikel XIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange fortgesetzt angesehen werden, bis nicht vor dem jeweiligen Ablaufe dieser Frist von einem oder dem andern contrahirenden Theile eine entgegengesetzte Aeußerung erfolgt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn in der Folge allgemeine Cartels-Vorschriften für sämmtliche deutsche Bundesstaaten zu Stande kommen sollten, diese auch statt der gegenwärtigen Uebereinkunft zu gelten haben, und dadurch deren Stipulationen als erloschen zu betrachten seyn werden; es wäre denn, daß man sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechender Stipulationen nachträglich vereinige.

Artikel XIV.

Nach erfolgter Ratifications-Auswechslung soll diese Uebereinkunft, damit Niemand sich dießfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, in den beyderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich auch allen Unterthanen, insbesondere aber allen Militär- und Civilbeamten und andern Vorgesetzten befohlen werden, darauf zu halten, daß dieselbe nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde.

Da Wir nun allen diesen Bestimmungen durchaus unsere Genehmigung ertheilt haben, und dieselben mittels gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können: befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militärbeamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe von jetzt an, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den dreyßigsten November, im Jahre des Herrn eintausend achthundert neun und zwanzig, Unserer Regierung im acht und dreyßigsten.

84.

Remunerationen für Ertheilung des Wiederholungsunterrichts gebühren nur wirklichen Lehrern, nicht aber den Gehülfen.

Die k. k. Studien-Hofcommission hat mit Verordnung vom 29. v. M. erinnert, daß die Remunerationen für die Ertheilung des Wiederholungs-Unterrichtes zufolge höchster Entschliessung vom 28. Jänner 1821*) nur wirklichen Lehrern, und nicht auch Lehrgehülfen zugedacht werden; die Letzteren seyen, wenn sie sich bey dem Wiederholungsunterrichte auszeichnen, durch Beförderung mit Rücksicht auf ihre übrigen Eigenschaften zu belohnen.

Gubernialverordnung vom 20. April 1830, Zahl 7162; an die Ordinariate.

85.

Erfordernisse, welche bey Verleihung der Befugnisse zur Erzeugung und zum Verschleiße der Feuerwerksartikel zu berücksichtigen sind.

Zur Verhüthung der Feuersgefahr und anderer der persönlichen Sicherheit bedrohenden Unglücksfälle, welche durch die Erzeugung und den Verschleiß von Feuerwerkskörpern herbeygeführet werden können, hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 8. April, Zahl 7311, nachstehende Bestimmungen als allgemeine Richtschnur vorgezeichnet:

1. Zur Erzeugung und zum Verkaufe aller Arten pyrotechnischer Gegenstände ist ein durch die Landesstelle zu ertheilendes Befugniß erforderlich.
2. Die Bewerber um solche Befugnisse haben sich über ihre Kenntnisse in der Fabrikation solcher Artikel gehörig auszu-

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 3. Band, Seite 76.

weisen, und das Verfahren, nach welchem sie vorzugehen gedenken, mittels Einlegung genauer Beschreibungen anzugeben.

3. Bey der Befugnißverleihung ist auch die Beschaffenheit und die örtliche Lage des zur Erzeugung zu bestimmenden Laboratoriums, das auf jeden Fall in größerer Entfernung von anderen Gebäuden, und von der Straße gewählt werden muß, gehörig zu berücksichtigen.
4. Vor der Befugnißertheilung hat die vorläufige Einvernehmung geeigneter Sachverständiger einzutreten, welche die technischen Kenntnisse der Bewerber, ihre Methode und die Beschaffenheit der Laboratorien zu prüfen haben.
5. Die Veränderungen der Laboratorien, auf welche die Befugnisse zu lauten haben, hängen von einer abermahligen Bewilligung der Landesstelle ab.
6. Der Verschleiß pyrotechnischer Gegenstände wird auf den befugten Erzeuger beschränkt.

Gubernialverordnung vom 21. April 1830, Zahl 7221; an die Kreisämter.

86.

Aufhebung der Eingangsverbothe für einige, und Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle für verschiedene Artikel, dann Gestattung der freyen Ausfuhr aller Waffengattungen und Kriegsbedürfnisse.

Vermöge hoher Hofkammerverordnung vom 26. v. M., Zahl 1921, haben Se. Majestät mit den allerhöchsten Entschliessungen vom 4. Jänner, vom 6. und vom 13. März d. J., die Aufhebung der Eingangsverbothe für einige Artikel, dann die Festsetzung neuer angemessener Ein- und Ausgangszölle sowohl für diese als für mehrere andere Gegenstände allergnädigst zu genehmigen geruht.

Auch hat sich die allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit den einschlägigen Hofbehörden bestimmt gefunden, die bisherigen Bedingungen und Beschränkungen der Ausfuhr von

Waffen und sonstigen Kriegsbedürfnissen gänzlich aufzuheben, dergestalt, daß deren Ausfuhr in der Folge nach allen Richtungen in das Ausland ohne irgend eine vorläufige Bewilligung von Seite der Hofkammer oder der Gubernien, oder eine Bedingung gegen Beobachtung der zollämtlichen Vorschriften gestattet ist.

Der nachstehende Tariff enthält die neuen Zollbestimmungen. Sie haben mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung in Kraft zu treten, an welchem die bisherigen Ein- und Ausgangszölle dieser Waaren oder die dabey Statt gefundenen Beschränkungen außer Wirksamkeit kommen.

Gubernialcurrende vom 21. April 1830, Zahl 7289, und Verordnung an die Kreisämter; an die Zollgefällen-Administration.

Zoll-

Zolltariff.

Post Nr.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dl.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dl.
1	Apothekerwaaren, unzubereitete, welche in dem Tariffe nicht besonders genannt sind, pr. Ctn. Sporco b. d. Legstätte* — Gränzzollamt†	15	—	—	—	25	—
	Anmerkung. Die Einfuhr der zubereiteten Apothekerwaaren (Arzneyen), als: der Latwerge, Mixturen, Tincturen, Salben, Pflaster, Pillen, Pulver, Wässer und dergleichen, mit Ausnahme der zu den Parfümerie-Artikeln gehörigen Objecte dieser Art, ist nur den Apothekern zum Absatze und den Privaten zum eigenen Gebrauche gegen Bewilligung der Länderstellen und gegen Entrichtung des eben genannten Zolles gestattet. — Diese Beschränkung erstreckt sich jedoch nicht auf den Verkehr zwischen Ungarn und den deutschen Provinzen.						
2	Bücher und Musikalien, gedruckte oder geschriebene, wenn sie auch ungebunden oder bloß geheftet sind, pr. Ctnr. netto b. d. Legstätte* — b. Gränzzollamt†	5	—	—	—	12	2
3	Farben und Farbstoffe, welche keine besondere Zollsätze haben, auch Muscheln mit Farben in Kästchen, Pastellfarben und dergleichen pr. Ctnr. Sporco b. d. Legst.* — b. Gränzzollamt†	15	—	—	—	25	—
	Felle und Häute, rohe, dann Pelzwerk.						
	Unter rohen Fellen und Häuten werden alle noch ganz unbearbeiteten Felle und Häute verstanden, sie mögen grün oder trocken seyn. Zu den bearbeiteten gehören nur jene Felle und Häute, welche mit ihrer Bedeckung zu Pelzwerk zubereitet sind; ohne die Bedeckung bearbeitet, gehören sie zu den Ledergattungen.						
4	Ochsen-, Küh- und Terzhäute, Roß-, Füllen- und Schweinshäute, dann Häute von Eseln und Maulthieren, rohe, pr. Ctnr. netto b. Gränzzollamt* — Comm. Zollamt†	—	25	—	1	10	—
5	— — Diese Häute nach Ungarn . . pr. Ctnr. Sporco	—	—	—	—	12	2
6	Bock-, Ziegen- und Rigfelle, Gems- und Rehfelle, Hirsch- und Elendthier-Häute, Hundshäute, Kalbfelle, gemeine Schaf-, Schöpsen-, Lamm- und Sterblingfelle, wie auch Chagrin-, Fisch- und Zappfelle im rohen Zustande; dann Biberhäute und gemeine Hasenbälge, diese beyden Arten mögen roh oder bearbeitet seyn, pr. Ctnr. netto b. Gränzzollamt* — b. Comm. Zollamt†	—	50	—	3	20	—
7	— — Dieselben nach Ungarn . . . pr. Ctnr. Sporco	—	—	—	—	25	—
8	Lammfelle, gemeine, gesalzen und halbgearbeitet, pr. Ctnr. netto b. d. Legstätte* — b. Gränzzollamt†	8	20	—	—	25	—

Bemerkung. Die Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat, sind mit einem * bezeichnet. Die mit zwey ** bezeichneten Zollstätten sind zur Verzollung sowohl im Eingange als im Ausgange gleich; jene Zollstätten aber, bey denen die Verzollung im Ausgange besonders zu geschehen hat, sind mit einem † bezeichnet.

Post Nr.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dl.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dl.
9	Schaf-, Schöpsen-, Lamm- und Sterblingfelle, gemeine, bearbeitet und derley Futter pr. Ctnr. netto b. d. Legstätte* — b. Gränzzollamt†	16	40	—	—	15	—
10	Bären- und Dachshäute, gemeine Fuchsbälge, derley Klauen und Schweife, gemeine Kaninchenbälge, weiße Hasenbälge, Katzenbälge aller Art, Billich- oder Billmausbälge, Bisamkatzenbälge, Murmelthier- oder Bergmausbälge, Löwen-, Panther- und Tigerhäute, Schuppenfelle und derley Schweife, Seehunds- und Vielfraßfelle, dann Wolfshäute im rohen Zustande, pr. Ctnr. netto b. d. Legstätte* — b. Gränzzollamte†	10	—	—	1	40	—
11	— — Dieselben nach Ungarn . . . pr. Ctnr. Sporco	—	—	—	—	25	—
12	Die in der vorstehenden Post genannten Felle und Häute bearbeitet, pr. Ctnr. netto b. d. Legstätte* — b. Gränzzollamte†	25	—	—	—	25	—
13	Hamsterfelle, Iltisbälge ohne Unterschied und derley Schweifchen, silberhaarige und graue Kaninchenbälge, Luchs- und Fuchskatzenbälge, Maulwurfbälge, feine Lammfelle, sogenannte Zmascheln, Krimmer oder Baranken und Astrachan, ohne Unterschied der Farbe, asiatische Angora-, Schaf- und Ziegenfelle, endlich Zibolafelle, alle diese im rohen Zustande, pr. Ctnr. netto b. d. Hauptlegst.* — b. Gränzzollamte†	25	—	—	1	40	—
14	Die in der Post Nr. 13 genannten Felle bearbeitet, dann Fuchsrücken, Fuchskehlen, Wammen und Nacken, endlich auch Eisvögel-, Gänse- und Schwanenhäute, pr. Ctnr. netto b. d. Hauptlegstätte* — b. Gränzzollamte†	50	—	—	1	40	—
15	Fehe- und Chinchillas-Felle, nordamerikanische Marderbälge, dann Edel- und Steinmarderbälge und derley Schweifchen, auch Aerzfelle und Otterbälge, roh, pr. Ctnr. netto b. d. Hauptlegstätte* — b. Gränzzollamte†	50	—	—	1	40	—
16	Die in dem vorstehenden Satze verzeichneten Felle bearbeitet, dann Fuchswammen-Futter in Tafeln, endlich blaue, schwarze, weiße und Kreuzfuchsbälge, Hermeline und Zobeln sammt derley Schweifchen, roh oder bearbeitet, pr. Pfund netto b. d. Hauptlegstätte* — b. Gränzzollamte†	1	—	—	—	1	—
17	Fischbein ohne Unterschied pr. Ctnr. netto b. d. Legstätte* — b. Gränzzollamte†	10	—	—	—	25	—
	Geflügel, zahmes und wildes.						
18	Truthühner, Gänse und Perlhühner, pr. Stück b. Gränzzollamte**	—	3	—	—	—	½
19	Enten, Kapaune u. dergl. detto	—	1	2	—	—	½
20	Hühner . . . . . detto	—	1	—	—	—	½
21	Tauben . . . . . detto	—	—	1	—	—	½
22	Auerhühner, Fasanen, Birk- und Haselhühner, Schwäne und Trappen . . . pr. Stück b. Gränzzollamte**	—	4	—	—	—	1
23	Enten und Gänse (wilde), Repphühner, Schneehühner und Waldschnepfen . . . pr. Stück b. Gränzzollamte**	—	2	—	—	—	½
24	Moos-, Wiesen- und Heidschnepfen, Kibitz, Rohrhühner und Wildtauben . . . . pr. Stück b. Gränzzollamte**	—	1	—	—	—	½
25	Krammetsvögel, Drosseln, Zaroger, Lerchen und Wachteln pr. Dutzend b. Gränzzollamte**	—	3	—	—	—	1
26	Alle übrigen kleinen Vögel detto	—	1	—	—	—	½
27	Holz, nähmlich Mast- und Schiffsbauholz v. j. G. d. Werths b. Gränzzollamte**	—	3	—	—	—	1

Post Nr.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dl.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dl.
28	Honig, geläuterter und ungeläuterter, mit Inbegriff der Bienenstöcke mit zusammengestoßenem Honig und Wachs, der sogenannten Bienenkeule und des Wachskothes, wie auch des Honigwassers, pr. Ctnr. Sporco b. d. Legstätte * — b. Gränzzollamte †	2	30	—	—	5	—
	Leder.						
	a. Sämisches, gelbes, dann in Alaun gearbeitetes, weißes Leder.						
29	Bock-, Ziegen-, Gems- Elendthier-, Hirsch- und Rehleder, pr. Ctnr. netto b. d. Hauptlegstätte * — b. Gränzzollamte †	50	—	—	—	50	—
30	Büffel-, Ochsen- und Kühleder detto detto	15	—	—	—	25	—
31	Kalbleder detto detto	35	—	—	—	50	—
32	Schweins-, Schaf-, Schöps-, Ritz- und Sterblingsleder pr. Ctnr. netto b. d. Hauptlegstätte * — b. Gränzzollamte †	25	—	—	—	25	—
	b. In Lohe, Kräutern, Knoppern oder Gallus bearbeitetes Leder.						
33	Bock-, Schaf-, Lamm-, Geiß-, Ritz- und Sterblingleder in Lohe oder Gallus gearbeitet, pr. Ctnr. netto b. d. Hauptlegstätte * — b. Gränzzollamte †	10	—	—	—	12	2
34	Die in dem vorstehenden Satze genannten Ledergattungen in Kräutern bearbeitet (Meschinenleder), gefärbt oder ungefärbt, pr. Ctnr. netto b. d. Hauptlegstätte * — b. Gränzzollamte †	8	20	—	—	25	—
35	Kalb- und Hundsleder, braunes und schwarzes, Kuh- und Terzenleder, Roß- und Seeroßleder, wie auch Stiefelschäfte, Vorschuhe, Umschläge und dergleichen von diesen Ledergattungen, dann auch Schweinsleder, pr. Ctnr. netto b. d. Hauptlegstätte * — b. Gränzzollamte †	15	—	—	—	25	—
36	Juchten ohne Unterschied detto detto	10	—	—	—	12	2
37	Pfundleder detto detto	8	20	—	—	12	2
	c. Gefärbtes und lackirtes Leder.						
38	Kalbleder, Carmoisin und Maroquin, eigentlich Corduan und Saffian, worunter auch das schwarze Geiß- und Schafleder begriffen ist, Chagrin-, dann lackirtes, vergoldetes und gepreßtes Leder ohne Unterschied, auch Pergament, pr. Ctnr. netto b. d. Hauptlegstätte * — b. Gränzzollamte †	40	—	—	—	50	—
39	Lederabschnitte oder Leimleder, wie auch Biberleder, pr. Ctnr. netto b. Comm. Zollamte **	—	3	—	—	50	—
40	— — nach Ungarn . . . . . pr. Ctnr. Sporco	—	—	—	—	2	—
41	Material- und Specereywaaren, welche keine besonderen Zollsätze haben, sie mögen zu was immer für einem Gebrauche bestimmt seyn, pr. Ctnr. Sporco b. d. Legstätte * — b. Gränzzollamte †	15	—	—	—	25	—
	Papier.						
42	Papier, nähmlich: Schrenz-, Concept- und Kanzleypapier, worunter auch das Goldschläger-, Seiden- und Linlegpapier, das Weiß-Tapeten- und Elephant-Papier, das ra-						

Post Nr.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dl.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dl.
	Papier (Fortsetzung).						
	strirte und unrastrirte **Notenpapier**, das **Rost-, Pack- und Haubenpapier**, ohne Unterschied des Formates und der Benennungen gehören, und zwar ohne Rücksicht, ob diese Papiergattungen geleimt oder ungeleimt sind, pr. Ctnr. netto b. d. Hauptlegstätte* — b. Gränzzollamte †	3	20	—	— 4	—	
43	— — Diese Papiergattungen aus Ungarn . pr. Ctnr. netto	—	25	—	— 4	—	
44	Alle übrigen Papiergattungen, sie mögen weiß, glatt, gedruckt, gefärbt oder gemahlt seyn, pr. Ctnr. netto b. d. Hauptlegstätte* — b. Gränzzollamte †	10	—	—	— 12	2	
45	**Pappe oder Pappendeckel**, pr. Ctnr. netto b. d. Commerzialzollamte* — b. Gränzzollamte †	—	50	—	— 2	—	
46	**Preßspäne**, pr. Ctnr. netto detto detto.	—	5	—	— 2	—	
47	**Röhre, nähmlich Bambusröhre** im rohen Zustande, v. i. G. d. Werths b. d. Legstätte* — b. Gränzzollamte †	—	12	—	— —	1	
	Salze und Säuren.						
48	**Salze, Säuren und Geister**, als: **Bleyzucker, Boraxsäure, chlorsaurer Kalk** (Chlorkalk), **essigsaurer Kalk** (Rothkalk), **Salzsäure und Scheidewasser**, endlich weiße und braune **Schwefelsäure**, pr. Ctnr. Sporco b. d. Legstätte* — b. Gränzzollamte †	5	—	—	— 5	—	
49	— — **Ätz- oder Bernsteinsalz und Kleesalz**, dann alle übrigen Salze, Säuren, Geister, Beizen, Ätz-Reservagen und dergleichen, für welche keine besonderen Zollsätze bestehen, zu welchem Gebrauche sie immer dienen mögen, pr. Ctnr. Sporco b. d. Legstätte* — b. Gränzzollamte †	15	—	—	— 25	—	
50	**Samen**, als: **Arzney- und Gartensamen**, wie auch **Samen zur Färberey**, dann **Wald- und Feldsamen**, mit Ausschluß der **Getreide-** und besonders benannten **Samengattungen**, pr. Ctnr. Sporco b. d. Commerzialzollamte* — b. Gränzzollamte †	—	50	—	— 5	—	
51	**Schmalte** nebst **Eschel** und **Blaustärke, Wasch- und Neublau** genannt, pr. Ctnr. Sporco b. d. Hauptlegstätte* — b. Gränzzollamte †	24	—	—	— 2	—	
52	**Schmalz, Schmeer, Speck**, dann **Schweine- und Gänsefett**, pr. Ctnr. Sporco b. d. Gränzzollamte**	2	30	—	— 5	—	
53	**Schwefel** ohne Unterschied, pr. Ctnr. Sporco b. d. Legstätte* — b. Gränzzollamte †	—	50	—	— 1	2	
	Seide, nähmlich Floretseide und Seidenabfälle, und zwar:						
54	— — **Seidenabfälle**: Strazza di Seta, Strazza di doppio, costa di doppio oder capitoni, auch Strazze non Scartamezzate und Strusa greggia, pr. Ctnr. netto b. d. Legstätte* — b. Commerzialzollamte †	—	13	—	6 32	—	
45	— — **Samen-Cocons**, rohe und aufgeweichte (Gallette reale di semente, greggie e macerate), pr. Ctnr. netto b. d. Legstätte* — b. Commerzialzollamte †	—	13	—	3 14	—	

Post Nr.	Benennung der Artikel.	Eingangszoll. fl.	kr.	dl.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dl.
	Seide (Fortsetzung).						
56	— — Floretseide, rohe und gehechelt, dann Seidenabfälle aller Art, mit Ausnahme der in den beyden früheren Tariffsätzen genannten Abfälle. Nr. 54 und 55. (Filugello, greggio ed in fiocco, come pure i Cascami di seta d'ogni qualità, eccettuati i Cascami descritti nei due numeri antecedenti: Nr. 54, 55), pr. Ctnr. netto b. d. Legstätte* — b. Commerzialzollamt†	—	13	—	—	34	—
57	— — Floretseide, gesponnene, gezwitte, rohe, gemeine (Filugello filato, greggio, comune) pr. Ctnr. netto b. d. Legstätte* — b. Commerzialzollamt†	2	—	—	—	34	—
58	— — Floretseide, gesponnene der feinsten Gattung, ganz weiße, Fantaisie genannt Filugell filato della più fina qualità, cioè affatto bianco, det Fantaisie), pr. Ctnr. netto b. d. Legstätte* — . Commerzialzollamte†	8	—	—	—	34	—
59	— — Floretseide, gesponnene, gereinite und gefärbte (Filugello filato purgato e tinto), pr. Ctnr. netto b. d. Legstätte* — Commerzialzollamte†	21	32	—	—	17	—
60	Siegellack, pr. Pfund netto, b. d. Legstätt* — b. Gränzzollamte†	—	24	—	—	—	2
61	Süßholzsaft, pr. Ctnr. netto detto detto	8	20	—	—	10	—
62	Uhrenbestandtheile ohne Unterschied, in Einschluß der rohen Werke (mouvemens bruts), v. i. G. Werthes b. d. Hauptlegstätte — b. Gränzzollamte†	—	6	—	—	—	1
63	Uhrmacher und Uhrgehäusmacher-Werkeuge, v. i. G. d. Werths b. d. Legstätte* — b. Gränzzollamte†	—	6	—	—	—	1
64	Waffen aller Gattung und ihre Bestandheile zum Privat- und Militärgebrauche, als: Flinten, Buxbüchsen, Scheibenröhre, Pistolen, Terzerole, Flinten und Pistolenläufe und Schlösser, Säbel, Degen, Säbel- und Degenklingen, auch Rapiere und Rapierklingen, v. i. G. d. Werths b. d. Hauptlegstätte* — b. Gränzzollamte†	—	12	—	—	—	1
	Wildpret.						
65	Hirsche, . . . pr. 1 Stück b. d. Gränzzollamte**	—	48	—	—	2	—
66	Dammhirsche, Gänse, Rehe und Wildschweine, pr. 1 Stück b. d. Gränzzollamte**	—	36	—	—	1	2
67	Hasen und Kaninchen in Bälgen, pr. 1 Stück detto	—	6	—	—	—	1
68	Roth- und Schwarzwild außer den Decken, pr. Ctnr. Sporco b. d. Gränzzollamte**	—	36	—	—	1	2
69	Wurzen gemeiner Art, als: Alant-, Cicorien-, Enzian-, Galgant-, Hermodactylen-, Stein- und Süßholzwurzeln und dergleichen, dann auch Speik- oder Spieke-, China- und weiße Seeblumenwurzel, pr. Ctnr. Sporco b. d. Legstätte* — b. Gränzzollamte†	1	—	—	—	5	—
	Anmerkung. Die in diesem Tariffe benennten Ausgangszölle sind für die Waaren samt dem ganzen Sporco-Gewichte einzuheben, nur die unter den Zahlen 57, 58 und 59 genannten Seidengattungen sind bloß mit der innern, das ist: mit der letzten Emballage in die Verzollung zu nehmen.						

87.

Auszahlung der Tazentschädigungsvorschüsse, hierbey zu beobachtende Vorsichten, nebst dem Formular der hierüber auszustellenden Quittungen.

Nach der Bestimmung des §. 3 des Verzehrungssteuercirculars vom 1. July 1829, Zahl 11553, *) wird jedem Privaten, welcher durch die Auflassug der Tazbezüge einen Entgang leidet, auf sein Begehren derjenige Betrag, welchen derselbe erweislich im verflossenen Jahre 1828 hieran als ein reines Einkommen bezogen hat, auf Rechnung seiner Forderung unter den erforderlichen Rechtsvorsichten, und bis zur definitiven Ausgleichung, halbjährig als Vorschß aus dem Staatsschatze erfolgt werden.

Nach den weiteren nachträglichen Bestimmungen des hohen Finanzministeriums vom 22. Janer, und 13. April 1830, Zahl 720, und 4996, haben

a) Vorschüsse dieser Art der Regel nach bloß auf die Rente zu gelten, und unterliegen nicht dem Abzuge der Administrarsteuer;

b) sie sind nach erfolgter Liquidirung in halbjährigen decursiven Raten vom 1. November 1829 gerechnet, zahlbar, wornach die erste zahlbare Rate auf den 1. May 1830 entfällt. Sie werden

c) in obigen Raten, und one Steuerabzug, gegen gehörig coramisirte Quittungen der Empfänger, und unter Beobachtung der erforderlichen Rechtsvorsichten bey der ersten Abtheilung des k. k. Grätzer Provinzial-Zahlamtes zahlbar angewiesen, und hiervon die betreffenden Empfänger der Erhebung der verfallenen Rate wegen, jedes Mahl durch die k. k. Kreisämter verständiget werden;

d) da die Tazentschädigungsvorschüsse der Regel nach bloß auf die Rente zu gelten haben, so müssen die hierüber aus-

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 336.

ausgestellten Quittungen, um dem Aerar für jene Fälle den Rückersatz offen zu behalten, wo eine ungebührliche Zahlung sich ergeben hätte, einen Beysatz enthalten, wodurch der Vorbehalt der künftigen Ausgleichung, und somit das dem Aerar zustehende Recht, der Rückforderung des allenfalls zu viel Gezahlten ausdrücklich anerkannt wird;

e) die Zahlungen dürfen an Niemanden anderen, als an diejenigen Parteyen geleistet werden, die zu den Bezug derselben berechtiget sind, daher sich auch von der Identität derselben jederzeit die genaueste Ueberzeugung verschafft werden muß; endlich

f) Vorschüsse, in Beziehung auf jene Tazbezüge, die zu einem Fideicommisse gehören, dürfen den Fideicommißbesitzern nur gegen Bewilligung der Fideicommißinstanz verabfolgt werden.

Um übrigens in Rücksicht auf die Ausstellung der Zahlungsquittungen sowohl, als auch die hierbey zu beobachtenden Rechtsvorsichten eine Gleichförmigkeit zu erzielen, und die Parteyen selbst von allfälligen Anständen bey der Erhebung ihrer Vorschußbeträge zu verwahren, ist Folgendes zu beobachten erforderlich:

1. Müssen die Quittungen zur Erhebung der Tazentschädigungsvorschüsse genau nach der beygedruckten Form verfaßt seyn, und besonders

a) die Angabe des Tauf- und Zunahmens des Ausstellers der Quittung, nebst seiner Eigenschaft als Eigenthümer des Tazes, oder als dessen Bevollmächtigter, oder als Curator ꝛc.; und

b) die Benennung des Tazes, wie selbe in der k. k. Landtafel vorkömmt, mit aller Bestimmtheit enthalten.

2. Jede dieser Quittungen muß von der Personalinstanz der Aussteller legalisirt, d. i. die Richtigkeit ihrer Person, und ihrer Unterschrift von derselben an der Quittung selbst bestätiget werden. — Eine Ausnahme hiervon findet nur dann Statt, wenn die Quittung auch von einer Justiz- oder politischen Behörde bestätiget seyn müsse.

3. Geschieht die Erhebung des Vorschusses durch einen Bevollmächtigten, dann hat diese Legalisirung gleichfalls einzutre-

ten, und die ordentlich nach Vorschrift des §. 1008 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches ausgefertigte, auf dieses besondere Geschäft lautende Vollmacht, ist der Quittung das erste Mahl beyzulegen, welche Vollmacht sohin bey dem k. k. Provinzial-Zahlamte für die ganze Dauerzeit der Vorschußerhebung bis zur definitiven Ausgleichung hinterlegt werden wird.

4. Die Quittungen müssen in Beziehung auf solche Taze, welche
   a) mit dem Fideicommißbande behaftet sind, oder
   b) Minderjährigen, oder Curanden gehören, oder
   c) Städte, Märkte, Klöster, Stifte, oder andere unter öffentlicher Aufsicht stehende Corporationen eigenthümlich besitzen, und zwar
      bey a) von der Fideicommißbehörde;
      bey b) von dem Vormundschaftsgerichte, oder Curatelsbehörde; und
      bey c) von dem betreffenden k. k. Kreisamte bestätiget seyn.
5. Ist jede Quittung, bevor sie zu dem k. k. Provinzial-Zahlamte zur Auszahlung gebracht wird, dem k. k. Fiscalamte zur Einsicht und Prüfung hinsichtlich ihrer Form und Legalität brevi manu vorzulegen, welches sohin bey nicht findenden Anständen sein Vidit beysetzen wird, ohne welchen die Auszahlung der Quittung für keinen Fall erfolgen darf; endlich
6. versteht es sich von selbst, daß die Quittungen und Vollmachten classenmäßig gestämpelt seyn müssen.

Gubernialverordnung vom 24. April 1830, Zahl 7529; an die Kreisämter, an das Fiscalamt und Zahlamt.

Quittungs-Formel.

Ueber (mit Worten), welche ich Endesgefertigter, Besitzer des in der k. k. Landtafel unter Benennung (der Taz bey der Herrschaft N. N., oder der Taz in den Bezirken N. N., oder der Taz in den Pfarren N. N.) einkommenden Tazes in Folge hoher Gubernialanweisung ddo. , Zahl , intimirt durch Kreisamtsdecret ddo. Zahl ,

als erste Rate vom 1. November 1829 bis 1. May 1830 des mir bewilligten jährlichen Vorschusses pr. fl. kr. von der mir für den Entgang des obbenannten Tazgefälls auszumittelnden Entschädigung richtig unter heutigem Dato von der k. k. Grätzer Cameral-Einnahmscasse erhalten habe. Für den Fall jedoch, als nach erfolgter definitiven Ausgleichung im politischen oder Rechtswege, ich für den Entgang des mir gehörigen Tazes an Capitalswerth nicht so viel erhalten würde, daß die 5percentigen Zinsen von dem Capitalswerthe den mir bewilligten jährlichen Vorschuß pr. fl. kr. gleich kommen, so verpflichte ich mich, diesen Mehrbetrag entweder baar an dem k. k. Staatsschatze rückzuzahlen, oder bewillige, daß dieser mir von dem k. k. Staatsschatze ausbezahlte Mehrbetrag, sowohl bey der Auszahlung der letzten Vorschußraten, von dem bewilligten Vorschuße, als auch bey der seiner Zeit erfolgenden definitiven Ausgleichung über den Capitalswerth, von dem Capitalsbetrage selbst in Abzug gebracht werden könne.

N. N., Besitzer .....

88.

Erläuterung des die Strafen bestimmenden §. 38 des Verzehrungssteuer-Patentes.

Durch eine, über die richtige Anwendung der in dem §. 38 des Verzehrungssteuergesetzes vom 29. Juny 1829 *) enthaltenen Vorschriften, vorgekommene Anfrage, fand sich das hohe Finanzministerium nach Inhalt des Erlasses vom 6. April, Zahl 6651, veranlaßt, der k. k. Zollgefällen-Administration zur Richtschnur zu erinnern, daß nach den Bestimmungen des erwähnten Paragraphs die fünffache Verzehrungssteuergebühr, und überdieß noch der einfache Steuerbetrag von dem ganzen Gegenstande, um den es sich handelt, also sowohl von dem etwa hiervon bereits verkauften Theile, als von dem noch vorräthigen, und bey der Untersuchung vorgefundenen Reste einzuheben sey.

Gubernialverordnung vom 25. April 1830, Zahl 7652; an die Kreisämter.

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 336.

89.

Berichtigung eines in der Sammlung der Verordnungen über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien wegen des zur Aufnahme erforderlichen Alters der Jünglinge unterlaufenen Verstoßes.

Nach dem Inhalte der hohen Studienhofcommissionsverordnung vom 14. April 1830, Zahl 1935, ist bey der vierten Auflage der Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien im ersten Abschnitte derselben Nr. 7 der erste Absatz aus Versehen stehen geblieben, welcher die Aufnahme eines Jünglings vor dem vollendeten 10ten Lebensjahre in das Gymnasium verbiethet, da doch die allerhöchste Verordnung vom 19. October 1807 im zweyten Absatze das angetretene 10te Lebensjahr zur Aufnahme hinreichend erklärt, wodurch der erste Absatz des Nr. 7 außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.

Gubernialverordnung vom 26. April 1830, Zahl 7423; an die Studien- und Gymnasialdirection.

90.

Ausfertigung der Copien von lithographirten Catastral-Mappen und dazu gehörigen Protokollen mit beygefügtem Preistariffe.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 17. July 1829 allergnädigst zu gestatten geruht, daß den Grundbesitzern in der Provinz Steyermark auf ihr Ansuchen Copien von den lithographirten Catastral-Mappen, so wie auch von den dazu gehörigen Protokollen und Ausweisen aus dem k. k. Mappen-Archive zu Grätz gegen Vergütung der Kosten erfolgt werden dürfen.

Die Bestimmungen, unter welchen der Verkauf der Catastral-Mappen, der dazu gehörigen Protokolle und Ausweise Statt finden darf, sind nach Inhalt der hohen Hofkanzleydecrete vom 27.

October 1829 *) und 22. April 1830, Zahl 3889 St. und 1235 St., folgende:

1. Dürfen Copien von Mappen, Protokollen und Ausweisen nur solchen Parteyen erfolgt werden, welche Grundstücke oder Urbarial- und Zehentgerechtsame im Umfange der Gemeinde besitzen, von welcher sie diese Copien zu erhalten wünschen.

2. Die Gesuche um Ueberkommung der gedachten Copien sind bey der betreffenden Steuerbezirksobrigkeit mündlich oder schriftlich zu stellen.

Die Letztere wird diese Gesuche dem k. k. Kreisamte zur Einbeförderung an die Landesstelle ungesäumt vorlegen.

3. Die Bezahlung für die Copien der Mappen und der dazu gehörigen Protokolle und Ausweise ist nach den beygedruckten zwey Preis-Tariffen zu leisten, welchem noch beygefügt wird, daß, wenn nur Auszüge aus den Protokollen verlangt werden, für 4 Parzellen 1 kr. MM. zu bezahlen kömmt.

4. Nur die in den Tariffen enthaltenen Gegenstände nach den darin zugleich angezeigten verschiedenen Ausfertigungsarten, und immer nur alle Blätter der Gemeinde, somit keinerdings ein oder mehrere einzelne Blätter derselben dürfen verlangt werden. Auszüge aus den Protokollen und der Nummerirung der Parzellen in der Mappe hingegen können nach Bedarf ohne aller Beschränkung in Anspruch genommen werden.

5. In den Gesuchen um Copien von den lithographirten Mappen und den dazu gehörigen Protokollen und Ausweisen müssen die Catastral-Gemeinden, von welchen diese Copien gewünscht werden, so wie auch die gewünschten in den Tariffen angezeigten Ausfertigungsarten der Letzteren mit möglichster Klarheit ausgedrückt seyn; endlich

6. wird die Anfertigung der angesuchten Copien erst dann eingeleitet werden, wenn die Bezahlung des tariffmäßigen Betrages wenigstens zur Hälfte vorhinein an die k. k. Provinzial-Catastralcasse zu Grätz erfolgt, die Erfolglassung der angefertigten Copien an die betreffenden Gesuchsteller aber wird erst nach geschehener Berichtigung des ganzen tariffmäßig berechneten Vergütungsbetrages Statt finden.

Gubernialverordnung vom 1. May 1830, Zahl 2283;
an die Kreisämter und Buchhaltung, dann an das Mappen-Archiv und Gubernial-Rechnungs-Departement in directen Steuern.

---

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 545.

Tariff

zur Berechnung der Verkaufspreise für die lithographirten Catastral-Mappen-Abdrücke und deren Beylagen, und zur Vergütung der dabey vorkommenden Accord-Arbeiten.

Benennung der einzelnen Gegenstände und Arbeiten, wofür der Verkaufspreis und die Accord-Zahlung zu berechnen kommt.	Vergütungspreise für die Mappen im ganzen fl.	kr.	Vergütungspreise für die Mappen im halben Maße fl.	kr.	Vergütungspreise für die Mappen-Beylagen fl.	kr.	Anmerkung.
I. Lithographirte Mappen-Abdrücke mit der gewöhnlichen Adjustirung.							
Für ein ganzes Blatt oder Section	1	—	1	30	—	—	
Für ein halbes do. do.	—	30	—	45	—	—	
A. Vollständige Illuminirung.							
Für jede 10 Joch	—	1	—	½	—	—	
Für die Zeichnungs-Materialien							
Für ein ganzes Blatt	—	2	—	2	—	—	
Für ein halbes do.	—	1	—	1	—	—	
Für Revisions- und Regiekosten							
Für ein ganzes Blatt	—	2½	—	2½	—	—	
Für ein halbes do.	—	1¼	—	1¼	—	—	
B. Vollständige Nummerirung der Parzellen.							
Für jede 40 Nummern	—	1	—	1	—	—	
Für die Zeichnungs-Materialien							
Für ein ganzes Blatt	—	½	—	½	—	—	
Für ein halbes do.	—	¼	—	¼	—	—	
Für Revisions- und Regiekosten							
Für ein ganzes Blatt	—	2½	—	2½	—	—	
Für ein halbes do.	—	1¼	—	1¼	—	—	
C. Illuminirung eines bestimmten Besitzthums oder eines Theiles einer Gemeinde.							
Für die Illuminirung sammt Zeichnungs-Materiale für jede 4 Joch	—	1	—	½	—	—	
Für Revisions- und Regiekosten							
Für das Blatt	—	2½	—	2½	—	—	
D. Nummerirung eines bestimmten Besitzthums oder eines Theils einer Gemeinde.							
Für die Nummerirung sammt Zeichnungs-Materialien für jede 10 Parzellen	—	1	—	1	—	—	
Für Revisions- und Regiekosten							
Für das Blatt	—	2½	—	2½	—	—	
II. Zeichenerklärung.							
Für ein Exemplar lithographirt	—	—	—	—	—	1	
Für ein do. illuminirt	—	—	—	—	—	5	
III. Mappenumschläge.							
Für einen Umschlagsbogen	—	—	—	—	—	½	
Für das aufgeklebte Skelett	—	—	—	—	—	¼	
Für die Beschreibung und Anlegung mit Farben sammt Zeichnungs-Materialien	—	—	—	—	—	¼ 2	

Tariff

über die Verkaufs- oder Vergütungspreise für die Abschriften der Catastral-Protokolle und Ausweise.

Posten-Nr.	Benennung der Catastral-Protokolle und Ausweise.	Der Verkaufs- oder Vergütungspreis kommt zu berechnen für: das lithographirte Druckpapier für 1 Bogen	vollständige Abschriften für 1 Bogen	vollständige Abschriften für 10 Parzellen	Auszüge aus den Vermessungs-Protokollen für ein bestimmtes Besitzthum oder für einen Theil des Territoriums einer Gemeinde für 4 Parzellen	Anmerkung
		Conventions-Münze.				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
1	Grund- und Bauparzellen-Protokolle auf lithographirtem Kanzleypapier .	— 1	— —	— 1	— 1	
2	Alphabetisches Verzeichniß der Grundeigenthümer auf lithographirtem Kanzleypapier					
3	Ausweis gemeinschaftlicher Eigenthümer auf lithographirtem Kanzleypapier	— 1	— 5	— —	— —	
4	Cultur-Ausweis auf lithographirtem Kanzleypapier					
5	Für die übrigen tabellarischen Ausweise auf lithographirtem Kanzleypapier . .					
6	Gränzbeschreibungen auf nicht lithographirtem Kanzleypapier	— 6/10	— 8	— —	— —	

91.

Zweyte Aufkündigung der fünfpercentigen Staatsschuld, und deren baare Auszahlung oder Umstaltung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen.

Mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 3. April 1830, Zahl 891, *) über die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld wird in Folge eines von der k. k. allgemeinen Hofkammer am 28. des v. M. erhaltenen Auftrages, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Bey der am 27. April 1830 vorgenommenen öffentlichen Verloosung sind die in nachfolgendem Verzeichnisse aufgeführten Capitale der fünfpercentigen Staatsschuld zur Aufkündigung bestimmt worden.

§. 2.

Diese aufgekündigten Capitale werden, wenn nicht deren Umstaltung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen erfolgt, am 1. November d. J. im Nennwerthe des Capitals und in Conventions-Münze zurückbezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 3.

Den Besitzern der aufgekündigten Schuldverschreibungen ist die Umstaltung derselben in vierpercentige Obligationen in der Art gestattet, daß sie für hundert Gulden in aufgekündigten Capitalien einhundert und vier Gulden in vierpercentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie vom 1. May bis 1. July d. J. die aufgekündigten Obligationen bey einer Creditscasse zur Verwechslung überreichen.

§. 4.

Bey der Ausfolgung der vierpercentigen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umwechslung gelangten fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen bis zum 1. November 1830 berichtiget, und

*) Siehe Seite 152 in diesem Bande.

die vierpercentigen Zinsen der neuen Obligationen laufen vom 1. November 1830.

§. 5.

Die übrigen in der Gubernialcurrende vom 13. April d. J., Zahl 991, festgesetzten Bestimmungen finden auch bey dieser Aufkündigung, sowohl in Beziehung auf die Capitals-Zurückzahlung, als auf die Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe, ihre Anwendung.

Gubernialcurrende vom 2. May 1830, Zahl 1158/p.;

Verzeichniß
der zweyten Serie der aufgekündigten Capitale.

Capitals-Betrag. Gulden.	
8,300000	in nachbenannten Staatsschuldverschreibungen:
	a) Von der mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuld, die Obligationen:
	Von Nr. 156 bis einschliessig 157, vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl.
	" " 160 " " 161, vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl.
	" " 244 " " 245, vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl.
	" " 342 " " 345, vom 1. Jän. 1825, jede über 10000 fl.
	" " 748 " " 749, vom 1. Jän. 1826, jede über 10000 fl.
	" " 1100 " " 1101, vom 1. Jän. 1827, jede über 10000 fl.
	" " 1657 " " 1671, vom 1. Jän. 1829, jede über 10000 fl.
	" " 247 " " 256, vom 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl.
	" " 261 " " 265, vom 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl.
	" " 473 " " 478, vom 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl.
	" " 1320 " " 1331, vom 1. März 1817, jede über 5000 fl.
	" " 1489 " " 1493, vom 1. März 1817, jede über 5000 fl.
	" " 121 " " 136, vom 1. Jän. 1825, jede über 5000 fl.

Capitals. Betrag. Gulden.							
Von	Nr.	641	bis	einschliessig	666,	vom	1. Jän. 1829, jede über 5000 fl.
=	=	44633	=	=	44700,	vom	1. Jän. 1817, jede über 1000 fl.
=	=	44706	=	=	46504,	vom	1. Febr. 1817, jede über 1000 fl.
=	=	48378	=	=	50222,	vom	1. Febr. 1817, jede über 1000 fl.
=	=	79893	=	=	81680,	vom	1. April 1817, jede über 1000 fl.
=	=	24270	=	=	25834,	vom	7. Juny 1823, jede über 1000 fl.
=	=	53615	=	=	55653,	vom	1. Nov. 1823, jede über 1000 fl.
=	=	19335	=	=	19986,	vom	1. Jän. 1827, jede über 1000 fl.
=	=	20201	=	=	20396,	vom	1. Jän. 1828, jede über 1000 fl.
=	=	25478	=	=	25548,	vom	1. Jän. 1830, jede über 1000 fl.
=	=	2253	=	=	2360,	vom	1. Nov. 1816, jede über 500 fl.
=	=	2477	=	=	2585,	vom	1. Nov. 1816, jede über 500 fl.
=	=	5037	=	=	5144,	vom	1. März 1817, jede über 500 fl.
=	=	12055	=	=	12172,	vom	1. May 1817, jede über 500 fl.
=	=	1570	=	=	1682,	vom	1. Jän. 1825, jede über 500 fl.
=	=	7094	=	=	7445,	vom	1. Jän. 1827, jede über 500 fl.
=	=	12125	=	=	12257,	vom	1. Jän. 1829, jede über 500 fl.
=	=	5249	=	=	5541,	vom	1. Nov. 1816, jede über 100 fl.
=	=	5838	=	=	6136,	vom	1. Nov. 1816, jede über 100 fl.
=	=	12019	=	=	12309,	vom	1. März 1817, jede über 100 fl.
=	=	34339	=	=	34839,	vom	1. Oct. 1817, jede über 100 fl.
=	=	507	=	=	1058,	vom	1. Jän. 1824, jede über 100 fl.
=	=	21006	=	=	22262,	vom	1. Jän. 1826, jede über 100 fl.
=	=	46952	=	=	47878,	vom	1. Jän. 1828, jede über 100 fl.

Capitals-Betrag. Gulden.	
	Die Hauptschuldverschreibung Nr. 59, vom 1. April 1826, über 500000 fl.
	= detto = 60, vom 1. July 1829, über 100000 fl.
	b) Von der fünfpercentigen aus der Verloosung hervorgegangenen Staatsschuld die Schuldverschreibungen:
	Von Nr. 91 bis einschliessig 168,
	= = 9787 = = 9878,
	= = 12939 = = 13149,
	= = 23036 = = 23207,
	} von verschiedenen Daten und Capitalsbeträgen.
	= = 374 = = 467, vom 1. März 1823, jede zu 1000 fl.
	= = 468 = = 587, vom 1. Nov. 1824, jede zu 800 fl.
	= = 791 = = 976, vom 1. Nov. 1824, jede zu 800 fl.
	c) Von der fünfpercentigen Tyroler Landesschuld, die Obligationen:
	Von Nr. 576 bis einschliessig 697,
	= = 4489 = = 4966,
	= = 5982 = = 6144,
	} von verschiedenen Daten und Capitalsbeträgen.
	d) Von der fünfpercentigen Vorarlberger Landesschuld, die Schuldverschreibungen:
	Von Nr. 698 bis einschliessig 761,
	= = 2 = 356,
	} von verschiedenen Daten und Capitalsbeträgen.
	e) Die gesammte fünfpercentige Salzburger Landesschuld.
1,700000	Von der Rentenschuld des lombardisch-venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht wird.
10,000000	Summe der aufgekündigten Capitale.

92.

Beerdigung der Selbstmörder in geweihte Erde, in jenem Falle, wo selbe aus Sanitätsrücksichten vor beendeter Untersuchung eintreten muß.

Die hohe Hofkanzley hat im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen unterm 16. April 1830, Z. 7879, Nachstehendes anher erlassen: Ueber einen besonderen Fall kam die Frage zur Sprache, ob der Leichnam eines vermuthlichen Selbstmörders, der vor der Beendigung der nach dem §. 92 des II. Theiles d. St. G. B. eintretenden Untersuchung wegen Gesundheitsrücksichten beerdiget werden muß, im Gottesacker oder vielmehr in ungeweihte Erde zu bestatten, und ob die Untersuchung nach somit erfolgter Beerdigung noch fortzusetzen sey.

Da der Selbstmörder überhaupt kein Gegenstand der Bestrafung seyn kann, und die vom Gesetze festgesetzte Beerdigung seiner Leiche in ungeweihte Erde nur auf die Lebenden abschreckend wirken soll, so kann, wenn die Beerdigung aus Gesundheitsrücksichten nothwendig wird, und die über die That eröffnete Untersuchung noch nicht zu Ende gediehen ist, bey dem somit immer noch über den Selbstmord obwaltenden Zweifel die Leiche nur in geweihte Erde eingescharrt werden.

Da es aber daran gelegen seyn muß, die Veranlassung des Todes an und für sich zu kennen, und im Falle des erprobten Selbstmordes zu erheben, ob Bedrückungen, Gebrechen, Mißbräuche, Irrlehren, Aberglaube u. dergl., die Veranlassung waren, so ist nach der Beerdigung, die übrigens in aller Stille zu geschehen hat, die Untersuchung fortzusetzen, die Leiche aber, wenn auch der Selbstmord erwiesen werden sollte, nicht mehr in ungeweihte Erde zu übertragen, nachdem dieß den geselligen und religiösen Begriffen widersprechen, und statt zur Abschreckung weit mehr zum Scandale dienen würde.

Gubernialverordnung vom 4. May 1830, Zahl 7938;
an die Kreisämter, Polizeydirection, Ordinariate, und an den Grätzer Magistrat.

93.

Paßlose, auf Rechnung des ergreifenden Dominiums zum Militär gestellte Individuen sind ihrer eigentlichen Conscriptionsobrigkeit bekannt zu machen, und im Falle einer vorhergegangenen Reclamation dieser zur Guthabung zu schreiben.

Nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 22. Februar 1830, Zahl 3464, *) und zur näheren Erörterung der mit derselben bekannt gegebenen allerhöchsten Anordnung, daß ein von seinem Dominium reclamirtes, oder edictaliter citirtes Individuum auf Rechnung des ergreifenden Fremden-Dominiums nicht gestellt werden dürfe, hat die hohe Hofkanzley unterm 22. April 1830, Zahl 8878, zu bestimmen befunden, daß zur Beseitigung dießfälliger Anstände die Paßlosen oder mit erloschenen oder illegalen Pässen ergriffenen Individuen, die von ihren Obrigkeiten noch nicht reclamirt worden, auch ferner noch wie bisher von den ergreifenden Dominien, unter Beobachtung der darüber bestehenden Vorschriften und Vorsichten, vorläufig auf eigene Rechnung zum Militär zu stellen seyen.

Nach bewirkter Stellung derselben haben die ergreifenden Dominien, so wie dieses überhaupt die Berichtigung der Conscriptionstabellen fordert, den eigentlichen Conscriptions-Dominien der Gestellten, von der erfolgten Stellung Kenntniß zu geben. Wenn die Conscriptions-Dominien sich über die schon vor der Stellung ergangene Edictal-Citation legal ausweisen können, so ist dann nach der mit der hohen Hofkanzleyverordnung vom 4. Februar 1830, und Gubernialverordnung vom 22. Februar 1830, Zahl 3464, bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 29. Jänner 1830 die Zugutenschreibung der Gestellten, auf ihr Contingent einzuleiten.

Gubernialverordnung vom 6. May 1830, Zahl 8349; an die Kreisämter.

*) Siehe Seite 122 in diesem Bande.

94.

Vorbereitung der Grundvermessungs-Operate zu den bevorstehenden Reclamationsverhandlungen.

Nachdem der größte Theil von den dießländigen Steuerbezirksobrigkeiten mit den lithographirten Catastral-Mappen mit den dazu gehörigen Grund- und Bauparzellen-Protokollen, mit den definitiven Gränzbeschreibungen und mit den alphabetischen Verzeichnissen der Grundbesitzer bereits betheilt ist, und auch die Catastralschätzung ihrem Ende sich nahet: so haben die Kreisämter die Bezirksobrigkeiten anzuweisen, mit den Resultaten dieser Operate, welche sie entweder schon besitzen, oder nächstens erhalten werden, sich auf das Engste vertraut zu machen, diese Resultate bey jeder Gelegenheit an Ort und Stelle mit dem wirklichen Thatbestande zu vergleichen, jede hierbey in Beziehung auf die definitive Gränzbeschreibung der Gemeinden, auf das Flächenmaß der Parzellen und auf die Grundeigenthümer sich zeigende Abweichung einstweilen in Vormerkung zu nehmen, und auf diese Art sich schon jetzt die Grundlage zur möglichsten Erleichterung und Beschleunigung der die Catastralvermessung betreffenden Reclamationsverhandlungen zu bilden.

Die k. k. Kreisämter haben sich übrigens bey jeder sich darbiethenden Gelegenheit die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Bezirksobrigkeiten die ihnen zugekommenen lithographirten Mappen-Protokolle und Ausweise in gehöriger Verwahrung und Ordnung halten, und ob, und in wie ferne sie sich bestreben, diese Operate nach der oben erwähnten Bestimmung vorläufig in die erforderliche Evidenz zu stellen.

Die Instruction zur Vornahme der Verhandlung über die Einsprüche und Beschwerden gegen die Ansätze des Flächenmaßes und der Grundertragsausmittelung wird seiner Zeit nachfolgen.

Gubernialverordnung vom 7. May 1830, Zahl 2433; an die Kreisämter und an die Stände.

95.

Enthebung der Parteyen von Beybringung der in öffentlichen Büchern schon eingetragenen Urkunden bey vorkommenden weiteren Cessionen oder Löschung der dießfälligen Forderungen und Rechte.

Um vorgekommene Anstände zu beseitigen, und den Gebrauch der öffentlichen Bücher zu erleichtern, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 30. März 1830, zu erklären geruhet, daß bey den Landtafeln und Grundbüchern zur Eintragung der ersten und weiteren Cessionen von eingetragenen Schuldforderungen in die öffentlichen Bücher, dann zur Löschung von eingetragenen Forderungen und Rechten, es mögen diese in Folge eines Concurses, einer gerichtlichen Execution, oder eines anderen Rechtsgeschäftes angesucht werden, die Beybringung der in die öffentlichen Bücher schon eingetragenen Schuldscheine, Cessions- und anderer Urkunden, welche auf die abgetretenen Forderungen oder zu löschenden Forderungen und Rechte Beziehung haben, nicht erforderlich sey, wodurch es von allen bisher bestandenen gegentheiligen gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen abzukommen hat.

Diese allerhöchste Entschliessung wird zu Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 27. April 1830, Zahl 9574, allgemein bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 7. May 1830, Zahl 8401;
und Verordnung an die Kreisämter, dann Intimat an das Appellationsgericht und Landrecht.

96.

Verbescheidung der Intabulations-, Pränotations-, und Gewähranschreibungsgesuche bey den Grundbüchern.

Seine Majestät haben durch allerhöchste Entschliessung vom 16. März 1830, das Hofdecret vom 28. August 1804, Z. 681, der Justiz-Gesetzsammlung, aufzuheben, und anzubefehlen geruhet, daß künftig das Patent vom 14. Februar 1804, Z. 652, und die Erläuterung desselben vom 21. Juny 1805, Z. 734,

der Justizgesetzsammlung, auch bey den Gesuchen, um eine Einverleibung (Intabulation), Vormerkung (Pränotation), Besitz- oder Gewähranschreibung oder Löschung (Extabulation), auf die zu den Grundbüchern der Städte und Obrigkeiten gehörigen unbeweglichen Güter befolgt, daß jedoch in Fällen, wo dergleichen Gesuche wegen unterlassener gehöriger Instruirung nicht sogleich bewilliget werden können, keine Vorbescheide ertheilt, sondern an deren Statt die Gesuche mit Anführung der Ursache lediglich abgeschlagen werden sollen.

Diese allerhöchste Vorschrift wird zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 26. April 1830, Zahl 9375, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 8. May 1830, Zahl 8188;
und Intimat an das Appellationsgericht und Landrecht.

97.

Fernere Terminsverlängerung für Gesuche um Betheilung aus den Falkenstein'schen Sammlungsgeldern.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 11. Februar 1830, Zahl 2293, wurde, um die Beruhigung und die möglichste Gewißheit zu erhalten, daß der mit Gubernialcurrende vom 5. Februar 1829, Zahl 2111, *) veranlaßte allgemeine Vorruf der in den österreichischen Staaten befindlichen, zur Betheilung aus den Falkenstein'schen Sammlungsgeldern geeigneten Falkensteiner, zur Kenntniß derselben gelange, und bey dem geringen Erfolge, welchen diese Kundmachung bis nun gehabt hat, angeordnet, den im obigen Vorrufe auf den letzten October 1829 bestimmt gewesenen Termin zu der dießfälligen Anmeldung bis auf den letzten October 1830 auszudehnen.

Es werden demnach die im Jahre 1793 durch den feindlichen Einfall in die Grafschaft Falkenstein verunglückten, in die k. k. Staaten in Folge dieses feindlichen Einfalls und erduldeten Plün-

derung

*) Siehe Seite 131 in diesem Bande.

derung eingewanderten, und noch dermahl in Steyermark befindlichen Falkensteiner Familien, welche auf die Betheilung aus diesen Sammlungsgeldern Anspruch zu haben glauben, hiermit wiederholt aufgefordert, ihre dießfälligen Anmeldungsgesuche bis letzten October d. J. unmittelbar bey dieser Landesstelle zu überreichen, wobey sie sich zugleich über ihre wirkliche Abkunft aus der Grafschaft Falkenstein, über die Zeit und über die veranlassende Ursache ihrer Aus- und respectiven Einwanderung auszuweisen und bestimmt anzugeben haben, ob, zu welcher Zeit und in welchen Beträgen, dann von welcher Regierung und aus welchen Cassen sie bereits Unterstützungen, und zwar aus dem Grunde des feindlichen Einfalles und erlittener Plünderung im Jahre 1793 erhalten haben.

Gubernialcurrende vom 10. May 1830, Zahl 8680, und Verordnung an die Kreisämter.

98.

Betheilung der auf dem Marsche befindlichen Militär-Mannschaft mit Brot in natura oder mit Brotgeld.

Um den Beschwerden abzuhelfen, welche sich dadurch ergeben, daß die auf dem Marsche begriffene Mannschaft ohne mit Brot versehen zu seyn, in dem Bequartierungsorte eintrifft, und dasselbe sodann von den Quartiersträgern unentgeltlich abfordert, hat sich die hohe Hofkanzley zu Folge Verordnung vom 25. April 1830, Hofzahl 9239, mit dem Hofkriegsrathe über nachstehende zwey Bestimmungen vereinigt, welchen Se. Majestät Allerhöchstihre Genehmigung zu ertheilen geruhten.

Es wird nähmlich das Kreisamt hiermit angewiesen, nach dem Erfolge der Statt gefundenen Subarrendirungsbehandlungen nicht nur den Obrigkeiten der Bequartierungsorte, in welchen der auf dem Marsche begriffene Soldat gegen Schlafkreuzer untergebracht ist, bekannt zu machen, ob derselbe seine tägliche Brotgebühr daselbst in natura oder im Gelde, und im letztern Falle, nach welchen Preisen erhalte, sondern auch die Marsch-

stations-Commissäre in Ansehung der marschirenden Truppe strenge für ihre Obliegenheit zu verpflichten, in den Marschrouten die von Seite der instradirenden Kriegs-Commissäre oder derselben Vertreter bestimmt ausgesetzte Anweisung (an welchen Orten und auf wie viel Tage das Brot in natura abzufassen, sohin von dem Manne mitzubringen sey, oder ob derselbe, für welche Stationen und in welchen Preisen das Brotgeld des zweyten Falles erhalten habe), genau zu beobachten.

Nach dieser Anweisung der Marschroute ist es auch die Obliegenheit des Marschstations-Commissärs, die Ortsobrigkeit und die Quartiersträger zu verständigen, damit Letztere jede unentgeltliche Brotanforderung abweisen, und diejenigen von der Mannschaft, welche sich Exzesse erlauben, gleich auf der Stelle der Ortsobrigkeit zur weitern Anzeige nahmhaft machen.

Die zweyte Anordnung, welche von Seite des k. k. Hofkriegsrathes erlassen wird, besteht darin, den Commandanten der Truppe, dem Kriegs-Commissariate und den stellvertretenden Instradirenden die oben bemerkte vorschriftmäßige Bestimmtheit der Marschrouten, und zugleich erstern Commandanten den Verboth zu erneuern, daß unter derselben Verantwortlichkeit jede unentgeltliche Brotanforderung hindangehalten, und die gegen dieses Verboth exzedirende Mannschaft nach dem Werthe der Benachtheilung des Quartierträgers gestraft, hierdurch aber derley Excesse erfolgreich abgestellt werden.

Durch diese Verfügung wird der Obrigkeit des Quartierortes, im Falle der Mann kein Brot mitbringt, aus der Marschroute entweder der mit dem in natura erhaltenen Brote verübte Unfug, oder wenn er das Brotgeld erhalten hat, zugleich der Preis bekannt, in welchem er, um das Brot in vollem Werthe zu bezahlen, das Geld erhalten hat.

Das Kreisamt hat die erste dieser allerhöchst genehmigten Anordnungen den Bezirksobrigkeiten und Marsch-Commissariaten zur Nachachtung zu eröffnen.

Gubernialverordnung vom 10. May 1830, Zahl 8625;

an die Kreisämter.

99.

Ertheilung der für Schwangere zu ihrer unentgeltlichen Aufnahme in das Gebärhaus erforderlichen Nachweisungen ihrer absoluten Armuth von Seite der Bezirksobrigkeiten.

Es ist die Anzeige gemacht worden, daß den zur Aufnahme in das Gebärhaus sich meldenden Schwangern von den Bezirksobrigkeiten oft die Zeugnisse über ihre absolute Armuth, oder überhaupt über ihre Vermögensverhältnisse, wie selbe zu Folge der Gubernialcurrende vom 21. Jänner 1830, Zahl 545, *) vorgeschrieben sind, unter dem Vorwande verweigert werden, als besorgen sie, daß dann bey geschehener Ausstellung derselben die Bezirke oder Gemeinden die Gebär- und Findelhauskosten der betreffenden Weibsperson werden tragen müssen.

Da einerseits eine solche Besorgniß durch die erwähnte Gubernialcurrende nicht begründet ist, und anderseits durch die Weigerung der Ausstellung der vorschriftmäßigen Zeugnisse über die absolute Armuth oder über Vermögensverhältnisse einer solchen Schwangern das Geschäft der Aufnahme oft sehr erschwert wird, und hierdurch nachträgliche weitläufige Einvernehmungen nothwendig, die Schwangern selbst aber in die traurigste Lage versetzt werden, so ist den Bezirksobrigkeiten zur unerläßlichen Pflicht zu machen, daß sie unweigerlich die erwähnten Zeugnisse nach Weisung der Gubernialcurrende vom 21. Jänner d. J. mit der nöthigen Bestimmtheit ausfertigen, indem jede dießfällige Unregelmäßigkeit sonst mit aller Strenge geahndet, und die betreffende Bezirksobrigkeit für die sich hieraus ergebenen nachtheiligen Folgen verantwortlich gemacht werden würde.

Gubernialverordnung vom 12. May 1830, Zahl 8211;
an die Kreisämter, Polizeydirection und an die Versorgungs-Anstalten-Verwaltung.

---

*) Siehe Seite 28 in diesem Bande.

100.

Berechtigung der in das höhere Bildungsinstitut in Wien tretenden Weltpriester, zur Erlangung des Doctorgrades an der dortigen Universität strenge Prüfungen abzulegen.

Da laut allerhöchstem Cabinettschreiben vom 20. April 1830 Se. k. k. Majestät jenen hoffnungsvollen Priestern, welche von Bischöfen zur Aufnahme in das höhere weltpriesterliche Bildungsinstitut bey St. Augustin in Wien in Antrag gebracht werden dürften, — die Gelegenheit, ein oder das andere Rigorosum an der Universität ihres Vaterlandes vor ihrer wirklichen Aufnahme in die gedachte Anstalt abzulegen, in der Absicht, die Fortbildung fähiger und fleißiger Individuen nach ihrem Austritte aus dem theologischen Lehrcurse zu fördern, belassen wollen, so ward mit Studienhofcommissionsverordnung vom 24. d. M., Zahl 2131, im Nachhange zu der unterm 23. May 1829, Zahl 2592, *) eröffneten allerhöchsten Entschliessung vom 7. May 1829 erklärt, daß die von Sr. k. k. Majestät in das erwähnte Institut aufgenommenen Zöglinge, wenn sie gleich einen Theil der Erfordernisse zur Erlangung des theologischen Doctorgrades an einer andern inländischen Universität geleistet haben, doch zur Fortsetzung und Beendigung der dießfalls vorgeschriebenen Leistungen an der Wiener Universität zugelassen werden mögen, und daß die betreffenden Decane an den Universitäten, wo solche Individuen ihre strengen Prüfungen angefangen haben, die Zeugnisse sowohl über die Schul- als die bereits abgelegten strengen Prüfungen, über die eingesehene Bestätigung des Ordinariates, daß um Aufnahme eines derley Priesters in die höhere Bildungsanstalt eingeschritten werden soll, herauszugeben berechtiget seyn sollen.

In Ansehung jener derley Priester aber, welche in die gedachte Anstalt nicht aufgenommen werden sollten, hat es bey dem bereits Angeordneten zu verbleiben.

Gubernialverordnung vom 12. May 1830, Zahl 8403; an die Ordinariate und theologische Studiendirection.

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 311.

101.

Verboth, Kinder katholischer Aeltern bey Akatholiken in Kost, Wohnung, und Unterricht zu geben.

Mit hohem Studienhofcommissionsdecrete vom 24. April 1830, Zahl 1656, wurde erinnert, daß zu Folge wiederholter allerhöchster Entschliessungen katholische Kinder bey Akatholiken in Kost, Wohnung, und Unterricht nicht untergebracht werden dürfen, und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken zu überlassen und anzuvertrauen sey.

Gubernialverordnung vom 15. May 1830, Zahl 8674;
an die Kreisämter, Ordinariate und das Fiscalamt;
an das Landrecht.

102.

Anwendung des Verzehrungssteuergesetzes auch auf jene Parteyen, welche aus dem Kostgängerhalten ein Geschäft machen.

Mit Decret der k. k. Hofkammer vom 15. März 1830, Z. 8264, wurde bestimmt, daß Private, welche aus dem Kostgängerhalten ein Geschäft machen, sohin mehrere Kostgänger, und durch längere Zeit halten, und dadurch gleichsam in die Reihe der Wirthe treten, der Entrichtung der Verzehrungssteuer nicht nur allein von dem verabreichten Weine unterliegen, sondern auch die in dem §. 5 des Verzehrungssteuergesetzes Litt. C. enthaltene Bestimmung rücksichtlich des Fleisches auf selbe Anwendung findet.

Gubernialverordnung vom 17. May 1830, Zahl 9122;
an die Kreisämter.

103.

Ausländer, auch mit schon erloschenen Päßen versehene, dürfen nicht zum Militär gestellt werden.

Aus Anlaß, daß von einer hierländigen Bezirksobrigkeit ein mit erloschenem Passe versehener Ausländer zum Militär gestellt

wurde, wird den Kreisämtern aufgetragen, den unterstehenden politischen Behörden die Vorschrift in Erinnerung zu bringen, daß kein Ausländer zum Militär gestellt werden dürfe.

Gubernialverordnung vom 22. May 1830, Zahl 9570; an die Kreisämter.

104.

Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem angefangen das Cameral-Aerarium die Kosten für die zu nicht militärischen Zwecken aufgestellten Wachstuben zu vergüten hat.

Mit hierortigem Erlasse vom 8. April 1830, Zahl 5593, *) sind den Kreisämtern die allerhöchsten Anordnungen über die Vergütung der Kosten für die zu nicht militärischen Zwecken aufgestellten Militärwachstuben bekannt gegeben worden.

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 19. May 1830, Z. 6491, nach einer vorläufig mit dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogenen Rücksprache hierher eröffnet, daß der Tag der allerhöchsten Entschliessung, d. i. der 19. Jänner 1829, als der Zeitpunct anzusehen sey, von welchem an das Cameral-Aerar die Vergütung für die erwähnten Kosten den allerhöchsten Anordnungen gemäß zu übernehmen hat.

Gubernialverordnung vom 27. May 1830, Zahl 9736; an die Kreisämter, Stände, Provinzial-Buchhaltung; an die Zoll-, Tabak- und Siegelgefällen-Administration.

---

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 118.

105.

Gutachten der medicinischen Facultät über confiscirte Arzneyartikel sind von den Bezirksobrigkeiten nicht unmittelbar, sondern durch die Kreisämter und Landesstelle anzusuchen.

Aus dem Anlasse, daß eine Bezirksobrigkeit sich unmittelbar an die medicinische Facultät in Wien zur Abgabe des Gutachtens über confiscirte Arzneyartikel verwendete, und dadurch der Facultät Kosten für die Transportirung und Recepissen verursachte, hat die gedachte Facultät gebethen, die Verfügung zu treffen, daß in Zukunft derley Einsendungen immer durch das Gubernium geschehen.

Die k. k. Kreisämter haben die Bezirksobrigkeiten anzuweisen, sich genau nach der bestehenden Geschäftsordnung zu halten, und sich bey solchen Gelegenheiten durch das k. k. Kreisamt an die Landesstelle zu wenden.

Gubernialverordnung vom 28. May 1830, Zahl 9642;
an die Kreisämter.

106.

Dritte Aufkündigung der fünfpercentigen Staatsschuld, deren bare Auszahlung oder Umstaltung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen.

Vermög Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 26. May d. J. wird, mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 3. April 1830, Zahl 891, *) Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

In dem beygeschlossenen Verzeichnisse sind die Capitale aufgeführt, welche bey der am 24. May vorgenommenen öffentlichen Verloosung zur Aufkündigung bestimmt wurden.

*) Siehe Seite 152 in diesem Bande.

§. 2.

Den Besitzern der hier aufgekündigten Schuldverschreibungen ist die Umstaltung derselben in vierpercentige Schuldbriefe in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in aufgekündigten Capitalien Ein Hundert und vier Gulden in vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen erhalten können, wenn vom 1. Junius bis 1. August dieses Jahres die aufgekündigten Obligationen bey einer Creditscasse zur Verwechselung überreicht werden.

§. 3.

Bey der Ausfolgung der vierpercentigen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umsetzung gelangten fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen bis zum 1. December 1830 berichtiget, und die vierpercentigen Zinsen der neuen Obligationen laufen vom 1. December 1830.

§. 4.

Die aufgekündigten Capitale werden, wenn nicht deren Umstaltung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen erfolgt, am 1. December 1830 im Nennwerthe des Capitals und in Conventions-Münze zurückbezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 5.

Da viele Besitzer ihre nicht aufgekündigten fünfpercentigen Obligationen zur Umstaltung in vierpercentige Schuldverschreibungen angemeldet haben: so wird gestattet, daß auch die nicht aufgekündigten fünfpercentigen Schuldbriefe, wenn sie längstens bis 1. August 1830 an eine Creditscasse gelangen, noch in derselben Art und mit denselben Begünstigungen, wie für die aufgekündigten Capitalien festgesetzt sind, in vierpercentige Obligationen umgesetzt werden können.

§. 6.

Die übrigen, in der Gubernialcurrende vom 13. April 1830, Zahl 991, *) festgesetzten Bestimmungen finden auch bey dieser Aufkündigung, sowohl in Beziehung auf die Capitalsrückzahlung, als die Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe, ihre Anwendung.

Gubernialcurrende vom 30. May 1830, Zahl 1444.

*) Siehe Seite 166 in diesem Bande.

Capitals-Beytrag. Gulden.	Verzeichniß der dritten Serie der aufgekündigten Capitale.
8,300000	In nachbenannten Schuldverschreibungen:
	a) Von der mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuld, die Obligationen:
	Von Nr. 31 bis einschliessig 35 vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl.
	= = 82 = = 91 vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl.
	= = 257 = = 258 vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl.
	= = 281 = = 282 vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl.
	= = 419 = = 421 vom 1. Jän. 1825, jede über 10000 fl.
	= = 767 = = 768 vom 1. Jän. 1826, jede über 10000 fl.
	= = 923 = = 924 vom 1. Jän. 1827, jede über 10000 fl.
	= = 32 = = 38 vom 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl.
	= = 75 = = 84 vom 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl.
	= = 512 = = 526 vom 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl.
	= = 690 = = 693 vom 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl.
	= = 1363 = = 1367 vom 1. März 1817, jede über 5000 fl.
	= = 1534 = = 1538 vom 1. März 1817, jede über 5000 fl.
	= = 1576 = = 1583 vom 1. März 1817, jede über 5000 fl.
	= = 17127 = = 18958 vom 1. Dec. 1816, jede über 1000 fl.
	= = 20614 = = 22123 vom 1. Dec. 1816, jede über 1000 fl.
	= = 92543 = = 95138 vom 1. May 1817, jede über 1000 fl.
	= = 120143 = = 121863 vom 1. Juny 1817, jede über 1000 fl.
	= = 31766 = = 33215 vom 7. Juny 1823, jede über 1000 fl.
	= = 64018 = = 66251 vom 1. Nov. 1823, jede über 1000 fl.
	= = 72403 = = 73661 vom 1. Nov. 1826, jede über 1000 fl.
	= = 396 = = 507 vom 1. Nov. 1816, jede über 500 fl.

Capitals-Betrag. Gulden.	
Von Nr. 632 bis einschliessig	766 vom 1. Nov. 1816, jede über 500 fl.
= = 5717 = =	5838 vom 1. März 1817, jede über 500 fl.
= = 7091 = =	7218 vom 1. May 1817, jede über 500 fl.
= = 345 = =	470 vom 7. Juny 1823, jede über 500 fl.
= = 2237 = =	2347 vom 1. Jän. 1825, jede über 500 fl.
= = 2795 = =	2903 vom 1. Jän. 1825. jede über 500 fl.
= = 849 = =	1118 vom 1. Nov. 1816, jede über 500 fl.
= = 1406 = =	1675 vom 1. Nov. 1816, jede über 100 fl.
= = 13866 = =	14160 vom 1. März 1817, jede über 100 fl.
= = 17366 = =	17664 vom 1. July 1817, jede über 100 fl.
= = 37061 = =	37587 vom 1. Oct. 1817, jede über 100 fl.
= = 3594 = =	4114 vom 1. Jän. 1824, jede über 100 fl.
= = 6213 = =	6736 vom 1. Jän. 1825, jede über 100 fl.

b) Von der fünfpercentigen, aus der Verloosung hervorgegangenen Staatsschuld, die Schuldverschreibungen:

Von Nr.	400	bis einschliessig	444	von verschiedenen Daten und Capitalsbeträgen.
= =	608	= =	692	
= =	693	= =	1048	
= =	1345	= =	1515	
= =	7458	= =	7557	
= =	12718	= =	12938	
= =	18534	= =	18816	
= =	22391	= =	22499	
= =	22626	= =	22763	

Capitals-Betrag. Gulden.	
	c) Von der fünfpercentigen Tyroler Landesschuld, die Obligationen: Von Nr. 194 bis einschliessig 380 / " " 3313 " " 3504 / " " 3695 " " 4075 — von verschiedenen Daten und Capitalsbeträgen.
	d) Von der fünfpercentigen Vorarlberger Landesschuld, die Obligationen: Von Nr. 357 bis einschliessig 697 von verschiedenen Daten und Capitalsbeträgen.
1,700000	Von der Rentenschuld des lombardisch-venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht wird.
10,000000	Summe der aufgekündigten Capitale.

107.

Controlirung jener Bräuer, welche die Verzehrungssteuer nach dem Tariffe entrichten.

Um den Gefällsverkürzungen von Seite jener Bräuer, welche die Verzehrungssteuer nach dem Tariffe entrichten, zu begegnen und die Controle der Statt gefundenen Biererzeugung zu erleichtern, hat die k. k. allgemeine Hofkammer unterm 13. April d. J., Zahl 12249, verordnet, daß die Bräuer künftig jedes zum Kleinverschleisse bestimmte Biergefäß gleich bey der Anzapfung nach, seinem Inhalte in dem Ausschanksregister nach dem beyfolgenden Formulare zu verbuchen, und die summarische Uebertragung der in jedem Monathe in dem Ausschanksregister eingestellten Bierquantität in das Ausstoßregister nach der mit dem Circulare vom 15. Juny 1829, *) im Formulare Nr. 22 vorgezeichneten Art, wie bisher, vorzunehmen haben.

Welches hiermit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 31. May 1830, Nr. 10031, und Verordnung an die Kreisämter; an die Zollgefällen-Administration.

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 336.

Provinz . . . . . .

Ausschank-Register

von dem

in . . . sub Conscriptions-Nr. . . befindlichen Bräuhause des N. N. für den Monath November 1829.

(Als Beylage zum Ausstoßregister Post-Nr. .....)

Zum kleinweisen Verschleiße und zum häuslichen Gebrauche wurde verwendet:		Bier.		
		Fässer.	Quantität.	
Tag	Monath und Jahr.	Stück.	Eimer.	Maß.
1.	November 1829 angezapft . .	1	4	—
12.	detto detto detto . . .	1	4	—
18.	detto detto detto . . .	1	4	—
29.	detto detto detto . . .	1	4	—
	Summe der Verwendung zum kleinen Verschleiße und häuslichen Gebrauche	4	16	—

Anmerkung. Die obgenannte Summe der kleinweise beausgabten Bier-Quantitäten wurde in das Ausstoß-Register sub Post-Nr. . . übertragen.

108.

Belehrung über die Einbringung und Verrechnung der Vergütungsbeträge für erfolgte Copien von Catastral-Mappen und Protokollsabschriften, und über die Bezahlung der Accordarbeiter.

Nachträglich zu der Gubernialverordnung vom 1. v. M., Zahl 2283, *) betreffend den Verkauf von Copien der Catastral-Vermessungsoperate, wird eine Abschrift von dem in Beziehung auf die Einhebung und Verrechnung der dießfälligen Verkaufsbeträge eingelangten hohen Hofkanzleydecrete vom 20. v. M., Zahl 1739, sammt den dazu gehörigen vier Beylagen zur genauesten Nachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 1. Juny 1830, Zahl 2785; an die Provinzial-Staatsbuchhaltung, an das Catastral-Mappen-Archiv, Gubernial-Rechnungsdepartement, und an die Catastral-Casse.

Abschrift

der Hofkanzleyverordnung vom 20. May 1830, Zahl 1739.

Mit Berufung auf die hierortige Verordnung vom 22. v. M., Zahl 1235, wird der Landesstelle mit Beziehung auf den allerhöchst gestatteten Verkauf von Copien der Catastral-Vermessungsoperate nachfolgendes Verfahren zur genauen Beobachtung vorgezeichnet.

I. In Absicht auf die Einbringung der Vergütungsbeträge für erfolgte lithographirte Catastral-Mappenabdrücke und Protokolls-Abschriften.

Sobald dem Archivar über die einlangenden Gesuche der dazu berufenen Grundbesitzer die gewährenden Aufträge der Landesstelle, in welchen der Umfang und die Art der Bestellung genau bezeichnet seyn müssen, zukommt, wird derselbe die bestellte Ausfertigung der Mappenabdrücke und Protokollsabschriften nach Maß der zu Gebothe stehenden Mittel und in der Reihenfolge der erhaltenen Aufträge mit der möglichsten Beschleunigung veranlassen; er wird ferner, sobald sich eine einzelne Bestellung oder deren mehrere der Vollendung nahen, die Berechnungen über die

*) Siehe Seite 196 in diesem Bande.

dafür entfallenden Vergütungen, und zwar abgesondert für die Mappenabdrücke, dann für die Protokollsabschriften unaufgehalten verfassen, und diese der Landesstelle zur weiteren Veranlassung vorlegen.

Diese Berechnungen sind nach den mitfolgenden Formularien I. und II., welchen der festgesetzte Preistariff zum Grunde liegt, in welchen ferner allen einzelnen Gegenständen, die ausgefolgt werden dürfen, und den verschiedenen Ausfertigungsarten, die von den Parteyen verlangt werden können, vorgedacht ist, und wovon das eine die Vergütungen für die Mappenabdrücke und Mappenbeylagen, das andere aber die Vergütungen für die Abschriften der Protokolle und Ausweise darstellt, genau einzurichten, und für die Richtigkeit der darin aufgeführten Daten bleibt der Archivar oder sein Stellvertreter allein verantwortlich, daher solche mit der eigenen Fertigung desselben versehen seyn müssen.

Die Landesstelle wird jene Verrechnungen, so wie sie einlangen, durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung unaufgehalten adjustiren, und mit der nöthigen Adjustirungsclausel versehen lassen, sie sodann der Provinzial-Catastral-Casse mit der Weisung zustellen, den liquidirten Betrag von der betreffenden Partey zu übernehmen, denselben unter Beydrückung des Amtssiegels abzuquittiren, endlich als Kaufschilling für lithographirte Mappenabdrücke und Protokollsabschriften unter Anschluß der dießfälligen Verordnung und der clausulirten Berechnungen in Empfang zu stellen, und gleichzeitig werden auch die betreffenden Parteyen von der geschehenen Ausfertigung der verlangten Gegenstände, von der Art ihrer Behebung, und von dem nach der adjustirten Berechnung zu berichtigenden Vergütungsbetrage in angemessenem Wege mit der Bemerkung in die Kenntniß zu setzen seyn, daß sie sich über den ungesäumten Erlag dieses Betrages bey der Provinzial-Catastral-Casse durch die ämtliche Quittung dieser letzteren bey dem Archivar auszuweisen haben, welcher ihnen sodann die bestellten Operate erfolgen wird.

Der Archivar wird endlich unter seiner Haftung ohne jener Cassequittung der vorausgegangenen Bestellungsanweisung an Niemanden und unter keinem Vorwande Catastral-Operate erfolgen, über die ordnungsmäßig erfolgten aber zwey abgesonderte Empfangsbestätigungen, und zwar die eine über die Catastralmappen und die andere über die Protokollsabschriften sich ausstellen lassen, damit ihm die erstere zum Belag seiner Rechnung, worin die erfolgten Exemplare zu verausgaben sind, die andere aber zu seiner Legitimation diene.

II. In Absicht auf die Bezahlung der Accordarbeiter für die verschiedenen Ausfertigungen der Catastral-Operate.

Sobald die bestellten Catastral-Operate in Folge der vorausgegangenen Bewilligung zu Stande gebracht sind, hat der Archivar über die von den Accordarbeitern dabey ins Verdienen gebrachten Beträge zwey abgesonderte Berechnungen nach den mitfolgenden Formularien III. und IV. (wovon das eine den Verdienst für die Ausfertigung der Catastral-Mappenabdrücke, nähmlich die gewöhnliche Adjustirung, Illuminirung oder Nummerirung derselben und ihrer Beylagen, das andere aber den Verdienst für die Abschriften der Protokolle und Ausweise darstellt) zu verfassen, und diese der Landesstelle mit der möglichsten Beschleunigung zu dem Ende vorzulegen, damit selbe nach vorläufiger buchhalterischen Adjustirung unaufgehalten zur Zahlungsanweisung gelangen. Dabey wird die Provinzial-Catastral-Casse zu beauftragen seyn: die liquiden Beträge, und zwar abgesondert für die Ausfertigungen der Catastralmappen und für die Protokollsabschriften zu Handen des Archivars gegen die von demselben ausgefertigten abgesonderten Verzeichnisse, welche die Nahmen der Accordzeichner oder Copisten und den von jedem einzelnen ins Verdienen gebrachten Betrag enthalten, und welchen die classenmäßig gestämpelten Quittungen der Letzteren beyliegen müssen, zu erfolgen, und unter Anschluß dieser documentirten Verzeichnisse, der adjustirten Berechnungen und der Zahlungsanweisung für Adjustirung, Illuminirung und Nummerirung der Catastralmappen, oder für Abschriften der Catastral-Protokolle und Ausweise reel zu beausgaben.

Wenn der Archivar diese Beträge bey der Catastralcasse erhoben hat, so wird es ihm unter seiner Haftung obliegen, einen jeden Accordarbeiter den ihm gebührenden Betrag gegen Empfangsschein oder sonstige Bestätigung einzuhändigen, so wie er auch für die Richtigkeit der in den dießfälligen Berechnungen enthaltenen Daten haftet, weßwegen diese sowohl von ihm selbst, als auch von den betreffenden Accordarbeitern zu fertigen sind.

Man veranstaltet unter Einem die Lithographirung der hier vorgeschriebenen 4 Berechnungsausweise, und ermächtiget die Vermessungs-Centraldirection, den successiven Bedarf, der an diesen Druckpapieren von der Landesstelle unmittelbar angesprochen werden wird, jedes Mahl unaufgehalten zu erfolgen.

Schließlich findet man zu bemerken, daß ein Theil bey den Provinzialcassen für diesen Verkauf eingehenden Beträge auf Gegenstände Beziehung nimmt, für die von den Provinzialcassen keine Vorauslagen bestritten werden, weil die lythographirten Mappenabdrücke (über Abschlag der Adjustirungskosten) die Zeichenerklärung, die Mappenumschläge und Skelete, endlich die lythographirten Druckpapiere von Wien aus verschafft werden; die für diese Gegenstände eingehenden Beträge bilden daher für die Provinzial-Catastralcasse eine reele Vermehrung der Cassemittel, die in besonderer Evidenz gehalten werden muß.

Dieser Gewinn ist in den Formularien I. und II. in einer eigenen Colonne ersichtlich gemacht, und läßt sich aus den übrigen Daten leicht berechnen, es wird daher der Provinzial-Staatsbuchhaltung, an welche diese Berechnungen ohnehin zur Prüfung gelangen, obliegen, und für sie leicht seyn, den darin jedes Mahl ausgewiesenen Gewinn in eigene Vormerkung zu bringen, somit denselben in steter Evidenz zu halten, und davon so oft es nöthig wird, Gebrauch zu machen.

Dasselbe wird aus den Cassejournalien hier geschehen, um, falls jene Zuflüsse in der Folge bedeutender würden, bey den monathlichen Dotations-Anweisungen darauf Bedacht nehmen zu können.

Endlich wird die Landesstelle angewiesen, alle halbe Jahre, und zwar den ersten mit Ende October d. J. einen Ausweis hierher vorzulegen, in welchem die im Laufe desselben bewilligten, dann die wirklich befriedigten Bestellungen ersichtlich zu machen sind.

For-

Formular I.

Provinz . . . . .

Berechnung

über die

von den inbenannten Parteyen für die an dieselben verkauften lithographirten Catastral-Mappenabdrücke und deren Beylagen zu bezahlenden Vergütungspreise.

Posten-Nr.	Nahme der Parteyen, an welche die Mappen zu veräußern sind.	Der Gemeinde: Nummer.	Der Gemeinde: Nahme.	Benennung des Steuer-Bezirkes.	Kreis.	Mappen-Exemplare auf Druckpapier.

I. Lithographirte Mappen-Abdrücke mit der gewöhnlichen Adjustirung.

Maße. im ganzen	Maße. im halben	Blättern oder Sectionen auf ganzen	Blättern oder Sectionen auf halben	Gewöhnliche adjustirte Area: der Bauparzellen für 1 Joch	Gewöhnliche adjustirte Area: der Grundparzellen für 30 Joch	Gewöhnliche adjustirte Area: im ganzen oder halben Maße à 1 kr. Joch	Gewöhnliche adjustirte Area: im ganzen oder halben Maße à 1 kr. □Klftr.	Gewöhnliche adjustirte Area: im ganzen oder halben Maße à 1 kr. Joch	Gewöhnliche adjustirte Area: im ganzen oder halben Maße à 1 kr. □Klftr.	Geldbetrag für ein ganzes Blatt im ganzen Maße à 1 kr., für ein ganzes Blatt im halben Maß à 1 kr. 30 kr. fl.	Geldbetrag für ein ganzes Blatt im ganzen Maße à 1 kr., für ein ganzes Blatt im halben Maß à 1 kr. 30 kr. kr.	Summe des Verkaufspreises in Conv. Münze. fl.	Summe des Verkaufspreises in Conv. Münze. kr	Unter nebigen Summen sind auch jene Auslagen begriffen, welche die Catastral-Hauptcasse bestritten hat.		
															fl.	kr

Posten-Nr.	Name der Parteyen, an welche die Mappen zu veräußern sind.	A. Vollständige Illuminirung.					
		Für jede 10 Joch im ganzen Maße 1 kr., im halben Maße ½ kr.		Für die Zeichnungsmaterialien	Für die Revisions- und Regiekosten	Geldbetrag.	
				Für ein ganzes Blatt im ganzen oder halben Maße			
				à 2 kr.	à 2½ kr.		
		Joch	□Klftr.	Blätter	Blätter	fl.	kr.

B. Vollständige Nummerirung der Parzellen.				C. Illuminirung eines bestimmten Besitzthums oder eines Theiles einer Gemeinde.				Summe des Verkaufspreises in Conv. Münze.		Unter nebigen Summen sind auch jene Auslagen begriffen, welche die Catastral-Hauptcasse bestritten hat.	
Für jede 40 Nummern im ganzen oder halben Maße 1 kr.				Für die Illuminirung sammt Zeichnungsmaterialien für jede 4 Joch im ganzen Maße 1 kr., im halben Maße ½ kr.		Für Revisions- und Regiekosten für das Blatt im ganzen oder halben Maße 2½ kr.					
Für die Zeichnungsmaterialien	Für die Revisions- und Regiekosten	Für ein ganzes Blatt im ganzen oder halben Maße									
à ½ kr.	à 2½ kr.										
Numm.	Blätter	Blätter	Geldbetrag. fl.	kr.	Joch	□Klftr.	Blätter	Geldbetrag. fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.

Posten-Nr.	Name der Parteyen, an welche die Mappen zu veräußern sind.	D. Nummerirung eines bestimmten Besitzthums oder eines Theils einer Gemeinde.				II. Zeichenerklärung				III. Mappenumschläge.				Summe des Verkaufspreises in Conv. Münze.		Unter nebigen Summen sind auch jene Auslagen begriffen, welche die Catastral-Hauptcasse bestritten hat	
		Für die Nummerirung sammt Zeichnungsmaterialien für jede 10 Parzellen im ganzen oder halben Maß à 1 kr.		Für Revisions- und Regiekosten für das Blatt im ganzen oder halben Maße à 2½ kr.		Für ein lithographirtes rohes Exemplar à 1 kr.		Für ein lithographirtes illuminirtes Exemplar à 5 kr.		Für einen Umschlagbogen à 4½ kr., nähmlich für das Papier 2½ kr., und für die Verfertigung 2 kr.		Für das aufgeklebte Skelett à ¼ kr.		Für die Beschreibung und Anlegung mit Farben sammt Zeichnungsmaterialien eines Skeletts à 2¼ kr.					
		Parzellen.		Blätter.		Exempl.		Exempl.		Anzahl		Anzahl		Anzahl		fl.	kr	fl.	kr
		fl.	kr					fl.	kr										

Formular II.

Berech nung

über

die

von den nachbenannten Parteyen für die an dieselben verkauften Abschriften der Catastral-Protokolle und Ausweise zu bezahlenden Vergütungspreise.

Provinz . . . . .

Posten-Nr.	Nahme der Parteyen, an welche Catastral-Protokolle und Ausweise zu verkaufen sind.	Der Gemeinde		Benennung des Steuerbezirkes.	Kreis.	Anzahl der Abschriften.	Abschriften der Catastral-Protokolle.			Anmerkungen.
		Nummer.	Nahme.				Grund- und Bau-Parzellen-Protokolle.			
							Auf lithographirtem Kanzleypapier für einen Bogen à 1 kr.	Vollständige Abschriften für 10 Parzellen à 1 kr.	Geldbetrag.	
							Buch.	Bogen.	Parzellen.	

Posten-Nr.	Nahme der Parteyen, an welche Catastral-Protokolle und Ausweise zu zu verkaufen sind.	Auszüge aus den Vermessungs-Protokollen für ein bestimmtes Besitzthum oder für einen Theil des Territoriums einer Gemeinde.					Vollständige Abschriften der Catastral-Ausweise.											Anmerkungen.
		Für das lithographirte Kanzleypapier für einen Bogen à 1 kr.		Für vier Parzellen à 1 kr.	Geldbetrag.		Alphabetische Verzeichnisse der Grundeigenthümer.		Ausweise gemeinschaftlicher Eigenthümer.		Culturausweise.		Die übrigen tabellarischen Ausweise.		Zusammen.		Geldbetrag.	
							Für einen Bogen à 5 kr.											
		Buch.	Bogen.	Parzellen.	fl.	kr.	Buch.	Bogen.	Buch.	Bogen.	Buch.	Bogen.	Buch.	Bogen.	Buch.	Bogen.	fl.	kr.	

Posten-Nr.	Nahme der Parteyen, an welche Catastral-Protokolle und Ausweise zu verkaufen sind.	Vergütung.			
		Für das zu nebigen Abschriften der Catastralausweise verwendete lithographirte Kanzleypapier für einen Bogen à 1 kr.		Geldbetrag.	
		Buch.	Bogen.	fl.	kr.

Gränzbeschreibungen.						Summe des Verkaufspreises in Conv. Münze.		Unter nebigen Summen sind auch jene Auslagen begriffen, welche die Catastral-Hauptcasse bestritten hat, und zwar:			Anmerkungen.
Für das nicht lithographirte Kanzleypapier für einen Bogen à 6/10 kr.		Vollständige Abschriften für einen Bogen à 8 kr.		Geldbetrag.							
Buch.	Bogen	Buch.	Bogen	fl.	kr	fl.	kr		fl.	kr	

Formular III.

Berech

über

den nachbenannten Accordarbeitern für die Catastral-Mappenadjustirung,

penbeylagen gebüh

Posten-Nr.	Nahme der Accordarbeiter (Zeichner).	Der Gemeinde: Nummer.	Der Gemeinde: Nahme.	Benennung des Steuerbezirks.	Kreis.	Mappen-Exemplarien auf Druckpapier: Anzahl.

Provinz . . . . .

nung

die

Illuminirung und Nummerirung, dann für die Ausfertigung der Mapprenden Vergütungen.

I. Gewöhnliche Adjustirung der Mappenabdrücke										Summe der Vergütungsbeträge in Conv. Münze.		Anmerkungen.
im ganzen	im halben	auf ganzen	auf halben	der Bauparzellen für 1 Joch		der Grundparzellen für 30 Joch		Geldbetrag.				
Maße.		Blättern.		im ganzen oder halben Maße à 1 kr.		à 1 kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	
				Joch	□Klftr.	Joch	□Klftr.					

Posten-Nr.	Nahme der Accordarbeiter (Zeichner).	A. Vollständige Illuminirung.				B. Vollständige Nummerirung der Parzellen.				C. Illuminirung eines bestimmten Besitzthums oder eines Theils einer Gemeinde.				Summe des Verkaufspreises in Conv. Münze.		Anmerkungen.
		Für jede 10 Joch im ganzen Maß 1 kr., im halben Maß ½ kr.		Für Zeichnungsmaterialien für ein ganzes Blatt im ganzen oder halben Maß à 2 kr.	Geldbetrag.	Für jede 40 Nummern im ganzen oder halben Maße à 1 kr.	Für Zeichnungsmaterialien für ein ganzes Blatt im ganzen oder halben Maße à ½ kr.	Geldbetrag.		Für die Illuminirung sammt Zeichnungsmaterialien für jede 4 Joche im ganzen Maße 1 kr., im halben Maße ½ kr.		Geldbetrag.				
		Joch	□Klftr.	Blätter	fl. kr.	Nrn.	Blätter.	fl.	kr	Joch	□Klftr.	fl.	kr	fl.	kr.	

Posten-Nr.	Name der Accordarbeiter (Zeichner).	D. Nummerirung eines bestimmten Besitzthums oder eines Theils einer Gemeinde.			II. Zeichenerklärung.			III. Mappenumschläge.				Summe der Vergütungspreise in Conv. Münze.		Anmerkung.
		Für die Nummerirung sammt Zeichnungsmaterialien für jede 10 Parzellen im ganzen oder halben Maße à 1 kr.	Geldbetrag.		Für die Illuminirung eines Exemplars à 4 kr.	Geldbetrag.		Für die Verfertigung eines Umschlagbogens à 2 kr.	Für die Beschreibung und Anlegung mit Farben sammt Zeichnungsmaterialien eines Skeletts à 2¼ kr.	Geldbetrag.				
		Parzellen.	fl.	kr.	Exemplare.	fl.	kr.	Anzahl.	Anzahl.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular IV.

Berech

über

den nachbenannten Copisten für Abschriften der Cata

Posten-Nr.	Nahme der Copisten.	Der Gemeinde: Nummer.	Der Gemeinde: Nahme.	Benennung des Steuerbezirkes.	Kreis.	Anzahl der Abschriften.	Abschriften der Catastral-Protokolle: Grund- und Bau-Parzellen-Protokolle für 10 Parzellen à 1 kr.	Abschriften der Catastral-Protokolle: Geldbetrag. Parzellen.	fl.	kr.

Provinz . . . . .

nung

die

stral-Protokolle und Ausweise gebührenden Vergütungen.

Auszüge aus den Vermessungs-Protokollen für ein bestimmtes Besitzthum oder für einen Theil des Territoriums einer Gemeinde: für 4 Parzellen à 1 kr. Parzellen	Auszüge aus den Vermessungs-Protokollen für ein bestimmtes Besitzthum oder für einen Theil des Territoriums einer Gemeinde: Geldbetrag. fl.	kr	Vollständige Abschriften der Catastral-Ausweise. Für einen Bogen à 5 kr. Alphabetische Verzeichnisse der Grundeigenthümer. Buch.	Bogen.	Ausweise gemeinschaftlicher Eigenthümer. Buch.	Bogen.	Cultursausweise. Buch.	Bogen.	Die übrigen tabellarischen Ausweise. Buch.	Bogen.	Zusammen. Buch.	Bogen.	Gränzbeschreibungen für einen Bogen à 8 kr. Buch.	Bogen.	Geldbetrag. fl.	kr.	Summe der Vergütungspreise in Conv. Münze. fl.	kr.	Anmerkungen.

109.

Straffälligkeit der zum Pulver- und Salniterverschleiße nicht berechtigten Handelsleute, welche derley Vorräthe in ihren Gewölben und Magazinen verwahren.

Ueber die vorgekommene Frage, ob das bloße Betreten von Pulver und Salpeter in einem Handelsgewölbe, wenn auch über den wirklichen Verkauf kein Beweis geführt werden kann, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Salpeter- und Pulverpatentes vom 21. December 1807, als straffällig anzusehen sey, hat der k. k. Hofkriegsrath den §. 18 dieses Patentes dahin zu erläutern befunden: daß künftig jeder zum Pulver- und Salpeterverschleiße nicht befugte Handelsmann, welcher Pulver und Salpeter in seinem Verkaufs- oder Handelsgewölbe, oder Waarenmagazine vorräthig hat, oder in solchen Behältnissen auf was immer für eine Art aufbewahrt hält, als mit Pulver und Salpeter handelnd, und somit als straffällig zu betrachten sey.

Diese mit Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 22. May d. J., Hofzahl 17205, herabgelangte Entschliessung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 1. Juny 1830, Zahl 10124;

an die Kreisämter.

110.

Erwerbsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1831, nach der im Jahre 1830 bestandenen Bemessung.

Laut hohem Hofkanzleydecrete vom 25. May 1830, Zahl 1916, geruhten Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 21. May d. J. zu befehlen, daß die Erwerbsteuer für das nächste Verwaltungsjahr 1831 nach der gegenwärtigen Bemessung einzuheben, und daß für die einzelnen Contribuenten nur jene Veränderung vorzunehmen sey, welche sich in den dermahligen gesetzlichen Bestimmungen gründe. Dieser allerhöchsten Entschliessung zu Folge

sind die Erwerbsteuerbemessungen, wie sie für die einzelnen Contribuenten im Verwaltungsjahre 1830 bestanden haben, auch durch die Dauer des Verwaltungsjahres 1831 im Allgemeinen aufrecht zu halten, sohin wegen des abgelaufenen Trieniums keine neuen Bemessungen und Erhebungen zu veranlassen. Da übrigens durch diese Verfügung den Unterbehörden viele zeitraubende Vorarbeiten erspart werden, und im Allgemeinen die Quoten, die für das Verwaltungsjahr 1831 an Erwerbsteuer zu entrichten kommen, schon dermahl bestimmt sind, so erwartet die hohe Hofkanzley, daß die Einzahlungen in dem nächsten eintretenten Verwaltungsjahre den Stockungen nicht unterliegen werden, welche bisher bey dem Uebergange von einem Trienium zu dem andern wahrgenommen worden sind.

Dieß wird zur genauen Darnachachtung mit dem Beysatze allgemein kund gemacht, daß, gleichwie die Vorschreibung der Erwerbsteuerschuldigkeit eines jeden Bezirkes für das Jahr 1831 dem Jahre 1830 gleich bey der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung und bey dem ständischen Obereinnehmeramte geschieht, so auch die Bezirksobrigkeiten auf die bereits für das laufende Trienium in den Händen der Parteyen befindlichen Steuerscheine, wann selbe bey der nächsten Ratenzahlung von ihnen beygebracht werden, auf der Rückseite die Worte:

»Dieser Steuerschein ist vermöge Gubernialcurrende vom 2. Juny 1830, Zahl 2808, auch noch für das Jahr 1831 gültig.«

beyzusetzen, und eben daselbst die von den Parteyen für das Jahr 1831 eingezahlten Steuerraten abzuquittiren haben, wogegen die im Verlaufe dieser Zeit von hier noch zu ertheilenden Steuerscheine schon den hierortigen Beysatz enthalten werden, daß sie bis zu Ende des Jahres 1831 gültig sind.

Gubernialcurrende vom 2. Juny 1830, Zahl 2808;

an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung und an das ständische Obereinnehmeramt.

111.

Einführung eigener Cameralgefällen-Verwaltungen und Bestimmung ihres Wirkungskreises.

Nach der Eröffnung des Hrn. Finanzministers vom 19. May 1830, Zahl 6550, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 11. May 1830 die Theilung der Provinzen Steyermark, Kärnten, Krain und Küstenland in zwey Gefällenverwaltungsbezirke, und dem zu Folge die Errichtung von zwey abgesonderten Administrationen für dieselben, unter der Benennung: »vereinte Cameralgefällen-Verwaltung« in der Art anzuordnen geruht, daß der illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung, deren Sitz in Laibach seyn wird, Krain, Kärnten und das Küstenland, der steyerischen Cameralgefällen-Verwaltung aber mit dem Sitze in Grätz, die Provinz Steyermark zugewiesen werde.

Diesen vereinten Cameralgefällen-Verwaltungen, und zwar einer jeden für den Umfang ihres Amtsgebiethes sind das Zollgefällen-, die Weg-, Brücken- und Wassermäuthe, die allgemeine Verzehrungssteuer, das Salz-, Tabak- und Stämpelgefäll, ersteres mit Ausschluß der See-Salinen, die Staats- und Fondsgüter, das Taxwesen in der Art, wie es dermahl dem Landesgubernium untersteht, und vom Lottowesen, die bis nun den Landesstellen vorbehaltenen Zweige, dann die Aerarial-Cassen und das Cassewesen, in so ferne solches von der Finanzverwaltung abhängig ist, zur Aufsicht und Leitung zugewiesen.

In Bezug auf das Cassewesen geruhten Se. Majestät zu befehlen, daß der bisherige Wirkungskreis des Landeschefs und der politischen Behörden in Steyermark im Cassewesen noch in so lange aufrecht zu erhalten sey, bis die Organisirung der Finanzbehörden vollendet ist, und daß demnach die allerhöchst genehmigte Trennung der Cassegeschäfte von dem Gubernium in Steyermark vor der Hand und bis auf weiteren Befehl auszusetzen seyn werde.

Endlich haben Se. Majestät zu erinnern befunden, daß der politischen Landesstelle die Bekanntmachung aller legislativen Be-

stimmungen in Cameral- und Gefällsachen noch wie vor, vorbehalten bleiben soll.

Gubernialverordnung vom 6. Juny 1830, Zahl 10234; an die Kreisämter, an das Gubernial-Haupttaxamt, Zahlamt und Fiscalamt.

112.

Behandlung der am 1. Juny 1830 verloosten Capitalien der ältern Staatsschuld, deren bare Rückzahlung oder Umstaltung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen.

In Folge Hofkammerverordnung vom 2. Juny 1830 wird mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 1. November 1829, Zahl 3019, *) Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Von den Capitalien der ältern Staatsschuld, welche in die am 1. Juny d. J. verlooste Serie 350 eingetheilt sind, werden die fünfpercentigen Obligationen des von dem Hause Reking aufgenommenen Anlehens von Nummer 1 bis einschliessig 233; die vier- und einhalbpercentigen Obligationen des von dem Hause Ustery, Ott, Escher und Compagnie aufgenommenen Anlehens von Nummer 1 bis einschliessig 205; ferner die vier- und einhalbpercentigen Obligationen des von dem Hause Markward Beuther aufgenommenen Anlehens an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze ausbezahlt.

§. 2.

Die Zurückzahlung des Capitals erfolgt am 1. July d. J. von der Universal-Staats- und Banko-Schuldencasse.

§. 3.

Bey der baren Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis zum 1. Juny d. J. verfallenen Zinsen in Wiener-Währung, und vom 1. Juny bis 1. July d. J. die ursprünglichen Zinsen in Conventions-Münze berichtiget.

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 541.

§. 4.

Die in die verlooste Serie 350 eingetheilten vierpercentigen Obligationen des durch die Vermittlung des Hauses Bethmann aufgenommenen Anlehens, Litt. Z., von Nummer 26791 bis einschliessig 27473 werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue Staatsschuldverschreibungen mit Vier vom Hundert in Conventions-Münze verzinslich umgewechselt.

§. 5.

Die Umwechslung dieser Obligationen findet sowohl bey der Universal-Staats- und Bankoschuldencasse, als bey dem Wechselhause Bethmann zu Frankfurt Statt.

§. 6.

Die in der Gubernialcurrende vom 8. November 1829, Zahl 3088, §. 4 und 5, in Beziehung auf die Capitalsauszahlung festgesetzten Bestimmungen finden auch bey der dermahligen Zurückzahlung der verloosten Capitale ihre Anwendung.

Gubernialcurrende vom 7. Juny 1830, Zahl 1525/p.

113.

Zeitpunct der Ausfüllung der von Bräuern und Fleischern in Bezug auf die Verzehrungssteuer zu führenden Empfangsregister.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, wann nähmlich die Bräuer und Fleischhauer ihre Empfangsregister auszufüllen haben, geruhte die hohe Hofkammer nach Inhalt des Decretes vom 1. May 1830, Zahl 13672, Folgendes zu entscheiden:

»Was die Bräuer betrifft, so sind diese verpflichtet, längstens innerhalb sechs Stunden nach der Vollendung des mit der Zahlungsbollete bedeckten Bräuverfahrens das Gebräude in die Empfangsregister einzutragen.«

Als das Ende des Gebräudes hat der Zeitpunct zu gelten, in welchem das Gebräude auf dem Kühlstocke aus dem Zustande der Wallung und der Siedhitze in jenen der Ruhe und Abkühlung übergegangen ist.

Den Fleischhauern dagegen wird zur Pflicht gemacht, das getödtete Vieh sogleich nach der Tödtung abzuwägen, und das ohne Absonderung irgend eines Theiles erhobene Gewicht in die Empfangsregister einzutragen.«

Welches zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 7. Juny 1830, Zahl 10472, und Verordnung an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Administration.

114.

Herabsetzung des Zolles für das im Dalmatiner Gouvernementsgebiethe erzeugte Oehl.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 24. April 1830, Zahl 13736, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 15. April d. J. den Eingangszoll, nach den innerhalb der Zolllinie gelegenen Provinzen, für das in dem Dalmatiner Gouvernementsgebiethe, daher auch im Ragusaischen und im österreichischen Albanien erzeugte Oehl von vier Gulden auf zwey Gulden pr. Centner Sporco, allergnädigst herabzusetzen geruht.

Welches mit dem Beyfügen allgemein bekannt gemacht wird, daß in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 29. May l. J., Zahl 19045, die Wirksamkeit dieser Vorschrift mit dem Tage der öffentlichen Verlautbarung einzutreten habe.

Gubernialcurrende vom 7. Juny 1830, Zahl 10478, und Verordnung an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Administration.

115.

Entrichtung der in Wiener-Währung vorgeschriebenen Steuerrückstände nach dem Kurse zu 250 in Conventions-Münze.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 25. May 1830, Zahl 1816, erinnert, daß es nach Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 15. May 1830, Zahl 6338, keinem Anstande unterliege, die in W. W. vorgeschriebenen Steuerrück-

stände auch in M. M. nach dem Coursverhältnisse von 100 zu 250 berichtigen zu lassen.

Gubernialverordnung vom 8. Juny 1830, Zahl 2925; an die Kreisämter und Stände.

116.

Gestattung unentgeltlicher Uebernahme der Findelkinder ohne Entschädigung der Versorgungsanstalt für ihre frühere Verpflegung.

In Absicht auf jene Fälle, wo in der Staatsverpflegung stehende Findlinge von Jemand Dritten in die unentgeldliche Verpflegung genommen werden wollen, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 24. May 1830 Allerhöchstihren Willen dahin zu erklären geruhet, daß von einer Entschädigung der Anstalt für die gehabten Auslagen keine Rede seyn soll.

Auch haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß jenen Landleuten, welche zur Uebernahme von Findlingen in die Verpflegung geeignet sind, die erforderlichen Zeugnisse, wenn sie sich darum bewerben, und keine gegründeten Bedenken gegen diese Leute vorhanden sind, nicht verweigert werden sollen.

Von dieser, mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 29. May 1830, Zahl 18981, eröffneten allerhöchsten Schlußfassung haben die k. k. Kreisämter sämmtliche Bezirksobrigkeiten im Nachhange zur Gubernialcurrende vom 21. Jänner 1830, Zahl 545, *) in die Kenntniß zu setzen.

Gubernialverordnung vom 9. Juny 1830, Zahl 10482; an die Kreisämter, Ordinariate und Versorgungsanstalten-Verwaltung.

117.

Einhebung der Verzehrungssteuer auch unter dem Betrage von 3 kr. von einer Partey.

Se. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen allgemeinen Hofkammer, die in dem 25. §. des

*) Siehe Seite 28 in diesem Bande.

Verzehrungssteuergesetzes enthaltene Bestimmung, nach welcher die zur Einbringung in die Städte der höheren Tariffsordnung bestimmten versteuerbaren Gegenstände, wenn sie in so geringer Menge vorkommen, daß die davon entfallende Verzehrungssteuer den Betrag von drey Kreuzern nicht erreicht, von der Entrichtung der Gebühr befreyt sind, mit allerhöchster Entschliessung vom 24. May 1830 aufzuheben, und zu befehlen geruhet, dafür zu sorgen, und die Einhebungsämter gehörig zu belehren, daß aus der Aufhebung der in der Frage stehenden Befreyung keine Plackereyen für Reisende und Parteyen entstehen.

Diese allerhöchste Entschliessung, welche vom Tage der öffentlichen Kundmachung in Kraft zu treten hat, wird in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 29. May 1830, Zahl 18981, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 11. Juny 1830, Zahl 10543;

an die Kreisämter; an die Cameralgefällenverwaltung.

118.

Militärentlassung im Gnadenwege jener noch dienenden Soldaten, deren Anwesenheit zum Betriebe der Wirthschaft, oder Erhaltung ihrer erwerbsunfähigen Aeltern nothwendig ist.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 27. May 1830, Zahl 11692, wurde Folgendes hierher eröffnet:

Die Hofkanzley und der Hofkriegsrath haben sich in dem Beschluße vereiniget, einem schon dienenden Soldaten, welcher durch den Tod seiner Geschwister einziger Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters, oder einer verwitweten Mutter wird, welche das 70te Jahr zurückgelegt haben, und die Unmöglichkeit des eigenen Erwerbes ihres Lebensunterhaltes, so wie die Fähigkeit ihres Sohnes, ihnen denselben zu verschaffen, erwiesen ist, die Entlassung vom Militär zu bewilligen.

Diese aus dem angeführten Grunde zu ertheilenden Militär-Entlassungen können jedoch nur im Gnadenwege bewilliget wer-

den; daher dergleichen Gesuche unter Nachweisung der vorgezeichneten Erfordernisse stets der Entscheidung der Hofstellen unterzogen werden müssen.

Gubernialverordnung vom 11. Juny 1830, Zahl 10711; an die Kreisämter.

119.

Taxbefreyung aller, den fiscalämtlichen, oder andern Aushülfs-Individuen bewilligten Belohnungen.

Die hohe Hofkammer hat in Erwägung, daß der Genuß, welchen die fiscalämtlichen Aushülfsreferenten beziehen, in so ferne sie nicht zugleich in Staatsdiensten stehen, keineswegs eine der Taxentrichtung unterliegende Belohnung, sondern eigentlich eine für zeitliche Dienstleistung ihnen gleichsam vertragsmäßig zugesicherte Bestallung, oder ein Entgelt für Dienste ist, von den ein Taxabzug ohne Verletzung des bestehenden Rechtsverhältnisses nicht Statt finden kann, mit Verordnung vom 14. May 1830, Zahl 16420, angeordnet, daß an solche Individuen eine dergleichen Taxanforderung nicht zu geschehen habe.

Gubernialverordnung vom 14. Juny 1830, Zahl 10748; an das Gubernial-Haupttaxamt und Fiscalamt.

120.

Unentgeldliche Streustrohverabfolgung für bequartierte Militärpferde von Seite der Quartierträger gegen Ueberlassung des Düngers und Schadloshaltung der mit keinem Feldbaue versehenen Hausbesitzer.

Mit hohem Hofkanzleydecrete vom 5. November 1829, Zahl 24798, wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß von den Quartierträgern das Streustroh für die bequartierten Militärpferde gegen Ueberlassung des Düngers unentgeldlich abgegeben, und die dießfällige Schadloshaltung der mit keinem Feldbaue versehenen Hausbesitzer der Ausgleichung in der Gemeinde überlassen

bleiben müsse, bis die Verhandlungen über die Auflassung der Nebensteuern beendiget seyn werden.

Gubernialverordnung vom 14. Juny 1830, Zahl 10840; an die Kreisämter.

121.

Abstellung der, ohne Bestimmung der Dauerzeit ausgefertigten Wanderbücher, deren Besitzer jedoch deßwegen nicht als Paßlose zu behandeln sind.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Wanderbuch ohne Bestimmung der Dauerzeit der Wanderung ausgefertiget, und hieraus Anlaß zur Anfrage genommen wurde, ob die Besitzer solcher Wanderbücher nicht nach einem Jahre vom Tage der Ausstellung als paßlos zu behandeln wären.

Obgleich solche Wanderbücher ohne Bestimmung der Dauerzeit bey der hierwegen unterm 19. October 1819, Z. 13709, *) von hier ergangenen Verordnung nur aus andern erbländischen Provinzen vorkommen könnten, und es auch in der Natur der Sache liegt, daß dem Wandernden dort, wo ihm keine bestimmte Zeit zur Wanderung im Wanderbuche vorgeschrieben ist, auch keine Ueberschreitung der Paßzeit zur Last gelegt, folglich der Besitzer eines solchen Wanderbuches in keinem Falle als paßlos betrachtet und behandelt werden könne, so liegt es doch daran, solchen ordnungswidrigen Ausfertigungen der Wanderbücher für die Zukunft vorzubeugen.

Es hat daher das Kreisamt bey vorkommenden solchen Fällen, ohne jedoch die Besitzer solcher Wanderbücher in ihrer Wanderung aufzuhalten, nur die specifischen Daten sowohl hinsichtlich der Wandernden, als auch der Obrigkeiten, welche ihnen die Wanderbücher ausfertigten, sich vorlegen zu lassen, und selbe dann zu dem Ende hierher anzuzeigen, um sich mit der betreffenden Landesstelle wegen Abstellung solcher ordnungswidri-

*) Siehe die folgende, nachträglich aufgenommene Verordnung.

ger Ausfertigungen der Wanderbücher in das Einvernehmen setzen zu können.

Gubernialverordnung vom 15. Juny 1830, Zahl 10728; an die Kreisämter.

Verordnung.

Da sich der Fall ergeben hat, daß ein Wanderbuch von einer Bezirksobrigkeit ausgefertiget, in solches jedoch weder die Zeit, noch das Land, oder der Ort der Wanderung eingeschaltet wurde, bey Außerachtlassung solcher wesentlicher Erfordernisse aber der Zweck der Paßvorschriften ganz vereitelt wurde, auch dem Wandernden nie eine Ueberschreitung der Wanderzeit zur Last gelegt werden konnte, welches doch den ausdrücklichen Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 24. Februar 1827 *) entgegen wäre: so wird den Kreisämtern aufgetragen, die Bezirksobrigkeiten mit Beziehung auf die in Betreff der Wanderbücher, unterm 5. April 1829, Zahl 5766, intimirte Hofkanzleyverordnung, anzuweisen, daß sie der Ausstellung der Wanderbücher die größte Aufmerksamkeit widmen, und das Land, wohin gewandert wird, dann die Dauer der Wanderzeit genau bezeichnen, weil man widrigens bemüssiget seyn würde, derley Außerachtlassungen der bestehenden Vorschriften strenge zu ahnden.

Gubernialverordnung vom 19. October 1829, Zahl 18709; an die Kreisämter.

122.

Bestellung des k. k. Landrechts als erste Instanz in Criminalangelegenheiten, und Bestimmung der Abhängigkeit der Bann- und Landgerichte von demselben.

Die Kreisämter erhalten die gewöhnliche Anzahl Exemplare der vom k. k. inneröstr. küstenl. Appellationsgerichte zur Kundmachung hierher mitgetheilten Verordnung wegen Bestimmung der

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 10. Band, Seite 423.

des steyermärkischen Landrechtes, als in Criminalsachen erkennende erste Instanz in Steyermark, zur weiteren Amtshandlung.

Gubernialverordnung vom 16. Juny 1830, Zahl 10936; an die Kreisämter, und Intimat an das Appellationsgericht.

Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 22. Juny 1828, um Ihren Unterthanen in Steyermark, gleich den übrigen alle Wohlthaten und Vortheile der österreichischen Strafgesetzgebung, so weit es nur immer thunlich ist, zukommen zu lassen, und um dem Abgange einer eigenen, im Criminalfache urtheilenden ersten Instanz, wo solcher bisher Statt hatte, abzuhelfen, das steyermärkische Landrecht, als rechtsprechende erste Criminalinstanz in Steyermark, zu bestellen, und diese Bestellung mit weiterer allerhöchster Entschliessung vom 16. Jänner 1830, dahin zu bestimmen geruhet, daß hierdurch in Hinsicht der Gerichtsbarkeit und eigenen Urtheilsschöpfung des Grätzer Magistrates, dann der Magistrate zu Cilli, Leoben und Marburg nichts abgeändert werde, sondern sich diese allerhöchste Anordnung lediglich auf die freyen und nicht befreyten Landgerichte und Bannrichter Steyermarks zu erstrecken habe.

Es werden daher die Landgerichte und Bannrichter rücksichtlich der Frage: ob eine Criminaluntersuchung einzuleiten sey, und dann rücksichtlich der etwaigen Ergänzungen der aufgenommenen Untersuchungen, und der Urtheilsschöpfungen ganz in dasselbe Verhältniß zu dem steyermärkischen Landrechte gestellt, in welchem sie bisher zu diesem innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte gestanden sind, in so ferne dieses bis nun in erster Instanz das Amt handelte.

Dem zu Folge haben die nicht befreyten Landgerichte die Voruntersuchungsacten zur Entscheidung, ob das Criminalverfahren einzutreten habe, oder was noch allfällig zu ergänzen kömmt, und die befreyten Landgerichte die abgeführten Criminalprozesse zur Urtheilsschöpfung dem steyermärkischen Landrechte vom 1. September 1830 angefangen, vorzulegen, welches letztere über die Voruntersuchung zur Abführung des Criminalprozesses entweder den bey dem nicht befreyten Landgerichte angestellten Criminalrichter oder einen Bannrichter nach Gestalt der Sache abordnen wird.

Uebrigens haben sowohl die Landgerichte, als auch die Bannrichter, wie bisher, die vierteljährigen Criminaltabellen

dem k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen-Appellations und Criminal-Obergerichte nach Weiſung der §§. 550, 551, 552 und 553, I. Theil des Strafgeſetzbuches zu überreichen, und ſich in Allem genau nach den beſtehenden höchſten Anordnungen zu benehmen.

Welches in Folge herabgelangten höchſten Hofdecretes der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 1., Erhalt 16. May 1830, Hofzahl 1612, zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gegeben wird.

Klagenfurt am 21. May 1830.

123.

Enthebung der Competenten von Vergütung des Postporto für Sendungen der Dienſtbeſetzungsvorſchläge von einer Behörde an die andere.

Aus Anlaß des verſchiedenartigen Verfahrens und der Beſchwerniſſe in der Einbringung der Poſtgebühren von Vorſchlägen zu Dienſtesbeſetzungen, welche von einer Behörde an die andere geſendet werden müſſen, und in der weiteren Betrachtung, daß die Vorſchläge zu Dienſtbeſetzungen eine Amtshandlung der Behörden ſind, für Verleihungen von Dienſten eigene Taxen beſtehen, und die Bewerber, in ſo weit ſie ihre Geſuche mittels der Poſt einſenden, oder die Erledigungen mittels der Poſt erhalten, die Poſtgebühren ohnehin zu zahlen haben, hat die allgemeine Hofkammer zu beſtimmen befunden, daß die für Sendungen der Dienſtbeſetzungs-Vorſchläge von einer Behörde an die andere, ſo wie für die im gleichen Wege zurückgehenden Erledigungen derſelben entfallenden Poſtgebühren künftig nicht mehr den Bittwerbern oder einem derſelben zur Zahlung aufgerechnet werden ſollen.

Welches zu Folge hoher Hofkammerverordnung vom 18. v. M., Zahl 17057, mit Bezug auf das mit Gubernialverordnung vom 27. May 1828, Zahl 9684, *) kundgemachte Hofkammerdecret vom 30. April 1828, Zahl 17288, zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialverordnung vom 17. Juny 1830, Zahl 11051;
an das Haupttaxamt und Oberpoſtamt.

*) Siehe Provinzial-Geſetzſammlung 10. Band, Seite 147.

124.

Vornahme der Pferdeprämienvertheilung an solchen Orten, an welchen bereits Pferdemärkte bestehen.

Ueber die Fragen:

a) wegen der Vereinigung der Pferdemärkte mit den zur Pferdeprämienvertheilung gewählten Stationen;

b) wegen Verlegung der Pferdemärkte an solche Stationen, auf die Zeit der Prämienvertheilung, oder wegen der Errichtung neuer Pferdemärkte; dann.

c) wegen der Ausführbarkeit dieser Anträge in Hinsicht auf den Remontenankauf,

haben sich die hohen Hofstellen laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 2. Juny, Zahl 12482, in nachstehenden Beschlüssen vereiniget.

Gegen die Vornahme der Pferdeprämienvertheilung an solchen Orten, an welchen bereits Pferdemärkte bestehen, waltet in der Voraussetzung kein Anstand ob, daß diese Orte sich zugleich zur Prämienvertheilung eignen, und daß die Pferdemärkte in der Zeit gehalten werden, welche mit allerhöchster Genehmigung für die Prämienvertheilung festgesetzt wurde.

Da der Fall eintreten kann, daß Pferdemärkte in solchen Orten, die zur Prämienvertheilung geeignet sind, in einer Zeit, die der zur Prämienvertheilung festgesetzten Periode sehr nahe liegt, nähmlich in den ersten Tagen des Monaths Junius gehalten werden, und deren Verlegung auf die zur Prämienvertheilung unmittelbar bestimmte Zeit mit Anständen verbunden wäre, so haben die Kreisämter nach vorläufiger Rücksprache mit dem k. k. Beschäl- und Rimontirungsdepartement die Anzeige zu erstatten, wie eine Ausgleichung der hierbey eintretenden Rücksichten mit gehöriger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse erzielet werden könnte.

Ferner haben sich die hohen Hofstellen in Ansehung dieser Anträge, deren Ausführung in Hinsicht auf den Rimontenankauf allgemein für vortheilhaft anerkannt wurde, dahin vereiniget, daß die nähere Beurtheilung über die Wahl dieser Stationen

den Kreisämtern im Einverständnisse mit dem Beschäldepartemente zu überlassen sey, indem hierzu nur das Localbedürfniß und der Grad der Pferdecultur einen sicheren Anhaltspunct geben können.

Gubernialverordnung vom 18. Juny 1830, Zahl 10952; an die Kreisämter und Stände.

125.

Vorschrift über die zur Ausübung der Advocatur erforderliche, bey dem Appellationsgerichte abzulegende Prüfung.

Se. k. k. Majestät haben in Beziehung auf die Prüfung der Advocaten, durch allerhöchste Entschliessung vom 9. März 1830, folgende Vorschriften zu ertheilen geruhet:

1. Wer sich um die Ausübung der Advocatur bewerben will, muß sich vorläufig bey einem der, den drey Senaten der obersten Justizstelle untergeordneten Appellationsgerichte der für die Advocaten vorgeschriebenen Prüfung unterziehen, und von demselben tauglich befunden werden.
2. Zu dieser Prüfung werden alle Diejenigen ohne Anstand zugelassen, welche sowohl in Beziehung auf die theoretischen Studien und die Doctorswürde, als auch in Beziehung auf die erforderliche Praxis den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet haben.
3. Die hiernach erhaltene Befähigung ertheilt keine Befugniß zur wirklichen Ausübung der Advocatur, sondern dieselbe hat nur zur Folge, daß der Befähigte unter Bescheinigung dieser Eigenschaft in allen Provinzen, in welchen das bürgerliche Gesetzbuch Gesetzeskraft hat, bey Besetzung der Advocatenstellen sich um dieselben bewerben kann.
4. An den in Beziehung auf die Advocaten überhaupt bestehenden Vorschriften, in so ferne dieselben der gegenwärtigen Verordnung nicht entgegen stehen, insbesondere rücksichtlich ihrer Zahl und der Classificirung der von den Geprüften an den Tag gelegten Fähigkeit wird hierdurch nichts geändert.

5. Diese Anordnung hat auf den Fall, wo zur Besetzung einer Advocatenstelle vor dem Zeitpuncte, als dieselbe dem k. k. Appellationsgerichte bekannt seyn wird, der Concurs schon ausgeschrieben, oder ein Bewerber bereits mit der Bedingung der nachträglichen Prüfung aufgenommen worden wäre, keinen Einfluß.

Diese allerhöchste Entschliessung wird zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 4. Juny 1830, Zahl 11281, zur Nachachtung kund gemacht.

Gubernialcurrende vom 20. Juny 1830, Zahl 10916;
und Verordnung an die Kreisämter, dann Intimat an das Appellationsgericht und Landrecht.

126.

Fortdauer des Auswanderungsverbothes für Sanitäts-Individuen aus den Erbstaaten.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkanzleyverordnung vom 9. Juny, Hofzahl 13150, haben Se. Majestät mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 31. May zu befehlen geruhet, daß das allgemeine Auswanderungsverboth von Sanitäts-Individuen aus den Erbstaaten andauernd fortzubestehen habe, über dessen Beobachtung die Behörden strenge zu wachen verbunden sind.

Gubernialverordnung vom 21. Juny 1830;
an die Kreisämter, an das Fiscalamt; Intimat an das Generalcommando.

127.

Anwendung der in dem §. 4 der allgemeinen Durchfuhrszollbestimmungen vom Jahre 1829 enthaltenen Begünstigungen auf die verschiedenen Viehgattungen.

In Folge hoher Hofkammerverordnung vom 28. May, Zahl 18609, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 22. May 1830 zu verordnen geruhet, daß die in dem §. 4 der allgemeinen Bestimmungen zu dem neuen Durchfuhrzolltariffe vom

Jahre 1829 *) ausgesprochene Begünstigung für die, die Erbstaaten Sr. Majestät in einer Straßenlänge von nicht mehr als zehn österreichischen Meilen durchziehenden Waaren, auch auf die verschiedenen Viehgattungen verhältnißmäßig anzuwenden sey.

Es werden demnach

1. für Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber über ein Jahr, sogenannte Jungen und Terzen, dann für Pferde, Esel und Maulthiere, zwey Kreuzer vom Stücke;
2. für Kälber unter einem Jahre, für Schafe, Widder, Ziegen und Böcke, Hammeln, Schöpse, Lämmer und Kitze, dann gemästete und ungemästete Schweine mit Inbegriff der Frischlinge ein Kreuzer vom Stücke an Transitozoll zu entrichten seyn, wenn diese Thiere das Staatsgebieth nur in kurzen, zehn österreichische Meilen nicht übersteigenden Strecken durchziehen.

Welches mit dem Beysatze allgemein bekannt gemacht wird, daß die Wirksamkeit dieser Anordnung vom Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen habe.

Gubernialcurrende vom 23. Juny 1830, Zahl 11384, und Verordnung an die Kreisämter; Intimat an die Zollgefällen-Administration.

128.

Terminsbestimmung zur Einsendung der Guthabungs-Ausweise über freywillig, oder ex officio zum Militär abgegebenen Individuen.

Gemäß hoher Hofkanzleyverordnung vom 10. Juny, Zahl 13088, ist der Guthabungsausweis über die freywillig, oder ex officio zum Militär abgegebenen Individuen der bestehenden Vorschrift gemäß immer mit Ende des Solarjahres zuverlässig einzusenden, weil derselbe bey verspäteter Einsendung, wenn die Rekrutirung bereits ausgeschrieben ist, zu keinem Gebrauche mehr dienet.

Gubernialverordnung vom 24. Juny 1830, Zahl 11306; an die Kreisämter und Buchhaltung; an das Generalcommando.

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 217.

129.

Ausdehnung der Pensionsunfähigkeit auf jene Beamtens-Witwen, welche einen mehr als 60jährigen Beamten ehelichen, wenn sie mit demselben auch außer der Ehe, in derselben aber keine Kinder erzeugt haben, und nicht volle 4 Jahre mit ihm verehelicht waren.

Ueber das Pensionsgesuch einer Beamtens-Witwe, welche ihren Gatten nach von demselben bereits überschrittenen 60sten Lebensjahre geehelicht, mit ihm zwar vorher außer der Ehe Kinder erzeugt hat, die durch die nachgefolgte Ehe legitimirt worden sind, in der Ehe selbst jedoch kinderlos geblieben, und vor Verlauf von vier Jahren Witwe geworden ist, haben Se. Majestät unterm 14. März d. J. nachstehende allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruht:

»Da die Entschliessung vom Jahre 1790 klar ist, und die Unsittlichkeit nicht befördert werden darf, so ist die bittstellende Witwe hiernach zu behandeln, und sich in Hinkunft in gleichen Fällen hiernach zu benehmen.«

Diese mit hoher Hofkammerverordnung vom 21. May d. J., Zahl 17784, eröffnete allerhöchste Entschliessung wird den Kreisämtern nebst der Abschrift der bezogenen allerhöchsten Entschliessung vom Jahre 1790 zur Wissenschaft bekannt gemacht.

Gubernialverordnung vom 26. Juny 1830, Zahl 11052;

an die Kreisämter.

Abschrift

einer im Monathe Juny 1790 erflossenen allerhöchsten Entschliessung.

»Nur jene Witwen allein, so einen mehr als 60jährigen Beamten geheirathet, und nicht volle vier Jahre mit ihm im Ehestande ohne Kinder zu erzeugen, gelebt haben, sind nach dessen Tode von der Pensionsfähigkeit auszuschliessen.«

130.

Beybehaltung der Wein-Ursprungs-Certificate bloß für jene Weine, welche in den von dem allgemeinen Zollverbande ausgeschlossenen Provinzen erzeugt und inner die Zoll-Linien eingeführt werden.

Aus nachfolgendem mit hoher Hofkammerverordnung vom 16. Juny 1830, Zahl 15621, in Abschrift hierher gelangten, an die k. k. steyermärkisch-illyrisch-küstenländische Zollgefällen-Administration erlassenen Decrete ist zu ersehen, was die hohe Hofkammer über die zwischen dem Gubernium und der gedachten Zollgefällen-Administration Statt gefundene Verhandlung in Beziehung auf die Wein-Ursprungs-Certificate zu erlassen fand.

Gubernialverordnung vom 27. Juny 1830, Zahl 11597; an die Stände.

Abschrift

eines unterm 16. Juny 1830 an die k. k. steyermärkisch-illyrisch-küstenländische Zollgefällen-Administration erlassenen Decretes.

Dieselbe ist ganz richtig daran, daß seit der Wirksamkeit der allgemeinen Verzehrungssteuer und dem damit eingetretenen Aufhören der krainerischen Wein-Imposition und des krainerischen Provinzial-Weinaufschlages sowohl in Ansehung der allgemeinen Verzehrungssteuer als auch in Beziehung auf das Zollgefäll jeder Grund zur ferneren Beybehaltung der Ursprungszeugnisse entfalle, womit früher jede Versendung der krainerischen, steyermärkischen, und aller innerhalb des Zollcordons erzeugten küstenländischen Weine begleitet seyn mußte.

Dagegen kann man von der Beybringung der Ursprungs-Certificate bey jenen Weinen, welche in den, von dem allgemeinen Zollverbande ausgeschlossenen österreichischen Provinztheilen erzeugt, und inner die Zoll-Linie eingeführt werden, nicht abgehen, wobey jedoch zu bemerken ist, daß derley Ursprungszeugnisse nach dem an die Gefällenverwaltung erlassenen Hofdecrete vom 9. April 1824, Zahl 11915, dann mit Gubernialverordnung vom 28. May 1828, Zahl 10056, *) bekannt gemachten hohen Hofkammerverordnung vom 18. May 1828, Zahl 19022, von den betreffenden Ortsobrigkeiten unentgeltlich auszufolgen sind.

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 10. Band, Seite 148.

131.

Fortdauer aller vor der neuen Bücherzolls-Bestimmung bestandenen Bücher-Einfuhrsverbothe und Beschränkungen.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 20. Juny 1830, Zahl 18395, wurde zur Beseitigung aller Zweifel und aus Gelegenheit einer dahin gelangten Anfrage bedeutet, daß durch die in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 26. März 1830, Zahl 1921, bekannt gemachten neuen Zollbestimmungen in Ansehung der Bücher keine andere Aenderung erfolgte, als daß der Eingangszoll für die ungebundenen oder bloß gehefteten Bücher von 2 fl. 30 kr. auf 5 fl. für den Centner erhöht wurde, und daß daher alle vor diesem Zeitpuncte bestandenen Verbothe und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr der Bücher, Zeitungen, Bilder, Kupferstiche, Steinabdrücke u. dgl. in ihrer vollen Wirksamkeit geblieben sind.

Gubernialkundmachung vom 27. Juny 1830, Zahl 11675; intimirt an die Zollgefällen-Administration.

132.

Anwendung des Verbothes, strenge Prüfungen an verschiedenen Lehranstalten abzulegen, auf die Candidaten der Chirurgie.

Die hohe Studienhofcommission hat den Antrag, »wornach »die Candidaten der Chirurgie alle strengen Prüfungen an der »nähmlichen Lehranstalt abzulegen haben, und ihnen insbe»sondere nicht zu gestatten ist, bey einem fehlgeschlagenen Rigo»rosum sich an einer anderen Lehranstalt überprüfen zu »lassen,« mit Decret vom 19. Juny 1830, Zahl 2866, um so mehr zu genehmigen befunden, als in Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 7. May 1829 die theilweise Zurücklegung der strengen Prüfungen an verschiedenen Lehranstalten allgemein untersagt sey. Hierbey wurde weiters, um jeden Unfug hindan-

zuhalten, angeordnet, es sey den Candidaten zur Pflicht zu machen, sämmtliche Zeugnisse, welche sie vor der Zulassung zur strengen Prüfung beyzubringen haben, dem k. k. Directorate abzugeben, und daselbst in so lange liegen zu lassen, bis sie Alles mit Approbirung geleistet haben, was für die Erlangung des Diploms zur Ausübung der Chirurgie erfordert wird.

Gubernialverordnung vom 27. Juny 1830, Zahl 11678; an das medicinisch-chirurgische Studiendirectorat.

133.

Zuweisung aller gegen landesfürstliche und Patrimonial-Landgerichtsbeamte wegen Dienstvernachlässigungen zuerkannten Geldstrafen an den Cameralfond.

Ueber eine gemachte Anfrage, ob die wegen vernachlässigter Ausübung des Richteramtes über schwere Polizeyübertretungen den landesfürstlichen und Patrimonial-Landgerichtsbeamten zuerkannten Geldstrafen zum allgemeinen Wohle des Staates nach dem Hofdecrete vom 31. März 1781 und 13. July 1782 zu verwenden, oder in den Taxfond jedes Gerichtes nach dem Hofdecrete vom 15. März 1790 zugewiesen seyen, hat die k. k. vereinigte Hofkanzley im Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen und der k. k. allgemeinen Hofkammer mit Verordnung vom 24. Juny 1830, Zahl 14300, zu bestimmen befunden, daß die an disciplinären Geldstrafen der Beamten eingehenden Beträge stets in den Cameralfond fliessen sollen nach dem durch das erwähnte Hofdecret vom Jahre 1790, welches nur aus Anlaß der Anfrage einer Gerichtsbehörde, in welchen Fond die von Parteyen in einem Rechtsstreite zu erlegenden Muthwillen-Strafgelder zu fliessen haben, erlassen wurde, und daher einen ganz anderen Gegenstand betrifft, jenes vom Jahre 1782, womit die durch das Hofdecret vom 31. März 1781 gegen obrigkeitliche Beamte und die Dominien selbst wegen Unterlassung der gehörigen Justizpflege verhängten Strafen den Staatscassen

zugewiesen wurden, nicht aufgehoben erscheint, und nur diese letzteren zwey Decrete auf die vorliegende Anfrage Anwendung finden, übrigens es auch in jeder Hinsicht zweckmäßiger ist, daß ähnliche Strafbeträge in den Cameralfond, statt in den Taxfond jener Behörde, welche die Strafe verhängt, erlegt werden.

Gubernialverordnung vom 2. July 1830, Zahl 11877; an die Kreisämter.

134.

Dritte Terminsverlängerung für Gesuche um Betheilung aus den Falkenstein'schen Sammlungsgeldern.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 11. Februar 1830, Zahl 2293, wurde, um die Beruhigung und die möglichste Gewißheit zu erhalten, daß der mit Gubernialcurrende vom 5. Februar 1829, Zahl 2111, *) veranlaßte allgemeine Aufruf der in den österreichischen Staaten befindlichen, zur Betheilung aus den Falkenstein'schen Sammlungsgeldern geeigneten Falkensteiner, zur Kenntniß derselben gelange, und bey dem geringen Erfolge, welchen diese Kundmachung bis nun gehabt hat, angeordnet, den im obigen Vorrufe auf den letzten October 1829 bestimmt gewesenen Termin zu der dießfälligen Anmeldung bis auf den letzten October 1830 auszudehnen.

Es werden demnach die im Jahre 1793 durch den feindlichen Einfall in der Grafschaft Falkenstein verunglückten, in die k. k. Staaten in Folge dieses feindlichen Einfalles und der erduldeten Plünderung eingewanderten, und noch dermahl in Steyermark befindlichen Falkensteiner Familien, welche auf die Betheilung aus diesen Sammlungsgeldern Anspruch zu haben glauben, hiermit wiederholt aufgefordert, ihre dießfälligen Anmeldungsgesuche bis letzten October 1830 unmittelbar bey dieser Landesstelle zu überreichen, wobey sie sich zugleich über ihre wirkliche Abkunft aus der Grafschaft Falkenstein, über die Zeit und über die ver-

*) Siehe Nr. 48, Seite 131 in diesem Bande.

anlassende Ursache ihrer Aus- und respectiven Einwanderung auszuweisen und bestimmt anzugeben haben, ob, zu welcher Zeit und in welchen Beträgen, dann von welcher Regierung und aus welchen Cassen sie bereits Unterstützungen, und zwar aus dem Grunde des feindlichen Einfalles und erlittener Plünderung im Jahre 1793, erhalten haben.

Gubernialcurrende vom 5. July 1830, Zahl 12190, und Verordnung an die Kreisämter.

135.

Weg- und Brückenmauthbefreyung der zu Uferschutz- und Flußregulirungs-Baulichkeiten erforderlichen Fuhren.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzley beschlossen, daß die gegenwärtig bestehende Befreyung der Fuhren zu Straßenbauten von der Entrichtung der Weg- und Brückenmäuthe vom 1. November 1830 an auch den Fuhren zu Uferschutz- und Regulirungsbaulichkeiten, welche zur Verhüthung von Ueberschwemmungen im Concurrenzwege vorgenommen werden müssen, gegen obrigkeitliche Certificate zu Statten kommen soll.

Welches zu Folge hohen Hofkammerdecretes vom 10. December 1829, Zahl 42353, zur allgemeinen Darnachachtung kund gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 8. July 1830, Zahl 12345, und Verordnung an die Kreisämter; Intimat an die Zollgefällen-Administration.

136.

Bestreitung der durch canonische Visitationen der erledigten Pfarren anerlaufenden Kosten aus dem Interkalarertrage derselben.

Ueber die Anfrage hinsichtlich der Vergütung der von Pfarrsprovisoren bey Gelegenheit einer canonischen Visitation bestritten werdenden Auslagen ist mit hohem Hofkanzleydecrete vom 24. July

1830, Zahl 14149, erinnert worden, daß das, was dem Ordinarius der Diöceſe bey Viſitationen im Sinne der Hofkanzleyverordnung vom 2. November 1784 von dem Pfarrer zu verabfolgen ſey, in Erledigungsfällen der Pfründen aus dem Geſammteinkommen des Interkalarjahres, in welchem die Viſitation vorgenommen wird, zu beſtreiten ſey, da nicht der Proviſor der Pfründe, ſondern die Theilnehmer an den Einkünften des Interkalarjahres die Fruchtgenießer der Pfründe ſeyen.

Gubernialverordnung vom 10. July 1830;
an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

137.

Ausdehnung des zwiſchen dem öſterreichiſchen Kaiſerſtaate und dem Herzogthume Modena abgeſchloſſenen Freyzügigkeits-Vertrages auf das Herzogthum Maſſa und Fürſtenthum Carrara.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 4. July 1830, Zahl 15226, wurde hierher eröffnet, daß die unterm 12. Auguſt 1823 zwiſchen Oeſterreich und Modena abgeſchloſſene, unterm 5. April 1826, Zahl 6783, *) mitgetheilte Freyzügigkeits-Convention durch eine gegenſeitige Erklärung der beyden Regierungen auf Maſſa und Carrara ausgedehnt wurde.

Die hohe Hofkanzley hat daher befohlen, daß nach dem mit dem herzoglich modeneſiſchen Miniſterium Statt gefundenen Uebereinkommen nachfolgende Kundmachung am 1. Auguſt d. J. zu geſchehen habe.

Gubernialverordnung vom 10. July 1830, Zahl 12453;
an die Kreisämter, Stände, und an das Fiscalamt; Intimat an das Generalcommando.

Kundmachung.

Da über die Frage, ob die unter dem 12. Auguſt 1823 zwiſchen dem öſterreichiſchen und modeneſiſchen Hofe abgeſchloſſene

*) Siehe Provinzial-Geſetzſammlung 8. Band, Seite 59.

Freyzügigkeits-Convention durch die nunmehr erfolgte Vereinigung des Herzogthumes Massa und des Fürstenthums Carrara mit dem modenesischen Gebiethe auch auf dieselben anwendbar geworden ist, ein Zweifel entstehen könnte, so haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. königl. Hoheit der Herzog von Modena in der Absicht, jeder Ungewißheit in diesem Bezuge vorzubeugen, beschlossen, die Bestimmungen der gedachten Convention durch eine ausdrückliche Erklärung auf das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara auszudehnen.

Es soll daher hinsichtlich dieser Länder besagte Convention von dem Tage der oberwähnten Gebiethsvereinigung an, eben so volle Wirksamkeit haben, als wenn dieselben darin ausdrücklich genannt wären.

Gegenwärtige Notification soll, um als Gesetz zu gelten, auf die gewöhnliche Art öffentlich kund gemacht und angeschlagen werden.

138.

Abänderung der im Gesetze bestimmten Strafe wegen Ankaufes verdächtiger Waaren von minderem Werthe.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 1. July 1830, Zahl 15091, wurden dem Gubernium nachfolgende Abschriften der, unterm 4. December 1807, Zahl 23936, wegen Abänderung der in den Gesetzen bestimmten Strafe, dann der unterm 16. Jänner 1819, Zahl 859, wegen Strafbemessung bey dem Ankaufe verdächtiger Waaren von minderem Werthe, an die niederöstreichische Regierung erlassenen Verordnungen zur Richtschnur auch für diese Provinz mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 11. July 1830, Nr. 12452;
an die Kreisämter und Polizeydirection.

Abschrift

einer Verordnung der k. k. vereinten Hofkanzley an die niederöstreichische Regierung ddo. Wien am 4. December 1807.

Der 23te §. räumet dem Richter ausdrücklich das Recht ein, unter gewissen Umständen die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern, ohne geringste Erwähnung, daß dieses Recht nur für die mittleren Strafgrade zwischen den höchsten und niedrigsten zu verstehen sey.

Vielmehr muß jener allgemeine Ausdruck die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern, ganz vorzüglich auf die niedrigste und höchste Stufe bezogen werden, weil das Gesetz gerade die zwey äußersten Grade bestimmt, und die Mittelgrade dem Ermessen des Richters überläßt. Noch mehr rechtfertiget der Geist dieses Paragraphs diese Auslegung.

Die Absicht des Gesetzes gehet hier dahin, die billige Gleichheit in der Wirkung der Strafe handzuhaben, und gestattet daher in einzelnen Fällen, wo nach den besondern Verhältnissen des Uebertreters in Ansehung seines Vermögens, seines Berufes, oder seiner körperlichen Beschaffenheit die ordentliche gesetzliche Strafe für ihn außerordentlich drückend, und also weit härter als sonst gewöhnlich bey anderen Individuen ausfiele, die Strafe abzuändern, das für dieses Individuum zu drückende Strafübel mit einem andern der Art nach für dieses Individuum nicht mehr als für andere empfindlichen Uebel zu vertauschen.

Der Fall dieser Billigkeit kann eben so gut eintreten, wenn die gesetzlich größte eine mittlere oder die kleinste Strafe zu verhängen ist. Auch die niedrigste in dem Gesetze bestimmte Geld-, Arrest- oder Züchtigungsstrafe kann in besonderen Individualverhältnissen zu drückend werden, und eine Abänderung erheischen, wenn man erwägt, daß die niedrigste Strafe sich bey manchen Uebertretungen im Gelde auf 50, 100, selbst 200 fl. im Arreste bis auf 3 Monathe beläuft, und die geringste Züchtigung mit Streichen einem hierzu nicht geeigneten Individuum sehr verderblich werden kann.

Es würde daher der billigen Absicht des Gesetzes offenbar zuwider laufen, wenn jene schonende Rücksicht auf die Individualverhältnisse nur wie die Regierung glaubt, bey den mittleren Strafgraden und nicht auch bey den höchsten und niedrigsten eintreten dürfte. Der 26te §. ist mit dieser Auslegung in vollkommener Uebereinstimmung; er sagt nicht, daß in den zwey äußersten Fällen der höchsten und niedrigsten Strafe der Art nach, nie eine andere, sondern nur daß der Größe nach nie eine größere als die höchste, oder eine kleinere als die niedrigste im Gesetze bestimmte Strafe verhängt werden dürfe. Die im Gesetze bey einzelnen Uebertretungen bestimmten zwey Strafextremen sind daher nur ein unabweichliches Richtmaß für die Größe der Strafe, ohne den Richter an die Art derselben schlechterdings zu binden, welche er daher in den im 23ten §. erwähnten Fällen auch ändern, doch immer so zu bemessen hat, daß die Größe der anders modificirten Strafe nicht über das Maximum und nicht unter das Minimum, das im Gesetze bestimmt ist, ausfalle.

Abschrift.

eines Decretes der k. k. vereinigten Hofkanzley an die niederöstreichische Regierung. Wien den 16. Jänner 1819.

Wenn gleich der §. 222 das Minimum der Strafe auf 50 fl. festsetzt, so ist doch dieser §. mit dem Vorausgehenden §. 221 unmittelbar in Verbindung, der nur von Fällen spricht, wenn Juwelen oder Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter verdächtige Sachen, mithin Gegenstände kaufen, die gewöhnlich vom höheren Werthe sind; damit stehet nun wohl jene Strafbemessung im Verhältnisse; sie passen aber nicht auf alle anderen Gegenstände von offenbar minderem Werthe, für welche der §. 225 durch Berufung auf den § 222 nur einen Anhaltspunct gibt, ohne daß sich deßwegen buchstäblich an die dort ausgesprochene Strafbemessung gehalten werden muß, und zwar um so minder, als dieser §. ausdrücklich die Bemessung nach Maßgabe des Werthes der Waare frey läßt.

139.

Zuweisung der Verhandlungen über Prävaricationen bey dem Muß- und Gnadensalze an das k. k. Salinen-Oberamt zu Gmunden.

Die hohe Hofkammer hat laut Verordnung vom 3. July, Zahl 22984, befunden, die Verhandlungen über die Prävaricationen mit dem Muß- und Gnadensalze, welche bisher von der k. k. steyermärkisch-illyrisch-küstenländischen Zollgefällen-Administration geführt wurden, dem k. k. Salinen-Oberamte Gmunden zuzuweisen, gegen dessen Entscheidung den Parteyen der Recurs an die k. k. allgemeine Hofkammer offen bleibt.

Welches hiermit zur Nachachtung bekannt gegeben wird.

Gubernialcurrende vom 12. July 1830, Nr. 12652, und Verordnung an die Kreisämter.

140.

Vorläufige Bestimmung, über die zeitliche Militär-Befreyung der Schulgehülfen.

Aus Anlaß, daß ein von der Schuldistrictsaufsicht mit Decret angestellter Schulgehülfe zur Militärwidmung eingerufen wurde,

wurde, hat die hohe Hofkanzley unterm 5. July d. J., Hofzahl 15518, eröffnet, daß, da die Verhandlung wegen der näheren Bezeichnung der in den allerhöchst sanctionirten Rekrutirungs-Vorschriften vom August 1827 enthaltene Bestimmung sich noch im Zuge befindet, nach welcher die mit Decreten höherer Behörden angestellten Schulgehülfen die zeitliche Befreyung von der Militärwidmung zu genießen haben, die hierüber seiner Zeit erfolgende Entscheidung zu erwarten sey, daß aber, wenn inzwischen der Fall sich ergeben sollte, daß einem in der bezeichneten Art angestellten Schulgehülfen die Anerkennung der zeitlichen Befreyung von der Militärwidmung verweigert werden sollte, und dessen Befreyung für nothwendig erkannt würde, dieser Fall zur höhern Entscheidung vorzulegen sey.

Gubernialverordnung vom 21. July 1830, Nr. 12656; an die Kreisämter und Ordinariate.

141.

Benehmen der Behörden bey Beurtheilung der Frage: ob ein wegen eines Verbrechens ab instantia losgesprochener Beamter zu entlassen sey.

Mit Gubernialverordnung vom 11. April 1830, Zahl 6398,*) wurde den Kreisämtern die allerhöchste Entschliessung vom 16. März 1830 bekannt gemacht, daß, wenn ein landesfürstlicher Beamter einer schweren Polizeyübertretung schuldig befunden worden, oder von derselben ab instantia losgesprochen wird, immer diejenige Behörde, welcher dessen Entlassung nach den bestehenden Vorschriften zustehet, wenn sie keine Justizbehörde ist, mit Zuziehung zweyer Justizräthe in Ueberlegung zu nehmen habe, ob er zu entlassen sey oder nicht, und bey Verschiedenheit der Meynungen der betreffenden Behörden und der beygezogenen Justizräthe den Gegenstand der höheren Behörde vorzulegen, und bey abermahliger Verschiedenheit der Meynungen bey selber der allerhöchsten Schlußfassung zu unterziehen sey.

*) Siehe Seite 165 in diesem Bande.

Nach dem Inhalte der Hofkanzleyverordnung vom 20. Juny 1830, Zahl 12215, haben Se. Majestät mit der ferneren allerhöchsten Entschliessung vom 23. März 1830 anzuordnen geruhet, daß auf eben dieselbe Art auch bey jenen Beamten vorzugehen sey, welche von einem ihnen angeschuldeten Verbrechen bloß ab instantia losgesprochen worden sind.

Gubernialverordnung vom 22. July 1830, Zahl 13142; an die Kreisämter und Stände; Intimat an das Landrecht.

142.

Krönung Sr. des durchlauchtigsten Erzherzogs Ferdinand, Kronprinzen kaiserl. Hoheit, zum König von Ungarn.

Vermöge hoher Hofkanzleyverordnung vom 22. July, Zahl 17095, werden nach dem Inhalte eines durch den Stellvertreter des k. k. ersten Obersthofmeisters unterm 19. July eröffneten allerhöchsten Cabinettschreibens vom 18. July 1830 Se. Majestät der Kaiser in der königlichen freyen Stadt Preßburg einen Landtag, welcher auf den 8. September 1830 festgesetzt worden ist, abzuhalten, und in selbem den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Ferdinand, Kronprinzen kaiserl. Hoheit, als künftigen König von Ungarn krönen zu lassen geruhen.

Se. Majestät geruhten zugleich zu bedeuten, daß nach dem ungarischen Herkommen der neocoronandus rex nach der Krönung zwar den Königstitel führen, aber nach den Gesetzen die Ausübung aller Majestätsrechte, und die Regierung ganz, und ungetheilt bey Sr. k. k. Majestät verbleiben wird, wie dieses bey dem letzten ähnlichen Falle der Krönung des nachmahligen Kaisers Joseph I. zu Lebzeiten Seines Allerdurchlauchtigsten Vaters im Jahre 1687 geschehen ist.

Gubernialverordnung vom 24. July 1830, Zahl 13670; an die Kreisämter, Fiscalamt und die Herren Stände.

143.

Aufhebung des Abschoß- und Abfahrtgeldes zwischen den kaiserl. österreichischen und den königl. dänischen Staaten.

Zu Folge Eröffnung der hohen Hofkanzley vom 8. July 1830, Zahl 14675, haben Se. Majestät der Kaiser mit Sr. königlichen Majestät zu Dänemark die Uebereinkunft geschlossen, so wie solches bereits zu Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesacte vom 8. Juny 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juny 1817 in Rücksicht der kaiserlich-österreichischen zum deutschen Bunde gehörigen Lande, so wie den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, geschehen, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld zwischen ihren beyderseitigen Staaten überhaupt aufzuheben.

In Gemäßheit dessen haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 12. April l. J. zu verordnen geruhet, daß

1. bey keinem Vermögens-Ausgang aus den sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten im Allgemeinen in das Königreich Dänemark und Herzogthum Schleswig, oder aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Landen in die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie entgegen aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig in die sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten im Allgemeinen, oder aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg in die nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Lande, es mag sich ein solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtgeld (census emigrationis) erhoben werden soll, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf ꝛc. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inlän-

der, oder ein Fremder ist, bisher in den k. k. österreichischen, und in den königlich dänischen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuern, Stämpelabgaben, Zollabgaben und dergleichen.

2. Die vorstehend bestimmte Freyzügigkeit soll sich jedoch unbeschadet Desjenigen, was in Ansehung der zum deutschen Bunde gehörigen beyderseitigen Provinzen durch die Bundesacte und Bundesbeschlüsse dießfalls festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtgeld, welches in die landesherrlichen Cassen fliessen würde, erstrecken, und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen die ihnen zustehenden Abzugsrechte vorbehalten.

3. Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 treten vom 3. Juny 1830 in Wirksamkeit, und finden in allen Vermögens-Exportationsfällen Anwendung, wo der Vermögensabzug wirklich noch zu geschehen hat.

4. Die Freyzügigkeit, welche im 1. 2. und 3. Artikel bestimmt ist, bezieht sich nur auf das Vermögen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. k. österreichischen und königlich dänischen Gesetze in ihrer Kraft, und es sind diejenigen gesetzlichen Gebühren zu entrichten, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen.

Welche Uebereinkunft hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 26. July 1830, Zahl 13408, und Verordnung an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

144.

Enthebung der Buchhaltungen von der Revision der akatholischen Bethhausrechnungen, und Zuweisung derselben an die unmittelbare erste Behörde.

Die hohe Hofkanzley hat unterm 16. July, Zahl 16144, hierher eröffnet: Es sey im Einverständnisse mit dem k. k. Ge-

neral-Rechnungsdirectorium beschlossen worden, es von der Censurirung der akatholischen Bethhausrechnungen durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung abkommen zu lassen, und dagegen anzuordnen, daß vom Verwaltungsjahre 1830 angefangen, die Censur dieser Rechnungen von der unmittelbaren ersten politischen Behörde mit Zuziehung des Pastors und der Gemeindeältesten ordentlich vorgenommen, sodann aber die Bethhaus-Rechnungs-Extracte im Wege des Kreisamtes und der Landesstelle summarisch und undocumentirt an die Provinzial-Staatsbuchhaltung eingesendet werde.

Durch diese Maßregel wird jedoch der Landesstelle die Befugniß nicht benommen, in einzelnen Fällen, wo entweder ein Verdacht gegen die Rechnungsführer obwaltet, oder irgend ein anderer administrativer Zweck es nöthig oder nützlich macht, die Censur solcher Rechnungen durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung vornehmen, und sich das Resultat hiervon vorlegen zu lassen.

Die Kreisämter haben sich nach dieser Vorschrift zu benehmen, dann die betreffenden Bezirksobrigkeiten und Pastorate davon zu verständigen.

Gubernialcurrende vom 31. July 1830, Zahl 13923;
an die Kreisämter Grätz, Bruck und Judenburg, dann Provinzial-Staatsbuchhaltung.

145.

Bedingungen, unter welchen den aus geistlichen Seminarien entlassenen theologischen Schülern die Fortsetzung ihrer Studien in andern Zweigen gestattet ist.

Laut hoher Studienhofcommissions-Verordnung vom 17. July 1830, Zahl 3434, haben Se. Majestät über die Frage: was gegen solche Individuen, welche wegen Vergehungen aus den geistlichen Seminarien entlassen werden, und daher von den theologischen Studien ausgeschlossen sind, vorzukehren sey, wenn

sie zu einem anderen Studienzweige sich wenden wollen, folgende allerhöchste Bestimmung zu erlassen geruhet:

Schüler der Theologie, welche aus einem geistlichen Seminarium entlassen werden, und mithin von den theologischen Studien ausgeschlossen sind, können nur dann zu einem anderen Studienzweige, zu dessen Antretung sie vermöge der Studienzeugnisse aus den Vorbereitungswissenschaften geeignet sind, mit der Stellung unter die besondere Aufsicht der Professoren zur Ueberwachung ihrer Sittlichkeit zugelassen werden, wenn ihre Entlassung aus dem Alumnate nicht wegen eines Vergehens, und aus Gründen erfolgte, welche auch bey einem anderen Studienzweige ihre Ausschliessung herbeygeführt haben würden.

Gubernialverordnung vom 31. July 1830;
an das juridisch-politische, und an das medicinisch-chirurgische Studien-Directorat, dann an die Ordinariate.

146.

Vierte Aufkündigung der fünfpercentigen Staatsschuld, deren bare Rückzahlung oder Umsetzung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen.

In Folge einer Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 28. July 1830 wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Am 26. July 1830 ist die vierte Verlooſung der zur Aufkündigung bestimmten Staatsschuld vorgenommen worden.

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die Capitale nachgewiesen, welche durch diese Verlooſung aufgekündiget wurden.

§. 2.

Diese Capitale werden am 1. Februar 1831 in Conventions-Münze zurückgezahlt, und von diesem Tage hört ihre Verzinsung auf.

§. 3.

Den Besitzern der hier aufgekündigten Capitale wird jedoch in Folge der, mittels Gubernialcurrende vom 3. April 1830,

Zahl 891, bekannt gemachten allerhöchsten Bestimmungen gestattet, die darüber ausgefertigten fünfpercentigen Schuldverschreibungen in vierpercentige Schuldbriefe in der Art umzusetzen, daß sie für Ein Hundert Gulden in aufgekündigten fünfpercentigen Capitalien eine vierpercentige Schuldverschreibung von Einhundert Vier Gulden erhalten können, wenn sie ihre fünfpercentigen Schuldverschreibungen bis einschliessig den letzten September 1830 zur Umwechslung überreichen.

§. 4.

Den Besitzern von fünfpercentigen Schuldverschreibungen, welche durch die bisher Statt gefundenen vier Verloosungen nicht zur Aufkündigung gelangten, wird die Umsetzung derselben in vierpercentige Schuldverschreibungen unter denselben Modalitäten und mit derselben Begünstigung, welche gegenwärtig für die durch die vierte Verloosung aufgekündigten Capitale festgesetzt wird, gestattet.

Da die, mittels der Gubernialcurrenden vom 3. April, 2. und 30. May 1830, Zahlen 891, 1158 und 1444, *) vorgenommenen Capitalsaufkündigungen und die damit verbundenen Folgen manchen Besitzern solcher aufgekündigten Obligationen unbekannt geblieben seyn dürften, so werden die mittels der hier bezeichneten Currenden aufgekündigten Capitale mit ihren Merkmahlen in der Anlage wiederholt mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der am 3. April und 2. May aufgekündigten Capitale am 1. November 1830, und der am 30. May aufgekündigten Capitale am 1. December 1830 aufhören wird.

Zur größeren Erleichterung der Gläubiger ist zugleich die Einleitung getroffen worden, daß die Universal-Staats- und Banko-Schuldencasse den Besitzern von Obligationen, welche in Zweifel sind, ob ihre Capitale aufgekündiget wurden, oder nicht, auf Verlangen darüber Auskunft zu geben hat.

Gubernialcurrende vom 1. August 1830, Zahl 2171.

---

*) Siehe Seite 152 in diesem Bande.

Verzeichniß
der vierten Serie der aufgekündigten Capitale.

Capitals-Betrag. Gulden.	
7,300000	In nachbenannten Staatsschuldverschreibungen: a) Von der mit Fünf vom Hundert in CM. verzinslichen Staatsschuld, die Obligationen: Von Nr. 23 bis einschliessig 24, vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl. " " 163 " " 164, vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl. " " 287 " " 288, vom 1. Nov. 1816, jede über 10000 fl. " " 326 " " 328, vom 1. Jän. 1825, jede über 10000 fl. " " 644 " " 645, vom 1. Jän. 1826, jede über 10000 fl. " " 929 " " 930, vom 1. Jän. 1827, jede über 10000 fl. " " 20 " " 31, vom 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl. " " 278 " " 283, vom 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl. " " 702 " " 708, vom 1. Nov. 1816, jede über 5000 fl. " " 1293 " " 1298, vom 1. März 1817, jede über 5000 fl. " " 1435 " " 1446, vom 1. März 1817, jede über 5000 fl. " " 1616 " " 1620, vom 1. März 1817, jede über 5000 fl. " " 3954 " " 5749, vom 1. Nov 1816, jede über 1000 fl. " " 16966 " " 17125, vom 1. Dec. 1816, jede über 1000 fl. " " 50223 " " 52035, vom 1. Febr. 1817, jede über 1000 fl. " " 126911 " " 128378, vom 1. Juny 1817, jede über 1000 fl. " " 128603 " " 130463, vom 1. July 1817, jede über 1000 fl. " " 18449 " " 19952, vom 7. Juny 1823, jede über 1000 fl. " " 44498 " " 45950, vom 1. Nov. 1823, jede über 1000 fl. " " 76827 " " 78547, vom 1. Nov. 1826, jede über 1000 fl. " " 221 " " 395, vom 1. Nov. 1816, jede über 500 fl.

Capitals-Betrag. Gulden.	
	Von Nr. 2586 bis einschliessig 2708, vom 1. Nov. 1816, jede über 500 fl.
	" " 7516 " " 7649, vom 1. May 1817, jede über 500 fl.
	" " 11524 " " 11659, vom 1. May 1817, jede über 500 fl.
	" " 826 " " 951, vom 1. Jän. 1824, jede über 500 fl.
	" " 3119 " " 3233, vom 1. Jän. 1825, jede über 500 fl.
	" " 567 " " 846, vom 1. Nov. 1816, jede über 100 fl.
	" " 6138 " " 6436, vom 1. Nov. 1816, jede über 100 fl.
	" " 18226 " " 18491, vom 1. July 1817, jede über 100 fl.
	" " 32215 " " 32750, vom 1. Oct. 1817, jede über 100 fl.
	" " 267 " " 826, vom 7. Juny 1823, jede über 100 fl.
	" " 7721 " " 8201, vom 1. Jän. 1825, jede über 100 fl.
	b) Von der fünfpercentigen aus der Verloosung hervorgegangenen Staatsschuld, die Schuldverschreibungen:
	Von Nr. 1527 bis einschliessig 1716, } von verschied. Daten
	" " 3464 " " 3530, } u. Capitalsbeträgen.
	" " 4997
	" " 5823 " " 6028,
	" " 6031 " " 6210,
	" " 10900 " " 11206, } von verschiedenen Daten und Capitalsbeträgen.
	" " 12615 " " 12717,
	" " 13958 " " 14102,
	" " 16210 " " 16218,
	c) Von der fünfpercentigen Tyroler Landesschuld, die Obligationen:
	Von Nr. 1 bis einschliessig 192,
	" " 382 " " 574, } von verschiedenen Daten und Capitalsbeträgen.
	" " 3001 " " 3312,
	" " 5596 " " 5981,
	" " 6146 " " 6203,
500000	Von dem fünfpercentigen, bey dem Wechselhause Bethmann in Frankfurt aufgenommenen Anlehen, die Obligationen:
	Von Nr. 9854 bis einschlies. 10023 Lit. L., jede über 1000 fl.
	" " 10176 " " 10199 " L., " " 1000 "
	" " 14201 " " 14323 " O., " " 1000 "
	" " 23423 " " 23570 " X., " " 1000 "
	" " 24078 " " 24229 " X., " " 1000 "

Capitals-Betrag. Gulden.	
500000	Von Nr. 24539 bis einschließ. 24673 Lit. X., jede über 1000 fl. = = 24675 = = 24742 = X. 1., = = 500 = Von dem fünfpercentigen, durch Vermittlung des Wechselhauses Goll in Amsterdam und Osy in Rotterdam aufgenommenen Anlehen, und zwar die Schuldverschreibungen:
	Von Nr. 3131 bis einschließ. 3263 Lit. A. A., jede über 800 fl., vom Anlehen des Hauses Goll. = = 761 = = 894 = B. B., = = 5693 = = 5820 = C. C., = = 6093 = = 6232 = C. C.,
1,700000	= = 1885 = = 1017 = B., vom Anlehen des Hauses Osy. Von der Rentenschuld des lombardisch-venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht wird.
10,000000	Summe der aufgekündigten Capitale.

Uebersicht

der bereits am 3. April, 2. und 30. May 1830 aufgekündigten Capitale der in Conv. Münze verzinslichen Schuld.

Capitals-Betrag. Gulden.		Tag der Aufkündigung.
23,606335	In nachbenannten Staatsschuldverschreibungen:	
	a) Von der mit Fünf vom Hundert in C. M. verzinslichen Staatsschuld:	
	Die Hauptschuldverschreibungen:	
	zu 500000 fl. vom 1. April 1826 Nr. 59	2. May 1830
	zu 100000 fl. vom 1. July 1829 Nr. 60	2. May 1830
	Dann die Obligationen:	
	zu 10000 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 31 bis einschließig Nr. 35	30. May 1830
	zu 10000 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 82 bis einschließig Nr. 91	30. May 1830
	zu 10000 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 156 bis einschließig Nr. 157	2. May 1830
	zu 10000 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 160 bis einschließig Nr. 161	2. May 1830
	zu 10000 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 244 bis einschließig Nr. 245	2. May 1830

Capitals-Betrag. Gulden.		Tag der Aufkündigung.
	Zu 10000 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 257 bis einschliessig Nr. 258	30. May 1830
	zu 10000 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 281 bis einschliessig Nr. 282	30. May 1830
	zu 10000 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 349 bis einschliessig Nr. 439	3. April 1830
	zu 10000 fl. vom 1. April 1817 von Nr. 455 bis einschliessig Nr. 3417	3. April 1830
	zu 10000 fl. vom 1. Jän. 1825 von Nr. 342 bis einschliessig Nr. 345	2. May 1830
	zu 10000 fl. vom 1. Jän. 1825 von Nr. 419 bis einschliessig Nr. 421	30. May 1830
	zu 10000 fl. vom 1. Jän. 1826 von Nr. 748 bis einschliessig Nr. 749	2. May 1830
	zu 10000 fl. vom 1. Jän. 1826 von Nr. 767 bis einschliessig Nr. 768	30. May 1830
	zu 10000 fl. vom 1. Jän. 1827 von Nr. 923 bis einschliessig Nr. 924	30. May 1830
	zu 10000 fl. vom 1. Jän. 1827 von Nr. 1100 bis einschliessig Nr. 1101	2. May 1830
	zu 10000 fl. vom 1. Jän. 1829 von Nr. 1657 bis einschliessig Nr. 1671	2. May 1830
	zu 5000 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 32 bis einschliessig Nr. 38	30. May 1830
	zu 5000 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 75 bis einschliessig Nr. 84	30. May 1830
	zu 5000 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 247 bis einschliessig Nr. 256	2. May 1830
	zu 5000 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 261 bis einschliessig Nr. 265	2. May 1830
	zu 5000 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 473 bis einschliessig Nr. 478	2. May 1830
	zu 5000 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 512 bis einschliessig Nr. 526	30. May 1830
	zu 5000 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 690 bis einschliessig Nr. 693	30. May 1830
	zu 5000 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 901 bis einschliessig Nr. 1000	3. April 1830
	zu 5000 fl. vom 1. März 1817 von Nr. 1004 bis einschliessig Nr. 1172	3. April 1830
	zu 5000 fl. vom 1. März 1817 von Nr. 1320 bis einschliessig Nr. 1331	2. May 1830
	zu 5000 fl. vom 1. März 1817 von Nr. 1363 bis einschliessig Nr. 1367	30. May 1830
	zu 5000 fl. vom 1. März 1817 von Nr. 1489 bis einschliessig Nr. 1493	2. May 1830
	zu 5000 fl. vom 1. März 1817 von Nr. 1534 bis einschliessig Nr. 1538	30. May 1830

Capitals-Betrag. Gulden.		Tag der Aufkündigung.
	Zu 5000 fl. vom 1. März 1817 von Nr. 1576 bis einschliessig Nr. 1583	30. May 1830
	zu 5000 fl. vom 1. Jän. 1825 von Nr. 121 bis einschliessig Nr. 136	2. May 1830
	zu 5000 fl. vom 1. Jän. 1829 von Nr. 641 bis einschliessig Nr. 666	2. May 1830
	zu 1000 fl. vom 1. Dec. 1816 von Nr. 5751 bis einschliessig Nr. 16960	3. April 1830
	zu 1000 fl. vom 1. Dec. 1816 von Nr. 17127 bis einschliessig Nr. 18958	30. May 1830
	zu 1000 fl. vom 1. Dec. 1816 von Nr. 20614 bis einschliessig Nr. 22123	30. May 1830
	zu 1000 fl. vom 1. Jän. 1817 von Nr. 44633 bis einschliessig Nr. 44700	2. May 1830
	zu 1000 fl. vom 1. Febr. 1817 von Nr. 44706 bis einschliessig Nr. 46504	2. May 1830
	zu 1000 fl. vom 1. Febr. 1317 von Nr. 48378 bis einschliessig Nr. 50222	2. May 1830
	zu 1000 fl. vom 1. April 1817 von Nr. 79893 bis einschliessig Nr. 81680	2. May 1830
	zu 1000 fl. vom 1. May 1817 von Nr. 92543 bis einschliessig Nr. 95138	30. May 1830
	zu 1000 fl. vom 1. Juny 1817 von Nr. 120143 bis einschliessig Nr. 121863	30. May 1830
	zu 1000 fl. vom 7. Juny 1823 von Nr. 24270 bis einschliessig Nr. 25834	2. May 1830
	zu 1000 fl. vom 7. Juny 1823 von Nr. 31766 bis einschliessig Nr. 33215	30. May 1830
	zu 1000 fl. vom 1. Nov. 1823 von Nr. 53615 bis einschliessig Nr. 55653	2. May 1830
	zu 1000 fl. vom 1. Nov. 1823 von Nr. 64018 bis einschliessig Nr. 66251	30. May 1830
	zu 1000 fl. vom 1. Nov. 1826 von Nr. 72403 bis einschliessig Nr. 73661	30. May 1830
	zu 1000 fl. vom 1. Jän. 1827 von Nr. 19335 bis einschliessig Nr. 19986	2. May 1830
	zu 1000 fl. vom 1. Jän. 1828 von Nr. 20201 bis einschliessig Nr. 20396	2. May 1830
	zu 1000 fl. vom 1. Jän. 1830 von Nr. 25478 bis einschliessig Nr. 25548	2. May 1830
	zu 500 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 396 bis einschliessig Nr. 507	30. May 1830
	zu 500 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 632 bis einschliessig Nr. 766	30. May 1830
	zu 500 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 2253 bis einschliessig Nr. 2360	2. May 1830
	zu 500 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 2477 bis einschliessig Nr. 2585	2. May 1830

Capitals-Betrag. Gulden.		Tag der Aufkündigung.
	Zu 500 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 4351 bis einschliessig Nr. 4750	3. April 1830
	zu 500 fl. vom 1. März 1817 von Nr. 4751 bis einschliessig Nr. 4976	3. April 1830
	zu 500 fl. vom 1. März 1817 von Nr. 5037 bis einschliessig Nr. 5144	2. May 1830
	zu 500 fl. vom 1. März 1817 von Nr. 5717 bis einschliessig Nr. 5838	30. May 1830
	zu 500 fl. vom 1. May 1817 von Nr. 7091 bis einschliessig Nr. 7218	30. May 1830
	zu 500 fl. vom 1. May 1817 von Nr. 12055 bis einschliessig Nr. 12172	2. May 1830
	zu 500 fl. vom 7. Juny 1823 von Nr. 345 bis einschliessig Nr. 470	30. May 1830
	zu 500 fl. vom 1. Jän. 1825 von Nr. 1570 bis einschliessig Nr. 1682	2. May 1830
	zu 500 fl. vom 1. Jän. 1825 von Nr. 2237 bis einschliessig Nr. 2347	30. May 1830
	zu 500 fl. vom 1. Jän. 1825 von Nr. 2705 bis einschliessig Nr. 2903	30. May 1830
	zu 500 fl. vom 1. Jän. 1827 von Nr. 7094 bis einschliessig Nr. 7445	2. May 1830
	zu 500 fl. vom 1. Jän. 1829 von Nr. 12125 bis einschliessig Nr. 12257	2. May 1830
	zu 100 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 849 bis einschliessig Nr. 1118	30. May 1830
	zu 100 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 1406 bis einschliessig Nr. 1675	30. May 1830
	zu 100 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 5249 bis einschliessig Nr. 5541	2. May 1830
	zu 100 fl. vom 1. Nov. 1816 von Nr. 5838 bis einschliessig Nr. 6136	2. May 1830
	zu 100 fl. vom 1. Jän. 1816 von Nr. 8554 bis einschliessig Nr. 9549	3. April 1830
	zu 100 fl. vom 1. März 1817 von Nr. 9501 bis einschliessig Nr. 10025	3. April 1830
	zu 100 fl. vom 1. März 1817 von Nr. 12019 bis einschliessig Nr. 12309	2. May 1830
	zu 100 fl. vom 1. März 1817 von Nr. 13866 bis einschliessig Nr. 14160	30. May 1830
	zu 100 fl. vom 1. July 1817 von Nr. 17366 bis einschliessig Nr. 17664	30. May 1830
	zu 100 fl. vom 1. Oct. 1817 von Nr. 34339 bis einschliessig Nr. 34839	2. May 1830
	zu 100 fl. vom 1. Oct. 1817 von Nr. 37061 bis einschliessig Nr. 37587	30. May 1830
	zu 100 fl. vom 1. Jän. 1824 von Nr. 507 bis einschliessig Nr. 1058	2. May 1830

Capitals-Betrag. Gulden.		Tag der Aufkündigung.
	Zu 100 fl. vom 1. Jän. 1824 von Nr. 3594 bis einschliessig Nr. 4114	30. May 1830
	zu 100 fl. vom 1. Jän. 1825 von Nr. 6213 bis einschliessig Nr. 6736	30. May 1830
	zu 100 fl. vom 1. Jän. 1826 von Nr. 21006 bis einschliessig Nr. 22262	2. May 1830
	zu 100 fl. vom 1. Jän. 1828 von Nr. 46952 bis einschliessig Nr. 47878	2. May 1830
	b) Von der fünfpercentigen, aus der Verloosung hervorgegangenen Schuld, die Staatsschuldverschreibungen:	
	Nr. 91 bis einschlies. Nr. 168	2. May 1830
	" 400 " " " 444	30. May 1830
	" 608 " " " 692	30. May 1830
	" 693 " " " 1048	30. May 1830
	" 1345 " " " 1515	30. May 1830
	" 1840 " " " 2428	3. April 1830
	" 7458 " " " 7557	30. May 1830
	" 9787 " " " 9878	2. May 1830
	" 12718 " " " 12938	30. May 1830
	" 12939 " " " 13149	2. May 1830
	" 18534 " " " 18816	30. May 1830
	" 22391 " " " 22499	30. May 1830
	" 22626 " " " 22763	30. May 1830
	" 23036 " " " 23207	2. May 1830
	(von verschiedenen Daten und Capitalsbeträgen.)	
	Nr. 374 bis einschl. Nr. 467 vom 1. März 1823 zu 1000 fl.	2. May 1830
	Nr. 468 bis einschl. Nr. 587 vom 1. Nov. 1824 zu 800 fl.	2. May 1830
	Nr. 791 bis einschl. Nr. 976 vom 1. Nov. 1824 zu 800 fl.	2. May 1830
	c) Von der fünfpercentigen Tyroler Landesschuld, die Obligationen:	
	Nr. 194 bis einschlies. Nr. 380	30. May 1830
	" 576 " " " 697	2. May 1830
	" 3313 " " " 3504	30. May 1830
	" 3695 " " " 4075	30. May 1830
	" 4489 " " " 4966	2. May 1830
	" 5982 " " " 6144	2. May 1830
	(von verschiedenen Daten u. Capitalsbeträgen.)	
	d) Von der fünfpercentigen Vorarlberger Landesschuld, die Obligationen:	
	Nr. 2 bis einschl. Nr. 356	2. May 1830
	" 357 " " " 697	30. May 1830
	" 698 " " " 761	2. May 1830
	(von verschiedenen Daten u. Capitalsbeträgen.)	
93783	e) Das sechsperc. im Jahre 1809 in Tyrol aufgenommene gezwungene Anlehen	3. April 1830
19475	f) Das fünfperc. im Jahre 1809 in Tyrol aufgenommene freywillige Anlehen	3. April 1830

Capitals-Betrag. Gulden.		Tag der Aufkündigung.
755807	g) Das fünfpercentige, in den Jahren 1805 und 1806, dann 1809 und 1810 in Krain aufgenommene Zwangsdarlehen . .	3. April 1830
117833	h) Die sechsperc. Salzburger Landesschuld	3. April 1830
286767	i) Die fünfperc. Salzburger Landesschuld	2. May 1830
20000	k) Die sechsperc. Passauer Cameralschuld	3. April 1830
5,100000	l) Von der Rentenschuld des lombardisch-venetianischen Monte, worüber die Verzeichnisse von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht worden sind.	3. April, 2. u. 30. May 1830
30,000000	Summe der aufgekündigten Capitale.	

147.

Nichtzulassung der außer Ungarn Studierenden zu den Prüfungen bey den ungarischen Lehranstalten.

Se. k. k. Majestät haben durch allerhöchst an die königl. ungarische Hofkanzley erlassene Entschliessung vom 28. October 1829 allerhöchst zu verordnen geruhet, daß mit Ausnahme jener Ungarn, welche zwar in den außer-ungarischen Provinzen privat, aber nach dem in Ungarn bestehenden Schulplane unterrichtet werden, und sich zur festgesetzten Zeit, um sich nach den allerhöchsten bestehenden Vorschriften prüfen zu lassen, an eine ungarische Lehranstalt begeben, übrigens Niemand, der in den außer-ungarischen Provinzen geboren ist, auch kein Ungar, der in einer Provinz außer Ungarn, nach den in derselben bestehenden Vorschriften öffentlich oder privat unterrichtet worden ist, in irgend einer ungarischen Lehranstalt der Katholiken oder der Evangelischen beyder Confessionen, oder auch der nicht unirten Griechen, zu einer Prüfung aus was immer für einem Vorwande zugelassen werden dürfe.

Diese mit hoher Studienhofcommissionsverordnung vom 3. July 1830, Zahl 3277, herabgelangte Normalvorschrift wird zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 1. August 1830, Nr. 13413, und Verordnung an die Kreisämter, die Gymnasial- und Studien-Directionen und an die Ordinariate.

148.

Verboth der Anlegung von Gärten in den Hofräumen der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten für deren Beamte.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkanzleyverordnung vom 8. July 1830, Zahl 15271, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 23. Juny d. J. zu befehlen geruhet, daß in den Hofräumen der Gebäude der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten die Anlage von Gärten, Glashäusern u. dgl. für Beamte, Aerzte u. s. w. nicht Statt finden dürfe, und es sind, wenn solche Anlagen sich etwa in dem Hofraume eines der bezeichneten Gebäude befinden, dieselben wegzuschaffen, mit der einzigen Ausnahme, daß, wenn sie einem Beamten, oder Arzte im Anstellungsdecrete zugesagt worden wäre, die Wegschaffung erst dann Statt zu finden habe, wenn dieses Individuum in den Ruhestand versetzt wird, oder sonst aus dem Dienste der Anstalt tritt.

Gubernialverordnung vom 2. August 1830, Zahl 13681; an die Versorgungsanstaltenverwaltung.

149.

Bemessung der Verpflegsgebühren für die bey den Grätzer Wohlthätigkeitsanstalten bestehenden drey zahlenden Classen.

In Berücksichtigung der bestehenden Preisverhältnisse und des Grundsatzes, daß die Localwohlthätigkeitsanstalten für die in denselben verpflegten, den auswärtigen Bezirken oder Provinzen angehörigen Personen die vollkommene Entschädigung für den sich ergebenden Kostenaufwand erhalten sollen, hat die hohe Hofkanzley mit der Verordnung vom 15. July 1830, Zahl 16081, die Regulirung der Verpflegsgebühren bey den Grätzer Staats- und Localwohlthätigkeitsanstalten in nachfolgenden Beträgen in Conv. Münze zu genehmigen befunden.

A. Bey

A Bey dem allgemeinen Krankenhause

in der ersten Classe mit eigenem Zimmer und einem eigenen Wärter oder einer Wärterinn, täglich . . . 1 fl. 12 kr.;
in der zweyten Classe, wo 1 bis 4 Personen ein eigenes Zimmer mit besonderem Wärter zugewiesen ist, täglich . . . . . — " 48 "
in der dritten Classe für Personen, welche fremden Bezirken angehören, täglich . . . . . — " 35 "
für die Bewohner der Stadt Grätz, täglich . . . — " 20 "

B. Bey dem Siechenhause

täglich . . . . . — fl. 14 kr.;

C. Bey dem Gebärhause

in der ersten Classe, täglich . . . . . 1 fl. 30 kr.
in der zweyten Classe, täglich . . . . . — " 48 "
in der dritten Classe, täglich . . . . . — " 24 "

D. Bey dem Irrenhause

in der ersten Classe, täglich . . . . . 1 fl. 30 kr.;
in der zweyten Classe, täglich . . . . . — " 48 "
in der dritten Classe, täglich . . . . . — " 24 "

Diese Verpflegsgebühren haben mit 1. October d. J. in die Wirksamkeit zu treten, und so lange zu bestehen, bis die Localverhältnisse deren Veränderung, und wo möglich deren Verminderung zulässig machen.

Gubernialcurrende vom 4. August 1830, Zahl 13682, und Verordnung an die Kreisämter, Buchhaltung, Versorgungsanstalten-Verwaltung, und Intimat an das Generalcommando.

150.

Evidenzhaltung und Personsbeschreibung aller im Lande befindlichen taubstummen armen Blödsinnigen von Seite ihrer Bezirksobrigkeiten mit Angabe ihres Aufenthaltsortes.

Da wiederholte Fälle eingetreten sind, daß taubstumme Blödsinnige aus fremden Bezirken nach Grätz versetzt wurden,

ohne daß deren Herkunft auch durch die Verlautbarung der Personsbeschreibung derselben ausgemittelt werden konnte, wodurch somit deren Unterbringung im Grätzer Siechenhause veranlaßt wurde, und auf diese Art mehrere Plätze auf viele Jahre den Armen der Hauptstadt Grätz entzogen werden mußten, so sieht man sich, um solchen Unfügen in Zukunft vorzubeugen, und um gegen Diejenigen, welche sich die Versetzung eines solchen hülflosen Blödsinnigen zu Schulden kommen lassen, gesetzlich vorgehen zu können, veranlaßt, zur Vervollständigung der wegen Evidenzhaltung der taubstummen Blödsinnigen erflossenen Gubernialverordnung vom 2. December v. J., Zahl 22090, *) weiters anzuordnen, daß von jeder Bezirksobrigkeit ein Verzeichniß der in ihren Bezirken befindlichen Personen, welche als Taubstumme oder wegen ihrer Blödsinnigkeit über ihre Individualität selbst keine genügende Auskunft zu geben im Stande sind, und daher als vollkommen unweltläufig anzusehen sind, verfaßt, und mit Beyfügung der thunlichst genauen Personsbeschreibung, dann mit Angabe des Ortes wo, und der Personen, bey welchen sich dieselben aufhalten, an das k. k. Kreisamt eingesendet, ein Pare hiervon aber bey der Bezirksobrigkeit selbst zurückbehalten werde, um im Falle der Betretung solcher verlassenen Blödsinnigen in fremden Bezirken von diesen Verzeichnissen, ohne erst neuerliche Einvernehmungen veranlassen zu müssen, den erforderlichen Gebrauch machen zu können.

Gubernialverordnung vom 4. August 1830, Zahl 13949; an die Kreisämter, Versorgungsanstalten-Verwaltung und an den Grätzer Magistrat.

151.

Beystimmung der Pächter zur Auszahlung der Tazentschädigungs-Vorschüsse, im Falle der Taz oder das Gut, zu dem er gehört, verpachtet ist.

Das hohe Finanzministerium hat mit Erlaß vom 29. v. M., Zahl 9514, zu bestimmen geruhet, daß wenn auf den Taz oder

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 558.

das Gut, zu dem er gehört, ein Pachtcontract intabulirt ist, die Beystimmung des Pächters zur Auszahlung des liquidirten Tazentschädigungs-Vorschusses erforderlich sey.

Welche hohe Bestimmung nachträglich zur Gubernialverordnung vom 24. April d. J., Zahl 7529, *) die bey Erhebung der Tazentschädigungs-Vorschüsse zu beobachtenden Vorsichten betreffend, zur unverzüglichen Bekanntmachung erinnert wird.

Gubernialverordnung vom 4. August 1830, Zahl 14284; an die Kreisämter; an das Fiscalamt.

152.

Belehrung über die bey Abfindungen und Verpachtungen der Verzehrungssteuer für das Jahr 1830 eintretenden Verhandlungen.

In Folge der von der k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley erlassenen Weisung vom 22. July d. J., Zahl 26609, werden mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 1. July 1829, Zahl 11353, **) nachstehende, für die Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen der allgemeinen Verzehrungssteuer für das kommende Verwaltungsjahr 1831 vorgezeichnete Bestimmungen mit Rücksicht auf die Reihenfolge der §§. der angeführten Gubernialcurrende zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erstens. Nach der Bestimmung des §. 5 litt. b wird gegenwärtig die Verzehrungssteuer auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten eingehoben: von den Gast- und Schänkwirthen, Buschenschänkern und sogenannten Leutgebern, so wie von allen Denjenigen, welche Rum, Arrak, Rosoglio, Liqueurs und andere versüßte geistige Getränke, Branntwein, Branntweingeist, dann Wein, Weinmost oder Obstmost, solcher mag bloß eigenes oder fremdes Erzeugniß seyn, ausschänken, oder den Verkauf dieser Getränke im Kleinen, d. h. beym Wein,

*) Siehe Seite 192 in diesem Bande.

**) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 336.

Weinmost oder Obstmost unter einem niederösterreichischen Eimer, bey den übrigen geistigen Getränken unter einem Vierteleimer betreiben.

Für das Verwaltungsjahr 1831 wird als versteuerbarer kleiner Verschleiß jeder Verkauf von Wein, Weinmost oder Obstmost unter fünf niederösterreichischen Eimern, und von Branntwein, Branntweingeist und den versüßten geistigen Getränken unter einem niederösterreichischen Eimer, dieser Verkauf mag nun von befugten Gewerbsunternehmern oder von irgend einem Privaten geschehen, angesehen, und ist nach den in dem Verzehrungssteuergesetze enthaltenen Vorschriften zu behandeln.

Zweytens. Nach der Anordnung des §. 5 litt. c ist die Verzehrungssteuer zu entrichten: von Fleischern, Wirthen, Fleischselchern und Allen, welche Fleisch von geschlachtetem Viehe, wofür noch nicht die Verzehrungssteuer entrichtet wurde, zum weiteren Verkaufe oder zu anderen Zubereitungen an sich bringen.

Ueber die vorgekommenen mehreren Anfragen, ob auch von jenem Fleische die Verzehrungssteuer zu entrichten sey, welches steuerpflichtige, in der tariffmäßigen Beschreibung des Aerars oder eines Pächters stehende Gewerbsunternehmer zum weiteren Verkaufe oder zu anderen Zubereitungen von solchen Gewerbsleuten an sich bringen, die sich mit einer Pauschalsumme abgefunden haben, wird nunmehr bestimmt, daß der Bezug des versteuerten Fleisches zur weiteren Zubereitung an Wirthe und andere steuerpflichtige Parteyen, z. B. Wurstmacher, welche sich mit der Zubereitung des Fleisches zum weiteren Verkaufe beschäftigen, keiner abermahligen Besteuerung bey dem Käufer zu unterziehen sey; daß dagegen der Fleischbezug zum weiteren Verkaufe im rohen Zustande, wenn er von einem Fleischhauer, der sich abgefunden hat, an einen andern Fleischhauer oder Privaten, welcher sich mit dem Verkaufe des Fleisches im rohen Zustande beschäftigt, geschieht, wenn diese in der tariffmäßigen Beschreibung stehen, von dem Käufer zu versteuern sey.

Wenn ein Fleischhauer oder eine andere rohes Fleisch verschleißende Partey in den Orten der zweyten Tariffsclasse zugleich

ein Wirth ist, und sich nicht abgefunden hat: so muß derselbe oder dieselbe zur Vermeidung von Unterschleifen, wenn von einer abgefundenen Partey das Fleisch im rohen Zustande erkauft wird, dasselbe versteuern, es mag nun das Fleisch zum weiteren Verkaufe im rohen Zustande oder zur weiteren Zubereitung verwendet werden.

Drittens. Zum §. 5 litt. c wird weiter bestimmt, daß

a) auch jeder Private ohne Unterschied, der ein ihm eigenthümliches, selbst erzogenes oder erkauftes Stück Vieh, welches zu einer der in dem zehnten Tarifsatze der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgeführten Viehgattungen gehört, schlachtet, und einen Theil davon an Andere verkauft, den Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer unterliegt, sonach vor der Schlachtung die Anmeldung zu machen, und für den zur Hindangabe an Andere bestimmten Theil die Zahlungsbollete zu lösen, und die tariffmäßige Gebühr zu entrichten hat.

Verkauft er mehr als er angemerkt hat, so werden die gesetzlichen Strafen gegen ihn verhängt.

b) Wenn ein Private was immer für Vieh schlachtet, welches unter dem 11. bis einschließlich 15. Tarifsatze gehört, und dasselbe ganz oder auch nur theilweise an Andere verkauft, so unterliegt das ganze Vieh der Versteuerung vor der Schlachtung.

Die Außerachtlassung der vorläufigen Anmeldung und der Lösung der Zahlungsbollete wird nach den festgesetzten Strafbestimmungen behandelt.

Viertens. Die nach der Anmerkung zum 10. Tarifsatze der steuerpflichtigen Parteyen in den Orten der zweyten Tarifsclasse zugestandenen Wahl, ob sie die Gebühr von den im zehnten Tarifsatze genannten Viehgattungen nach Stücken oder nach dem Gewichte des geschlachteten Viehes entrichten wollen, hat mit 1. November d. J. aufzuhören.

Von diesem Zeitpuncte angefangen, hat bloß die Versteuerung des Viehes nach Stücken Platz zu greifen.

Fünftens. Nach dem §. 11 soll zwar die Gefällenverwaltung zuerst die Abfindung mit den einzelnen Betriebsunternehmern über angemessene Pauschalbeträge versuchen, und nur, wenn diese nicht zu Stande kommt, zur Verpachtung oder zur Einhebung der tariffmäßigen Gebühr schreiten.

Dieser im Gesetze vorgezeichnete Vorgang schließt indessen nicht aus, daß in jenen Fällen, wo die Abfindung mit einzelnen Gewerbsunternehmern für das Aerar als nachtheilig erscheint, von dem Versuche von Abfindungen mit den Einzelnen abgegangen, und gleich unmittelbar der für das Aerar vortheilhafteste Weg eingeschlagen werde.

Sechstens. Zu der im §. 13 den steuerpflichtigen Gewerbsunternehmern vorgeschriebenen Anzeige jeder Veränderung in dem erhobenen Stande der Gewerbsunternehmung und der Dienst-Individuen wird eine Frist von zwey Tagen bestimmt, bey deren Außerachtlassung die in den §§. 34 und 37 festgesetzte fixe Geldstrafe eintritt.

Siebentens. Den Parteyen wird gestattet, den Abfindungs- oder Pachtbetrag für mehrere Monathe, oder auch für die ganze Dauer des Vertrages vorhinein auf ein Mahl berichtigen zu dürfen, ohne daß jedoch dadurch die in dem Anhange zum §. 22 enthaltene Bestimmung, in wie weit Pächter von abgefundenen Parteyen Vorauszahlungen annehmen dürfen, aufgehoben wird.

Achtens. Der §. 28 enthält die Bestimmung, daß, wenn eine abgefundene steuerpflichtige Partey mit dem Erlage einer Monathsrate des Abfindungs-Pauschales die vorgeschriebene Frist nicht einhält, die Sicherstellung und Hereinbringung des Ausstandes eingeleitet werde, der Abfindungsvertrag aber gleichzeitig erlischt.

Von dieser gleichzeitigen Erlöschung des Abfindungsvertrages hat es für die Folge abzukommen. Es wird vielmehr in den künftig abzuschliessenden Abfindungsverträgen ausdrücklich bedungen werden, daß der Vertrag für die ganze Zeit seiner Dauer seine Wirksamkeit behält, und daß, wenn der Steuerpflichtige mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, der Gefällenverwaltung es unbenommen bleibe, den Abfindungsvertrag als erloschen zu er-

klären, oder aber auf dessen Fortsetzung zu dringen, und zur Sicherstellung und Hereinbringung der weiteren Zahlungsraten in den festgesetzten Terminen nach ihrem Gutdünken die erforderlichen Einleitungen auf Gefahr und Kosten der abgefundenen Partey zu treffen.

Neuntens. Das Verzehrungssteuergesetz hat im Allgemeinen bey Abfindungen den Erlag einer Caution, oder die Leistung einer sonstigen Sicherstellung nicht vorgeschrieben, weil das Aerar in der Regel durch das, demselben zustehende Pfand- und Vorzugsrecht auf das Vermögen des Abgefundenen gedeckt ist.

Dieß hindert indessen nicht, daß bey jenen Abfindungen, wo es die Gefällsbehörde zum Schutze des Gefälles für nothwendig erachtet, eine Sicherstellung für die richtige Erfüllung des Abfindungsvertrages verlangt werde.

Zehntens. Jenen Wein- und Obstmostproducenten auf dem Lande und in den kleinern Städten, welche ihr eigenes Baugut verfassungsmäßig auszuschänken berechtiget sind, und welche kein abgesondertes Ausschanks-Locale besitzen, und daher ihre, sowohl zum Großhandel als zum Kleinverschleiße bestimmten Vorräthe in demselben Locale aufbewahren, wird die Erleichterung gewährt, daß sie die Verzehrungssteuer nur von jenen Getränken entrichten dürfen, welche sie zum Kleinverschleiße bestimmen, und am Zapfen halten. Es müssen jedoch sämmtliche, in dem Locale vorhandenen Vorräthe, von dem Gefällsbeamten oder Pächter gemeinschaftlich mit dem Steuerpflichtigen genau aufgenommen und in der Vorschreibung gehalten werden.

Kann es ohne Hemmung der nöthigen Manipulation mit den Getränken geschehen, was der Beurtheilung der Gefällsbehörde überlassen wird: so sind zugleich die nicht versteuerten Vorräthe von dem Gefällsindividuum dergestalt zu versiegeln, daß aus dem Gefäße weder etwas herausgenommen, noch etwas eingefüllt werden kann.

Die Partey darf ohne vorläufige Anmeldung weder eine neue Einkellerung, noch auch eine Auskellerung vornehmen; widrigens sie in die, im §. 36 der allgemeinen Kundmachung festgesetzte

Strafe verfällt, welcher sie auch unterliegt, wenn sie die ämtlichen Siegel verletzt.

Will die Partey ein Gefäß mit Getränke zum Kleinverschleiße verwenden: so hat sie davon vorläufig binnen der festgesetzten Zeit die Anmeldung zu machen, und die Zahlungsbolleten zu lösen.

Uebrigens hat die Partey nebstbey auch die vorgeschriebenen Empfangs- und Ausgabsregister über das zum Kleinverschleiße angemeldete Getränke vorschriftmäßig zu führen.

Eilftens. In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe an versteuerten Gegenständen, welche mit Ende October 1830 unverzehrt bey den steuerpflichtigen Parteyen vorhanden seyn werden, wird Nachstehendes bestimmt:

a) Jene Vorräthe, welche dem Aerar tariffmäßig versteuert wurden, unterliegen, wie es sich von selbst versteht, keiner neuen Besteuerung.

b) Jene Vorräthe, welche sich im Besitze abgefundener Parteyen vorfinden, unterliegen der tariffmäßigen Versteuerung, in so ferne keine neue Abfindung eintritt.

c) In Hinsicht der mit dem gedachten Zeitpuncte bey steuerpflichtigen Parteyen vorhandenen Vorräthe, von welchen die Gebühr bereits an einen Pächter bezahlt worden ist, geht die Finanzverwaltung von dem Grundsatze aus, daß die Verzehrungssteuer von Getränken bey der Erzeugung und Einkellerung nur vorsichtsweise und gleichsam als Vorschuß eingehoben werde, daß aber erst bey dem Verschleiße derselben die wirkliche Fälligkeit der Steuer eintrete.

Es werden daher mit Ende des Pachtjahres 1830 diejenigen Getränkvorräthe erhoben werden, welche sich mit den unter Pachtungen gewesenen Gewerbsunternehmungen befinden, und der davon entfallende Steuerbetrag wird für das Gefäll von den Pächtern eingefordert werden. — Endlich

Zwölftens. Zur Einreichung der nach §. 10 der Gubernialcurrende vom 1. July 1829, Zahl 11353, zur Erlangung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines erforderlichen Erklärung wird die Frist bis Ende gegenwärtigen Monaths August festgesetzt, bey

deren Nichtzuhalten die im §. 34 litt. a und §. 37 der angeführten Currende festgesetzte fixe Geldstrafe eintritt.

Gubernialcurrende vom 7. August 1830, Zahl 14472, und Verordnung an die Kreisämter; an die Cameralgefällenverwaltung.

153.

Umstaltung der am 2. August 1830 in der Serie 124 verloosten Banco-Obligationen in vierpercentige in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 4. d. M. wird mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 1. November 1829, Zahl 3019,*) zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die Finanz-Verwaltung beschlossen habe, die am 2. August 1830 in der Serie 124 verloosten vierpercentigen Banco-Obligationen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen vierpercentige in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umwechseln zu lassen.

Gubernialcurrende vom 10. August 1830, Zahl 2283/p.

154.

Vormerkung des Zeitpunctes, wann die gegen Supplenten und Offerte vom Militär Entlassenen zum Landwehrdienste verpflichtet sind.

Die von einem Kreisamte getroffene Verfügung, daß in dem neuen Conscriptions-Verzeichnisse Nr. 16 bey den gegen Supplenten oder Offerte entlassenen Individuen das Jahr angesetzt werde, in welchem die Verpflichtung derselben zum Landwehrdienste eintritt, hat man ganz zweckmäßig befunden, da auch die Ausführung derselben, weil es der gegen Supplenten

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 541.

oder Offerte Entlassenen nicht so Viele gibt, weder zeitraubend ist, noch Schwierigkeiten unterliegen kann; es ist sich daher gleichmäßig hiernach zu benehmen.

Gubernialverordnung vom 13. August 1830, Zahl 14781; an die Kreisämter.

155.

Verfassung und Vorlage der Evidenzhaltungs-Ausweise über die jährlich Statt gefundenen Steuerobjects-Veränderungen.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die von den Bezirksobrigkeiten theils zu spät, theils mangelhaft eingesendeten Evidenzhaltungs-Ausweise über die jährlich Statt gefundenen Steuerobjects-Veränderungen bisher dem Zwecke keineswegs entsprochen haben, so werden zu ihrer Abfassung und entsprechenden Benützung nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

1. Nachdem die Evidenzhaltungs-Ausweise die bisherigen Zu- und Abschreibungen an den bereits vorgeschriebenen Grund- und Häusersteuer-Schuldigkeiten entbehrlich machen sollen, so sind in diesen, zur Berücksichtigung bey den Repartitionen der Grund- und Häusersteuer für das Jahr 1831 im gegenwärtigen Jahre 1830 vorzulegenden Ausweisen nicht allein die heuer sich ergebenden, sondern auch alle diejenigen schon in den früheren Jahren vorgefallenen Steuerobjects-Veränderungen aufzunehmen, wegen welcher sonst für solche Objecte erst nach den erfolgten Repartitionen der Grund- und Häusersteuer für das Jahr 1831 hieran mittels der bisherigen Zu- und Abschreibungs-Ausweise eine Steuer-Zu- oder Abschreibung bewirkt werden müßte. Im Jahre 1831 aber und in jedem künftigen Jahre haben die Evidenzhaltungs-Ausweise nur die in demselben vorgefallenen Steuerobjects-Veränderungen darzustellen.

2. Ist in den Grundsteuer-Evidenzhaltungs-Ausweisen, wenn nicht ein ganzes Steuerobject, sondern nur ein Theil eines schon bestehenden solchen Objectes in Steuerzuwachs oder Abfall kömmt,

unter den betreffenden Rubriken das ganze Flächenmaß und Gelderträgniß dieses Objectes, unter der Rubrik:

Eingetretene Aenderung und deren Veranlassung,

aber das Flächenmaß und Gelderträgniß des zugewachsenen oder abgefallenen Theiles mit dem Zeitpuncte und der Benennung des Ereignisses, durch welches der Zuwachs oder Abfall veranlaßt worden ist, aufzuführen; dann unter der Rubrik: Anmerkung, bey jedem veränderten Steuerobjecte eine beyläufige Dauerzeit der Aenderung ausdrücklich zu bemerken, da oft Grundstücke nicht für immer, sondern nur auf einige Jahre außer culturfähigen Stand gesetzt werden, und deßhalb außer Besteuerung zu kommen haben; sobald sie hingegen wieder in die Culturfähigkeit treten, auch wieder die Steuerverbindlichkeit solcher Grundstücke eintritt. Ferner ist unter der Rubrik: Anmerkung, bey jedem im Evidenzhaltungs-Ausweise vorkommenden Steuerobjecte, für welches im Reclamationswege ein Gelderträgnißabfall erhalten wurde, der Betrag dieses Abfalles anzugeben.

3. Damit nach den Evidenzhaltungs-Ausweisen der Gebäudesteuer hiervon keine unrichtigen Zu- oder Abschreibungen erfolgen, haben die Bezirksobrigkeiten bey jedem in diesen Ausweisen aufgenommenen Gebäude, wenn es seit dem Jahre 1820 eine neue Nummer erhielt, unter der Rubrik: Haus-Nr., in einer Bruchzahl die alte im betreffenden Häuserverzeichnisse vom Jahre 1820 vorkommende, und die neue Nummer des Gebäudes anzusetzen, dann unter der Rubrik: Gattung, auch den bisherigen Stand in der Bauart und den Wohnungsbestandtheilen, unter der Rubrik: Eingetretene Aenderung, aber die Zeit und Veranlassung derselben und den dadurch hervorgebrachten neuen Stand in der Bauart und den Wohnungsbestandtheilen des Gebäudes anzugeben, endlich unter der Rubrik: Anmerkung, nebst Allem, was noch zur genaueren Bezeichnung des Gebäudes dienen kann, auch den Nahmen seines gegenwärtigen Besitzers aufzuführen.

4. Die Grund- oder Häusersteuer-Evidenzhaltungs-Ausweise müssen mit den unter 2. und 3. als erforderlich bestimmten Angaben um so gewisser versehen seyn, als im Gegentheile ohne

Rücksicht auf diese Ausweise die Grund- und Häusersteuerschuldigkeiten repartirt würden, und die Steuer-Zu- und Abschreibungen, welche sonst mittels der Evidenzhaltungs-Ausweise gleich bey diesen Repartitionen hätten geschehen können, nachträglich erst als richtig erwiesen, und mit Beybringung der hierzu vorgeschriebenen Erhebungsprotokolle durch die bisherigen Zu- und Abschreibungs-Ausweise erwirkt werden müßten.

5. Um die jährliche Vorschreibung der Grund- und Häusersteuer, deren Repartition die buchhalterische Prüfung und Richtigstellung der Evidenzhaltungs-Ausweise vorausgehen muß, nicht zu verzögern, können bey dieser Repartition nur jene Evidenzhaltungs-Ausweise, welche zur gehörigen Zeit einlangen, berücksichtiget werden, daher nach den §§. 36 — 39 und 40, der Evidenzhaltungs-Instruction vom 12. August 1824, *) die Bezirksobrigkeiten diese Ausweise, oder im Falle des Nichtbestehens solcher Veränderungen, die einen Steuerzuwachs oder Abfall begründen, die negativen Anzeigen verläßlich und bey Vermeidung der für Terminsüberschreitung festgesetzten Strafe von 10 fl. C.M. innerhalb des bestimmten Termines von 6 Wochen vor dem Ablaufe eines jeden Verwaltungsjahres, d. i. jährlich bis halben September ihrem vorgesetzten Kreisamte vorzulegen haben, welches hierauf die eingelegten Evidenzhaltungs-Ausweise so schnell als möglich, längstens jedoch bis Ende September gleich unmittelbar an die ständische Buchhaltung zu übermachen haben wird.

6. Sowohl die Grund- als Häusersteuer-Evidenzhaltungs-Ausweise sind von den Bezirksobrigkeiten in dupplo einzureichen, weil nach erfolgter buchhalterischer Richtigstellung dieser Ausweise, die einen Parien derselben vorschriftmäßig an die Bezirksobrigkeit zurückgelangen, die andern Parien aber die ständ. Buchhaltung bedarf, um daraus jederzeit die erforderliche Kenntniß der Steuerobjects-Veränderungen erhalten zu können.

Gubernialverordnung vom 14. August 1830, Zahl 4122/Str.; an die Kreisämter, Stände und an das Gubernial-Rechnungs-Departement.

---

*) Siehe die hier nachfolgende Belehrung.

Belehrung
für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Evidenzhaltung des provisorischen Steuer-Catasters.

Erster Abschnitt.
Von der Evidenzhaltung im Allgemeinen.

§. 1.

Unter der Evidenzhaltung des Catasters wird die Aufnahme und Berücksichtigung der im Laufe der Zeit sich fortwährend ergebenden Veränderungen im Objecte der Besteuerung und in der Person des Besitzers verstanden.

§. 2.

Sie hat zum Zwecke, die Entrichtung der Steuern nach den von Zeit zu Zeit vorkommenden Aenderungen zu ordnen, und in einzelnen Fällen nach den vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen die Steuerabschreibung zu veranlassen.

§. 3.

Die Evidenzhaltung liegt den Steuerbezirksobrigkeiten für den Umfang ihres Steuerbezirkes ob, und zerfällt nach den Hauptabtheilungen der ihnen zur Einhebung zugewiesenen Grundsteuer im ausgedehnten Verstande: in die Evidenzhaltung der eigentlichen Grundsteuer und in die Evidenzhaltung der Gebäudesteuer.

Zweyter Abschnitt.
Evidenzhaltung der eigentlichen Grundsteuer.

§. 4.

Bey der eigentlichen Grundsteuer kommen Aenderungen:

I. im Objecte derselben,

II. in der Person des Besitzers

vor.

§ 5.

I. Die Aenderungen im Objecte treten ein:

a) wenn dasselbe ganz zu Grunde geht, wenn es durch Erderschütterungen oder Wasserströme vernichtet wird, und aufhört, nutzbringend zu seyn.

b) Wenn das Object außer cultursfähigen Stand kömmt; nähmlich: Grundstücke versandet, verschlämmt, mit Steinen überzogen, sohin in diesem Zustande keines Ertrages fähig werden.

c) Wenn Grundstücke aus einer Culturgattung in eine andere gebracht, z. B. aus Aeckern Weingärten, aus Weingärten Aecker, Wiesen aus Aeckern oder aus Waldungen u. dergl. gemacht werden.

d) Bey Aenderung der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke, bey der Umstaltung von Dominical- in Rustical-Grundstücke, von Hausgründen in Ueberländgründe, und umgekehrt.

e) Wenn ganz neue Objecte entstehen. Durch den veränderten Lauf von Flüssen kommen productive Oberflächen zum Vorscheine, die als Flußbeete kein Object des Catasters waren. Anspülungen bringen fruchtbares Erdreich auf Flächen, die vorher unbenutzbar waren.

§. 6.

In den unter a) und b) bemerkten Fällen, wenn das Object ganz zu Grunde geht, oder wenn es außer cultursfähigen Stand kömmt, wird die Steuer von dem Verwaltungsjahre angefangen, welches auf jenes folgt, in welchem das Grundstück zu Grunde gegangen ist, gänzlich abgeschrieben. Werden aber außer cultursfähigen Stand gesetzte Grundstücke in der Folge wieder in die Cultur gebracht, so tritt mit diesem Zeitpuncte auch wieder die Steuerverbindlichkeit ein. Die wirkliche Zahlung der Steuer wird aber erst dann gefordert, wenn die Reihe der Jahre um ist, die zur Aufmunterung der Cultur oder Gründe als steuerfreye Jahre nach den bestehenden positiven Verordnungen bestimmt sind.

§. 7.

Die zu c) und d) erwähnten Aenderungen der Cultur-Gattung und der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke werden bey der Besteuerung während der Dauer des provisorischen Catasters nicht berücksichtiget, und sind daher auch kein Gegenstand der Evidenzhaltung.

§. 8.

In dem unter e) angedeuteten Falle der Aenderung durch das Entstehen ganz neuer Objecte muß unterschieden werden, ob dasselbe sogleich fruchtbringend ist, oder ob es nur durch die Verwendung eines besonderen Cultur-Aufwandes kann fruchtbringend gemacht werden.

Im ersten Falle wird es sogleich in die Versteuerung gezogen, im zweyten Falle aber wird die Steuerzahlung erst dann gefordert, wenn der gesetzliche Termin der Steuerfreyheit um ist.

§. 9.

II. Aenderungen in der Person des Besitzers finden Statt:

a) Wenn ganze Besitzkörper, ganze Bauerngüter oder Höfe von einem Besitzer an einen andern übertragen werden;

b) wenn eine oder mehrere ganze Parzellen von ihrem dermahligen Besitzer an einen andern gelangen;

c) wenn von einer Parzelle nur ein Theil an einen andern Besitzer übergeht.

§. 10.

Da die Person des Besitzers auf die Steuerschuldigkeit des Objectes keinen Einfluß nimmt: so findet zwar bey diesen Aenderungen keine Aenderung in der Steuerbemessung Statt; sie sind aber für die Einhebung der Steuer von dem höchsten Interesse, und müssen daher nach den im dritten Abschnitte folgenden Bestimmungen fortwährend in der genauesten Evidenz gehalten werden.

Dritter Abschnitt.

Aufnahme der Veränderungen im Grundsteuer-Cataster.

§. 11.

Jede Aenderung in dem Objecte oder in der Person des Besitzers muß von dem Steuerpflichtigen bey der Steuerbezirksobrigkeit längstens bey dem Eintritte der auf die Aenderung zunächst folgenden Zahlungsrate angemeldet werden.

§. 12.

Die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen muß in den §. 6 und 8 bemerkten Fällen der Aenderung im Objecte auf die nahmliche Art untersucht und nachgewiesen werden, welche für Elementarunfälle vorgeschrieben ist. In den §. 9 bemerkten Fällen der Aenderung in der Person des Besitzers hingegen muß die Angabe der Besitzveränderung immer durch den Besitzextract aus dem Grundbuche oder der Landtafel erwiesen werden; wo aber keine geordneten Grundbücher bestehen, ist die Veränderung entweder durch ein hierüber bestehendes legales Document, oder durch das persönliche Erscheinen des austretenden und des eintretenden Besitzers und deren Bestätigung der vor sich gegangenen Aenderung zu erweisen.

§. 13.

Zur Controlle der Anmeldung der Aenderungen und der Richtigkeit der von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben hat sich

die Steuerbezirksobrigkeit mit allen Grundobrigkeiten, die in ihrem Bezirke Unterthanen haben, in das Einvernehmen zu setzen, und sich periodisch die Auszüge der vorgekommenen Besitzveränderungen zu verschaffen. Auch sind insbesondere die Gemeindevorstände für die Ueberwachung der Besitzveränderungen und Anzeige derselben verbindlich zu machen.

§. 14.

Die Steuerbezirksobrigkeit führt für jede Steuergemeinde ein nach dem beygedruckten Formulare A eingerichtetes Evidenzhaltungsregister.

§. 15.

Wird eine Aenderung angemeldet, ist die Richtigkeit derselben nachgewiesen, und ist sie nach den §. 6, 8 und 9, ertheilten Bestimmungen zur Berücksichtigung geeignet, so wird in den §. 6 und 9 bemerkten Fällen die topographische Zahl des betreffenden Grundstückes in der Grundertragsmatrikel der Gemeinde nachgeschlagen, und dasselbe mit seinem bisherigen Ansatze in das Evidenzhaltungsregister übertragen, der Nahme des Eigenthümers in der Ertragsmatrikel mit rother Tinte unterstrichen, und in der Anmerkung die Postenzahl, unter welcher diese Uebertragung in dem Register vorkommt, auf folgende Art gesetzt: Siehe E. R. Post-Nr.

§. 16.

Betrifft die Aenderung einen der im §. 6 bemerkten Fälle der Steuerabschreibung, so wird die Aenderung in dem Evidenzhaltungsregister mit Beyfügung des Zeitpunctes, in welchem dieselbe Statt hatte, angedeutet, die darauf folgenden Rubriken »Ansatz nach der eingetretenen Aenderung« durchpunctirt, und endlich in der Rubrik »Abfall« dieser ausgewiesen, mit der Steuereinhebung und Löschung des Grundstückes in dem Grundertragsbogen des bisherigen Besitzers aber in so lange inne gehalten, bis die völlige Abschreibung nach den unten im sechsten Abschnitte folgenden Bestimmungen geschehen kann.

§. 17.

Tritt dagegen nach dem §. 8 ein Zuwachs ein, oder kömmt ein durch längere Zeit außer culturfähigen Stand gekommenes Grundstück wieder in die Cultur: so werden die ersten Rubriken des Evidenzhaltungsregisters »bisheriger Ansatz in der Ertragsmatrikel,« da das Grundstück keinen solchen hatte, durchpunctirt, die eingetretene Aenderung und ihr Zeitpunct angedeutet, dem Grundstücke eine neue topographische Nummer gegeben,

geben, und sowohl die Rubriken »Ansatz nach der eingetretenen Aenderung« als »Zuwachs« mit Berücksichtigung der Culturgattung ausgewiesen.

Solche Grundstücke sind übrigens sogleich in die Grundertragsmatrikel mit einer neuen, nach der letzten Nummer derselben fortlaufenden Zahl, und mit dieser Zahl auch in den individuelen Grundertragsbogen ihres Besitzers einzutragen, und in der Rubrik »Anmerkung« der Grundertragsmatrikel und des individuelen Bogens mit Berufung auf die Postenzahl des Evidenzhaltungsregisters der Zeitpunct anzusetzen, in welchem ein solches Grundstück nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in die Steuerzahlungsverpflichtung kömmt. Dabey versteht es sich von selbst, daß, wenn der Besitzer, dem ein solches Grundstück zuwächst, noch nicht in der Grundertragsmatrikel erscheint, für denselben ein eigener individueler Bogen verlegt werden müsse.

§. 18.

Bey Veränderungen in der Person des Besitzers, bey welchen ganze Besitzungen an einen andern Besitzer gelangen, werden zwar alle zu denselben gehörige topographische Nummern, jedoch ohne die §. 15 vorgeschriebene Vereinzelung in das Evidenzhaltungsregister übertragen; die ganze Aenderung erhält in demselben nur eine Postenzahl; die topographischen Nummern, welche das ganze übertragene Besitzthum constituiren, werden neben einander aufgeführt, wie es das Beyspiel im Formulare zeigt, der neue Besitzer wird in die dazu in der »Ansatz nach der eingetretenen Aenderung« bestimmten Rubrik aufgeführt, die Beziehung auf die vorstehenden topographischen Nummern angesetzt, und die Rubriken »Abfall« und »Zuwachs« durchpunctirt. Zugleich wird dem neuen Besitzer ein neuer individueler Grundertragsbogen mit Beziehung auf die Postenzahl des Evidenzhaltungsregisters ausgefertigt, und der Grundertragsbogen des alten Besitzers vernichtet. In der Grundertragsmatrikel hingegen muß bey jeder einzelnen topographischen Nummer eines solchen Besitzthumes die Beziehung auf das Evidenzhaltungsregister angesetzt werden.

§. 19.

Bey Besitzveränderungen, wo nur einzelne Parzellen von einem Besitzer an einen andern gelangen, wird hinsichtlich der Uebertragung aus der Grundertragsmatrikel in das Evidenzhaltungsregister nach den Bestimmungen des §. 15 vorgegangen, und das Grundstück, bey welchem die Aenderung eingetreten ist, durch alle Rubriken in das Register übertragen; zugleich aber die ab-

getretene Parzelle in dem Grundertragsbogen des alten Besitzers gelöscht, und die Postenzahl des Evidenzhaltungsregisters beygefügt; dagegen aber dem Grundertragsbogen des neuen Besitzers unter gleicher Beyfügung der Postenzahl eingeschaltet.

Besitzt derselbe noch keinen Grundertragsbogen aus dieser Steuergemeinde, so wird ihm für diese Parzelle ein besonderer Bogen unter den gleichen Bestimmungen ausgefertiget.

§. 20.

Bey Theilungen von Parzellen geschieht die Untertheilung nach den für die factische Berichtigung bey Einführung des Grundsteuerprovisoriums vorgezeichneten Normen, und wird gleichfalls durch Buchstaben in der Rubrik »Grundzertheilungs-Litt.« ersichtlich gemacht. Die Uebertragung aus der Grundertragsmatrikel in das Evidenzhaltungsregister und in die individuelen Grundertragsbogen der Theilnehmer aber geschieht nach den in den vorstehenden Paragraphen ertheilten Bestimmungen.

§. 21.

Fällt mit einer bereits in das Evidenzhaltungsregister übertragenen Besitzung oder topographischen Nummer eine neue Aenderung vor: so wird sie in demselben, wie bey der ersten Aenderung, in eine neue Postenzahl übertragen, die alte mit rother Tinte unterstrichen, und in der Rubrik »Anmerkung« der gelöschten Post die neue Zahl, in der gleichen Rubrik der neuen Post aber die gelöschte Zahl eingetragen.

Zugleich wird die neue Postenzahl in der Grundertragsmatrikel bey allen topographischen Nummern, auf welche sie Bezug hat, in der Anmerkung beygesetzt, und die dort von der frühern Uebertragung angesetzte ältere Zahl mit rother Tinte unterstrichen.

Vierter Abschnitt.

Evidenzhaltung der Gebäude-Classensteuer.

§. 22.

Auch bey der Gebäude-Classensteuer fallen die Aenderungen entweder:

I. in dem Objecte, oder

II. in der Person des Besitzers vor.

§. 23.

In dem Objecte treten Aenderungen ein:

a) wenn das Gebäude ganz, oder zum Theile zu Grunde geht;

b) wenn neue Gebäude errichtet, oder

c) schon bestehende erweitert werden.

§. 24.

In dem unter a) bemerkten Falle verschwindet das steuerbare Object ganz oder zum Theile; es muß daher auch die auf demselben angelegte Steuer ganz oder zum Theile, und in so lange abgeschrieben werden, bis das Gebäude nach seiner allfälligen Wiedererbauung, und nach Ablauf der gesetzlich zugestandenen Baufreyjahre in die Steuerzahlungsverbindlichkeit wieder eintritt.

§. 25.

In den unter b) und c) angedeuteten Fällen vermehrt sich das Object der Häuser-Classensteuer.

Die entstandene Vermehrung kann aber gleichfalls erst nach Ablauf der gesetzlichen Baufreyjahre in die Versteuerung gezogen werden.

§. 26.

II. Aenderungen in der Person des Besitzers finden Statt:

a) wenn ein Gebäude von einem Besitzer auf einen andern, oder

b) wenn es von einem steuerpflichtigen Besitzer in das öffentliche Eigenthum zu öffentlichen Zwecken übergeht.

§. 27.

Die Evidenzhaltung der ersten dieser Aenderungen ist für die Einbringlichkeit der Steuer von höchstem Interesse; die der zweyten aber zur Abschreibung des Steuerbetrages, in so lange das Gebäude in dem Besitze des Staates bleibt, wichtig.

Fünfter Abschnitt.

Aufnahme der Veränderungen im Gebäude-Classensteuer-Cataster.

§. 28.

Die Aenderungen in dem Objecte der Gebäude-Classensteuer sind, so wie jene in dem der eigentlichen Grundsteuer, bey der

Steuerbezirksobrigkeit anzumelden, welche zur Bestätigung ihrer Richtigkeit und zu ihrer Controlle nach den §. 12 und 13 angedeuteten Bestimmungen zu verfahren hat.

§. 29.

Die Steuerbezirksobrigkeit hält für diese Aenderungen ein eigenes Evidenzhaltungsregister des bestehenden Verzeichnisses der Häuser jeder Steuergemeinde nach dem beygedruckten Formulare B.

§. 30.

Die angemeldete und richtig befundene Veränderung wird in der Art aufgenommen, daß das Gebäude aus dem Verzeichnisse der Häuser mit seinem bisherigen Ansatze in das Evidenzhaltungsregister übertragen, der Nahme des Eigenthümers in dem Verzeichnisse mit rother Tinte unterstrichen, und in der Rubrik »Anmerkung« des Verzeichnisses die Postenzahl gesetzt wird, unter welcher es in dem Register erscheint. Z. B. Siehe H. E. R. Post Nr.

§. 31.

Begründet die vorgefallene Aenderung eine gänzliche oder theilweise Nachsicht an der Gebäudesteuer: so wird die eingetretene Aenderung mit Beyfügung des Zeitpunctes angedeutet, die darauf folgende Rubrik: »Ansatz nach der eingetretenen Aenderung« aber, in dem Falle, als die Steuer ganz abgeschrieben werden soll, durchpunctirt; wenn diese Abschreibung aber nur theilweise geschieht, d. h. das Haus in Folge der Statt gehabten Aenderung nur in eine geringere Classe zu setzen kömmt, hiernach ausgefüllt, der Abfall ausgewiesen, die Löschung oder Verminderung der in dem Steuerbüchel des Besitzers eingetragenen Classensteuer oder Abschreibung des entfallenden Betrages, so wie die Einhebung desselben aber, bis zur bewilligten endlichen Abschreibung von der hierzu berufenen Behörde, einstweilen verschoben.

Wird ein Gebäude, welches ganz oder theilweise aus der ursprünglichen Versteuerung gebracht worden ist, wieder aufgebaut, oder erhält es die vorige, oder eine noch größere Ausdehnung wieder: so wird diese Wiederherstellung als eine neue Aenderung nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen behandelt.

§. 32.

Tritt durch ein neuerbautes Haus ein Zuwachs ein, so werden in dem Evidenzhaltungsregister die Rubriken »bisheriger An-

satz« durchpunctirt, in der Rubrik »eingetretene Aenderung« der neue Bau und der Zeitpunct seiner Vollendung angedeutet, und hiernach die folgenden Rubriken nach dem wirklichen Befunde ausgefüllt, endlich der Zuwachs, die Anzahl der steuerfreyen Jahre, und das Jahr, in welchem das Haus in die Besteuerung tritt, nachgewiesen. Zugleich wird ein solches Gebäude unter der fortlaufenden Nummer in das Verzeichniß der Häuser eingetragen.

§. 33.

Bey Vergrößerung der Gebäude wird der bisherige Ansatz aus dem Häuserverzeichnisse aufgenommen, die eingetretene Aenderung und der Zeitpunct ihrer Vollendung angedeutet, im Uebrigen aber bey Ausfüllung der folgenden Rubriken nach den obigen Bestimmungen mit dem Unterschiede vorgegangen, daß in dem Falle, wo das Gebäude nur vergrößert wird, in dem Verzeichnisse für die Vergrößerung nicht eine neue Nummer, sondern nur unter der alten ein Untertheilungsbuchstabe eröffnet wird, unter welchem die Vergrößerung erscheint.

§. 34.

Die Veränderungen in der Person des Besitzers, in so ferne sie zwischen Privatpersonen Statt finden, haben lediglich die Folge, daß der neue Hausbesitzer in dem »Ansatze nach der eingetretenen Aenderung« erscheint.

Geht aber ein öffentliches Gebäude in das Privateigenthum über, oder hört es auf, zu öffentlichen Zwecken verwendet zu werden: so ist dieses in der Rubrik »eingetretene Aenderung« anzudeuten, und hiernach der Zuwachs auszuweisen. Im umgekehrten Falle, wo das Gebäude in das Eigenthum des Staates oder zu solchen öffentlichen Zwecken übergeht, durch welche die Steuerfreyheit gesetzlich begründet ist, wird dieses gleichfalls in der Rubrik »eingetretene Aenderung« angedeutet, und hiernach der Abfall ausgewiesen.

§. 35.

Jede mit einem bereits in dem Evidenzhaltungsregister erscheinenden Gebäude vorfallende weitere Aenderung wird unter einer neuen Postenzahl ersichtlich gemacht, und dabey nach den §. 21 ertheilten Bestimmungen vorgegangen.

Sechster Abschnitt.

Einsendung der Evidenzhaltungs-Resultate.

§. 36.

Die Aenderungen, welche nach den obigen Bestimmungen einen Abfall oder Zuwachs an der Grund- oder Gebäude-Classensteuer zur Folge haben, müssen sechs Wochen vor dem Ablaufe jedes Verwaltungsjahres aus dem Evidenzhaltungsregister der betreffenden Steuergemeinde ausgezogen, und von der Steuerbezirksobrigkeit in einem eigenen Ausweise dem vorgesetzten Kreisamte in dem oben festgesetzten Termine bey Vermeidung eines Pönfalles von 10 fl. M.M. vorgelegt werden.

§. 37.

Der nach dem beygedruckten Formulare C zu verfassende Ausweis der Evidenzhaltungsresultate der Grundsteuer enthält: die Posten-Nr. und den Nahmen der Steuergemeinde, die Postenzahl, unter welcher die Aenderung in dem Evidenzhaltungsregister erscheint, die topographische Nummer und die übrige Qualification des Grundstückes, die eingetretene Aenderung und ihren Zeitpunct, und endlich bey dem Abfalle den Betrag, welcher für das Jahr, in welchem die Aenderung in dem Cataster berücksichtiget wird, abzuschreiben kömmt.

§. 38.

Der Ausweis der Evidenzhaltungs-Resultate der Gebäude-Classensteuer wird nach dem beydedruckten Formulare D verfaßt, und in demselben gleichfalls jede einzelne, Abfall oder Zuwachs begründete Post des Evidenzhaltungsregisters aufgenommen und durchgeführt.

§. 39.

Die Steuerbezirksobrigkeiten, bey welchen keine Veränderungen, die einen Abfall oder Zuwachs an der Steuer zur Folge haben, vorgekommen sind, haben die negative Anzeige in dem §. 36 festgesetzten Termine zu erstatten.

§. 40.

Das Kreisamt verfaßt aus den eingelangten Ausweisen der Steuerbezirksobrigkeiten die Hauptausweise über die Evidenzhaltungsresultate abgesondert für die Grundsteuer und die Gebäude-

Classensteuer für den ganzen Kreis, und begleitet beyde mit den einzelnen Eingaben der Steuerbezirksobrigkeiten belegt, und mit seinen allfälligen Bemerkungen längstens binnen vierzehn Tagen an die Provinzial-Commission, welche dieselben richtig stellt, und hiernach die Steuerrepartition für das eintretende Verwaltungsjahr errichtet.

§. 41.

Die nach den Grundsätzen der Evidenzhaltung des provisorischen Catasters entfallenden oder zuwachsenden Steuerbeträge haben nur individuelen Einfluß auf die einzelnen im Falle der Veränderung befindlichen Contribuenten, keineswegs aber auf die Repartition der Postulatsumme im Ganzen; es werden sohin die Abfälle eben so wenig auf das Concretum repartirt, als die Zuwächse eine Veränderung im Concreto zur Folge haben; sondern die ersteren werden von den Finanzen als Einbuße getragen, und die letzteren kommen ihnen als Ueberschüsse der Postulatsumme zu gute.

§. 42.

Nachdem die Ausweise der Evidenzhaltungs-Resultate von der Provinzial-Commission geprüft, und nach den Bestimmungen des vorausgegangenen Paragraphes bey der Repartition berücksichtiget worden sind, gelangen sie von derselben an die Behörde, welche die Ausschreibung der Steuer bekannt gibt, und durch diese mittels des Kreisamtes an die Steuerbezirksobrigkeit. Die Steuerbezirksobrigkeit hat hiernach die individuelen Ab- und Zuschreibungen zu veranlassen, und die berichtigten Steuerbeträge sowohl in dem individuelen Grundertragsbogen, als auch in dem Steuerbüchel vorzumerken.

§. 43.

Die Aenderungen, welche nach den Grundsätzen der Evidenzhaltung des Catasters eine Aenderung in der Steuer zur Folge haben, werden immer erst im nächsten darauf folgenden Verwaltungsjahre bey der Ausmaß berücksichtiget; im Laufe des Jahres findet in dieser Beziehung, jedoch unbeschadet der Bestimmung bey Elementarunfällen, keine Aenderung im Cataster Statt.

Die Steuerbezirksobrigkeiten sind nicht berechtiget, für die Aufnahme einer Veränderung, für die dadurch nothwendig gewordene Ausfertigung eines neuen Grundertragsbogens, oder für die Abschreibung des Steuerbetrages eine Gebühr von den Steuerpflichtigen zu verlangen; sondern sie müssen sämmtliche Kosten der Evidenzhaltung aus den ihnen für die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer bewilligten 2 Percenten bestreiten.

Siebenter Abschnitt.

Controlle der Evidenzhaltung.

§. 45.

Die Controlle der Evidenzhaltung liegt dem Kreisamte ob, welches sich bey Gelegenheit der Kreis- und andern ämtlichen Bereisungen, oder in besonderen Fällen durch eine eigens abzusendende Commission die Ueberzeugung verschaffen wird, ob die Evidenzhaltungsregister der vorstehenden Belehrung gemäß geführt werden.

§. 46.

Bey Entdeckung von Nachlässigkeit, Saumseligkeit im Eintragen der zur Kenntniß der Steuerbezirksobrigkeit gelangten Veränderungen oder absichtlichen Unrichtigkeiten, wird gegen den schuldtragenden steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten nach dem §. 32 der Instruction für die Kreisämter zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums vorgegangen werden.

Wien, den 12. August 1824.

Steuergemeinde Neudorf.

Formular A. zu §. 14.

Kreis . . . . . .

Steuerbezirk Grünau.

Evidenzhaltungs = Register

der

Grundertrags = Matrikel der Steuergemeinde Neudorf, welche zusammengesetzt ist aus folgenden Ortschaften: 1. Neudorf, 2. Steinberg, 3. Altheim.

Posten = Zahl.	Bisheriger Ansatz in der Ertrags = Matrikel.												Eingetretene Aenderungen und deren Veranlassung.	Ansatz nach der eingetretenen Aenderung.												Daher												Anmerkung.
			Des Grundeigenthümers			Jedes Grundstückes																				Abfall.						Zuwachs.						
	Topographische Nummer.	Grundzertheilungs = Litt.	Haus = Nr.	Wohnort.	Zu = und Vornahme.	Cultur = Gattung.	Flächenmaß.		Jährliche																	Flächenmaß.		Jährliche				Flächenmaß.		Jährliche				
							Joch	□Klftr.	Geld = erträgniß		Steuer = gebühr.								Geld = erträgniß		Steuer = gebühr					Joch	□Klftr.	Geld = erträgniß		Steuer = gebühr		Joch	□Klftr.	Geld = erträgniß		Steuer = gebühr		
									fl.	kr.	fl.	kr.									fl.	kr	fl.	kr				fl.	kr	fl.	kr			fl.	kr	fl.	kr	
1	5	....	4	Altheim.	Müller Joseph.	Acker.	2	400	2	40	....	24	Beyspiel zu §. 16. Abgerissen durch den Eisgang der Donau am 10. Februar.	....	....	....	.....	.....	.....	....	....	..	..	..	..	2	400	2	40	..	24	....	....	..	..	..	..	
2	....	....	....	.....	.....	.....	....	....	....	...	....	...	Beyspiel zu §. 17. Allmähliche Anspülung der Donau.	1118	....	10	Altheim.	Winzer Johann.	Wiese.	1	200	1	48	..	27	....	....	..	..	..	..	1	200	1	48	..	27	
3	....	....	18	Neudorf ...	Abel Georg.	Die ganze Besitzung besteht aus den topographischen Nummern 24, 33, 86, 104, 219, 538, 539, 619, 624 a, 974, 975, 976, 1001.							Beyspiel zu §. 18. Verkauf an den nebenstehenden Besitzer am 21. März 182	....	....	18	Neudorf.	Koger Martin.	Mit nebenstehender, unter der Posten-Zahl Nr. 3 erscheinenden topographischen Nummer.							....	....	..	..	..	..	....	....	..	..	..	..	
4	718	....	21	Steinberg..	Diller Joseph.	Weingarten.	....	860	2	18	....	22	Beyspiel zu §. 19. Schenkung am 4. Julius 182	718	....	28	Steinberg.	Diller Anton.	Weingarten.	....	860	2	18	..	22	....	....	..	..	..	..	....	....	..	..	..	..	Siehe Post-Nr. 6.
5	1002	....	5	Steinberg..	Egger Joseph.	Acker.	4	200	6	30	....	54	Beyspiel zu §. 20. Durch Erbschaft am 10. Julius 182	1002	a	5	Steinberg.	Egger Ignaz.	Acker.	2	100	3	15	..	27	....	....	..	..	..	..	....	....	..	..	..	..	
														1002	b	19	Neudorf.	Egger Franz.	Acker.	2	100	3	15	..	27	....	....	..	..	..	..	....	....	..	..	..	..	
6	718	....	28	Steinberg..	Diller Anton.	Weingarten.	....	860	2	18	....	22	Beyspiel zu §. 21. Verkauf am 10. August 182	718	....	21	Neudorf.	Vetter Sebastian	Weingarten.	....	860	2	18	..	22	....	....	..	..	..	..	....	....	..	..	..	..	Siehe Post-Nr. 4.

(Zur Provinzial = Gesetzsammlung XII. Band, Seite 312.)

Formular B. zu §. 29.

Steuergemeinde N. N. Kreis N.

Steuerbezirk N.

Evidenzhaltungs-Register

des

Verzeichnisses aller Häuser der Steuergemeinde N.,

welche zusammengesetzt ist aus folgenden Ortschaften:

Der Ortschaften		Bisheriger Ansatz des Gebäudes in dem Verzeichnisse der Häuser.										Eingetretene Aenderung.
Posten-Zahl.	Posten-Nr. Nahme.	Haus-Nr.	Hauseigenthümer.	Gattung.	Wohnbestandtheile. Zimmer.	Kammern.	Im Ganzen.	Bauart. Ohne Stockwerke	Mit	Classe.	Jährliche einfache Haussteuer. fl.	kr.	

Ansatz des Gebäudes nach der eingetretenen Aenderung.									Daher					Anmerkung.
									Abfall		Zuwachs			
Haus-Nr.	Hauseigenthümer.	Gattung.	Wohnbestandtheile. Zimmer.	Kammern.	Im Ganzen.	Bauart. Ohne Stockwerke	Mit	Classe.	Jährliche einfache Haussteuer. fl.	kr.	an der jährlichen einfachen Haussteuer. fl.	kr.	fl.	kr.	welcher eintritt. Anzahl der Baufreyjahre.	im Jahre.

Formular C. zu §. 37.

Kreis:

Aus

der Evidenzhaltungs-Resultate der Grundsteuer

Der Steuergemeinde			Des Grundstückes								Eingetretene Aenderung und deren Veranlassung.
							jährliche				
Posten-Nr.	Nahme.	Posten-Zahl des Evidenzhaltungsregisters	topographische Nr.	Grundzertheilungs-Litt	Cultur-Gattung.	Flächenmaß.		Geld-erträgniß.		Steuergebühr.	
						Joch.	□Klft.	fl.	kr.	fl.	kr.

Steuerbezirk

weis

des Steuerbezirkes N. N. für das Jahr 18

An der jährlichen Steuergebühr				Anmerkung.
Abfall für das eintretende Jahr 18		Zuwachs für das eintretende Jahr 18		
fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular D. zu §. 38.

Kreis:

Aus

der Evidenzhaltungs-Resultate der Gebäude

Der Steuergemeinde		Der Ortschaft		Des Gebäudes			Eingetretene Aenderung.
Posten-Nr.	Nahme.	Posten-Nr.	Nahme.	Posten-Zahl des Evidenzhaltungs-Registers.	Haus-Nr.	Gattung, bisherige Classe.	

Steuerbezirk

weis

steuer des Steuerbezirkes N. N. für das Jahr 182

Hiernach entfallende Classe.	An der jährlichen einfachen Haus-steuer.				Anmerkung.
	Abfall für das eintretende Jahr 18		Zuwachs für das eintretende Jahr 18		
	fl.	kr.	fl.	kr.	

156.

Vorschrift über die Ausstellung und Bestätigung der ärztlichen Krankheitszeugnisse.

Aus Gelegenheit eines specielen Falles ist es zur Kenntniß der hohen Hofkanzley gekommen, daß die öffentlichen Sanitätsbeamten Zeugnisse anderer Aerzte über Krankheitszustände von Impetranten oder Parteyen bloß durch Beysetzung eines Vidi oder Coram me bestätigen, und als Grund dafür anführen, daß dieses Vidi lediglich als Legalisirung der Unterschrift des Arztes, keineswegs aber als eine Bestätigung der Krankheit selbst zu betrachten sey.

Da die Vidirung der Zeugnisse von Seite der Protomedicate oder der Kreisärzte und Districtsphysiker nicht die Legalisirung der Unterschrift des Zeugniß-Ausstellers und seiner Eigenschaft, sondern einzig die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Inhaltes dieser Zeugnisse zum Zwecke hat, am allerwenigsten aber die Unterschrift eines in einer Provinz ansäßigen Arztes von einem öffentlichen Sanitätsbeamten einer andern Provinz ohne Intervenirung des Kranken bestätiget werden kann, so ist in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 29. July l. J., Zahl 16446, von nun kein ärztliches Zeugniß über den Krankheitszustand einer Partey oder eines Bittstellers mehr bloß mit Vidi oder Coram me zu bestätigen, sondern es ist von Seite der öffentlichen Sanitätsbeamten nach vorher vorgenommener genauer ärztlichen Untersuchung des Kranken jedes Mahl mit Bestimmtheit auszudrücken, ob der Protomediker, oder der Kreisarzt, oder Districtsphysiker den Inhalt desselben richtig finde, oder nicht, in welch' letzterem Falle das differirende Urtheil, wenn auch nur kurz, doch gehörig zu begründen ist.

Krankheitszeugnisse abwesender Personen, welche von den öffentlichen Sanitätsbeamten nicht persönlich untersucht werden können, sind gar nicht zu bestätigen.

(Gubernialverordnung vom 15. August 1830, Zahl 14852; an die Kreisämter.

157. Be-

Land: Steyermark.

Kreis:

Steuerbezirk

(A.)

Ausweis

über die für die nachbenannten Grundbesitzer aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit an der Grundsteuerschuldigkeit sammt Zuschuß des Verwaltungsjahres . . . zur Nachsicht in Antrag gebrachten Rückstandsbeträge.

Post-Nr.	Des Besitzers Schreib- und Vulgar-Name.	I. Besitzstand. An Hausgründen. Topogr. Nummer der Parzelle.	Cultur-Gattung.	Flächenmaß. Joch.	□Kl.	Immatrikulirter Geldertrag fl.	kr.	II. Besitzstand. An Ueberländgründen. Topogr. Nummer der Parzelle.	Cultur-Gattung.	Flächenmaß. Joch.	□Kl.	Immatrikulirter Geldertrag fl.	kr.	Davon sind in Absicht auf den Wirthschafts-Complex entbehrlich	absolut unentbehrlich beyzuzählen	III. Summarische Grundsteuer sammt Zuschuß von Haus- und Ueberländgründen. fl.	kr.	IV. Abstattung. Durch bare Zahlung. fl.	kr.	Mittels Steuerabschreibung. Aus dem Titel.	fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	V. Rückstand an der Grundsteuer sammt Zuschuß. fl.	kr.	VI. Der fundus instructus des Besitzers sollte mit Rücksicht auf die gemeindeübliche Bewirthschaftungsart wenigstens bestehen benanntlich in	Geldanschlag. fl.	kr.	besteht aber gegenwärtig nur benanntlich in	Geldanschlag. fl.	kr.	ist somit zu gering um	VII. Nahme der Grundherrschaft.	VIII. Der Contribuent hat von derselben an Unterstützung wirklich anzuhoffen, oder bereits erhalten benanntlich in	im Betrage von fl.	kr.	IX. Commissioneler Nachsichtsantrag mit fl.	kr.	X. Kreisämtlicher Nachsichtsantrag mit fl.	kr.	Anmerkung.
	Steuergemeinde Ried.																																									
1	Kaspar Mark, Lendschuster.	40	Acker	2	50	24	—	18	Acker	—	1400	11	—	....	1					Elementarschaden	5	30					1 Pferd ...	50	—	2 Ochsen ..	80	—	⅓	Edelschloß.	2 Metzen Samengetreide	5	—	....	..	....	..			
		77	do. ...	3	800	46	30	90	Wiese	—	900	4	—	....	1					Reclamat.	2	—					2 Ochsen ..	80	—	2 Kühen ..	65	—											
		160	Wiese ...	1	1200	9	30	121	Weingarten	—	500	8	—	1	....	23	54¾	7	24¾	Pferdevergütung	2	—	16	54¾	7	—	2 Kühen ..	65	—	18 Metzen Samenvorrath	45	—									
		197	Weide ...	1	500	2	3														9	30					36 Metzen Samenvorrath	90	—		190	—										
		219	Wald ...	8	....	16	40																						285	—													
2	N. N.																																									
3	N. N.																																									
	Zusammen .	....	.....	....	....	..	..	.....	....	....	..	..	....	....		500	—	300	—	.....	80	—	380	—	120	—	.....	....	..	.....	....	..	..	.....	.....	....	..	60	—	40	—	
	Steuergemeinde Burgdorf.																																								
4	N. N.																																								
5	u. s. w.																																								
	Zusammen .																																								
	Summarische Wiederholung.																																								
	Steuergemeinde Ried . . .																																								
	do. Burgdorf . .																																								
	u. s. w.																																								
	Hauptsumme .	....	.....	....	....	..	..	....	.....	....	....	..	..	....	....	2000	—	1400	—	.....	160	—	1560	....	440	—	.....	....	..	.....	....	..	..	.....	.....	....	..	200	—	160	—	

Da dieser Contribuent noch außerdem in dem benachbarten Steuerbezirke N. N., Gemeinde N. N., ein Ueberländ-Ackerl sub topogr. Nr. 97, mit 880 Quadratklafter Flächenmaß und einem Geldertrage von 8 fl. 30 kr. besitzt, welches gleichfalls entbehrlich ist: so kann die rückständige Steuer durch Veräußerung der entbehrlichen Ueberländgrundstücke hereingebracht werden, daher auf keine Nachsicht eingerathen werden darf.

(Zur Provinzial-Gesetzsammlung XII. Band, Seite 321.)

(B.)

Ausweis

über die von der Bezirksobrigkeit N. N. aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit für die nachbenannten, gemeindeweise aufgeführten Contribuenten an der Gebäude-Classensteuer des Jahres 18.. zur Nachsicht in Antrag gebrachten Rückstandsbeträge.

Post-Nr.	Des Besitzers Schreib- und Vulgar-Nahme.	Haus-Nr.	Classe.	Tarifmäßiger Steuerbetrag. fl. | kr.	Abstattung in Baarem. fl. | kr.	Abstattung durch Abschreibung. fl. | kr.	Abstattung Zusammen. fl. | kr.	Rückstand. fl. | kr.	Commissioneler Nachsichtsantrag. fl. | kr.	Kreisämtlicher Nachsichtsantrag. fl. | kr.	Anmerkung.

(C.)

Land: Steyermark.

Kreis: . . . . . .

Steuerbezirk . . .

Ausweis

über die für die nachbenannten Gewerbsbesitzer aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit an der Erwerbsteuer des Verwaltungsjahres . . . zur Nachsicht in Antrag gebrachten Rückstandsbeträge.

Lfd. Nr.	I. Nahme des Contribuenten, Erwerbsgattung, Ort und Standpunct der Ausübung des Gewerbes.	II. Ortsbevölkerung nach Seelen.	III. Beyläufiges Betriebs-Capital.	IV. Zahl der Gehülfen.	V. Hauptabtheilung, Classe und Erwerbsteuerbetrag in dem Jahre, für welches eine Nachsicht angesucht wird.	VI. An dem nebigen Erwerbsteuerbetrage ist bereits abgestattet worden fl.	kr.	VI. haftet noch im Rückstande fl.	kr.	VII. Umständliche Begründung des Steuernachsichtsgesuches.	VIII. Motivirte Aeußerung der Zunftvorsteher oder des Gemeindevorstandes, dann der Bezirksobrigkeit.	IX. Bezirksobrigkeitlicher Nachsichts-Antrag. fl.	kr.	X. Gutachten der Kreisbehörden.	XI. Kreisämtlicher Nachsichts-Antrag. fl.	kr.	XII. Definitive Nachsichts-Bewilligung. fl.	kr.	Anmerkung.
1	Georg Willinger, Lederer im Markte Seekirchen, Verkaufsgewölbe am Platze, an der durchführenden Commerzialstraße.	800	700	1 Gesell. 1 Bottichges.	III. 4. — 16 fl.	8	—	8	—	Er sey bereits über 60 Jahre alt, häufig kränklich und erwerbsunfähig, und habe fünf unmündige Kinder zu ernähren; sein Vermögen sey unbedeutend, er müsse das Gewerbe mit aufgenommenem Gelde betreiben, habe durch Hochwasser im verflossenen Jahre am Hause und an Grundstücken bedeutenden Schaden erlitten, und durch das Entstehen einer neuen Lederergerechtsame im Orte auch noch einen Theil seines geringen Absatzes verloren.	Die Zunft- und Gemeindevorsteher bestätigen die Angaben des Bittstellers als vollkommen richtig, und erklären denselben vorzüglich in Rücksicht auf seine Kränklichkeit und auf die ihn im verflossenen Jahre betroffenen Unfälle als nachsichtswürdig. Bezirksobrigkeit muß zwar bemerken, daß das Herabkommen des einst gut bemittelten Bittstellers zum Theil seinem in frühern Jahren gehegten Hange zum Wohlleben zuzuschreiben sey, trägt jedoch aus den obenangeführten Gründen einer bereits langwierigen Kränklichkeit und dadurch herbeygeführten zeitweisen völligen Erwerbsunfähigkeit, dann in Rücksicht der erlittenen Unfälle und sonstigen Genauigkeit in der Steuerzahlung bey dem gegenwärtig vorhandenen wirklichen Unvermögen auf eine Nachsicht an von	4	—	Da das Gewerbe in Beziehung auf seinen günstigen Betriebsort ohnehin mäßig besteuert ist, gegen das abgewichene Trienium keine Erhöhung Statt fand, und dem Bittsteller das Herabkommen seiner Umstände zum Theile selbst zur Last fällt, so trägt das Kreisamt lediglich in Rücksicht der geschilderten gegenwärtigen höchst nachtheiligen Verhältnisse desselben auf eine Nachsicht an von . . .	2	—			

157.

Belehrung und Formulare zur Verfassung der Steuer-Nachsichts-Ausweise.

Um eines Theils die Erhebungen über die aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit vorkommenden Steuernachsichtsgesuche, so wie die Prüfung der Erhebungsresultate, und die dann hierüber zu fassenden Entscheidungen möglichst zu erleichtern, andern Theils aber versichert zu seyn, daß bey diesen Erhebungen keine der nachgefolgten neueren Bestimmungen unberücksichtigt bleibe, hat das Gubernium, einverständlich mit den Herren Ständen, in Beziehung auf die drey Steuergattungen, nähmlich in Beziehung

a) auf die Grundsteuer;
b) „ „ Gebäude-Classensteuer, und
c) „ „ Erwerbsteuer

besondere Formen von Nachsichtsausweisen vorzuschreiben befunden, welche in A. B. und C. zusammen auf einem ganzen Bogen beygefügt sind. In Betreff der Rubriken eines jeden dieser Ausweise wird, obschon diese Rubriken selbst die Art ihrer Ausfüllung klar nachweisen, noch Folgendes bemerkt:

Ausweis A.

1. In der Rubrik VI bey a) und b) sind bey dem Geldanschlag des fundus instructus stets gleiche Werthsbeträge anzunehmen.

   Sollte sich jedoch in ganz besondern Fällen das Herabkommen des fundus instructus in der That nicht so sehr durch die Verminderung in der Zahl der Gegenstände, als vielmehr durch den völligen Unwerth derselben darstellen, dann ist hiervon in dem Erhebungsprotokolle die geeignete Erwähnung zu machen.

2. Der Ausdruck fundus instructus ist nur im engsten Sinne anzuwenden, und darunter bloß Vieh und Samenkorn zu begreifen, da nur diese zwey Gegenstände die wesentlichsten Bestandtheile des fundus instructus bilden, und vorzugs-

weise ihr Bedarf nach dem Quale und Quantum in der Gemeinde zu Genüge bekannt ist, folglich dieser Bedarf ohne Schwierigkeit nach einem richtigen Verhältnisse ausgemittelt werden kann.

3. In der Anmerkungscolonne sind nebst den entbehrlichen oder unentbehrlichen Ueberländgrundstücken auch alle Beylagen des Erhebungsoperates, z. B. über den abgeführten ersten Executionsgrad u. s. w. specifisch aufzuführen.

Ausweis B.

In diesem Ausweise ist im Anfange jeder Gemeinde der Nahme derselben, und wo eine solche mehrere mit einer abgesonderten Conscriptions-Nummerirung versehene Ortschaften in sich faßt, auch der Nahme dieser Letzteren genau anzuführen, in der Colonne Haus-Nummer aber der Nummer des in Rede stehenden Hauses, wie er bey der ursprünglichen Classificirung im Jahre 1820 bestand, und wenn inzwischen eine neue Nummerirung Statt gefunden hätte, zugleich bruchweise unter dem Ziffer-Theilungsstriche der neue Haus-Nummer anzusetzen, wie dieß das Beyspiel erläutert.

Was die aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit an der Hauszinssteuer in der Hauptstadt Grätz angesucht werdenden Nachsichten betrifft, so ist hierzu kein besonderes Ausweis-Formulare erforderlich, sondern ist jeder solcher Anspruch nach vorausgegangener commissioneler Erhebung aller Verhältnisse zur Entscheidung zu bringen.

Ausweis C.

Dieser Ausweis enthält alle zur Beurtheilung der Steuer-Nachsichtsgesuche dieser Art erforderlichen Daten, es kömmt somit nur darauf an, daß sie gründlich erhoben, und in dem Ausweise genau nach dem aufgestellten Beyspiele ersichtlich gemacht werden.

In Beziehung auf das bey vorkommenden Steuernachsichtsgesuchen aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit zu beobachtenden Verfahren, wird übrigens noch insbesondere zur unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben:

1. Die in den vorne angeschlossenen Ausweisen enthaltenen Daten setzen die Vornahme genauer protokollsmäßiger Local-Erhebungen voraus, welche die eigentliche Grundlage zur Verfassung der gedachten Ausweise bilden, und auf die bisherige Art, jedoch jedesmahl mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen kommen.
2. Die aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit angesuchten Nachsichten an der Erwerbsteuer sind künftig erst dann ein Gegenstand der Recurs-Tabelle, wenn das Gubernium darüber entschieden hat.

   Vorstellungen gegen die ursprüngliche Bemessung der Erwerbsteuer bleiben jedoch noch ferner ein Gegenstand der Recurstabelle, und sind daher nach der bisherigen Vorschrift zu verhandeln.
3. Nachsichten an den erwähnten Steuergattungen können nur unter der Bedingung, und unter keiner andern Statt finden, wenn, wie es ohnedieß schon allgemein vorgeschrieben ist, der erste Grad der Execution zur Einbringung der Rückstände wirklich in Anwendung gebracht, aber bloß wegen ganz schuldloser Unvermögenheit des Contribuenten ohne Erfolg geblieben ist, und überdieß auch keine entbehrlichen Ueberländgrundstücke vorhanden sind, worüber aber stets legale Beweise vorliegen müssen.
4. Das Gubernium hat als Maximum der Steuernachsicht die Hälfte von dem aushaftenden Rückstande eines jeden einzelnen Contribuenten festzusetzen befunden; jeder Antrag auf eine höhere Nachsicht wird ohne Weiteres zurückgewiesen werden.
5. Weder die Steuer-Bezirksobrigkeiten noch das k. k. Kreisamt sind befugt, wegen vorgekommener Gesuche und Einschreiten um Nachsicht an Rückständen das gesetzliche Executionsverfahren selbst in dem Falle zu suspendiren, wenn darüber die nähere Untersuchung oder die weitere Verhandlung im Zuge ist.
6. Zur Vorlage der Erhebungsoperate über die zur Nachsicht angesuchten Rückstände von folgenden Perioden, nähmlich:

a) vom Jahre 1828 rückwärts,
b) vom Jahre 1829, und
c) vom gegenwärtigen, und von jedem der folgenden Verwaltungsjahre, werden nachstehende peremtorische Termine bestimmt, als:

zu a) der 1. December 1830,
zu b) und c) gleichfalls der 1. Dec. für jedes dieser Jahre.

Jede dießfällige Terminsüberschreitung wird die strengste Verantwortung und Haftung der hieran schuldtragenden Behörde zur Folge haben.

7. Die, die erwähnten drey Steuergattungen betreffenden Nachsichtsoperate sind jedes Mahl mit besonderem Berichte vorzulegen, so wie auch die Erhebungsoperate selbst für jede dieser Steuergattungen besonders zu verfassen; in dieser Beziehung darf somit durchaus keine cumulative Verhandlung Statt finden.

Ueber alle bis nun bewilligten Nachsichten und Abschreibungen ist auf der Stelle die individuele Abrechnung zu pflegen; über alle in den Steuerbezirken noch hangenden Nachsichts- und Abschreibungs-Ansprüche der Contribuenten aber sind die vorgeschriebenen Ausweise binnen kürzester Frist zu verfassen, und einzubringen.

Sollte aber eine Steuer-Bezirksobrigkeit für einen oder mehrere ihrer Rückständner, z. B. aus dem Titel der Elementar-Beschädigung eine Nachsicht schon in Anspruch genommen haben, ohne daß hierüber bis zu dem Zeitpuncte der Vorlage des Nachsichtsoperates aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit eine definitive Entscheidung erflossen wäre, so sind bey den betreffenden Insaßen einstweilen die in Antrag gebrachten Nachsichtsbeträge in der Abschreibungsrubrik anzusetzen, jedoch kommt dieser Umstand mit Hinweisung auf das im Zuge der Verhandlung befindliche Operat in der Anmerkungscolonne kurz zu bemerken.

Gubernialverordnung vom 17. August 1830, Zahl 4176/Str.; an die Kreisämter, Stände, Buchhaltung und an das Gubernial-Rechnungsdepartement.

158.

Berücksichtigung der bey einer Grundparzelle in einem Jahre öfters eintretenden Elementar-Beschädigungen bey den dießfälligen Steuernachsichtsoperaten.

Mit der hierortigen Verordnung vom 4. September 1829, Zahl 4807, *) wurde angeordnet, daß nach dem Eintritte eines jeden Elementarschadens darüber längstens binnen sechs Wochen das Steuernachsichtsoperat vorzulegen sey. Es kann sich nun der Fall ergeben, daß in einem Jahre auf ein und denselben Parzellen sich mehrere Fechsungsbeschädigungen durch Elementar-Unfälle ereignen, worüber dann auch mehrere Steuernachsichtsoperate von ein und denselben Grundparzellen einlangen, welche darin auch mehrmahls beschädiget aufgeführt erscheinen.

Da sich dann oft nicht mit Sicherheit ausmitteln liesse, in welchen directivmäßigen Graden auf derley Parzellen die Fechsungen beschädiget wurden, indem es zweifelhaft bliebe, ob in dem späteren Operate die Beschädigung solcher Parzellen mit oder ohne Abschlag des früheren Schadens angesetzt wurde, so wird das Kreisamt zur Vermeidung aller gebührwidrigen, zur Beeinträchtigung des Steuerfondes, oder der Contribuenten gereichenden Nachsichtsbemessungen angewiesen, sämmtlichen unterstehenden Bezirksobrigkeiten den Auftrag zu ertheilen, daß sie in dem Falle, wo Grundparzellen in ein und demselben Jahre mehrmahls von Elementar-Unfällen getroffen wurden, die hierdurch auf diesen Parzellen verursachten Fechsungsbeschädigungen in dem letzten der darüber verfaßt werdenden Steuernachsichts-Operate mit Beziehung auf die Posten, unter welchen diese Parzellen auch in den früheren Operaten schon vorkommen, stets mit jenen directivmäßigen Graden ansetzen, in welchen die ganzjährige Fechsung auf solchen Parzellen durch alle dießfälligen Elementar-Ereignisse zusammengenommen, im Ganzen beschädiget

*) Siehe die nachgetragene Verordnung.

wurde, nach welchen Graden allein dann für derley Parzellen die normalmäßigen Steuernachsichten zu bemessen sind.

Gubernialverordnung vom 19. August 1830, Zahl 4234/Str.; an die Kreisämter und Stände.

Verordnung.

Noch immer verzögern die Steuerbezirksobrigkeiten die Vorlage der Steuernachsichtsoperate aus dem Titel der Elementarbeschädigung.

Das k. k. Kreisamt hat demnach den Steuerbezirksobrigkeiten bekannt zu machen, daß, wenn sie für die Zukunft nicht längstens binnen sechs Wochen nach Eintritt eines jeden Elementarunfalles das Steuernachsichtsoperat vorlegen sollten, denselben die Entschädigung der betreffenden Contribuenten zugewiesen werden würde.

Gubernialverordnung vom 4. September 1829, Zahl 4807/Str.; an die Kreisämter.

159.

Bestimmung des Termines zur Anmeldung der Viehschlachtungen, und Einbringung anderer, der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände.

Das von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung am 31. July 1830, Zahl 10740, hierher mitgetheilte, von der hohen Hofkammer an die böhmische Zollgefällen Verwaltung erlassene, nachstehende Decret, den Termin zur Anmeldung von Viehschlachtungen, und Versteuerung anderer der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände betreffend, hat das k. k. Kreisamt sogleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, da dieses Decret nach der Bestimmung der hohen Hofkammer vom 17. July 1830, Zahl 25802, auch auf die Provinz Steyermark seine Anwendung findet.

Gubernialverordnung vom 19. August 1830, Zahl 15263; an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

Hofkammerdecret

an die kais. kön. böhmische vereinte Zollgefällen-Verwaltung ddo. 17. July 1830, Zahl 25802.

In Erledigung des Berichtes vom 28. Juny 1830, Zahl 20890, wird bewilliget, daß nicht bloß zur Anmeldung der Viehschlachtungen, sondern auch zur Anmeldung der Versteuerung anderer steuerbarer Gegenstände für die Fälle, wo die örtlichen Verhältnisse eine schnellere Communication zwischen der Steuerbezirksobrigkeit und dem Verzehrungssteuer-Commissär begünstigen, in Orten, wo das Verzehrungssteuergefäll in eigener Regie verwaltet wird, schon gegenwärtig, nach Verlauf des Verwaltungsjahres 1830 aber überhaupt allen steuerpflichtigen Parteyen, sie mögen die Verzehrungssteuer nach dem Tariffe unmittelbar an das Aerar oder an einen Pächter entrichten, eine kürzere als die im §. 14 des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes festgesetzte Frist jedoch mit der Beschränkung gestattet werde, daß die kürzeste Frist nicht unter 6 Stunden bestimmt werde, damit der Gefällsbeamte oder beziehungsweise der Pächter, wenn er aus dem Inhalte der Anmeldung, oder sonst einem Grunde sich veranlaßt fände, für eine nähere Ueberwachung der angemeldeten Schlachtung Vorsorge zu treffen, immer den nöthigen Vorsprung an Zeit gewinne, um seine Controlsmaßregeln einzuleiten.

Jene Ortschaften, denen diese Begünstigung eines kürzeren Anmeldungstermines wegen der durch Localverhältnisse schwierigeren Communication mit den Verzehrungssteuer-Commissären oder Verzehrungssteuer-Pächtern, nicht gestattet werden kann, sind von den Verzehrungssteuer-Commissären nach gepflogener Rücksprache mit den Steuerobrigkeiten in ein Verzeichniß zu bringen, welches, nachdem dasselbe die Bestätigung des Verzehrungssteuer-Inspectorates erhalten hat, zugleich mit der obigen Modification den betreffenden Parteyen kund zu machen ist.

160.

Erbsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1831.

Se. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 1. August 1830 anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer, so wie diese Abgabe im Jahre 1830 bestanden hat, auch für das nächste Jahr 1831 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden soll. Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 8. August 1830, Zahl 2893, mit dem Beysatze allgemein kund gemacht, daß diese Steuer nach

den bestehenden Directiven ganz auf jene Weise, wie solche im gegenwärtigen Jahre behandelt wurde, auch für das Jahr 1831 werde in Vorschreibung gebracht, und eingehoben werden.

Gubernialcurrende vom 20. August 1830, Zahl 4281/Str.; an die Kreisämter, Buchhaltung, Stände, Ordinariate, und an das Zahlamt.

161.

Handelsfreyheit für österreichische Schiffe in allen auswärtigen Besitzungen des Königreiches Großbritannien.

Nach Inhalt einer hohen Finanzministerial-Verordnung vom 11. August 1830, Zahl 1176, hat die königl. großbritannische Regierung durch einen geheimen Rathsbefehl vom 7. April 1830 unter der Bedingung, daß der Handel und die Schiff-Fahrt Großbritanniens und seiner auswärtigen Besitzungen in den k. k. Staaten auf den Fuß der meist begünstigten Nationen gesetzt werde, bewilliget, daß es den österreichischen Schiffen gestattet seyn soll, aus den Landen Sr. k. k. apostolischen Majestät in was immer für eine brittische auswärtige Besitzung Waaren, die Erzeugnisse der österreichischen Staaten sind, einzuführen, so wie auch Waaren aus den auswärtigen brittischen Besitzungen aus-, und in was immer für ein fremdes Land einzuführen.

Da hierüber Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 23. July anzubefehlen geruhet haben, daß der Handel und die Schiff-Fahrt Großbritanniens und dessen auswärtiger Besitzungen in Allerhöchstihren Staaten gleich den in denselben am meisten begünstigten Nationen so lange zu behandeln ist, als Allerhöchstihre Unterthanen im Genusse der ihnen durch obgedachte Acte zugesicherten Vortheile verbleiben, so werden die k. k. Kreisämter hiervon unter Beziehung auf die Gubernialverordnung vom 19. April 1830, Zahl 7045, *) womit denselben die zwischen Oesterreich und Großbritannien abgeschlossene Han-

*) Siehe Seite 174 in diesem Bande.

dels- und Schiff-Fahrts-Convention mitgetheilt wurde, zur sogleichen weiteren Kundmachung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, wegen Vollziehung dieses allerhöchsten Befehles, in so ferne es in ihrem Wirkungskreise liegt, das Erforderliche zu verfügen.

Gubernialverordnung vom 20. August 1830, Zahl 15286; an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Verwaltung und an das Oberbergamt und Berggericht zu Leoben.

162.

Verfahren bey Anstellungen der Briefsammler von Seite der Oberpostverwaltungen.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 7. August 1830, Zahl 8527, über die Frage, wie bey Anstellung der Briefsammler in Zukunft zu verfahren sey, Folgendes zu bestimmen befunden:

1. Bey Erledigung einer Briefsammlungsstelle hat die Oberpostverwaltung die Anzeige davon unverzüglich an die k. k. oberste Hofpostverwaltung zu erstatten.
2. Diese hat alsdann zu verfügen, ob es bey den bisherigen Bezügen bewenden, oder eine Aenderung dießfalls eintreten soll.
3. Sobald diese Bestimmung der Oberpostverwaltung im Lande zukommt, muß diese den Concurs mit Festsetzung einer Frist von 4 Wochen durch die Landeszeitung, insbesondere aber in jenem Kreise, in welchem die Briefsammlersstelle erlediget ist, durch das Kreisamt ausschreiben, und hierbey die Concurrenten auf die Bestimmungen des Dienstvertrages mit dem Beysatze verweisen, daß jeder den Taufschein beybringe, und sich über den Besitz des Cautionsbetrages, über seine Eignung für diesen Dienst, dann über seinen Aufenthalt und seine Moralität mit ortsobrigkeitlichen, dann kreisämtlichen Zeugnissen ausweise.

4. Ueber diejenigen Concurrenten, welche als geeignet erkannt werden, hat die Oberpostverwaltung auch noch jenes Kreisamt, in deren Bezirke sich der Concurrent aufhält, um die Auskunft zu ersuchen, ob gegen das Individuum kein Bedenken obwalte.

5. Dem geeignetsten Individuum, gegen welches kein Bedenken obwaltet, hat die Oberpostverwaltung die erledigte Briefsammlungsstelle zu verleihen, und zwar mittels Dienstvertrages nach der angeordneten Form, sonach davon die Anzeige an die k. k. oberste Hofpostverwaltung, dann an die k. k. Landesstelle zu erstatten.

6. Die k. k. oberste Hofpostverwaltung hat sich über den gegenwärtigen Stand der Briefsammler und ihre Bezüge die vollständige Kenntniß zu verschaffen, und in Erwägung zu ziehen, wie ihre Bezüge im Falle einer Aenderung zu bestimmen wären, wo sodann, wenn die Bestimmung erfolgt, die im 2. Paragraphe bedingte Anfrage deßhalb entbehrlich werden, und von der Oberpostverwaltung immer sogleich nach der Erledigung zur Ausschreibung des Concurses zu schreiten seyn würde.

Gubernialverordnung vom 23. August 1830, Zahl 15617; an die Kreisämter.

162.

Postwagensporto-Befreyung der Bücherrevisionsämter.

Nach Eröffnung des Herrn Präsidenten der k. k. Polizey- und Censur-Hofstelle vom 11. August 1830, hat der Herr Finanzminister die Einleitung getroffen, daß die sämmtlichen Bücherrevisionsämter in den k. k. Provinzen, gleichwie sie bereits vom Briefporto gesetzlich befreyt sind, künftig auch von der Entrichtung des Postwagensporto für die an die Wiener Central-Censursbehörde und an die Provinzial-Censursbehörden abzuschickenden, oder von Seite dieser Behörden an dieselben addressirten ämtlichen Packete freygelassen werden.

Gubernialverordnung vom 24. August 1830, Zahl 15761.

164.

Verzehrungssteuerbemessung für das in Grätz erzeugte, und auf das Land verführte Bier.

Um die Bierbräuer der Hauptstadt Grätz in die Lage zu setzen, die Concurrenz mit den außerhalb derselben befindlichen bestehen zu können, hat das Gubernium im Einverständnisse mit der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung zu bestimmen befunden, daß künftighin von dem außerhalb der Linien von Grätz erzeugten Bier bey der Einfuhr nach Grätz der 25percentige Gemeindezuschlag nicht nur von der Eingangsgebühr pr. 23 kr., sondern auch von der Erzeugungsgebühr pr. 45 kr., folglich von der ganzen landesfürstl. Verzehrungssteuer pr. 1 fl. 8 kr., vom Eimer mit 17 kr. CM., abgenommen werde, wogegen für das innerhalb der Linien von Grätz erzeugte, und auf das Land geführte Bier der bey der Erzeugung entrichtete volle Gemeindezuschlag, und nicht nur jener Betrag, um welchen die Verzehrungssteuergebühr für das in Grätz erzeugte Bier höher ist, als die Steuer für die Biererzeugung auf dem Lande, unter folgenden Modalitäten zurückvergütet werden soll.

Die betreffende Gebühr wird nähmlich gegen vorläufige schriftliche Anmeldung des binnen 24 Stunden auszuführenden Quantums, welches jedoch nicht weniger, als einen niederöstreichischen Eimer betragen darf, und gegen gleichzeitige Angabe des Ortes, wohin dasselbe gebracht werden soll, so wie der Abnehmer des Erzeugnisses bey dem Verzehrungssteuer-Oberamte, welches darüber aus dem für den Durchzug bestimmten Register eine Austritts-Anweisbollete auszufertigen hat, dann vergütet, wenn von dem darin ausdrücklich zu benennenden Linienaustrittsamte nach gehöriger Untersuchung des mit der Anweisbollete vorkommenden Quantums, und nach erhaltener Ueberzeugung, daß dasselbe richtig binnen der Frist von 24 Stunden ausgeführt wurde, darüber die Austrittsbollete auf die in der Instruction für die Linienämter vorgeschriebene Art ausgefertiget worden ist.

Gegen diese Austrittsbollete, welche für sechs Wochen gültig, und von der Partey zur Erlangung der Steuervergütung

nebst der Empfangsbestätigung von Seite der bezeichneten Abnehmer des ausgeführten Bieres vorzulegen ist, hat sodann das Verzehrungssteuer-Oberamt die Restitution zu leisten, und mit dieser Bollete, auf deren Rückseite die zurückempfangene Gebühr durch die Partey abzuquittiren ist, seine Anweis-Expedition im Register zu bedecken.

Gubernialverordnung vom 26. August 1830, Zahl 15487; an das Grätzer Kreisamt; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

165.

Begünstigung der Bewohner jener Orte außer den Hauptstädten, wo alle Eingänge mit Mauthschränken umgeben sind, in Entrichtung der Weg- und Brückenmäuthe.

Die k. k. allgemeine Hofkammer ist mit der k. k. vereinten Hofkanzley zur Erleichterung der Bewohner jener Orte, in welchen alle Eingänge mit Mauthschränken umschlossen sind, übereingekommen, daß diese Bewohner vom 1. November 1830 angefangen, in so ferne sie mit eigenem, oder in dem Mauthorte gemietheten Fuhrwerke erscheinen, die Weg- und Brückenmauthgebühr für den Eintritt und Austritt nur einmahl bey dem Eintritte in dem einfachen Betrage zu entrichten haben, bey dem Austritte dagegen mauthfrey zu behandeln seyen.

Diese mit der hohen Hofkammerverordnung vom 7. August, Zahl 28834, herabgelangte Bestimmung wird mit dem Beyfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der weiteren Hofkammerverordnung vom 19. August 1830, Zahl 30302, die Hauptstädte und andere mit Linienmäuthen versehene Orte, da in denselben jeder einzelne Schranken einen selbstständigen Schranken mit dem Tariffe für eine Meile bildet, unter dieser Begünstigung nicht begriffen seyen.

Gubernialcurrende vom 30. August 1830, Zahl 16160, und Verordnung an die Kreisämter.

166.

Einvernehmen mit den Militärbehörden nicht nur bey der Anlage neuer Straßenzüge, sondern auch bey der Anlage bloß landartiger Straßen.

Nachträglich zu den Gubernialverordnungen vom 3. Jänner 1821, Zahl 27654,*) und 18. July 1823, Zahl 18411,**) wornach der allerhöchsten Anordnung gemäß, bey der Anlage neuer Straßenzüge jedesmahl vorläufig das Einvernehmen mit der Militärbehörde gepflogen werden soll, wird dem k. k. Kreisamte in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 17. d. M., Zahl 19013, bedeutet, daß zu Folge einer, aus Anlaß eines specielen Falles, unterm 27. Februar 1827 erflossenen allerhöchsten Entschliessung die gedachte Norm sich auch auf die Anlage landartiger Straßen bezieht.

Gubernialverordnung vom 31. August 1830, Zahl 16276; an die Kreisämter.

167.

Anwendung des für die Catastralvermessungs-Individuen bestehenden Reisegebühren-Regulatives für die Catastral-Schätzungsbeamten.

Vermög hoher Hofkanzleyverordnung vom 20. August 1830, Zahl 2830, haben im Allgemeinen bey Reisen, welche die Catastral-Schätzungsindividuen im Catastraldienste unternehmen, die im Gebührenregulative für die Vermessungsindividuen festgesetzten Bestimmungen ebenfalls ihre Anwendung, in so ferne nicht die besonderen Verhältnisse der ersteren, und die in dieser Beziehung erlassenen specielen Normen eine Ausnahme begründen. Mit dieser Beschränkung haben eben jene Bestimmungen nicht nur in Absicht auf die Verwendung und Vergütung der Vorspann, und auf die Mauthauslagen der Schätzungsindividuen

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 3. Band, Seite 5.

**) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 5. Band, Seite 195.

zur Richtschnur zu dienen, sondern es ist sich hiernach auch bey den allenfalls vorkommenden Aufrechnungen derselben an Wagenreparatur und Schmiergeld zu benehmen, wofür in keinem Falle weder dem Schätzungsinspector, noch auch den untergeordneten Schätzungsindividuen eine Vergütung aus dem Catastralfonde zu leisten ist, da auch die Vermessungsindividuen vom Inspector abwärts auf eine solche Vergütung keinen Anspruch haben.

Gubernialverordnung vom 1. September 1830, Zahl 4454/Str.; an die Provinzial-Staatsbuchhaltung, und die fünf Schätzungs-Inspectorate.

168.

Abstellung der Betheilung der Militär-Urlauber mit Schuhen und Leibeswäsche.

Mit hohem Hofkanzleydecrete vom 11. August 1830, Zahl 18794, wurde eröffnet, daß zu Folge des vom k. k. Hofkriegsrathe mitgetheilten allerhöchst resolvirten Vortrages Se. k. k. Majestät anzubefehlen geruhet haben, daß es vom Jahre 1831 an, von der Mitgabe des einen Paares Schuhe, dann der einfachen Leibeswäsche für die zur jährlichen Waffenübung auf die jeweil bestimmte Zeit einzurücken habenden, so wie für jene Beurlaubte, welche zur zeitlichen Erhöhung des Locostandes binnen der Sommermonathe einberufen werden, — abzukommen habe, und daß die Beurlaubten von dieser allerhöchsten Entschliessung vorher verständiget werden sollen.

Gubernialverordnung vom 3. September 1830, Zahl 16416; an die Kreisamter.

169.

Zollverfahren bey der Durchfuhr des ausländischen Salzes.

In Folge der hohen Hofkammerverordnung vom 29. August 1830, Zahl 29057, wird aus Anlaß eines vorgekommenen Falles,

um das Benehmen bey der Durchfuhr des ausländischen Salzes für die Zukunft genau zu bestimmen, im Nachhange zu den §§. 1 und 21 der unterm 8. April 1829 *) bekannt gegebenen Vorschriften für das Zollverfahren bey der Waarendurchfuhr Folgendes festgesetzt:

a) Für die Durchfuhr vom ausländischen Salze ist vorher eine besondere Bewilligung unter gehöriger Nachweisung der Menge und der Gattung des durchzuführenden Materials bey der k. k. Administration anzusuchen.

b) Diese Bewilligung muß gleich bey dem Eintritte des Materials über den äußersten Gränzpunct in den Händen der Partey seyn, widrigens das Materiale, wo es immer betreten wird, als Contreband zu betrachten, daher dasselbe zu confisciren, und überdieß die betretene Partey mit den gesetzlichen Contrebandstrafen zu belegen ist.

c) Dasjenige Salz, welches zwar nicht heimlich ein- oder durchgeführt wird, jedoch nicht mit der ad a) bemerkten Bewilligung versehen ist, unterliegt ebenfalls der Confiscirung, in welchem Falle jedoch keine weitere Strafe Platz zu greifen hat.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 4. September 1830, Zahl 16513, und Verordnung an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

170.

Ausdehnung der den Gemeinden bey Straßenbaulichkeiten bewilligten Cautionsbefreyung auch auf Wasserbauten.

Da für die Befreyung der Gemeinden vom Cautionserlage bey Contracten zur Uebernahme von Wasserbaulichkeiten dieselben Gründe das Wort sprechen, aus welchen die Gemeinden bey Contracten über Straßenherstellungen und Lieferungen vom

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 217.

Straßenmateriale bey solidarischer Verpflichtung vom Cautions-Erlage laut des mit Gubernialverordnung vom 3. März 1830, Zahl 3469, *) intimirten hohen Hofkanzleydecretes vom 4. Februar 1830, Zahl 2139, freygesprochen worden sind: so hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 19. August d. J., Zahl 19360, den Antrag genehmiget, daß unter den in dem erwähnten hohen Decrete angeführten Vorsichten die Gemeinden auch bey Uebernahme von Wasserbauten vom Erlage einer Caution frey seyn sollen.

Gubernialverordnung vom 6. September 1830, Zahl 16277; an die Kreisämter, Baudirection und an das Fiscalamt.

171.

Brückenmauth-Tariff für die Aussee und die sogenannte Reitterer Brücke.

Mit der hohen Hofkammerverordnung vom 26. März 1830, Zahl 8120, wurde bestimmt, daß für die Benützung der auf der Straßenstrecke von Nagenzaun über Mitterndorf und Aussee bis an die ob der Enns'sche Gränze befindlichen Brücken die systemmäßig entfallenden Brückenmauthe für das Weg- und Brückenmauthgefälle einzuheben sind.

Der dießfällige Tariff wird hiermit im Anschlusse zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 6. September 1830, Zahl 16696, und Verordnung an die Kreisämter, Buchhaltung und Cameral-gefällen-Verwaltung.

---

*) Siehe Seite 127 in diesem Bande.

Tariff

Tariff,

nach welchem die Gebühr für nachstehende Brücken auf der Straße von Nagenzaun über Mitterndorf und Aussee bis an die ob der Enns'sche Gränze zu entrichten sind.

Nahme der Mauthstation.	Benennung der Brücken.	Länge derselben.	Classe	Brückenmauthgebühr von jedem Stück			Anmerkung.
				Zugvieh in der Bespannung	schweren Triebvieh	leichten Triebvieh	
		Klftr.		Kreuzer			
Aussee, im Markte.....	Aussee Markt-Brücke....	12	I.	1	½	¼	
Aussee, außer dem Markte.....	Reitterer-Brücke....	22	II.	2	1	½	

172.

Verpflichtung der Pfarrer, die Trauungen der mit Pensionen, Provisionen oder Gnadengaben betheilten Waisen, so wie die Verehelichungen pensionirter Beamtens-Witwen anzuzeigen.

Die hohe Hofkammer hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß die Gnadengabe einer Offizierswaise noch durch mehrere Jahre nach deren bereits erfolgten Verehelichung behoben worden ist, zur unfehlbaren Vermeidung ähnlicher ungebührlicher Zahlungen für die Zukunft mit Verordnung vom 30. August 1830, Zahl 25730, aufgetragen, die Einleitung zu treffen, daß die mit hohem Hofkanzleydecrete vom 20. September 1811, Zahl 14228, Gubernialintimat vom 9. October 1811, Zahl 24623, vorgeschriebene Anzeige der Ortsobrigkeit, oder des Pfarrers, in dessen Pfarrbezirke die Trauung geschieht, nicht nur allein bey Witwen, sondern auch bey weiblichen mit Pensionen, Provisionen oder Gnadengehalten betheilten Waisen jedes Mahl alsogleich geschehe.

Gubernialverordnung vom 7. September 1830, Zahl 16733; an die Kreisämter und Ordinariate.

173.

Rückzahlung der erhaltenen Abfertigungen im Falle, als ein damit betheilter Beamter vor Verlauf eines vollen Jahres eine Anstellung erhält.

Ueber eine vorgekommene Anfrage hat die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 30. July 1830, Zahl 27181, entschieden, daß, da die Abfertigung mit einem Jahresbetrage des zuletzt bezogenen Gehaltes, welche den in den Quiescenten- oder Jubilationsstand übertretenden Staatsdienern, in so ferne ihre zur Anrechnung geeignete Gesammtdienstzeit nicht ein volles Decennium beträgt, nach den österreichischen Pensionsvorschriften ein- für allemahl erfolgt wird, die Stelle des den länger dienenden Individuen zu verabreichenden fortlaufenden Ruhegenusses (Quiescen-

tengehaltes, der Pension oder Provision) vertritt, so liege es in dem Geiste gedachter Vorschriften, daß, wenn ein derley abgefertigtes Individuum noch vor Verlauf eines Jahres vom Tage der Einstellung des Activitätsbezuges an gerechnet, (gleichviel, ob provisorisch, substitutorisch oder stabil) mit Gehalt wieder angestellt wird, das mit der Abfertigung betheilte Individuum die empfangene Jahresbesoldung wieder pro rata dem Aerar zurückzuersetzen habe, und daß nur dann keine Rückvergütung mehr zu leisten sey, wenn die Unterbringung in einem mit Gehaltsgenüssen verbundenen Dienstposten erst nach Verlauf des Abfertigungsjahres sich ergibt.

Gubernialverordnung vom 9. September 1830, Zahl 16598.

174.

Vormerkungen über die ärztliche Behandlung der bey den Nährältern befindlichen Findelkinder zur Hindanhaltung übertriebener Aufrechnungen der Landchirurgen.

Zur Handhabung einer bessern Controlle in den noch immer sehr übertriebenen Aufrechnungen der Chirurgen bey der Behandlung kranker Findelkinder findet man mit Hinweisung auf die Gubernialverordnung vom 1. October 1828, Zahl 17956, *) zu verordnen, daß bey den Nährältern über die eingetretene ärztliche Behandlung der ihrer Pflege anvertrauten Findelkinder eine eigene Vormerkung nach dem beygefügten Formulare geführt werde.

Die zu dieser Vormerkung erforderlichen Bögen werden von Seite der k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung den Pfarrern, in deren Bezirke sich Findelkinder in der Verpflegung befinden, in der erforderlichen Anzahl zugesendet werden.

Jede Pflegepartey hat, wenn ein Findelkind erkrankt, bey der Einholung der pfarrlichen Anweisung zum Behufe der ärztlichen Hülfe zugleich auch einen solchen Vormerkbogen in Empfang zu nehmen; in dringenden Fällen, wo die ärztliche Hülfe noch

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 10. Band, Seite 258.

vor der pfarrlichen Anweisung eintreten mußte, ist der Vormerkbogen gleich nachzuholen. Der behandelnde Chirurg hat Fall für Fall seine verrichteten Gänge, verabreichten Medicamente oder gemachten Operationen in den Bogen einzutragen. Die auf solche Art ausgefüllten Bögen sind von den Nährältern längstens 8 Tage nach Verlauf eines jeden Militärquartals an die betreffende Bezirksobrigkeit einzureichen, und von derselben nach Vernehmung der Parteyen, ob auch alle Ansätze der Chirurgen richtig sind, binnen 14 Tagen an die k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung mit Beyfügung der allfällig zu machenden Bemerkungen, einzusenden.

Die Nährältern sind von den Pfarrern zu belehren, daß sie auf die Richtigkeit der Ansätze zu sehen haben, und der Oberwaisenvater ist angewiesen, sich bey seinen halbjährigen Musterungs-Bereisungen der Findelkinder von der Art, wie diese Vormerkbögen geführt werden, zu überzeugen, und seine dießfalls gemachten Bemerkungen bey der Vorlage der chirurgischen Conten an das Gubernium beyzufügen.

Diese neue Controlle für die Aufrechnungen der Chirurgen in der Behandlung kranker Findelkinder hat mit dem Militärjahre 1831 in die Wirksamkeit zu treten, und es dürfen von diesem Zeitpuncte an die wundärztlichen Conten nur in so ferne zur Bezahlung angewiesen werden, als die in denselben enthaltenen Aufrechnungen mit den bey den Nährältern geführten Vormerkungen übereinstimmen.

Gubernialverordnung vom 14. September 1830, Zahl 15662; an die Kreisämter Grätz, Bruck und Marburg, Staatsbuchhaltung und Versorgungsanstalten-Verwaltung.

Bezirk . . . . Pfarre . . . .

Vormerkung

über die von dem Chirurgen . . . . . für das Findelkind . . . . . unter dem Zeichen Nr. . . . im ten Quartale 18 . . verrichteten ärztlichen Gänge und verabreichten Medicamente.

Post-Nr.	Datum der verrichteten Krankenbesuche	Zahl der am vorbenannten Tage gemachten Visiten	Post-Nr.	Verabfolgte Medicamente: Datum der Verabfolgung	Verabfolgte Medicamente: Gattung	Anmerkung.
1	13. August 1830	1	1	13. August 1830	Mixtur. Salben.	
2	15. August 1830	1	2	15. August 1830	Thee. Salben.	
3	16. August 1830	1			Pulver.	
4	18. August 1830	1	3	18. August 1830	Thee.	
5	20. August 1830	1				

175.

Umsetzung der am 1. September 1830 in der Serie 222 verloosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen in mit vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 7. d. M., wird mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 1. November 1829, Zahl 3019,*) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Finanzverwaltung beschlossen habe, die am 1. September d. J. in der Serie 222 verloosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen vierpercentige, in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umwechseln zu lassen.

Gubernialcurrende vom 15. September 1830, Zahl 2637/p.

176.

Bekanntgebung der Symptome der Rinderpest.

Im Nachhange folgt eine Abschrift der von dem mährischen Landesthierarzte Dr. Sartori angegebenen, weniger auffallenden Erscheinungen und Symptome, welche, wenn sie vereint angetroffen werden, das Daseyn der Rinderpest schon in dem Stadio infectionis oder prodromorum anzeigen.

Da diese Symptome der Umfang der bisher bekannten Erscheinungen des Stadii prodromorum vergrößern, und somit dort, wo Gelegenheit zur längern Beobachtung seucheverdächtiger Rinder gegeben ist, die Erkenntniß dieses Stadiums ungemein erleichtern, so hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 8. v. M., Zahl 17854, aufgetragen, den Inhalt dieses Aufsatzes den unterstehenden Sanitätsbeamten bekannt zu geben.

Gubernialverordnung vom 15. September 1830, Zahl 15724; an die Kreisämter.

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 541.

Auszug

aus dem Berichte des Landesthierarztes Sartori ddo. Olmütz am 20. May 1830.

Im Stadium infectionis vel prodromii (erstes Stadium der Krankheit), welches nach allen Gewährsmännern 6 bis 8 Tage dauert, wie es auch der Gefertigte gefunden hat, bemerkte man bey den mit dieser Krankheit angesteckten galizischen Schlachtviehheerden, wenn sie öfters, und durch mehrere Stunden im Stande der Ruhe sorgfältigst beobachtet wurden, gleich in den ersten 4 bis 5 Tagen eine Verschiedenheit in dem Betragen, Auge und Blick dieser Thiere von den Gesunden, welche der Gefertigte wohl leichter bey einer Heerde practisch zeigen als beschreiben kann. Dessenungeachtet wird er sich bemühen, so viel wie möglich, verständlich zu werden, um diesen hochwichtigen Gegenstand klar zur Anschauung zu bringen.

Das Betragen der Thiere in diesem Stadium der Krankheit ist fast durchgehends trauriger und träger, als im normalen Zustande, wozu noch die starken Märsche, auf denen sie immer schon von den Treibern mehr als die ganz gesunden Stücke zum Fortgehen angeeifert werden müssen, wodurch die schon kränklichen Stücke eher ermüden, das Ihrige beytragen dürften.

Größere Ausnahmen findet man bey den einheimischen Rindern, besonders bey den gut genährten Kühen, bey denen im Beginne der Krankheit der entzündliche Charakter derselben, ausgesprochen durch größeren Erecthismus unverkennbar ist.

Die Thiere stehen ferner vorzüglich nach der Fütterung und vor der Rumination, die im Vergleiche mit ganz gesunden Stücken immer schon etwas zögernder von Statten gehet, in sich gekehrt, unaufmerksam, beynahe wie im Dummkoller, nur nicht in so hohem Grade, wie dort.

Beym Aufstehen des Morgens strecken und dehnen sich dieselben nicht so, wie die gesunden Thiere mit Vorwärtsstellung der Vorder-, und Rückwärtssetzung der Hinterfüße, ähnlich einem strahlenden Pferde, wobey sie zugleich den Rücken senken, sondern sie unterlassen es gänzlich, oder, wo es geschieht, unterbleibt das Senken des Rückens, der hier in die Höhe gekrümmt wird.

Das Auge ist außer den in diesem Stadium der Krankheit erhöhten Glanz gleichsam vergrößert, indem es aus der Augenhöhle etwas hervorgedrängt erscheint.

Das obere Augenlied erhält dadurch fast eine dreyeckige Gestalt, auf welcher sich halbzirkelförmige Hautfalten bilden, die sich erst in der allgemeinen Decke des Stirnbeines verlieren. Die Gefäße des Auges, besonders der weißen Haut, die immer et-

was gerötheter erscheint, sind strotzender, als im normalen Zustande.

Der Blick, der erst gegen das Ende dieses Stadiums der Krankheit stier und glotzend wird, möchte der Gefertigte bey jenen Thieren, die sich gleich im Anfange der Krankheit traurig und faul benehmen, was er fast ausschliessend bey allen Schlachtviehheerden bemerkte, und wovon nur, wie schon gesagt, die gut genährten und geschonten einheimischen Rinder eine größere Ausnahme machen, mit matt und träge bezeichnen, indem sie bey einer Aufregung nicht das Auge, wie im normalen Zustande bewegen, sondern den ganzen Kopf nach jener Seite wenden.

Die Ohren, die im normalen Zustande entweder wagrecht vom Kopfe abstehend, oder aufwärts, und nach rückwärts gehalten werden, haben nach der Fütterung, wo diese Thiere, wenn sie nicht gestört werden, wie in sich gekehrt dem Beobachter sich darstellen, schon eine von der wagrechten etwas in die senkrechte Lage übergehende Stellung.

Werthlos ist diese Erscheinung, wenn sie während des Schlafes der Thiere, oder während der Chymification, für sich allein, ohne Verbindung mit den schon angeführten, und noch angeführt werdenden Erscheinungen gefunden wird.

Die Temperatur an dem Grunde derselben, so wie an den Hörnern ist dazumahl noch gleich, obschon der Gefertigte auch manchmahl eine geringe Verschiedenheit einer gegen die andere Seite daran wahrzunehmen glaubte, worüber er jedoch in vorkommenden Fällen, da er diese Wahrnehmung nur einer Täuschung seines Gefühles zuschrieb, sich noch nähere Ueberzeugung verschaffen wird. Am Flotzmaul ist zu dieser Zeit außer einer seltenen Beleckung desselben, wodurch es im Vergleiche mit den andern ganz gesunden Thieren längere Zeit als gewöhnlich trocken und glanzlos bleibt, nichts Krankhaftes wahrzunehmen.

Das Athmen wird im Anfange dieses Stadiums, wie im normalen Zustande ausgeübt, nur gegen das Ende desselben den 6. bis 7. Tag bemerkt man, jedoch den Thieren ganz nahe stehend, weil es sonst übersehen werden muß, bey langer oft wiederholter und sehr aufmerksamer Beobachtung ein stärkeres Ziehen mit den Nasenläppchen.

Schon in den ersteren Tagen dieses Stadiums hört man die infizirten Thiere manchmahl des Tages über husten, der immer nur in einem einfachen tief heraufkommenden Stoße besteht, und der von allen Autoren als hohlklingend bezeichnet wird. Zur richtigeren Bezeichnung glaubt der Gefertigte noch das Wort »rauh« zusetzen zu müssen. Hier muß der Gefertigte bemerken, daß, um diesen Husten zu beobachten, es nicht genügt, nur auf Augenblicke oder eine Viertelstunde ganze Heerden, oder gar

einzelne Thiere zu beobachten, sondern daß dazu Stunden, und oft halbe Tage erfordert werden, weil die Thiere nicht so gefällig sind, gerade immer zu der Zeit, wenn es der Beobachtende wünscht, ihn hören zu lassen.

In der Gegend des letzten Rückenwirbelbeines sind die Thiere gegen jeden etwas derberen Druck mit der Hand mehr oder weniger empfindlich. Diese Empfindlichkeit daselbst ist bey einigen wenigen Stücken mehr, jedoch bey Kühen manchmahl so gesteigert, daß sie niederzustürzen scheinen, während andere den Rücken tief einbiegen, oder gar nur etwas Weniges senken.

Diese Empfindlichkeit, welche gegen Ende dieses Stadiums, wenn sie bestehet, am stärksten, und selbst noch im zweyten Stadium der Krankheit, vorzüglich bey robusten und gut genährten Kühen, wo der Anfangs entzündliche Charakter dieser Krankheit auffallender war, bemerkt wird, verschwindet im späteren Verlaufe der Krankheit gänzlich.

Die Freßlust, die gleich im Anfange dieses Stadiums der Krankheit noch ganz unverändert erscheint, wird gegen das Ende desselben schon in etwas vermindert, was man am ehesten bemerkt, wenn einer solchen Heerde Rauhfutter im Freyen vorgelegt wird, wo dann der Kenner und genaue Beobachter finden wird, daß solche Thiere im Vergleiche mit den ganz Gesunden bey Weitem nicht mit derselben Lust zum Futter eilen, und fressen; sie gehen von Futterhaufen zu Futterhaufen, wie die anderen, jedoch nicht mit der Hast, sondern zögernder, suchen lange in jedem, und fressen auch zögernder, als im normalen Zustande. Auch das Wiederkauen geschieht in größeren Intervallen und langsamer.

Die Darmexcremente sind schon im Anfange auffallender, jedoch gegen das Ende dieses Stadiums trockner, tiefer gefurcht, und manchmahl wie klein geballt, als im normalen Zustande, was um so mehr auffällt, wenn man die Excremente der daneben stehenden noch ganz gesunden Stücke damit vergleicht.

Der Harn scheint noch ganz natürlich, nur bemerkte der Gefertigte kurz vor seiner Entleerung häufig eine augenblickliche und schnell vorübergehende Erschütterung des ganzen Körpers.

Bey Melkkühen findet man größten Theils, ja beynahe immer gleich in den ersteren Tagen dieses Stadiums eine verminderte Milchabsonderung, die jedoch, so wie ihre von der weißgelben schon etwas in's Bläuliche spielende Farbe von den Eigenthümern, nachdem die Aufsicht, Wartung und Pflege nur einfältigen oder unaufmerksamen Dienstbothen überlassen ist, beynahe überall übersehen wird, und nur in seltenen Fällen durch vorsichtiges und freundliches Betragen, damit aller Anschein vermieden wird, als dürften die Leute durch das Nichtbeachten

dieser Erscheinung zu Verantwortung und Strafe gezogen werden, erforscht werden kann.

177.

Errichtung einer Taubstummen-Lehranstalt zu Grätz.

Indem man nachfolgende Verlautbarung wegen Errichtung einer Taubstummen-Lehranstalt in Grätz durch das Amtsblatt der Grätzer Zeitung unter Einem zur öffentlichen Kenntniß bringt, erhalten die k. k. Kreisämter den Auftrag, diese Verlautbarung und respective Aufforderung zu wohlthätigen Stiftungsbeyträgen zur Beförderung dieser Anstalt auch sämmtlichen Bezirksobrigkeiten bekannt zu geben, so viel es in dem Wirkungskreise der Kreisämter liegt, zur Beförderung dieses für das Land eben so gemeinnützigen, als für die verwahrloste Classe der Taubstummen höchst wohlthätigen Zweckes nach Kräften mitzuwirken, und die Erklärungen der Wohlthäter von Fall zu Fall ungesäumt anher vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 15. September 1830, Zahl 16686; an die Kreisämter.

Verlautbarung.

(Betreffend die Errichtung einer Taubstummen-Lehranstalt in Grätz.)

Nachdem ein ungenannter Wohlthäter acht Bankactien zur Bildung taubstummer Kinder in Steyermark gestiftet hat, und die steyrischen Herren Stände sich erklärt haben, die Besoldung des Lehrers und Directors der für taubstumme Kinder in Grätz zu errichtenden Bildungsanstalt, dann die Bestreitung der ersten Einrichtungskosten und der für die nöthige Ausbildung eines Priesters in der Lehrfähigkeit erforderlichen Kosten übernehmen zu wollen, haben Se. Majestät in allerhuldreichster Berücksichtigung des beabsichtigten edlen Zweckes mit allerhöchster Entschliessung vom 16. August 1830 die Errichtung einer Unterrichtsanstalt für Taubstumme in Grätz, und die von den Herren Ständen zu deren Behufe angebothenen Beyträge allergnädigst zu genehmigen geruht.

Es sind hiernach bereits die nöthigen Voreinleitungen getroffen worden, daß diese Unterrichtsanstalt, sobald der mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Lehrer und Director vorhan-

den seyn wird, in das Leben treten könne, und es sind bereits 10 Stiftplätze mit Handstipendien von jährlichen 50 fl. CM. zur Erhaltung steyermärkischer taubstummer Kinder in der Privatpflege, welche ihre Bildung in der gedachten Anstalt erhalten sollen, errichtet worden.

Da jedoch einerseits die bedeutende Zahl der in Steyermark vorfindigen taubstummen Kinder größtentheils dürftiger Aeltern die Vermehrung der Stiftplätze für dieselben wünschenswerth macht, und da es anderseits nicht zu verkennen ist, daß die Organisirung einer förmlichen Erziehungsanstalt zur Beförderung der vollkommenen Bildung taubstummer Kinder im erhöhten Grade beytragen würde, wozu jedoch der bisher vorhandene Fond nicht hinreichend ist, so wird die zur Errichtung einer Unterrichtsanstalt für Taubstumme bisher getroffene Verfügung hiermit zu dem Ende zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit edle Menschenfreunde, welche das traurige Schicksal so vieler taubstummer Kinder beherzigen und berücksichtigen wollen, daß dieselben ohne der Gabe der Mittheilung selbst die gemeinsten Begriffe von der Bestimmung ihres Lebens, von dem Daseyn Gottes und vom Guten und Bösen entbehren, und unter den Menschen leben, ohne der Vorzüge derselben theilhaftig zu werden, — sich bewogen finden mögen, nach dem nachahmungswürdigen Beyspiele des angenannten Stifters und ersten Gründers einer Taubstummen-Bildungsanstalt für Steyermark durch ähnliche Stiftungen, sey es durch Widmung von Capitalsbeträgen oder jährlichen Beyträgen zur Erweiterung dieser Anstalt mitzuwirken, und sich des Verdienstes theilhaftig zu machen, durch die Beförderung der Bildung taubstummer Kinder, dieselben zu dem wahren Bewußtseyn ihrer Lebensbestimmung gebracht, sie ihres Daseyns froh, und zu tauglichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft gemacht zu haben.

Die Erklärungen zu dießfälligen wohlthätigen Beyträgen können entweder unmittelbar bey dieser Landesstelle, oder durch die k. k. Kreisämter anher überreicht werden.

Vom k. k. steyerm. Gubernium. Grätz den 15. Sept. 1830.

178.

Erneuerung der wegen Ausschreibung und Einhebung milder Sammlungen im Jahre 1800 erlassenen Vorschriften.

Der geringe Erfolg, welchen die von Zeit zu Zeit für Verunglückte ausgeschriebenen milden Sammlungen hatten, veran-

laßt, die wegen Vornahme milder Sammlungen erlassenen, hier unten nachfolgenden Gubernialverordnungen vom 20. September und 25. October 1800, Zahl 13789 und 15436, in Erinnerung zu bringen.

Gubernialverordnung vom 15. September 1830, Zahl 17012; an die Kreisämter und Ordinariate.

Abschrift.

Um einer Seits in Absicht des Einsammlungsgeschäftes milder Beyträge für durch Feuer und andere Elementarzufälle verunglückte Orte eine Gleichförmigkeit im ganzen Lande zu erzielen, anderer Seits aber dem Zwecke dieser Sammlung näher zu entsprechen, hat man dießfalls folgende Maßregeln zur allgemeinen Richtschnur und Beobachtung aufzustellen befunden.

1. Haben die Seelsorger von den ihnen durch das Ordinariat zukommenden Erinnerungen der bewilligten Sammlungen in so lange keinen Gebrauch zu machen, bis ihnen die politischen Bezirksobrigkeiten auch die Erinnerung machen, zu einer Sammlung den Auftrag erhalten zu haben.
2. Ist von dem Seelsorger oder dessen Gehülfen am nächst darauffolgenden Sonntage die vorhabende Sammlung nach der Predigt zu wissen zu machen, und nach Befund der Verhältnisse, damit die öfteren Wiederholungen derley Sammlungen nicht ohne Erfolg geschehen, dieser Gegenstand in der Predigt selbst einzuführen, und somit die Pfarrgemeinde auf die Sammlung, welche den darauffolgenden Sonntag nach dem Früh- und Spätgottesdienste vorzunehmen wäre, vorzubereiten.
3. Hat jede Bezirksobrigkeit am darauffolgenden Sonntage diese Sammlung durch die vertrautesten Ortsältesten, Armenväter, oder auch allenfalls durch die Kirchenpröpste im Beyseyn einer geistlichen Person nach dem Früh- und Spätgottesdienste vor der Kirchthüre mit einer Sammlungsbüchse von doppeltem Gesperre, wovon ein Schlüssel in den Händen des Bezirkscommissärs, der andere in den Händen des Seelsorgers zu verbleiben hat, vornehmen zu lassen, wobey auch vorzüglich der Vortheil gewonnen wird, daß die Eindrücke, welche eine anpassend abgefaßte Predigt auf die mitleidsvollen und religiösen Gemüther machte, dem Angesprochenen noch frisch im Gedächtnisse sind, somit der Geber bey seinen erst kürzlich erregten Empfindungen williger Mehreres darreicht, als er thun würde, wenn die kalte

Ueberlegung schon eingetreten ist. Auf solche Weise kann die Sammlung in sämmtlichen Pfarren und Curatien des ganzen Werbbezirkes zugleich am nähmlichen Tage geschehen. In größeren Städten und Märkten kann nebstbey die Sammlung von den vorbesagten Individuen zugleich von Haus zu Haus vorgenommen werden.

4. Hat der Pfarrer die Büchsen gemeinschaftlich mit dem Bezirkscommissär zu öffnen, den eingegangenen Betrag zu überzählen, und solchen in ein Verzeichniß zu bringen, welches Verzeichniß von dem Pfarrer und dem Bezirkscommissär unterzeichnet zugleich mit dem eingehobenen Betrage binnen 8 Tagen an das betroffene Kreisamt zur weiteren Beförderung desselben an die Landesstelle, und des Betrages an das Haupttaramt einzusenden ist, wo sodann dieses Verzeichniß, in welchen auch die Pfarrsgemeinden nahmentlich aufgeführt seyn müssen, in die hiesigen Zeitungsblätter eingeschaltet werden wird. Die Beyschaffung der in einem jeden Pfarrbezirke erforderlichen Sammlungsbüchse hat aus dem Vermögen der Pfarrs- oder Tochterkirchen zu geschehen, weil die Kirchen zur Unterstützung der Verunglückten ohnehin nichts beytragen, und ein so geringer Theil des Vorschusses des Kirchenvermögens nicht edler als zur Unterstützung der Armuth verwendet werden kann, und übrigens auch die ehevor schon hinlänglich belasteten Pfarrgemeinden so viel möglich zu verschonen sind; nur die besondere Unvermögenheit der Kirche soll die Bezirksobrigkeit für den Fall, wenn solche Beyschaffung nicht etwa die Seelsorger oder Bezirksobrigkeiten selbst zu bestreiten übernehmen wollten, berechtigen, die Kosten dieser Büchse in der Gemeinderechnung der unvermöglichen Pfarre aufführen zu dürfen.

Welches demnach den Kreisämtern zur weitern Verfügung an die Bezirksobrigkeiten mit dem Anhange hiermit bekannt gemacht wird, daß man hiervon auch die dießländigen Ordinariate untereinstens in der Absicht verständige, um die unterstehenden Seelsorger zur genauen Befolgung dieser allgemein vorgeschriebenen Sammlungsmodalität anzuweisen, und auch denselben die bisher gepflogene Einsammlung derley milden Beyträge mittels der sogenannten Klingelbeuteln nachdrucksamst zu untersagen.

Gubernialverordnung vom 20. September 1800, Zahl 13789.

Abschrift.

Auf eine von dem Seckauer Ordinariate anher gemachte Vorstellung hat man den 3. Punct der in Absicht der Einsamm-

lungen milder Beyträge für die durch Feuer und andere Elementarzufälle verunglückte Ortschaften unterm 20. v. M. erlassenen Verordnungen dahin abzuändern befunden, daß die Einsammlung derley Beyträge lediglich von den Ortsältesten, Armenvätern oder Kirchenpröpsten, auch ohne Beyseyn einer geistlichen Person an Sonn- und Feyertagen nach dem Früh- und Spätgottesdienste vor der Kirchthüre mit der Sammlungsbüchse geschehen könne.

Welches demnach dem Kreisamte zur nachträglichen Bekanntmachung an die unterstehenden Werbbezirkscommissariate hiermit erinnert wird.

Gubernialverordnung vom 25. October 1800, Zahl 15436.

179.

Terminsbestimmung, wann die jährlichen öffentlichen Impfungen als beendiget anzusehen, und von den Chirurgen die dießfälligen Particularien einzureichen sind.

Gewöhnlich wird von den Chirurgen, welche sich eine Terminsüberschreitung in der Vorlage der Impfungsparticularien zu Schulden kommen lassen, als Entschuldigungsgrund angeführt, daß sie nicht zu bestimmen vermögen, wann die Impfungen als geschlossen betrachtet werden können, weil sich immer noch einzelne Parteyen zur Impfung ihrer Kinder entschliessen.

Nachdem auf diese Weise die bestehende höchste Vorschrift, daß die Particularien 14 Tage nach vollendeter Impfung vorgelegt werden sollen, ganz eludirt wird, indem es in der Willkühr des Chirurgen steht, ob er einen Abschnitt in seinen Impfungsoperationen machen will, so findet man hiermit die nähere Bestimmung dahin zu treffen, daß die letzte von der Bezirksobrigkeit angesagte öffentliche Impfung als der Zeitpunct anzusehen sey, an welchen die Impfungen für ein Jahr als geendigt angesehen, und sohin auch 14 Tage nachher die Particularien vorgelegt werden sollen.

Die Bezirksobrigkeiten haben bey der Bestätigung der Impfungsparticularien den Zeitpunct der letzten Impfung immer

bestimmt anzugeben, und es bleibt ihrer entsprechenden Einleitung überlassen, dafür zu sorgen, daß die Impfungen nach den bestehenden Vorschriften, und insbesondere mit genauer Beobachtung der Gubernialverordnungen vom 11. May 1825 und 25. May 1826, Zahl 11772 *) und 5228, **) ordnungsmäßig vorgenommen werden.

Gubernialverordnung vom 15. September 1830, Zahl 17223; an die Kreisämter.

Verordnung.

Nachdem sich gegenwärtig der Zeitpunct nahet, wo die Impfungen vorschriftmäßig im Allgemeinen vorgenommen werden sollen, und auch die in einzelnen Gegenden sich wiederholt zeigenden natürlichen Blattern die thätige Betreibung dieses Geschäftes erheischen, die hohe Hofkanzley aber zugleich dem Gubernium zur besonderen Pflicht gemacht hat, darauf zu sehen, daß der Impffond, welcher seine ganze Dotation nur allein aus dem Staatsschatze erhält, nicht durch ungebührliche Aufrechnungen zu sehr belastet werde, so sieht sich das Gubernium veranlaßt, dem Kreisamte die erneuerte Weisung zu ertheilen, die mit dem Monath May zu beginnenden Impfungen nach der Normalvorschrift vom 9. Februar 1825, Zahl 2982, ***) einzuleiten, hierbey insbesondere darauf zu sehen, daß die Impfungen auf Sammelplätzen, wo möglich in dem Wohnorte des Impfarztes oder wenigstens in dessen Nähe vorgenommen werden; daß dort, wo die besondere Abordnung eines Bezirksbeamten wegen der Weigerung der Vorgerufenen auf den Impfplätzen zu erscheinen nothwendig wird, die dießfälligen Reisekosten des Bezirksbeamten nach der Vorschrift vom 9. März 1825, Zahl 5626, ****) von Jenen, welche sich zu erscheinen weigern, eingebracht, daß die Bestätigungen der Bezirksobrigkeiten hinsichtlich der von den Impfärzten verwendeten Tage, der Distanzen ihrer Reisen u. s. w. nur mit genauer Beobachtung der Vorschriften vom 11. May v. J., Zahl 11772, *****) beygesetzt, endlich, daß die Reiserechnungen, welche zugleich Blatternepidemien und Impfungen betreffen, auf die mit Gubernialverordnung

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 7. Band, Seite 118.

**) Siehe die hier nachgetragene Verordnung.

***) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 7. Band, Seite 34.

****) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 7. Band, Seite 57.

*****) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 7. Band, Seite 118.

vom 30. November 1825, Zahl 27871, vorgeschriebene Art, zur Vermeidung doppelter Aufrechnungen zwischen der Sanitätskosten-Rechnung der Blatternepidemie und zwischen den Impfungsauslagen getheilt werden.

Gubernialverordnung vom 25. März 1826, Zahl 5228; an die Kreisämter und Buchhaltung.

180.

Zeitliche Militärbefreyung der mit Decreten angestellten Schulgehülfen.

In den mit Currende vom 30. August 1827, Zahl 19350, *) bekannt gegebenen neuen Rekrutirungs-Grundsätzen wird die zeitliche Befreyung von der Militärdienstpflicht jenen Schulgehülfen zugesichert, die durch Decrete höherer Behörden angestellt sind.

Um Irrungen zu vermeiden, hat die hohe Hofkanzley laut Verordnung vom 25. August 1830, Hofzahl 19999, die Directiven dahin zu modificiren befunden, daß mit Beseitigung der Worte: höherer Behörden, künftig die Bestimmung zu gelten habe, daß die mit Decreten angestellten Schulgehülfen als von der Militärwidmung zeitlich befreyt erklärt werden.

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 18. September 1830, Zahl 16851, und Verordnung an die Kreisämter und Intimat an das General-Commando.

181.

Organisirung der Oberpostverwaltung, deren Wirkungskreis und Instruction.

Nach der Eröffnung des Herrn Finanzministers vom 31. August 1830, Zahl 10782, haben Se. Majestät die Organisirung der Oberpostverwaltungen in den Provinzen Oestreich ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und Bukowina, Steyer-

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 9. Band, Seite 308.

Steyermark, Illyrien, Küstenland, Tyrol und Vorarlberg, so wie der in diesen Postverwaltungsbezirken befindlichen Absatzämter zu genehmigen geruht.

Die Kreisämter werden daher durch Mittheilung einer Abschrift der für die Oberpostverwaltungen und für den Postinspector erlassenen Instructionen zur Wissenschaft des Dienstverhältnisses derselben in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 18. September 1830, Zahl 17153; an die Kreisämter.

Instruction
für die Oberpost-Verwaltung.

§. 1.

Die Oberpostverwaltung ist der obersten Hofpostverwaltung als ihrer unmittelbar vorgesetzten Oberbehörde, sodann der Landesstelle, endlich der allgemeinen Hofkammer als der obersten Postbehörde untergeordnet.

§. 2.

Sie hat einen überwachenden Einfluß auf die Postämter, Poststationen, Briefsammlungen und Postbothen innerhalb ihres Bezirkes auszuüben. Es steht ihr übrigens frey, in Fällen, wo sie es nothwendig oder zweckmäßig findet, einen Postmeister zu beauftragen, die Aufsicht über andere Poststationen nach den ihm zu ertheilenden Directiven unter der Leitung der Oberpostverwaltung zu führen.

§. 3.

Sie empfängt die ämtlichen Aufträge von der obersten Hofpostverwaltung, und hat ihre Berichte und Vorschläge in der Regel an dieselbe zu erstatten. Verhandlungen jedoch, welche Verleihung der Poststationen, Erhöhung des Ausmaßes der Wegstrecken, Erhöhung oder Herabsetzung der Rittgebühren, sodann die Handhabung der Extrapostordnung und die in dieser Beziehung vorkommenden Beschwerden betreffen, sind der k. k. Landesstelle vorbehalten, und daher derselben vorzulegen.

§. 4.

In allen unversehens eintretenden Fällen, wo es sich um das Interesse der Postanstalt und des Postgefälls handelt, und wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, wendet die Oberpostverwaltung sich an den Landeschef, und hat nach seiner Weisung fürzugehen.

§. 5.

Die Correspondenz mit der Posthofbuchhaltung hat sich bloß auf Rechnungsmängel, Mängelserläuterungen und Erledigungen zu beschränken; in allen übrigen auf das Rechnungswesen Bezug nehmenden Verhandlungen ist die Oberpostverwaltung an die oberste Hofpostverwaltung gewiesen.

§. 6.

Mit den ausländischen Postbehörden und Aemtern ist derselben die unmittelbare Correspondenz nur in so ferne gestattet, als mit solchen directe Packetschlüsse eingeleitet sind, und es sich hierbey nur um Auskünfte rücksichtlich der Manipulation oder der gegenseitigen Vergütung von Gebühren und Forderungen nach bereits bestehenden Bestimmungen handelt.

§. 7.

Es ist ihr jedoch unbenommen, in nöthigen Fällen mit den Cameral-, Administrations-, dann Gerichts-, Militär-, und mit allen der Landesstelle der Provinz untergeordneten Behörden und Aemtern in schriftlichen Verkehr zu treten. Rücksichtlich der übrigen Provinzen der österreichischen Monarchie hingegen ist ihre Correspondenz auf die Oberpostverwaltungen und auf die denselben untergeordneten Stationen beschränkt.

§. 8.

In der Correspondenz mit jenen Behörden und Aemtern, welche in den §§. 5, 6 und 7 bezeichnet sind, hat sich die Oberpostverwaltung der Form von Noten zu bedienen; an die untergeordneten Postämter und Stationen aber erläßt sie ihre Aufträge und Weisungen mittels Decreten. So fern die Einwirkung einer Behörde erforderlich ist, mit welcher die Oberpostverwaltung in keiner unmittelbaren Geschäftsverbindung steht, hat sich dieselbe an ihre (der Oberpostverwaltung) vorgesetzte Oberbehörde zu wenden.

§. 9.

Die Bestimmung der Oberpostverwaltung besteht im Allgemeinen darin, über die genaue Befolgung der im Postwesen bestehenden Vorschriften in ihrem Bezirke zu wachen, die ihr zukommenden Normalverordnungen und specielen Verfügungen den untergeordneten Aemtern, so ferne es dieselben betrifft, ohne Verzug bekannt zu geben, sie zu belehren, zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und wenn es nöthig ist, zurecht zu weisen; ferner liegt ihr ob, alle schriftlichen Verhandlungen mit Aufmerksamkeit zu würdigen, die auf die Wesenheit des Gegenstandes Bezug neh-

menden Umstände wohl zu erwägen, und bey der Erledigung jederzeit nach den bestehenden Vorschriften fürzugehen; in Fällen aber, bey welchen eine höhere Entscheidung erforderlich und Bericht zu erstatten ist, der klaren und kündigen Darstellung des Gegenstandes ein reiflich erwogenes Gutachten beyzufügen.

§. 10.

Innerhalb der vorgeschriebenen Frist hat die Oberpostverwaltung einen umfassenden, gehörig zergliederten und auf die gemachten Erfahrungen und Beobachtungen über den Gang der Verwaltung im verflossenen Jahre wohl begründeten Voranschlag über den zu erwartenden Ertrag des Postgefälls der Provinz an die oberste Hofpostverwaltung einzusenden.

§. 11.

In Beziehung auf die mit der Oberpostverwaltung vereinte Local-Manipulation erfüllt sie alle den übrigen Postämtern vorgeschriebenen Obliegenheiten nach der hierüber insbesondere bestehenden Instruction.

§. 12.

Sie hat für die richtige Abfuhr der Cassereste von Seite der Poststationen zu sorgen, und jene Stationen, die sich hierin saumselig zeigen, und bey welchen wiederholte Erinnerungen fruchtlos geblieben, im Wege der Kreisämter zur Abstattung der schuldigen Beträge durch Zwangsmaßregeln zu verhalten.

§. 13.

Eben so ist es ihre Pflicht, die Monath- oder Quartalsrechnungen von den ihr untergebenen Poststationen zu sammeln, und unter Beyschliessung des oberpostämtlichen Casse-Journals unmittelbar an die Posthofbuchhaltung zur bestimmten Zeit einzusenden. Von jenen Stationen, welche den festgesetzten Termin zur Einsendung der Rechnungen überschreiten, ist eine Verspätungsstrafe von 30 kr. C. M. für jeden versäumten Tag sogleich einzubringen.

§. 14.

Unter ihre wesentlichen Pflichten gehört es ferner, den Ursachen der Vermehrung oder Verminderung der Gefällseinnahme in ihrem Bezirke nachzuforschen, wie auch die Wirkung neuer Einleitungen und Verfügungen auf das Gefällsinteresse sorgfältig zu beobachten, und die gesammelten Wahrnehmungen zur Kenntniß der obersten Hofpostverwaltung zu bringen.

§. 15.

Sie hat über die Aufrechthaltung der Post- und Bothenpatente sorgsam zu wachen, und in Fällen, wo durch Uebertretun-

gen Eingriffe in die Vorrechte der Postanstalt geschehen, die Assistenz der geeigneten Behörde anzusuchen, und rücksichtlich der festgesetzten Strafen das Amt zu handeln.

§. 16.

Sie hat ferners für die Sicherheit der mit den Brief- und Fahrposten zu befördernden Briefe und Güter zu sorgen, und bey vorkommenden Anzeigen über dießfällige Gefahren ohne Verzug bey der Landesstelle um Herstellung der Straßensicherheit einzuschreiten.

§. 17.

Eben so ist es ihre Pflicht, alle Vorkehrungen zu treffen, damit der Postenlauf in ihrem Bezirke ungehindert Statt finde. Dem zu Folge liegt es ihr ob, über den Zustand der Straßen von Zeit zu Zeit Erkundigung einzuziehen, und wegen Ausbesserung schlechter Strecken bey der Behörde einzuschreiten. Vorzüglich sind bey ganz gesperrter Passage, wegen ausgetretener Flüsse, Schneeverwehungen oder anderer außerordentlicher Ereignisse die Behörden um die schleunigste Ergreifung von Maßregeln zur Wiedereröffnung der Communication anzugehen, und in so ferne die Transportirung der Briefpost auf einem Seitenwege bewirkt werden kann, sogleich hierzu die erforderliche Einleitung zu treffen.

§. 18.

Zu ihren Pflichten gehört es auch, darüber sorgfältig zu wachen, daß die Postmeister und Poststallhalter nicht nur die erforderliche Anzahl Postpferde halten, sondern daß diese auch vollkommen diensttauglich seyen, daß die Wägen, Pferdegeschirre und Requisiten sich im guten Stande befinden, daß die Adjustirung der Postillons vorschriftmäßig sey, und daß überhaupt Ordnung und Pünctlichkeit im Poststalldienste bey jeder Station herrsche.

§. 19.

Ueber Manipulations-, dann alle jene Gegenstände, welche die Handhabung der guten Ordnung im Dienste überhaupt betreffen, entscheidet die Oberpostverwaltung nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

§. 20.

Eben so steht ihr die Entscheidung über Reclamationsgesuche und Ersatzforderungen, welche aus der Manipulation entstanden sind, bis zum Betrage von zwanzig Gulden zu, wenn das Fiscalamt damit einverstanden ist. Solche Fälle, worauf keine der bestehenden Normalverordnungen angewendet werden kann, sind der Verfügung der obersten Hofpostverwaltung, und bezüglich der §§. 3 und 4 der Landesstelle zu unterziehen.

§. 21.

Im Zweifel, ob eine Amtshandlung im Wirkungskreise der Oberpostverwaltung liege, oder nicht, ist der speciele Fall der obersten Hofpostverwaltung vorzutragen, und ihre Entscheidung einzuholen.

§. 22.

Der Oberpostverwaltung steht es zu, die Dienstverträge mit den Postmeistern und Poststallhaltern auszufertigen.

Nach erfolgter Ratification ist der gestämpelte Originalvertrag bey der Oberpostverwaltung in den Acten aufzubewahren, eine vidimirte Abschrift jedoch der Partey zuzustellen, und eine zweyte an die oberste Hofpostverwaltung einzusenden.

§. 23.

Bey Besitzveränderung einer Poststation hat ein Beamter der Oberpostverwaltung, oder eine von derselben bevollmächtigte Person der Uebergabe der Station an den ernannten Postmeister beyzuwohnen, dessen, oder deren Pflicht es ist, darauf zu sehen, daß nicht nur die Gefällsgelder und die vorhandenen Sendungen der Brief- und Fahrpost, sondern überhaupt Alles, was zur Versehung des Postdienstes vorgeschrieben und nothwendig ist, an den neuen Besitzer übergeben werde.

Ueber diesen Act ist die schriftliche Urkunde in duplo auszufertigen, und hiervon ein Exemplar bey der Oberpostverwaltung, und das andere bey der Station aufzubewahren. Wenn jedoch bey einem Absatzpostamte eine Casseliquidation oder Inventur ämtlicher Requisiten damit verbunden ist, so hat die Oberpostverwaltung diesen Act an die oberste Hofpostverwaltung einzusenden.

Die Wahl des Beamten, dessen Absendung auf Kosten des Besitzers der Poststation geschieht, ist dem Oberpostverwalter überlassen.

§. 24.

Die Oberpostverwaltung führt die Aufsicht über das Oeconomicum der Postanstalt innerhalb ihres Bezirkes, und sie ist in dieser Beziehung verpflichtet, für die Erhaltung und sichere Verwahrung aller der Postanstalt gehörigen Wägen, Mobilien und Requisiten sorgfältig zu wachen.

§. 25.

Sie ist ermächtigt, alle erforderlichen Reparaturen an den Wägen und Requisiten vornehmen zu lassen, und die Kosten in Rechnung zu bringen. Wenn es sich jedoch um die Umstaltung oder um eine wesentliche Abänderung, oder um Erbauung von

neuen Wägen handelt, so ist hierzu vorläufig die Bewilligung der obersten Hofpostverwaltung einzuholen.

§. 26.

Eben so ist die Oberpostverwaltung befugt, an den vorhandenen Amtseinrichtungsstücken die nöthigen Reparaturen vornehmen zu lassen, oder die Anschaffung neuer Gegenstände zu veranlassen, wenn hierbey der Kostenbetrag von fünfzehn Gulden Conv. Münze nicht überschritten wird.

§. 27.

Die Oberpostverwaltung ist ferner in Beziehung auf das Oeconomicum ermächtigt, alle Arbeits- und Lieferungscontracte unter Vorbehalt der Genehmigung der obersten Hofpostverwaltung, welche angesucht werden muß, im vorgeschriebenen Wege abzuschliessen.

§. 28.

Die Oberpostverwaltung ist auch ermächtigt, Strafbeträge für unbefugte Mitnahme von Briefen und Sendungen durch Private bey vorhandenen besonders rücksichtswürdigen Umständen bis zu einem Betrage von fünf Gulden C.M. nachzusehen.

§. 29.

Der k. k. Oberpostverwaltung kommt es zu, zur Besetzung der in ihrem Bezirke erledigten Dienststellen, nach Ablauf des Concurstermines den Ternavorschlag zu erstatten, deßgleichen die ernannten Individuen in Eid und Pflicht zu nehmen, oder wenn es sich von Beamten und Dienern entfernter Postämter handelt, die Eidesleistung durch Delegirung einer hierzu geeigneten Behörde zu veranlassen.

Die von den angestellten Individuen unterfertigten Eides-Formulare sind in den Acten sorgfältig aufzubewahren, der Eidestag eines jeden einzelnen Individuums aber, welchem aus dem Postgefälle irgend ein Bezug zugesichert ist, ohne Ausnahme der obersten Hofpostverwaltung anzuzeigen.

§. 30.

Die Oberpostverwaltung ist ermächtigt, allen ihr untersteheden Beamten und Postmeistern für das Inland, und in so ferne rücksichtlich der Beamten keine Substitutionskosten dadurch erwachsen, — auf längstens 14 Tage — Urlaub zu ertheilen.

Die Urlaubsbewilligung ist vorzumerken, und wenn ein Beamter die Dauer desselben überschreitet, so ist hierüber die Anzeige zu erstatten. Bey Urlaubsbewilligungen für verrechnende Beamte ist wegen Sicherstellung des Aerars das Nöthige vorzukehren.

Die Oberbeamten der Oberpostverwaltung können nur mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde einen Urlaub antreten.

§. 31.

Dem Oberpostverwalter ist die Leitung aller Geschäfte und die Handhabung der Ordnung im Amte und im Postbezirke anvertraut. Es liegt ihm ob, die Amtscorrespondenz in allen administrativen und Manipulations-Angelegenheiten zu führen. In dieser Beziehung ist ihm gestattet, einen geeigneten Beamten aus dem Manipulations-Personale fürzuwählen, und solchen zur Aushülfe im Conceptfache und zur Besorgung der Kanzleygeschäfte zu verwenden.

Der Controlor beschäftigt sich vorzugsweise mit dem Rechnungs- und Cassewesen, sodann mit der Ausübung der Controlle über den Manipulationsdienst.

§. 32.

Der Oberpostverwalter ist sowohl von der Führung der Hauptcasse als auch von der Gegensperre befreyt; er ist jedoch verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Cassegebahrung durch monathlich unversehens vorzunehmende Scontrirung der Haupt- und Manipulationscassen die Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Theilnahme des Oberpostverwalters an dem Manipulationsdienste überhaupt beschränkt sich auf eine genaue Aufsicht über die richtige und vorschriftmäßige Vollbringung der jedem einzelnen Beamten übertragenen Geschäfte.

§. 33.

Der nebst dem Oberpostverwalter angestellte zweyte Oberbeamte ist verpflichtet, den Oberpostverwalter sowohl in der Führung der Amtscorrespondenz, als auch in der Aufsicht über die Manipulationsgeschäfte zu unterstützen, und nöthigen Falls an den letzteren selbst Theil zu nehmen.

§. 34.

Der Oberpostverwalter hat die Dienstgeschäfte unter die Individuen des Oberpostamtes zu vertheilen, und er ist nicht allein ermächtigt, sondern auch verpflichtet, Verwechslungen in der Zutheilung dieser Beamten an die verschiedenen Manipulationszweige öfters, und insbesondere alsdann einzuleiten, wenn es die Rücksichten für den Dienst erheischen.

§. 35.

Da demselben sämmtliche Beamte und Diener untergeordnet, und diese allen seinen Anordnungen zu entsprechen verpflichtet

sind, so hat er auch eine unmittelbare Verantwortlichkeit für den guten Fortgang des Dienstes überhaupt, und für die richtige Abfertigung aller der Oberpostverwaltung obliegenden Geschäfte insbesondere. Die untergeordneten Beamten sind für die Vollziehung der ihnen instructionsmäßig obliegenden Pflichten verantwortlich.

§. 36.

Die beyden Oberbeamten haften für alle der Postanstalt gehörigen und in der Verwahrung der Postanstalt befindlichen Wägen, Mobilien und Requisiten. In so ferne bey der Oberpostverwaltung ein Adjunct besteht, ist auch dieser in die Haftungsverbindlichkeit mit eingeschlossen. Keiner darf ohne Vorwissen des andern eine Handlung unternehmen, welche Ausgaben nach sich zieht, daher haben die Oberbeamten sich über Verhandlungen, welche auf das Gefällsinteresse wesentlichen Einfluß nehmen, oder sonst von Belang sind, mit einander zu berathen.

Ergeben sich bey der Berathung getheilte Meynungen, so ist, wenn der Gegenstand in den Wirkungskreis der Oberpostverwaltung gehört, nach der Meynung des Oberpostverwalters, unter dessen alleiniger Haftung fürzugehen, die abweichende Meynung der anderen oder des anderen Oberbeamten jedoch im Geschäfts-Protokolle ersichtlich zu machen.

So ferne ein solcher Gegenstand der höheren Entscheidung unterliegt, sind die verschiedenen Meynungen im Berichte anzuführen.

§. 37.

Die ämtlichen Berichte an das Landesgubernium und an die oberste Hofpostverwaltung sind gemeinschaftlich von den Oberbeamten, die Noten an fremde Behörden, so wie die Verordnungen an die untergeordneten Aemter hingegen bloß vom Oberpostverwalter zu unterfertigen, die Conceptsentwürfe jedoch dem Controlor und bezüglich dem Adjuncten mitzutheilen.

§. 38.

In Bezug auf die Cassemanipulation und die Rechnungslegung benimmt sich die Oberpostverwaltung nach dem insbesonders vorgezeichneten Cassenunterricht. Eben so sind die Vorschriften, welche die Führung der Kanzleygeschäfte betreffen, wie auch diejenigen, welche die Evidenzhaltung der Mobilien und Requisiten und deren Reparaturen, so wie die Vertheilung und Verrechnung der Druckpapiere und der zum Verbrauche bestimmten Requisiten zum Gegenstande haben, in abgesonderte Instructionen zusammengefaßt, welche der Oberpostverwaltung in diesen Beziehungen zur Richtschnur zu dienen haben.

§. 39.

In Fällen einer kurz dauernden Abwesenheit oder Verhinderung des Oberpostverwalters übernimmt der Adjunct, und wenn keiner bey der Oberpostverwaltung sich befindet, der Controlor dessen Dienstesverrichtungen; in diesem Falle gehen die Obliegenheiten des Controlors an den controlirenden Official, oder in Ermanglung dessen, an den ersten Amtsofficialen über.

Für eine längere Dauer wird von der obersten Hofpostverwaltung in dieser Beziehung die erforderliche Vorkehrung getroffen, in keinem Falle darf sich einer der Oberbeamten der Oberpostverwaltung von seinem Posten, wäre es auch nur auf kurze Zeit, entfernen, ohne der vorgesetzten Behörde die Anzeige hiervon erstattet zu haben.

Directiv-Regeln
für den Post-Inspector.

§. 1.

Der Post-Inspector hat außer seinen Geschäften, welche ihm als Vorsteher des Manipulationsamtes, und als Mitarbeiter daselbst obliegen, die Pflicht auf sich, innerhalb des seiner Aufsicht zugewiesenen Postbezirkes die Oberpostverwaltung in der Handhabung der guten Ordnung im Manipulations- und Poststalldienste zu unterstützen.

§. 2.

Er ist ermächtigt, mit den Localbehörden und Aemtern in jenen Kreisen, woselbst ihm die Aufsicht über die Poststationen anvertraut ist, in Correspondenz zu treten.

Derselbe bedient sich hierbey der Form von Ersuchsschreiben und Noten, an die unter seiner Aufsicht stehenden Poststationen hingegen gebraucht er bey seinen Erinnerungen die Form ämtlicher Verordnungen.

§. 3.

Er ist verpflichtet, über die Localverhältnisse und über die Dienstbestellung in Bezug auf die Tauglichkeit, Verwendung und Conduite der Individuen bey den Poststationen, wie auch über die vorschriftmäßige Ausübung der Manipulationsgeschäfte auf geeignete Art Erkundigung einzuziehen, die Stationen über Anfragen in Manipulationsangelegenheiten im Sinne der bestehenden Vorschriften zu belehren, wahrgenommene oder zur Kenntniß gelangte Dienstes-Vernachlässigungen zu rügen, und wenn die dießfälligen Erinnerungen ohne Erfolg bleiben sollten, diejenige Station, welche es betrifft, der Oberpostverwaltung anzuzeigen.

§. 4.

Ferner ist er verpflichtet, jede vorkommende Beschwerde von Parteyen aufzunehmen, die Thatsache möglichst genau zu erheben, und die außer Zweifel gesetzte dienstwidrige Handlung dem Betreffenden zu verweisen, falls sich aber ergibt, daß das angeklagte Individuum sich im höheren Grade strafmäßig gemacht hat, den Vorfall zur Kenntniß der Oberpostverwaltung zu bringen.

§. 5.

Zu seinen Angelegenheiten gehört es, über die Aufrechthaltung der Post- und Bothenpatente zu wachen; in Fällen, wo durch Uebertretungen Eingriffe in die Vorrechte der Postanstalt geschehen, die Assistenz der geeigneten Localbehörde anzusuchen, und von der schuldigen Partey den gesetzlichen Strafbetrag einzubringen, und bis zur Entscheidung der Oberpostverwaltung zu deponiren, an welche hierüber unter Vorlage der Thatbeschreibung Bericht zu erstatten ist.

§. 6.

Wenn ein den Postenlauf störendes, oder die Beförderung merklich hemmendes Hinderniß in seinem Aufsichtsbezirke sich ergibt, so ist es Pflicht des Inspectors, sowohl die Einwirkung jener Behörde ohne Verzug in Anspruch zu nehmen, zu deren Obliegenheiten die zur Beseitigung des Hindernisses erforderliche Maßregel gehört, als auch auf jede andere thunliche und geeignete Weise dahin zu wirken, daß der Postenlauf nicht unterbrochen werde.

§. 7.

In allen Fällen, wo eine schnelle Verfügung zur Abwendung irgend eines Nachtheiles für den Dienst als nothwendig erscheint, und Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist der Post-Inspector in so ferne ermächtigt, solche zu treffen, als dieselbe nach allgemeinen administrativen Grundsätzen gerechtfertigt werden kann; er ist jedoch verpflichtet, unverzüglich die Anzeige hierüber an die Oberpostverwaltung zu erstatten, und er haftet für den aus seinen Handlungen oder Unterlassungen entspringenden Schaden, wofern dieselben nicht durch die gegenwärtigen Directivregeln oder durch eine besondere Verordnung gerechtfertiget werden.

§. 8.

In anderweitige Geschäftsverhandlungen, worauf sich die vorstehenden Directivregeln nicht anwenden lassen, darf der Inspector ohne besondern Auftrag nicht eingehen. Die Stationen haben sich dießfalls unmittelbar an die Oberpostverwaltung zu

wenden, und der letzteren ist es vorbehalten, darüber den Inspector, wenn sie es nöthig findet, zur Aeußerung aufzufordern.

§. 9.

Die vom Inspector gepflogenen schriftlichen Verhandlungen hat derselbe mittels monathlich einzusendenden Geschäftsprotokollen der Einsicht der Oberpostverwaltung zu unterziehen, und er ist persönlich dafür verantwortlich, daß jedes Stück in das Einlaufsprotokoll richtig aufgenommen, und auf vorerwähnte Art seiner vorgesetzten Provinzialbehörde vorgelegt werde.

182.

Einhebung der Verzehrungssteuer in jenen Fällen, wo Private von selbst geschlachteten Viehgattungen nur Theile zum Verkaufe bringen, und wo die Versteuerung nicht nach Stücken, sondern nur nach dem Gewichte geschehen kann.

Mittels Finanz-Ministerial-Präsidialschreibens vom 9. September 1830, Zahl 33057, ward im Nachhange zu der Verordnung vom 22. July 1830, Zahl 26609, *) eröffnet, daß die im 4. Absatze des erwähnten Hofkammer-Erlasses enthaltene Verordnung der Versteuerung des geschlachteten Viehes nach Stücken in den durch den 3. Absatz lit. a) jenes Hofdecretes vorgesehenen Fällen, wo Private von den größeren selbst geschlachteten Viehgattungen nur Theile zum Verkaufe, und somit zur Versteuerung bringen, wo also die Versteuerung nicht nach Stücken, sondern nur nach dem Gewichte geschehen kann, keine Anwendung finde.

Gubernialverordnung vom 18. September 1830, Zahl 17343.

183.

Vorschriften über die Begründung und Erwirkung der Militärentlassungen gegen Offerte.

Die Kreisämter werden aus nachfolgenden hofkriegsräthlichen Rescripten vom 23. März 1808, O. 677, und vom 17. März 1818,

*) Siehe Seite 291 in diesem Bande.

K. 1127, ersehen, wie sich bey vorkommenden Entlassungen der Soldaten gegen Offerte zu benehmen ist, und daraus sich überzeugen, daß bey Entlassungsansuchen gegen Offerte solcher Leute, welche noch nicht 8 Jahre dienen, alle politischen Stellen, über die Unentbehrlichkeit des Entlaßwerbers bey Hause einverstanden seyn, somit ihre Wohlmeynung darüber abgeben müssen.

Gubernialverordnung vom 19. September 1830, Zahl 17193; an die Kreisämter.

Currende.

Von den Regimentern sind mehrere Anfragen über die Entlassungsgesuche gegen Offerte an den Hofkriegsrath gelangt. Zur Erledigung derselben, und um fernere ähnliche Anfragen zu vermeiden, werden hiermit folgende Vorschriften ertheilt:

1) Ausländer können immer wie bisher, theils bey den Consinenwerbungen, theils im Innern der Monarchie freywillig engagirt werden, aber ihre Stellung für innländische Entlassungswerber bleibt der hofkriegsräthlichen Circularverordnung vom 10. März 1807, D. Nr. 1129, zu Folge für gewöhnlich untersagt; für solche Entlassungswerber können in der Regel nach Inhalt der weitern hofkriegsräthlichen Verordnung vom 5. September 1807, D. Nr. 3645, nur ausgediente Innländer, welche noch ganz diensttauglich sind, gestellt werden.

2) Da jedoch diese Verfügung nur zur Absicht hat, die Regimenter nicht unverhältnißmäßig mit unvertrauten im Regimente noch nicht gekannten Ausländern zu überladen, so bleibt es noch immer gestattet, solche Ausländer, welche bereits eine Capitulation ausgedient haben, welche das Regiment als verläßlich kennt, und selbst beyzubehalten wünscht, auch für innländische Entlassungswerber zu reengagiren.

3) Es ist schon in der Verordnung vom 20. Februar 1808, Litt. O., Nr. 424, gesagt worden, daß ein Unteroffizier, welcher sich statt eines Entlassungswerbers reengagiren läßt, als Gemeiner zu assentiren ist, jedoch nach dem Ermessen und Gutbefinden des Regiments, insofern dadurch keine supernumeräre Chargen entstehen, eodem dato wieder zu seiner vorigen Charge befördert werden kann. In so lange aber supernumeräre Chargen vorhanden sind, soll die Bewilligung zur Wiedereinsetzung eines solchen Unteroffiziers in seine vorige Charge mit Anführung der zureichenden Motiven beym Hofkriegsrathe nachgesucht, und auf die Beybelassung des für Entlassungswerber

sich reengagirenden Corporals in seiner Charge künftig nur dann angetragen werden, wenn ein solcher Corporal sogleich die Eigenschaft für einen geschickten Feldwebel besitzt, worüber sich die Regimenter jedes Mahl zu erklären haben.

4) Ob ein Entlassungswerber 2 Mann mit dem doppelten Montursgelde, oder nur 1 Mann mit dem einfachen Montursgelde zu stellen habe? dießfalls ist sich durchaus an das Entlassungsnormale vom Jahre 1782 zu halten.

5) Die sich für Entlassungswerber stellenden Leute müssen ihre gesetzliche Dienstzeit schon ganz zurückgelegt haben, oder doch schon im laufenden Jahre ihre Entlassung ansprechen können. Sie müssen sich auf die ganze gesetzliche Capitulationszeit, wie sie für die betreffende Truppengattung vorgeschrieben ist, engagiren, und dafür vollkommene Tauglichkeit haben; endlich

6) hat der Hofkriegsrath schon mehrmahls ersehen, daß Entlassungsgesuche gegen Offerte unter dem Vorwande der Unentbehrlichkeit bey Landwirthschaften, Fabriken, Gewerken ꝛc., ohne Bescheinigung von Seite des Politicums an die Militärbehörden gelangen. Um von den angegebenen Umständen des Entlassungswerbers sich zu überzeugen, und über den Grad der größern, oder mindern Entbehrlichkeit desselben bey Wirthschaften ꝛc., ein richtiges Urtheil fällen zu können, hat in Zukunft jeder dergleichen Entlassungswerber ein Zeugniß von der betreffenden politischen Behörde beyzubringen, welches nicht bloß die Unentbehrlichkeit des Entlaßwerbers bey der Wirthschaft ꝛc. in allgemeinen Ausdrücken zu bestätigen, sondern die specielen Gründe, welche diese Unentbehrlichkeit beweisen sollen, zu enthalten hat.

Auf jedes Entlassungsgesuch gegen Offerte, welches sich auf eine solche Unentbehrlichkeit bey einer Provinzialbeschäftigung gründet, ist, wenn selbes mit einem derley Zeugnisse belegt ist, der Partey mittels Bescheides die Beybringung dieses Zeugnisses aufzutragen. Von dem Ermessen des Generalcommando hängt es ab, die eingereichten Entlassungsgesuche gegen Offerte nach den findenden Umständen entweder gleich abzuweisen, oder die darüber betreffenden Regimenter und Corps zu vernehmen. Diese haben die vorschriftmäßigen Entlassungsconsignationen darüber zu verfassen, und solche sammt den instruirten Gesuchen mittels gutächtlichen Berichtes an das Generalcommando einzubegleiten. Findet das Generalcommando, daß durch eine Beurlaubung des Entlassungswerbers bey der Wirthschaft ꝛc. die nöthige Aushülfe geleistet werden kann, so kann die angesuchte Entlassung keineswegs ertheilet, sondern lediglich die Beurlaubung des Mannes bewilliget werden. Sollte jedoch durch die Beurlaubung des Entlassungswerbers nicht geholfen werden können, so wird dem Generalcommando gestattet, die angesuchte Entlassung gegen

Offerte in dem Falle selbst zu bewilligen, wenn dann von dem Regimente oder Corps auf die Entlassung eingerathen wird, und dabey der Entlassungswerber wenigstens schon volle 8 Jahre gedient hat.

Jedoch haben die Generalcommanden in solchen Fällen die Gründe dieser Entlassungen in dem Referatsbogen genau und speciel aufzuführen, um den Hofkriegsrath in den Stand zu setzen, aus den Rathsprotokollen diese Gegenstände gehörig beurtheilen zu können. Im Falle aber, als von den Regimentern oder Corps auf die Entlassung nicht bestimmt eingerathen würde, oder der Entlassungswerber noch nicht 8 volle zurückgelegte Dienstjahre zählte, haben die Generalcommanden, wenn sie die Entlassung eines solchen Mannes für nöthig, oder dem Dienste vortheilhaft erachten, diesen Gegenstand dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorzulegen, im entgegengesetzten Falle aber den Entlassungswerber abzuweisen.

Wien den 23. März 1808.

K. 1127.

Die letzte kriegerische Epoche machte es nothwendig, daß in Entlassungsangelegenheiten die äußerste Strenge vorgeschrieben, und mehrere den Generalcommanden dießfalls eingeräumte Befugnisse an den Hofkriegsrath gezogen werden mußten. Bey den nun gänzlich hergestellten ruhigen Verhältnissen findet man sich veranlaßt, diese strengen Maßregeln, welche eigentlich nur für die Dauer des Krieges vorgeschrieben waren, aufzuheben, und hinsichtlich der Entlassungsgegenstände Nachstehendes anzuordnen:

1. Können von nun an die Entlassungen der Halbinvaliden gegen Offert auf mindere öffentliche Bedienstungen gleich von dem Generalcommando entschieden werden; nur muß die Halbinvalidität der Entlassungswerber durch das vorausgegangene Superarbitrium bestätigt worden seyn.
2. Gestattet bereits die Verordnung vom 23. März 1808, O. 677, daß die Entlassungen gegen Offerte in dem Falle von dem Generalcommando selbst bewilliget werden können, wenn von dem Regimente oder Corps auf die Entlassung eingerathen wird, und der Entlassungswerber wenigstens schon volle 8 Jahre gedient hat. Man findet dieses dem Generalcommando eingeräumte Befugniß auch noch weiters auszudehnen und zu gestatten, daß alle jene Entlassungsgesuche gegen Offerte, bey welchen alle politischen und militärischen Behörden einverstanden sind, künftig von dem Generalcommando entschieden werden dürfen, und nur jene Entlassungsgesuche gegen Offerte in die monathlichen Entlassungsconsignationen einzunehmen, und dem Hofkriegsrathe zur Entschei-

dung vorzulegen seyn, bey welchen nicht alle politischen und militärischen Behörden einverstanden sind, und eine Controvers entstehet.

Hierbey wird jedoch das Generalcommando für die genaue Beobachtung der in der Verordnung vom 25. März 1808 enthaltenen, die Entlassung gegen Offerte betreffenden Vorschriften strengstens verantwortlich gemacht, so wie die vorkommenden, nach dem Erachten des Referenten zur Bewilligung geeigneten Entlassungsgesuche gegen Offerte in Rathssitzungen vorzutragen, und die Beweggründe der Entscheidung in dem Referatsbogen genau auseinander zu setzen sind. Auf die von den Artilleristen vorkommenden Entlassungsgesuche, mit Ausnahme jener im Concertationswege, hat das Generalcommando gar keinen Einfluß zu nehmen, sondern solche sind der Entscheidung des k. k. Artillerie-Hauptzeugamtes vorbehalten.

3. Wird das Generalcommando ermächtigt, künftig wieder über die vorkommenden Entlassungen der Ausländer gegen Erlag des vorgeschriebenen Pauschals zu entscheiden, wobey zur Richtschnur zu dienen hat, daß in der Regel, besondere Fälle ausgenommen, jene Ausländercapitulanten, welche noch nicht die Hälfte ihrer Dienstzeit erfüllt haben, das Doppelte; Jene aber, welche ihre halbe Dienstzeit schon vollstreckt haben, oder noch auf länger dienen, das einfache Entlassungspauschale erlegen sollen; endlich

4. kann das Generalcommando auch die Entlassung diensttauglicher Leute auf wirkliche Staatsbedienstungen, zu deren Antritt wissenschaftliche Vorbildung gesetzlich erfordert wird, bewilligen; nur ist in solchen Fällen die Bedienstung, welche der Entlassungswerber erhält, in dem Referatsbogen ersichtlich zu machen.

Wien den 19. März 1818.

184.

Weg- und Brückenmauth-Befreyung der Gränzwach-Commissäre und Obercommissäre.

Mit der hohen Hofkammerverordnung vom 14. September 1830, Zahl 33502, wurde festgesetzt, daß den Commissären und Obercommissären der Gränzwache vom 1. November 1830 an, bey allen Dienstreisen, die sie inner des ihnen zugewiesenen Bezirkes

vollziehen, wenn sie im Uniform erscheinen, die Befreyung von der Entrichtung der Aerarial-Weg- und Brückenmäuthe zukomme.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 21. September 1830, Nr. 17668, und Verordnung an die Kreisämter; an die Cameralgefällenverwaltung.

185.

Verpflichtung der Theologen, auch die Erziehungskunde öffentlich zu hören.

Die hohe Studien-Hofcommission hat mit Decret vom 11. September 1830, Zahl 4550, aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo theologische Schüler an einem philosophischen Studium zur Prüfung aus der Erziehungskunde mit Anwendung des §. 18 der über das Privatstudium, mit hoher Studienhofcommissions-Verordnung vom 4., und Gubernialverordnung vom 17. April 1827, Zahl 8180, *) erfolgten Vorschrift zugelassen wurden, zur Vorbeugung eines Mißverständnisses in Beziehung auf die Auslegung des obigen §. 18 die Erläuterung ertheilt, daß, nachdem den Theologen das Privatstudieren überhaupt nicht erlaubt, und das Studium der Erziehungskunde für dieselben vorgeschrieben ist, folglich zu ihren Obligatstudien gehört, dieser §. 18 auf sie keine Anwendung habe.

Gubernialverordnung vom 24. September 1830, Zahl 17862; an das theologische und philosophische Studien-Directorat.

186.

Eingangszoll für die aus Istrien und aus dem außerhalb des Zollverbandes befindlichen Theile des Küstenlandes abstammenden Weine.

Um der bedrängten Lage der Weinproducenten der außer der Zoll-Linie gelegenen Landestheile von Istrien durch die Erleich-

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 9. Band, Seite 172.

leichterung des Absatzes ihrer Weine einigermaßen zu Hülfe zu kommen, hat die hohe Hofkammer, vermöge Verordnung vom 21. September 1830, Zahl 53332, zu bestimmen gefunden, den Eingangszoll für die aus Istrien, und aus dem, außerhalb des Zollverbandes befindlichen Theile des vaterländischen Küstenlandes abstammenden Weine, bey ihrer Einfuhr in das Innere der Monarchie, jedoch nur als ein Provisorium, welches bis zum Anfange des Monathes September 1831 dauern soll, unter dem Schutze jener Controllmaßregeln, welche vor dem Jahre 1829, als diese Weine noch einem begünstigenden Zoll unterworfen waren, Statt hatten, auf einen Gulden für den Wiener Centner Sporco, und zwar vom Tage der Kundmachung herabzusetzen.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft erinnert wird.

Gubernialcurrende vom 27. September 1830, Zahl 18142, und Verordnung an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

187.

Ersatzpflichtigkeit der Verlässe der Pfründner und Spitäler für die aus einer öffentlichen Versorgungsanstalt auf die Hand erhaltenen Portionen, oder in derselben genossene Verpflegung.

Das k. k. innerösterr. küstenländ. Appellationsgericht hat über das von dem k. k. steyermärkischen Gubernium in Folge der hohen Hofkanzley-Verordnung vom 15. July 1830, Zahl 11340, hierher gestellte Ersuchen vom 31. August 1830, Zahl 13924, um Republizirung des höchsten Hofdecretes vom 3. Juny 1784, sich bewogen befunden, dieses höchste Hofdecret neuerlich kund zu machen, welches lautet:

»Es ist die Frage entstanden, ob das Normale vom 8. May »1754, welches dahin lautet: »»daß, wenn ein Spitäler nach sei»nem Tode einiges Vermögen hinterliesse, alsdann erhoben wer»den soll, ob er dasselbe a) schon bey seinem Eintritte in das »Spital besessen, oder b) erst während seiner Aufnahme in das

»Spital von anderwärts erworben, oder c) dasselbe nur von »dem ihm aus dem Spitale zugeflossenen Genusse in Ersparung »gebracht habe, wo sodann dem Spitale in dem ersten Falle aus so»thanem Vermögen der ganze Betrag der genossenen Spitalsportion »von Zeit der Aufnahme des Verstorbenen ersetzet, im zweyten Falle »nur der Betrag der genossenen Spitalsportion vom Tage der »Vermögens-Erwerbung vergütet, endlich im dritten Falle dem »Spitale einigen Ersatz zu fordern, nicht eingeräumt werden »soll, « nach dermahliger Verfassung der öffentlichen Verpflegungs-Häuser, deren die meisten aufgehoben sind, bloß auf die in den annoch verbleibenden Verpflegungshäusern wirklich befindlichen Armen, oder auch auf Jene auszudehnen sey, welche aus derley Verpflegungsinstituten ihre ausgemessenen Portionen auf die Hand überkommen, und außer einem Verpflegungshause wohnen.

Nun haben Se. Majestät hierüber zu entschliessen befunden, daß, da die Pfründler nur den Wohnplatz, und zwar auch nur zum Theile, in so weit nähmlich einige außer den Häusern die Spitalsverpflegung auf die Hände empfangen, sonst aber gar nichts verändert haben, und in Allem und Jeden in ihrer vorigen Cathegorie geblieben sind; die in Anbetracht ihrer Verlassenschaften bestimmte Vorschrift noch immer zu beobachten, mithin es bey dem oberwähnten Normativo lediglich zu belassen sey.

Welches allen Verlaßabhandlungsbehörden zur genauen Beobachtung hiermit bekannt gegeben wird.

Currende des inneröstreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 29. September 1830, Zahl 12740.

188.

Gestattung der Studienfortsetzung für die bereits zum Militärdienste gewidmeten Studierenden, und welche Studienzeugnisse ihre zeitliche Militärbefreyung begründen.

Se. Majestät haben nach Eröffnung der hohen Studienhofcommission vom 10. September 1830, Zahl 4576, unterm 23. Au-

gust 1830 allergnädigst zu beschliessen geruhet: »Zur Beurtheilung, ob Studierende auf die zeitliche Befreyung von der Stellung zum Militär Anspruch haben, sind stets die Studienzeugnisse des letzten Jahres oder Semesters zum Anhaltspuncte zu nehmen, jedoch bewillige Ich, daß den Studierenden, welche, während ihre Prüfungen im Zuge sind, dem Militärstande gewidmet werden, gestattet werde, die noch abgängigen Prüfungen nachzutragen, wie auch, wenn sie gleich nach der Assentirung beurlaubt werden, während des Urlaubes die Studien fortzusetzen, im Falle sie sich zur Fortsetzung in der vorgeschriebenen Zeit melden, und während der Fortsetzung sich allen academischen Vorschriften genau unterziehen und Folge leisten.«

»Zu den Semestral- oder Jahresprüfungen sind solche Individuen nur dann zuzulassen, wenn sie den betreffenden Studien nach der vorgeschriebenen Zeit und Ordnung oblagen.«

Gubernialverordnung vom 30. September 1830, Zahl 17674; an die Gymnasial- und Studien-Directionen und an die Ordinariate.

189.

Protokollsaufnahme über alle mündlich angesuchten Legalisirungen.

Se. Majestät haben durch allergnädigstes Cabinettschreiben vom 28. August 1830 anzubefehlen geruhet, daß sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht werden soll, in Zukunft über jedes mündliche Ansuchen um die Legalisirung einer Urkunde, ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und die Legalisirung nur auf der Grundlage eines solchen Protokolls auszufertigen.

Diese allerhöchste Vorschrift wird in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 16. September 1830, Zahl 21650, hiermit allgemein kund gemacht.

Gubernialcurrende vom 30. September 1830, Zahl 18097, und Verordnung an die Kreisämter, und Intimat an das Appellationsgericht und Landrecht.

190.

Einhebung der Verzehrungssteuer von den im 10. Tariffsatze aufgeführten Viehgattungen bey der Schlachtung in Grätz.

Um die verschiedenen Anstände zu beheben, welche sich bis jetzt daraus ergaben, daß die allgemeine Verzehrungssteuer von den im Tariffe Post 10 benannten Viehgattungen an den Linien der Hauptstadt Grätz bey der Einfuhr eingehoben wurde; wird zu Folge der von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzley erhaltenen Weisung vom 19. v. M., Zahl 29612, folgende Aenderung der §§. 6, 8, 23 und 24 der Gubernialcurrende vom 1. July 1829, Zahl 11353,*) bekannt gemacht:

I.

Vom 1. November 1830 angefangen, wird die allgemeine Verzehrungssteuer von den, in dem 10. Absatze des mit der obigen Gubernialcurrende bekannt gemachten Tariffes aufgeführten Viehgattungen, nähmlich: Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber über ein Jahr, nicht mehr bey dem Eintriebe oder der Einfuhr an den Linien der Hauptstadt Grätz, sondern bey der Schlachtung eingehoben werden. Dieses Schlachtvieh kann daher von diesem Tage an, ohne daß dafür die Verzehrungssteuer gezahlt wird, nach Grätz gebracht werden.

II.

Um jedoch das Verzehrungssteuergefäll vor Bevortheilungen durch heimliche Schlachtungen und anderen Unterschleifen zu sichern, haben die Fleischer in Grätz, und alle Jene, welche die in dem 10. Tariffsatze enthaltenen Viehgattungen schlachten, längstens bis 15. October d. J. um den gefällsämtlichen Erlaubnißschein zum Betriebe ihrer Unternehmung bey dem k. k. Zoll- und provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Grätz anzusuchen, und gleichzeitig eine schriftliche genaue Beschreibung ih-

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 336.

rer Gewerbslocalitäten, und insbesondere ihrer Viehställe, dann der Fleisch-Vorrathskammern und Fleisch-Niederlagen zu überreichen.

Denjenigen Parteyen, welche nicht schreiben können, wird gestattet, bey dem Verzehrungssteuer-Inspectorate zu erscheinen, und ihre Erklärung zu Protokoll zu geben. Das Inspectorat hat sodann nach den §§. 10, 12 und 13 der Gubernialcurrende vom 1. July 1829, Zahl 11353, vorzugehen.

Ganz denselben Verpflichtungen unterliegt ein Jeder, der in Zukunft das Fleischergewerb antritt.

III.

Besitzt ein Fleischer oder eine der oben genannten Parteyen inner der Verzehrungssteuerlinie von Grätz ein Arbeits- oder Nutzvieh an den benannten Viehgattungen, so hat er die Zahl derselben längstens bis letzten October d. J. dem Verzehrungssteueroberamte zu Grätz anzuzeigen.

Hierüber wird dann eine Freybollete gegen dem ausgestellt, daß die bey dem Amte zurückbleibende Juxta, welche mit der ausgestellten Freybollete übereinstimmen muß, von der Partey unterfertigt, oder mit einem Handzeichen versehen wird.

Auf gleiche Weise ist jede spätere Veränderung in diesem Nutzstande, sie mag sich durch Zuwachs oder Abgang ergeben, in der Regel bey Käufen und Verkäufen im Voraus, in außergewöhnlichen Fällen, als z. B. wenn ein Viehstück plötzlich umsteht oder gestohlen wird, binnen den nächsten drey Amtsstunden dem erwähnten Oberamte zu melden, wornach der Partey, wenn die Angabe als wahr befunden wird, eine neue Freybollete gegen Zurücknahme der alten verabfolgt wird.

Bey Unterlassung dieser Anzeige wird auch dann, wenn keine nach anderen Bestimmungen strafbare Gesetzübertretung Statt fand, eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden Conventionsmünze für jedes abgängige oder zugewachsene Viehstück verhängt.

Auf gleiche Art, und unter Gewärtigung derselben Strafen, sind Privatparteyen, welche mit dem Fleischer in einem und demselben Hausbezirke Vieh halten, verpflichtet, ihren Viehstand, so wie jede Veränderung anzuzeigen, und Freybolleten zu lösen.

IV.

Jeder Fleischer oder jede andere unter II. aufgeführte Partey hat vor dem Einlasse des Schlachtviehes, welches im I. Absatze angedeutet ist, in den Hausbezirk oder in die Viehställe inner der Verzehrungssteuerlinie von Grätz, die Zahl der einzustellenden Stücke bey einem Linienamte, oder bey dem Verzehrungssteueroberamte anzumelden, welches darüber Anmeldungsbolleten, und zwar auf Verlangen der Parteyen, über jedes einzelne Viehstück eine abgesonderte ausfertigen wird, mit welcher das Vieh bis zum Zeitpuncte der Gebühr bedeckt seyn muß.

Diese Anmeldungsbolleten sind dann, bevor das Vieh zur Schlachtung geführt wird, gegen Entrichtung der tariffsmäßigen Gebühr bey dem Verzehrungssteueroberamte gegen Zahlungsbolleten umzutauschen.

Insofern nicht die ganze Zahl der durch die Anmeldungsbollete bedeckten Viehstücke geschlachtet wird, wird auf der Anmeldungsbollete die Zahl der Stücke, deren Schlachtung man beabsichtigt, abgeschrieben, und für die abgeschriebene Menge eine Zahlungsbollete ausgefertigt.

Sollten jedoch Parteyen anstatt der Anmeldungsbolleten sogleich Zahlungsbolleten über das Vieh wünschen, welches sie in ihrem Hausbezirke oder in ihren Viehställen einstellen, so werden ihnen die letztern gegen Entrichtung der Gebühr ausgefertigt werden.

Das Vieh darf nur allein in Begleitung der Zahlungsbolleten zur Schlachtbank geführt werden, welche dann bey der Schlachtung zurückbehalten werden.

V.

Alles am 1. November d. J. vorhandene Vieh, dessen Versteuerung mit Zahlungsbolleten erwiesen ist, die nach dem 17. October ausgefertigt wurden, wird mit Freybolleten bedeckt werden, wenn über den Umstand, daß das vorhandene Vieh ein und dasselbe mit dem versteuerten ist, nicht gegründete Bedenken eintreten.

Zahlungsbolleten, welche in einer früheren Zeit ausgestellt sind, können nicht zur Bedeckung dienen. Außerdem müssen die

Fleischer diesen ihren Vorrath spätestens bis letzten October 1830 um 12 Uhr Mittags bey dem Verzehrungssteueroberamte mündlich anmelden, welches die Anmeldung auf der Rückseite der Bollete bestätigt.

In diesem Viehstande darf vom 1. November 1830 keine Aenderung nach gemachter Anmeldung Statt finden.

Werden weniger Viehstücke vorgefunden, als die Anmeldung enthält, so tritt hinsichtlich der abgängigen Viehstücke die Strafandrohung §. 3 in Wirksamkeit.

VI.

Die Schlachtung selbst darf nur in jenen Orten vorgenommen werden, welche der Stadtmagistrat, im Einvernehmen mit der k. k. Verzehrungssteuer-Inspection, hierzu bestimmen wird, so wie auch nur in den hierzu bestimmten Stunden, nähmlich im Sommer von 4 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags, im Winter von 6 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags vorgenommen werden, und kann nur nach vorhergegangener ärztlicher Besichtigung des Viehes in Gegenwart eines Gefällenbeamtens vor sich gehen, und muß in einem Zuge fortgesetzt und beendigt werden.

Der Tag der Schlachtung, der Nahme der Partey, die Zahl und Gattung der geschlachteten Viehstücke, ist in ein Verzeichniß einzutragen, und von dem Arzte, welcher die Beschau vornahm, und von dem Gefällenbeamten zu unterfertigen, und mit der Zahlungsbollete belegt, dem Inspectorate zu überreichen.

Wird nicht die ganze Zahl der durch die Bolleten bedeckten Viehstücke geschlachtet, so erfolgt die Abschreibung auf der Bollete, welche in dem Verzeichnisse nur berufen wird.

VII.

Wird ein Schlachtvieh von den unter I. benannten Gattungen außer den oben erwähnten Schlachtbänken, oder auch in diesen, außer den zur Schlachtung gestatteten Stunden ohne besondere gefällsämtliche Bewilligung, oder zu den festgesetzten Stunden ohne Lösung der Zahlungsbollete von irgend Jemanden geschlachtet: so wird diese Schlachtung als eine gesetzwidrige Verheimlichung des steuerbaren Objectes betrachtet, auf welche

die Strafbestimmungen in dem Verzehrungssteuergesetze volle Anwendung finden.

Nur in außerordentlichen Fällen, in welchen Vieh, um es vor dem Umstehen zu bewahren, zu einer Zeit geschlachtet werden muß, wo die angewiesenen Schlachtbänke zum Gebrauche nicht geöffnet sind, ist das Verzehrungssteueroberamt ermächtigt, die Schlachtung auch außer den Schlachtbänken, oder außer den für die Schlachtung auf diesen Bänken bestimmten Stunden gegen vorläufige Anmeldung und Entrichtung der Gebühr zu bewilligen.

VIII.

Da es sich ferner bey jeder heimlichen Schlachtung auch darum handelt, ob die in den §§. 153, 154 und 155 des Strafgesetzbuches zweyten Theils bezeichnete schwere Polizeyübertretung Statt gefunden habe, so werden dergleichen Gegenstände immer durch eine gemischte, aus einem Gefälls- und Magistratsbeamten bestehende Commission untersucht werden.

Die Untersuchung wird der Form und Wesenheit nach so vorgenommen werden, daß über das Protokoll, wovon eine vidimirte Abschrift dem Grätzer Stadtmagistrate abgetreten werden wird, sowohl in gefällsämtlicher als auch in polizeylicher Hinsicht entschieden werden kann.

IX.

Das Gefällsaufsichtspersonale ist berechtigt, bey den in dem II. Absatze aufgeführten Parteyen, in den Hausbezirken, wo sie ihr Gewerbe treiben, oder Viehställe halten, dann bey den oben bezeichneten Privatparteyen öfters unvermuthet zu untersuchen, ob das vorhandene Schlacht- und Nutzvieh vorschriftmäßig mit Bolleten bedeckt sey, und ob keine unerlaubte heimliche Schlachtung vor sich gehe, um jede zur Entdeckung einer heimlichen Schlachtung nothwendig erachtete Verfügung zu treffen.

X.

Die Fleischer sind von aller Registerführung frey, und bloß schuldig, das ihrem Viehstande entsprechende Bolleten-Quantum jederzeit vorzuweisen.

XI.

Wird Schlachtvieh ohne der vorschriftmäßigen Bedeckung gefunden, so wird es als ein verschwiegener steuerbarer Gegenstand angesehen, und es tritt die Amtshandlung nach der Gubernialcurrende vom 1. July 1829 ein.

Findet sich aber weniger Schlachtvieh vor, als die vorgezeigten Bolleten nachweisen, so wird nach Befund eine Untersuchung eingeleitet, ob eine heimliche Schlachtung vorgefallen sey, und über das Resultat derselben nach obiger Gubernialcurrende erkannt.

XII.

Alle oben bezeichneten Vorschriften finden auch auf die der Stadt Grätz bewilligten Gemeindezuschläge gleichmäßige Anwendung.

Gubernialcurrende vom 1. October 1830, und Verordnung an die Kreisämter.

191.

Erklärung des unter dem der Verzehrungssteuer unterliegenden Kleinverschleiße von Wein, Branntwein, Wein- und Obstmost begriffen werdenden Maßes.

In der Currende der Landesstelle vom 7. August d. J., Zahl 14472, *) wurde für das Jahr 1831 als versteuerbarer Kleinverschleiß jeder Verkauf von Wein, Weinmost und Obstmost unter fünf niederöstreichischen Eimern erklärt.

Da von mehreren Seiten Vorstellungen eingelangt sind, daß diese Erweiterung hauptsächlich auf den Producenten nachtheilig zurückwirken würde: so hat es zu Folge hoher Hofkammerverordnung vom 27. September d. J., Zahl 35594, von jener Erweiterung abzukommen, sonach bey der ursprünglichen Anordnung des Verzehrungssteuergesetzes zu verbleiben, wornach

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 291.

die Versteuerung des Weines, Wein- und Obstmostes, solcher mag bloß eigenes oder fremdes Erzeugniß seyn, beym Kleinverkaufe dann der Verzehrungssteuer unterliegt, wenn dieser unter einem niederösterreichischen Eimer betrieben wird. Dagegen bleibt die in dem mit obenerwähnter Gubernialcurrende bekannt gemachten Hofdecrete vom 22. July 1830 ausgesprochene Erweiterung des steuerbaren Kleinverkaufes des Branntweins, des Branntweingeistes und der versüßten geistigen Getränke bis zu Einem niederöstreichischen Eimer aufrecht.

Gubernialcurrende vom 2. October 1830, Zahl 18388; an die Kreisämter.

192.

Verbindlichkeit der Parteyen zur alsogleichen Taxentrichtung auch im Falle eines gegen deren Bemessung ergriffenen Recurses.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wurde von der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Hindanhaltung der sich so sehr anhäufenden Hof- und Landestaxgebühren-Rückstände für nöthig befunden, mit Decret vom 16. September 1830, Zahl 23329, zu verordnen, daß Vorstellungen oder Beschwerden gegen Taxvorschreibungen keine aufschiebende Wirkung rücksichtlich der Taxeinhebung haben, indem, wenn in solchen Fällen die Einhebung der Taxen eingestellt, und die gegen die Aufrechnung der Gebühren von der Partey erhobenen Anstände oder Vorstellungen vorläufig untersucht und erledigt würden, die Bezahlung ordnungsmäßig vorgeschriebener Gebühren ganz der Willkühr der zahlungspflichtigen Partey überlassen wäre, indem es ihr frey stünde, solche durch immer erneuerte Anstände, wenn nicht ganz zu vereiteln, wenigstens Jahre lang zu verzögern. Es müssen daher nach den bestehenden Vorschriften die bemessenen Taxen auch sogleich, ohne Rücksicht auf allenfällige Einsprüche, eingehoben werden. Zeigt es sich in Folge der über solche Vorstellungen gepflogenen ämtlichen Erhebungen, daß der Partey wirklich zu viel in Aufrechnung gebracht wurde: so wird derselben ohnedieß das

zu viel Bezahlte entweder zurückvergütet, oder bey den noch schuldigen Ratenzahlungen zu Gute gerechnet.

Gubernialverordnung vom 4. October 1830, Zahl 18468; an die Kreisämter, und an das Gubernial-Haupttaxamt.

193.

Gestattung, die in Wiener Währung vorgeschriebenen Erbsteuerbeträge nach dem Curse zu 250 reducirt, auch in Conventions-Münze zu entrichten.

Die hohe Hofkanzley hat im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer mit Decret vom 23. September 1830, Zahl 3414, zu erinnern gefunden, daß es keinem Anstande unterliege, die in Wiener Währung vorgeschriebenen Erbsteuerbeträge, wie dieß bey den übrigen Steuerrückständen geschieht, in Conventions-Münze nach dem Curse von 100 zu 250 berichtigen zu lassen, daß übrigens jedoch die Vorschreibung und Bemessung der Erbsteuer in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen stets in Wiener Währung zu geschehen habe.

Gubernialverordnung vom 7. October 1830, Zahl 4994/Str.; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, an das ständische Obereinnehmeramt und Fiscalamt.

194.

Bedingnisse zur Begründung der den Patental-Invaliden zu ertheilenden Heirathsbewilligungen.

Bey Gelegenheit eines an das k. k. illyrisch-inneröstereichische Generalcommando gelangten Heirathsgesuches eines Patental-Invaliden, hat dasselbe mit Note vom 3. October 1830, Zahl 5865 R., bekannt gegeben, daß es nur in solchen Fällen berechtiget sey, die Heirathsgesuche der Patental-Invaliden zu genehmigen, wenn durch die vorhabende Verehelichung die Subsistenz derselben wesentlich verbessert wird. Jedes derley Einschreiten muß demnach gehörig motivirt seyn, eine Nachweisung der

Vermögensumstände der Braut enthalten, und mit einem Zeugnisse über ihre bisherige gute Aufführung belegt seyn. Auch muß jedem Heirathsgesuche eines Patental-Invaliden dessen Urkunde beygelegt werden, um im Falle der Genehmigung diese unter oberkriegscommissariatlicher Fertigung daselbst eintragen zu können, und lästige Geschäftsumtriebe zu beseitigen.

Dagegen sey die Beybringung eines Verzichts-Reverses der Braut auf die Militär-Beneficien nicht nothwendig.

Gubernialverordnung vom 11. October 1830, Zahl 19085; an die Kreisämter.

195.

Uebersetzung der Zoll-Legstätte von Marburg in die Kreisstadt Cilli.

Die hohe Hofkammer hat vermöge Verordnung vom 14. September 1830, Zahl 25490, beschlossen, die bisher mit dem k. k. Zollinspectorate zu Marburg vereinigt gewesene Zoll-Legstätte in die Kreisstadt Cilli zu versetzen, wo selbe mit 1. November 1830 in Wirksamkeit treten, und dagegen die legstättsämtliche Manipulation zu Marburg erlöschen wird.

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 17. October 1830, Zahl 19523, und Verordnung an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

196.

Gefährlichkeit und Verboth der Ausschrottung oder Bearbeitung der am Milzbrande gefallenen Thiere.

Es ist dem Gubernium zur Kenntniß gekommen, daß unlängst das Fleisch von einer am Milzbrande gefallenen Kuh ausgeschrottet, und Derjenige, der diese Kuh ausarbeitete, durch das auf seine Hand gekommene Blut angesteckt wurde, und in 6 Tagen, un-

geachtet angewendeter ärztlicher Hülfe am laufenden Brande gestorben ist.

Die Kreisämter werden aus diesem Anlasse, der sich nun schon in kurzen Zwischenräumen mehrere Mahle erneuert hat, angewiesen, eine Beschreibung dieser Krankheit mit Benützung des im Jahre 1810 zur Verhüthung und Tilgung der Viehkrankheiten §. 60, und den weiter folgenden Paragraphen ertheilten Unterrichts über die Kennzeichen und Heilmittel derselben zu erlassen, und dieser die Warnung beyzufügen, daß sich von Ausarbeiten oder Ausschrottung solcher Thiere, die am Milzbrande, der nach Angabe des Landesthierarztes von den Obersteyermärkern der Rausch genannt wird, um so mehr zu enthalten sey, als außer der dießfälligen, einem Individuum zur Last fallenden polizeywidrigen Handlung — auch das Leben desselben bedroht wird.

Gubernialverordnung vom 20. October 1830, Zahl 18536; an die Kreisämter.

197.

Titulatur Sr. kaiserl. Hoheit des als König von Ungarn gekrönten Herrn Erzherzogs Ferdinand.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 8. October 1830, Zahl 23664, eröffnet, daß laut einer vom Herrn Stellvertreter des ersten k. k. Obersthofmeisters Rudolf Grafen von Czernin dorthin gelangten Zuschrift zu Folge allerhöchsten Cabinettsschreibens vom 2. October 1830 nach der nun vollzogenen Krönung des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ferdinands, Höchstderselbe den Titel »König von Ungarn und Kronprinz der übrigen kaiserlich-österreichischen Staaten« führen werde, wornach sich von selbst versteht, daß die gegen denselben zu beobachtende Courtoisie: »Euere Majestät« seyn werde.

Gubernialverordnung vom 20. October 1830, Zahl 19158; an die Kreisämter; an die Stände.

198.

Bedingnisse der Zulässigkeit der Militär-Entlassungen bey Schenkungen und freywilligen Wirthschafts-Uebergaben an Söhne, Wahl- und Pflegekinder, nebst einigen die Ortschaftstafeln, Conscriptionsverzeichnisse und die Rekrutirung betreffende Weisungen.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 7. October 1830, Zahl 23260, wurden über mehrere in Conscriptions- und Rekrutirungsangelegenheiten gestellte Anfragen nachstehende Weisungen erlassen, und zwar:

1. Ueber die Anfrage, ob die Schenkung eines Bauerngutes die Militärbefreyung bewirke, hat sich die k. k. Hofkanzley mit dem Antrage des Guberniums dahin vereiniget, daß, wenn die Schenkung von Aeltern an Söhne als eine unentgeldliche durch Alter und Unfähigkeit zum Wirthschaftsbetriebe nothwendig gewordene Abtretung geschah, sie nach dem Abschnitte VI Absatz 9 der in Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 7. und 22. August 1827, Hofzahlen 21603 und 22678, *) bekannt gemachten Belehrung über die neuen Rekrutirungsgrundsätze die Militärbefreyung alsdann sichert, wenn die dort geforderten Bedingungen vorhanden sind. Alle übrigen Schenkungen aber, da Schenkungen von Wirthschaften überhaupt wie Abtretungen von Wirthschaften zu behandeln sind, sobald bey denselben die Bedingungen des obgedachten Absatzes 9 nicht erfüllt sind, können daher nach den neuen Rekrutirungsgrundsätzen nicht als solche betrachtet werden, welche die Militärbefreyung bewirken.

2. Ueber die Anfrage, wie die Uebergabe an ein Zucht- oder Pflegekind zu behandeln sey, hat die hohe Hofkanzley dahin entschieden, daß Zucht- oder Pflegekinder in Hinsicht der Militärdienstpflicht nicht jener Begünstigung theilhaftig werden können, die das Gesetz den ehelichen und Wahlkindern zugestehet, indem der 186. §. des bürgerl. Gesetzbuches ausdrücklich bestimmt, daß

*) Siehe Provinizal-Gesetzsammlung 9. Band, Seite 308 und 327.

sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahlältern und Wahlkinder nicht auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, anwenden lassen.

3. Ueber die Anfrage, welche Wirkung die Uebergabe eines Grundes von einem ältern noch wirthschaftsfähigen Bruder an einen jüngern habe, ist die hohe Hofkanzley mit dem Antrage des Guberniums dahin einverstanden, daß, da der mehrgedachte Absatz 9 des Abschnittes C der Belehrung über die Rekrutirungsgrundsätze schon bey den Grundübergaben von Aeltern an Söhne die Unfähigkeit zur Wirthschaftsführung als nothwendiges Bedingniß zur Militärbefreyung festsetzt, dieser Absatz übrigens auch nur von Uebergabe von Seite der Aeltern an Söhne spricht, sich von selbst ergebe, daß die hier in Frage gestellte Grundübergabe vom Militär keineswegs befreye.

4. Ist die Anfrage geschehen, ob die Ererbung eines Grundes den mit Uebergehung der ältern Brüder als Erbe eingetretenen jüngern Sohn von der Militärwidmung befreye.

Der mehrgedachte §. 9 erklärt ohne aller Unterscheidung die Eigenthümer von ererbten Bauernwirthschaften, wenn sie ihre Wirthschaft mit Rücken besitzen, von der Stellung zum Militär befreyt. Hiernach kann auch der erhobene Anstand um so weniger gelten, als bey der testamentarischen Erbfolge der Wille des Testators durch das Gesetz nicht beschränkt ist, und bey Intestat-Erbfolgen nach dem Hofkanzleydecrete vom 8. April 1819, Hofzahl 10906, *) die politischen Behörden sich in die von den Grundobrigkeiten im Wege der Verlassenschafts-Abhandlungen verfügten Wirthschaftsübergaben nicht einzumengen haben.

5. Ueber die zur Sprache gebrachte Errichtung und Ausbesserung der Ortschaftstafeln hat die hohe Hofkanzley bemerkt, daß dieser Gegenstand noch im Geschäftszuge bey der k. k. Hofkammer stehe, und seiner Zeit das dießfällige Resultat werde bekannt gegeben werden.

6. Ueber die in Anregung gebrachte Festsetzung eines neuen Maßstabes zur Bestimmung der vom Militärstande befreyten

*) Siehe die nachfolgende Verordnung.

Bauerngründe bemerkte die hohe Hofkanzley, daß dieser Gegenstand durch das neue Rekrutirungsgesetz, welches gegenwärtig vom k. k. Hofkriegsrathe bearbeitet wird, entschieden, und seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

7. Ueber die angetragene Beybehaltung der früheren Conscriptionsverzeichnisse Nr. 9 und 10, der zu einem andern Orte des nähmlichen, oder eines andern conscribirten Landes gehörigen, zum Militär anwendbaren Individuen läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß diese Verzeichnisse die Evidenzhaltung und Auffindung der Abwesenden sehr erleichtern würden; allein auf der andern Seite sind dieselben hinsichtlich der paßlos Abwesenden bey der Berechtigung der Bezirksobrigkeit, Paßlose auf eigene Rechnung zu stellen, im Ganzen entbehrlich, und nur für jene Fälle vom Nutzen, wo saumselige Obrigkeiten sich dieses Rechts nicht gehörig bedienen; hinsichtlich der mit Pässen Abwesenden würde sich auch öfters der Aufenthalt derselben während des Zuges dieser Verzeichnisse doch wieder ändern.

8. Die von einem Kreisamte getroffene Verfügung, daß in dem neuen Conscriptionsverzeichnisse Nr. 16 bey den gegen Supplenten oder Offerte entlassenen Individuen das Jahr angesetzt werde, in welcher die Verpflichtung derselben zum Landwehrdienste eintritt, wurde ganz zweckmäßig erkannt, und da es der gegen Supplenten oder Offerte Entlassenen nicht so viele gibt, so ist diese Verfügung auch nicht zeitraubend, und also allgemein einzuleiten.

9. Ueber den vorgekommenen Antrag, daß von der Geistlichkeit, um die Verschweigungen bey der Conscription zu beseitigen, vor Beginn derselben Auszüge aus den Taufbüchern, und zwar ortschaftsweise zu verfassen, und diese vor der Conscription zu benützen seyn, hat die hohe Hofkanzley bemerkt, daß, nachdem die Seelsorger ohnedieß persönlich bey der Conscription mit den Pfarrmatrikeln erscheinen, und durch den vorerwähnten Antrag denselben zu viel Schreibereyen zugemuthet würden, es beym Alten zu belassen sey.

Gubernialverordnung vom 21. October 1830, Zahl 19425; an die Kreisämter.

Ver-

Verordnung.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 8. April 1819, Zahl 10906, über einen besonderen Fall Folgendes erlassen:

Die politischen Behörden können sich in die Entscheidung der Frage nicht einlassen, in wie ferne die Grundherrschaften unrecht gehandelt haben, wenn sie in Folge der von ihnen gepflogenen Verlaßabhandlung nach dem ohne Hinterlassung eines Testaments erfolgten Ableben eines Grundbesitzers die von ihm besessene Realität mit Uebergehung des ältesten Sohnes und seiner Brüder, der älteren Tochter und ihrem Ehemanne einantworteten; welche rechtliche Folgen hierdurch begründet wurden; dann ob und unter welchen Bedingungen der ältere Sohn auf die Uebergabe des väterlichen Grundes einen Anspruch machen könne, nachdem dieser bereits von der verehelichten Tochter grundbüchlich besessen wird: hierüber können nur die Civilgesetze und der ordentliche Richter entscheiden.

Gubernialverordnung vom 12. May 1819, Zahl 10132; an das Grätzer Kreisamt.

199.

Pensionsfähigkeit der erwiesenermaßen ohne eigenem Verschulden von ihren Gatten getrennt gewesenen Beamtens-Witwen.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 5. October 1830, Zahl 30841, ist über einen in Bezug auf die Pensionsfähigkeit der von ihren Gatten getrennt gewesenen Witwen der Staatsdiener erstatteten allerunterthänigsten Vortrag unterm 25. Juny 1830 die allerhöchste Entschliessung herabgelangt: daß es in dieser Sache bey den bestehenden Vorschriften zu bewenden habe.

Da nun wahrgenommen wurde, daß sich hierinfalls nicht nach gleichen Grundsätzen benommen werde, nach den bisherigen Vorschriften aber nur diejenigen von ihren Gatten zur Zeit seines Todes getrennt gewesenen Witwen (die Trennung mag gerichtlich oder außergerichtlich geschehen seyn), für pensions- oder provisionsfähig erkannt werden, welche den legalen Beweis herzustellen im Stande sind, daß sie an der erfolgten Trennung von ihrem Gatten keine Schuld haben, so wird diese Vorschrift zur

Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Gubernialverordnung vom 25. October 1830, Zahl 20006.

200.

Grundsätze zur Würdigung und Bewilligung der Diensttauschgesuche, und Bestimmung des Ranges, welchen die Tauschwerber unter den bereits bey dem nähmlichen Amte dienenden Beamten einzunehmen haben.

Das hohe Finanzministerium hat, da Zweifel entstanden sind, welchen Rang ein durch Diensttausch zu einer andern Stelle übertretender Beamte bey derselben einzunehmen berechtiget sey, mit Verordnung vom 22. September 1830, Zahl 11248, nach den in dieser Rücksicht bestehenden Vorschriften vom Jahre 1817 den Grundsatz aufzustellen befunden, daß die Bewilligung zu einem Dienstausche 1. auf die Würdigung bedingt ist, ob der Dienst nicht benachtheiligt wird, d. i., ob die moralische Gewißheit vorhanden sey, daß jeder der Tauschwerber den Anforderungen der anzutretenden neuen Dienstbestimmung vollkommen gewachsen sey; 2. die Nachweisung wichtiger Motive voraussetzt, auf welche das Diensttauschgesuch gegründet wird, und 3. die ämtliche Anerkennung erheischt, daß die vorgebrachten Bestimmungsgründe der Tauschwerber wirklich bestehen, und ob sie einen besonders wichtigen und dringenden Anlaß abgeben, den Diensttausch zuzulassen; endlich 4. soll bey dem Umstande, daß kein Dritter durch einen Diensttausch gekränkt werden darf, den Tauschenden bey der Behörde, zu welcher sie übertreten, unter den Beamten der gleichen Cathegorie zwar der Rang nach dem mitgebrachten Dienstalter in dieser letztern, jedoch in keinem Falle über jenen Platz hinaus vorbehalten bleiben, welchen der durch den Tausch austretende Beamte eingenommen hat.

Gubernialverordnung vom 26. October 1830, Zahl 18606; an die Stände, Kreisämter, Baudirection, dann an das Fiscalamt, Zahlamt und Rectorat der Universität zu Grätz.

201.

Ausschliessung des Richters von der Amtshandlung im Falle, als selber mit der dieselbe betreffenden Partey in einer Mieth- oder Pachtvertragsverbindung steht.

Das k. k. innerösterreichisch-küstenländische Appellations- und Criminalobergericht hat unterm 13. October 1830, Zahl 13913, die nachfolgende Verordnung wegen Ausschliessung des Richters von Ausübung des Richteramtes im Falle eines zwischen ihm und der Partey bestehenden Mieth- oder Pachtvertrages zur ferneren Kundmachung mitgetheilt.

Die Kreisämter erhalten den Auftrag, dieselbe den im Kreise befindlichen Gerichtsbehörden im gewöhnlichen Karniergange bekannt zu geben.

Gubernialverordnung vom 27. October 1830, Zahl 19896;
an die Kreisämter.

Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 23. September 1830, intimirt durch das höchste Hofdecret der k. k. obersten Justizstelle vom 2. October 1830, Zahl 5602, anzuordnen geruht, daß ein zwischen dem Richter und der Recht suchenden Partey, oder ihren Bevollmächtigten, oder Vertreter bestehenden Mieth- oder Pachtvertrag für die Zeit seines Bestandes den Richter von jeder Ausübung des Richteramtes in den Streitsachen dieser Partey ausschliessen soll.

Dieses wird sämmtlichen unterstehenden Gerichtsbehörden zur genauesten Nachachtung bekannt gegeben.

Klagenfurt den 13. October 1830.

202.

Ausdehnung der wegen Erhebung und Verrechnung der politischen Fondsinteressen und bestimmten Beyträge angeordneten Sicherheits-Maßregeln auch auf die Cameralcassen.

Mit dem durch Gubernialintimat vom 31. August 1829, Zahl 15109, *) bekannt gegebenen hohen Hofkanzleydecrete vom 3. August 1829, Zahl 18126, sind in Absicht auf die politischen Fonds für die Zahlamtsbeamten mehrere Sicherheitsmaßregeln vorgezeichnet worden, welche bey Behebung und Verrechnung der Interessen, Capitalien und anderer bestimmten Bezüge beobachtet werden sollen.

Die hohe Hofkammer hat nun im Einverständnisse mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium laut Verordnung vom 23. October 1830, Zahl 11551, beschlossen, diesen Sicherheitsmaßregeln auch in Bezug auf den Cameralfond volle Anwendung zu geben.

Gubernialverordnung vom 30. October 1830, Zahl 20474;

an das Zahlamt und die Buchhaltung.

203.

Ausschliessung aller nicht ganz tadelloser Individuen von Grundbuchsführungen und Vogteyverwaltungen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die allerhöchste Entscheidung vom 22. März 1828, **) welche die eines Verbrechens schuldig befundenen, aus Mangel der Beweise losgesprochenen, oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuen von Bekleidung der Bezirkscommissärs- und Richterstellen ausschließt, nicht auch auf Grundbuchsführer und Vogtverwalter auszudehnen wäre, hat die vereinigte hohe Hofkanzley im Einvernehmen

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 433.
**) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 10. Band, Seite 70.

mit der k. k. obersten Justizstelle zu erklären befunden, daß, da die Grundbuchsführung und Vogteyverwaltung ein Zweig der öffentlich-politischen Administration ist, und das eine wie das andere Geschäft nur ganz vorwurfsfreyen Männern mit Beruhigung anvertraut werden kann, sowohl Grundbuchsführer als Vogteyverwalter unter diejenigen Personen gehören, welche nach der allerhöchsten Entscheidung vom 22. März 1828 zu behandeln sind, daher zu solchen Dienstplätzen Personen nicht zugelassen oder bey denselben nicht belassen werden können, welche entweder eines Verbrechens bereits schuldig erkannt, oder nur aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder die überhaupt nicht ganz tadellos sind.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 25. v. M., Zahl 24599, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 6. November 1830, Zahl 20714;
an die Kreisämter.

204.

Schulgeldbefreyung der Kostzöglinge der Militär-Erziehungsinstitute.

Die hohe Studien-Hofcommission hat über die vorgekommene Frage, ob Kostzöglinge der Regiments-Erziehungshäuser, die öffentliche Hauptschulen besuchen, das Schulgeld zu entrichten haben, mit Verordnung vom 23. October d. J., Zahl 5259, zu bestimmen befunden, daß alle derley Zöglinge, und zwar ohne Unterschied, ob sie vom Militär- oder Civilstande seyen, kein Schulgeld zu entrichten haben, sondern davon befreyt sind.

Gubernialverordnung vom 7. November 1830, Zahl 20984;
an die Ordinariate, Kreisämter und an das Generalcommando.

205.

Instruction zur Erhebung des Standes der wegen Alters, körperlicher Gebrechen oder aus politischen Ursachen zu entlassenden, und der im Dienste verbleibenden Landwehrmänner in Verbindung mit der Conscriptions-Revision.

Mit der hohen Hofkanzleyverordnung vom 28. v. M., Zahl 24573, wurde Folgendes erinnert:

Um denjenigen Landwehrmännern, welche wegen Alters, wegen körperlicher Gebrechen, oder wegen politischer Ursachen der Landwehrpflicht zu entheben sind, die Entlassung angedeihen zu lassen, und die Zahl der dann verbleibenden Landwehrmannschaft verläßlich zu kennen, haben Se. Majestät laut Zuschrift des k. k. Hofkriegsrathes unterm 9. d. M. anzuordnen geruhet, daß

1. bey der nächstbevorstehenden Conscriptionsrevision zugleich auch die Revision der Landwehr vorgenommen werde, und daß
2. deßhalb die Conscriptionsrevision pro 1831 dieses Mahl schon um die Mitte December d. J. zu beginnen habe.

Hiervon werden die Kreisämter unter Anschluß einer Abschrift der an das k. k. Generalcommando von Seite des k. k. Hofkriegsrathes erlassenen Weisung sammt Beylage mit dem Auftrage verständiget, dem allerhöchsten Befehle zu Folge das Entsprechende sowohl in Beziehung auf die mit 15. December d. J. zu beginnende Conscriptionsrevision, und die Revision der Landwehr als auch in Bezug auf den Inhalt der mitfolgenden Weisung sogleich zu verfügen.

Gubernialverordnung vom 7. November 1830, Zahl 21109; an die Kreisämter.

Instruction

über die von den Generalcommanden in Niederöstreich, Inneröstreich, Böhmen, Mähren und Galizien vorzunehmende Conscription der Bevölkerung und Revision der Landwehr.

Um denjenigen Landwehrmännern, welche wegen Alters, oder wegen körperlicher oder politischer Ursachen der Landwehr-

pflicht zu entheben sind, die Entlassung angedeihen zu lassen, und die Zahl der dann verbleibenden Landwehrmannschaft verläßlich zu kennen, haben Se. Majestät allergnädigst angeordnet, daß

1. bey der nächst bevorstehenden Conscriptionsrevision zugleich auch die Revision der Landwehr vorgenommen werde, und
2. daß deßhalb die Conscriptionsrevision pro 1831 dieses Mahl schon um die Mitte December 1830 zu beginnen habe.

Das Generalcommando hat dieser allerhöchsten Anordnung zu Folge, einvernehmlich mit der politischen Landesstelle, ungesäumt die Einleitung zu treffen, daß die Landwehrmänner da, wo sie sich zur Zeit der Conscriptionsrevision befinden, sich persönlich vor der Conscriptionscommission stellen; auch ist vorläufig kund zu machen, daß diejenigen Landwehrmänner, welche aus was immer für einem gesetzlichen Grunde ihre Entlassung aus der Landwehr ansprechen zu können glauben, die hierzu nöthigen Documente, Zeugnisse, z. B. Taufschein, Gewährs-Extract ꝛc. mitbringen sollen.

Diese Zeugnisse und Documente können ungestämpelt seyn.

Hiernach sind jene Landwehrmänner, welche das Normalalter von 45 Jahren, oder wenn sie früher eine Capitulation in der Linie vollstreckt haben, von 40 Jahren zurückgelegt haben, mit Landwehr-Abschieden zu entlassen.

Eben so werden Diejenigen entlassen, welche mittlerweile ein Gewerbe, oder eine Wirthschaft erworben, oder in solche Verhältnisse getreten sind, welche nach den vor dem 7. August 1827 erschienenen dießfälligen Verordnungen zur Entlassung eignen.

Ferner sind auf gleiche Weise die mit in die Augen fallenden körperlichen Gebrechen behafteten Landwehrmänner zu entlassen, wenn sie für keinen Dienst in der Landwehr mehr geeignet sind.

Wegen Gebrechen, welche nicht in die Augen fallen, findet bey dieser Gelegenheit schon deßhalb keine Entlassung Statt, weil durch die Untersuchung dieser Gebrechen die Conscriptions-Revision zu sehr aufgehalten würde.

Bey der bevorstehenden Revision sind demnach ortschaften- und sections- und regimentsbezirksweise Ausweise zu verfassen.

a) Welche Landwehrmänner fortan in der Landwehr zu verbleiben haben;
b) welche wegen überschrittenem landwehrpflichtigen Alter,
c) welche wegen übernommenen Wirthschaften oder Gewerben, endlich
d) welche wegen in die Augen fallenden Defecten zu entlassen sind.

Den ad b) und c) Erwähnten sind dann die Abschiede vom Regimentscommando durch ihre Obrigkeiten zu übermachen, mit Einschaltung der Ursache der Entlassung.

Im Falle c) sind die Abschiede von den Kreisämtern zu vidiren.

Die ad d) erwähnten Landwehrmänner sind anzuweisen, bey dem Regimente oder Bataillon um ihren Abschied sich persönlich zu melden, wo er ihnen erst nach ärztlicher Untersuchung einzuhändigen ist.

Nach Abschlag der Entlassenen und mit Einrechnung der inzwischen heuer eingereihten landwehrpflichtigen Capitulanten ist die Zahl der im Stande der Landwehre effectiv Vorhandenen von den Werbbezirkscommanden summarisch für jeden Werbbezirk auszuweisen.

Diese Ausweise sind nach dem beygedruckten Formulare zu verfassen, und die Mannschaft nach den darin enthaltenen Rubriken genau zu classificiren.

Bey dieser Classification müssen die Werbbezirkscommanden die Tauglichkeit und Angemessenheit der für das erste Landwehr-Bataillon eines Regiments bestimmten Leute genauer ermessen, wenn diese ersten Bataillons ihrer Bestimmung entsprechen sollen.

Die für das erste Bataillon nicht geeigneten, oder den completen Stand desselben schon überschreitenden Landwehrmänner sind für das 2te Bataillon zu classificiren.

Die Generalcommanden werden sodann aus den erhaltenen Partikular-Revisions-Ausweisen der Werbbezirkscommanden ein Totale verfassen, die im Formulare ausgeworfenen Rubriken summiren und auszeichnen, nnd die Totalien sobald als möglich, ohne damit auf die Einsendung der Conscriptions-Totalien zu warten, dem Hofkriegsrathe einsenden, um so in den Stand gesetzt zu werden, im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzley die Completirung der Landwehr verfügen zu können.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bey der bevorstehenden Conscription auch die allerhöchst angeordnete Evidenzstellung der Invaliden, in Folge des Erlasses K 486 vom laufenden Jahre zu bewirken ist.

Werbbezirk: . . . .

Land: . . . . .

Kreis: . . . . .

Ausweis

über den bey der 1830/31 vorgenommenen Revision erhobenen Stand der beyden Landwehr-Bataillons nach Entlassung der nicht mehr geeigneten oder nicht mehr verpflichteten Landwehrmänner, und nach Eintheilung der 1830 aus der activen Armee ausgetretenen landwehrpflichtigen Capitulanten.

Nummer des Bataillons.	Effectiver Stand.									Von der effectiven Mannschaft haben gedient bey der					Anmerkung.
	Feldwebel.	Hierzu geeignete Corporals.	Corporals.	Hierzu geeignete Gefreyte und Gemeine.	Gefreyte.	Zimmerleute	Tambours.	Gemeine.	Summe.	Cavallerie.	Artillerie u. Extra-Corps	Infanterie.	Nie.	Summe.	
1. Bataillon.															
2. Bataillon.															

206.

Bewilligung der Steuereinhebungsgebühren auch für die mittels Zahlungsanweisungen für die an ihrer Congrua verkürzte Curatgeistlichkeit erfolgenden Steuerabfuhren.

Ueber eine der hohen Hofkanzley vorgelegte Anfrage, hat hochdieselbe mit Verordnung vom 26. October d. J., Zahl 3800, erinnert, daß die Berechnung der gesetzlichen Einhebungsgebühren von den mittelst Zahlungsanweisungen geschehenden Steuerabfuhren für die in der Congrua verletzte Curatgeistlichkeit keinem Anstande unterliege.

Gubernialverordnung vom 10. November 1830, Zahl 5562/St.; an die Stände und Kreisämter.

207.

Behandlung der am 2. November 1831 in der Serie 148 verloosten vierpercentigen Banco-Obligationen und deren Umstaltung in mit 4 Procent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen.

In Folge des hohen Hofkammerdecretes vom 6. November l. J., Zahl 13257, wird mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 8. November 1829, Zahl 3028, *) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Finanzverwaltung beschlossen habe, die im 2. November d. J. in der Serie 148 verloosten vierpercentigen Banco- und Bancolotto-Obligationen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818, gegen neue mit Vier vom Hundert in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umwechseln zu lassen.

Gubernialcurrende vom 12. November 1830, Zahl 21333, und Verordnung an die Kreisämter.

---

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 543.

208.

Gestattung der zehnten Classe des Beamtenuniforms für die Steuercontrollscommissäre.

Se. Majestät haben mit der durch hohes Hofkanzleydecret vom 5. November d. J., Zahl 25826, eröffneten allerhöchsten Entschliessung vom 1. d. M. den steyermärkischen Steuercontrollscommissären das Tragen der ständischen Beamtenuniform nach der zehnten Classe allergnädigst zu gestatten geruht.

Gubernialverordnung vom 15. November 1830, Zahl 21540;

an die Stände und Kreisämter.

209.

Vermeidung ungebührlicher Vorspannsforderungen bey Truppenmärschen zur Ueberkommung der Brot- und Fouragegebühr.

Es haben sich Fälle ergeben, daß das in den Concurrenzorten der Marschstationen bequartierte Militär zur Abholung seiner Brot- oder Fouragegebühr die Beystellung unentgeldlicher Vorspann in Anspruch genommen hat. Um diesen Uebelstand abzuhelfen, hat das k. k. Generalcommando allen Stationscommandanten, vorzüglich den Commandanten der Einbruchsorte wiederholt aufgetragen, den Commandanten der durchziehenden Truppen nebst den mehrfachen Vorschriften für das gute Benehmen mit den Quartierträgern auch das Verboth der willkührlichen unentgeldlichen Verwendung der Vorspann mit Hindeutung auf die dießfalls öfters ausgesprochene strengste Verantwortlichkeit in Erinnerung zu bringen.

Um aber auch für die Zukunft solcher Ungebühr vorzubeugen, hat das k. k. innerösterreichische Generalcommando allen Magazinen aufgetragen,

a) daß sie darauf zu sehen haben, damit die Mannschaft der auf dem Marsche befindlichen Truppenkörper, welche die Fassungsstation berührt, und sodann in die Concurrenzorte

in das Nachtquartier wieder abrückt, ihre Naturaliengebühr sogleich aus der erwähnten Station mitzunehmen hat, und sich wirklich mit der angewiesenen Naturalienerforderniß versehe, wodurch der Grund für eine Vorspannsverwendung wegfällt;

b) daß sie in allen jenen Fällen, wo die Gemeinden die Vergütung der zur Naturalienzufuhr für Durchmärsche geleisteten Vorspann bey Abholung dieser Naturalien ansprechen werden, jede wahrgenommene ungebührliche Vorspannsverwendung unter Angabe der bezüglichen Daten dem k. k. inneröſterreichischen Generalcommando anzeigen, damit sodann die betreffenden Transportscommandanten zur Verantwortung, und nach Umständen auch zum Ersatz verhalten werden können.

Die Bezirksobrigkeiten haben übrigens die Gemeinden anzuweisen, daß selbe in allen Fällen der von ihnen geleistet werdenden Vorspann zur Naturalienverführung ihre Vorspannsforderungen bey jenen Magazinen, aus welchen sie die Naturalien abzuholen hatten, alsogleich jedesmahl anmelden.

Gubernialverordnung vom 16. November 1830, Zahl 21292; an die Kreisämter.

210.

Anstellung und Verbreitung geprüfter Hebammen auf dem Lande, und Abstellung der Afterhebammen.

Die k. k. Kreisämter erhalten den Auftrag, nach Kräften dahin zu wirken, daß in jenen Bezirken, und größeren Pfarren, wo noch keine geprüften Hebammen bestehen, solche allmählig aufgestellt, und hierdurch dem schädlichen Einflusse der Afterhebammen Schranken gesetzt werden.

Es wird der übereinstimmenden Amtshandlung der k. k. Kreisämter und der Bezirksobrigkeiten überlassen, für jene Gegenden, wo eine Hebamme sich aus dem Ertrag ihrer Praxis zu erhalten nicht im Stande ist, für dieselbe entsprechende Emolu-

mente in Geld, oder auch, so ferne es den Bezirksinsaßen leichter fällt, in Naturalien auszumitteln; wofür jedoch die Hebamme verhalten seyn soll, den wahrhaft Armen, die schon als solche in der Armenconsignation des Bezirks aufgeführt sind, und den armen ledigen Weibspersonen den unentgeldlichen Beystand zu leisten. Solche mit Bestallungen versehene Plätze sind vorzüglich an solche Hebammen zu verleihen, welche schon früher an andern Orten unentgeltlich, und zur Zufriedenheit ihre Kunst ausübten, damit hierdurch eine Art Vorrückung zwischen den Hebammen Statt finde, und eine Aneiferung, sich dem Unterrichte der Entbindungskunst zu unterziehen, entsteht. Es besteht zwar die Vorschrift für die deutschen Kreise, daß die Candidatinnen für diesen Unterricht, des Lesens und Schreibens kundig seyn sollen. In jenen Fällen jedoch, wo die Aufbringung von mit diesen Kenntnissen versehenen Candidatinnen nicht möglich seyn sollte, ist es den k. k. Kreisämtern gestattet, unter gehöriger Begründung die gänzliche, oder theilweise Nachsicht von diesem Erfordernisse nachzusuchen, welche besonders bey solchen Weibern eintreten kann, welche bereits das Vertrauen der Gemeinde, und schon einige practische Kenntnisse besitzen.

Gubernialverordnung vom 17. November 1830, Zahl 19258; an die Kreisämter.

211.

Erhebung der Bolleten vor dem Beginnen einer der Verzehrungssteuer unterliegenden Unternehmung und Vorbeugung der hierbey sich ergebenden Anstände.

Ueber eine hierher gelangte Vorstellung, daß sich in der Ausübung gegen den §. 15 *) des Verzehrungssteuer-Gesetzes, wornach die verzehrungssteuerpflichtige Partey erst nach Uebereinkommung der Zahlungsbollete zur Unternehmung des angemelde-

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, Seite 336.

ten Verfahrens berechtiget wird, Anstände zeigen, weil die Partey bey der großen Entfernung der Bezirksobrigkeiten von dem Sitze der Verzehrungssteuer-Commissariate, und bey dem Mangel des nöthigen Verkehrs in dem Betriebe ihres Gewerbes bis zur Erlangung der Zahlungsbollete oft gehemmt seyen, und über die erhobenen Fragen, ob die Partey zu ihrem eigenen und dem Nachtheile des Publikums verhalten werden müsse, doch mit dem angemeldeten Verfahren bis zur Erlangung der Zahlungsbollete inne zu halten, und wer einen besondern Bothen zu zahlen habe, hat man über Einvernehmen der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung Folgendes allgemein zu erinnern befunden.

Der §. 14 des Verzehrungssteuergesetzes enthält die Bestimmung, daß die Partey ihr Verfahren wenigstens 24 Stunden vor dem Beginnen deeselben (welche Zeit nun auch nach Verhältniß auf sechs Stunden durch das spätere an die Cameralgefällen-Verwaltung gelangte Hofdecret vom 17. July 1830, Zahl 25802, herabgesetzt wurde), anzumelden haben; dadurch ist ihnen aber keineswegs die Freyheit benommen, dasselbe auch früher ohne Beschränkung der Zeit zur ämtlichen Kenntniß zu bringen.

Da nun gewiß jeder Partey der Tag des Abganges und der Wiederkehr des gewöhnlichen Bothen bekannt ist, so kann sie auch leicht berechnen, um wie viel früher die Anmeldung des Verfahrens geschehen müßte, damit ihr durch den gewöhnlichen Weg noch vor dem Beginne des Verfahrens die Zahlungsbollete von der Bezirksobrigkeit zukomme.

Daß besondere Bothen auf jeden Fall von der Partey bezahlt werden müssen, da sie nur in ihrem Interesse abgehen, bedarf wohl keiner Erwähnung. Zudem ist es nach dem Obgesagten nur die Schuld der Partey, wenn sie eines besonderen Bothen benöthigt; immer bleibt es aber ihre Pflicht, sich zur rechten Zeit die Zahlungsbollete zu verschaffen.

Nur in außerordentlichen Fällen, wenn z. B. ein Schlachtvieh dem Umstehen nahe ist, und um großen Schaden zu beseitigen, plötzlich geschlachtet werden muß, wird es zulässig, und dem Sinne des Anhanges zum §. 14 des Verzehrungssteuergesetzes angemessen seyn, daß über erhaltene Bestätigung der Be-

zirksobrigkeit das Verfahren früher beginne, als die Zahlungsbolleten ausgestellt sind, jedoch nur gegen dem, daß die Steuer bey der Bezirksobrigkeit depositirt, und hiervon unverzüglich dem betreffenden Verzehrungssteuercommissär zur nachträglichen Ausstellung der Zahlungsbollete die Anzeige gemacht werde.

Der weitern Bemerkung, daß die Parteyen auch dadurch in ihrem Verfahren gefährdet seyen, weil bey dem Umstande, wo jedem Steuercommissär über zwanzig Steuerbezirke zugewiesen sind, der Verzehrungssteuercommissär zur Zeit der Einlangung einer oder der andern Anmeldung oft in einem andern Bezirke abwesend ist, wird dadurch begegnet, daß, wenn gleich der Verzehrungssteuercommissär in der Regel mehrere Bezirke zu überwachen hat, doch fast in jedem der Aerarial-Regie unterzogenem Bezirke Bestellte aufgestellt sind, die zu Folge des §. 7 des Verzehrungssteuergesetzes im Nahmen der Verzehrungssteuercommissäre die Geschäfte verrichten.

Da nun bey diesen die Anmeldungen zu machen sind, und von denselben die Zahlungsbolleten ausgestellt werden, so kann sich auch der in der obigen Bemerkung ausgesprochene Fall nicht ergeben.

Hiervon haben die k. k. Kreisämter die unterstehenden Bezirksobrigkeiten mit dem Beysatze zu verständigen, daß hiernach auch die Verzehrungssteuerinspectorate durch ihre vorgesetzte Administration zur Benehmung angewiesen wurden.

Gubernialverordnung vom 20. November 1830, Zahl 21998; an die Kreisämter.

212.

Verfahren bey Wasserbauten und bey Ausmittlung des hierbey erforderlichen Aufwandes im Falle der eintretenden Concurrenz.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 30. October 1830 folgende Grundsätze über das Verfahren bey Wasserbauten und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes zur Richtschnur vorzuschreiben geruht:

1. Vor jedem Wasserbau soll der relative Nutzen desselben im Verhältnisse zu dem dazu erforderlichen Aufwande mit Zuziehung der dazu gehörigen Interessenten ausgemittelt werden.

   Unter der Nützlichkeit eines Baues wird sowohl der positive Vortheil, der davon erwartet wird, als die Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterlassung des projectirten Baues zu besorgen sind, verstanden.

   Unter den Interessenten ist sowohl das Aerarium, wenn es zu concurriren berufen ist, also die das Aerarium vertretenden Behörden, wie auch die Privaten, deren Interesse in Berührung kommt, gemeynt.

2. Ueber die Vollziehung eines projectirten Wasserbaues haben die dazu berufenen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises zu entscheiden.

3. Zur Bedeckung des Aufwandes eines als nothwendig oder nützlich erkannten und gehörig beschlossenen Wasserbaues sind nach den weiter folgenden Bestimmungen der Staat und die Privatinteressenten berufen.

4. Wasserbauten für reine Staatszwecke sind ausschliessend auf Kosten des Staatsärars zu vollziehen; dahin gehören insbesondere alle Wasserbauten, welche ausschliessend auf den Zweck der Befahrung der Flüsse mit Schiffen oder Flößen, oder bey Gränzflüssen gegen das Ausland oder Ungarn auf die Versicherung der Ufer als Staats-Territorium gerichtet sind.

5. Wasserbauten, welche nur allein zur Erreichung von Privatzwecken unternommen werden, sollen auch nur auf Kosten derjenigen Private, denen daraus ein Vortheil zugeht, oder von denen, welchen dadurch ein Nachtheil abgewendet wird, getragen werden.

6. Wenn ein Wasserbau, obgleich vorzugsweise aus Staatszwecken unternommen, auch Privaten zum Nutzen gereicht, oder wenn ein solcher Bau für Privatzwecke zunächst berechnet, auch dem Staate directe und berechenbare Vortheile

theile gewährt, so haben im ersten Falle auch die Privaten, und im letzten Falle auch der Staat zu den Kosten verhältnißmäßig beyzutragen.

7. Die gehörig berechneten Kosten eines beschlossenen Wasserbaues sind, wenn dazu theils der Staat, theils Privatinteressenten beyzutragen berufen sind, vor Allem mit Zuziehung der Interessenten von den dazu geeigneten Behörden von Fall zu Fall nach dem Verhältnisse des erwarteten Nutzens oder abgewendeten Schadens zwischen dem Staate und den Privatinteressenten festzusetzen, in der Art, daß auch für die Letzteren vorläufig nur die auf sie im Ganzen ausfallende Summe mit dem Vorbehalte der Subrepartition ausgemittelt wird.

8. Die Subrepartition der Baukosten auf die Privatinteressenten, diese mögen mit dem Staate gemeinschaftlich, oder allein, und ausschliessend concurriren, ist jedes Mahl mit ihrer Zuziehung von der dazu berufenen Behörde durch geeignete Kunstverständige auszumitteln.

9. In so ferne die Privatinteressenten eines Flußwasserbaues vorzugsweise aus den Flußanrainern bestehen, ist zu bemerken, daß darunter nur jene verstanden werden, deren Realbesitzthum inner dem Inundationsgebiethe des Flusses gelegen ist, daß aber dieser Begriff außer den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf die Grund- und Zehentobrigkeiten nach dem Verhältnisse ihres Nutzantheiles an den bezeichneten Gründen und Realitäten auszudehnen sey.

10. Unter den Privatinteressenten werden ferners auch jene öffentlichen Fonde verstanden, welche, obschon sie unter der Verwaltung der Staatsbehörden stehen, gleichwohl nach den Grundsätzen des Privatrechtes administrirt werden, welche Fonde bisher in Beziehung auf Wasserbauten, bey welchen sie interessirt sind, genau wie andere Private zu behandeln seyn werden.

11. Zum Maßstabe der Beytragsleistung soll der Capitalswerth dienen, um welchen die Grundstücke oder Realitäten eines jeden einzelnen Interessenten entweder positiv durch Ver-

mehrung desselben, oder negativ durch Vermeidung ihrer Abwerthung erhöht werden.

12. Jedem Privatinteressenten ist von der Behörde der Betrag, der auf ihn entfällt, und der Maßstab, nach welchem derselbe berechnet worden ist, in einem gehörig verfaßten Ausweise bekannt zu geben.

Sollte ein Privatinteressent durch die von der Behörde ihm zugestellte Berechnung seines Beytrages, oder des Maßstabes der Ausmittlung sich beschwert finden, so steht es ihm frey, binnen einer Frist von höchstens 14 Tagen um eine gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes anzusuchen, welche in jedem Falle zu bewilligen ist, und nach deren Ausspruch sich zu benehmen seyn wird, ohne einen weiteren Rechtszug oder Beschwerde zuzulassen.

Die Kosten der gerichtlichen Schätzung wird der Recurrent nur dann zu tragen haben, wenn die von ihm angebrachte Beschwerde ungegründet erkannt werden sollte.

13. Wer nach Verlauf der festgesetzten Frist von 14 Tagen das Ansuchen um eine gerichtliche Schätzung nicht gestellt haben sollte, ist zur Leistung des ihm zugetheilten Beytrages verpflichtet.

14. Sollte Jemand es vorziehen, den Grund oder die Realität, für welchen er einen definitiv ausgemittelten Beytrag zu leisten hätte, lieber ganz aufzugeben, als sich diesem Beytrage zu unterziehen, so steht ihm solches frey, nur muß die Erklärung darüber in einer Frist von 14 Tagen nach definitiver Feststellung des Beytrages abgegeben werden.

Solche überlassene Grundstücke oder Realitäten sind zum Vortheile der Baukosten-Concurrenz im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

15. Um die Vollziehung eines beschlossenen Wasserbaues nicht aus Mangel an den dazu erforderlichen Geldmitteln ins Stocken zu bringen, ist sich nach der Beschaffenheit der Concurrenz darüber die vollkommene Sicherheit zu verschaffen, in welcher Beziehung folgende Bestimmungen festgesetzt werden:

a) In den Fällen, wo der Staat den Aufwand allein zu bestreiten hat, kann die angemessene Erfolglassung der erforderlichen Summe mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften ohnehin keinem Anstande unterliegen.

b) In jenen Fällen, wo die Concurrenz zwischen dem Staate und den Privaten getheilt ist, der Bau jedoch für jeden Fall aus Staatsrücksichten unternommen werden muß, ist der ganze Kostenbetrag aus dem Aerarium vorschußweise zu berichtigen, und der auf die Privaten entfallende Antheil für das Aerarium gehörig einzubringen.

c) In allen andern Fällen ist den Behörden die Sorge überlassen, die von den Privaten einzuzahlenden Summen gehörig sicher zu stellen und einzubringen, ohne daß auf Aerarialvorschüsse gerechnet werden darf.

Diese allerhöchst sanctionirten Grundsätze werden in Folge herabgelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 10. November 1830, Zahl 25657, mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben mit dem Militärjahre 1831 in Wirksamkeit treten.

Gubernialcurrende vom 24. November 1830, Zahl 22008, und Verordnung an die Kreisämter, Baudirection, Stände und Buchhaltung, dann Intimat an das Appellationsgericht und Landrecht.

213.

Erleichterung des Ausfuhrshandels durch Verminderung der bisher bestandenen Nebengebühren.

Um der Waarenausfuhr jede zulässige Erleichterung zu gewähren, fand die hohe Hofkammer zu Folge Verordnung vom 26. October 1830, Zahl 37313, anzuordnen, daß von den im Ausgange vorkommenden Gütern bey der Vornahme der Ausfuhr-Amtshandlung an den vorgeschriebenen Nebengebühren des Zettelgeldes und der Siegeltaxe, dann der Waggebühr nie ein den gebührenden Ausgangszoll übersteigender Betrag einzuheben sey. Der Betrag, um den die gedachten Nebengebühren nach den über dieselben bestehenden Bestimmungen bey einer Ausfuhr-

Zollexpedition vereint höher als die Ausgangs-Zollgebühr selbst entfallen, ist von der Partey nicht zu fordern. Es versteht sich, daß, wo die Nebengebühren nach den für dieselben vorgeschriebenen Sätzen ohnehin die Ausgangs-Zollgebühr nicht erreichen, dieselben wie bisher zu bemessen sind.

Dagegen soll in dem Falle, wo auf Ansuchen oder wegen Verschulden der Partey, nachdem die vorschriftmäßige Ausfuhr-Amtshandlung bereits gepflogen ward, eine neue Bollete ausgefertigt, die Abwage vorgenommen, oder die Anlegung der Siegel erneuert werden muß, die dießfällige Gebühr ohne Rücksicht auf die Größe des Ausgangszolles nach den bestehenden Bestimmungen eingehoben werden.

Die gegenwärtige Anordnung ist nicht bloß auf die Ausfuhr nach dem Auslande, sondern auch auf die in dem Verkehr zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Provinzen des Kaiserstaates sich ergebenden Esitobehandlung anzuwenden, und tritt bey jedem Zollamte von dem Zeitpuncte, mit welchem dieselbe dem Amte zukommt, in Wirksamkeit.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 25. November 1830, Zahl 22507, und Verordnung an die Kreisämter; an die Cameralgefällen-Verwaltung.

214.

Daten, welche in den Wanderbüchern neben der Rubrik: „Geburtsort" anzuführen sind.

In Folge der von der hohen Hofkanzley hierher gelangten Eröffnung vom 10. November 1830, Zahl 25992, haben die k. k. Kreisämter die Einleitung zu treffen, daß in den Wanderbüchern bey der Personsbeschreibung in der Rubrik des Geburtsortes auch der Kreis, die Ortsobrigkeit und die Pfarre, wo sich der Geburtsort befindet, beygefügt werde.

Gubernialverordnung vom 26. November 1830, Zahl 22510; an die Kreisämter.

215.

Pensionsfähigkeit des bey Strafanstalten und Inquisitionshäusern angestellten obern, und Provisionsfähigkeit des untern Aufsichtspersonales.

Ueber die Behandlung des Aufsichtspersonales in den Strafanstalten und Inquisitionshäusern im Falle der Dienstesuntauglichkeit, so wie über die Behandlung deren Witwen und Waisen hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 12. November 1830, Zahl 21977, folgende Norm zur künftigen Behandlung bekannt gegeben:

Da die verschiedene Behandlung, welche bisher bey der Pensions- und Provisionsbetheilung des Aufsichtspersonale der Untersuchungs-Arreste für Verbrecher und schwere Polizeyübertreter, dann der Strafanstalten, so wie bey jenen ihrer Witwen und Waisen Statt fand, hauptsächlich ihren Grund darin hatte, daß noch keine genaue Bestimmung besteht, wer von diesem Personale mit seinen Angehörigen sich der Pensionsfähigkeit und wer nur der Provisionsfähigkeit zu erfreuen habe, so hat man, um diese Unzukömmlichkeit zu beseitigen, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. obersten Justizstelle mit Berücksichtigung der beyden Justizhofdecrete vom 18. September 1820, Zahl 1704, *) und vom 12. September 1828, Zahl 5199, dasjenige, was hierüber in dem lombardisch-venetianischen Königreiche eingeführt ist, auch in den übrigen Provinzen der Monarchie als Norm festzusetzen befunden, dem gemäß von dem Eingangs erwähnten Personale jene Individuen, welche — so wie in dem eben genannten Königreiche der capo custodi und vice capo custodi bey den case di pena, dann die custodi und sotto custodi bey den Inquisitions-Arresten der Tribunale und Präturen — nebst dem, daß sie bey dem Dienstantritte in Eidespflicht genommen werden, Jahresgehalte beziehen, und förmliche Anstellungsdecrete erhalten, eine Oberaufsicht über die Inquisiten

*) Siehe Justizgesetzsammlung Seite 242.

und Sträflinge führen, in welchem sich also die Obliegenheiten der Oberaufsicht oder der Leitung eines untergeordneten Aufsichts-Hülfspersonale vereinigen, mit ihren Witwen und Waisen pensionsfähig, wo hingegen die ihnen allenfalls untergeordneten mindern Individuen, auf welche sich eigentlich der in den citirten beyden Justizhofdecreten vorkommende Ausdruck »gemeine Gefangenwärter« bezieht, gleich den Ajutanti und Secundini im lombardisch-venetianischen Königreiche mit ihren Angehörigen bloß provisionsfähig seyen.

Gubernialverordnung vom 27. November 1830, Zahl 22511; an die Kreisämter, Polizeydirection und Strafhausverwaltung.

216.

Instruction für das bey Contumazanstalten verwendete Personale, und medicinische Abhandlung über die Cholera morbus.

Zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 4. December 1830, Zahl 28169, wird von der auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät verfaßten Instruction über die Cholera morbus, und der angehängten medicinischen Abhandlung den k. k. Kreisämtern ein Abdruck zur Einsicht und Betheilung der Kreisärzte mit dem Beysatze zugesendet, diesen Abdruck auch zur Einsicht der Districts-physiker gelangen zu machen.

Gubernialverordnung vom 8. December 1830, Zahl 23425; an die Kreisämter und an das Protomedicat.

Instruction.

Summarium.

I.

Nothwendigkeit gegen die epidemische Cholera, alle jene gesundheits-polizeylichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche im Allgemeinen gegen ansteckende Seuchen vorgeschrieben sind.

II.

Verhüthung des Eindringens der Krankheit, so lange sie noch auf den Nachbarstaat beschränkt bleibt.

III.

Verhinderung der Verbreitung, im Falle sich die Cholera an der Gränze der kaiserlichen Staaten zeigen sollte.

1. Erkenntniß der Krankheit und ihres Verlaufes.
2. Verhüthung der Gemeinschaft zwischen Cholera-Kranken und Gesunden.
3. Sorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Einwohner, und besonders derjenigen, welche mit den Cholera-Kranken in irgend eine Verbindung treten, um sie vor der möglichsten Ansteckung zu schützen.
4. Zerstörung des Miasma.

IV.

Behandlung der Kranken.

I.

Nothwendigkeit gegen die epidemische Brechruhr, alle jene gesundheitspolizeylichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche im Allgemeinen gegen ansteckende Seuchen vorgeschrieben sind.

§. 1.

Obwohl die ansteckende Natur der morgenländischen Brechruhr (Cholera morbus), — welche im Jahre 1817 an den Ufern des Ganges ausbrach, und in den folgenden Jahren nicht nur beynahe ganz Ostindien verheerte, sondern sich auch bis nach Ceylon (1818), Siam (1819), China (1820), Java (1821), nach Persien und Syrien (1822), ans caspische Meer (1823) verbreitete, und schon im Jahre 1824, besonders aber im Jahre 1829 und 1830 bey Astrachan und Orenburg in das russische Gebieth einbrach — vielen Aerzten noch nicht bis zur vollen Evidenz erwiesen zu seyn scheint, ja sogar von verschiedenen, besonders englischen Aerzten gänzlich geläugnet wird: so sind jedoch sehr viele und auffallende Beweise vorhanden, welche für das Ansteckungsvermögen dieser Krankheit sprechen, wodurch sie sich gesunden Individuen selbst auf eine gewisse Entfernung mittheilen kann.

§. 2.

Bey dieser Unentschiedenheit über die bestimmte, vielleicht überall identische, vielleicht aber durch Nebenumstände modificirte Verbreitungsart dieser mörderischen Seuche, welche schon Millio-

nen von Opfern hinwegraffte, zugleich aber bey den so laut sprechenden Beweisen für ihre contagiöse Natur, gebiethet es die Klugheit und der philantropische Sinn jedes civilisirten Staates zum Wohle seiner Unterthanen und zur Sicherstellung der angränzenden Länder immer den schlimmsten und gefahrdrohendsten Fall vor Augen zu haben, und kein Mittel außer Acht zu setzen, welches der ferneren Ausbreitung einer so schrecklichen Geißel Einhalt thun könnte.

§. 3.

Es muß daher die morgenländische epidemische Cholera in medicinisch-politischer Hinsicht von diesem Standpuncte betrachtet, und es müssen gegen selbe alle jene Maßregeln eingeleitet werden, welche eine auf Erfahrung und Vernunft gestützte Gesundheitspolizey gegen pestartige Krankheiten vorschreibt.

II.

Verhüthung des Eindringens der Krankheit, so lange sie noch auf den Nachbarstaat beschränkt bleibt.

§. 4.

So lange die Cholera auf die weit entfernten Provinzen des russischen Reiches beschränkt bleibt, ist dort, wo derzeit der Cordon bereits besteht, gegen alle aus jenen Gegenden, in welchen sie sich bisher geäußert hat, kommende Provenienzen, eben so wie gegen die Pestverdächtigen nach dem zweyten Grade zu verfahren. Dasselbe ist im Küstenlande gegen alle aus verdächtigen russischen Häfen anlangenden Provenienzen zu beobachten; im eintretenden Bedürfnißfalle aber gleich der Cordon zu verstärken, und auf die ganze Gränze gegen Rußland auszudehnen. Wenn die Gefahr sich nähern sollte, ist den Behörden, öffentlichen Sanitätsbeamten und Aerzten die sorgfältigste Ueberwachung des Gesundheitszustandes einzuschärfen, und denselben aufzutragen, jeden nur den mindesten Verdacht erregenden Krankheitsfall der Landesregierung anzuzeigen, überdieß aber alles Dasjenige zu verfügen, was bey Annäherung der Pest vorgeschrieben ist. Indessen sind alle Briefschaften, welche aus Rußland einlangen, an der Gränze derselben Behandlung zu unterwerfen, wie jene Briefe, welche aus notorisch von der Pest angesteckten Ländern vorkommen.

III.

Verhinderung der Verbreitung, im Falle sich die Cholera in den Gränzorten des kaiserlichen Staates zeigen sollte.

§. 5.

Um gleich beym ersten Erscheinen des Uebels dessen Verbreitung so schnell als möglich durch die gehörigen Vorsichtsanstalten

verhindern, oder wenigstens hemmen zu können, wird es vor Allem erforderlich, von der Krankheit genaue Kenntniß zu haben. Diese wird überdieß auch aus jenem Grunde um so mehr unentbehrlicher, als nach Aussage aller Aerzte, welche bisher die epidemische Brechruhr zu beobachten und zu behandeln Gelegenheit hatten, Rettung der Kranken gewöhnlich nur dann zu hoffen ist, wenn schleunige Hülfe geleistet werden kann.

Es muß daher Sorge getragen werden, nicht nur alle Aerzte, sondern auch Nichtärzte mit den vorzüglichen Erscheinungen bekannt zu machen, unter welchen die Cholera einzutreten und zu verlaufen pflegt, und sie von der augenscheinlichen Gefahr bey jeder Verabsäumung augenblicklicher ärztlicher Hülfe zu unterrichten.

1. Erkenntniß der Krankheit.

§. 6.

Die gewöhnlichsten Vorbothen des Uebels sind: Schwäche, Zittern und Abgeschlagenheit der Glieder, heftiges Kopfweh, Schwindel, Betäubung, Appetitmangel, Unruhe, Angst, Schlaflosigkeit, Herzklopfen, Gefühl von Druck in der Herzgrube, abwechselnd überlaufender Frost und Hitze mit kaltem Schweiße.

Gleichzeitig oder bald darauf folgt ein unausgesetztes Kollern im Unterleibe mit Auftreibung desselben, Ekel, heftiges Würgen, und das Gefühl von Sattheit und Magenüberladung.

§. 7.

Schnell geschieht der Ausbruch der Cholera selbst, welcher sich durch vermehrte erschöpfende Stuhlentleerungen mit Abgang häufiger, wässeriger, molkenartiger, im After ein Brennen erregender Flüssigkeiten, und durch Erbrechen einer ähnlichen, meist geruch- und geschmacklosen, weißlichen, mit Klumpen von Schleim vermischter Materie ausspricht. Galle bemerkt man meistens gar nicht, oder nur sehr wenig. Das Athemholen wird zu gleicher Zeit mehr und mehr beschwert, mit großer Aengstlichkeit, Beklommenheit und Gefühl von Zusammenschnürung um die Herzgegend verbunden, von Seufzen oft unterbrochen.

Im Unterleibe wechseln Schmerzen und Hitze mit einander ab, und der Drang zum Stuhle und zum Erbrechen nimmt immer zu, mit sparsamen oder gar keinem Uriniren. Der Durst wird unauslöschlich, mit dem heftigsten Verlangen nach kaltem Wasser, um das unerträgliche Brennen in der Magengegend einigermaßen zu lindern. Die Unruhe steigt in Kurzem auf jenen Grad, daß die Kranken keinen Augenblick in derselben Lage verbleiben können. Der Mund wird trocken, die Zunge bläulich oder weiß und stammelnd. Bald darauf fangen die Extremitäten an

kalt zu werden; es stellen sich Anfangs Schmerzen und Reißen in denselben ein, welchen Zuckungen und heftige Krämpfe, besonders in den Fingern, Zehen und Waden folgen; diese verbreiten sich dann über den Bauch, die Lenden und den untern Theil des Brustkorbes. Der Puls sinkt, und wird zuweilen kaum fühlbar, die Augen werden geröthet, glasig, starr, sinken in ihre Höhlen ein, und sind mit einem dunkeln Ringe umgeben. Das Gesicht des Kranken fällt ein, und drückt unter schnell zunehmender Schwäche und Hinfälligkeit die größte Traurigkeit und die vorschwebende Todesangst aus. Das aus der Ader gelassene Blut ist meistens dick und schwarz.

§. 8.

Der Verlauf der epidemischen Brechruhr ist so rasch, daß gewöhnlich in den ersten 24 Stunden das Schicksal der Kranken entschieden zu seyn pflegt. Einige unterliegen schon nach 7, 10 oder 12 Stunden. Selten dauert das Uebel über zwey Tage, und läßt dann eher Genesung hoffen, welche eben so schnell erfolgt.

§. 9.

Wenn die Kälte der Oberfläche des Körpers bis zur Starrheit zunimmt, sich über die Herzgegend und die Zunge verbreitet; wenn kalter Schweiß ausbricht; wenn die Haut an den Fingern und Zehen einschrumpft, die Schmerzen plötzlich aufhören, und die Krämpfe in einen paralytischen Zustand übergehen; wenn mit den Zeichen einer scheinbaren Besserung vollkommene Gefühl- und Bewußtlosigkeit und stellenweise blaue Flecken im Gesicht und an den Extremitäten eintreten, dann pflegt der Tod nicht ferne zu seyn.

Vor dem Eintritte heftiger Krämpfe, wenn mit den wässerigen Flüssigkeiten auch etwas Galle nach oben oder unten entleert wird, und wenn die Kälte der Gliedmaßen nicht zunimmt, kann man Hoffnung nähren, den Kranken zu retten.

2. Verhüthung der Gemeinschaft zwischen Cholera-Kranken und Gesunden.

§. 10.

Sobald sich in irgend einem Orte der Gränzstaaten ein Fall ergibt, der die oben bezeichneten Symptome insgesammt oder nur zum Theil offenbart, muß alsogleich ein Arzt herbeygeholt, und die unmittelbare Anzeige an die Ortsobrigkeit und von dieser mittels des Kreisamtes an die Landesregierung gemacht werden. Jede Unterlassung oder Verheimlichung ist schärfestens zu ahnden, und nach Maßgabe der Gefahr, die daraus entspringt, zu bestrafen.

§. 11.

Hierauf folgt die Absonderung der Kranken nach allen jenen Vorschriften, welche für die Pest giltig sind. Die Contumaz-Anstalt tritt nun in ihre volle Thätigkeit. Man beruft sich also hier auf die bereits bekannten, und bey Pestausbrüchen anzuwendenden prophylactischen Maßregeln, welche im gegebenen Falle in ihrer ganzen Ausdehnung und mit der gewissenhaftesten Genauigkeit in Ausführung gebracht werden müssen, um alle Communication mit angesteckten Personen und Effecten zu vermeiden.

3) Sorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Einwohner, und besonders Derjenigen, welche mit Cholera-Kranken in irgend eine Verbindung treten, um sie vor der möglichen Ansteckung zu schützen.

§. 12.

Feuchte Luft, Verkühlung, besonders des Nachts, gesperrte feuchte Wohnung, körperliche und geistige Anstrengung, schlechte Nahrung, Unmäßigkeit, Herabstimmung des Gemüths, Mangel an hinlänglich schützender Bekleidung, und Alles, was Entkräftung nach sich zieht, sind die vorzüglichsten Umstände, welche die Entwicklung der Cholera begünstigen. Auch pflegt sie in sumpfigen, überschwemmten, und niedrig gelegenen Gegenden leichter zu entstehen, und verheerender zu seyn, als in trockenen Ebenen und hochliegenden Orten. Es ist daher von Seite der Ortsobrigkeit, der Sanitätsbehörde und der Aerzte alles Nöthige einzuleiten, um den nachtheiligen Einfluß der erwähnten Schädlichkeiten nach Möglichkeit zu mindern oder zu verhüthen.

§. 13.

Die Gebäude, welche man zur Aufnahme von Cholera-Kranken bestimmt, sollen wo möglich hoch gelegen und trocken seyn; auch dürfen sie nie mit zu vielen Patienten überladen werden, damit die mit mephitischen Dünsten geschwängerte Luft weder den Kranken, noch den ihnen Hülfeleistenden nachtheilig werde.

§. 14.

In den Krankenzimmern muß stets für Reinlichkeit, Trockenheit und Erneuerung der Luft, und in der rauheren Jahreszeit für einen mäßigen Grad der Temperatur von beyläufig 15 Grad Reaumur Sorge getragen werden. Wenigstens zwey Mahl im Tage sind die Krankenzimmer mit Essigdämpfen, oder was noch vorzüglicher ist, mit Chlordämpfen zu räuchern. Zu diesem Be-

hufe bediene man sich entweder der Guyton Morveaux'schen Mischung aus 2 Unzen Kochsalz, ½ Unze Braunstein-Oxyd, eben so viel Schwefelsäure und 1 Unze Wasser, welche auf warmen Sand gestellt und öfters umgerührt wird; oder man bespritze die Zimmer zwey Mahl des Tages mit einer Auflösung von Chorkalk (1 Unze auf 1 Pfund Wasser). Es darf jedoch die Entwicklung des Chlorgases nie bis zu dem Grade gesteigert werden, daß es die Lungen beleidige.

§. 15.

Den Einwohnern jenes Ortes, wo die Cholera ausgebrochen, ist eine gesunde, nährende und leicht verdauliche Kost anzuempfehlen. Der mäßige Gebrauch von Küchengewürzen, z. B. Pfeffer, spanischen Pfeffer, Kümmel, Anis, Knoblauch, Zwiebel u. dgl. wäre ebenfalls nicht zu vernachlässigen. Alle rohen Früchte, besonders säuerliche, wässerige, und am meisten unreife, als: Weintrauben, Melonen, Arbusen (Wassermelonen), Gurken, müssen vermieden werden. Eben so Alles, was leicht der Gährung unterliegt, und die Verdauung beschwert, als: Bier: Meth, saure Milch, Quaß, der Barschcz der Pohlen (eine säuerliche Suppe mit Rüben), Pilze, gesalzene oder schlechte Fische, fette Speisen. So zuträglich es auch ist, des Morgens etwas Branntwein oder Liqueur, vorzüglich der mit Kümmel, Anis, Krausemünze oder Wachholderbeeren bereitet wird, und unter Tages ein Gläschen Wein zu sich zu nehmen, eben so nachtheilig ist jeder übermäßige Gebrauch von geistigen Getränken und stark erhitzenden gewürzhaften Speisen. Jede Ueberladung des Magens mit Speisen und Getränken, besonders des Abends, wirkt nachtheilig; nichts aber macht für die Cholera empfänglicher als Trunkenheit. Die Ortsobrigkeit muß daher die Aufsicht über Schänken, Wirthshäuser, Victualien und besonders über die gute Beschaffenheit des Brotes sich zur vorzüglichen Pflicht machen.

§. 16.

Es soll allen Einwohnern in jenen Ortschaften, wo sich Fälle von Cholera zeigen, aufgetragen werden, ihre Wohnungen täglich zu lüften und mit Essig und Chlor zu räuchern; nie mit nüchterem Magen auszugehen, und besonders des Morgens etwas Geistiges oder Wärmendes, z. B. einen Thee von Kamillen, Melisse, Krausemünze zu sich zu nehmen.

§. 17.

Jede angestrengte und andauernde Arbeit, forcirte Märsche bey Soldaten und Bothen, unordentlicher Lebenswandel, so wie das Herumgehen des Nachts sind sorgfältig zu vermeiden.

§. 18.

Vor dem schädlichen Einfluße der Verkühlung und der Feuchtigkeit muß eine angemessene hinlänglich schützende Bekleidung sichern. Es soll daher Niemand in freyer Luft schlafen, und bey Nachts, besonders bald nach dem Schlafe nie ausgehen, ohne sich warm angezogen zu haben. Ueberhaupt ist es vortheilhaft, immerwährend eine mäßige Transpiration des Körpers zu erhalten. Man trage daher unmittelbar auf dem Leibe eine Flanellkleidung, oder man versehe wenigstens den Unterleib mit einer tuchenen Binde, und verwahre die Füße vor Feuchtigkeit, man reibe sich den ganzen Körper Morgens und Abends mit erwärmten wollenen Tüchern, oder, wenn es seyn kann, mit warmen Essig.

§. 19.

Auch könnte man den wohlthätigen Einfluß der Seelsorger in Anspruch nehmen, um durch Erweckung der Zuversicht auf die Vorsehung Gottes das Gemüth der Einwohner zu beruhigen und zu stärken.

§. 20.

Nie sollen Aerzte, Wundärzte, Seelsorger und Krankenwärter dem Dienste sich mit nüchterem Magen unterziehen, und ohne früher etwas Geistiges zu sich genommen zu haben. Man hüthe sich so viel als möglich die den Kranken zunächst umgebende oder von ihm ausgehauchte Luft einzuathmen, weil diese gleich den Excrementen, als des Ansteckungsvermögens am meisten verdächtig zu seyn scheint. Auch ist es rathsam, bevor man sich in das Krankenzimmer begibt, die Hände mit Essig zu waschen, ein Fläschchen mit aufgelöstem Chlorkalk oder starken (auch aromatischen) Essig bey sich zu tragen, mit selbem die Gegend um die Nase zu befeuchten, oder öfters daran zu riechen, dann sich den Mund mit verdünntem Essig, Kölnischen oder irgend einem andern aromatischen Wasser auszuspülen. Nach beendigter Kranken-Visite müssen die Kleider durchräuchert, und mit andern ausgetauscht werden.

§. 21.

Dieselben Vorsichten müssen auch die Todtengräber beobachten, und wo möglich jede unmittelbare Berührung der Leichname vermeiden. Anatomische Zergliederungen dürfen auch nicht anders, als mit der größten Behuthsamkeit Statt finden, und nur nachdem früher der ganze Leichnam und die eröffneten Eingeweide mit Chlorkalk-Auflösung bespritzt oder befeuchtet worden sind.

4 Zerstörung des Miasma.

§. 22.

Hierzu sind die zur Ausrottung des Pest-Contagiums vorgeschriebenen Maßregeln in Anwendung zu bringen, welche sich auf die Reinigung oder Vernichtung der inficirten oder sehr verdächtigen Effecten und auf die Behandlung der angesteckten Personen und Wohngebäude beziehen.

IV.

Behandlung der Cholera-Kranken.

§. 23.

Nachdem die zweckmäßigste Behandlungsweise der epidemischen Cholera, als einer neuen asiatischen Krankheitsform, welche Europa von der östlichen Seite bedroht, noch nicht allgemein bekannt ist, so wird es nothwendig, die Aerzte und Wundärzte der Gränzstaaten, wo ein Einbruch der Krankheit am meisten zu fürchten ist, oder wirklich sich schon ergeben haben sollte, mit den bisherigen Erfahrungen und der bis jetzt am meisten bewährten Heilmethode englischer und russischer Aerzte bekannt zu machen.

§. 24.

Wenn der Arzt beym ersten Beginnen der Krankheit, das ist vor dem Eintritte der Krämpfe und des Erkaltens der Gliedmassen gerufen wird, so ist ein Aderlaß gewöhnlich von der größten Wirksamkeit. Es dürfen jedoch bey Erwachsenen nicht weniger als 12 bis 15 Unzen Blut entzogen werden. Sollte bey Oeffnung der Ader das Blut nur sparsam hervorquellen, so ist es nothwendig, die Oberfläche des Körpers und der Gliedmassen mit erwärmten Tüchern zu reiben und zu bedecken, und dann die Entziehung des Blutes fortzusetzen. Wenn es möglich ist, kann man auch ein warmes Bad von 30° Reaumur gebrauchen, um die Circulation des Blutes in eine thätigere Bewegung zu bringen. Die Jahreszeit, das Clima, der epidemische Charakter, das Temperament und die Leibes-Constitution des Kranken müssen den Maßstab für die zu entziehende Blutmenge geben, wobey auch auf die Erleichterung zu sehen ist, welche der Kranke während des Aderlassens fühlt.

§. 25.

Nach vorausgeschickter Blutentleerung, oder wenn diese bereits wegen schon eingetretenen Magenschmerzen, Krämpfen und Kälte der Gliedmaßen, und bey einem kleinen kaum fühlbaren Pulse nicht mehr anwendbar ist (in welchem Falle sie sogar

nachtheilig wäre), gehe man alsogleich zum Gebrauche des Calomel's und Opium's über, welche zwey Heilmittel allen bisherigen Erfahrungen zu Folge in der epidemischen Brechruhr als die vorzüglichsten anzusehen sind. Jedoch ist nur von großen Gaben der erwünschte Erfolg zu erwarten.

§. 26.

Es werden 10, 15 bis 20 Gran Calomel mit etwas Zucker und arabischem Gummi in Pulverform, und nach einer halben Stunde 40 bis 50 Tropfen Laudanum liquidum Sydenhami verabreicht, diese Gabe nach 2 oder 3 Stunden (nach Maßgabe der Gefahr) wiederholt, und auf diese Art fortgefahren, bis die Hauptzufälle, besonders das Erbrechen, die erschöpfenden Stuhlentleerungen, das Brennen im Unterleibe, und die schmerzhaften Krämpfe nachlassen. Für Kinder muß die Dosis wenigstens auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§. 27.

Zu gleicher Zeit trage man Sorge, die erkalteten und sich krampfhaft zusammenziehenden Glieder, besonders aber die Herz- und Magengegend mit Branntwein, Seifen- oder Kampher-Spiritus oder mit verdünntem Salmiakgeist zu reiben, und den Kranken mit erwärmten Tüchern einzuhüllen. Je heftiger die Krämpfe und die Kälte der Extremitäten werden, je mehr die Schwäche und Hinfälligkeit zunimmt, desto öfters müssen die geistigen Einreibungen wiederholt werden, welchen dann auch Senfteige auf die Fußsohlen und auf die Magengegend beyzugesellen wären, nebst dem Gebrauche irgend eines aromatischen, mit den oben erwähnten Mitteln abwechselnd darzureichenden Wassers oder einiger Tropfen Pfeffermünzöhles auf Zucker.

§. 28.

Wenn der Kranke die ihm verabreichten Medicamente ausbricht (wie dieses sich leicht ereignet, wenn der Arzt zu spät gerufen wird), müssen selbe alsogleich in etwas kleineren, aber desto schneller auf einander folgenden Dosis wiederholt werden. Und sollte der Magen platterdings auch diese nicht vertragen, so kann man mit einem Gemische von 2 Gran Opium, 15 Gran Calomel und 3 bis 4 Drachmen Honig die Zunge und die innere Fläche der Mundhöhle bestreichen, damit der Kranke durch langsames und unmerkliches Hinabschlingen des Speichels auch die aufgetragene Arzney hinab befördere.

§. 29.

Um den Stuhlzwang und die krampfhaften Schmerzen im Unterleibe zu besänftigen, bedient man sich schleimiger Klystiere

mit etwas Opium; nähmlich 3 bis 4 Unzen irgend eines schleimigen Absudes von Reis, Gerste, Salep- oder Eibischwurzel, oder von zerstossenen Leinsamen, mit 20 oder 30 Tropfen Laudanum liquidum, alle 2 bis 3 Stunden wiederholt.

§. 30.

Den lästigen Durst lösche man mit einem Reis- oder Gersten-Decoct, oder mit einem leichten Aufguß von Kamillenblüthen, welche jedoch lauwarm und in kleinen öfters wiederholten Gaben gegeben werden müssen.

§. 31.

Wenn durch 5 bis 6 Stunden weder Erbrechen noch schmerzhafte erschöpfende Stuhlentleerungen eintreten, die Krämpfe nachlassen, die Oberfläche des Körpers sich erwärmt und auszudünsten anfängt, und der Kranke die Wirkung des Mohnsaftes durch Betäubung und Schläfrigkeit, oder jene des versüßten Queckfilbers durch vermehrte Speichelabsonderung oder durch breyartige gallige Stuhlgänge andeutet, so ist der fernere Gebrauch dieser Arzneyen zu unterlassen, und eine gelinde magenstärkende Mixtur aus Krausemünzen- oder Melissenwasser mit etwas Hoffmann'schem Geiste, oder ein Paar Tropfen Pfeffermünzenöhles auf Zucker zu verabreichen.

§. 32.

Zum Schlusse der Kur dient etwas Rhabarber-Tinctur mit einem aromatischen Wasser und arabischen Gummischleim versetzt.

§. 33.

Sobald das Erbrechen aufhört, suche man auch den Kranken mit Kraftsuppen, Gersten- oder Reisschleim, und manches Mahl mit einem Löffel voll guten Wein zu erquicken.

§. 34.

Sollte in der Convalescenz Verstopfung des Leibes eintreten, dann bediene man sich einer Unze Ricinöhl, oder einer Mischung von einer Drachme Magnesie mit 10 bis 15 Gran Rhabarberpulver.

Die heftige Eßlust, welche nach überstandener Krankheit nicht selten eintritt, darf nur mit der größten Behuthsamkeit und Mäßigkeit befriediget werden.

* * *

§. 35.

Den Gränz-Sanitäts-Anstalten wird es zur Pflicht gemacht, frühzeitig Sorge zu tragen, daß in allen Apotheken die bisher erwähnten Arzneykörper, welche zur Prophylaxe und Heilung

der

der Cholera nothwendig sind, in hinlänglicher Menge und von der besten Qualität vorhanden sind.

§. 36.

Der Landesstelle wird es anheim gestellt, diesen Vorschriften die möglichste Allgemeinheit zu verschaffen, um die Einwohner der Gränzstaaten, in welchen ein Einbruch der Cholera möglich ist, oder wirklich schon Statt fand, mit allen jenen Vorsichtsmaßregeln bekannt zu machen, welche zu ihrem und ihrer Mitbürger Wohl erforderlich, besonders aber für Jene, die sich dem Dienste und der unmittelbaren Pflege der Kranken widmen, von der größten Wichtigkeit sind.

Zu demselben Behufe wäre auch eine Uebersetzung in die Landessprache, welche durch den Druck bekannt gemacht werden sollte, zu wünschen.

§. 37.

Zum Gebrauche für das ärztliche Personale wird als eine wissenschaftliche Erweiterung und gleichsam Concentrirung der in dieser Instruction enthaltenen kürzer verfaßten Angaben hier noch eine besondere Abhandlung über die Cholera morbus angehängt.

Wien, den 18. November 1830.

Aerztliche Abhandlung über die Cholera morbus.

I. Historischer Ueberblick.

Schon seit Jahrhunderten war den Aerzten eine in Ostindien einheimische Krankheit, die Brechruhr, bekannt, welche man aber ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten wegen von allen bisher bekannten Cholera-Arten diagnostisch zu trennen sich bemühte, sie als eine bloß jenem Himmelsstriche ausschließlich zukommende Krankheit ansah, und zum Unterschiede mit dem Nahmen Indica Cholera morbus bezeichnete. Allein sie war theils ihrer Entfernung, theils der mangelnden Gelegenheit wegen, sie selbst beobachten zu können, immer nur den climatischen Uebeln heißer Himmelsstriche beygezählt, und sie wurde daher von europäischen Aerzten als eine exotische Seltenheit nur gleichsam historisch beachtet.

Schon in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, also beynahe vor zwey hundert Jahren, machte ein französischer reisender Arzt, der sie in Ostindien zu beobachten Gelegenheit hatte, und unglücklicherweise von ihr selbst ergriffen wurde, bey seiner Wie-

derkehr nach Frankreich in einer ausführlichen Reisebeschreibung die europäischen Aerzte mit den Symptomen und der Behandlungsweise derselben bekannt. (Dellonius Voyage aux Indes orientales. Amsterdam 1689.) Seine warnende Stimme verhallte, und es blieb nur die Notiz einer in Bengalen epidemisch grassirenden mörderischen Krankheit zurück. Diese menschenverheerende Seuche blieb also an ihrem Auftauchungsorte, fast könnte man sagen an der Ausmündung des Ganges, in der Folgezeit stehen, bis sie im jetzigen Jahrhunderte vorzüglich im Jahre 1817 sich in ihrer furchtbarsten Größe kund gab, und die Aufmerksamkeit dahin wandernder Europäer auf die schrecklichste Weise aufrüttelte.

Man erzitterte vor der Wuth einer Seuche, die das Menschengeschlecht in kurzer Zeit zu vertilgen drohte. Nun schickte England eine Menge der geschicktesten Aerzte dahin, von welchen wir in einem kurzen Zeitraume mehr als dreyzehn Monographien über die pestartige Seuche zu erhalten so glücklich waren. Das Interesse Englands war am meisten dabey betheiligt. Man mußte vor den Fortschritten der Seuche zittern, die nach Aussage dieser Monographen so plötzlich um sich griff, und in die entferntesten Gegenden Asiens drang, daß in Vorder- und Hinter-Indien binnen fünf Tagen sechzehn tausend Menschen, und binnen einigen Jahren mehr als vierthalb Millionen als Schlachtopfer fielen. Es konnte auch nicht anders seyn, da das Uebel nach allen Seiten nach den entferntesten Reichen mit Riesenschritten vordrang, und bald darauf in den ungeheueren Besitzungen China's, in Persien und in Arabien unerhört wüthete; Sumatra, Java, Borneo, Japan, und die entferntesten Inseln in jenem Ocean nicht verschonte, und selbst bis nach Syrien vorzudringen anfing. Dadurch gewann sie nun freylich ein europäisches Interesse. Allein der Leser blieb ruhig, sobald er sich auf Tausende von Meilen von den Würggefilden des Todes entfernt wähnte! — Unverhofft tauchte das Uebel in einer größeren Nähe auf. Im Jahre 1824 überschritt es den Kaukasus, und wälzte sich gegen die Wolga hin. Plötzlich erscholl es mit einem Jammergeschrey, daß man sie im Frühherbste im Gouvernement Orenburg, in Simbirsk, Saratow, und in der ganzen Strecke zwischen Kasan und Astrachan, selbst in dem von Moskau nicht weit entfernten Pensa erblickte. Sie drang aber noch schneller, als die Nachrichten von ihrem Erscheinen über die äußerste Gränze des asiatischen Rußlands nach Europa bis in den ehemahligen Czaaren-Sitz nach Moskau vor. Nun erzitterte nicht nur jeder Nachbar, sondern der ganze Welttheil vor diesem mächtigen Feinde des Menschengeschlechtes. Im October verflossenen Jahres erreichte sie ihre Höhe, schien dann im November und December nachzulassen, und fast gänzlich zu

erlöschen, als sie im Anfange Januar 1830 wieder an verschiedenen Orten ausbrach und bis tief in den März fortdauerte. Sie both den heilsamsten Sanitäts-Vorkehrungen Trotz, und täuschte die Hoffnung, die uns sonst die Wiederkehr der kälteren Jahreszeit bey pestartigen Epidemien durch den Trost des baldigen Aufhörens zu gewähren pflegt, auf die auffallendste Art.

Da nun Oesterreich als die mächtigste Vormauer gegen die orientalische Pest und als die Vorhuth Europa's mit unsäglichem Kostenaufwande sich bewährte, so ist es erfreulich und tröstend für jeden Bewohner Oesterreichs, auch im gegenwärtigen Zeitpuncte die Vatermilde und schützende Weisheit seines Monarchen selbst hierin zu bewundern.

II. Beschreibung der Krankheit.

Die kurze Andauer des Uebels, welches in einigen Fällen kaum zwölf Minuten lang andauert, in einigen aber mit Blitzesschnelle den Gesunden niederschmettert, gestattet kaum den, selbst pestartigen Krankheiten eigenthümlichen Zeitraum der Vorbothen. Indessen gibt es doch Fälle, wo der Erkrankte einige derselben anzugeben im Stande ist. Diese beziehen sich fast allgemein auf das Ergriffenseyn des Nervensystems. Man beobachtet nicht selten eine plötzliche Schwäche, einen anhaltenden oder zeitweilig wiederkehrenden Schwindel, Umneblung des Kopfes wie nach Kohlendunst, oder verschluckten narcotischen Substanzen, plötzliches Erlöschen des Glanzes der Augen, einen fremdartigen Blick, Entstellung und Blässe des Gesichtes, Ohrensausen mit abwechselnder Harthörigkeit, die Empfindung einer kühlen electrischen Aura, wobey sich das Kopfhaar sträubt, und ein kühles Luftwehen längs der Rückenwirbelsäule empfunden wird; ein Drücken in den Schläfen, innere Unruhe und Angst, einen unruhigen Schlaf, oder eine vollständige Abwesenheit desselben. Bald darauf fängt der Erkrankte tief zu seufzen an, die Brusthöhle wird geengt, es erwacht ein nahmenloses Pressen und Zittern im Herzen, ein fremdartiges Gefühl unter den linken Rippen, eine Beklemmung in der Herzgrube, Pulsiren der Bauchschlagader, Sehnenhüpfen, und nun stellt sich abwechselnd Frost und Hitze zugleich mit kaltem Schweiße des Gesichtes, der obern und der untern Extremitäten ein. In der Bauchhöhle erhebt sich ein unaufhörliches Poltern und Kollern mit einem stechenden Schmerze in der Nabelgegend; man beobachtet ferner Aufgetriebenheit der obern Schmerbauchsgegend, in der Magengrube das Gefühl von Sattheit, wie nach einer bedeutenden Magenüberladung, und doch mit dem Gefühle von gänzlicher Leerheit. Der Ausbruch der Krankheit beginnt mit vermehrten Stuhlgängen, die bis zum erschöpfenden Durchfalle gesteigert werden.

Das Ausgeleerte ist wässerig, erregt im After ein Brennen, wie vom heißen Wasser. Fast zu gleicher Zeit entsteht ein Würgen, worauf unmittelbar ein häufiges Erbrechen ähnlicher Flüssigkeit mit Klumpen von Schleim erfolgt. Merkwürdig bleibt es aber, daß das Erbrochene ganz im Gegentheile mit den andern Arten der Cholera nie nach Galle schmeckt, wodurch sich deren Gegenwart verriethe. Noch merkwürdiger bleibt es, daß diese Krankheit ganz im Gegensatze des gewöhnlichen Durchfalles nie in einem geringen Abgange der Excremente besteht, sondern die entleerte Flüssigkeit ist im Verhältnisse des genossenen Getränkes ungewöhnlich reichlicher und fast unglaublich groß, so zwar, daß das auf jedes Mahl Ausgeleerte mehrere Pfunde beträgt, und daß es daher den Anschein gewinnt, als ob der ganze Körper bloß in jauchiges Wasser zerfliessen möchte. Je häufiger die Ausleerungen, desto bedeutender ist das Einschmelzen der Kraft. Das Athemholen wird mehr und mehr beeinträchtiget, wird seltener, tiefer, stöhnend, ja nicht selten von asthmatischen Beschwerden beynahe bis zur Erstickung hindangehalten.

Nun erwacht eine Hitze in der Brust und Bauchhöhle mit einem nahmenlosen Schmerze und Drang zum Brechen und Durchfalle. Der Durst wird unauslöschlich, die nach kalten Getränken lechzende Zunge trocken, borkenartig, rissig. Allmählig erlischt die Kraft, die Augen erscheinen geröthet, wie mit Pulver eingestreut, das Gesicht ändert sich, fällt ein, es erfolgen Ohnmachten, der Puls sinkt, die Extremitäten erkalten unter einem nahmenlosen Schmerz und Reißen, die Lippen und die Nägel färben sich blau, die Haut wird blutlos und runzlicht, vorzüglich an den Fingern und Zehenspitzen. Nun treten Krämpfe, Zuckungen, ja nicht selten ein allgemeiner Starrkrampf ein. Der Kranke kann nur verzweifelnd stöhnen, der Körper erstarrt, der Kreislauf und das Athmen wird aussetzend, und das hippocratische Gesicht schließt die Scene. Jedes Schmerzgefühl erlischt; man bemerkt im Gesichte, auf dem Rumpfe und den Extremitäten häufige Todtenflecke, kurz das Leben erstarrt.

Merkwürdig bleibt es aber, daß die Harn-Excretion im ganzen Verlaufe der Krankheit bis zu einer unbezwinglichen Harn-Verhaltung gesteigert wird.

Dieses wären die gewöhnlichsten Erscheinungen, die, wenn sie gleich nicht in derselben Reihenfolge und bey jedem Individuum dieselben beobachtet werden, dennoch am häufigsten vorkommen. Die Länge und Ausdauer derselben differirt nach Umständen, je nachdem der Verlauf der Krankheit höchst oder minder acut ist; denn der Cyclus derselben wird bey einigen Individuen in einigen Stunden, bey andern erst nach einigen Tagen vollbracht. Eine zweckmäßige schnell angedeihte Hülfe kann die

Symptome auch größtentheils hindanhalten, weil die kunstgemäß Besorgten auch eben so schnell der Gefahr entrissen werden können.

III. Ursachen.

Die englischen Aerzte waren in Ostindien die ersten, die sich in der Auffindung der Ursachen der Cholera morbus beynahe erschöpften. Da sie von dem Standpuncte ausgingen, die Krankheit müsse von climatischen Einflüssen unmittelbar abhängen: so konnte es nicht anders kommen, als daß sie streng die Localverhältnisse Ostindiens ins Auge faßten. Sie hatten in Hinsicht der primitiven Entwicklung des Uebels nicht so ganz unrecht.

Das Jahr 1817 war in Rücksicht der Witterungs-Constitution in Ostindien ganz regelwidrig. Denn man beobachtete, daß die sonst gewöhnliche heißeste Zeitperiode ungewöhnlich neblich und kühl begann; plötzliche Gewitter und Regengüsse erfolgten in dem sonst gewöhnlichen Zeitraume der größten Dürre, und verursachten bedeutende Inundationen in der ganzen Gegend der Ausmündung des Ganges; die sonst kühlere Regenzeit erschien mit einer ungewöhnlich gesteigerten Hitze, welche durch kühle Nächte die Gesundheit der Einwohner zu gefährden begann.

Der Reis, der sonst die erste Ernte ziemlich reichlich zu liefern pflegte, verdarb größtentheils, schrumpfte ein, und lieferte eine beynahe unserem Mutterkorne ähnliche Frucht. Diese Erscheinung verführte daher die beobachtenden Aerzte, den Ursprung der Epidemie, wofür man sie allgemein hielt, den häufigen Ueberschwemmungen, dem größten Wechsel der Temperatur und den verdorbenen Nahrungsmitteln zu imputiren. Die Bestrebungen der ostindischen Compagnie, den Grund des Uebels auszumitteln, scheiterten fruchtlos an den Widersprüchen der Aerzte.

Einzelne erhoben ihre Stimmen für die ansteckende Natur der Krankheit, und führten den Grund an, daß ein im Ganges in einem Ruthenkorbe aufgefangener Leichnam ein ganzes Dorf angesteckt und vertilgt haben soll.

Man brachte aber die Contagionisten durch das Entgegenhalten mancher Thatsachen zum Schweigen, vorzüglich als es kund wurde, daß das österreichische, nach China segelnde Schiff, die Carolina, schon am Vorgebirge der guten Hoffnung (also lange vor seinem Erscheinen in Ostindien) mit der Cholera-Krankheit zu kämpfen hatte.

Zum Unglücke blieb also die wahrscheinliche Ansteckung der Krankheit noch immer problematisch; zum Unglücke, sage man, faßten die russischen Aerzte diese durch Tradition bis zu ihnen herabgelangte Idee der Nicht-Contagiosität des Uebels, und erachteten es für überflüssig, zur Abwehrung des Eindringens derselben Quarantaine-Anstalten zu errichten. Da man sie in Indien

für bloß epidemisch hielt, da man wie eben dort glaubte, daß sie sich durch die Atmosphäre mittheilte, da man diese Behauptung auf die Bemerkung stützte, daß der Zug der Krankheit meistens gerade Richtungen und den Lauf der Flüsse verfolgte; da man ferner überzeugt zu seyn wähnte, daß die Krankheit nur sumpfige Gegenden, nie aber hoch gelegene Orte heimsuche: so war es nicht zu verwundern, wenn man das Einhalten der Krankheit unter die unmöglichen Dinge zählte.

Selbst die ersten Berichte russischer Aerzte enthalten immer die Behauptung, daß die Krankheit bloß epidemisch sey, und gerade diese Behauptung benahm auch die Idee, Gesundheits-Cordone zu ziehen und Quarantaine-Anstalten zu treffen.

Allein ein so gefährlicher Irrthum konnte die unbefangenen Beobachter des Uebels nicht lange blenden.

Eine aus Medicinalräthen und den vorzüglichsten Aerzten der Hauptstadt zusammen gesetzte Commission kam mit einer Stimmenmehrheit von neun Zehntheilen überein, daß die Krankheit wirklich ansteckend sey, und sich nur darin von der Pest unterscheide, daß diese letztere nothwendig und immer, die Cholera aber meistens contagiös sey. Für diese Behauptung sammelte man schlagend zuverlässige Thatsachen, welche hie und da selbst die verborgensten Spuren des ansteckenden Uebels nachwiesen. Schon in Orenburg will man bemerkt haben, daß sie zuerst in denjenigen Ortschaften erschien, wo die Kaufleute aus China und der Bucharey bey ihrer Durchreise zur Messe in Nischnejnowgorod einkehrten. Ein Kreishauptmann begab sich mit noch fünf Begleitern in das von der Cholera heimgesuchte tartarische Dorf Nowjeschalti; in zwey Tagen erkrankte er, jeden Tag erkrankte ein Anderer seiner Begleiter, der einzige Wundarzt blieb verschont.

Der Arzt Pupüroff erzählt von einem Tartaren, daß er seinem cholera-kranken Bruder Umschläge gemacht, und denselben mit lauwarmem Wasser gewaschen habe, er erkrankte plötzlich und starb binnen vier und zwanzig Stunden. Eine ganze Hochzeitsgesellschaft, die aus einem gesunden Orte in ein von der Cholera morbus angestecktes Dorf kam, starb bey der Wiederkehr bis auf den letzten Mann hinweg. Eben derselbe Arzt behauptet, daß die Krankheit überall zu wüthen anfing, wo die Kranken Zuflucht suchten, oder wo sie starben; daß ferner alle Jene von ihr ergriffen wurden, die die Leichen der Verstorbenen berührten, und er erzählt, daß von der Leiche eines Generals in Orenburg sechs Personen angesteckt wurden.

Noch schlagender sind folgende ämtliche Berichte: daß in einem kleinen Orte am Don, Noviczerkask, der zur Hälfte von Russen, zur Hälfte von Tartaren bewohnt ist, der Ortsvorsteher aus freyem An-

triebe die Russen absperrte, wodurch dann alle Tartaren, unter denen die Krankheit ausbrach, zu Grunde gingen, aber nicht ein einziger russischer Kosake starb. In Tiflis wanderten die Einwohner größtentheils nach höher gelegenen Orten aus, allein sie brachten gerade die Sterblichkeit in die bisher verschonten Orte hin. In einer Stadt im Gouvernement Astrachan wurde ein über Bord geworfener Leichnam aufgefangen; die Leute, die ihn berührten, erkrankten und starben. Ein Soldat desertirte aus Furcht vor der Krankheit aus Gourjew im Gouvernement Orenburg; er brachte, ohne selbst der Krankheit zu unterliegen, den Peststoff in ganz gesunde Ortschaften, in welchen später die Krankheit ausbrach. Den Hauptbeweis liefert wohl die Absperrung der Herrnhuter in Sarepta, welche die Gemeinde aus eigenem Antriebe besorgte, und von der Krankheit verschont blieb.

Diese auf ämtliche Documente gestützten Thatsachen erwiesen wohl sattsam, daß das in Frage stehende Uebel ansteckend sey.

Was nun alle die übrigen Causal-Momente anbetrifft, die die Entwicklung der Epidemie veranlaßt haben sollen, so kann man sie wohl als die Disposition befördernd, aber nie als an und für sich selbst die Krankheit erzeugend, ansehen; denn wenn man nur die climatischen Verhältnisse der indischen Cholera mit der identischen russischen vergleicht, so fallen auf den ersten Anblick alle übrigen Krankheitsursachen hinweg. Bengalen liegt unter dem zwanzigsten Grade vom Aequator; Sumatra und Borneo unmittelbar unter dem Aequator selbst, Orenburg und Moskau aber zwischen dem sechzigsten, und eben deßhalb müssen dann die climatischen Einflüsse höchst verschieden seyn.

Allerdings haben auch Beobachtungen bewiesen, daß folgende Umstände die Verbreitung der Epidemie oder vielmehr der Ansteckung selbst begünstigen könnten; nähmlich feuchte und kalte Nachtluft nach sehr heißen Tagen; Speisen und Getränke, die nicht gehörig gekocht sind, hauptsächlich solche, die leicht in Gährung übergehen, als nähmlich: Meth, Wein, Quaß, Milch, gesalzene und nicht frische Fische, unreife Früchte, Pilze u. s. f. Uebermaß im Essen und Trinken, so wie überhaupt die Unmäßigkeit und Trunkenheit selbst, ferner niedrig gelegene sumpfige Gegenden, enge und unreinliche Wohnungen, Vernachlässigung der Haut-Cultur, Mißbrauch des Beyschlafes; eben so als anstrengende den Körper erschöpfende Arbeiten, niederdrückende Affecte, als: Unruhe, Angst, Furcht, Zorn, u. s. w.

IV. Behandlungsweise.

Diese ist bisher trotz der Mannigfaltigkeit und ungeheuren Anzahl der Erkrankten noch nicht hinreichend ausgemittelt, obwohl man es schon dahin gebracht zu haben glaubt, daß bey schnell

angewandter Hülfe eine glückliche Rettung vorhanden sey. Schon die englischen Aerzte gaben einen weit besseren Fingerzeig für die rationele Behandlung des Uebels, als selbst die spanischen. Erstere betrachteten das Wesen der Krankheit als ein höchst acutes nervös-entzündliches Fieber. Letztere vermeynten ein Abbild des westindischen gelben Fiebers zu erblicken, und differirten daher im schroffsten Gegensatze durch Reizmittel von der streng antiphlogistischen Behandlung der Engländer, die mit weit glücklicherem Erfolge ihre Kunst übten. Es scheint also außer allem Zweifel zu liegen, daß der Aderlaß und die Ansetzung der Blutegel bey der Bekämpfung der Krankheit den ersten Platz verdienen, um so mehr, wenn die Hülfe des Arztes zeitlich genug in Anspruch genommen wird. Denn man erzählt Wunder von frühzeitig gemachten Venäsectionen, worauf die glückliche Genesung fast eben so rasch, als wie bey Verlachlässigung derselben, der Tod erfolgt.

Nach Maßgabe der Umstände soll der Aderlaß reichlich, und zwar von einem bis anderthalb Pfunden, auch wohl darüber gemacht werden, vorzüglich wenn der Kranke durch die empfundene Erleichterung den Arzt selbst ermuntert. Die Anwendung dieses Mittels beschränkt sich aber nur auf den ersten Zeitraum der Vorbothen und auf den Zustand der übermäßig aufgeregten Kraft. Sinkt diese, wird der Puls klein und aussetzend, die Extremitäten kalt, so ist der Rettungsaugenblick vorüber, es fließt kein Blut mehr, und der Tod müßte eben dadurch nur um so früher herbeygeführt werden. In demselben Zeitpuncte des Beginnens empfiehlt man außerdem schleimige lauwarme Getränke, Waschungen mit lauem Wasser, Umschläge, mucilaginöse Klystiere, Hautreize durch Senfteige, sogar durch Bespritzung mit siedend heißem Wasser, und, wo es thunlich ist, mittels des Glüheisens selbst.

Der große Sydenham, der im Jahre 1669 eine mörderische Cholera-Epidemie in London mit seinem tiefen Forschungsgeiste zu beobachten Gelegenheit hatte, räth ein vortreffliches Mittel an, welches aus einer äußerst dünnen Fleischbrühe von einem Huhn besteht, das man in einer großen Menge Wassers kochen müsse, damit die Flüssigkeit kaum den leisesten Fleischgeschmack verrathe. Die Brühe soll in großer Menge auch selbst dann abgereicht werden, wenn sie der Kranke fortwährend wegbricht; man könne auch dieselbe in Form eines Klystieres beybringen.

Der schon erwähnte Dellonius ärgerte sich in Ostindien über das ihm allzu roh scheinende, empirische Verfahren der dortigen Einwohner, die mit einem glühend gemachten Stücke Eisen den callosen Theil der Ferse des Kranken bis zur Schmerzäußerung brannten; doch hat ihn bald die Erfahrung belehrt, daß diese Methode glücklicher anschlug, als seine eigene. Als er selbst

erkrankte, ließ er sich auch mit Glüheisen die Fersen brennen, und genas. Er gab nach Art großer Männer der Wahrheit die Ehre, und versicherte, Hunderte auf diese Art gerettet zu haben.

Ist aber der Zeitraum der aufgeregten Kraft einmahl vorüber, dann greifen die Aerzte zur Abreichung des versüßten Queckſilbers in ziemlich heroischen Gaben, wo sie dann fünfzehn, zwanzig bis dreyßig Gran pro dosi in kurzen Zeiträumen abreichen, und dann zur Anwendung der Opiate, vorzüglich des Laudani liquidi schreiten. Dieses letztere Mittel wird sowohl durch den Mund, als auch durch den After beygebracht. Fangen an die Extremitäten zu erkalten, bricht ein kalter Schweiß auf der ganzen Oberfläche des Körpers aus, so empfiehlt man aromatische Mittel als Bähungen, versüßte Mineral-Naphthen, vorzüglich aber den verdünnten Salmiakgeist zum äußerlichen Gebrauche. Ueberhaupt ist die Beybringung der Wärme auf alle Art ein unerläßliches Postulat der Kunst. Zur Stillung des unerlöschbaren Durstes empfiehlt man Gersten, Reis, arabischen Gummischleim und Salep, zur Befreyung des betäubten Kopfes, erwähnte Hautreize jeder Art, zur Stillung der Diarrhöe vorzüglich in dem Zeitpuncte, wo ein dunstartiger Schweiß auf dem ganzen Körper ausbricht, und sich zugleich etwas gallig gefärbte Excremente einzustellen anfangen (welche beyde Erscheinungen als empirisch gute prognostische Kennzeichen zu betrachten sind), schleimige aromatische Klystiere, Auflösungen von gelatinösen Substanzen, vorzüglich aus Reis, Hühnerbrühe, verfertigte Enemata, auch wohl innerlich etwas stärkende, aus Zimmt, Rheum in äußerst gebrochenen Gaben und Gewürzen verfertigte Arzeneyen. Jede andere Behandlungsweise stellt man der Klugheit des Arztes anheim.

V. Verhüthungsmittel.

Im Allgemeinen schlägt dieser Gegenstand mehr in die medicinische Polizey ein, findet aber auch hier zum Theile seinen angewiesenen Ort.

Strenge Einschliessung der angesteckten Orte und unausgesetzte Wachsamkeit über Prävaricanten jeder Art, Verhinderung des Entfremdens oder Fortschickens ungereinigter Effecten, Aufmerksamkeit darauf, damit Niemand in freyer Luft schlafe, oder ohne Fußbekleidung ausgehe, rohe Früchte, Bier, Quaß, Meth im Uebermaße zu sich nehme, gehören zu den unerläßlichen Verhüthungsmaßregeln. Eben so empfehle man vor Ueberladung des Magens mit Speisen, besonders zur Nachtzeit, vor schneller Unterdrückung der Transpiration oder wohl gar des Schweißes sich sorgfältig zu hüthen, eine angemessene besonders den Wohlhaben-

deren zusagende Flanell-Kleidung zu tragen, nicht nach dem Schwitzbade in die offene Luft zu gehen, sich in erhitzten Badestuben mit kaltem Wasser nie zu begiessen, auch nie unmittelbar nach Erhitzungen kalt zu trinken. Empfehlungswerth ist der Genuß eines Thees von Kamillen, Krausemünze, Melissen, Salbey und andern aromatischen Kräutern. Sorgfältige Reinigung des ganzen Körpers, und wo es thunlich ist, tägliches Reiben des Stammes und der Extremitäten mit wollenen Tüchern, hauptsächlich aber Gemüthsruhe, die ihren Grund in festem religiösen Vertrauen und in der Zuversicht auf die Vorsehung findet.

217.

Einrechnung der Auscultanten- und städtischen Dienstjahre bey Pensionirung eines Staatsbeamten.

Ueber die Frage, ob städtische Auscultantendienste geeignet seyen, in die Staatsdienstleistung eingerechnet zu werden, hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 19. November 1830, Zahl 41909, dem Gubernium erinnert, daß städtische Dienste bey Pensionirung eines Staatsbeamten auch in die Staatsdienstleistung einzurechnen sind.

Gubernialverordnung vom 9. December 1830, Zahl 22652; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

218.

Formular zur Verfassung der Durchschnittspreis-Ausweise der Körner-Hauptgattungen und verschiedener Nahrungsmittel.

Da nach der Bemerkung der Cameral-Hauptbuchhaltung die für das Jahr 1829 vorgelegten Ausweise der bestandenen Durchschnittspreise der Körner-Hauptgattungen verschiedener Nahrungsartikel und einiger staatswirthschaftlicher Notizen nicht gehörig verfaßt waren, so wird den Kreisämtern das mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 26. November 1830, Zahl 27293, herabgelangte Formulare mit der Weisung zugestellt,

(FORMULAR)

Zum XII. Band der Provinzial-Gesetzsammlung, Seite 426.

Ausweis

Ueber die in der Provinz ..... im Jahre ..... bestandenen Durchschnittspreise der Körner Hauptgattungen mehrerer Nahrungs Artikeln, und verschiedener staatswirthschaftlicher Notizen

Kreise	Der 4 Körner Hauptgattungen.				Erbsen	Bohnen	Linsen	Hirse	Heidekorn	Mais	Kartoffeln	Reis	Heu	Stroh	Rindfleisch	Wein.		Bier.		Holz.		Taglohn für den geringsten Taglöhner		Eskonto im Handel		Anmerkung.
	Weitzen	Korn	Gerste	Haser												höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	hartes	weiches	ohne	mit	Pap.	Atze.	
	Für den niederöstreichischen Metzen.											Für den niederöstr. Centner.			Für das niederöst. Pfund.	Für die niederöstr. Maß.				Für die niederöstr. Klafter.		Kost auf 1 Tag		zu jährlichen Percent.		
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr			
N. N. Hauptstadt																											
N. N. Kreis N. N. do N. N. do u. s. w.																											
Summe Hauptdurchschnitt																											
Im angränzenden Auslande.																											
N. N. N. N. N. N. u. s. w.																											
Summe Hauptdurchschnitt																											

Von der k. k. .....

künftig zur Vereinfachung des Geschäftes bloß einen einzigen Ausweis, und denselben genau nach diesem Formulare verfaßt vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 9. December 1830, Zahl 23300; an die Kreisämter und Buchhaltung.

219.

Beginnen der Militär-Conscription im Jahre 1831, deren künftige Vornahme alle drey Jahre, und Verbindung der Landwehr-Revision mit derselben.

Mit Beziehung auf die hohe Hofkanzleyverordnung vom 28. October d. J., intimirt am 7. November 1830, Zahl 21109,*) wird den Kreisämtern die mit hohem Hofkanzleydecrete vom 5. December 1830, Hofzahl 27984/2251, eingelangte Abschrift jener Verordnung mitgetheilt, welche der k. k. Hofkriegsrath in Absicht auf die, mit der allerhöchsten Entschliessung vom 9. October d. J. angeordnete Conscriptionsrevision pro 1831, welche dießmahl schon um die Mitte dieses Monaths zu beginnen hat, sodann aber vom Jahre 1832 angefangen alle drey Jahre vorzunehmen ist, mit dem Bedeuten an die k. k. Generalcommanden der altconscribirten Provinzen erlassen hat, daß mit der allerhöchst angeordneten Conscriptionsrevision gleichzeitig auch jene der Landwehr vorzunehmen sey.

Gubernialverordnung vom 13. December 1830, Zahl 23722; an die Kreisämter.

Abschrift

einer Verordnung des Hofkriegsrathes an die Generalcommanden in Niederöstreich, Inneröstreich, Böhmen, Mähren und Galizien ddo. 6. November 1830, Zahl 3422, Litt. K.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 9. October 1830 zu befehlen geruhet, daß die Conscriptionsrevision pro 1831 dieses Mahl schon mit Mitte December d. J. zu be-

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 12. Band, Seite 389.

ginnen habe, sodann aber vom Jahre 1832 angefangen alle 3 Jahre vorzunehmen sey.

Das betreffende Generalcommando hat daher dießfalls sogleich schleunigst die Voranstalten zu treffen, damit die Conscriptionsrevision ohne Verzug mit Hälfte des künftigen Monaths vor sich gehen kann, und den Conscriptionsoffizieren aufzutragen, mit größter Genauigkeit zu Werke zu gehen, dabey aber ein vorzügliches Augenmerk auf die jüngere Altersclasse (von 16, 17 und 18 Jahren) zu lenken.

Auch haben Se. Majestät anzuordnen befunden, daß die Landwehrrevision zugleich mit der Conscriptionsrevision vorzunehmen ist.

Das Generalcommando wird von dieser allerhöchsten Anordnung mit dem Beysatze in Kenntniß gesetzt, daß die k. k. Hofkanzley bereits dießfalls das Erforderliche an die Gubernien erlassen hat.

Bey der Landwehrrevision ist sich genauestens an die nebenfolgende Instruction*) zu halten, welche von der k. k. Hofkanzley gleichlautend an die Gubernien hinausgegeben worden ist.

220.

Bestimmung der zur Entscheidung der Ansprüche von Gemeinden auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit berufenen Behörden.

Se. k. k. Majestät haben über die Frage, ob die Ansprüche von Gemeinden auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit mittels eines Magistrates, wenn diese Ansprüche von einem Dominium, welches bisher diese Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, bestritten werden, im Administrationswege oder auf dem Rechtswege auszutragen seyen, am 26. November dieses Jahres folgende allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruhet:

»Wenn es sich um das Recht einer Gemeinde, die Gerichtsbarkeit auszuüben, handelt: so gehört der Gegenstand, wenn dieses Recht angefochten oder bestritten wird, auf den Rechtsweg; ist aber das Recht ungezweifelt und nicht bestritten, und handelt es sich nur darum, ob die betreffende Gemeinde die Mittel hat, dieses Recht gehörig auszuüben, so ist der Gegenstand durch die hierzu berufenen Behörden einverständlich gehörig abzuthun.«

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 12. Band, Seite 389.

Diese allerhöchste Vorschrift wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 5. December dieses Jahres, Zahl 27810, mit dem Beysatze zur Kenntniß gebracht, daß dieselbe insbesonders für jene Fälle zu gelten habe, wo das Jurisdictionsrecht von Gemeinden angefochten wird, und nicht schon nach dem von der k. k. obersten Justizstelle am 19. December 1785 an alle k. k. Appellationsgerichte erlassenen Hofdecrete Nr. 504, der Justiz-Gesetzsammlung ad a) b) und c) außer Zweifel gesetzt ist.

Gubernialcurrende vom 15. December 1830, Zahl 23818, und Verordnung an die Kreisämter; an das Fiscalamt.

221.

Classificirung der Wundärzte in Magister oder Doctoren, oder in Patrone der Chirurgie, und Abhängigkeit der Ausübung ihrer Praxis von der Bewilligung der Landesstelle oder der Kreisämter.

Nachdem, wie es aus einigen Verhandlungen hervorgegangen ist, hier und da noch Zweifel obwalten, was unter einem promovirten Wundarzte, und was unter einem Patron der Chirurgie zu verstehen sey; ferner darüber, wem das Recht, chirurgische Gerechtsame zu verleihen, zustehe, und da sich endlich auch Fälle ergeben haben, daß Niederlassungen mit Gerechtsamen verwechselt, und für einerley gehalten worden sind, so sieht sich das Gubernium veranlaßt, dem k. k. Kreisamte nachfolgende Bestimmungen zur Darnachachtung und Verständigung der Bezirksobrigkeiten bekannt zu geben.

Erstens. Zufolge der hohen Hofkanzleyverordnungen vom 3. und 28. September 1789 sind die Wundärzte der Bestimmung des medicinisch-chirurgischen Studiums gemäß in zwey Classen getheilt, nähmlich

a) in solche, welche sich nicht nur auf das mindere, sondern auch auf das höhere Fach der Wundarzneykunst verwenden, und entweder als Magister oder als Doctoren derselben geprüft werden, und

b) in solche, welche nur Dasjenige vollständig erlernen, was in dem zweyjährigen Lehrkurse für Stadt- und Landwundärzte vorgeschrieben, und für ihre Bestimmung hinlänglich ist, und die als Patroni chirurgiae approbirt werden.

Letztere sind nur zu einer Officin in der Stadt, oder zu einem chirurgischen Landgewerbe bestimmt.

Das Patronat ist also die niedrigste Facultäts-Dignität, und nicht etwa ein unterer erster Grad einer höheren Dignität, wie z. B. das Baccalaureat.

Zweytens. Das Recht der Verleihung chirurgischer Gerechtsamen wurde mit den hohen Hofdecreten vom 12. May und 8. Juny 1788 der Landesstelle zugestanden, und derselben wiederholt mit dem hohen Hofdecrete vom 2. July 1812, Gubernial-Intimation vom 2. Juny 1813, Zahl 12449, vorbehalten.

Drittens. Die Niederlassung, Seßhaftmachung, die factische Besitznahme des Ortes, wo die Praxis ausgeübt werden soll, über welche die hohe Hofkanzleyverordnung vom 24. April 1827, Zahl 11840, und in Gemäßheit derselben die Gubernialcurrende vom 16. May 1827, Zahl 10872, *) die Directiven enthält, setzt bey den Patronen der Chirurgie den Besitz einer Gerechtsame, oder eine fixe Bestallung einer Obrigkeit oder von Seite der Gemeinden voraus. Es kann also eine solche Niederlassung auch ohne den Besitz einer Gerechtsame, gleichsam in Folge eines Privatvertrages Statt finden. Es ist auch schon im Hofdecrete vom 22. Juny 1784 zwischen Niederlassung eines Wundarztes und dem Besitze einer chirurgischen Gerechtsame unterschieden worden.

Ueber die Niederlassung steht nach dem Wortlaute der vorerwähnten Gubernialcurrende dem Kreisamte die Bestätigung zu.

Gleichwie ein Patron der Chirurgie dadurch, daß er von der Landesstelle eine Personalgerechtsame erhält, im Falle dabey der Ort der Niederlassung nicht ausdrücklich angegeben wäre, nicht das Recht erlangt, sich wie ein Magister chirurgiae nach Belieben seßhaft zu machen, eben so kann eine bloße Niederlassungsbewilligung in Folge eines Privatvertrages mit einer Obrigkeit

*) Siehe Provinzial-Gesetzsammlung 9. Band, Seite 224.

oder einer Gemeinde nicht als eine Ertheilung einer Personalgerechtsame, sondern als ein Befugniß, die den Patronen gestattete Praxis auszuüben, angesehen werden.

In Streitfällen über solche Niederlassungsbewilligungen steht der Recursweg an das Gubernium offen, ohne dessen Bewilligung selbst Besitzer von Gewerben weder mit denselben nach Belieben übersiedeln, noch Käufe und Verkäufe gültig abschliessen dürfen.

Gubernialverordnung vom 15. December 1830, Zahl 23842; an die Kreisämter.

222.

Bemessung der Postritt-, Trink-, Schmier- und Kalesch-Gelder in den verschiedenen österreichischen Provinzen für das Jahr 1831.

Da in Niederöstreich, in Krain, im Küstenlande und in Galizien die Futterpreise gestiegen sind, so wurde mit hoher Hofkammerverordnung vom 7. December d. J, Zahl 44601, für den ersten Semester des Solarjahres 1831 das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Station sowohl bey Aerarial- als Privatritten in Niederöstreich und Krain von 56 kr. auf Einen Gulden, im Küstenlande von 1 fl. auf Einen Gulden sechs Kreuzer, in Galizien im Vadovicer, Bochnier, Tarnower, Sandezer, Jasloer, Reszower und Sanoker Kreise von 45 auf fünfzig Kreuzer, in den übrigen Kreisen aber von 40 auf fünf und vierzig Kreuzer in Conventionsmünze erhöht

Gleichmäßig wird auch die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt, das Schmier- und Postillons-Trinkgeld aber bey dem dermahligen Ausmaße belassen.

In den übrigen österreichisch-deutschen Provinzen, so wie in Kärnten, hat für den ersten Semester 1831 die Postritt-Taxe, dann das Postillons-Trink- und Schmiergeld, und die Gebühr

für den Gebrauch eines gedeckten und offenen Wagens bey dem dermahligen Ausmaße zu verbleiben.

Gubernialcurrende vom 18. December 1830, Zahl 23888; an die Kreisämter und Oberpost-Verwaltung.

223.

Obliegenheit der Ortsgemeinden zur Herstellung und Erhaltung der Ortschaftstafeln.

Die hohe Hofkanzley hat im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer unterm 16. d. M., Zahl 28730, hierher eröffnet, daß die Ortschaftstafeln als eine reine Polizeyanstalt zu würdigen seyen, und daher ihre Herstellung sowohl als ihre Erhaltung der betreffenden Ortsgemeinde obliege.

Das Kreisamt hat hiervon die Bezirksobrigkeiten zu verständigen, und ihnen zur Pflicht zu machen, sowohl für die alsogleiche Herstellung der abgängigen oder schadhaften Ortschaftstafeln, als auch für ihre Erhaltung unter eigener Verantwortung auf Kosten der betreffenden Ortsgemeinde zu sorgen.

Von der genauen Befolgung dieser Anordnung wird sich das Kreisamt bey vorfallenden Amtsreisen die Ueberzeugung verschaffen, und bey entdeckten Gebrechen sogleich den Gemeindevorstand zur schleunigen Abhülfe verhalten.

Gubernialverordnung vom 26. December 1830, Zahl 24459; an die Kreisämter und Buchhaltung.

224.

Sicherung des Aerars gegen nochmahlige Anforderungen der zu viel bezahlten Zollgefällsbeträge.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 30. v. M., Zahl 42361, wurde Folgendes erinnert:

»Um das allerhöchste Aerarium gegen die nochmahlige Anforderung zu viel bezahlter Gefällsbeträge zu sichern, besteht bereits seit dem Jahre 1792 die Anordnung, daß die Zurück-

ver-

vergütung zu viel entrichteter Gefällsbeträge nur gegen Beybringung der Original-Zahlungsbolleten Statt finden dürfe.

Den Parteyen müssen jedoch auf ihr Verlangen zu ihrer Bedeckung oder allenfälligen weiteren Bezugsausweisung von den abgenommenen Original-Zahlungsbolleten wörtliche Abschriften ertheilt, und diese durch die Unterschrift der vorgesetzten Beamten des betreffenden Amtes als legal bestätigt werden.

Nur für den einzigen Fall, nähmlich bey Transito-Expeditionen, besteht die Ausnahme, daß die zu viel bezahlte Transitogebühr bloß gegen Quittung zurückvergütet werden könne. Diese Quittungen müssen jedoch sowohl von der Partey mit ihrem Nahmen, oder wenn sie des Schreibens nicht kundig ist, mit ihrem Handzeichen und dem Nahmen der Gerichtsperson, oder in Ermanglung derselben, eines anderen glaubwürdigen Mannes, als auch von den beyden ersten Beamten, oder wo nur einer ist, von diesem und dem Localaufseher unter ihrer Verantwortung bestätigt, übrigens aber die Rückzahlungen in allen Transitogefällen von der Partey bey der leitenden Behörde schriftlich angesucht, und die Bescheide den classenmäßig gestämpelten Quittungen beygelegt werden.«

Welche hohe Schlußfassung zur allgemeinen Wissenschaft und Begegnung der Gesuche um Zurückvergütung zu viel entrichteter Gefällsbeträge gegen Quittungen, bekannt gegeben wird.

Gubernialcurrende vom 28. December 1830, Zahl 24615, und Verordnung an die Kreisämter; an die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

225.

Waffen- und Munitions-Ausfuhrsverboth nach dem Königreiche Pohlen und in den Freystaat Krakau.

Vermöge hoher Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 25. d. M., Zahl 15234, haben Seine Majestät aus Anlaß der in Warschau ausgebrochenen Unruhen die Ausfuhr der Waffen, in deren Cathegorie auch die Sensen und Piken zu zählen sind,

dann der Munition nach dem Königreiche Pohlen und in den Freystaat Krakau für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse allgemein zu verbiethen geruhet. Welches hiermit allgemein bekannt gegeben wird.

Gubernialcurrende vom 28. December 1830, Zahl 24798, und Verordnung an die Kreisämter.

226.

Verwendung der Gränzwach-Mannschaft bey Feuersbrünsten und anderen Elementar-Ereignissen.

Die hohe Hofkammer fand mit Verordnung vom 14. d. M., Zahl 44750, über das Benehmen, welches die Mannschaft der Gränzwache bey Feuersbrünsten oder andern Elementar-Ereignissen zu beobachten hat, die nachstehende Vorschrift zu erlassen.

Gubernialverordnung vom 29. December 1830, Zahl 24706; an die Kreisämter.

Abschrift

der Hofkammerverordnung an die Gefällenverwaltungen in Lemberg, Innsbruck, Laibach, an die Zoll-Administrationen in Brünn, Linz, Grätz, Wien.

Ueber das Benehmen, welches die Mannschaft der Gränzwache bey Feuersbrünsten oder andern Elementar-Ereignissen zu beobachten hat, findet man Folgendes vorzuzeichnen:

1. Ereignet sich in dem Orte, in welchem ein Reserve- oder ein Wachposten der Gränzwache aufgestellt ist, eine Feuersbrunst oder ein anderes, die Ortsbewohner mit gemeinschaftlicher Gefahr bedrohendes Elementar-Ereigniß: so darf die Mannschaft, welche nicht im auswärtigen Dienste abwesend ist, nicht der Ruhe pflegen. Dieselbe hat sich vollkommen angekleidet, wenn sie nicht ohnehin bey Hause ist, in dem Wachhause oder der Gränzwach-Caserne einzufinden, und sich zur Vollstreckung dessen, was die Umstände nothwendig machen werden, bereit zu halten.

2. Es ist vor Allem die Pflicht der für den auswärtigen Dienst nicht abgeordneten Mannschaft, das Gebäude, in dem die Caserne oder der Wachposten untergebracht ist, zu bewachen,

und den Versuch eines Einbruches in dasselbe abzuhalten, wie auch zu den Maßregeln, welche für dieses Gebäude zur Abwendung der durch das Elementar-Ereigniß verursachten Gefahr nothwendig sind, thätig mitzuwirken.

3. Es liegt dieser Mannschaft ferner ob, Falls sich im Orte öffentliche Cassen, Staatseigenthum, Strafanstalten oder überhaupt öffentliche, unter der Vorsorge der Staatsverwaltung stehende Anstalten befinden, zur Bewachung derselben Hülfe zu leisten, daher sich auch der Commandant der Reserve oder des Wachpostens sogleich nach entstandener Gefahr mit den Behörden, welche eine solche Hülfeleistung bedürfen können, in das Vernehmen zu setzen, und die für den unmittelbaren Dienst entbehrliche Mannschaft nach Maß des Erfordernisses abzuordnen hat.

4. Die gedachte Mannschaft der Gränzwache hat sich auch zur Sicherung der aus den Gebäuden geretteten Effecten der Ortsbewohner und zur Unterstützung der Ortsbehörde in der Erhaltung der öffentlichen Ordnung verwenden zu lassen.

5. Da es endlich Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, seinem Mitbürger in gemeinschaftlicher Gefahr hülfreiche Hand zu leisten, und da die Ehre der Gränzwache erheischt, daß sie der übrigen Bevölkerung in der Erfüllung dieser Pflicht mit gutem Beyspiel vorgehe: so haben die Obern der Gränzwache und die Befehlshaber der Wach- oder Reservepostenihre Untergebenen, so weit sie weder zu dem unmittelbaren Dienste der Gränzwache, noch zu den oben bezeichneten Verrichtungen nothwendig sind, anzueifern, daß sie zur Einhaltung der Gefahr und zur Rettung des Eigenthumes der Ortsbewohner mit Muth und Ausdauer thätigst mitwirken.

6. Erreicht die durch ein Elementar-Ereigniß entstandene Gefahr eine solche Höhe, daß die Ortsbehörde nothwendig findet, die gesammte Bevölkerung des Ortes zur Abwendung derselben aufzubiethen: so soll der Befehlshaber des Wach- oder Reservepostens auf das Verlangen der Ortsbehörde die für den Dienst der Gränzwache entbehrliche Zahl Mannschaft zur Hülfeleistung abordnen, und in dieser Beziehung zur Verfügung der genannten Behörde stellen. Die Mannschaft ist gehalten, diesem Auftrage pünctlich zu gehorchen.

7. In keinem Falle darf aber die Verrichtung des äußern Dienstes der Gränzwache wegen eines im Standorte des Wach- oder Reservepostens eingetretenen Elementar-Ereignisses unterbrochen, oder die zu bewachende Gränzstrecke entblößt werden.

8. Bey der Hülfeleistung muß auf die Schonung der Kleidungs- und Rüstungsstücke, so weit es die Umstände gestatten, Bedacht genommen werden.

9. Werden bey der Hülfeleistung Kleidungs- oder Rüstungsstücke bedeutend beschädigt oder gänzlich unbrauchbar gemacht, so sind dieselben gehörig zu verzeichnen und anzuzeigen. Der Obercommissär hat bey der nächsten Bereisung, wenn aber die Umstände keinen Aufschub gestatten, der vorgesetzte Commissär, im Einvernehmen mit der politischen Obrigkeit, die Richtigkeit der vorgekommenen Angaben genau zu erheben und auszumitteln, ob die in der Rede stehenden Stücke gänzlich unbrauchbar wurden, daher erneuert werden müssen, oder ob dieselben bloß eine Ausbesserung erheischen, oder endlich, ob es nothwendig sey, die festgesetzte Dauerzeit der fraglichen Stücke abzukürzen.

10. Nur wenn durch eine solche gemeinschaftlich mit der politischen Obrigkeit gepflogene Erhebung vollständig dargethan ist, daß die Kleidungs- oder Rüstungsstücke zufällig und als Folge des Elementar-Ereignisses oder der wegen desselben vollzogenen Verrichtung schadhaft oder unbrauchbar wurden, kann die unmittelbare Abschreibung und neue Beyschaffung, die Ausbesserung oder Abkürzung der Dauerzeit von der betreffenden k. k. Cameralgefällen-Verwaltung über den Antrag der Bezirksbehörde zugestanden werden.

Wien, am 14. December 1830.

Register

zur Gesetzsammlung für das Herzogthum Steyermark vom Jahre 1830.

A.	Zahl der Verordnung.	Seite.
Abfahrt- und Abschoßgeldes-Aufhebung zwischen den kaiserl. österreichischen und königlich dänischen Staaten	143	275
Abfertigungen sind in dem Falle rückzuerstatten, wenn der damit betheilte Beamte vor Verlauf eines vollen Jahres eine Anstellung erhält	173	358
Abfindung und Verpachtung der Verzehrungssteuer, Belehrung über die im Jahre 1830 hierbey eintretenden Verhandlungen	152	291
Absolutorien (Rechnungs-), Abstellung des in denselben bis jetzt üblich gewesenen Reservatpunctes	45	125
Absolutorien-Ausfertigung, welche die Gebahrung aller Abtheilungen einer Casse umfassen	11	21
Abschoß- und Abfahrtgeldes-Aufhebung zwischen den kaiserl. österreichischen und den königl. dänischen Staaten	143	275
Abschreibung irrig incataſtrirter Gutskörper, bey derselben ist die Einvernehmung der Gläubiger ebenfalls erforderlich	29	43
Advocatur, zu deren Ausübung ist die bey dem Appellationsgerichte abzulegende Prüfung erforderlich	125	260
Aerarium (Cameral-), von welchem Zeitpuncte angefangen selbes die Kosten für die zu nicht militärischen Zwecken aufgestellten Wachstuben zu tragen hat	104	214
Aerar, dessen Sicherstellung gegen nochmahlige Anforderungen der zu viel bezahlten Zollbeträge	224	432

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Aerarial-Unternehmungen, industriele; die für selbe auszufertigenden Erwerbsteuerscheine sind stämpelpflichtig	72	156
Aerzte, wie selbe Krankheitszeugnisse auszustellen und zu bestätigen haben	156	320
Afterhebammen, deren Abstellung und Vermehrung geprüfter Hebammen auf dem Lande	210	396
Akatholiken, zu denselben dürfen Kinder katholischer Aeltern nicht in Kost, Wohnung und Unterricht gegeben werden	101	213
Alter, zur Aufnahme in die Gymnasien erforderliches, Berichtigung eines in der Sammlung der Verordnungen über die Verfassung der Gymnasien wegen Bemessung desselben unterlaufenen Verstosses	89	196
Alumnen, als solche dürfen Studierende nach bereits erhaltener Militär-Widmung nicht mehr aufgenommen werden	24	39
Ammendienste im Gebärhause, zu demselben sind die ohne vorgeschriebene Zahlungs-Aufweisungen eintretenden Schwangern verpflichtet	73	158
Amtshandlungen, welche den Behörden in Absicht auf das Vermögen der vor ihrem zwanzigsten Lebensjahre Ausgewanderten obliegen	3	3
Ankauf verdächtiger Waaren, Abänderung der auf selben festgesetzten Strafen bey Sachen von minderem Werthe	138	270
Armee, k. k., bey derselben bestehendes Heirathsnormale und dießfällige geistliche Jurisdiction	36	60
Arrestanten-Verpflegungskosten verhafteter Invaliden, deren Vergütung von ihrer inzwischen vorbehaltenen Invaliden-Gebühr	55	157
Arzneyartikel, confiscirte, auf welche Art und Weise das Gutachten der medicinischen Facultät hierüber von den Bezirksobrigkeiten anzusuchen ist	105	215
Aufkündung der mit einer höheren als 4percentigen Verzinsung verbundenen Staatsschuld	68 106 91 146	152 215 200 278
Aufnahms- und Verpflegstaxen-Bestimmung für Findelkinder	20	28

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Auscultanten- und städtische Dienste, Einrechnung derselben bey Pensionirung der Staatsbeamten	217	426
Ausfertigung von Abfolutorien, welche die Gebahrung aller Abtheilungen einer Casse umfassen	11	21
Ausfuhrhandel, Erleichterung desselben durch Verminderung der zollämtlichen Nebengebühren	213	403
Ausgangszölle, neue, für verschiedene Handelsartikel	86	165
Aushülfsbeamte, die denselben bewilligten Belohnungen sind taxfrey	119	254
Ausländer, auch mit schon erloschenen Pässen versehen, dürfen nicht zum Militär gestellt werden	103	213
Ausländer, wenn sie als verabschiedete Soldaten das österreichische Staatsbürgerrecht noch nicht erlangt haben, und doch im Inlande bleiben wollen, wie sie im Falle ihrer Erwerbs-Unfähigkeit zu behandeln sind	35	59
Ausscheidung der Kosten aller nicht zu rechtfertigenden Reiseverzögerungen aus den Reiseparticularien	56	139
Ausschliessung der wegen eines Vergehens aus einem geistlichen Seminorium entlassenen Zöglinge auch von den theologischen Studien	61	144
Ausschrottung der am Milzbrande gefallenen Thiere wird verbothen	196	380
Aussee, Salzamt, dessen Oberleitung wird dem Salzoberamte Gmunden zugewiesen	12	22
Ausseer und Reitterer Brückenmauth-Tariff	171	336
Ausstellung der Durchfuhrs-Erklärungen für Durchfuhrsgüter, Bestimmungen hierüber	23	37
Auswanderer vor zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre, welche Amtshandlungen den Behörden in Absicht auf ihr Vermögen obliegen	3	3
Auswanderungs-Verboth für Sanitäts-Individuen aus den Erbstaaten	126	261
Auszahlung der verloosten Banco-Obligationen	8	19
Auszahlung, bare, der aufgekündeten 5percentigen Staatsschuld oder deren Umstaltung in 4percentige Schuldverschreibungen	91	200

	Zahl der Verordnung.	Seite.
B.		
Baden, Großherzogthum, zwischen demselben und dem österreichischen Kaiserstaate abgeschlossenes Deserteurs-Cartel	83	177
Banco-Obligationen, bare Auszahlung der verlooßten fünfpercentigen	8	19
Banco-Obligationen, verlooßte, deren Umstaltung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen	153 207	297 394
Bann- und Landgerichte, Bestimmung ihrer Abhängigkeit von der in Criminal-Angelegenheiten als erste Instanz aufgestellten Landrechte	122	256
Beamte der Wohlthätigkeitsanstalten, für selbe dürfen in den Hofräumen derselben keine Gärten angelegt werden	148	288
Beamte gemischter Instanzen, Befugniß der Behörden gegen selbe wegen nicht vollzogenen Aufträgen Besoldungssperre zu verhängen	67	151
Beamte, landesfürstliche und Patrimonial-, die wegen Dienstvernachlässigung über selbe verhängten Geldstrafen haben bey dem Cameralfonde einzufliessen	133	266
Beamte, mit Abfertigung betheilte, haben selbe rückzuerstatten, wenn sie vor Verlauf eines Jahres eine Anstellung erhalten	173	338
Beamte (Staats-), Einrechnung ihrer Auscultanten- und städtischen Dienste bey ihrer Pensionirung	217	426
Beamte, während ihrer Untersuchung, jedoch noch vor erfolgter Verurtheilung verstorbene, wie die Pensionsansprüche ihrer Witwen und Waisen zu behandeln sind	26	40
Beamte, wegen schwerer Polizeyübertretung ab instantia losgesprochene, wie die Behörden bey Beurtheilung der Frage über ihre Entlassung sich zu benehmen haben	79	165

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Beamte, wegen eines Verbrechens ab instantia losgesprochene, wie die Behörden bey Beurtheilung der Frage wegen ihrer Dienst-Entlassung sich zu benehmen haben	79 141	165 273
Beamte (Catastral-Schätzungs-), Anwendung des für die Catastralvermessungs-Individuen bestehenden Reisegebühren-Regulativs für selbe	167	333
Beamtens-Uniform der zehnten Classe, wird den Steuercontrolls-Commissären gestattet	208	395
Beamtens-Witwen, ohne eigenes Verschulden von ihrem Gatten getrennt gewesene, sind pensionsfähig	199	385
Beamtens-Witwen und Waisen, wie deren Pensionsansprüche in dem Falle zu behandeln sind, wenn ihre Gatten und Väter während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind	26	40
Beamtens-Witwen, welche einen mehr als 60jährigen Beamten ehelichen, wenn sie mit demselben auch außer der Ehe, in derselben aber keine Kinder erzeuget haben, und nicht volle 4 Jahre verehelicht waren, sind nicht pensionsfähig	129	263
Bedingungen und Vorsichten, welche bey Contracten und Cautionen über Holzabstockungen aus Staatswaldungen zu beobachten sind	18	27
Bedingungen der unentgeltlichen Versorgung der Findelkinder, und der Aufnahme der Schwangern	20	28
Beerdigung der Selbstmörder in geweihte Erde, in welchem Falle selbe eintreten kann	92	204
Befreyung der Gemeinden vom Cautionserlage bey Lizitationen über Straßenherstellungen und Straßenmaterial-Lieferungen	47	127
Befugniß der Behörden, wegen nicht vollzogenen Aufträgen auch gegen Beamte gemischter Instanzen Besoldungssperre zu verhängen	67	151
Befugnisse zur Erzeugung und zum Verschleiße der Feuerwerks-Artikel, Erfordernisse, welche bey deren Verleihung zu berücksichtigen sind	85	184

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Behandlung, der Lungenseuche des Hornviehes	34	47
Behörden, deren Befugniß, wegen nicht vollzogener Aufträge auch gegen Beamte gemischter Instanzen Besoldungssperre zu verhängen	67	151
Behörden, welche Amtshandlungen denselben bey den vor zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre Ausgewanderten obliegen	3	3
Behörden, welche über Ansprüche der Gemeinden auf die Ausübung eigener Gerichtsbarkeit zur Entscheidung berufen sind	220	426
Behörden, wie selbe bey Beurtheilung der Frage: ob ein wegen schwerer Polizeyübertretung ab instantia losgesprochener Beamter zu entlassen sey? sich zu benehmen haben	79	165
Belohnungen, den fiscalämtlichen oder anderen Aushülfs-Individuen bewilligte, sind taxfrey	119	254
Belohnungen für Entdeckung der Brandleger	31	45
Bergfrohne, die selbe entrichtenden ärarischen Gewerbe sind von der Erwerbsteuer befreyt	63	146
Besoldungssperre, Befugniß der Behörden, selbe wegen nicht vollzogener Aufträge auch gegen Beamte gemischter Instanzen zu verhängen	67	151
Beschlag- und Kurschmide mit erlerntem zweyjährigen Curse, sind jenen mit einjährigem Curse vorzuziehen	32	46
Beschädigung der Gründe und Feldfrüchte durch Remonten-Transporte, für selbe haben deren Commandanten zu haften	6	6
Beschränkung der Aufnahme der Patental- und Reservations-Invaliden in die Invalidenhaus-Verpflegung	54	138
Bethhaus Rechnungen, akatholische, deren Revision wird von den Buchhaltungen an ihre unmittelbaren ersten Behörden übertragen	141	276
Bezirkscassen, in welchen Fällen denselben die Bestreitung der Gebärhaus- und Findelkinder Aufnahmstaxen obliegt	73	158
Bezirksobrigkeiten sind befugt, wegen Steuerrück-		

	Zahl der Verordnung.	Seite.
ständen den zweyten Executionsgrad, nähmlich die Pfändung selbst vorzunehmen	27	42
Bier, in Grätz erzeugtes, und auf das Land verführtes, Verzehrungssteuer-Bemessung für dasselbe	164	331
Bier und Fleisch, Belehrung über die verzehrungssteuerfreye Einfuhr desselben aus einem vergli chenen in einem der Beschreibung unterliegenden Bezirke	46	126
Blödsinnige (taubstumme), deren Personsbeschreibung und Ueberwachung von Seite ihrer Bezirksobrigkeiten	150	289
Bolleten-Erhebung vor dem Beginne einer der Verzehrungssteuer unterliegenden Unternehmung, und Vorbeugung der dießfälligen Umstände	211	397
Brandleger, für Entdeckung derselben zugesicherte Belohnungen	31	45
Bräuer und Fleischer; Bestimmung des Zeitpunctes der Ausfüllung der von denselben in Bezug auf die Verzehrungssteuer zu führenden Empfangsregister	113	250
Bräuer, welche die Verzehrungssteuer nach dem Tariffe entrichten, wegen deren Controlirung	107	219
Briefe, bey den Postämtern liegen gebliebene, Behandlung derselben	49	133
Brieffammler, Verfahren bey deren Anstellung von Seite der Oberpostverwaltungen	162	329
Brieffammlungskästen, deren Beybehaltung bey den Postämtern	49	133
Brot- und Fouragegebühr-Beystellung bey Truppenmärschen, wie die dießfälligen ungebührlichen Vorspanns-Forderungen zu vermeiden und hindanzuhalten sind	209	395
Brotbetheilung der auf dem Marsche begriffenen Militär-Mannschaft in natura oder mit Brotgeld	98	209
Brückenmauth-Tariff für die Ausseer und die sogenannte Reitterer Brücke	171	336
Brücken- und Wegmauth-Begünstigung der Bewohner jener Orte außer den Hauptstädten, wo alle Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind	165	332
Brücken- und Wegmauthbefreyung der Gränzwachcommissäre und Obercommissäre	184	367

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Brücken- und Wegmauth-Befreyung der zu Uferschutz- und Flußregulirungs-Baulichkeiten erforderlichen Fuhren	135	268
Buchhaltungen werden von der Revision der akatholischen Bethhaus-Rechnungen enthoben	144	276
Bücher-Einfuhrzoll-Bestimmung, neue (siehe Zölle)	86	185
Bücher-Einfuhrsverbothe und Beschränkungen; Fortdauer aller vor der neuen Bücherzolls-Bestimmung bestandenen	131	265
Bücherrevisionsämter, deren Befreyung vom Postwagensporto	163	330

C.

Cameralgefällen-Verwaltungen, deren Einführung und Wirkungskreis	111	248
Cameral-Aerarium, von welchem Zeitpuncte angefangen selbes die Kosten für die zu nicht militärischen Zwecken aufgestellte Wachstuben zu tragen hat	104	214
Candidaten der Chirurgie ist verbothen, strenge Prüfungen an verschiedenen Lehranstalten abzulegen	132	265
Capitale, vom Staate aufgekündigte, Verfahren wegen deren baren Rückzahlung oder Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe	80	166
Capitale vom Staate aufgekündigte, Verzeichniß der in der ersten, zweyten, dritten und vierten Serie enthaltenen	68 91 106 146	152 200 215 278
Capitalien der ältern Staatsschuld, Behandlung der am 1. Juny 1830 verloosten, deren bare Rückzahlung oder Umstaltung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen	112	249
Carrara, Fürstenthum, Ausdehnung des zwischen Modena und dem österreichischen Kaiserstaate abgeschlossenen Freyzügigkeits-Vertrages auf dasselbe	137	269
Casse-Absolutorien sollen die Gebahrung aller Abtheilungen derselben umfassen	11	21

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Cassen (Cameral-) haben die für Erhebung der politischen Fondsinteressen und bestimmter Beyträge angeordneten Sicherheits-Maßregeln zu beobachten	202	388
Castanien, für selbe bemessene Verzehrungssteuer	1	1
Catastralmappen und dazu gehörige Protokolle, deren Ausfertigung und dießfälliger Preistariff	90	196
Catastralmappen und Protokolls-Abschriften, Belehrung über die Einbringung und Verrechnung der hiefur zu leistenden Vergütungsbeträge	108	221
Catastral-Schätzungs-Beamten, Anwendung des für die Catastral-Vermessungs-Individuen bestehenden Reisegebühren-Regulativs für selbe	167	335
Cautionen, als solche dürfen auch nicht in Conventionsmünze verzinsliche Obligationen bey Aerarial-Contracten angenommen werden	5	5
Cautionen und Contracte über Holzabstockungen aus Staatswaldungen, hierbey zu beobachtende Vorsichten und Bedingungen	18	27
Cautionserlags Befreyung, bedingte, der Gemeinden bey Straßenherstellungs- und Straßenmaterials-Lieferungs-Lizitationen	47	127
Cautionserlags-Befreyung der Gemeinden auch bey Wasserbauten	170	335
Chirurgen, deren Classificirung in Magister, Doctoren oder in Patrone der Chirurgie	221	429
Chirurgen, deren Abhängigkeit in Ausübung ihrer Praxis von der Bewilligung der Landesstelle oder der Kreisämter	221	429
Chirurgen, wann selbe über die jährlichen öffentlichen Impfungen ihre Particulare vorzulegen haben	179	350
Chirurgischen Candidaten ist verbothen, strenge Prüfungen an verschiedenen Lehranstalten abzulegen	132	265
Cholera morbus, medicinische Abhandlung über selbe	216	406
Cilli, Stadt, Uebersetzung der Marburger Zoll-Legstatt in diese Kreisstadt	195	380
Classificirung der Wundärzte in Magister, Doctoren oder Patrone	221	429
Concurrenten um Religions-Lehrkanzeln haben bey dem Concurse Proben ihres Prediger-Talentes abzulegen	44	123

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Concurs-Elaborate für theologische Lehrkanzeln, deren Vergutachtung von Seite der Ordinariate	52	136
Concurse für Religions-Lehrkanzeln, bey denselben haben die Concurrenten auch Proben ihres Prediger-Talentes abzulegen	44	123
Concurse für Religions-Lehrkanzeln, Vorschrift für die Abhaltung derselben	44	123
Conscription, bey deren Vornahme soll der Stand und die Erwerbsfähigkeit der Invaliden erhoben werden	62	145
Conscriptions-Obrigkeiten ist die Militärstellung eines Paßlosen von Seite des ergreifenden Dominiums bekannt zu machen	93	205
Conscriptions-Verzeichniß Nr. 16, in demselben ist der Zeitpunct der Landwehrpflichtigkeit der gegen Supplenten oder gegen Offerte vom Militär-Entlassenen vorzumerken	154	297
Conscriptions-Verzeichnisse Nr. 9 und 10, Belehrung über selbe	198	382
Conscription, Beginnen derselben im Jahre 1831, und künftige Vornahme derselben alle drey Jahre in Verbindung mit der Landwehr-Revision	219	427
Contracte (Aerarial), bey selben dürfen auch nicht in Conventionsmünze verzinsliche Staatspapiere als Cautionen angenommen werden	4	5
Contracte und Cautionen über Holzabstockungen aus Staatswaldungen, hierbey zu beobachtende Vorsichten und Bedingungen	18	27
Contumazanstalten-Instruction	216	406
Copien von lithographirten Catastral-Mappen und dazu gehörigen Protokollen, deren Ausfertigung und dießfälliger Preistariff	90	196
Copien von Catastral-Mappen und Protokolls-Abschriften, Belehrung über die Einbringung und Verrechnung der dießfälligen Vergütungsbeträge	108	221
Criminal-Angelegenheiten, Bestellung des Landrechtes als erste Instanz in denselben	122	256
Cur- und Beschlagschmide mit erlerntem zweyjährigen Curse sind jenen mit einjährigem Curse vorzuziehen	32	46

D.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Dänemark, Aufhebung des Abschoß- und Abfahrtgeldes zwischen demselben und den kaiserlich-österreichischen Staaten	143	275
Daz-Entschädigungs-Vorschüsse, zu deren Auszahlung ist bey verpachteten Dazen die Einwilligung des Pächters erforderlich	151	290
Dazentschädigungs-Vorschüsse, bey deren Auszahlung zu beobachtende Vorsichten und Formulare für die hierüber auszustellenden Quittungen	87	192
Deserteure, wie ihren gesetzwidrigen Verehelichungen während ihrer Entweichung vorzubeugen sey	15	24
Deserteure, wie der Ausfolgung ihres Vermögens von Seite ihrer Grundobrigkeiten vorzubeugen sey	21	36
Deserteurs-Cartel zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Großherzogthume Baden	83	177
Dienste, öffentliche, durch welche derselben die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt wird	16	24
Dienste, städtische, deren Einrechnung bey Pensionirung der Staatsbeamten	217	426
Dienstbesetzungs-Vorschläge, deren Sendungen von einer Behörde an die andere sind postportofrey	123	258
Dienstentlassung der wegen eines Verbrechens ab instantia losgesprochenen Beamten, wie die Behörden bey Beurtheilung dieses Falles sich zu benehmen haben	141	273
Dienstausch-Gesuche, Grundsätze zur Würdigung und Bewilligung derselben	200	386
Duplicate für in Verlust gerathene Verzehrungssteuerscheine oder Zahlungsbolleten, deren Ausfertigung gegen Entrichtung einer Schreibgebühr	76	161
Durchfuhrszoll-Begünstigungen vom Jahre 1829, deren Anwendung auf die verschiedenen Viehgattungen	127	261
Durchfuhrs-Erklärungen für Durchfuhrsgüter, Bestimmungen über die Ausstellung derselben	23	37
Durchfuhr des ausländischen Salzes, für dieselbe angeordnetes Zollverfahren	169	334
Durchschnittspreise der Haupt-Körnergattungen und verschiedener Nahrungsmittel, Formular der dießfälligen Ausweise	218	426

E.

	Zahl der Verordnung.	Seite
Ein- und Ausgangs-Zölle, neue, für verschiedene Handelsartikel	86	185
Einfuhr, verzehrungssteuerfreye, von Bier und Fleisch aus einem verglichenen in einen der Beschreibung unterliegenden Bezirk	46	126
Einfuhrverboths-Aufhebung für einige, und Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle für verschiedene Artikel	86	185
Eingangszoll, dessen Herabsetzung für das im Dalmatiner Gouvernementsgebiethe erzeugte Oehl	114	251
Eingangszoll für die aus Istrien und aus dem außerhalb des Zollverbandes befindlichen Theile des Küstenlandes abstammenden Weine	186	368
Einnahmen, verschiedene, des Straßenfondes, werden auf die Staatscasse übertragen	30	44
Eintheilung der Regiments-Werbbezirke	39	66
Einvernehmung der Gläubiger ist auch bey Abschreibung der irrig incatastrirten Gutskörper erforderlich	29	43
Elaborate bey Concursen für theologische Lehrkanzeln, deren Vergutachtung von Seite der Ordinariate	52	136
Elementar-Beschädigungen bey einer Grundparzelle, in einem Jahre öfters vorkommende, sollen bey den Steuernachsichtsoperaten berücksichtiget werden	158	325
Entlassung schon beym Militär dienender Soldaten, die ein radicirtes Gewerbe antreten wollen, wie selbe zu behandeln ist	13	22
Epidemien, Vorschrift über das bey denselben zu beobachtende Verfahren, und über die Mittel, denselben vorzubeugen und deren Verbreitung zu verhindern	41	70
Erbsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1831	160	327
Erbsteuerbeträge in Wiener-Währung vorgeschriebene dürfen auch nach dem Curse zu 250 in Conventionsmünze entrichtet werden	193	379
Erkenntniß und richtige Behandlung der Lungenseuche des Hornviehes	34	47
Erwerbsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1831, nach der im Jahre 1830 bestandenen Bemessung	110	246
Erwerbsteuer-Befreyung der Salnitergraber und Schießpulvermacher	57	140

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Erwerbsteuer-Befreyung der ärarischen Gewerbe, welche die Bergfrohne entrichten	63	146
Erwerbsteuerscheine für industriele Aerarial-Unternehmungen, deren Stämpelpflichtigkeit	72	156
Erwerbs-Unfähigkeit verabschiedeter und im Auslande geborner Soldaten, wie selbe in diesem Falle zu behandeln sind	35	59
Erziehungskunde (die), öffentlich zu hören, sind die Theologen verpflichtet	185	368
Evidenzhaltungs-Ausweise über die jährlich Statt gefundenen Steuerobjects-Veränderungen	155	298
Evidenzhaltung und Personsbeschreibung aller im Lande befindlichen armen taubstummen Blödsinnigen, und deren Ueberwachung von Seite ihrer Bezirksobrigkeiten	150	289
Evidenzhaltung über Militär-Urlauber von Seite der Bezirksobrigkeiten mittels besonderer Protokolle	60	142
Executionsordnung, Herabsetzung der in derselben festgesetzten Dauer der wegen Steuer- und Urbarial-Rückständen verhängten Militär-Execution von 4 Wochen auf 14 Tage	70	155
Expeditionen, fiscalämtliche, wie die vom Postporto befreyten und die nicht befreyten zu bezeichnen sind	77	163
F.		
Falkenstein'sche Sammlungsgelder-Gesuche, für selbe	48	131
	97	208
erweiterter Termin	134	267
Facultät, medicinische, auf welche Art und Weise das Gutachten derselben über confiscirte Arzneyartikel von den Bezirksobrigkeiten anzusuchen ist	105	215
Findelkinder Aufnahms- und Verpflegstaxen-Bestimmung	20	28
Findelkinder Aufnahmstaxen, in welchen Fällen deren Bestreitung den Bezirkscassen obliegt	73	158
Findelkinder, deren unentgeltliche Uebernahme ist ohne Vergütung ihrer früheren Verpflegungskosten gestattet	116	252

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Findelkinder, Vormerkung über deren ärztliche Behandlung durch die Landchirurgen	174	339
Findelkinder-Versorgung, unentgeltliche, Bedingungen derselben	20	28
Fiscalämter, die ihren Aushülfsindividuen bewilligten Belohnungen sind taxfrey	119	254
Fiscalämter haben die vom Postporto befreyten Expeditionen mit »franco tutto« und die nicht befreyten mit in »Parteysachen« zu bezeichnen	77	163
Feldfrüchte- und Grund-Beschädigungen durch Remonten-Transporte, für selbe haben deren Commandanten zu haften	6	6
Ferdinand, Erzherzog kaiserl. Hoheit, — Titel als gekrönter König von Ungarn	197	381
Ferien (Schul- und Studien-) werden auf die Monathe August und September übertragen	19	28
Ferien, deren Uebertragung auf den Monath August und September gilt auch für Normal-, Haupt- und Musterschulen, jedoch nicht für andere Volksschulen	51	136
Feuerwerks-Artikel-Erzeugung und Verschleiß, Erfordernisse, welche bey Ertheilung dießfälliger Befugnisse zu berücksichtigen sind	85	184
Feuersbrünste und Elementar-Ereignisse, wegen Verwendung der Gränzwachmannschaft bey denselben	226	434
Fleisch und Bier, Belehrung über die verzehrungssteuerfreye Einfuhr desselben aus einem vergliechenen in einen der Beschreibung unterliegenden Bezirk	46	126
Fleischer und Bräuer, Bestimmung des Zeitpunctes der Ausfüllung der von denselben in Bezug auf die Verzehrungssteuer zu führenden Empfangsregister	113	250
Fluß- und Uferschutz-Baulichkeiten, Befreyung der hierzu erforderlichen Fuhren von der Weg- und Brückenmauth	135	268
Fondsinteressen und bestimmte Beyträge, die wegen deren Erhebung angeordneten Sicherheits-Maßregeln werden auch auf die Cameral-Cassen ausgedehnt	202	388

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Fourage- und Brotgebühr-Beystellung bey Truppenmärschen, wie die dießfälligen ungebührlichen Vorspanns-Forderungen zu vermeiden und hintanzuhalten sind	209	395
Freyzügigkeitsvertrag zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Herzogthum Modena, dessen Ausdehnung auf das Herzogthum Massa und Fürstenthum Carrara	137	269
Frostbeschädigungen der Weingärten sind von Steuernachsichten ausgeschlossen	28	43
Fuhren zu Uferschutz- und Flußregulirungs-Baulichkeiten, deren Weg- und Brückenmauth-Befreyung	135	268
G.		
Gebärhaus-Aufnahms-Taxen, zur Sicherstellung der dießfälligen Ratenzahlungen vorgeschriebene rechtskräftige Erklärung	65	148
Gebärhaus, Bedingungen der unentgeltlichen Aufnahme der Schwangern in dasselbe	20	28
Gebärhaus, Behandlung der ohne vorgeschriebene Zahlungs-Aufweisungen eintretenden, wegen naher Entbindung nicht mehr abzuweisenden Schwangern, und deren Verpflichtung zum Ammendienste	73	158
Gebärhaus- und Findelkinder-Aufnahmstaxen, in welchen Fällen die Bestreitung derselben den Bezirkscassen obliegt	73	158
Gebärhaus, mit welchen Ausweisungen die in dasselbe eintretenden Schwangern wegen Bezahlung der Taxen von Seite der Bezirksobrigkeiten zu versehen sind	71	155
Gebärhaus, welche Nachweisungen den Schwangern zum Behuf ihrer unentgeltlichen Aufnahme in dasselbe über ihre absolute Armuth zu ertheilen sind	99	211
Gefällen-Verwaltung (Cameral-), deren Einführung und Wirkungskreis	111	248
Gefäße, gesundheitsgefährliche, Verboth der Aufbewahrung von Gegenständen des innerlichen Gebrauchs in denselben	7	7

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Geldstrafen, wegen Dienstvernachlässigungen der Beamten haben bey dem Cameralfonde einzufließen	133	266
Gemeinden, deren bedingte Befreyung vom Cautionserlage bey Lizitationen über Straßenherstellungen und Straßenmaterial-Lieferungen	47	127
Gemeinden, welche Anspruch auf die Ausübung eigener Gerichtsbarkeit machen, welchen Behörden die Entscheidung hierüber zusteht	220	428
Gerichtsbarkeit der Gemeinden, welche Behörden zur Entscheidung der dießfälligen Ansprüche berufen sind	220	428
Gerichtsbehörden haben über alle mündlich angesuchten Legalisirungen Protokolle aufzunehmen	189	371
Gerste, deren Befreyung von der Verzehrungssteuer, wenn sie allein und nicht mit anderem Getreide vermengt erscheint	1	1
Gewerbe, ärarische, welche die Bergfrohne entrichten, sind von der Erwerbsteuer befreyt	63	146
Gewerbs-Inhaber und Hausbesitzer in Städten und Märkten, Erläuterung der wegen ihrer Militärbefreyung bestehenden Vorschriften	58	140
Gewerbe, radicirte, deren Inhaber sind vom Militärdienst befreyt	13	22
Gifthandel, Vorschriften hierüber	7	7
Gläubiger, deren Einvernehmung ist auch bey Abschreibung der irrig incatastrirten Gutskörper erforderlich	29	43
Gmunden, Salzoberamt, erhält die Oberleitung über das Salzamt Aussee	12	22
Gnadengaben, zur Fortsetzung der Studien bewilligte, erheischen die jährliche Vorweisung der Zeugnisse bey der Casse über gute Fortgangs-Classen	75	160
Gränzberichtigungs-Geschäfte, bey denselben den Kreishauptleuten gestattete postmäßige Aufrechnungen	9	20
Gränzwachcommissäre und Obercommissäre, deren Weg- und Brückenmauth-Befreyung	184	367
Gränzwachmannschaft, deren Verwendung bey Feuersbrünsten und Elementar-Ereignissen	226	434

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Grätz, Stadt, Errichtung einer Lehranstalt für Taubstumme	177	346
Grätz, Stadt, wegen Einhebung der Verzehrungssteuer von den im 10. Tarifssatze aufgeführten Viehgattungen bey der Schlachtung	190	372
Großbritannien, Königreich, in seinen auswärtigen Besitzungen wird den österreichischen Schiffen freyer Handel gestattet	161	328
Großbritannien, Königreich, zwischen denselben und dem österreichischen Kaiserstaate abgeschlossener Handels- und Schifffahrts-Vertrag	82	174
Grund- und Feldfrüchten-Beschädigungen durch Remonten-Transporte, für selbe haben deren Commandanten zu haften	6	6
Grundbücher, Enthebung der Parteyen von Beybringung der in denselben schon eingetragenen Urkunden bey weitern Cessionen oder Löschung der dießfälligen Forderungen	95	207
Grundbücher, Verbescheidung der bey denselben vorkommenden Intabulations-, Pränotations- und Gewähranschreibungsgesuche	96	207
Grundbuchsführungen und Vogteyverwaltungen, Ausschliessung aller nicht ganz tadelloser Individuen von denselben	203	388
Grundobrigkeiten sollen von der Militärstellung ihrer Unterthanen verständigt werden	21	36
Grundparzellen, die bey denselben in einem Jahre öfters vorkommenden Elementar-Beschädigungen sollen bey den Steuernachsichts-Operaten berücksichtigt werden	158	325
Grundvermessungs-Operate, deren Vorbereitung zu der bevorstehenden Reclamations-Verhandlung	94	206
Guthabungs-Ausweise über freywillig oder ex officio zum Militär abgegebene Individuen, Terminsbestimmung für die Einsendung derselben	128	262
Güterveräußerung, theilweise, hierbey wegen Sicherstellung der Octava zu beobachtendes Verfahren	43	122
Gutskörper, irrig incatastrirte, bey deren Abschreibung ist die Einvernehmung der Gläubiger ebenfalls erforderlich	29	43

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gymnasien, Berichtigung eines in der Sammlung der Verordnungen über die Verfassung derselben wegen Bestimmung des zur Aufnahme erforderlichen Alters der Jünglinge unterlaufenen Verstoßes	89	196
H.		
Haidenmehl, für dasselbe bemessene Verzehrungssteuer	1	1
Halbfrüchte (Gemenge verschiedener Getreidegattungen), für selbe bemessene Verzehrungssteuer	1	1
Handelsartikel, verschiedene, Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle für selbe, und Aufhebung der Einfuhrsverbothe für einige derselben	86	185
Handelsfreyheit für österreichische Schiffe in allen auswärtigen Besitzungen des Königreichs Großbritannien	161	328
Handelsleute, zum Pulver- und Salniterverschleiß nicht berechtigte, dürfen in ihren Gewölben und Magazinen keine derley Vorräthe bewahren	109	246
Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Großbritannien	82	174
Hausbesitzer und Gewerbsinhaber in Städten und Märkten, Erläuterung der wegen ihrer Militär-Befreyung bestehenden Vorschriften	58	140
Hebammen, Anstellung und Vermehrung geprüfter auf dem Lande, und Abstellung der Afterhebammen	210	396
Hebammen, jüdische, bey christlichen Frauen als Wehmütter verwendete, was in diesem Falle wegen der Nothtaufe vorzukehren ist	50	135
Heirathsbewilligungen für Patental-Invaliden, Bedingnisse hierzu	194	379
Heiraths-Normale für die k. k. Armee, und dießfällige geistliche Jurisdiction	36	60
Hirse und Hirsebrein, für selbe bemessene Verzehrungssteuer	1	1

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Hofkammer-Obligationen, ungarische, deren bare Auszahlung und Umstaltung in Staatsschuldverschreibungen nach dem ursprünglichen Zinsfuße	66	149
Hofkammer-Obligationen, verlooste, deren Umsetzung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen	175	342
Hornvieh-Lungenseuche, Unterricht über die Erkenntniß und richtige Behandlung derselben, und über die Vorbeugungsmittel dagegen	34	47
Holzabstockungen aus Staatswaldungen, bey den dießfälligen Contracten und Cautionen zu beobachtende Vorsichten und Bedingungen	18	27
J.		
Impfungen, jährliche öffentliche, Terminsbestimmung zur Vorlage der dießfälligen Particulare von Seite der Chirurgen	179	350
Individuen, paßlose, jedoch edictaliter citirte, sind auf Rechnung ihrer eigenen Obrigkeit zum Militär zu stellen	42	122
Inhaber radicirter Gewerbe, deren Militärbefreyung	13	22
Invaliden, Erhebung ihres Standes und ihrer Erwerbsfähigkeit bey Vornahme der Conscription	62	145
Invaliden (Patental-), Bedingnisse zur Begründung der denselben zu ertheilenden Heirathsbewilligungen	194	379
Invaliden (Patental- oder Reservations-), Beschränkung ihrer Aufnahme in die Invalidenhaus-Versorgung	54	138
Invaliden (Patental-) verhaftete, Vergütung ihrer Arrestanten-Verpflegungskosten aus ihrer inzwischen vorbehaltenen Invaliden-Gebühr	53	137
Invalidenhaus-Verpflegung, Beschränkung der Aufnahme der Patental- und Reservations-Invaliden in dieselbe	54	138
Invaliden-Versorgung, auf selbe haben die verabschiedeten Soldaten Anspruch, welche im Auslande geboren, in dasselbe zurückgekehrt, von diesem aber zurückgewiesen worden sind	35	59

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Inquisitionshäuser, Pensionsfähigkeit des bey denselben angestellten obern, und Provisionsfähigkeit des untern Aufsichtspersonales	215	405
Instruction für das bey Contumazanstalten verwendete Personale	216	406
Instruction zur Erhebung des Standes der wegen Alters, körperlichen Gebrechen oder aus politischen Ursachen zu entlassenden Landwehrmänner	205	390
Instruction und Wirkungskreis der Oberpostverwaltung	181	332
Jurisdiction, geistliche, bey der k. k. Armee	36	60
Justiz-Geschäftsausweise sind bis Ende Jänner jeden Jahres vorzulegen	37	65

K.

Kameralgefällen-Verwaltungen, deren Einführung und Wirkungskreis	111	248
Kameral-Aerarium, von welchem Zeitpuncte angefangen selbes die Kosten für die zu nicht militärischen Zwecken aufgestellte Wachstuben zu tragen hat	104	214
Kandidaten der Chirurgie ist verbothen, strenge Prüfungen an verschiedenen Lehranstalten abzulegen	132	265
Kapitale, vom Staate aufgekündigte, Verfahren wegen deren baren Rückzahlung oder Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe	80	166
Kapitale, vom Staate aufgekündigte, Verzeichniß der in der ersten, zweyten, dritten und vierten Serie enthaltenen	68 91 106 146	152 200 215 278
Kapitalien der ältern Staatsschuld, Behandlung der am 1. Juny 1830 verloosten, deren bare Rückzahlung oder Umstaltung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen	112	249
Kasse-Absolutorien sollen die Gebahrung aller Abtheilungen derselben umfassen	11	21
Kassen (Cameral-) haben die für Erhebung der politischen Fondsinteressen und bestimmter Beyträge angeordneten Sicherheits-Maßregeln zu beobachten	202	388
Kastanien, für selbe bemessene Verzehrungssteuer	1	1

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Katastralmappen und dazu gehörige Protokolle, deren Ausfertigung und dießfälliger Preistariff	90	196
Katastralmappen und Protokolle, Belehrung über die Einbringung und Verrechnung der für deren Copien zu leistenden Vergütungsbeträge	108	221
Katastral-Schätzungs-Beamten, Anwendung des für die Catastral-Vermessungs-Individuen bestehenden Reisegebühren-Regulativs für selbe	167	333
Kautionen, als solche dürfen auch nicht in Conventionsmünze verzinsliche Obligationen bey Aerarial-Contracten angenommen werden	5	5
Kautionen und Kontracte über Holzabstockungen aus Staatswaldungen, hierbey zu beobachtende Vorsichten und Bedingungen	18	27
Kautionserlags-Befreyung, bedingte, der Gemeinden bey Straßenherstellungs- und Straßenmaterials-Lieferungs-Lizitationen	47	127
Kautionserlags-Befreyung der Gemeinden auch bey Wasserbauten	170	335
Kinder katholischer Aeltern dürfen bey Akatholiken nicht in Kost, Wohnung und Unterricht gegeben werden	101	213
Kirchenvermögen, aus demselben den Schuldistricts-Aufsehern bewilligte Schulvisitations-Gebühren	59	141
Klassificirung der Wundärzte in Magister, Doctoren oder Patrone	221	429
Kleinverschleiß von Wein, Branntwein, dann Wein- und Obstmost, Erklärung des hierunter verstandenen werdenden Maßes, in Bezug auf die Verzehrungssteuer	191	377
Koncurrenten um Religions-Lehrkanzeln haben bey dem Concurse Proben ihres Prediger-Talentes abzulegen	44	123
Koncurs-Elaborate für theologische Lehrkanzeln, deren Vergutachtung von Seite der Ordinariate	52	136
Koncurse für Religions-Lehrkanzeln, bey denselben haben die Concurrenten auch Proben ihres Prediger-Talentes abzulegen	44	123
Koncurse für Religions-Lehrkanzeln, Vorschrift für die Abhaltung derselben	44	123

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Konscription, bey deren Vornahme soll der Stand und die Erwerbsfähigkeit der Invaliden erhoben werden	62	145
Konscriptions-Obrigkeiten ist die Militärstellung eines Paßlosen von Seite des ergreifenden Dominiums bekannt zu machen	93	205
Konscriptions-Verzeichniß Nr. 16, in demselben ist der Zeitpunct der Landwehrpflichtigkeit der gegen Supplenten oder gegen Offerte vom Militär Entlassenen vorzumerken	154	297
Konscriptions-Verzeichnisse Nr. 9 und 10, Belehrung hierüber	198	382
Konscription, Beginnen derselben im Jahre 1831, und künftige Vornahme derselben alle drey Jahre in Verbindung mit der Landwehr-Revision	219	427
Kontracte (Aerarial-), bey selben dürfen auch nicht in Conventionsmünze verzinsliche Staatspapiere als Cautionen angenommen werden	5	5
Kontracte und Cautionen über Holzabstockungen aus Staatswaldungen, hierbey zu beobachtende Vorsichten und Bedingungen	18	27
Kontumazanstalten-Instruction	216	406
Kopien von lithographirten Catastralmappen und dazu gehörigen Protokollen, deren Ausfertigung und dießfälliger Preistariff	90	196
Kopien von Catastralmappen und Protokollsabschriften, Belehrung über die Einbringung und Verrechnung der dießfälligen Vergütungsbeträge	108	221
Körnergattungen (Haupt-), Formular des Ausweises der dießfälligen Durchschnittspreise	218	426
Kostgängerhalten, Anwendung des Verzehrungssteuer-Gesetzes auf jene Parteyen, die aus demselben ein Geschäft machen	102	213
Krakau Freystaat, Verboth der Waffen- und Munition-Ausfuhr in denselben	225	433
Krankheitszeugnisse, Vorschrift über die Ausstellung und Bestätigung derselben von Seite der Aerzte	156	320
Kreisärzte, bey Ernennung derselben wird den mit einem Diplome aus der Thierarzneykunde versehenen Competenten der Vorzug zuerkannt	25	40

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Kreischirurgen, bey Besetzung dieser Stellen wird den mit einem Diplome aus der Thierarzneykunde versehenen Individuen der Vorzug zuerkannt	25	40
Kreishauptleute, denselben ist die postmäßige Aufrechnung bey dem Gränzberichtigungsgeschäfte gestattet	9	20
Kriegsbedürfnisse und Waffengattungen, Gestattung ihrer freyen Ausfuhr	86	185
Kriminal-Angelegenheiten, Bestellung des Landrechtes als erste Instanz in denselben	122	256
Kur- und Beschlagschmide mit erlerntem zweyjährigen Curse sind jenen mit einjährigem Curse vorzuziehen	32	46
L.		
Land- und Banngerichte, Bestimmung ihrer Abhängigkeit von dem in Criminal-Angelegenheiten als erste Instanz aufgestellten Landrechte	122	256
Landchirurgen, Vormerkungen über deren ärztliche Behandlung der Findelkinder	174	339
Landrecht, dessen Bestellung als erste Instanz in Criminal-Angelegenheiten, und Bestimmung der Abhängigkeit der Bann- und Landgerichte von demselben	122	256
Landtafel, Enthebung der Parteyen von Beybringung der bey derselben schon eingetragenen Urkunden bey vorkommenden weiteren Cessionen oder Löschung der dießfälligen Forderungen	95	207
Landwehrmänner, wegen Alters, körperlichen Gebrechen oder aus politischen Ursachen zu entlassende, Instruction zur Erhebung des Standes derselben	205	390
Landwehrpflichtigkeit der gegen Supplenten oder Offerte entlassenen Individuen, deren Vormerkung im Conscriptions-Verzeichnisse, Nr. 16	198	382
Landwehrpflichtigkeit der gegen Supplenten oder gegen Offerte vom Militär Entlassenen, Vormerkung des Zeitpunctes derselben in dem Conscriptions-Verzeichnisse Nr. 16	154	297

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Landwehr-Revision in Verbindung mit der Militär-Conscription	219	427
Länderstellen sind im Einverständnisse mit den General-Commanden befugt, den unter dem rekrutirungspflichtigen Alter gestellten Individuen die Militär-Entlassung zu bewilligen	4	5
Legalisirungen mündlich angesuchte, über selbe haben die Gerichtsbehörden Protokolle aufzunehmen	189	371
Lehranstalten, theologische, wegen Vertheilung der Prämien, vorgeschriebene Grundsätze	78	163
Lehranstalten, theologische, nicht ohnehin unter Aufsicht der Ordinariate stehende, deren Untersuchung durch die theologischen Directoren	64	147
Lehranstalten, theologische, wegen Vorlage ihrer periodischen Eingaben an die Landesstelle gleich andern öffentlichen Unterrichtsanstalten	64	147
Lehranstalten, ungarische, zu den Prüfungen an denselben werden die außer Ungarn Studierenden nicht zugelassen	147	287
Lehrkanzeln der Religionslehre, Vorschrift wegen Abhaltung der dießfälligen Concurse	44	123
Lehrkanzeln, theologische, wegen Vergutachtung der Concurs-Elaborate für selbe von Seite der Ordinariate	52	136
Lehranstalten, theologische, Widmung der vom Buchdrucker Schmidt aufgelegten Vorlesebücher über die orientalischen Dialecte, als Prämien an denselben	78	163
Lehrer an Trivialschulen, deren zum unmittelbaren Vortrage erforderlichen Requisiten sind bey Trivialschulen mittels der Concurrenz beyzuschaffen	33	46
Lehrern, den wirklichen, nicht aber auch den Gehülfen gebühren Remunerationen für Ertheilung des Wiederholungs-Unterrichtes	84	184
Lizenzen für Tanzmusik sind stämpelfrey	22	36
Lizitationen über Straßenherstellungen und Straßenmaterial-Lieferungen, wobey die Gemeinden vom Cautionserlage befreyt sind	47	127
Lottoadministrationen, deren Umstaltung in Lottoverwaltungen	69	154

	Zahl der Verordnung	Seite.
Lungenseuche des Hornviehes, Unterricht über die richtige Erkenntniß und Behandlung derselben, und über die Vorbeugungsmittel dagegen	34	47
M.		
Marburg, Stadt, Uebersetzung der dortigen Zoll-Legstatt in die Kreisstadt Cilli	195	380
Massa, Herzogthum, Ausdehnung des zwischen Modena und dem österreichischen Kaiserstaate geschlossenen Freyzügigkeits-Vertrages auf dasselbe	137	269
Maße, unter dem Kleinverschleiße von Wein und Branntwein, dann Wein- und Obstmost begriffen, Erklärung derselben in Bezug auf die Verzehrungssteuer	191	377
Meerfische, deren Verzehrungssteuer-Befreyung	1	1
Militär-Assentirung, Behandlung der bey derselben nicht erscheinenden Rekrutirungspflichtigen	14	23
Militärbehörden sollen auch bey der Anlage bloß landartiger Straßen einvernommen werden	166	333
Militärbefreyung der zu Hause nothwendigen Individuen, um selbe einzuschreiten, sind die Obrigkeiten selbst befugt	10	20
Militärbefreyung der Inhaber radizirter Gewerbe	13	22
Militärbefreyung der Gewerbsinhaber und Hausbesitzer in Städten und Märkten, Erläuterung der dießfälligen Vorschriften	58	140
Militärbefreyung, zeitliche, der Schulgehülfen, vorläufige Bestimmung hierüber	140	272
Militärbefreyung, zeitliche, der mit Decreten angestellten Schulgehülfen	180	352
Militärbefreyung, zeitliche, der Studierenden, zu deren Beurtheilung dienen die Studienzeugnisse des letzten Jahres oder Semesters	188	370
Militär-Conscription, siehe: Conscription		
Militär-Deserteure, siehe: Deserteure		
Militär-Entlassungen bey Schenkungen und freywilligen Wirthschafts-Uebergaben an Söhne, Wahl- und Pflegekinder, Bedingnisse ihrer Zulässigkeit	198	382

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Militär-Entlassungen, den unter dem rekrutirungspflichtigen Alter gestellten Individuen zu bewilligen, sind die Länderstellen im Einverständnisse mit dem Generalcommando befugt	4	5
Militär-Entlassung der schon dienenden Soldaten, die ein radizirtes Gewerbe antreten wollen, wie hierbey zu verfahren ist	13	22
Militär-Entlassung im Gnadenwege jener noch dienenden Soldaten, deren Anwesenheit zum Betriebe ihrer Wirthschaft oder Erhaltung ihrer erwerbsunfähigen Aeltern nothwendig ist	118	253
Militär-Entlassungen gegen Offerte, Vorschriften über die Begründung und Erwirkung derselben	183	363
Militär-Erziehungs-Institute, deren Kostzöglinge sind vom Schulgelde befreyt	204	389
Militär-Execution, Herabsetzung ihrer Dauer von vier Wochen auf vierzehn Tage bey Steuer- und Urbarial-Rückständen	70	155
Militär-Invaliden. Siehe Invaliden.		
Militär-Mannschaft, auf dem Marsche begriffene, deren Betheilung mit Brot in natura oder mit Brotgeld	98	209
Militär-Rekrutirung. Siehe Rekrutirung.		
Militärstand, von demselben gegen Supplenten oder gegen Offerte Entlassene, bey denselben ist der Zeitpunct ihrer Landwehrpflichtigkeit in dem Conscriptions-Verzeichnisse Nr. 16 vorzumerken	154	297
Militärstellung der paßlosen, jedoch edictaliter citirten Individuen ist auf Rechnung ihrer eigenen Obrigkeit zu vollziehen	42	122
Militärstellung der mit schon erloschenen Pässen versehenen Ausländer wird verbothen	103	213
Militärstellung der Paßlosen ist von Seite des ergreifenden Dominiums ihrer eigentlichen Conscriptions-Obrigkeit bekannt zu machen	93	205
Militärstellung eines Unterthans, von derselben soll dessen Grundobrigkeit verständigt werden	21	36
Militärstellung, Terminsbestimmung zur Einsendung der dießfälligen Guthabungs-Ausweise	128	262
Militär-Urlauber, Abstellung ihrer Betheilung mit Schuhen und Leibwäsche	168	334

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Militar-Urlauber, Evidenzhaltung über selbe von Seite der Bezirksobrigkeiten mittels besonderer Protokolle	60	142
Militär-Verpflegsartikel, deren Subarrendirung hat im nähmlichen Orte auf gleiche Termine zu geschehen	38	66
Militärwachstuben, zu nicht militärischen Zwecken aufgestellte, von welchem Zeitpuncte angefangen das Cameral-Aerarium die Kosten für selbe zu tragen hat	104	214
Militärwidmung, nach bereits erhaltener, dürfen Studierende nicht mehr als Alumnen aufgenommen werden	24	39
Milzbrand, Gefährlichkeit und Verboth der Ausschrottung der an dieser Krankheit gefallenen Thiere	196	380
Munitions- und Waffen-Ausfuhrsverboth nach dem Königreiche Pohlen und dem Freystaate Krakau	225	433
N.		
Nachdrucks-Verboth der von Sailer, Bischof von Regensburg, veranstalteten Auflage seiner Werke	40	70
Nahrungsmittel, verschiedene, Formular des Ausweises der dießfälligen Durchschnittspreise	218	426
Nebengebühren, zollämtliche, Verminderung derselben zur Erleichterung des Ausfuhrhandels	213	403
Normal-, Haupt- und Musterschulen, bey denselben werden die Ferien auf den Monath August und September übertragen	51	136
Normalschulfond, aus demselben den Schuldistrictsaufsehern in Ermangelung des Kirchenvermögens bewilligte Schulvisitationsgebühren	59	141
Nothtaufe, wie selbe in jenen Fällen vorzukehren ist, wo bey christlichen Frauen jüdische Hebammen als Wehmütter verwendet werden	50	135
Nüsse und Haselnüsse, für selbe bemessene Verzehrungssteuer	1	1

	Zahl der Verordnung.	Seite.
O.		
Obligationen (verlooste fünfpercentige Banco-), deren bare Auszahlung	8	19
Obligationen (Banco-), verlooste, deren Umstaltung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen	153 207	297 394
Obligationen, auch nicht in Conventionsmünze verzinsliche, dürfen bey Aerarial-Contracten als Cautionen angenommen werden	5	5
Obligationen (ungarische Hofkammer-), deren bare Auszahlung und Umstaltung in Staatsschuldverschreibungen nach dem ursprünglichen Zinsfuße	66	149
Obrigkeiten haben die nach vollendeter Capitulation in das Civilleben zurücktretenden Soldaten zu überwachen	2	2
Obrigkeiten sind befugt, um Militärbefreyung für die zu Hause nothwendigen Individuen selbst einzuschreiten	10	20
Obrigkeiten, auf welche Rechnung selbe paßlose, jedoch edictaliter citirte Individuen zum Militär zu stellen haben	42	122
Oehl, im Dalmatiner Gouvernements-Gebiethe erzeugtes, Herabsetzung des Eingangszolles für dasselbe	114	251
Octava, wegen deren Sicherstellung bey theilweiser Veräußerung der Güter	43	122
Olivenöhl, dessen Verzehrungssteuer-Befreyung	1	1
Ordinariate, wegen Vergutachtung der Concurs-Elaborate für theologische Lehrkanzeln	52	136
Ortsgemeinden, deren Verpflichtung zur Herstellung der Ortschaftstafeln	198 223	382 432
Ortschaftstafeln, deren Errichtung und Ausbesserung	198 223	382 432
P.		
Paßlose, wenn sie edictaliter citirt wurden, sind auf Rechnung ihrer eigenen Obrigkeit zum Militär zu stellen	42	122

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Paßlose, deren Militärstellung ist von Seite des ergreifenden Dominiums ihrer eigentlichen Conscriptions-Obrigkeit bekannt zu machen	93	205
Paßlose, als solche dürfen die Besitzer ordnungswidrig ausgefertigter Wanderbücher nicht behandelt werden	121	255
Patental- und Reservations-Invaliden, Beschränkung ihrer Aufnahme in die Invalidenhaus-Verpflegung	54	138
Pensions-Ansprüche der Witwen und Waisen jener Beamten, die während ihrer Untersuchung, jedoch noch vor erfolgter Verurtheilung gestorben sind	26	40
Pensionsfähigkeit der ohne eigenes Verschulden von ihren Gatten getrennt gewesenen Beamtens-Witwen	199	385
Pensionsfähigkeit des bey Strafanstalten und Inquisitionshäusern angestellten obern Aufsichtspersonals	215	405
Pensionirung der Staatsbeamten, Einrechnung der Auscultanten- und der städtischen Dienste bey derselben	217	426
Pensionsunfähigkeit jener Beamtens-Witwen, welche einen mehr als 60jährigen Beamten ehelichen, wenn sie mit selben auch außer der Ehe, in derselben aber keine Kinder erzeugt haben, und nicht volle vier Jahre mit ihm verehelicht waren	129	263
Personsbeschreibung aller im Lande befindlichen armen taubstummen Blödsinnigen und deren Ueberwachung von Seite ihrer Bezirksobrigkeiten	150	289
Pfarren, erledigte, bey denselben sind die Kosten der canonischen Visitationen aus dem Interkalarertrage derselben zu bestreiten	136	268
Pfändungen zur Einbringung der Steuerrückstände selbst vorzunehmen, sind die Bezirksobrigkeiten befugt	27	42
Pferdeprämien-Vertheilung an solchen Orten, wo bereits Pferdemärkte bestehen	124	259
Pfründner und Spitäler, deren Verlässe sind ersatzpflichtig für die aus einer öffentlichen Versorgungsanstalt bezogenen Portionen	187	369

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Pohlen, Königreich, Verboth der Munition- und Waffen-Ausfuhr in dasselbe	225	433
Polizeyübertretung, schwere, wie die Behörden bey Beurtheilung der Frage: ob ein deßwegen ab instantia losgesprochener Beamter zu entlassen sey? sich zu benehmen haben	79	165
Post-Aufrechnungen sind den Kreishauptleuten bey dem Gränzberichtigungs-Geschäfte gestattet	9	20
Postämter, wegen Behandlung der liegen gebliebenen Briefe	49	133
Postämter, wegen Beybehaltung der Briefsammlungskästen	49	133
Postporto-Befreyung der Sendungen von Dienstbesetzungs-Vorschlägen von einer Behörde an die andere	123	258
Postporto, wie die von demselben befreyten fiscalämtlichen Expeditionen und die nicht befreyten zu bezeichnen sind	77	163
Postritt-, Trink-, Schmier- und Kaleschgelder Bemessung in den verschiedenen österreichischen Provinzen für das Jahr 1831	222	431
Postverwaltung (Ober-), deren Organisirung, Wirkungskreis und Instruction	181	352
Postverwaltungen (Ober-), wie selbe bey Anstellung der Briefsammler zu verfahren haben	162	329
Postwagensporto-Befreyung der Bücher-Revisionsämter	163	330
Prämien an theologischen Lehranstalten; als solche sind die vom Buchdrucker Schmidt aufgelegten Vorlesebücher über die orientalischen Dialecte zu vertheilen	78	163
Prämien-Vertheilung an theologischen Lehranstalten; für selbe vorgeschriebenen Grundsätze	78	163
Prävaricationen bey dem Muß- und Gnadensalze; die dießfälligen Verhandlungen werden dem Salinen-Oberamte Gmunden zugewiesen	139	272
Prediger-Talente; von denselben haben die Concurrenten um Religions-Lehrkanzeln Proben abzulegen	44	123
Preistariff für die Ausfertigung der Catastralmappen und der dazu gehörigen Protokolle	90	196

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Priester, in das höhere Bildungsinstitut in Wien tretende, werden berechtiget, an der dortigen Universität die strengen Prüfungen abzulegen	100	212
Privilegium gegen den Nachdruck der vom Sailer, Bischof zu Regensburg veranstalteten neuen Auflage seiner sämmtlichen Werke	40	70
Professoren, deren Substitutionsgebühren sind von allen Taxen befreyet	17	26
Provisionsfähigkeit des bey Strafanstalten und Inquisitionshäusern angestellten unteren Aufsichtspersonals	215	405
Prüfungen an den ungarischen Lehranstalten, zu denselben werden die außer Ungarn Studierenden nicht zugelassen	147	287
Prüfungen nachzutragen ist den während der Prüfungszeit zum Militär gewidmeten Studierenden gestattet	188	370
Prüfungen, strenge, an verschiedenen Lehranstalten abzulegen, ist auch den Candidaten der Chirurgie verbothen	132	265
Prüfung, welche zur Ausübung der Advocatur erforderlich, und bey dem Appellationsgerichte abzulegen ist	125	260
Pulver- und Salniter-Verschleiß, die hierzu nicht berechtigten Handelsleute dürfen in ihren Gewölben und Magazinen keine derley Vorräthe verwahren	109	246
Q.		
Quittungen über die den Bezirksobrigkeiten für Einhebung der Verzehrungssteuer gebührenden Percenten sind stämpelfrey	81	173
Quittungen über Dazentschädigungs-Vorschüsse, Formular für selbe	87	192
Quartiersträger, deren Verpflichtung zur unentgeltlichen Streustroh-Verabfolgung für bequartierte Militärpferde, und Schadloshaltung der mit keinem Feldbaue versehenen Hausbesitzer	120	254

R.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Rangsbestimmung für Dienstaustauschwerber	200	386
Ratenzahlungen an den für die Aufnahme in das Gebärhaus zu entrichtenden Taxen; Formular der dießfälligen rechtskräftigen Erklärungen	65	148
Rechnungs-Absolutorien; Abstellung des in denselben bis jetzt üblich gewesenen Reservatspunctes	45	125
Reclamations-Verhandlungen über die Grundvermessungs-Vorbereitung der dießfälligen Operate	94	206
Recurse gegen die Bemessung der Taxen entheben die Partey nicht von der Verpflichtung ihrer alsogleichen Entrichtung	192	378
Reisegebühren-Regulativ für die Catastralvermessungs-Individuen; dessen Anwendung für die Catastral-Schätzungsbeamten	167	333
Reiseparticulare; Ausscheidung der Kosten aller nicht zu rechtfertigenden Reiseverzögerungen aus denselben	56	139
Reiseverzögerungen; Ausscheidung der Kosten aller nicht zu rechtfertigenden aus den Reiseparticularien	56	139
Reitterer und Aufseer Brückenmauth Tariff	171	336
Regiments-Werbbezirks-Eintheilung	39	66
Rekrutirungspflichtige; Behandlung der bey der Assentirung nicht Erscheinenden	14	23
Rekrutirung; Maßregeln zur schleunigen Beendigung derselben	14	23
Religions-Lehrkanzeln, Vorschrift wegen Abhaltung der Concurse für selbe	44	123
Remonten-Transporte, bey denselben haben die Commandanten für die durch selbe verursachten Feldbeschädigungen zu haften	6	6
Remunerationen für Ertheilung des Wiederholungs-Unterrichtes gebühren nur wirklichen Lehrern, nicht aber auch den Gehülfen	84	184
Reservatspunct, bisher in den Rechnungs-Absolutorien üblich gewesener, Abstellung desselben	45	125
Richter, deren Ausschliessung von der Amtshandlung im Falle, als selbe mit der, dieselbe betreffenden Partey in einer Mieth- oder Pachtvertrags-Verbindung stehen	201	387
Rinderpest; Bekanntgebung ihrer Symptome	176	342

S.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Sailer's sämmtliche Werke; Privilegium gegen den Nachdruck derselben	40	70
Salnitergraber; deren Erwerbsteuerbefreyung	57	140
Salniter- und Pulver-Verschleiß; die hierzu nicht berechtigten Handelsleute dürfen in ihren Gewölben und Magazinen auch keine derley Vorräthe verwahren	109	246
Sammlungsgelder, Falkenstein'sche; für deren Gesuche erweiterter Termin	48 97 134	131 208 267
Sammlungen, milde; Erneuerung der wegen Ausschreibung und Einhebung derselben bestehenden Vorschriften	178	347
Sanitäts-Individuen; Fortdauer des Auswanderungs-Verbothes für selbe aus den Erbstaaten	126	261
Salz, ausländisches; Zollverfahren bey der Durchfuhr desselben	169	334
Salzamt Aussee, dessen Oberleitung wird dem Salzoberamte Gmunden zugewiesen	12	22
Salzprävaricationen; Zuweisung der dießfälligen Verhandlung an das Salinenoberamt Gmunden	139	272
Schenkungen zum Behufe der Militärentlassung an Söhne, Wahl- und Pflegekinder, Bedingniß ihrer Zulässigkeit	198	382
Schießpulvermacher, deren Erwerbsteuer-Befreyung	57	140
Schiffe, österreichische, denselben in allen auswärtigen Besitzungen des Königreiches Großbritannien gestattete Handelsfreyheit	161	328
Schifffahrts- und Handelsvertrag zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Großbritannien	82	174
Schmidt, Buchdrucker, Widmung der von demselben aufgelegten Vorlesebücher über die orientalischen Dialecte, als Prämien an theologischen Lehranstalten	78	163
Schuldistricts-Aufseher, denselben aus dem Kirchenvermögen oder aus dem Normalschulfonde bewilligte Schulvisitations-Gebühren	59	141

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Schulen (Normal-, Haupt- und Musterschulen) bey denselben ist die Uebertragung der Ferien auf die Monathe August und September anwendbar	51	136
Schuleinrichtungs- und solche Erfordernisse, die der Lehrer zum unmittelbaren Vortrage bedarf, sind bey Trivialschulen mittels der Concurrenz beyzuschaffen	33	46
Schullehrer, wirkliche, nicht aber auch Gehülfen haben Anspruch auf Remunerationen für Ertheilung des Wiederholungs-Unterrichtes	84	184
Schulferien, werden auf die Monathe August und September übertragen	19	28
Schulferien-Uebertragung auf die Monathe August und September gilt auch für die Normal-, Haupt- und Musterschulen, jedoch nicht für andere Volksschulen	51	136
Schulgeldbefreyung der Kostzöglinge der Militär-Erziehungs-Institute	204	389
Schulgehülfen, vorläufige Bestimmung über ihre zeitliche Militärbefreyung	140	272
Schulgehülfen, mit Decreten angestellte, deren zeitliche Militärbefreyung	180	352
Schulrequisiten, die der Lehrer an Trivialschulen zum unmittelbaren Vortrage bedarf, sind mittels der Concurrenz beyzuschaffen	33	46
Schulvisitations-Gebühren für Schuldistricts-Aufseher, deren Bewilligung aus dem Kirchenvermögen oder aus dem Normalschulfonde	59	141
Schulvisitations-Gebühren-Bemessung für die mit keinem Reisepauschale dotirten akatholischen Superintendenten	55	138
Schüler, aus geistlichen Seminarien entlassene, unter welcher Bedingung denselben die Fortsetzung ihrer Studien gestattet ist	145	277
Schwangere, Bedingungen ihrer unentgeltlichen Aufnahme in das Gebärhaus	20	28
Schwangere, mit welchen Ausweisungen sie wegen Bezahlung der Gebärhaus-Taxen von Seite der Bezirksobrigkeiten zu versehen sind	71	155
Schwangere, welche ohne vorgeschriebener Zahlungs-Aufweisungen in das Gebärhaus treten, und we-		

	Zahl der Verordnung.	Seite.
gen naher Entbindung nicht mehr abzuweisen sind, Behandlung derselben, und deren Verpflichtung zum Ammendienste	73	158
Schwangere, welche Nachweisungen denselben zum Behufe ihrer unentgeltlichen Aufnahme in das Gebärhaus zu ertheilen sind	99	211
Selbstmörder, in welchem Falle deren Beerdigung in geweihte Erde eintreten kann	92	204
Seminarien, geistliche, die wegen eines Vergehens aus denselben entlassenen Zöglinge sind auch von den theologischen Studien ausgeschlossen	61	144
Seminarien, geistliche, unter welcher Bedingung den aus selben entlassenen Schülern die Fortsetzung ihrer Studien gestattet ist	145	277
Sicherstellung der Octava, bey theilweiser Veräußerung der Güter	43	122
Sicherstellung der Ratenzahlungen an den für die Aufnahme in das Gebärhaus zu entrichtenden Taxen	65	148
Soldaten, nach vollendeter Capitulation in das Civilleben zurücktretende, deren Ueberwachung von Seite der Obrigkeiten	2	2
Soldaten, schon dienende, und die ein radicirtes Gewerbe antreten wollen, wie bey ihrer Entlassung zu verfahren ist	13	22
Soldaten, verabschiedete und im Ausland geborne, Behandlung derselben, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erlangt haben, und doch im Inlande bleiben wollen	35	59
Soldaten, noch dienende, deren Entlassung ist im Gnadenwege einzuleiten, wenn ihre Anwesenheit zum Betriebe ihrer Wirthschaft oder Erhaltung ihrer erwerbsunfähigen Aeltern nothwendig ist	118	253
Spitaler und Pfründner, deren Verlässe sind ersatzpflichtig für die aus einer öffentlichen Versorgungsanstalt bezogenen Portionen	187	369
Staatsbeamte, Einrechnung ihrer Auscultanten- und städtischen Dienste bey ihrer Pensionirung	217	426
Staatsbürgerschafts-Erlangung durch einen öffentlichen Dienst, Berichtigung eines in der dießfäl-		

	Zahl der Verordnung	Seite.
ligen Currende vom 20. April 1820 entdeckten Verstoßes	16	24
Staatscasse, auf selbe werden die verschiedenen Einnahmen des Straßenfondes übertragen	30	44
Staatspapiere, auch nicht in Conventionsmünze verzinsliche, dürfen bey Aerarial-Contracten als Cautionen angenommen werden	5	5
Staatsschuld, Aufkündung der mit einer höheren als vierpercentigen Verzinsung verbundenen Capitale	68	152
	91	200
	106	215
	146	278
Staatsschuld (ältere), Behandlung der am 1. Juny 1830 verlooßten Capitalien, deren bare Rückzahlung oder Umstaltung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen	112	249
Staatsschuldverschreibung, vierpercentige, deren Ausfertigung für die vom Staate aufgekündeten und nicht erhobenen Capitale, und hierbey zu beobachtendes Verfahren	80	166
Staatsschuldverschreibungen, vierpercentige, deren Ausfertigung für verlooßte Banco-Obligationen	153	297
	207	394
Staatsschuldverschreibungen, vierpercentige, deren Ausfertigung für verlooßte Hofkammer-Obligationen	175	342
Stämpelbefreyung der Tanzmusik-Lizenzen	22	36
Stämpelbefreyung der Quittungen über die den Bezirksobrigkeiten für Erhebung der Verzehrungssteuer gebührenden Percenten	81	173
Stämpelpflichtigkeit der für industriele Aerarial-Unternehmungen auszufertigenden Erwerbsteuerscheine	72	156
Steuerabfuhren mittels Zahlungsanweisungen für die an ihrer Congrua verkürzte Curatgeistlichkeit, für selbe bewilligte Einhebungsgebühren	206	394
Steuereinhebungsgebühren werden auch für die mittels Zahlungsanweisungen für die an ihrer Congrua verkürzte Curatgeistlichkeit erfolgten Steuerabfuhren bewilliget	206	394
Steuercontrol-Commissären wird die zehnte Classe des Beamten-Uniforms gestattet	208	395

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Steuernachsichten, von denselben sind die Frostbeschädigungen der Weingärten ausgeschlossen	28	43
Steuernachsichts-Ausweise, Belehrung und Formular zur Verfassung derselben	157	321
Steuernachsichtsoperate, bey denselben sind die bey einer Grundparzelle in einem Jahre öfters eintretenden Elementar-Beschädigungen zu berücksichtigen	158	325
Steuerobjects-Veränderungen, Verfassung und Vorlage der dießfälligen Evidenzhaltungs-Ausweise	155	298
Steuerrückstände, zu deren Einbringung sind die Bezirksobrigkeiten befugt, den zweyten Executionsgrad, nähmlich die Pfändung selbst vorzunehmen	27	42
Steuerrückstände, Herabsetzung der Dauer der deßwegen verhängten Militär-Execution von 4 Wochen auf 14 Tage	70	155
Steuerrückstände in Wiener-Währung vorgeschriebene können nach dem Curse zu 250 in Conventionsmünze entrichtet werden	115	251
Strafanstalten, Pensionsfähigkeit des bey demselben angestellten obern, und Provisionsfähigkeit des untern Aufsichts-Personales	215	405
Strafen im Verzehrungssteuerpatente festgesetzte, Erläuterung des dießfälligen §. 38	88	195
Straßenfonds-Einnahmen, verschiedene, deren Uebertragung auf die Staatscasse	30	44
Straßenherstellungs- und Straßenmaterial-Lieferungs-Lizitationen, wobey die Gemeinden vom Cautionserlage befreyt sind	47	127
Straßen, bey Anlage auch der bloß landartigen sollen die Militärbehörden einvernommen werden	166	333
Streustrohverabfolgung, unentgeltliche für bequartierte Militärpferde, und Schadloshaltung der mit keinem Feldbaue versehenen Quartiersträger	120	254
Studien-Directoren, theologische, haben die nicht ohnehin unter der Aufsicht der Ordinariate stehenden theologischen Lehranstalten zu untersuchen	64	147
Studienferien werden auf die Monathe August und September übertragen	19	28

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Studienfortsetzung ist den bereits zum Militär gewidmeten Studierenden während des Urlaubes gestattet	188	370
Studienfortsetzung, unter welcher Bedingung selbe den aus geistlichen Seminarien entlassenen Zöglingen gestattet ist	145	277
Studierende außer Ungarn, werden zu den Prüfungen an ungarischen Lehranstalten nicht zugelassen	147	287
Studierende dürfen nach bereits erhaltener Militär-Widmung nicht mehr als Alumnen aufgenommen werden	24	39
Studierenden, während der Prüfungszeit zum Militär gestellten ist gestattet, die Prüfungen nachzuholen und während ihres Urlaubes die Studien fortzusetzen	188	370
Studien, theologische, Ausschliessung von denselben, der wegen eines Vergehens aus einem geistlichen Seminarium entlassenen Zöglinge	61	144
Studienzeugnisse mit guten Fortgangsclassen sind zur Erhebung der zur Fortsetzung der Studien bewilligten Gnadengaben erforderlich	75	160
Studienzeugnisse des letzten Jahres oder Semesters dienen zur Beurtheilung der zeitlichen Militär-Befreyung der Studierenden	188	370
Subarrendirung der verschiedenen Militär-Verpflegsartikel im nähmlichen Orte hat im gleichen Termine zu geschehen	38	66
Substitutions-Gebühren der Professoren, deren Taxbefreyung	17	26
Südfrüchte, deren Verzehrungssteuer-Befreyung	1	1
Superintendenten, akatholische, mit keinem Reisepauschale dotirte, für selbe bemessene Schulvisitations-Gebühren	55	138
T.		
Taubstummen-Lehranstalt-Errichtung in Grätz	177	346
Taxbefreyung der Substitutions-Gebühren der Professoren	17	26
Taxbefreyung der Ausfertigung der Wanderbücher und der damit verbundenen Amtshandlungen	74	159

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Taxbefreyung aller, den fiskalämtlichen oder andern Aushülfsindividuen bewilligten Belohnungen	119	254
Taxenbestimmung für die Aufnahme und Verpflegung der Findelkinder	20	28
Taxen, zu deren alsogleichen Entrichtung sind die Parteyen auch im Falle eines gegen die Bemessung ergriffenen Recurses verpflichtet	192	378
Tanzmusik-Lizenzen, deren Stämpelbefreyung	22	36
Taz. Siehe Daz		
Terminsbestimmung zur Vorlage der Justizgeschäfts-Ausweise	57	65
Terminsverlängerung für Falkenstein'sche Sammlungsgelder-Gesuche	48 97	131 208
Theologen sind verpflichtet, auch die Erziehungskunde öffentlich zu hören	134 185	267 368
Thierarzneykunde, den mit einem Diplom hierüber versehenen Individuen wird bey Verleihung der Kreisarzten- und Kreischirurgen-Stellen der Vorzug zuerkannt	25	40
Thiere am Milzbrande gefallene, Gefährlichkeit und Verboth der Ausschrottung derselben	196	380
Titulatur Sr. kaiserlichen Hoheit des als König von Ungarn gekrönten Herrn Erzherzogs Ferdinand	197	381
Trivialschulen, bey denselben sind die Einrichtungs- und solche Erfordernisse, die der Lehrer zum unmittelbaren Vortrage bedarf, mittelst der Concurrenz beyzuschaffen	33	46
Trauungen der mit Pensionen, Provisionen und Gnadengaben betheilten Waisen, sind von Seite der Pfarrer so wie die Verehelichungen pensionirter Witwen anzuzeigen	172	338
Truppenmärsche, wie bey denselben die ungebührlichen Vorspannsforderungen für Beystellung der Brot- und Fouragegebühr zu vermeiden und hintanzuhalten sind	209	395
U.		
Ueberwachung, der nach vollendeter Capitulation in das Civilleben zurücktretenden Soldaten, von Seite der Obrigkeiten	2	2

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Uferschutz- und Flußregulirungs-Baulichkeiten, Befreyung der hierzu erforderlichen Fuhren von der Weg- und Brückenmauth	135	268
Umstaltung der aufgekündeten fünfpercent. Staatsschuld- in vierpercent. Staatsschuldverschreibungen	91	200
Ungarn, die außer diesem Lande Studierenden werden zu den Prüfungen an dortigen Lehranstalten nicht zugelassen	147	287
Ungarn, Krönung des durchlauchtigsten Erzherzogs Ferdinand Kronprinzen kaiserliche Hoheit als König von Ungarn	142	274
Uniform (Beamtens), der zehnten Classe wird den Steuercontrols-Commissären gestattet	208	395
Unterthanen, von deren Militärstellung sollen ihre Grundobrigkeiten verständiget werden	21	36
Unterricht über die Erkennung und richtige Behandlung der Lungenseuche des Hornviehes, und über die Vorbeugungsmittel dagegen	34	47
Urbarial-Rückstände, Herabsetzung der Dauer der deßwegen verhängten Militärexecution von vier Wochen auf vierzehn Tage	70	155
Urlauber. Siehe Militär-Urlauber		
Ursprungs-Certificate, deren Beybehaltung für die in den vom allgemeinen Zollverbande ausgeschlossenen Provinzen erzeugten Weine	130	264
Urkunden in öffentlichen Büchern schon eingetragene, Enthebung der Parteyen von deren Beybringung bey vorkommenden weitern Cessionen oder Löschung der dießfälligen Forderungen	95	207
V.		
Veräußerung der Güter (theilweise), hierbey wegen Sicherstellung der Octava zu beobachtendes Verfahren	43	122
Verbescheidung der bey den Grundbüchern vorkommenden Intabulations-, Pränotations- und Gewähranschreibungs-Gesuche	96	207
Verehelichungen gesetzwidrige der Deserteure während ihrer Entweichung, wie denselben vorzubeugen sey	15	24

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Verfahren bey Epidemien und Mittel, selben vorzubeugen, und gegen deren Verbreitung	41	70
Verlässe der Pfründner und Spitäler sind ersatzpflichtig für die aus einer öffentlichen Versorgungsanstalt bezogenen Portionen	187	369
Verleihung der Befugnisse zur Erzeugung und zum Verschleiß der Feuerwerks-Artikel, welche Erfordernisse hierbey zu berücksichtigen sind	85	184
Vermögens-Ausfolgung an Deserteure, wie denselben vorzubeugen ist	21	36
Verpachtung und Abfindung der Verzehrungssteuer, Belehrung über die im Jahre 1830 hierbey eintretenden Verhandlungen	152	291
Verpflegs- und Aufnahmstaxen-Bestimmung für Findelkinder	20	28
Verpflegungskosten-Vergütung für verhaftete Patental-Invaliden von ihrer inzwischen vorbehaltenen Invaliden-Gebühr	53	137
Verpflegungskosten-Vergütung für Findelkinder wird bey deren unentgeltlichen Uebernahme nicht gefordert	116	252
Verpflegsgebühren-Bemessung für die, bey den Grätzer Wohlthätigkeitsanstalten bestehenden drey zahlenden Classen	149	288
Versorgung, unentgeltliche, der Findelkinder, Bedingungen derselben	20	28
Verzehrungssteuer-Befreyung der Meerfische, Südfrüchte, des Olivenöhls und der Gerste	1	1
Verzehrungssteuer-Tarifsätze für verschiedene Fruchtgattungen, Halbfrüchte, Haidenmehl, Hirse und Hirsebrein, Nüsse, Haselnüsse und Castanien	1	1
Verzehrungssteuer-Befreyung der Einfuhr von Bier und Fleisch aus einem verglichenen, in einen der Beschreibung unterliegenden Bezirk	46	126
Verzehrungssteuerscheine oder Zahlungsbolleten, für deren Ausfertigung zu entrichtende Schreibgebühr	76	161
Verzehrungssteuer-Einhebungspercente, die hierüber von den Bezirksobrigkeiten auszustellenden Quittungen sind stämpelfrey	81	173
Verzehrungssteuer-Patent, Erläuterung des die Strafen bestimmenden §. 38.	88	195

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Verzehrungssteuer-Gesetz, Anwendung desselben auch auf jene Parteyen, welche aus dem Kostgängerhalten ein Geschäft machen	102	213
Verzehrungssteuer, Controlirung jener Bräuer, welche selbe nach dem Tariffe entrichten	107	219
Verzehrungssteuer-Empfangsregister der Bräuer und Fleischer, Bestimmung des Zeitpunctes ihrer Ausfüllung	113	250
Verzehrungssteuer-Einhebung auch unter dem Betrage von 3 kr. von einer Partey	117	252
Verzehrungssteuer-Abfindungen und Verpachtungen, Belehrung über die für das Jahr 1830 hierbey eintretenden Verhandlungen	152	291
Verzehrungssteuer, Terminsbestimmung zur Anmeldung der Viehschlachtungen und anderer derselben unterliegenden Gegenstände	159	326
Verzehrungssteuer-Bemessung für das in Grätz erzeugte und auf das Land verführte Bier	164	331
Verzehrungssteuer-Einhebung in jenen Fällen, wo die Versteuerung nicht nach Stücken, sondern nur nach dem Gewichte geschehen kann	182	363
Verzehrungssteuer-Einhebung in jenen Fällen, wo Private von selbst geschlachteten Viehgattungen nur Theile zum Verkaufe bringen	182	363
Verzehrungssteuer-Einhebung von den im 10. Tariffssatze aufgeführten Viehgattungen bey der Schlachtung in Gratz	190	372
Verzehrungssteuer-Erklärung des unter dem Kleinverschleiße von Wein, Branntwein, Wein- und Obstmost begriffen werdenden Maßes, in Bezug auf die Verzehrungssteuer	191	377
Verzehrungssteuer, wegen Bolleten-Erhebung vor dem Beginnen einer derselben unterliegenden Unternehmung, und wie den dießfälligen Anständen vorzubeugen ist	211	397
Viehgattungen, verschiedene, Anwendung der Durchfuhrszoll-Begünstigungen vom Jahre 1829 auf selbe	127	261
Viehschlachtungen, Terminsbestimmung zur Anmeldung derselben, in Bezug auf die Verzehrungssteuer-Entrichtung	159	326

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Viehschlachtung in Grätz, wegen Einhebung der Verzehrungssteuer von den im 10. Tariffsatze aufgeführten Viehgattungen	190	372
Visitationen, canonische, Bestreitung der dießfälligen Kosten bey erledigten Pfarren aus dem Intercalar-Ertrage derselben	136	268
Vogteyverwaltungen, von denselben sind alle nicht ganz tadellose Individuen ausgeschlossen	203	388
Volksschulen, bey denselben findet die Uebertragung der Ferien auf die Monathe August und September keine Anwendung	51	139
Vorbeugungsmittel gegen die Lungenseuche des Hornviehes	34	47
Vorlage der Justizgeschäftsausweise, Terminsbestimmung für selbe	37	65
Vorlesebücher über die orientalischen Dialecte vom Buchdrucker Schmidt aufgelegte, deren Widmung als Prämien an theologischen Lehranstalten	78	163
Vorsichten, welche bey Auszahlung der Dazentschädigungs-Vorschüsse zu beobachten sind	87	192
Vorsichten und Bedingungen, welche bey Contracten und Cautionen über Holzabstockungen aus Staatswaldungen zu beobachten sind	18	27
Vorschriften über den Gifthandel	7	7
Vorspannsforderungen, ungebührliche, bey Truppenmärschen zur Beystellung der Brot und Fouragegebühr, wie selbe zu vermeiden und hintanzuhalten sind	209	395

W.

Waarendurchfuhrs-Erklärungen, Bestimmungen über die Ausstellung derselben	23	37
Waaren, verdächtige, Abänderung der auf deren Ankauf bestimmten Strafe bey Sachen von minderem Werthe	138	270

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Wachstuben, zu nicht militärischen Zwecken aufgestellte, von welchem Zeitpuncte angefangen das Cameral-Aerarium die Kosten für selbe zu tragen hat	104	214
Waffengattungen und Kriegsbedürfnisse, Gestattung ihrer freyen Ausfuhr	86	185
Waffen- und Munitions-Ausfuhrs-Verboth nach dem Königreiche Pohlen und in den Freystaat Krakau	225	433
Waisen mit Pensionen, Provisionen und Gnadengaben betheilte, deren Trauungen sollen von Seite der Pfarrer eben so wie die Verehelichungen pensionirter Witwen angezeigt werden	172	338
Waldungen (Staats-), bey den dießfälligen Abstockungs-Contracten und Cautionen zu beobachtende Vorsichten und Bedingungen	18	27
Wanderbücher, deren Ausfertigung und die damit verbundenen Amtshandlungen sind taxfrey	74	159
Wanderbücher, ohne Bestimmung der Zeit, oder sonst ordnungswidrig ausgefertigte, deren Besitzer dürfen deßwegen nicht als Paßlose behandelt werden	121	255
Wanderbücher, ohne Bestimmung der Dauerzeit ausgefertigte, werden als ordnungswidrig abgebothen	121	255
Wanderbücher, welche Daten neben der Rubrik »Geburtsort« noch anzuführen sind	214	404
Wasserbauten, bey denselben den Gemeinden zugestandene Cautionsbefreyung	170	335
Wasserbauten, Verfahren bey denselben, und bey Ausmittlung des hierbey erforderlichen Aufwandes im Falle der eintretenden Concurrenz	212	399
Weg- und Brückenmauthbefreyung der zu Uferschutz- und Flußregulirungs-Baulichkeiten erforderlichen Fuhren	135	263
Weg- und Brückenmauth-Begünstigung der Bewohner jener Orte außer den Hauptstädten, wo alle Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind	165	332
Weg- und Brückenmauth-Befreyung der Gränzwachcommissäre und Obercommissäre	184	367

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Wehmütter, jüdische, bey christlichen Frauen verwendete, was in diesem Falle wegen der Nothtaufe vorzukehren ist	50	135
Weingärten, deren Frostbeschädigungen sind von Steuer-Nachsichten ausgeschlossen	28	43
Weine aus Istrien und aus dem außerhalb des Zollverbandes befindlichen Theile des Küstenlandes, für selbe festgesetzter Eingangszoll	186	368
Weinursprungs-Certificate, deren Beybehaltung bloß für die in den vom allgemeinen Zollverbande ausgeschlossenen Provinzen erzeugten Weine	130	264
Weltpriester, in das höhere Bildungsinstitut in Wien tretende, werden berechtiget, an der dortigen Universität die strengen Prüfungen abzulegen	100	212
Werbbezirks-Eintheilung der k. k. Regimenter	39	66
Wiederholungs-Unterricht, für dessen Ertheilung haben nur wirkliche Lehrer, nicht aber auch Gehülfen Anspruch auf Remunerationen	84	184
Wirkungskreis und Instruction der Oberpostverwaltung	181	352
Wirthschafts-Uebergaben an Söhne, Wahl- und Pflegekinder zum Behufe ihrer Militär-Entlassung, Bedingung ihrer Zulässigkeit	198	382
Witwen und Waisen der während ihrer Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorbenen Beamten, wie deren Pensions-Ansprüche zu behandeln sind	26	40
Wohlthätigkeits-Anstalten zu Grätz, Bemessung der Verpflegs-Gebühr für die bey denselben bestehenden drey zahlenden Classen	149	288
Wohlthätigkeits-Anstalten, in deren Hofräumen dürfen für deren Beamte keine Gärten angeleget werden	148	288
Wundärzte, Classificirung derselben in Magister, Doctoren oder in Patrone der Chirurgie	221	429
Wundärzte, Abhängigkeit der Ausübung ihrer Praxis von der Bewilligung der Landesstelle oder der Kreisämter	221	429

	Zahl der Verordnung.	Seite.
3.		
Zeugnisse über gute Fortgangsclassen, sind zur Erhebung der zur Fortsetzung der Studien bewilligten Gnadengaben erforderlich	75	160
Zilli, Stadt, Uebersetzung der Marburger Zoll-Legstatt in diese Kreisstadt	195	380
Zöglinge, wegen eines Vergehens aus einem geistlichen Seminarium entlassene, deren Ausschliessung auch von den theologischen Studien	61	144
Zoll-Begünstigungen vom Jahre 1829, deren Anwendung auf die Durchfuhr der verschiedenen Viehgattungen	127	261
Zoll (Eingangs), Herabsetzung desselben für das im Dalmatiner Gouvernementsgebiethe erzeugte Oehl	114	251
Zoll (Eingangs), für die aus Istrien und aus dem außerhalb des Zollverbandes befindlichen Theile des Küstenlandes abstammenden Weine	186	368
Zollgefällsbeträge, Sicherung des Aerars gegen nochmahlige Anforderungen der zu viel bezahlten	224	432
Zolllegstätte-Uebersetzung von Marburg in die Kreisstadt Zilli	195	380
Zollverfahren bey der Durchfuhr des ausländischen Salzes	169	334
Zölle (neue Ein- und Ausgangs), für verschiedene Handelsartikel	86	185